

N12<518595016 021



ubTÜBINGEN



A.GRIESSHABER
Buchbinderei
TÜBINGEN
Telef. 2529

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HÉRAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 55
1937



MÜNCHEN 1937
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE



gd 448

Inhalt des Jahrganges 1937 (55. Band).

Aufsätze:	Seite
Beda Venerabilis und die mittelalterliche Bildung. Bemerkungen um ein Buch. Von Heinrich Schreiber, Leipzig	1
Un manuscrit bavaois des ‚Vitae Patrum‘ à la bibliothèque royale des Bruxelles. Par Germain Morin OSB, München	15
Zwei Fälschungen auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV. Ein Beitrag zur Ehrenrettung Erzbischofs Lanfranks von Canterbury. Von Hieronymus Frank OSB, Maria-Laach	19
Conrad von Rodenberg, Abt von Johannisberg, und seine „Exhortatio de quotidiana exercitacione monachi“. Von Paulus Volk OSB, Maria-Laach	48
Die Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee im 17. Jahrhundert. Von Silvia Gräfin Brockdorff, München (Schluß)	63
Die Traditionsnotizen des Weltenburger Evangeliiars (Cod. Vind. 1234). Ein Beitrag zur Weltenburger Frühgeschichte. Von Benedikt Paringer OSB, Weltenburg (Bayern)	115
Die Exemtion des Klosters Fulda bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Von Konrad Lübeck, Fulda	132
La plus ancienne basilique encore existant au Mont-Cassin. Von Germain Morin OSB, St. Bonifaz-München	154
Zum authentischen Titel der Regel des heiligen Benedikt. Beitrag zur Textkritik und Revision der Textgeschichte. Von Heinrich Suso Brechter OSB, St. Ottilien	157
Geschichte der Anlage von Kirche und Kloster der Benediktinerabtei Metten. Von P. Wilhelm Fink OSB, Abtei Metten	230
War der Kosmograph Nikolaus de „Donis“ Benediktiner? Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz, München	265
Benediktinisches Barocktheater in Südbayern. Liste der Aufführungen. Von Walther Klemm, Plauen i. V.	274
Zur Geschichte der Benediktiner in Altungarn im Zeitalter der Arpaden. Von Franz Frh. v. Tunkl, Legend (Ungarn)	305
Das Cisterzienserinnenkloster Stapehill (Holy Cross) in Dorset (England). Von Lambert Nolle OSB, Besford Court (England)	321
Nochmals das Grab Tassilos III. in Passau. Von Romuald Bauerreiß OSB, München	329
Kleine Beiträge:	
Vier angebliche Freunde Cassiodors. Von Bernhard Bischoff, Planegg bei München	100
Fragment einer Karsamstagsliturgie des 11. Jahrhunderts aus Lambach. Von Thomas Michels OSB, Maria-Laach/Salzburg	101
Zur Gründungsgeschichte des Benediktinerinnenklosters Staucha-Döbeln. Von Johannes Meier, Chemnitz	105
Literarische Umschau:	
Buchbesprechungen	108, 259
Verzeichnis der besprochenen Bücher	334
Zur neuesten Chronik des Ordens	1—31
Bibliographia Benedictina 1936 mit Register 1932—1936. Von Romuald Bauerreiß OSB	[73—108]

Beda Venerabilis und die mittelalterliche Bildung.

Bemerkungen um ein Buch.

Von **Heinrich Schreiber, Leipzig.**

Wenn Mommsen¹ bei der Charakterisierung Bedas die Worte „verax historicus“ gebraucht, Newman² ihn „truly the pattern of a Benedictine“ nennt, darf Grabmann³ die Bedeutung dieses Mannes für den Geist des Mittelalters mit dem Satz genauer umschreiben: „Beda ist der erste große wissenschaftliche Theologe des Mittelalters, der auch für profane Wissenschaften aufgeschlossen ist und der auf die Theologie und die Geschichtschreibung des Mittelalters Einfluß ausgeübt hat.“ Kein Wort ist daran zu viel; eher wird sich erweisen lassen, daß man auch noch andere Gebiete nennen dürfte, welche von Bedas Tätigkeit maßgebend befruchtet worden sind. Die Ausgangsstellung zur mittelalterlichen Bildung aber, in der sich der große angelsächsische Benediktiner befindet, wird in irgendeiner Form bei allen Kennern des Zeitalters in starken Worten betont. Den „bedeutendsten Vorläufer der karolingischen Renaissance“ nennt ihn M. L. W. Laistner⁴; und die Arbeiten gerade dieses Gelehrten beweisen, daß man Grund hat, das Wort ernst zu nehmen. Und R. Davis⁵, der sich ebenfalls mit der ausgedehnten Quellenkenntnis Bedas befaßt hat, nimmt das Wort wieder auf, das Bright⁶ vor 40 Jahren niederschrieb, daß in Beda „The whole learning of his age seemed to be summed up“. Es würde die Wirkung solcher Urteile vielleicht eher abschwächen, als stärken, wollten wir aus der Ernte des Beda-Jubiläums weitere Stimmen dieser Art aufzählen. Und wir würden befürchten müssen, ähnliches zu erleben, wie mit einer anderen Säule der mittelalterlichen Bildung: Cassiodor, der sich vor kurzem mit guten Belegen eine Art Entthronung von seiner

¹ Als Herausgeber der *Chronica*, MG, Auct. ant. 13 (*Chronica minora*) 1898.

² *Mission of St. Benedict*, bei Cuthbert Butler, Benedictine monachism, London 1919, S. 336.

³ Die Geschichte der katholischen Theologie, Freiburg 1933, S. 26.

⁴ Bede as a classical and a patristic scholar. *Transactions of the Royal Hist. Soc.*, Ser. 4, Vol. 16 (1933), S. 70.

⁵ Bede's early reading. (*Speculum* 8, 1933, S. 179ff.).

⁶ *Early english church history*, 1897, S. 368.

die mittelalterliche Bildungsgeschichte beherrschenden Stellung hat gefallen lassen müssen⁷.

Es sei aber schon jetzt vorweggenommen, daß die gleiche Methode, welche an Cassiodors Stellung so kräftig zu rütteln vermochte, daß man seinem Fortwirken erneut ernsthaftes Studien wird widmen müssen, eher geeignet ist, das Urteil über Beda zu festigen, das erst jetzt recht ins Bewußtsein weiterer Kreise zu dringen beginnt. Wie will man eine starke Wirkung beweisen, wenn sie handschriftlich so schwach bezeugt ist, wie bei Cassiodor⁸? Was aber liegt bei den ungezählten Beda-Handschriften, die wir kennen⁹ (und wie viele kennen wir noch nicht?), näher, als daß wir ein mächtiges Weiterwirken des Gedankengutes daraus erschließen? Und zwar eines Gutes, das vor allem dem Mittelalter wert war, erhalten zu bleiben, während die Druckkunst in ihrer Frühzeit den Mut kaum mehr fand, etwas für die Verbreitung zu tun¹⁰. Gewiß ist damit allein noch nicht alles zu beweisen; aber ohne Prüfung der Handschriften ist das Werk nicht in seiner ganzen Größe kennen zu lernen und so gehört es immer noch zu den wichtigsten Aufgaben der Beda-Forschung, die Überlieferung seines Werkes zu prüfen. Daß darüber hinaus zur Kenntnis der Stellung, die er zwischen Altertum und Mittelalter einnimmt, schon manches getan ist, hat das Beda-Jahr 1935 mehrfach bewiesen. Die englische Gedenkschrift¹¹ hat es sich angelegen sein lassen, den universalen Gelehrten in seinem vielfältigen Wirken darzustellen. Laistners Beitrag¹² ermittelte aus dem, was Bedas Schriften erkennen lassen, den Bestand an Büchern, der ihm zur Verfügung stand oder zu seinem eigenen Bildungsgut gehörte. Auf zahlreiche der früheren Arbeiten, welche diese Fragen berühren oder eingehend behandeln, konnte ich an anderer Stelle hinweisen¹³ und brauche es hier im einzelnen nicht zu wiederholen.

⁷ Thiele Hans, Cassiodor, seine Klostergründung Vivarium und sein Nachwirken im Mittelalter. (Diese Zeitschrift 50, 1932, S. 378—419 [Phil. Diss. Leipzig 1932]).

⁸ Thiele, S. 407: nur 7 Handschriften der *Institutiones*.

⁹ Allein bei der *Historia ecclesiastica* sind es Hunderte. Zu der Aufzählung bei Hardy Th. D., *Descriptive Catalogue of materials relating to the history of Great Britain and Ireland*, London 1862, T. I, 1, S. 433ff., s. Zentralbl. f. Bibliothekswesen 53 (1936), S. 628. — In Paris kennt Laistner (s. Anm. 4) 40 Beda-Hss.

¹⁰ Schreiber H., Beda-Überlieferung in Sachsen. (Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte 1, 1935, S. 278ff.).

¹¹ Bede, his life, time and writings, ed. by A. Hamilton Thompson. Introd. by the Lord Bishop of Durham. Oxford 1935.

¹² The library of the Venerable Bede. Ebda. S. 237—266.

¹³ Beda in buchgeschichtlicher Betrachtung (Zentralblatt für Bibliothekswesen 53, 1936, S. 625—652). Nachzutragen wäre höchstens Gillet H. M., *Saint Bede*. London 1935. S. auch die Bibliographie dieser Zeitschrift 54, 1936 S. [58].

Kein Buch aber verlangt für die Kenntnis der geistigen Stellung Bedas solche Beachtung, als ein erst 1936 erschienenes Werk, das im Titel zwar etwas von diesem Inhalt ahnen läßt, aber mit keinem Wort auf die überragende Rolle hindeutet, welche Beda bei dem ganzen Forschungskomplex zufällt. Es ist dies die ursprünglich als Harvard-Dissertation eingereichte, nunmehr in den Veröffentlichungen der *Mediaeval Academy of America*¹⁴ erschienene Arbeit von J. D. A. Ogilvy: *Books known to anglo-latin writers from Aldhelm to Alcuin (670—804)*. Cambridge Mass. 1936 (XIX, 109 S.). Die erste Hälfte des im Titel genannten Zeitraumes ist Bedas Lebenszeit; mit den im Titel genannten Gelehrten, die ihn zeitlich umschließen, gehört er zu den Hauptgestalten angelsächsisch-lateinischer Bildung. Wie stark der Nichtgenannte von den dreien den Text beherrscht, zeigt sich schon in der Übersicht der Siglen, der Literatur, bei einem Blick in die wenigen darstellenden Abschnitte. Um aber ein Buch, das in der Hauptsache aus einer alphabetischen Aufzählung von Autoren vor 670 und ihrer Erwähnung in den im Titel umrissenen Schriften besteht, recht würdigen zu können, genügt es nicht, nur die äußere Form zu betrachten; erst bei dem Versuch, zusammenzustellen, was sich denn für die Kenntnis von Bedas Werk und Wirken wesentliches ergibt, muß sich der Wert des Buches erweisen, zeigt sich die Fruchtbarkeit solcher Fragestellung in überraschendem Maße.

Im Titel steht „Books“ — nicht „Works“. Nicht als ob die Untersuchung sich auf die Werke beschränkte, deren Handschriften historisch greifbar geblieben sind. „Education means books“ — mit dieser Gleichung, welche die buchgeschichtliche Untersuchung rechtfertigt, ist umgekehrt auch die Weite des Zieles gekennzeichnet, das den Forschungen vorschwebt. Der Weg der Bücher ist der Weg der Bildung. Und damit steht die Untersuchung mitten in den Fragen, welche die buchgeschichtliche Erforschung der Bedazeit leiten: italienischer oder irischer Einfluß — woher kommen die stärkeren, die ursprünglicheren Impulse? Zur Beantwortung reicht auch das Material¹⁵, das Ogilvy so bequem aufischt, nicht aus; aber dem Bemühen werden reiche Hilfen dargeboten. Es hat seine Bedeutung, daß

¹⁴ Studies and documents 2. Publication 23. Da viele Monate nach Erscheinen des Buches der deutsche Gesamtkatalog ein Exemplar in einer öffentlichen Bibliothek nicht nachweisen konnte, bin ich der Bibliothek der Abtei Neresheim, die mir das Buch zur Verfügung stellte, zu besonderem Dank verpflichtet. Vgl. Bulst in Hist. Zeitschrift 155 (1937) S. 629.

¹⁵ Dieser vorläufige Charakter der Arbeit wird noch betont durch das eine Schreibmaschinenschrift vervielfältigende Druckverfahren und durch des Verfassers Mitteilung, er beabsichtige den Stoff noch 25 Jahre zu bearbeiten.

das (außer den Anhangs-Exkursen) einzige darstellende Kapitel des Buches, das wie eine versuchte Formulierung von Ergebnissen am Schlusse des Kataloges steht, ein Kapitel über das Wachsen der englischen Bibliotheken ist. Hier wird die Vollkommenheit deutlich, welche die angelsächsisch-lateinische Bildung in der ehrwürdigen Gestalt des Benediktiners von Wearmouth erreicht hat. Das Wissen der christlichen Welt, soweit es Eingang auf den britischen Inseln gefunden hat, ist verkörpert in Beda, strahlt von ihm aus, macht ihn zum gesuchten Ideal des christlichen Gelehrten. Sein seßhaftes Leben gibt die Gewähr, daß man die von ihm gekannten Bücher irgendwie in seiner Umgebung vorhanden vermuten muß. So umfassend ist dieses Wissen, ist diese Bibliothek, daß nach ihm eine Bereicherung nur mehr beschränkt möglich ist. Auf das große Zeitalter des Wachstums der englischen Bibliotheken unter Benedikt Biskop und sicher noch unter Beda — wofür Beda selbst die unschätzbare Quelle ist — muß eine Zeit nicht gerade des Stillstandes folgen, eine Zeit, die nun die aufgehäuften Schätze weitergibt, die aber wenig Möglichkeiten hat, das Vorhandene zu mehren. Dies exakt zu beweisen, ist bisher schier unmöglich gewesen. Jetzt hat man wenigstens — da ein Bibliothekskatalog fehlt — eine lange Liste von Büchern, deren Bekanntheit für Beda vorauszusetzen ist — und man hat zum Vergleich den dichterischen Bibliothekskatalog von York, der Alchvines Feder entstammt. Der Vergleich, den Ogilvy¹⁶ durchführt, lehrt ein Wachsen der Bestände von Bedas Tod bis zu Alchvines Gedicht um etwa 10% gegenüber dem in den 150 vorhergehenden Jahren angesammelten Bestand. Die Zahl ist mit aller Vorsicht gewonnen — auch mit Rücksicht darauf, daß York und Wearmouth-Jarrow nicht gleichzusetzen sind. Man mag der Berechnung geringes Vertrauen schenken — an der Tatsache, daß die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts den englischen Bibliotheken keine große Bereicherung mehr gebracht hat, ist nicht zu rütteln; die Wirkung auf den Kontinent aber, die sie um diese Zeit ausgeübt haben (wie es die Bonifazbriefe u. a. beweisen), ist das beste Zeugnis dafür, zu welchem Grad der Vollkommenheit sie vorher gediehen waren — wie sehr Bedas Persönlichkeit zu diesem Ruhm beigetragen hat, der übrigens den künstlerischen Leistungen der northumbrischen Mönche ebenso gilt wie den literarischen¹⁷.

Gewiß ist es wichtiger, die Werke zu kennen, welche den angelsächsischen Bildungsstrom gespeist haben, als die Hand-

¹⁶ S. 93ff.

¹⁷ Schon hiermit wäre die These von der mittelalterlichen Laienkunst zu widerlegen, die R.-E. Swartwout aufstellt: *The monastic craftsman. An inquiry into the services of monks to art in Britain and in Europe...* Cambridge 1932.

schriften, in denen die Werke Leben und Wirkung fanden. Aber der Wert der erhaltenen Handschriften als Quellen für die richtige Beurteilung der literarisch ermittelten Einflüsse soll doch nicht unterschätzt werden, auch wenn wir uns dessen bewußt sind, wie wenig Handschriften aus der Zeit vor 800 uns aus England erhalten sind¹⁸, wie wenige davon wiederum für bestimmte Benutzung durch Beda gesichert sind. Kein Anhaltspunkt, den die Überreste gewähren, darf hier vernachlässigt werden. Ogilvy weist gelegentlich auf die Handschriften hin, ohne sich auf eine Prüfung näher einzulassen; aus seinen Begleitworten entnimmt man, daß ihm die Bedeutung der Einordnung der erhaltenen Handschriften in die literarischen Feststellungen bekannt ist. Er begnügt sich mit diesen wenigen Hinweisen im Vertrauen auf Lindsays¹⁹ Liste der Handschriften, die aber so kurz gehalten ist, daß sie nur als rohe Materialsammlung gelten kann. Einen Teil dessen, was hier zu sagen wäre, hat der 2. Band von Lowes *Codices latini antiquiores*²⁰ gebracht, der wenigstens die in England und Irland erhaltenen Handschriften der fraglichen Zeit restlos erfaßt; leider ist er Ogilvy nicht mehr bekannt geworden — obwohl noch 1935 erschienen, wie die in einem Addendum behandelte Schrift von Laistner über Bedas Bibliothek (hinten eingeklebt, obwohl von den „folgenden Seiten“ die Rede ist²¹). Aber wie schon Laistner nicht von den Büchern handelt, die Beda benützt hat, sondern von den Werken, deren Inhalt er kennt, so ist die Hoffnung unter dem von Ogilvy gewählten Titel „books . . .“ zunächst die Handschriften verzeichnet zu finden, trügerisch. In der Hauptsache hält er sich hierfür an das recht veraltete Werk von Westwood²². So bleiben die Angaben über die Handschriften ziemlich hinter dem zurück, was sich heute sagen ließe, selbst wenn es nicht gelingt, das echte Autograph Bedas herauszufinden²³;

¹⁸ Noch 1397 sollen die von Augustin nach England gebrachten Bücher erhalten gewesen sein, wie William Thorne *De rebus gestis abbatum S. Augustini Cantuar.* (Historiae Anglicanae Scriptorum X, London 1652, S. 1753ff.) berichtet.

¹⁹ Lindsay W. M., *Notae Latinae* (c. 700—850). Cambridge 1915, S. 444 ff.

²⁰ Oxford 1935.

²¹ Solche Versehen mehr äußerlicher Art sind recht zahlreich, besonders auch bei den deutschen Titeln in der Bibliographie. So erscheint Walther Schultze ohne t, Braumüller einmal mit i, einmal mit u; Schönbachs Abhandlung beginnt in Wahrheit S. 3 (nicht 23) und ist 1903 erst erschienen; bei Esposito ist *Hermathena* 40 in 45 zu verbessern; der Verleger Veit erscheint als Viet. Aber auch in lateinischen Texten und englischen Teilen kommen störende Versehen vor (S. 107, 109). Über den Cod. Salm (so S. 3) klärt auch Weinbergers *Catalogus Catalogorum* nicht auf.

²² *Fac-similes of the miniatures . . .* London 1868.

²³ Hierzu findet sich als einziger Hinweis Ogilvys S. 101 die Fußnote über Durham A II 16 u. 17, wieder mit Westwood als Kronzeugen. Aus-

denn über diese Frage ist auch Lowes Mitarbeiter B. Bischoff noch im unklaren, nachdem er fast alle fraglichen Handschriften im Original gesehen hat. Gerade eine Handschrift vermutlich festländischer Herkunft, das „Moore-Manuskript“ mit der ältesten erhaltenen Abschrift der *Historia ecclesiastica*, wird mehrfach, mit Thompson als Zeugen, erwähnt, während die übrigen einzeln genannten Handschriften mit wenigen Ausnahmen den behandelten Zeitraum überschreiten. Bei Juvenal, wo ausdrücklich die Kenntnis aus erster Hand für Aldhelm und Beda betont wird, kann nur auf den Cambridger Codex im Trinity College saec. IX. verwiesen werden, dessen Stammbaum ohne nähere Begründung auf die von Theodor und Hadrian mitgebrachten Handschriften zurückverfolgt wird; der Hinweis kehrt bei Persius wieder. Unentschieden bleibt; ob die Paterius-Handschrift in Worcester Cathedral (saec. VIII.) Beda bekannt gewesen sein kann. Bei den außerdem genannten Handschriften, die dem 8. Jahrhundert zugeschrieben werden, wird die Frage der Verbindung mit den insularen Autoren des 8. Jahrhunderts gar nicht erst erörtert. All diese Hinweise sind also noch roher dargebotenes Material als das Alphabet der Autoren, deren Benützung nachgewiesen wird.

Zwischen der Möglichkeit einer auch die nicht gesicherten Werke berücksichtigenden, also Vollständigkeit der Nachweisungen erstrebenden Materialsammlung, und der Ausscheidung des für die Geistesgeschichte Wertlosen mit allen Mitteln der philologisch-historischen Kritik, hat Ogilvy einen nicht gerade glücklichen Mittelweg gewählt, indem er die Dubia, deren Mitbehandlung er Manitus vorwirft, ganz ausscheidet, den Rest nur in einer Auswahl bringt, die genügen soll, daß sich der Leser selbst ein Urteil bildet. Auf die Fehlerquellen, welche aus der Benützung aus zweiter Hand entspringen, wird wenigstens ausgiebig aufmerksam gemacht. So kann man doch das Vertrauen haben, daß die wesentlichen Nachweisungen aufgeführt sind²⁴ und daß die Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungen für die Weiterarbeit ein bequemer Ausgangspunkt bleibt. Man darf dem Forscher doch zutrauen, daß er imstande ist, eine hier nicht berichtigte Feststellung wie die²⁵ „Bedas An-

föhrlicher: Jones M. R., The manuscripts of Bede, in der englischen Bedafestschrift (Anm. 11) und Schreiber (Anm. 13).

²⁴ Doch hätte etwa bei Gregor v. Tours aus Cook Alb. Stanb., Bede and Gregory of Tours (Philol. Quarterly 6, 1927, 315f.) noch der Nachweis übernommen werden dürfen, daß die Aufzählung der eigenen Werke nur eben in Gregor ein Vorbild hat.

²⁵ Pietzsch Gerh., Die Musik im Erziehungs- und Bildungsideal des ausgehenden Altertums und frühen Mittelalters (= Dess. Studien zur Geschichte der Musiktheorie im Mittelalter, 2). Halle 1932 (Dresden TH., Habil.-Schr.), S. 44.

gaben in *De orthographia* über Musikinstrumente gingen auf Cassiodor und Hrabanus (!) zurück, nachzuprüfen!

Viele der angeführten Autoren sind nur durch Beda als angelsächsisches Bildungsgut des 8. Jahrhunderts nachgewiesen. Man kann freilich nicht wissen, ob nicht andere Nachweise bewußt ausgeschieden sind. Aber wenn Beda allein stehen bleibt, so hat auch dies seine Bedeutung, ebenso wie etwa Caesar nur erwähnt wird, um festzustellen, daß seine Nichtbenützung für die *Historia ecclesiastica* auf Nichtvorhandensein schließen lassen müsse. Schon bei einem Fall wie Boethius' *Arithmetica* kann man sich fragen, warum denn hier der Nachweis unterblieben ist, ob sie wirklich für Bedas *Computus* Grundlage geworden ist, wie Clark²⁶ ausführt; freilich kennt Ogilvy das Buch von Clark nicht, während er das von Brauer (der Serientitel ist zu berichtigen in Hermaea 17.) auswertet. Solche Versäumnisse werden noch deutlicher bei den Arbeiten Wilhelm Meyers. Das Literaturverzeichnis nennt für Beda nur seine Arbeit *Bedaes oratio ad Deum*²⁷. Ebenso wichtig aber für die Erkenntnis der literarischen Einflüsse ist die Schrift „Die Legende des Hl. Albanus, des Protomartyr Angliae, in Texten vor Beda“²⁸. Gerade der Hl. Albanus fehlt unter den als *Acta sanctorum* am Anfang aufgezählten Heiligenleben; auch bei Gildas sucht man vergeblich nach einem Hinweis auf Beda; beiden ist die Legende bekannt, die Meyer veröffentlicht und in den Text von Mombricitus eingehen sieht.

Daß es wünschenswert wäre, die Nachweisungen so vollständig wie möglich zu bringen, ohne Rücksicht auf etwaige noch nicht restlos geklärte Fehlzuweisungen, empfindet der Benutzer des Buches von Ogilvy, wenn er nur einmal bemerkt hat, wie die Forschung um Beda noch im Fluß ist. Behandelt doch Ogilvy die *Retractationes in actus apostolorum* ohne Einschränkung als zwischen 731 und 735 entstanden²⁹. Auch über die Fortschritte, welche hinsichtlich der Zuweisung der Bedaschen Werke noch zu erwarten sind, geben Wilhelm Meyers Arbeiten Aufschlüsse. Er hat es unternommen wollen, die nicht

²⁶ Clark J. M., The abbey of St. Gall. Cambr. 1926, S. 119.

²⁷ Nachrichten von der K. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. 1912, S. 228—35.

²⁸ Abhandlungen der K. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, N.F. 8, 1. Berlin 1904. 81 S.

²⁹ z. B. unter Gregor v. Tours (wo auch das Zitat zu sehr als das einzige betont wird; vgl. S. 13, Anm.). Schon Plummer zweifelte daran, ob das Fehlen der *Retractationes* in Bedas eigenem Verzeichnis ein sicheres Kriterium für die Entstehung nach 731 sei (I, S. XLIX) und Laistners Vorschlag (Transactions of the R. hist. Soc. 1933, S. 84), darin das 2. Buch des Kommentars zu den *Acta apostolorum* zu sehen, hätte, da die Handschriften dafür sprechen, Beachtung verdient („liber secundus expositio in A. A.“ in den ältesten Handschriften, wie dem Augiensis LXXVII saec. IX¹).

mit voller Sicherheit Beda zugeschriebenen Hymnen als echt zu erweisen³⁰. Was ihm nicht mehr gelang, ist bei anderen Werken unternommen worden. P. Lehmanns Rettung der ersten *Quaestiones* für Beda³¹ hat zur Untersuchung — und Ablehnung — der folgenden durch P. Anselm Manser³² geführt und erst in allerletzter Zeit konnte der schlüssige Beweis für die Richtigkeit dieser Forschungen erbracht werden³³. Auch die Frage der in der Ausgabe der Werke von 1688 als bedanisch veröffentlichten Traktate *De musica quadrata* und *Musica theorica* ist wieder aufgenommen und gegen Beda entschieden³⁴; der erstere gilt als ein Werk des 13. Jahrhunderts, während für den letzteren außer einigen frühmittelalterlichen Quellen Anhaltspunkte nicht bestehen; selbst eine Handschrift davon muß erst noch gefunden werden (bisher ist vergeblich gesucht worden). Gegen die Autorschaft Bedas an dem als *Libellus Bedae* in einem Cod. Vallicell. (E 26) bezeichneten Werk *De anno* ist Jones mit guten Gründen aufgetreten³⁵, die wiederum die umfassende Kenntnis unter Beweis stellen, welche man schon früh dem angelsächsischen Gelehrten zutraute, und damit auch die Wirkung, die sein Schaffen auf das gelehrte Mittelalter ausübte. Bedas Sammlung *in epistolas S. Pauli de diversis opusculis S. Augustini*, deren Text zwar in zahlreichen Handschriften bekannt ist, in den bisherigen Veröffentlichungen aber mit den ähnlichen Werken des Petrus Tripolit. und Florus Lugd. verwechselt worden ist, könnte, wie schon der Titel sagt, eine ganze Anzahl Nachweise bringen; Wilmart³⁶ hat sie zusammengestellt. Aus Ogilvys Aufzählung geht die Bedeutung Bedas als Vermittler augustinischen Gutes nicht hervor; der Hinweis

³⁰ Meyer Wilh., *Beda oratio ad deum*, I. c. und besonders: Karl Langosch, Wilhelm Meyer aus Speyer und Paul v. Winterfeld. Berlin 1936, S. 60 (nach einem Brief vom Nov. 1910). — Auch das metrische Gebet ist erst durch Meyer für Beda gesichert worden.

³¹ Lehmann Paul, Wert und Echtheit einer Beda abgesprochenen Schrift. München 1919. (Sitzungsberichte der Bayerischen Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., Jg. 1919, Abh. 4).

³² Benediktinische Monatsschrift 1 (1919), S. 434 ff.

³³ Weisweiler H., Das Schrifttum der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux in deutschen Bibliotheken. Münster 1936 (Beiträge zur Gesch. d. Philos. u. Theol. des Mittelalters 33, H. 1/2), S. 54 ff., auf Grund des einst als Druckvorlage gebrauchten Clm 14506.

³⁴ Pietzsch G., I. c., S. 43.

³⁵ Jones Ch. W., Polemius Silvius, Bede and the names of the months. *Speculum* 9 (1934), 50f., in Berichtigung der Veröffentlichung von Mountford J. P., *De mensium nominibus* (*Journal of Hell. Studies* 43, 1923, S. 114—116) auf Grund der Monatsnamen, die von Beda abweichend aus Polemius Silvius entnommen sind. Unter den von Beda, *De Temporum ratione*, abhängigen Autoren nennt Jones: Hrabanus Maurus, den Bobbieser Computus, Honorius Augustodunensis.

³⁶ Wilmart André, La collection de Bède le Vén. sur l'apôtre (*Revue Bénédictine* 38, 1926, S. 16—52).

auf den Vatikanischen Codex saec. VIII. mit Augustins *In epistolas Pauli* besagt doch zu wenig. Auch bei Cassiodor hätte der Hinweis nicht fehlen dürfen, daß man bei ihm die Anregung für Bedas *Excerptum* vermutet. Noch schwieriger sind die Fragen bei den Homilien, deren Echtheit noch nicht im einzelnen geprüft ist; die Forschung hat an verschiedenen Punkten angesetzt³⁷ und muß mit fortschreitender Handschriftenkenntnis auch zur Lösung dieser Fragen kommen.

Allenthalben beweisen aber diese Untersuchungen einzelner Werke und ihrer Zusammenhänge mit den Quellen³⁸ oder auch mit den späteren Benutzern, wie nötig das Bemühen um eine gereinigte Form des bedanischen Gesamtwerkes ist. Kaum einem anderen Werk Bedas ist eine solche Ausgabe zuteil geworden, wie seiner *Historia ecclesiastica* durch Plummer (auch die Übersetzer sind noch rege³⁹); fast keiner der Veröffentlichungspläne ist nach den oft ausgezeichneten kritischen Untersuchungen zur Wirklichkeit geworden. Jones will *De temporum ratione*⁴⁰, Laistner die *Retractationes in Acta apostolorum* herausbringen⁴¹; für die beiden Evangelistenkommentare hat Schönbach die Hindernisse aufgeräumt⁴²; an der Feststellung neuen Materials ist auch Grabmann beteiligt; auf seine

³⁷ Morin G. in *Revue Bén.* 9 (1892), S. 316ff. — Schmitz Ph., ebda. 45 (1933), S. 353 (über den Berol. lat. fol. 756). — Auch das altsächs. Bruchstück in Düsseldorf, B. 80 saec. X. ist zu beachten (Gallée J. H., altsächs. Sprachdenkmäler, 1894, 189).

³⁸ Die reichsten Nachweise vor Ogilvy (und von ihm nicht durchweg mitgeteilt) Manitus M., Beiträge zur Geschichte römischer Dichter im Mittelalter (*Philologus* 47 [N.F. 1, 1889], S. 710ff., 49 [N.F. 3], 554ff., 50 [N.F. 4], 354 ff., 51, 156 ff., 189 ff., 530 ff., 704 ff., 52, 536 ff., m 56 [N.F. 10, 1897], 535 ff.); auch desselben Beiträge z. Gesch. röm. Prosaiker im Mittelalter, ebda. N.F. 1, 562 ff. u. folg. Jg. Für Ovid: Ders., *Philologus*, Supplementbd. 7 (1899), 721 ff. — Jones Charles W., Bede and Vegetius (*The Classical Review* 46, 1932, 248 f.) (dazu Macdonald, ebda. 47, 124). — Cook Alb. Stanburrough, Bede and Homer (*Archiv für das Studium der neueren Sprachen*, Jg. 79, Bd. 147, 1934, 93 f.) (Homerkenntnis Bedas aus Flavius Manlius Theodorus u. Diomedes); dazu ders. in *Philol. Quarterly*, 3, 8. — Canter Howard Vernon, The Ven. Bede and the Colosseum. (*Transactions and proceedings of the Amer. Philol. Assoc.* 61, 1930, 150 ff.)

³⁹ Ven. Bede, The history of the church of England. (Transl. into English by T. Stapleton, London 1930 (450 Exempl., Shakespeare head press). — Ven. Bede, *Opera historica*, with Engl. transl. by J. E. King. 2 Vol. London 1931 (Loeb classical library).

⁴⁰ Jones Charles W., Materials for an edition of Bede's *De temporum ratione*. Phil. Diss., Cornell Univ. 1932 (maschinenschriftl.).

⁴¹ Transactions of the R. histor. soc. Ser. 4, Vol. 16 (1933), S. 82. Dazu jetzt als weitere Vorarbeit: Ders., The latin versions of Acts known to the Ven. Bede. (*Harvard theol. Review* 30, 1937, S. 37—50).

⁴² Schönbach Anton E., Über einige Evangelienkommentare des Mittelalters. Sitzungsberichte der Kais. Akad. d. Wiss. (in Wien), Phil.-hist. Klasse 146 (1903), Abh. IV, S. 3—42 — mit wichtigen Untersuchungen über die Nachwirkung.

Entdeckung der *Sententiae* aus Beda im Cod. Avranches 19 ist erst jüngst wieder hingewiesen worden^{42a}.

Nicht nur zur reineren Erkenntnis von Bedas Werk dienen solche Forschungen an den Handschriften, sondern darüber hinaus der Erhellung der Wege, auf denen die das mittelalterliche Denken befruchtenden Bildungselemente über Länder und Zeiten hinweg zu den Persönlichkeiten gedungen sind, denen sie wiederum Anstoß zu schöpferischem Wirken wurden. Auch solche Betrachtungsweise ist nicht mehr neu, und sie hat auch schon für Beda mancherlei zutage gefördert; aber es ist an der Zeit, daß einmal zusammengefaßt wird, was wir jetzt wissen. Unter den angelsächsischen Kennern der *Naturalis historia* von Plinius, die Ogilvy nachdrücklich aufzählt, ragt wieder Beda hervor, denn gerade für dieses Werk bezeugt er selbst (*De natura rerum* 14) „ex quo et ista nos excerptimus“. Die Untersuchung von Welzhofer⁴³ lehrt (gegen Manitius), daß Beda eine gute Handschrift vor sich gehabt hat, die entweder aus Irland oder aus Italien (durch Benedict Biscop) kam, zu einer Zeit, als in Frankreich das Werk noch unbekannt war; die von ihm benützte Handschrift aber gilt als Ausgangspunkt eines großen Handschriftenzweiges. Mit wenigen zusammenfassenden Worten geht auch Ogilvy auf die Frage der Herkunft der von Beda benützten Bücher ein. Noch immer aber wird über den Nachrichten, welche wir über die Wanderung einzelner Bücher oder Gruppen von Büchern nach England haben, versäumt, den Einzelfall von dem für die ganze Zeit Bezeichnenden reinlich zu trennen. Die drei Quellen, aus denen Bücher nach England gekommen sind, Rom, Frankreich, Irland, müssen ganz verschieden beurteilt werden; das 8. Jahrhundert ist eine Zeit, in der von Frankreich her keine Bücherausfuhr erwartet werden kann. Dagegen darf beachtet werden, daß auch Beda noch für seine eigene Person den Empfang wenigstens eines Buches aus Rom bestätigt, nämlich des *Computus annalis* „transmissus ad nos de Roma“⁴⁴, wobei auch der Charakter des Werkes Beachtung verdient; denn kaum auf einem Gebiet war Bedas Bibliothek so vollständig, wie auf dem der Chronologie.

^{42a} Nach Grabmann, *Gesch. der scholast. Methode* II, 141, jetzt: *Beiträge zur Geschichte der Philosophie u. Theologie des Mittelalters* 33, H. 1/2.

⁴³ Welzhofer Karl, *Beda's Citate aus der Naturalis historia des Plinius* (Abhandlungen aus dem Gebiet der klassischen Altertumswissensch., Wilh. v. Christ zum 60. Geburtstag dargebr., München 1891, S. 25 ff.). Über den *Karlsruher Augiensis* CLXVII s. Micheli G. L., *Recherches sur les manuscrits irlandais décorés de Saint-Gall et de Reichenau.* (*Revue Archéol.*, Ser. 6, T. 7, 1936, S. 219).

⁴⁴ *De temporum ratione*; es handelt sich um das Werk des Polemius Silvius (vgl. Anm. 35).

Die neueste deutsche Arbeit⁴⁵, welche sich mit diesen Handschriftenwanderungen befaßt, legt noch auf eine andere Beobachtung Gewicht: auf den starken Anteil des orientalischen Christentums an der Bücherzufuhr nach England. Auch Benedict Biscop wird als Träger solcher Einflüsse vermutet, die auch in der urkeltischen Kultur mit wirksam waren. Diese Hinweise scheinen aber für die Erkenntnis der künstlerischen Formen wichtiger als für die literarische Bildung. Die Darstellung Suse Pfeilstückers bringt gerade bei der Buchkunst keine weiteren Beweise dieser Zusammenhänge, die bei der Miniaturmalerei zu verfolgen sein müßten. Sie kennt aber die literarischen Quellen, die über die Buchkunst des 8. Jahrhunderts Aufschluß geben, sehr gut, fragt nach dem, was noch erhalten ist, stellt die wenigen Handschriften, die wir hierfür kennen, diesen Quellen gegenüber — und wieder ist es Beda, der zu den ergiebigsten Vermittlern der Kenntnis gehört, die wir suchen. Daß Simeon v. Durham von ihm berichten kann, Beda habe vor seinen Augen die Fülle von Büchern jeder Art gehabt, die Abt Benedikt in seinem Kloster gesammelt hatte⁴⁶, paßt zu den Beobachtungen, welche die Forschung einiger Jahrzehnte aus Bedas Gesamtwerk ablesen konnte. Aber noch immer ist es möglich, kleine Zeugnisse und Einzelzüge zu finden, welche die literarischen Wege des 7. und 8. Jahrhunderts erhellen, wie etwa die Stelle in der *Historia ecclesiastica*, auf die Ogilvy⁴⁷ hinweist, um das Vorhandensein irischer Bücher in Bedas Northumbrien festzustellen. Trotzdem bleibt gerade die Frage der irisch-englischen Kulturbeziehungen im 7./8. Jahrhundert noch reichlich ungeklärt.

Uns erscheint es wichtiger, daß noch umfassender als bisher ein Bild von der Wirkung gewonnen wird, die Bedas Schaffen auf die Bildung des Kontinents ausgeübt hat. Die oft zitierten Briefstellen von Bonifatius, Lullus, Lupus von Ferrières reichen nicht hin; auch hier muß eine Kenntnis der Handschriften hinzukommen, und ein tieferes Eindringen in das Schriftgut des 8. und 9. Jahrhunderts, bis es die Quellen offenbart, die ihm aus Bedas Werk geflossen sind. Wenn in dem Pfeilstückerschen Buch⁴⁸ die „Verbundenheit der Angelsachsen des 7./8. Jahrhunderts mit dem deutschen Mutterland“

⁴⁵ Pfeilstücker Suse, Spätantikes und germanisches Kunstgut in der frühangelsächsischen Kunst nach lateinischen und altenglischen Schriftquellen. Berlin 1936 (Kunstwissenschaftliche Studien 19). Bonn, Phil. Diss. Hier wieder die von Zimmer H. Zur Orthographie des Namens Beda (Neues Archiv 16, 599—601) als archaisch nachgewiesene Form Baeda.

⁴⁶ Symeonis Monachi Opera omnia, ed. Th. Arnold. London 1882 (Rerum Britann. med. aevi Scriptores), Vol. 1, S. 227 (in der Epistola de archiepiscopis Eboraci, spätestens 1132).

⁴⁷ S. 100. — ⁴⁸ I. c. S. 10.

gezeigt werden soll, so ist dies wohl nur ein etwas mißverständlicher Ausdruck für eben diese Wechselwirkungen⁴⁹ vom Festland zum Inselreich und zurück in der Zeit der aufblühenden karolingischen Festlandskultur, die in ihren Quellen aufzuspüren gerade bei dem Bemühen um die Erkenntnis der literarischen Stellung Bedas eines der wesentlichen Ziele ist. Wie eingangs bemerkt, muß die neu angeregte Cassiodor-Betrachtung zu sorgfältigster Prüfung der herkömmlichen Urteile auch bei Beda auffordern; denn die ganze geistesgeschichtliche Erforschung und Durchdringung des Mittelalters und besonders des deutschen steht auf schwachen Füßen, wenn die Grundlagen nicht aufs beste behandelt sind. An manchen Bucherscheidungen, gerade aus dem Kreis angelsächsischer Kultur, von Forschern, denen es wichtig erscheint, die auch von ihnen betriebenen Untersuchungen einmal in einen großen Zusammenhang einzuordnen, ist zu beobachten, wie das Bemühen um die Erkenntnis der tragenden Gedanken für das Mittelalter sich an die Gedankenwelt der großen Persönlichkeiten hält: eines Ambrosius, Hieronymus, Boethius — wie das Dreigestirn der „Founders of the Middle Ages“ bei Edw. K. Rand⁵⁰ erscheint, ohne daß damit nun alles gesagt sein könnte, was das Werden der mittelalterlichen Bildung bestimmt hat. Ungleich weiter spannt bei ähnlichem Thema deshalb den Bogen H. Moss, wenn er sein Buch „The birth of the Middle ages“ mit den Jahreszahlen 395—814 begrenzt⁵¹. Die geistigen Kräfte dieser Zeit betrachten heißt aber heute noch verzichten auf eine mit den jetzigen Forschungsmitteln mögliche, in bestem Sinn philologische Auswertung der tragenden Werke eines Cassiodor wie eines Beda. Mit Recht beklagt Van de Vyver⁵², daß das Wiener *Corpus* noch keine *Institutiones*-Ausgabe veröffentlicht habe und man sich an Stelle des Migneschen Druckes Photos vom Bamberger Cassiodor besorgen müsse. Nicht viel besser steht es mit manchen bedeutsamen Schriften des „christian

⁴⁹ In diesem Zusammenhang verdient auch der vermutlich in Oberitalien in angelsächsischer Schrift geschriebene, dem klassischen Philologen wohlbekannte Cod. Bern. (Bongars.) 363 saec. VIII. auch für Beda Beachtung, dessen Hist. eccles. (I, 1—27) er teilweise enthält, ohne daß ihn Plummer berücksichtigt hätte. Vgl. die Faksimile-Ausgabe von Hagen Herm., *Codices graeci et latini* 2, fol. 188^v—194^r. Auf einen frühen Druck von Beda, *Ratio computandi per digitos*, ed. El. Vinetus, Paris 1565, mit anonymen handschriftlichen Lesarten aus dem Besitz von Bongars verweist Hagen H., *Catalogus codd. Bernens.*, Bern 1875, II S. 519.

⁵⁰ 2^d ed. Cambridge (Mass.) 1929. Als Vorlesung 1928 in Boston gehalten.

⁵¹ Oxford 1935. Vgl. etwa noch: Dawson Chr., *The making of Europe*. London 1932. — Laistner M. L. W., *Thought and letters in western Europe*. London 1931.

⁵² Cassiodore et son œuvre (*Speculum* 6, 1931, 244 ff.). Vgl. *Revue Bénédictine* 1935, S. [201].

saint and hero“⁵³ Beda. Beiden kann erst eine Zeit wirklich gerecht werden, die an Quellen für ihr Lebenswerk alles Erreichbare aufgespürt, die dies Werk einer allseitigen Beurteilung zugänglich gemacht hat. Beide haben ein gleiches Recht auf diese Behandlung, gerade im Hinblick auf ihre Leistung für das Leben des mittelalterlichen Menschen. Denn beide „vereinigten in ihrer Person die Frömmigkeit eines Mönchs mit der Vollkommenheit des Gelehrten und legten so den Grund für die große literarische Tradition, welche den Benediktiner-Orden berühmt gemacht hat“⁵⁴.

Wir dürfen uns freuen, daß es aus allen Jahrhunderten Zeugnisse gibt, welche Bedas Wirkung anerkennen. St. Gallens große wissenschaftliche Tradition ließ Beda, der seine Heimat nie verlassen hat, sogar einen Besuch im Kloster machen, pflegte die Handschriften seines Werkes⁵⁵, sorgte, daß unter den acht Fresken mit Bildern der Kirchenväter, sich auch zwei mit Anselm und Beda befinden. Von Notker dem Stammler kommt die Charakterisierung Bedas als des fähigsten Bibelerklärers seit Gregor dem Großen⁵⁶. — Und dann spricht noch ein Engländer zu uns aus einer Zeit, die sich solchen Studien wenig zugewendet hat: Paulus Colomesius, Bibliothekar der Lambethschen Bibliothek. Ihm fällt auf⁵⁷, daß Bedas Heimatland sich so wenig um seine Werke kümmert; er erinnert daran, daß ein Teil seiner Schrift *De temporibus* in der weitverbreiteten *Cosmographia* Seb. Münsters gedruckt ist, und er zitiert einen Brief von Melancthon an Joh. Crato, in dem er berichtet, Aventin habe ihm von einem Passauer Beda-Codex erzählt, der eine Erklärung der Abendmahlsworte enthalte, von der in den gedruckten Ausgaben nichts zu finden sei.

Cassiodors Bücher — ihr Schicksal ist unsicher; nur Jahrzehnte konnten sie zusammenbleiben⁵⁸. Aber daß sie trotzdem

⁵³ Thomas G. Percy, *The Ven. Bede. (The Expository Times 451 1933/34, S. 517—18)*. Verweist auch auf die Bibliothek als *intellectua, stimulus* für Beda.

⁵⁴ Clark J. M., *The abbey of St. Gall as a centre of literature and art. Cambridge 1926, S. 288*.

⁵⁵ Ebda S. 67, 300. Auch Bedas Todesgesang ist im Cod. 254 (*De valetudine et obitu Ven. Bedae presb.*) erhalten, das wichtigste altenglische Stück der Bibliothek, (gedruckt: *Denkmähe des Mittelalters. St. Gallens altteutsche Sprachschätze, ges. u. hrsg. v. H. Hattemer 1, St. Gallen 1844, S. 1—4*), Clark S. 66.

⁵⁶ Ebda. S. 63. Auch noch Ekkehard IV. ist mit Beda vertraut.

⁵⁷ Paulus Colomesius, *Ad Guilelmi Cave Chartophylacem ecclesiasticum Paralipomena. London 1686, S. 21*. — Noch deutlicher bezeichnet es Laistner (*Transactions of the R. hist. Soc. 1933, S. 79ff.*) als nationale Ehrenpflicht, für eine kritische Ausgabe endlich zu sorgen.

⁵⁸ Außer Thiele l. c. und Beer s. die Zweifel bei Weinberger W., *Handschriften von Vivarium. Miscellanea Franc. Ehrle 4 (Studi e Testi 40), Rom*

eine wesentliche Grundlage der mittelalterlichen Bildung geworden sind, kann niemand bestreiten. Der erste, der Cassiodor als die Quelle seines Wissens nennt, Beda Venerabilis, gehört selbst zu denen, welche die leitenden Töne des mittelalterlichen Geisteslebens angeschlagen haben. Auch um seine Bücher schlingen sich schwierige Fragen, die um so mehr zur Lösung drängen, als die Wirkungen schon zum großen Teil offen liegen. Die gewiß vielgestaltige, aber im ganzen ungehinderte Entwicklung, welche in Bedas Zeit möglich war, verspricht ein ungehindertes Erfassen der Wirkungen. Cassiodor hat die weniger glückliche Lage seiner Zeit erkannt und klar ausgesprochen; und gerade im Vergleich mit Beda verstehen wir seine resignierte Feststellung recht⁵⁹: non habet locum res pacis temporibus inquietis.

1924, S. 75ff.; über Mercatis Bedenken gegen Ratti s. Verrua Pietro, Lo scrittorio di Bobbio (La Bibliofilia 37, 1936, S. 193).

⁵⁹ Im Vorwort zu den *Institutiones divinarum literarum* bei Roberts Ethel D., Notes on early christ. libraries in Rome (Speculum 9, 1934, S. 192).

Un manuscrit bavarois des *Vitae Patrum* à la bibliothèque royale de Bruxelles.

Par Germain Morin OSB, München.

J'ai eu récemment l'occasion de dire ici-même¹ quelques mots au sujet de la provenance Illyrienne d'un des plus fameux manuscrits de l'ancienne bibliothèque de Freising, le codex *q* des Evangiles, Clm. 6224. La bibliothèque royale de Bruxelles possède un autre manuscrit qui pendant des siècles appartient également à la Bavière, quoique transcrit lui aussi, en partie du moins, en territoire Illyrien, et ce, dans des circonstances très curieuses. Quoiqu'il n'égale pas en importance le vieux livre des Evangiles venu de Sirmium, il ne laisse pas, comme on le verra, d'intéresser l'histoire, et spécialement l'histoire monastique.

Il s'agit du manuscrit Bruxelles 3595 (8216—18 de l'inventaire), décrit sommairement dans le récent catalogue de feu le bollandiste Van den Gheyn, t. VI, p. 1—2. Chose étrange, les connaisseurs l'ont jugé trop bien écrit pour être antérieur au déclin du IXe siècle, et pourtant il date sûrement de son début, suivant l'attestation formelle du copiste. D'assez larges dimensions (0,288 × 0,19), les 291 feuillets qui en restent contiennent ce qu'on appelle communément les *Vitae Patrum*, les Vies des Pères du désert et d'autres personnages célèbres, représentatifs du monachisme à ses origines. On lit à la fin (f. 291) la note suivante, qui nous renseigne sur l'origine du volume :

Hic liber fuit inchoatus in Hunia in exercitu anno domini. DCCCXVIII. III nonas iunii et perfinitus apud sanctum Florianum. II idus septembris in ebdomada. XVma.

L'«Hunia» dont il s'agit ici comprenait le territoire envahi par les Huns, notamment la partie ouest de la Hongrie actuelle, entre le Danube et la Drave²; mais elle s'étendait aussi au

¹ Stud. u. Mittel. z. Gesch. d. Benediktinerordens 54 (1936), p. 295 bis 298.

² „Eodem igitur anno (796) misit Carolus Pippinum filium suum in Hunia cum exercitu multo“ (*Conversio Bagoariorum et Carantanorum* (MGSS XI, 916). On voit par la suite du passage que l'Hunia en question s'étendait jusqu'au-delà du fleuve Raab, entre le lac Balaton (Plattensee) et la Drave.

sud, dans la région de l'ancienne Pannonie Inférieure occupée déjà par des Slaves dont le chef avait nom Liudewit. C'est contre celui-ci que le successeur de Charles envoya, en 819, une armée recrutée principalement dans le Frioul sous la conduite du margrave Cadolah, mais aussi parmi les Bavaois, notamment les vassaux de l'évêché de Freising³. On s'explique ainsi que quelque clerc studieux faisant partie de l'expédition ait entrepris jusque sous la tente et au cours des marches la transcription de ce gros volume, dont le contenu n'était pas de nature à intéresser spécialement les gens de guerre. La campagne fut de courte durée, et échoua misérablement: si bien qu'en regagnant son pays de Bavière, le persévérant copiste put achever son travail à Saint-Florian, près Linz, dès le 12 septembre, quinze semaines à peine après l'avoir commencé. D'où il est permis de conjecturer qu'il avait dû s'escrimer avec la plume plus qu'à coups d'épée.

On ne saurait dire quand ni comment le manuscrit finit par échoir à Münchsmünster, monastère de la vallée de l'Ilm fondé au VIII^e siècle⁴, et appartenant au diocèse de Ratisbonne: du moins, c'est là qu'Aventin le vit au XVI^e siècle⁵. Il ne devait plus y rester longtemps: car les moines ayant abandonné leur convent à l'époque de la réforme, le vieux moutier fut donné en 1598 à titre de dotation aux jésuites d'Ingolstadt, lesquels naturellement transportèrent chez eux tout ce qui pouvait avoir quelque valeur, et entre autres le manuscrit des *Vitae Patrum*. C'est ainsi qu'on peut lire aujourd'hui encore au f. 2 de celui-ci: «Collegii Societ. Iesu Ingolst. anno 1600». Un livre aussi précieux ne pouvait échapper au premier éditeur critique des Vies des Pères, le célèbre jésuite Héribert Rosweyde: il le marque dans ses *Prolégomènes* comme «Ms. sancti Floriani» parmi les cinq manuscrits que lui procura son confrère Jacques Gretser, pour lors professeur à l'Université d'Ingolstadt⁶. Et, comme de juste, une fois tombé en si bonnes mains, le codex de Münchsmünster ne manqua pas de prendre place dans la bibliothèque des Bollandistes dès son origine: il en porte au f. 1^r l'ex-libris, et n'en sortit qu'à la suppression de la Compagnie de Jésus, pour entrer alors dans la bibliothèque des

³ Voir Simson, *Jahrbücher d. Fränk. Reichs unter Ludwig dem Frommen* Bd. I, S. 149, Anm. 2.

⁴ On trouvera les sources à consulter sur cette ancienne fondation monastique dans la *Germania pontificia* de Kehr-Brackmann I, 310.

⁵ *Annal. ducum Boiariae*, édit. München 1882, vol. I, p. 519. Là du moins on fait remarquer que le manuscrit qui avait si justement intéressé Aventin n'est pas entré dans la collection des Mss. latins de Munich; les éditions antérieures le signalaient comme se trouvant toujours à Münchsmünster, qu'il avait, dès avant 1600, quitté pour Ingolstadt.

⁶ Seconde édition, Plantin 1628, p. LXXVII; dans Migne PL. 73, 80.

ducs de Bourgogne, devenue au XIXe siècle la Bibliothèque royale de Belgique à Bruxelles.

Le manuscrit bavarois, devenu ainsi finalement propriété des Belges, n'est pas seulement intéressant par son origine et ses pérégrinations; son contenu aussi mérite d'attirer l'attention. On y trouve, par exemple, une particularité assez rare, dont les éditeurs et biographes de saint Jérôme, même les plus récents et les plus estimés, ne semblent pas avoir tenu suffisamment compte, et qu'il ne sera pas hors de propos de signaler ici.

Fol. 213^v, en tête de la préface à la *Vita Hilarionis*, dont la composition se place entre 389 et 392, donc dans les années qui suivirent l'établissement définitif du saint Docteur à Bethléhem, on remarque les mots suivants:

In sanctis orationibus tuis memento mei, nonna Asella, virginum decus et dignitas.

Et ces autres, à la fin de la même préface:

Opto ut in Christo permaneam, et memor in orationibus tuis sis mei, virgo sacratissima.

Rosweyde a fidèlement reproduit ces deux phrases, faisant observer en note qu'elles figurent «dans les anciennes éditions et dans certains manuscrits»⁷. Les autres éditeurs, au contraire, y compris le bollandiste Victor De Buck, au tome IX d'octobre des *Acta SS.*, p. 43, ont cru devoir les supprimer, en alléguant l'assertion de Vallarsi que, ces paroles manquant dans les autres éditions, et ne se trouvant non plus dans aucun manuscrit, on ne voit pas trop sur quoi fonder cette prétendue dédicace de la *Vita Hilarionis* à la vierge romaine Asella⁸. Il est affligeant de constater combien, jusque sur ce point de détail, la gent humaine s'est montrée fidèle à ses habitudes moutonnières. Ainsi l'éditeur bénédictin de saint Jérôme, Martianay, supprime pareillement les formules d'envoi, sans même prendre la peine d'en prévenir le lecteur⁹. Il n'est pas jusqu'au grand Tillemont,¹⁰ qui n'emboîte le pas, prétendant que ces paroles «ne se lisent pas dans S. Jérôme» et que d'ailleurs «on ne voit pas qu'il ait jamais donné à personne le titre de Nonne», tout en reconnaissant que, dans la lettre 22 à Eustochium, le Saint atteste qu'on l'employait à Rome à l'égard des religieuses. Enfin, bien que F. Cavallera, dans son bel ouvrage¹¹ paru en 1922, relève en plus d'un endroit la profonde considération de Jérôme

⁷ Mêmes éditions: Plantin, p. 73, 80; Migne 73, 195 A.

⁸ Migne PL. 23, 29, not. b.

⁹ Edit. Paris 1706, t. IV, part. 2, col. 74.

¹⁰ H. E. XII, 129. 630.

¹¹ Saint Jérôme, sa vie et son œuvre, p. 132 suiv. et Tables II, 207.

Même silence à ce sujet dans l'art. „Asella“ du Dictionn. d'hist. et de géogr. ecclés. de Baudrillart, t. IV (1930), 915—917.

pour Asella, ce «modèle de vie et de vertu», j'ai vainement cherché chez lui la moindre allusion à la dédicace de la *Vita Hilarionis* à l'illustre nonne, si digne d'un tel honneur. J'avoue pourtant que je ne vois, pour ma part, aucun motif valable de contester le fait: en tout cas, il ne sera plus permis désormais de répéter qu'on ne peut citer en sa faveur l'autorité d'aucun manuscrit, alors que nous possédons aujourd'hui encore au moins l'un de ceux dont Rosweyde, il y a trois siècles, invoquait publiquement le témoignage.

Post-Scriptum. La note qui précède était déjà écrite, lorsque M. le Dr. Bernhard Bischoff, spécialiste des plus compétents en fait le paléographie médiévale, notamment pour ce qui concerne la Bavière, ayant jeté un coup d'oeil sur la photographie d'une page du manuscrit 3595 de Bruxelles, exécutée sur ma demande par les soins du Directeur actuel de la Bibliothèque, reconnut immédiatement que le codex devait provenir originellement, non de Münchsmünster même, mais bien du scriptorium de Ratisbonne au temps de l'évêque Baturic (817—848). Et je fus le premier à lui donner raison. Il est évident, en effet, que notre manuscrit présente les mêmes traits distinctifs qui caractérisent divers autres produits dus à la plume des deux principaux «notaires» de Baturic, les deux diacres Dignus et Ellenhard, et qui sont conservés à la Bibliothèque de l'Etat à Munich: par exemple les Clm. 14391, 14437, 14468, 14469, 14727, etc. Outre la similitude d'écriture, on remarque dans le ms. 14437, fol. 108, une indication assez rare de son espèce, et qui rappelle tout à fait celle du ms. de Bruxelles, à savoir que cet exemplaire des *Tractatus* de saint Augustin sur la 1^{ère} Epître de S. Jean a été «transcrit en huit jours à Francfort», où l'évêque Baturic se trouvait avec ses secrétaires à l'occasion de la diète de 823.

Une autre observation. Feu le Prof. Franz Steffens, de l'université de Fribourg-en-Suisse, a reproduit dans sa *Paléographie latine*, pl. 51 a, le fol. 85 du codex de Bruxelles, mais en l'accompagnant d'un commentaire où il y a deux inexactitudes à relever. D'abord, dans la note du fol. 291, le passage IIII Ñ iun a été mal lu «In In(itio) iun(ii)», au lieu de «IIII N(onas) iun(ii)». Puis, on a eu tort de soupçonner une erreur dans l'assertion du copiste au sujet de la date 819: la „grande campagne“ contre le duc Liudewit, objecte-t-on, eut lieu l'année suivante, en 820. Oui, mais il y en eut deux, une première en 819, une autre mieux préparée en 820, et les contingents bavarois prirent également part à toutes les deux.

Zwei Fälschungen auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV.

Ein Beitrag zur Ehrenrettung Erzbischof Lanfranks
von Canterbury.

Von Hieronymus Frank OSB, Maria-Laach.

Heinrich Boehmer hat in seinem Buche „Die Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury“¹ die zehn für den Erzstuhl und das Domkloster von Canterbury hergestellten Papstprivilegien nebst drei monastischen Canones als Machwerk Erzbischof Lanfranks nachweisen wollen. Bezüglich der zehn Papstprivilegien haben dies vor kurzem in England A. J. Macdonald² und Z. N. Brooke³, in Deutschland E. Hora⁴ zu widerlegen gesucht. Wir wollen nicht sämtliche genannte Dokumente zum Gegenstand unserer Untersuchung machen, sondern aus den drei monastischen Canones jene zwei Stücke herausgreifen, die den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV. tragen und als Fälschungen längst erkannt sind (Jaffé-Loewenfeld Nr. † 1951 und Nr. † 1996). Können sie zusammen mit jenen Papstprivilegien, wie Boehmer wollte⁵, von Lanfrank oder sei nen Helfershelfern im Jahre 1072 hergestellt worden sein?

Schon A. J. Macdonald hat Gründe dafür beigebracht, daß die beiden Canones und ein dritter, der sich als Canon einer Synode von Paris ausgibt und bestimmt „ut monachi decimas habere possint“⁶, nicht von Lanfrank herrühren und erst später, im 12. Jahrhundert, in die Handschrift 405 des Trinity

¹ Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche VIII, 1, Leipzig 1902.

² Lanfranc, A study of his life, work and writing, Oxford 1926, S. 271 ff. Ders., Eadmer and the Canterbury Privileges (The Journal of Theological Studies XXXII [1931] 39ff.).

³ The English Church and the Papacy from the conquest to the reign of John, Cambridge 1931, S. 121 ff.

⁴ Zur Ehrenrettung Lanfranks, des Erzbischofs von Canterbury (Theologische Quartalschrift 111 [1930], 288 ff.). Die Arbeit fand die Zustimmung von M. Grabmann, „Lanfrank“ (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. VI [1934], 372).

⁵ Boehmer a. a. O., S. 61—82.

⁶ Ebd. S. 164.

College von Cambridge, d. h. den Archetypus der von Lanfrank verbreiteten Kirchenrechtssammlung, Aufnahme fanden⁷. Auch Brooke ist der Ansicht, daß Boehmer die drei Canones zu Unrecht Lanfrank zugeschrieben habe⁸. Sie seien in Wirklichkeit erst nach Lanfranks Tod in jene Handschrift 405 des Trinity College eingetragen worden⁹. Doch wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob Lanfrank mit dieser Eintragung etwas zu tun hat oder nicht. Auch wenn er die Canones kannte, ist er damit ja noch keineswegs als ihr Fälscher erwiesen. Und wenn es uns gar gelingt nachzuweisen, daß die zwei unter Gregors und Bonifatius' IV. Namen gehenden Canones vor der Zeit, in der Lanfrank sie nach Boehmer gefälscht haben soll, also vor 1072, und anderswo als in England bekannt sind, so wird damit der Beweis erbracht sein, daß Lanfrank an ihrer Fälschung wirklich unschuldig ist.

Schon vor Jahren fiel mir, als ich mich mit der Geschichte der Mönchsweihe im Mittelalter befaßte¹⁰, bei dem Weihetyp der Kluniazenserzeit in Texten des 12. Jahrhunderts des öfteren ein *Decretum beati Gregorii papae* auf. So steht in einem Einsiedler *Ordo ad faciendum monachum* aus dem 12. Jahrhundert zu lesen:

In ipsa ordinatione monachi domnus abbas missam debet celebrare. Sic enim praecipit beatus Gregorius in suis decretis ita dicens: Abbas debet missam celebrare in consecratione monachi et IV orationes super caput eius dicere, ut sicut per quattuor evangelia docetur, ita per quattuor orationes consecratur. et ita usque in diem tercium uelatum habeat caput cum summo silentio et debita deo reuerentia, figuram gerens dominicae passionis. Die tercio tollat abbas capitium de capite eius, ut deposita tristitia

⁷ Lanfranc. Appendix (b) Spuria. The three canons, S. 294—296. Ders. im Journal of Theol. Studies XXXII (1931), 53 f.

⁸ The English Church, S. 63, Anm. 1.

⁹ Ebd. S. 71. Wohl aber hält Brooke es für möglich, daß die drei Briefe des Gegenpapstes Clemens III. an Lanfrank, die in der Hs. 405 des Trinity College unmittelbar vor den drei Canones stehen, der Handschrift noch auf Lanfranks Weisung hin eingefügt worden sind, dann allerdings ganz am Schluß seines Lebens. Nach Brooke, S. 70, dem gewiß zuzustimmen ist (ähnlich Macdonald, Journ. of Theol. Stud. 32, S. 53), hat die Handschrift ursprünglich mit der Notiz Lanfranks, die sicher auf sein Diktat zurückgeht, geschlossen: Hunc librum dato precio emptum ego Lanfrancus archiepiscopus de Beccensi coenobio in Anglicam terram deferri feci et ecclesiae Christi dedi. Si quis eum de iure praefatae ecclesiae abstulerit, anathema sit. Wenn G. Le Bras außerdem eine weitere ähnlich lautende Notiz Lanfranks, die auf der letzten Seite der Handschrift stehe, in englischer Sprache gibt (Revue historique de droit français et étranger, 4^e sér. 11 [1932], 146), so liegt hier ein Mißverständnis vor; denn dieser englische Satz ist lediglich die von Brooke S. 60 selbst gebotene etwas kürzende Übersetzung eben jener lateinischen Notiz Lanfranks.

¹⁰ Das gesammelte Material von mittelalterlichen Riten überließ ich dann Odo Casel für seine Arbeit: Die Mönchsweihe (Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 5 [1925], 1—47).

ueteris peccati reuelata facie gloriam domini speculetur. Secundo ergo baptizatus est et emundatus ab omnibus peccatis suis¹¹.

Dasselbe Zitat begegnet uns bei Rupert von Deutz in seinem um 1117 verfaßten Werk *De trinitate et operibus eius*¹², und hier wird aus dem *Decretum Gregorii* noch die weitere Bestimmung hinzugefügt:

Tribus diebus sunt in silentio, iuxta apostolos qui ob metum Iudaeorum in conclavi residabant usque dum die tertio Dominus resurgens dicit illis: „Pax vobis“. Sic abbas det pacem monacho, capitium de capite eius auferat.

Daß es sich bei dieser Gregorstelle um eine in der Kluniazenserzeit auf den Namen Gregors d. Gr. gefälschte Decretale handeln müsse, war mir ebenso klar wie Odo Casel¹³. Der in ihr vorausgesetzte Ritus gleicht ja ganz dem kluniazensischen Mönchsweihhordo mit seinen vier langen *benedictionis collectae*¹⁴. Mit Odo Casel war ich schon damals auch darin einig, daß im Dekret mit der ganz mittelalterlichen Ausdeutung der Kopfverhüllung eine spätere Umänderung eines dem Erzbischof Theodor von Canterbury († 690) zugeschriebenen Mönchsweihcanons vorzuliegen scheine¹⁵. Warum dieser in der Kluniazenserzeit gerade auf den Namen Gregors d. Gr. gefälscht wurde, ist mir inzwischen ebenfalls klar geworden. Der alte Mönchsweihcanon begegnet mit vorausgehenden Bestimmungen über die Bischofs-, Priester- und Diakonsweihe in der gesamten Überlieferung der dem Erzbischof Theodor zugeschriebenen *Canones*¹⁶ und geht wohl auf eine Kirchenverwaltungspraxis zurück, wie sie von Theodor gehandhabt und bald nach seinem Tode in einem Rechtsbuch aufgezeichnet wurde¹⁷. Weil in der genannten Gruppe von *Canones* und einigen folgenden auf die liturgische Praxis der „Graeci“ hingewiesen wird, so scheint mir das bei einem Griechen, wie es Theodor von Haus aus war, verständlich, wenigstens ver-

¹¹ Der Ordo ist herausgegeben von Ringholz O. in dieser Zeitschrift VII 1 (1885), 333 ff.

¹² *De operibus Spiritus sancti*, lib. VIII, c. 8 (Migne PL 167, 1791). Rupert verrät auch sonst Kenntnis des *decretum Gregorii*, so in seinem 1125 verfaßten Werk *Super quaedam capitula regulae divi Benedicti abbatis*, lib. IV, c. 9 (PL 170, 532 f.); ferner *De vita vere apostolica*, lib. V, c. 16 (ebd. 659); *Epist. ad Liezelinum canonicum*, ebd. S. 667.

¹³ Die Mönchsweihe, S. 45.

¹⁴ Siehe z. B. Ulrich, *Consuetudines Cluniac.* II, 27 (PL 149, 713) oder Wilhelm von Hirsau, *Constitutiones Hirsaug.* II, 74 (PL 150, 1002). Vorausgesetzt ist dieser Ritus mit seinen 4 langen Orationen wohl auch in den *Consuetudines* von Cluny, die gegen Ende der Regierung Abt Odilos († 1049) aufgezeichnet sind und früher, zu Unrecht, als solche von Farfa galten, lib. II, c. 2 (PL 150, 1252 A); Albers Br., *Consuetudines monasticae*, Vol. I (1900), 140.

¹⁵ Die Mönchsweihe, S. 45.

¹⁶ Siehe Finsterwalder P. W., *Die Canones Theodori Cantuariensis* und ihre Überlieferungsformen, Weimar 1929, S. 239, 271, 315.

¹⁷ Ebd. S. 214 f.

ständlicher als es bei Gregor d. Gr. wäre, dem Finsterwalder und P. Fournier unseren Canon und zwei weitere zuschreiben wollen¹⁸. Immerhin kann man sich, wie es Finsterwalder und Fournier tun, zugunsten Gregors d. Gr. auf die Tatsache berufen, daß eine bestimmte Überlieferungsform theodorischen Stoffes unter dem Namen *canones sancti Gregorii papae urbis Romae* geht¹⁹, und man darf daran erinnern, daß Gregor d. Gr. Entlehnungen aus der griechischen Liturgie vorgeworfen worden sind²⁰. Doch mögen die *canones Gregorii* wem immer ihren Ursprung verdanken, ein frühmittelalterliches Rechtsbuch dieses Titels lag bestimmt dem späten Verfälscher des alten Mönchsweihcanons vor. Er fand unter *canones Gregorii* die Bestimmungen: „In ordinatione presbiteri vel diaconi oportet episcopo cantare missam . . . In monachi ordinatione abbas debet missam cantare . . .“²¹. Diese zwei Bestimmungen griff er auf, indem er dem hl. Gregor das *decretum* zuschrieb: „Episcopus debet missam celebrare in ordinatione presbiteri et abbas in consecratione monachi“ oder noch wörtlicher, wie wir sehen werden, „in ordinatione monachi“. Erst das Folgende zeigt eine Verfälschung, die ganz deutlich wird, wenn man neben den alten *canon Gregorii* den neuen Wortlaut stellt:

Alter Canon:

2 In ordinatione presbiteri vel diaconi oportet episcopum cantare missam. Similiter Graeci faciunt quando abbatem elegunt vel abbatissam.

3 In monachi ordinatione abbas debet missam cantare et tres orationes complere super caput eius et septem dies velet caput eius et septimo die abstollat velamen; sicut in baptismo presbiter septimo die velamen infantum tollit, ita et abba debet monacho, quia secundum baptismum est iuxta iudicium patrum et omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo²².

Verfälschter Canon:

Episcopus debet missam celebrare in ordinatione presbyteri et abbas in consecratione monachi et quattuor orationes super caput eius dicere, ut, sicut per quattuor evangelia docetur, ita per quattuor orationes consecratur. Et ita usque in diem tertium velatum habeat caput cum summo silentio et debita deo reverentia, figuram generis dominicae passionis. Die tertio tollat abbas capitium de capite eius, ut deposita tristitia veteris peccati revelata facie gloriam domini speculetur. Secundo ergo baptizatus est et emundatus ab omnibus peccatis suis²³.

In dem verfälschten Canon wird eine Ausdeutung des kluniazensischen Mönchsweihritus geboten, die nicht mit dem Namen Gregors d. Gr. hätte gedeckt werden dürfen. Wir sind nun in der glücklichen Lage, ein handschriftliches Zeugnis für

¹⁸ Finsterwalder, S. 40f.; vgl. S. 35 ff., 220. Fournier P., *Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, t. I, Paris 1931, 55, Anm. 1.

¹⁹ Finsterwalder, S. 22 ff.

²⁰ *Registrum Gregorii IX*, 26 (MGEpp. II, S. 59).

²¹ Finsterwalder, S. 253. — ²² Ebd.

²³ Rupert von Deutz, *De operibus Spiritus sancti VIII*, 8 (PL 167, 179)1.

den verfälschten *canon Gregorii* aus einer Zeit anführen zu können, in der der kluniazensische Mönchsweihritus zwar vorausgesetzt, aber nicht ausgedeutet wird. Diese Textrezension des dem kluniazensischen Ritus angepaßten alten *canon Gregorii* liegt uns vor in der aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammenden Handschrift 45 von Monte Cassino, S. 230—231²⁴. Hier finden wir am Ende des 8. Buches des Dekrets Burchards von Worms einen singulären, andern Handschriften des Dekrets fremden Zusatz, der im folgenden wieder neben den alten *canon Gregorii* gestellt sei:

Finsterwalder S. 253.

2 In ordinatione presbiteri vel diaconi oportet episcopum cantare missam. Similiter Graeci faciunt quando abbatem elegunt vel abbatissam.

3 In monachi ordinatione abbas debet missam cantare et tres orationes complere super caput eius et septem dies velet caput eius et septimo die abstollat velamen; sicut in baptismo presbiter septimo die velamen infantum tollit, ita et abba debet monacho, quia secundum baptismum est iuxta iudicium patrum et omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo.

4 In abbatis ordinatione episcopus debet missam complere et eum benedicere inclinato capite cum duobus vel tribus testibus de fratribus suis et dare ei baculum et pedules.

Monte Cassino Ms. 45 S. 230.

(Ex regesto sancti Gregorii pape).

Episcopus debet missa agere in ordinatione presbiteri.

In monachi ordinatione abbas debet missam caelebrare et quatuor orationes super caput eius dicere et septem dies vel tres abeat velatum caput. die VIII^o vel III^o abbas tollat capitio (!) de capite eius. quia sicut in baptismum sunt. Quia monachi ordinatio secundum baptismum est iuxta sententia patrum... (Folgt längerer Text, der das Recht der Mönche auf Ausübung der Seelsorge ausspricht; siehe unten S. 35.) (Item Gregorius dicit) In abbatis ordinatione episcopus debet (missa) agere et eum benedicere cum tribus fratribus suis et dare baculum vel pedules.

Der alte *canon Gregorii* ist hier bei der ordinatio monachi nicht nur insofern verfälscht, als seine Textform mit den drei Orationen und der siebentägigen Kopfverhüllung dem kluniazensischen Ritus mit den vier Orationen und der dreitägigen Kopfverhüllung angepaßt ist, sondern vielmehr vor allem dadurch, daß nach dieser harmlosen Änderung eine längere Fortsetzung folgt, die das Recht der Mönche auf Ausübung der Seelsorge behaupten und beweisen will und sich zu diesem Zweck auf den Beschluß der hl. Väter beruft.

Diese in Monte Cassino 45 vorliegende Rezension des verfälschten *canon Gregorii* legt den Gedanken nahe, als habe sie

²⁴ Der Text ist gedruckt in der *Bibliotheca Casinensis* I, 397, linke Spalte. Don Mauro Inguanez OSB., dem Archivar von Monte Cassino, schulde ich für freundliche Auskunft herzlichen Dank. Wie die *Bibl. Cas.*, datiert er die Hs. 45 um die Mitte des 11. Jahrhunderts, während der *Catalogus codicum Casinensium manuscriptorum*, vol. I pars I (1915) 59, nur das 11. Jahrhundert schlechthin angibt.

dem uns durch Rupert von Deutz usw. bekannten Text eines *decretum Gregorii* als Vorlage gedient; stellt doch der Text bei Rupert dem in Monte Cassino 45 gebotenen gegenüber durch die symbolische Ausdeutung der vier Orationen und der dreitägigen Kopfverhüllung sowie der drei Tage dauernden Schweigepflicht anscheinend eine Erweiterung dar. Man darf ferner vermuten, daß der bei Rupert vorliegende Text des *decretum Gregorii* genau so wie der in der cassinesischen Handschrift überlieferte etwas anderes bezweckte als die Angleichung des alten *canon Gregorii* an einen veränderten Profeßritus. Rupert zitiert nämlich das *decretum Gregorii* in einem Brief an den Kanoniker Liezelin²⁵. Weil dieser Brief die Frage des Vorrangs des Mönchsstandes vor dem Kanonikerstand behandelt, sollte man meinen, daß wohl auch das *decretum Gregorii* irgendwie diese Frage berühre²⁶. Rupert vermerkt in dem Brief an Liezelin nun außer dem Initium des *decretum* auch sein Explicit, das „trecentorum octo decem patrum“ lautet²⁷. Die Vermutung drängt sich auf, daß diese Berufung auf die 318 Väter des Konzils von Nicäa²⁸ demselben Zwecke dienen sollte wie die allgemeiner gehaltene auf den „Beschuß der heiligen Väter“, die wir in der cassinesischen Rezension des verfälschten *canon Gregorii* feststellten: Jedesmal sollte der Beweis erbracht werden, daß die Priestermonche das Recht hätten, in der Seelsorge tätig zu sein.

Daß unsere Vermutung richtig ist, lehrt der volle, bisher nicht edierte Wortlaut des bei Rupert und anderswo angeführten *decretum Gregorii*. Von den Zeugen der Überlieferung, die ich

²⁵ PL 170, 667.

²⁶ Über den Fragenkomplex siehe Berlière U., L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge (Rev. Bén. 39 [1927], 246 f., bes. 248 f.), wo auch andere hier einschlägige Schriften Ruperts von Deutz erwähnt werden.

²⁷ PL 170, 667.

²⁸ Nach Caspar E., Geschichte des Papsttums I, 1930, S. 193, Anm. 1 u. 2, ist ein Schreiben des Papstes Liberius von 364 (JK. 228, Socrates, Hist. eccl. IV, 12) „eine der frühesten Bezeugungen der biblisch (vgl. Gen. 14, 14) auf 318 fixierten Zahl der Teilnehmer am nicaenischen Konzil, die sich seitdem einbürgerte. Daneben sind noch zu nennen Athanas., Epist. ad Afros c. 2 und die Überschrift des nicaenischen Symbols im Dossier des Hilarius (Coll. antiarian. B II, 10)“. Über die „legendäre, aus Gen. 14, 14 geholte Zahl 318“ siehe jetzt auch Schwartz Ed., Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 25 [1936], S. 16 u. 42, Anm. 1). „Sie war ursprünglich eine Prophezeiung: Die Nicaener werden siegen wie die 318 Knechte Abrahams; so sagte man, als Constantius nach der Schlacht bei Mursa begann, nicht nur die Person des Athanasius, sondern das Nicaenum an sich zu verfolgen.“ — Übrigens bezeugt Hilarius die Zahl 318 nicht erst „in dem gegen Constantius zwischen 360 und 362 verfaßten Pamphlet“ (so Schwartz a. a. O. S. 42, Anm. 1), sondern schon in seiner Schrift *De synodis* von 359, in c. 86 (PL 10, 538 f.).

kennen lernte, findet sich der älteste in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts, Châlons-sur-Marne Nr. 32 fol. 60^v = A. Wir legen ihn, von dem mir Dom Louis Gougaud's große Güte eine Photographie besorgte, im wesentlichen unserer Ausgabe zugrunde. Nur in wenigen Fällen, in denen A nicht die ursprüngliche Lesart zu bieten scheint, gaben wir einer anderen Hs. den Vorzug. Außer A standen uns folgende Überlieferungszeugen zur Verfügung, die sonst in den Apparat verwiesen sind:

Bf = Trier, Stadtbibliothek 910/1114 fol. 25^r—25^v, siehe unten S. 30f.; C = Vat. lat. 1357 fol. 245^v—246^r; D = Vat. lat. 1358 fol. 106^r (mit stark verkürztem Text), über beide Handschriften siehe unten S. 28ff.; dann als Zeugen nur des liturgischen Teils des *decretum*: E = Einsiedler *Ordo ad faciendum monachum* aus dem 12. Jahrhundert, Einsiedeln Cod. 112, siehe oben S. 20; F = Rupert von Deutz, *De operibus Spiritus sancti*, lib. VIII c. 8, PL 167, 1791; schließlich als Zeugen nur des kirchenrechtlichen Teils des *decretum*: G = Cambridge, Trinity College 405, S. 407, gedruckt bei Boehmer, *Die Fälschungen* S. 164; H = c. 3 des Konzils von Nîmes im Jahre 1096, Mansi, *Conciliorum amplissima collectio* t. 20^f Sp. 934 f.

Ex decretis beati Gregorii papae.

Episcopus missam celebrare debet in ordinatione presbyteri, similiter et abbas in ordinatione monachi, et quattuor orationes iuxta numerum quattuor evangeliorum super caput eius dicere, ut, sicut per quattuor evangelia docetur, ita per quattuor orationes consecretur. Et ita usque in diem tertium caput velatum debet habere cum summo silentio et debita Deo reverentia, figuram gestans dierum dominicae passionis. Die tertio tollat abbas capitium de capite eius, ut deposita tristitia veteris peccati quasi resuscitatus iuxta apostolum¹ revelata facie gloriam Domini speculetur et quasi diem resurrectionis agens. Secundo baptizatus est et a cunctis prioris vitae peccatis emundatus iuxta sententiam sanctorum patrum. Unde oportet eum maiorem sollicitudinem habere pro peccatis hominum orare et plus valere eorum peccata solvere quam presbyteri saeculares, quia hi secundum regulam apostolorum vivunt et eorum sequentes vestigia communem vitam ducunt, iuxta quod in actibus apostolorum eorundem scriptum est²: Erat illis cor unum et anima una et erant illis omnia communia et dividebatur singulis prout cuique opus erat. Ideo videtur nobis his, qui sua pro Deo relinquunt et a passione et morte eius sumunt exordia mutatae conversationis ut conresuscitati cum illo, dignius liceat baptizare, communionem dare, penitentiam imponere, necnon et peccata solvere. Unde considerare nos oportet quanta virtus apud Deum sint qui saeculum relinquentes Domini praecepto obediunt dicentis³: Relinque omnia

¹ vgl. 2 Cor. 3, 18. — ² Act. 4, 32, 35.

³ vgl. Matth. 19, 21, Marc. 10, 21, Luc. 18, 22.

quae habes et veni, sequere me. Et tribus diebus sit in silentio in initio ordinationis suae iuxta apostolos qui ob metum Iudaeorum post passionem Domini in conclavi residebant, usque dum
 30 die tertio Dominus resurgens diceret illis⁴: Pax vobis. Et sic monacho abbas pacem debet dare et communicare et capitium, quod verecundiam significat vel metum penitentiae, de capite eius auferre. Unde censemus eos qui apostolorum figuram tenent
 35 praedicare, baptizare, communionem dare, penitentes suscipere, peccata solvere iuxta constitutum trecentorum decem et octo patrum.

Wir treffen im *decretum Gregorii* zunächst also die uns ge-
 läufige Bestimmung über die Mönchsweihe mit der mittelalterlichen Ausdeutung der vier Orationen, der drei Tage während der velatio capitis und dem Abnehmen der Kapuze durch den Abt am dritten Tag. Dann folgt die Feststellung, daß der Priester-
 mönch größere Sorgfalt aufwenden müsse, für die Sünden der Menschen zu beten, besitze er doch eine größere Vollmacht, ihre Sünden nachzulassen als die Weltpriester. Als Grund wird die

1 Ex decretis b. G. papae om B; decretis] decreto A 2 Sicut ep. cantat missam in C 3 similiter et abbas] et abbas similiter A; et abbas DF 3 ordinatione] consecratione DEF 4 iuxta numerum quattuor evangeliorum om DEF 4 evangeliorum] evangelistarum C 5 eius] debet add C sicut om C per quattuor evangelia docetur] quattuor evangelii docetur BC; quattuor evangelia docent A 6 per quattuor orationes] quattuor orationibus C 7 cum silentio B; in silentio sit D 8 dierum om CDEF 9 tertio] rursum abbas celebrans missam add C tollat abbas] tollatur B ut] et B 10 iuxta vocem apostoli B quasi resuscitatus iuxta apostolum om DEF 10/11 et quasi diem resurrectionis agens om DEF 12 agens] gaudeat in Domino add C secundo baptizatus] utpote qui saeculo baptizatus C est om BC et] om A; cunctisque B et a cunctis prioris vitae peccatis emundatus] et emundatus ab omnibus peccatis suis DEF emendatus F 13 sententiam om A iuxta sententiam sanctorum patrum om DEF 14 eum] eos qui saeculum reliquerunt GH habere] et add CD 15 quam] alii add C 16 hi om DG 18 apostolorum om BCH eorumdem] eorum BCH illis] eis A 19 anima una et om A 21 relinquunt] derelinquunt D; reliquerunt B 21/22 et a passione — conresuscitati cum illo om GH eius om B 22 mutatae om B conresuscitati] cum resuscitatis C 23 dignius] dignis A; dignos B; amplius C 24 nos om B 26 dicentis] dicentes A; dicenti C 27 sit] sint B; sunt CDF silentio] et add sub rasura A 28 in initio] ut initio C in initio ordinationis suae om F qui] clausi add B 29 post passionem Domini om F in] uno add C 30 diceret] dixit BD sic om BC 31 dare et] eum add C 32 quod verecundiam significat vel metum penitentiae] om DF; quod metum paenitentiae significat B; quod significat metum vel verecundiam C 33 eius om C 33/36 Unde — patrum] ut amota omni dubietate liceat ei praedicationis officio insistere, peccata confitentibus paenitentiae tempus statuere, per gratiam baptismi purgatos reconciliare, sanctae matris ecclesiae ceteraque sanctae religionis exercitia consequenter et digne explorare iuxta traditionem catholicorum patrum trecentos decem et octo C 35 constitutum] traditionem C; statuta D; decretum G 53/36 iuxta — patrum om H 36 patrum] in Niceno concilio add G; Amen add A.

⁴ Joh. 20, 20.

„vita apostolica et communis“ der Mönche angegeben. Dem Priestermonch soll es deshalb erlaubt sein, „baptizare, communionem dare, penitentiam inponere, necnon et peccata solvere“. Nach einer erneuten liturgischen Bemerkung über das dreitägige Schweigen, das Abnehmen der Kapuze durch den Abt und den Friedenskuß, den der Abt hierbei dem neuen Mönch gibt, — diese Riten werden mittelalterlich ausgedeutet — lautet der Schlußsatz: „Unde censemus eos qui apostolorum figuram tenent praedicare, baptizare, communionem dare, penitentes suscipere, peccata solvere iuxta constitutum trecentorum decem et octo patrum.“

Das verfälschte *decretum Gregorii* setzt sich, wenn wir näher zuschauen, aus zwei Teilen zusammen, aus liturgischen Bestimmungen über die kluniazensische Profeßliturgie und aus einem kirchenrechtlichen Stück, das von der Befugnis der Mönche, Seelsorge auszuüben, handelt. Dies kirchenrechtliche Stück ist nun, wie Boehmer gesehen hat^{28a}, auch selbständig, und zwar ebenfalls als *decretum Gregorii*, überliefert, z. B. in der Handschrift 405 des Trinity College von Cambridge S. 407, in Arundel 173 fol. 117 und ohne Überschrift als 3. Canon des Konzils von Nîmes (1096). Wir können zeigen, daß es in dieser selbständigen Überlieferung älter sein muß als in der Fassung des *decretum Gregorii*, die wir nach der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne usw. veröffentlichten, oder besser noch, diese von uns edierte Rezension ist eine Kompilation, die aus jenem verfälschten alten *canon Gregorii* und einem weiteren, das Seelsorgsrecht der Mönche verteidigenden *decretum Gregorii* besteht. Und zwar hat ihr Redaktor den verfälschten alten *canon Gregorii*, der wohl sein eigenes Machwerk ist, mit dem damals bereits vorhandenen *decretum Gregorii* zusammengeflickt, das das Recht der apostolisch lebenden Priester, in der Seelsorge tätig zu sein, erhärtet. Die Nähte seiner Flickarbeit sind noch deutlich zu sehen. In allen Fassungen des von uns edierten *decretum* ist vom Mönche zunächst in der Einzahl die Rede. Von ihm heißt es: „Unde oportet eum maiorem sollicitudinem habere.. quam presbyteri saeculares, quia secundum regulam apostolorum vivunt et . . . communem vitam ducunt.“ Wie erklärt sich der plötzliche Übergang von der Einzahl in die Mehrzahl: quia . . . vivunt et . . . ducunt? Sehr einfach. Der Redaktor hatte jenes selbständig überlieferte andere *decretum Gregorii* vor Augen, das schlechtweg die Mehrzahl nennt, übrigens auch nicht die Mönche allein, sondern gerade so gut auch die Kanoniker meinen kann: „Oportet eos qui saeculum reliquerunt maiorem sollicitudinem habere . . . quam presbyteri saeculares quia secundum regulam apostolorum vivunt et . . . communem vitam ducunt.“

^{28a} Die Fälschungen, S. 67 u. 164.

Eine zweite Naht ist in folgendem Satze spürbar: „Ideo videtur nobis his qui sua pro Deo relinquunt et a passione et morte eius sumunt exordia mutatae conversationis ut conresuscitati cum illo dignius liceat baptizare etc.“ Der Satz: et a passione — cum illo fehlt in der selbständigen Überlieferung des kirchenrechtlichen Stückes, und man fühlt, daß dieses Fehlen gewiß ursprünglich ist. Auch der vorletzte Satz: „Et tribus diebus sit in silentio — auferre“, der mitten in Sätzen mit Plural-Subjekten wieder die Einzahl aufgreift, macht durchaus den Eindruck, als ob er in einen feststehenden Text eingeschoben wäre. Kurz, der unter Gregors Namen selbständig überlieferte Wortlaut der kirchenrechtlichen Bestimmungen stellt nicht, wie ich zunächst anzunehmen geneigt war, eine Verkürzung der volleren Fassung dar, die in der Handschrift von Châlons usw. bezeugt ist, sondern lag deren Redaktor bereits fertig vor.

Beide Formen des verfälschten *decretum Gregorii*, diejenige, die wir aus dem Cod. Casinensis 45 bereits flüchtig kennen und die in Châlons-sur-Marne 32 usw. enthaltene wollen das Recht der Mönchpriester auf die Sakramentenspendung beweisen. In der Handschrift von Châlons geht dem *decretum Gregorii* unmittelbar ein Konzilskanon voran (fol. 70^r u. v): „Ex concilio Bonifacii papae qui quartus a beato Gregorio fuit. quod liceat monachis cum sacerdotali officio ubiubi ministrare. Sunt nonnulli nullo fulti dogmate — tanto plus potentior“. Dieser Canon hat den gleichen Inhalt wie das *decretum Gregorii*: Es soll dem Priestermonch erlaubt sein, den priesterlichen Dienst auszuüben, die Buße und Ölung zu spenden. Er ist dem römischen Konzil zugeschrieben, das unter Papst Bonifatius IV. im Jahre 610 stattfand²⁹, wurde im Mittelalter seit Beginn des 12. Jahrhunderts sehr häufig angeführt, begegnet mit dem *decretum Gregorii* z. B. bei Rupert von Deutz³⁰, wurde von Ivo von Chartres in sein Dekret aufgenommen (VII, 22) und ebenfalls von Gratian (C. 16 qu. 1 c. 25), ist aber längst als Fälschung des 11. Jahrhunderts erkannt³¹. Sie sollte offenbar demselben Zwecke dienen wie das *decretum Gregorii*, und so wird es kein

²⁹ Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* II, 4, ed. C. Plummer I, 88.

³⁰ *De Spiritu sancto* VIII, 8 (PL 167, 1791); *Epist. ad Liezelinum canonicum* (PL 170, 666); *De vita vere apostolica* V, 22 (ebd. S. 662). — Zuweilen ist der canon *Bonifatii* auch ohne das *decretum Gregorii* überliefert, z. B. bei Ivo von Chartres im *Decretum VII*, 22 (PL 161, 549 f.), in der um 1100 entstandenen Rechtssammlung von Turin in sieben Büchern, am Ende des vierten Buches, Fournier, *Histoire des collections canoniques*, t. II (1932), 165; ferner im *Cartulaire de l'abbaye de Sainte-Croix de Quimperlé*, hsg. von L. Maître und Paul de Berthou, Rennes 1904 (Bibliothèque bretonne armoricaine, IV, 125—127). Der Canon wurde im 12. Jahrhundert in einem freien Raum des dem Beginn des gleichen Jahrhunderts angehörenden *Cartulars* eingetragen, wie mir Dom L. Gougaud gütig mitteilt.

³¹ Jaffé-Ewald († 1996); siehe Berlière, *L'exercice*, S. 233 f.

Zufall sein, wenn beide Stücke in der Handschrift von Châlons 32 unmittelbar aufeinander folgen. Beide Fälschungen stehen ferner zusammen in Vat. lat. 1358, d. h. in einer der sehr zahlreichen Handschriften der um 1094 redigierten *Panormia* Ivos von Chartres³², und zwar auf fol. 106^r. Das *decretum Gregorii* ohne den *canon Bonifatii* ist sodann in Vat. lat. 1357 fol. 245^v bis 246^r überliefert³³. Da diese Handschrift einen der seltenen Überlieferungszeugen des sehr umfangreichen, ebenfalls um 1094 erschienenen *Decretum* des gleichen Ivo darstellt³⁴, in dem wir eben den *canon Bonifatii* überliefert fanden³⁵, scheint man annehmen zu müssen, daß Ivo selbst beide Fälschungen aufgenommen hat. Indessen erkannte ich zunächst an Hand der wenigen Seiten, die mir von Vat. lat. 1357 vorliegen (fol. 245^v, 246^r, 246^v), daß diese Seiten unmöglich zum ursprünglichen Text von Ivos *Decretum* gehören können. Zwar stehen die zwei Stücke, die auf fol. 245^v unmittelbar aufeinander folgen, auch in der Druckausgabe des *Decretum*, in der Pars XVII: De fide, spe et charitate als cap. 32: De Dei praeventia et simul providentia. Augustinus in libro de praedestinatione dicit und als cap. 45 Item de praedestinatione. Ex dictis Augustini³⁶. Die Stelle „Ex decretis b. Gregorii papae“ begegnet dagegen im Druck des Dekrets überhaupt nicht. Aus der Tatsache, daß in Vat. lat. 1357 dann zwei Briefe Guigos I., des fünften Priors der Großen Karthause († 1136), von denen der erste, aus den Jahren 1131—1135, vor kurzem durch A. Wilmart OSB. herausgegeben worden ist³⁷, und ein Brief des Papstes Innozenz II. von 1134 (J—L 7666) folgen, ergibt sich, daß wir hier einen späteren Zusatz zu Ivos Dekret vor uns haben. Diese Schlußfolgerung darf man auf die genannten Stücke vorher ausdehnen; denn da Ivos Dekret nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet ist³⁸, ist das *decretum Gregorii* mit seiner Bestimmung über priester-

³² Fournier P., Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres (Bibl. de l'École des chartes 58 [1897], 294, Anm. 1).

³³ Beide Hinweise verdanke ich der Güte meines Mitbruders C. Mohlberg, der mir auch Photographien der betreffenden Seiten besorgte.

³⁴ Fournier, BECH 58 (1897), 26 ff.; ders., Hist. des collections canoniques II, 67.

³⁵ Obwohl eine kritische Ausgabe sowohl des Dekrets wie der *Panormia* noch fehlt (Fournier, Histoire II, 67f. u. 86) — bei Migne PL 161 sind die unvollkommenen Ausgaben von Fronteau P. (1647) und Vosmedian M. (1557) nachgedruckt —, liegt doch kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß der *canon Bonifatii* wirklich im ursprünglichen Text des Dekrets stand.

³⁶ PL 161, 979 f.; 983 f.

³⁷ Rev. Bénédictine 43 (1931), 55—58; der zweite, an die Väter der Synode von Jouarre 1134 gerichtet, ist längst bekannt, siehe z. B. PL 153, 600 ff. = Guignonis *epist.* VI.

³⁸ Fournier, Histoire II, 68 f.

liche Funktionen der Priestermonche von Ivo bestimmt nicht hinter zwei Stücke *De praedestinatione* gesetzt worden.

Aber hat Ivo das *decretum Gregorii* und den *canon Bonifatii* nicht wenigstens in seine *Panormia* aufgenommen? In Vat. lat. 1358, einer Handschrift der *Panormia*, stehen auf fol. 106^r doch beide Stücke zusammen! Ich vermochte zwar auch hier nur eine Vergleichung auf sehr schmaler Grundlage anzustellen, indem ich die vier Stücke, die auf den mir vorliegenden Seiten 105^v und 106^r von Vat. lat. 1358 stehen, in der Druckausgabe bei Migne PL 161 aufzufinden suchte. Von den vier Stücken hat nur ein einziges auf fol. 105^v: „Priscis temporibus—sed in spiritu“ eine Entsprechung in der Druckausgabe der *Panormia*: Von jenem Stück, das über die Enthalttsamkeit der „sacerdotes et levitae“ handelt, ist in lib. III cap. 94 (Migne PL 161, 1151) ein Teil verwendet, ohne daß sich Initium und Explicit in der Handschrift und im Druck deckten. Das in der Handschrift folgende und demselben Thema gewidmete Stück „Moysi praecipitur — atque coniungi“ konnte ich in der Druckausgabe nicht ermitteln. Wenn nun in Vat. lat. 1358 auf diese zwei Stücke, die sich mit der Pflicht der Enthalttsamkeit der Priester befassen, unsere zwei Canones folgen, die einen ganz anderen Gegenstand behandeln, das Recht der Priestermonche, die Sakramente zu spenden, so muß man zweifeln, ob hier der ursprüngliche Text der *Panormia* vorliegt, ist doch auch diese weitverbreitete Rechtssammlung Ivos ebenfalls wie sein Dekret nach sachlichen Gesichtspunkten angelegt³⁹. Die Vermutung liegt vielmehr nahe, daß die beiden gefälschten Canones Bestandteile eines späteren Zusatzes zur *Panormia* sind. Für ihre Richtigkeit finden wir die Bestätigung in einer *Panormia*-Handschrift (12. Jahrhundert) der Stadtbibliothek von Trier, Nr.910/1114⁴⁰. Hier ist mitten im Text des zweiten Buches, der in der Handschrift nahezu wörtlich mit dem gedruckten Text der *Panormia* übereinstimmt, ein Binio enthalten, von dem das vierte Blatt herausgeschnitten ist, offenbar weil es nicht beschrieben war. Diese Blätter, die heute als zur Handschrift gehörend mitgerechnet werden, fol. 25—27, stellen offensichtlich einen Fremdkörper im zweiten Buch der *Panormia* dar. Das ist schon äußerlich an der Schrift zu erkennen. Sie gehört zwar auch dem 12. Jahrhundert an und mag fast gleichzeitig sein, unterscheidet sich aber deutlich von der Hand, die den Codex geschrieben hat. Ferner sind im Gegensatz zur ganzen übrigen Handschrift die Initialen und Rubriken nicht ausgeführt, wenn auch Platz für sie gelassen ist. Der Inhalt dieser

³⁹ Ebd. S. 88f.

⁴⁰ Für die Übersendung der Handschrift nach Maria Laach spreche ich der Bibliothek meinen verbindlichsten Dank aus.

drei Blätter unterbricht ferner willkürlich den Text des zweiten Buches der *Panormia*, der auf fol. 24^v aufhört und auf fol. 28^r seine normale Fortsetzung findet, genau so wie im gedruckten Text⁴¹. Während in diesem das zweite Buch der *Panormia* „De presbyteris et eorum ecclesiis“ handelt, finden sich im Zwischenstück der Trierer Handschrift auf fol. 25—27 nur monastische Bestimmungen, übrigens verschiedenster Herkunft, und unter diesen auf fol. 25^r—25^v unser gefälschtes *decretum Gregorii*, auf fol. 26^v—27^r unser gefälschter *canon Bonifatii* in der Fassung B⁴². Es gab also offenbar recht bald, wie wir aus den Beispielen des Vat. lat. 1358 und der Trierer Handschrift 910/1114 schließen müssen, zu Ivos *Panormia* Zusatzbestimmungen von anderer Hand, und zu ihnen gehören unsere beiden Canones.

Den *canon Bonifatii* hat demnach Ivo von Chartres wohl in sein Dekret VII, 22 und, wie ich einem Hinweis von P. Fournier entnehme⁴³, in seine *Collectio tripartita* III, 11 (De monachis) c. 8 aufgenommen, nicht jedoch in seine *Panormia*. Das *decretum Gregorii* dagegen findet sich weder im Dekret noch in der *Panormia* und gewiß auch nicht in der noch unedierten *Collectio tripartita*. Hat Ivo dieses Stück, das wir durch die Hs. 32 von Châlons bereits für das 11. Jahrhundert bezeugt und damals schon gemeinsam mit dem *canon Bonifatii* überliefert fanden, etwa nicht gekannt? Oder haben ihn, was ich eher vermuten möchte, die eingangs stehenden Ausführungen über die Mönchsweihe davon abgehalten, die unter Gregors Namen gehende Decretale in eine seiner Rechtsammlungen aufzunehmen? Eine „benedictio monachi“ nämlich nahm Ivo wohl an, ohne sie besonders zu schätzen⁴⁴, von einer „benedictio monachi“ als „consecratio“, wie sie im *decretum Gregorii* vorausgesetzt wird, wollte er hingegen nichts wissen. Er erwähnt sie nur in einem irrealen Bedingungssatz: „Quodsi monachi benedictio esset consecratio etiam apud Cluniacenses apud quos (ut asseritis) est ista consuetudo, nulla prorsus fieri posset benedictionis iteratio“⁴⁵. So mag Ivo das *decretum Gregorii*, das diese kluniazensische Auffassung von der „benedictio monachi“ als „consecratio“ bezeugt, absichtlich von seinen Rechtssammlungen

⁴¹ PL 161, 1089, cap. 31 und 32.

⁴² Haddan A. W. and Stubbs W., Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland III, Oxford 1871, S. 64, nach einer Handschrift von St. Symphorian in Metz.

⁴³ *Le Liber Tarraconensis*. Étude sur une collection canonique du XI^e siècle (Mélanges Julien Havet [1895], S. 279, Anm. 1).

⁴⁴ *Epist.* 41, PL 162, 52.

⁴⁵ Ebd. Sp. 53. Zur Kritik der Ansicht Ivos siehe Molitor R., Von der Mönchsweihe in der lateinischen Kirche (Theologie und Glaube 16 [1924], 604).

ausgeschlossen haben. Daß Ivo hingegen den *canon Bonifati*-aufgenommen hat, ist verständlich, weil er seiner Rechts⁶anschauung entsprach. Ivo befaßt sich nämlich in zwei Briefen⁴ mit der Befähigung der *clerici regulares*, der *canonici* für die Seelsorge und bejaht sie. Er geht auf den Einwand ein, der hinsichtlich der Regularkleriker genau so erhoben wurde wie nach Ausweis unserer zwei *Canones* bei den Mönchen, sie seien für die Ausübung der Seelsorge nicht geeignet, „*quia saeculo renuntiaverunt*“, und lehnt ihn mit der Bemerkung ab, daß die *vita communis*, die das Leben der Apostel nachahme, in der Urkirche gerade die Eignung zur Übernahme der Seelsorge gegeben habe⁴⁷. Ähnliche Gedankengänge, wie Ivo sie sich hier zu eigen macht, begegnen in unsern beiden *Canones*. Weil von diesen der *canon Bonifatii* neben den Mönchen ausdrücklich die Kanoniker nennt, hat Ivo wohl gerade ihn in zwei seiner Rechtssammlungen aufgenommen.

Unsere beiden *Canones* verfolgen, wie wir sahen, das gleiche Ziel, den Anspruch der Mönchpriester auf Ausübung der Seelsorge zu erhärten. Sie dürften daher aus derselben Fälscherwerkstatt hervorgegangen sein. Als solche kommt natürlich nur ein Kloster des 11. Jahrhunderts in Frage, und zwar ein kluniazensisch beeinflusstes, wie aus dem kluniazensischen Mönchswelthritus hervorgeht, der im *decretum Gregorii papae* vorausgesetzt wird. Weitere Mühe auf die Ermittlung dieser Fälscherwerkstatt zu verwenden, schien mir erst angebracht, als mein verehrter Lehrer, Herr Professor W. Levison, erkannte, daß es sich bei meinen beiden Gregor d. Gr. und Bonifatius IV. zugeschriebenen Stücken um zwei der drei monastischen *Canones* handele, die H. Boehmer als Fälschungen des Erzbischofs Lanfrank von Canterbury hat dartun wollen⁴⁸. Levison wies mich nachdrücklich auf das Problem hin und gab mir die eingangs angeführte neuere Literatur an, zu der noch hinzugefügt sei, daß Max Manitius 1931 in seiner „Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters“ Bd. 3, S. 80f., der Ansicht Boehmers zustimmte, Lanfrank sei der Fälscher auch unserer *Canones*. Ist er es wirklich?

Gehen wir bei Beantwortung dieser Frage vom *canon* oder *decretum Gregorii* aus. Wir können hier zunächst zeigen, daß Erzbischof Lanfrank dieses Stück gekannt, ja zitiert hat. Man hat diese Tatsache bisher übersehen; denn die Fassung des *Canons*, die in der Handschrift 45 von Monte Cassino, in Châlons-sur-Marne 32 usw. überliefert ist und sowohl die liturgischen Bestimmungen über die Mönchswelth bringt, als auch das Recht der Mönchpriester auf Ausübung der Seelsorge verteidigt, war

⁴⁶ *Epist.* 69 und 213.

⁴⁷ *Epist.* 213, PL 162, 216 f. — ⁴⁸ A. a. O. S. 61—82.

bisher unbekannt. Man wußte nur um jene Textgestalt, die in der Handschrift 405 des Trinity College von Cambridge S. 407, in Arundel 173, fol. 117 und als c. 3 des Konzils von Nîmes (1096) vorliegt⁴⁹ und nach Boehmer als Fälschung Lanfranks zu gelten hat. In dieser von uns oben S. 27 schon gewürdigten Fassung, die *Gregorius* bzw. *In decretis Gregorii* überschrieben ist und demnach ebenfalls auf Gregor d. Gr. zurückgeführt wird, fehlen die Bestimmungen über die Mönchsweihe, der Canon beginnt vielmehr gleich mit: „Oportet eos qui saeculum reliquerunt maiorem sollicitudinem habere etc.“ und begründet dann das Seelsorgsrecht der Mönchpriester. Lanfrank dagegen führt vom *Canon* gerade die liturgischen Bestimmungen über die Mönchsweihe an. Er spricht in seinen *Consuetudines*⁵⁰, dem Werk, das er frühestens 1077 als Erzbischof von Canterbury an Heinrich, den Prior am dortigen Kathedralkloster sandte, auch von der „benedictio novitii“, der Mönchsweihe⁵¹. Ihr Ritus wird beschrieben, es ist der bekannte kluniazensische Typ mit den vier langen Orationen, den „benedictionis collectae“, wie wir ihn in den noch zur Zeit Abt Odilos von Cluny († 1049) geschriebenen *Consuetudines* dieses Klosters voraussetzen dürfen⁵², wie wir ihn dann in Ulrichs *Consuetudines Cluniacenses*⁵³, im *Ordo Cluniacensis* des Mönches Bernard⁵⁴ und überhaupt stets im Einflußgebiet Clunys treffen. Lanfrank leitet die Beschreibung der Profßbliturgie folgendermaßen ein:

Hora benedicendi in arbitrio abbatis est, videlicet aut ante introitum missae, si missam non celebrat, aut post evangelium, si missam celebret sive non. Ipse tamen in consecratione monachi, si ei commodum est, missam celebrare debet, sicut canones praecipunt⁵⁵.

⁴⁹ Gedruckt bei Boehmer, S. 164; vgl. ebd. S. 67.

⁵⁰ Der Titel *Decreta pro Ordine s. Benedicti* ist jungen Datums; siehe J. Armitage Robinson im *Journ. of Theol. Studies* 10 (1909), 375 ff., und Miß Rose Graham, ebd. 15 (1914), 184 f.

⁵¹ Cap. XVII De novitiis suscipiendis, PL 150, 502; Lanfranci opera, ed. J. A. Giles, I (1844), 171 f.

⁵² II, 2 *Consuetudines monasticae*, ed. Br. Albers, I (1900), 140. Man sollte die erwähnten *Consuetudines*, die nur den Brauch Clunys bezeugen (siehe zuletzt Wilmart A. in der *Revue Mabillon* 11 [1921], 89 f.), nicht mehr nach der Abtei Farfa benennen.

⁵³ II, 27 und 28, PL 149, 713 f.

⁵⁴ I, 20 bei Herrgott M., *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, 180f. Diesen *Ordo* oder seine Vorlage hat Lanfrank als Hauptquelle für den größten Teil seiner *Consuetudines* und sichtlich auch hier für das Kapitel über die Novizen benützt. Über die Frage der Datierung und gegenseitigen Abhängigkeit von Ulrichs *Consuetudines* und Bernards *Ordo Cluniacensis* siehe jetzt Mettler Ad., Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 40 [1934], 149 ff.).

⁵⁵ PL 150, 502 A; Lanfranci opera (Giles) I, 171. Für die Art, wie Lanfrank sonst Quellen des kanonischen Rechts anführt, sind seine Briefe lehrreich, z. B. Nr. 25, 26 (zu Ep. 26 siehe Macdonald, Lanfranc, S. 120, Anm. 4, und Brooke, *The Papacy*, S. 59 u. 68 f.) und 29 (Lanfranci opera I, 46, f. 50).

Hier verrät Lanfrank seine Kenntnis unseres im 11. Jahrhundert verfälschten und bezeugten *canon Gregorii*. Nur dieser kann m. E. gemeint sein und nicht der alte *canon Gregorii*. Zwar begegnet in Rezensionen beider Canones, des alten und des jungen, der Ausdruck „in ordinatione monachi“⁵⁶, die Ausdrücke „in consecratione monachi“ und „missam celebrare“ dagegen finden sich in der Textüberlieferung des alten Canons nie, sondern nur in der des jungen, verfälschten⁵⁷. Dieser allein kennt ferner stets die Vierzahl der Orationen bei der Mönchsweihe — auch Lanfrank hat diese Vierzahl⁵⁸ —, während der alte *canon Gregorii* immer nur drei Orationen vorsieht. Weil also Lanfrank genau wie der gefälschte *canon Gregorii* die Wendungen „in consecratione monachi, missam celebrare“ gebraucht und bei der Beschreibung des Weiheritus die Vierzahl der Orationen vermerkt, muß er tatsächlich den gefälschten Canon vor sich gehabt haben, wenigstens seinen liturgischen Teil. Doch ich zweifle, ob der Canon überhaupt je ohne seinen zweiten Teil mit den Bestimmungen über das Recht der Mönchpriester, in der Seelsorge tätig zu sein, bestanden hat. Schon im 11. Jahrhundert, in der Handschrift 45 von Monte Cassino, wie wir gleich näher sehen werden, und, wie wir bereits wissen, in der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne, begegnet er mit seinem zweifachen Inhalt. So ist es m. E. am wahrscheinlichsten, daß auch Lanfrank den Canon mit seinen zwei Teilen, den Anweisungen über die Profeßliturgie und über das Seelsorgsrecht der Mönche, kannte.

Wenn das aber der Fall ist, so muß man erst recht fragen: Hat er den Canon nicht selbst hergestellt? Die Antwort muß lauten: Nein! Für eine Fälschung durch den Erzbischof von

L. hat die geläufige Unterscheidung: *Canones* für Konzilsbestimmungen, *decreta* für Entscheidungen der Päpste. Da die alte Mönchsweihestimmung stets als *canon Theodori* oder *canon Gregorii* bezeichnet, die junge, verfälschte hingegen immer, soweit ich sehe, *ex decretis b. Gregorii papae* überschrieben ist, drängt sich die Frage auf, ob L. nicht doch den alten *canon Gregorii* oder *Theodori* meine, wenn er in seinen *Consuetudines* bei der Mönchsweihe die *canones* erwähnt. Mir scheinen indessen die oben im Texte geltend gemachten Gründe schwerwiegender zu sein und es als das Wahrscheinlichere hinzustellen, daß L. die junge, verfälschte Mönchsweihestimmung, das *decretum Gregorii*, im Auge hatte.

⁵⁶ Für den alten Canon siehe Finsterwalder a. a. O., S. 239, 271, 253, 315, und Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 5 (1925), S. 33; für den verfälschten Canon siehe z. B. die Hs. 32 von Châlons-sur-Marne, fol. 60^v, Vat. lat. 1357, fol. 245^v, Trier, Stadtbibliothek 910/1114, fol. 25^r.

⁵⁷ So z. B. in Vat. lat. 1358, fol. 106^r: *Episcopus debet celebrare missam in ordinatione presbyteri et abbas in consecratione monachi*, ebenso bei Rupert von Deutz, siehe oben S. 21 und im Einsiedler *Ordo ad faciendum monachum* aus dem 12. Jahrhundert, siehe oben S. 20; „missam celebrare debet“, so in Châlons 32, fol. 60^v; Trier, Stadtbibl. 910/1114, f. 25^v.

⁵⁸ *Consuetudines c. XVII, Opera omnia (Giles) I, 171.*

Canterbury scheiden sowohl die liturgischen Eingangsbestimmungen wie das Kernstück des Canons, in dem das Seelsorgsrecht der Mönchpriester erhärtet wird, aus. Denn zunächst liegt der Canon in einer beides enthaltenden Fassung bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts vor, also in einer Zeit, die für die von Boehmer um 1072 angesetzte Fälschertätigkeit Lanfranks noch nicht in Frage kommt. Wir lernten nämlich oben S. 23 in der Handschrift 45 von Monte Cassino, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzusetzen ist, eine Textrezension des dem kluniazensischen Mönchsweihritus bereits angepaßten alten *canon Gregorii* kennen. Der Verfälscher hat es indessen nicht dabei bewenden lassen, den alten Canon nach seinem kluniazensischen Ritus mit den vier Orationen und der drei Tage währenden Kopfverhüllung umzubilden, er hat vielmehr die Bestimmung hinzugefügt — sie war wohl der eigentliche Grund seiner Fälscherarbeit —, daß die Priestermönche die Sakramente spenden, Seelsorge ausüben dürfen:

Unde oportet eum (der Mönchspriester) plus sollicitum esse quam alii ordinati. propter peccata hominum solvere. qui secundum regulam vivunt. et secundum vestigia apostolorum steterunt. et omnem communem vitam habuerunt iuxta sententia patrum. et quia omnia peccata eis remittuntur. inde oportet illis iudicare (!) vel baptizare qui ordinati sunt presbiteri. Seu habeant eucharistiam semper secum omnes presbiteros (!). Ita constituerunt sancti patres⁵⁹.

Daß Lanfrank diesen in einer cassinesischen Handschrift um 1050 bezeugten *canon Gregorii*, dessen beide Teile wir jetzt also kennen, nicht gefälscht hat, ist klar. Dann kann er aber, wie wir weiter zu zeigen haben, auch die von uns edierte Textrezension des *decretum Gregorii* nicht gefälscht haben, mögen wir das Abhängigkeitsverhältnis, in dem diese und die cassinesische zueinander stehen, auch auffassen wie immer. Von den zwei bestehenden Möglichkeiten lautet die erste:

Im Canon der cassinesischen Handschrift liegt eine reichlich entstellte Kürzung vor, die aus der in Châlons 32 erstmals handschriftlich greifbaren Rezension des verfälschten *decretum Gregorii* gefertigt ist. Die Fassung des cassinesischen Canons wäre also nicht als Zwischenstufe zwischen dem alten *canon Gregorii* und dem von uns publizierten jungen, verfälschten zu beurteilen, vielmehr müßte sie letzteren schon gekannt haben. Tatsächlich hatte ihr Redaktor außer dem alten *canon Gregorii* bzw. dessen kluniazensischer Anpassung auch jene Ausführung über das Seelsorgsrecht der Mönche vor Augen, die wir oben S. 25 als Teilstück des gefälschten *decretum Gregorii* und S. 27 in selbständiger Überlieferung mit dem gleichen Titel: *In decretis Gregorii* kennen lernten. Und zwar kann er sie

⁵⁹ Bibliotheca Casinensis I, 397. So lautet der offenbar entstellte Text.

nur als Teilstück vor sich gehabt haben; denn hätte sie ihm als selbständig überliefertes Stück vorgelegen, dann ständen wir vor der hohen Unwahrscheinlichkeit, die fast einer Unmöglichkeit gleichkommt, daß ein seinem Inhalt und weithin auch seinem Wortlaut nach gleicher Canon, der sowohl Bestimmungen über die Mönchsweihe wie über das Seelsorgsrecht der Mönche trifft, zweimal, und zwar unabhängig voneinander, entstanden wäre, einmal in der Form des Casinensis 45, das andere Mal in der von Châlons 32 usw., setzen doch beide Fassungen die gleiche neue Bestimmung über die Mönchsweihe und die Ausführung über das Seelsorgsrecht der Mönche voraus. Nehmen wir aber an, daß der Schreiber des Casinensis bzw. seine Vorlage die von uns herausgegebene Rezension des gefälschten Canons vor sich hatte, die bereits die Bestimmungen des alten *canon Gregorii* über die Mönchsweihe dem kluniazensischen Ritus angeglichen und mit ihnen die erwähnten Bestimmungen über das Seelsorgsrecht der Mönchpriester verbunden hatte, dann liegt alles glatt, dann erklären sich auch aufs beste die wörtlichen Anklänge der Fassung im Cod. Casin. 45 (*missam celebrare, tres dies habeat velatum caput, die tertio abbas tollat capitium de capite eius, secundum baptismum est iuxta sententiam patrum, unde oportet eum plus sollicitum esse quam alii ordinati, peccata hominum solvere, secundum regulam vivunt, secundum vestigia apostolorum, communem vitam ducunt*) an die von Châlons 32 usw.: Die Fassung von Monte Cassino hat die von Châlons ausgeschrieben, sie dabei aber reichlich verunstaltet. Erwägen wir sodann, daß unsere in Châlons erstmals bezeugte Rezension jenes unter Gregors Namen auch selbständig überlieferte Stück, das vom Seelsorgsrecht der Mönche handelt, ganz enthält. Deshalb ist es ausgeschlossen, daß sie die im Cod. Casin. 45 gebotene Fassung, die offenbar nur Fragmente aus dem Seelsorgsstück bringt, benützt hat. Es ist also sicher und damit trifft entgegen unserer oben S. 25 ausgesprochenen Vermutung die erste Möglichkeit zu, daß umgekehrt der im Casinensis S. 230 f. gegebene Text bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts die in Châlons 32 und sonst überlieferte, von uns veröffentlichte Rezension des verfälschten *decretum Gregorii* voraussetzt. Als Verfasser scheidet bei beiden Rezensionen und erst recht bei der von uns edierten, im Cod. Casin. 45 schon benutzten, aus chronologischen Gründen Lanfrank von Canterbury natürlich ohne weiteres aus.

Wie steht es nun mit der zweiten Möglichkeit? Nach ihr würde die im Casin. 45 gebotene Fassung des *decretum Gregorii* eine Rezension darstellen, die vor der uns zuerst in der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne bekannt gewordenen liegt, sie würde demnach eine Zwischenstufe zwischen dem alten

canon Gregorii und dem jungen, verfälschten bilden. Diese zweite Möglichkeit erledigt sich von selbst; denn wir konnten zeigen, daß die Fassung des Canons in der Handschrift von Monte Cassino eben nicht eine solche Zwischenstufe bedeutet, vielmehr die in Châlons 32 usw. bezeugte Rezension schon benützt hat. Doch nehmen wir, um ganz sicher zu gehen, einmal an, die cassinesische Fassung wäre tatsächlich eine Zwischenstufe. Wir betonten schon, daß für einen um die Mitte des 11. Jahrhunderts in einer cassinesischen Handschrift gebrachten Text gewiß niemand Erzbischof Lanfrank von Canterbury verantwortlich machen wird. Und für die Annahme, daß gerade Lanfrank diesem Text jene von uns edierte endgültige Fassung gegeben habe, fehlt jeder Anhaltspunkt. Zudem steht, wie wir schon wissen, das *decretum Gregorii* zusammen mit dem *canon Bonifatii*, den Lanfrank nach Boehmers Ansicht ebenfalls gefälscht hat, bereits in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts, in Châlons-sur-Marne Nr. 32, die ehemals der Abtei St. Pierre de Châlons gehörte. Wenn wir hier wirklich die Schrift des 11. Jahrhunderts vor uns haben, vermag diese Tatsache, daß die beiden Fälschungen in einer französischen Handschrift des 11. Jahrhunderts überliefert sind, allein schon die These Boehmers, der ihre Herstellung Lanfrank zuschrieb, zu erschüttern. Der „Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France“ hatte, sicher zu Unrecht, die Handschrift 32 von Châlons gar dem 10. Jahrhundert zugewiesen⁶⁰. Wie E. Seckel bemerkt, der die Handschrift genau beschrieben hat⁶¹, ist sie nach paläographischem Urteil ins 11. Jahrhundert zu setzen, und zwar näher seinem Ende als seiner Mitte⁶². Seckel hält die Hand, die auf fol. 60^r u. v unsere beiden Canones geschrieben hat, für „möglicherweise etwas jünger als die übrigen Hände“⁶³. Herr Prof. Levison sprach sich mündlich ebenfalls für das 11. Jahrhundert aus. Nehmen wir nun einmal an, Lanfrank hätte das *decretum Gregorii* gefälscht. Es ergäbe sich dann folgendes Bild: Der Erzbischof von Canterbury hätte einer um die Mitte des 11. Jahrhunderts schon vorhandenen Verfälschung des alten *canon Gregorii*, wie sie uns im Codex Casinensis 45 bekannt geworden ist, jene endgültige Fassung gegeben, die uns im gleichen 11. Jahrhundert, wenn auch vielleicht erst gegen Ende, in Châlons-sur-Marne 32 vorliegt. Diese Rezension hätte er mit dem *canon Bonifatii* verbunden, der bestimmt von ihm selbst — nicht gefälscht ist. Lag er doch, wie wir gleich zeigen werden, schon 1058 Petrus Damiani vor. Von Canterbury müßten dann noch im 11. Jahrhundert die endgültige von Lanfrank herrührende Fassung des

⁶⁰ Départements, t. III (Paris 1885), 13. — ⁶¹ NA 18 (1893), 389ff.

⁶² Ebd. S. 389, Anm. 4. — ⁶³ Ebd. S. 390.

decretum Gregorii zusammen mit dem längst bekannten *canon Bonifatii* aufs Festland gelangt und sofort in eine Handschrift kanonistischen Inhalts von St. Pierre in Châlons aufgenommen worden sein. Diesen unwahrscheinlichen Möglichkeiten stehen die Tatsachen gegenüber, daß die beiden Canones gemeinsam schon in einer französischen Handschrift des 11. Jahrhunderts, eben Châlons-sur-Marne 32, überliefert sind und getrennt bereits um die Mitte des gleichen Jahrhunderts begegnen, der *canon Gregorii*, nach unserer Annahme zwar noch nicht endgültig formuliert, im Cod. Casin. 45 und der *canon Bonifatii* bei Petrus Damiani. Weil demnach der *canon Bonifatii* und der *canon Gregorii*, letzterer wenigstens in der cassinesischen Fassung, schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts vorhanden waren, scheidet Lanfrank als ihr Fälscher aus. Und weil ferner jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, daß Lanfrank die in der cassinesischen Handschrift bezeugte Fassung des *decretum Gregorii* zu derjenigen von Châlons 32 umgearbeitet habe, besitzen wir keinen Grund, ihn für diese letztere verantwortlich zu machen. Wir werden zudem unten S. 40 noch nachweisen, daß wie der *canon Bonifatii*, so auch die von uns edierte Fassung des *decretum Gregorii* schon im Jahre 1058 vorhanden war. Ihre Herstellung durch Lanfrank wird sich so auch positiv als unmöglich herausstellen, und zugleich wird die von uns vertretene Ansicht gestützt werden, daß die im Cod. Casin. 45 gebotene Rezension des *decretum Gregorii* in Wirklichkeit keine Zwischenstufe bildet, sondern die im Cod. 32 von Châlons bezeugte gekannt und benützt hat.

Wenden wir uns nunmehr dem *canon Bonifatii* zu. Wie eben schon angedeutet wurde, kann er nicht von Lanfrank gefälscht sein, weil er in Italien bereits im Jahre 1058 Petrus Damiani vorlag. In diesem Jahre, also geraume Zeit vor 1072, dem Boehmer die Herstellung der drei monastischen Canons durch Lanfrank zuschrieb⁶⁴, zitiert Petrus Damiani unsern Canon wörtlich, und zwar in seinem *Apologeticus monachorum adversus canonicos*⁶⁵. Mit dieser Schrift bezweckte der Mönch Petrus, das Verlangen der Kanoniker, die Mönche aus der Seelsorge zu entfernen, als unbegründet zurückzuweisen⁶⁶. Zum Beweise für die von ihm vertretene Anschauung, daß Mönchspriester wohl Seelsorge ausüben dürfen, führt er aus der Kirchengeschichte bedeutende Bischöfe und Päpste an, die aus dem Mönchstand hervorgegangen seien und doch selbstredend die Sakramente gespendet hätten. Dabei nennt er Männer, die im

⁶⁴ Boehmer, Die Fälschungen, S. 79.

⁶⁵ Opusculum 28, PL 145, 515 ff.

⁶⁶ Über die ganze Kontroverse siehe Berlière U., L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge (Revue Bén. 39 [1927], 246 ff.).

canon Bonifatii vorkommen, wie Gregor d. Gr., Martin von Tours und Augustinus „Anglorum praesul“⁶⁷. Hat Petrus hier schon den Wortlaut des Canon, im Sinne, so übernimmt er aus ihm unmittelbar danach die Vergleichung des Mönchskleides mit den sechs Flügeln der Seraphim⁶⁸ und schließt den Traktat, den er von allen Mönchen an alle Kleriker und Kanoniker gerichtet sein läßt, mit den Worten: „Si autem haec incredibilia vobis videntur, perquirite quod Bonifacius in nostrorum tuitione composuit“ und läßt unsern *canon Bonifatii* in der Fassung folgen⁶⁹, die Boehmer mit A bezeichnet hat⁷⁰. Der Text bei Petrus Damiani ist der Rezension sehr ähnlich, die sich in der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne auf fol. 60^r u. v, in der Handschrift 405 des Trinity College⁷¹ und in Ivos Decret VII, 22 findet. Alle diese Textüberlieferungen beginnen: „Sunt nonnulli nullo dogmate fulti“. Der *Apologeticus monachorum adversus canonicos*, der den *canon Bonifatii* wörtlich zitiert, ist zwischen Sommer und Ende des Jahres 1058 abgefaßt, wie sich aus der Erwähnung des Papstes „Stephanus nuper defunctus“ unzweideutig ergibt (Papst Stephan IX. starb am 29. März 1058)⁷². Wir finden Lanfrank vor der Lateransynode des Jahres 1059 zwar schon einmal in Rom, auf der Fastensynode 1050, auf der er sich über einen in der Abendmahlsfrage an ihn gesandten Brief Berengars von Tours aussprechen mußte⁷³. Aber die Annahme, daß Lanfrank bei diesem Aufenthalt in Rom den *canon Bonifatii* gefälscht und in irgendeine italienische Rechtssammlung hineingebracht hätte, wäre doch völlig aus der Luft gegriffen. Die dem Papste Bonifatius IV. zugeschriebene Fälschung war also Petrus Damiani bereits 1058 bekannt. Diese Tatsache paßt zudem vorzüglich zu der Beobachtung von P. Fournier, der Canon finde sich in italienischen Handschriften des 11. Jahrhunderts⁷⁴, und beweist eindeutig, daß Lanfrank mit der Fälschung nicht das geringste zu tun hat.

Mit dem gewonnenen Ergebnis, daß weder das *decretum*

⁶⁷ Cap. 1 und cap. 2, PL 145, 514.

⁶⁸ Cap. 2 Sp. 515. Zu dieser Vergleichung siehe Boehmer, S. 72 u. 78.

⁶⁹ Sp. 515 ff. — ⁷⁰ Boehmer, Die Fälschungen, S. 67.

⁷¹ Ebd. S. 161 ff. Die Rezension B beginnt: „Sunt nonnulli stulti dogmatis“, vgl. Boehmer, S. 164. Sie ist z. B. vertreten in der Hs. 910/1114 der Stadtbibl. Trier auf fol. 26^v.

⁷² Siehe Neukirch Fr., Das Leben des Petrus Damiani, Teil 1: bis zur Ostersynode 1059, Göttingen 1875, S. 97.

⁷³ Macdonald, Lanfranc S. 41; Brooke, England and the Papacy, S. 127.

⁷⁴ *Le Liber Tarraconensis*. Etude sur une collection canonique du XI^e siècle (Mélanges Julien Havet, Paris 1895, S. 279, Anm. 1). Die hier angekündigte Arbeit, in der das Vorkommen des Canons bes. in italienischen Handschriften des 11. Jahrhunderts gezeigt werden sollte, ist wohl nicht erschienen. Sonst hätte Fournier, Histoire des collections canoniques II, 165, bei Erwähnung des *canon Bonifatii* in „der Sammlung von Turin in sieben Büchern“ gewiß auf sie hingewiesen.

Gregorii noch der *canon Bonifatii* von Lanfrank gefälscht sind, könnten wir unsere Untersuchung schließen. Aber gerade die Fassung des *canon Bonifatii*, die 1058 bei Petrus Damiani vorliegt, scheint eine Handhabe zu gewähren, noch weiter vorzudringen. Boehmer hat gute Gründe angeführt, die dafür sprechen, daß der *canon Bonifatii* und der *canon Gregorii* — dieser, wohlgemerkt, gemäß den von Boehmer gekannten Überlieferungszeugen ohne die in unseren Quellen enthaltenen liturgischen Bestimmungen — von einer Hand herrühren⁷⁵. Gehen sie aber auf denselben Fälscher zurück, dann sollte man meinen, daß sie von Anfang an auch gemeinsam überliefert worden sind. Tatsächlich sind sie es in der noch dem 11. Jahrhundert angehörenden Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne⁷⁶. Hingegen bezeugt die ebenfalls dem 11. Jahrhundert angehörende Handschrift von Monte Cassino 45 nur das *decretum Gregorii*, während um dieselbe Zeit Petrus Damiani nur den *canon Bonifatii* zu kennen scheint⁷⁷. Ich glaube aber zeigen zu können, daß eben Petrus Damiani gerade an der angeführten Stelle seines *Apologeticus monachorum adversus canonicos* Kenntnis auch des gefälschten *canon Gregorii* verrät. Denn während der *canon Bonifatii* in allen mir bekannt gewordenen Textzeugen beider Fassungen A und B mit „tanto... potentior“ schließt, folgt auf diese Worte in der genannten Schrift des Petrus Damiani noch eine längere Fortsetzung, der wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken wollen.

Sie beginnt ausgerechnet mit den uns wohl vertrauten Worten: „Episcopus debet canere missam in ordinatione presbyteri, similiter et abbas in ordinatione monachi; quia remissio peccatorum est“⁷⁸. Was folgt, sind in der Hauptsache Bestimmungen zugunsten der Mönche, die dann näherhin begründet werden. Die erste lautet: „Absit ut monachus vivens sub regula vel abbate subiciatur aliis hominibus“, die zweite: „Nefas est dicere: monachus non habet potestatem ligandi atque solvendi, ut quidam dicunt, quia mortui sunt.“

In den Worten: „Episcopus debet canere missam etc.“ haben wir das Initium eines *canon Gregorii* vor uns, aber welches *canon Gregorii*, des alten aus der Sammlung: *Canones sancti Gregorii papae urbis Romae* oder des im 11. Jahrhundert verfälschten? Daß dieser letztere und nicht der alte gemeint ist, dafür scheint mir folgendes zu sprechen: Wenn der alte *canon Gregorii* oder, wie er im Pontificale Romano-Germanicum des 10. Jahrhunderts heißt, der *canon Theodori Anglorum*

⁷⁵ a. a. O. S. 71 ff. — ⁷⁶ Siehe oben S. 28.

⁷⁷ „Perquirete quod Bonifacius in nostrorum tuitione composuit“ (PL 145, 515).

⁷⁸ Ebd. Sp. 516.

archiepiscopi angeführt wird⁷⁹, beginnt er stets gleich mit der Bestimmung über die Mönchsweihe: „In ordinatione monachi“, nicht aber mit der Bestimmung des Gregor oder Theodor über die Priesterweihe: „In ordinatione presbyteri“. Soll es sich um die Mönchsweihe handeln, hat es ja auch an sich keinen Sinn, zunächst die Priesterweihe zu erwähnen. Etwas anderes ist es, wenn beides berücksichtigt werden soll, Priesterweihe und Mönchsweihe oder gar noch die Abtsweihe mit. Dann ist es natürlich, beide Canones oder alle drei zu zitieren, wie es z. B. in der *Collectio canonum* des Anselm von Lucca geschieht⁸⁰. In allen Textzeugen dagegen, die mir vom verfälschten *canon Gregorii* bekannt geworden sind, wird sowohl die Bestimmung über die Priesterweihe als auch die über die Mönchsweihe gebracht. Hierbei wird der Text des alten *canon Gregorii* durch Umstellung der Worte ein wenig geändert. Die Diakonatsweihe wird nicht erwähnt, auch die Abts- und Äbtissinweihe der Griechen nicht, und schließlich werden die Bestimmungen über die Priester- und Mönchsweihe nicht asyndetisch nebeneinandergestellt⁸¹, sondern wenigstens durch ein „similiter“ oder ein „et“ verbunden, wenn nicht eine Unterordnung „Sicut episcopus cantat missam, similiter et abbas...“ vorgezogen wird. Wir stellen, um den Unterschied zu veranschaulichen, die Anfänge beider Canones noch einmal nebeneinander:

Alter *canon Gregorii*
(Finsterwalder S. 253).

In ordinatione presbyteri vel diaconi oportet episcopo cantare missam. Similiter Graeci faciunt quando abbatem elegunt vel abbatissam.

In monachi ordinatione abbas debet missam cantare...

Gefälschter *canon Gregorii*
(Châlons-sur-Marne 32, f. 60^v).

Episcopus missam celebrare debet in ordinatione presbyteri

et abbas similiter in ordinatione monachi.

⁷⁹ Siehe z. B. bei Andrieu M., *Les Ordines Romani du haut moyen-âge I* (1931), S. 43, 152, 160, 359, 380, 404, 425, 436, 452. Siehe auch *Jb. für Liturgiewissenschaft* 5 (1925), S. 33.

⁸⁰ *Lib. VII cap. 83*: Item de ordinatione presbyteri ab episcopo sive monachi vel (soll wohl heißen *ab*) abbate. Ex poenitentiale Theodori cap. 1 (Ausgabe von Fr. Thaner, Fasc. II, Oeniponte 1915, S. 399).

⁸¹ Letzteres geschieht wohl in der Form des gefälschten *canon Gregorii*, die in der Hs. 45 von Monte Cassino überliefert (siehe oben S. 23) und von uns als entstellte Kürzung der in Châlons 32 usw. überlieferten Fassung des gefälschten *decretum Gregorii* erkannt worden ist. Außer dieser Fassung hatte der Urheber der Kürzung offenbar ein Exemplar jener alten *canones Gregorii* vor sich oder wenigstens einen Auszug aus ihnen, der c. 2, 3 und 4 enthielt; denn aus ihnen brachte er, wie sich aus unserer oben S. 23 gebotenen Gegenüberstellung der alten *canones Gregorii* und des cassinesischen Textes ablesen läßt, c. 4, die Bestimmung über die Abtsweihe, fast wörtlich; c. 3, die alte Bestimmung über die Mönchsweihe, kannte er neben ihrer Verfälschung ebenfalls; c. 2 schließlich, der außer der Priester- und Diakonweihe die Abts- und Äbtissinweihe der Griechen erwähnte, kürzte er, indem er seiner anderen Vorlage, dem verfälschten *decretum Gregorii*, folgte und nur von der Priesterweihe sprach.

Die Merkmale, die wir so für das Initium des gefälschten *canon Gregorii* erkannt haben, sind nun in dem Text gegeben, mit dem bei Petrus Damiani die Fortsetzung jenes *canon Bonifatii Papae* anhebt: „Episcopus debet canere missam in ordinatione presbyteri, similiter et abbas in ordinatione monachi“. Also wird mit diesen Worten wirklich auch der gefälschte *canon Gregorii* gemeint sein⁸². Dafür sprechen aber auch noch andere Beobachtungen.

Die weitere Fortsetzung, die der *canon Bonifatii* bei Petrus Damiani hat, weist zwar keine wörtlichen Anklänge mit dem Text des im 11. Jahrhundert gefälschten jungen *canon Gregorii* mehr auf. Wohl aber berührt sie sich inhaltlich mit diesem an zwei Stellen. Die eine lautet: „Nefas est dicere: Monachus non habet potestatem ligandi atque solvendi, ut quidam dicunt, quia mortui sunt...“ Und nach Zurückweisung dieses Einwandes: „Quis melius potest dicere, solvere vel ligare peccantem, quam qui solutus est a Deo a peccatis? Quis melius valet animas dare Deo quam ille qui proximus est ei?“ Ähnlich hörten wir im gefälschten *canon Gregorii*, daß der Mönchpriester, weil er von den Sünden seines früheren Lebens rein geworden sei, größere Macht habe, die Sünden anderer Menschen zu lösen. Diese Übereinstimmung ist für sich allein genommen allerdings nicht imstande, eindeutig zu beweisen, daß die Einleitungsworte: „Episcopus debet canere missam etc.“, mit denen die Fortsetzung des *canon Bonifatii* bei Petrus Damiani beginnt, nur auf den gefälschten *canon Gregorii* gehen können; denn die Worte, die sich inhaltlich mit dessen Text berühren, haben schon im *canon Bonifatii* eine genügende Entsprechung. Wird doch auch hier ausdrücklich den Mönchpriestern „ligandi solvendique officium“ zugesprochen und die Behauptung zurückgewiesen, sie seien „sacerdotalis officii potentia“ unwürdig, weil sie der Welt gestorben seien und für Gott lebten.

Was dann die zweite Stelle des bei Petrus Damiani in Er-

⁸² Unverständlich bleibt allerdings, weshalb der Canon nicht als *canon Gregorii* kenntlich gemacht und nicht ganz im Wortlaut angeführt wird. — Zugunsten des alten *canon Gregorii* könnte man vielleicht aus dem Sätzchen bei Petrus Damiani: *quia remissio peccatorum est* einen Schluß ziehen, aber der wäre nur dann richtig, wenn feststände, daß mit diesem Sätzchen das *Explicit* des Canons frei zitiert sei. In diesem Falle könnte nur der alte Canon gemeint sein; denn allein dieser hat das *Explicit*: „... et omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo“, während der neue, verfälschte stets anders endet. Es steht aber durchaus nicht fest, daß mit jenem Sätzchen bei Petrus Damiani wirklich das *Explicit* des Canons, wenn auch nur dem Inhalt nach, angegeben ist. Sondern ohne daß ein Zitat beabsichtigt zu sein braucht, betont jenes Sätzchen lediglich die *ordinatio monachi* als *secundum baptisma*, *remissio peccatorum*, also einen Gedanken, der im alten wie im gefälschten *canon Gregorii* vorkommt und der zur altmonastischen Gedankenwelt schlechthin gehört.

weiterung vorliegenden *canon Bonifatii* angeht, die in ihrer Gedankenführung dem gefälschten *canon Gregorii* ähnlich ist, so wird hier der Einwand gegen die Binde- und Lösegewalt der Mönchpriester von dem, der ihn zurückweisen will, psychologisch folgendermaßen verständlich gemacht:

Sed audite cur talia dicunt. Lex enim dicit: Si quis clericus in adulterio vel in aliquo crimine fuerit deprehensus, aut ipse confessus, aut ab aliis relictus, iuxta concilia trecentorum decem et octo patrum ad honorem non potest redire nisi per dignam poenitentiam. Ex qua re multa ira et invidia inflammati circa monachos vel circa catholicos viros die noctuque optant insidias invenire, qualiter possint eos iniuste illaqueare. Qui enim sua peccata nullatenus valent purgare, quomodo possunt aliena dimittere? Numquid potest caecus caecum ducere?

Die Fortsetzung des *canon Bonifatii* beruft sich also für die Ansicht, daß der in Sünden gefallene Kleriker vor eigener Bußleistung nicht „ad honorem“ und damit zur Wiederausübung der priesterlichen Binde- und Lösegewalt gelangen könne, auf das Nicaenum. Daß das zu Unrecht geschieht — in Wirklichkeit ist diese Lex ein allerdings sehr freies Zitat des viel schärferen Canons 8 der Synode von Orleans von 538 (MG Conc. I, 76) —, ist für uns hier nebensächlich. Entscheidend aber ist die Feststellung, daß die Autorität des Konzils von Nicäa auch von unserm gefälschten *canon Gregorii* für jene andere Ansicht angerufen wird, daß der Mönchpriester, der von den Sünden seines früheren Lebens gereinigt sei, größere Vollmacht habe, die Sünden anderer zu lösen als der Welpriester. Sollte diese in beiden Fällen erfolgte Berufung auf das Nicaenum Zufall sein? Nein! Beide Male liegt diese Berufung ja auf der gleichen Linie: Der in Sünden gefallene Kleriker darf nicht absolvieren, der von Sünden rein gewordene Mönchpriester darf es.

Sowohl die wörtliche Übereinstimmung der die Fortsetzung des *canon Bonifatii* einleitenden Bestimmung: „Episcopus debet canere missam etc.“ mit dem Initium des gefälschten *canon Gregorii* als auch die Ähnlichkeit der Gedankenführung, die zwischen dem gefälschten *canon Gregorii* und der zuletzt gebrachten Stelle des erweiterten *canon Bonifatii* besteht, lassen nur die eine Schlußfolgerung zu, daß jene uns durch Petrus Damiani bezeugte Fortsetzung des *canon Bonifatii* den gefälschten *canon Gregorii* vor sich hatte und zitierte.

Mithin gab es schon 1058 eine gemeinsame Überlieferung beider Canones, und damit ist erst recht bewiesen, daß Lanfrank von Canterbury als ihr Fälscher nicht in Frage kommt.

Im Lichte dieser Erkenntnis greifen wir jetzt auf den von Boehmer geführten Nachweis zurück, daß beide Canones, der *canon Gregorii* allerdings, wie wir hinzufügen müssen, ohne seinen liturgischen Teil, sichtlich von derselben Hand her-

rühren⁸³. Diesem Ergebnis können wir nur zustimmen. Es ist gewiß richtig, selbst wenn der dritte von Boehmer vorgebrachte Grund⁸⁴ nicht zutreffen sollte. Nach Boehmer findet sich nämlich im *canon Gregorii* und im *canon Bonifatii* „eine deutliche Bezugnahme auf eine und dieselbe Stelle des kanonischen Rechts“⁸⁵, auf einen pseudo-nicänischen Canon, den Boehmer mit Aem. Friedberg⁸⁶ der Rechtssammlung des Anselm von Lucca zuschrieb⁸⁷. Der Canon lautet:

Placuit omnibus residentibus in sancta Nicena sinodo, ut monachorum conversatio et vita secundum ethimologiam nominis ab omnibus discrepet. Monachus enim grece, latine singularis dicitur, unde monachum per omnia singulariter agere oportet. Quam ob rem firmiter et insolubiliter omnes praecipimus, ut aliquis monachus penitentiam nemini tribuat, nisi invicem, ut iustum est. Mortuum non sepeliat, nisi monachum in monasterio secum commorantem, vel si fortuito quemquam advenientium fratrum ibi mori contigerit⁸⁸.

Dieser Canon ordnet also genau das Gegenteil von dem an, was der *canon Gregorii*, der *canon Bonifatii* und dessen bei Petrus Damiani überlieferte Fortsetzung bestimmen. Er schließt die Mönche von der Seelsorge, speziell der Verwaltung des Bußsakramentes aus. Boehmer glaubte nun zu sehen, daß der Verfasser des *canon Gregorii*, der ebenfalls die Autorität des Konzils von Nicäa anrief, auf das Pseudo-Nicaenum Bezug genommen habe, um es zu entkräften. Und weil ferner sowohl im Pseudo-Nicaenum wie im *canon Bonifatii* die Etymologie in der Beweisführung eine Rolle spielt, schloß Boehmer weiter, daß auch der Verfasser des *canon Bonifatii* das Pseudo-Nicaenum vor Augen hatte und entkräften wollte. Wenn nun der Fortsetzer des *canon Bonifatii*, wie wir hinzufügen dürfen, seine Vorliebe für das Konzil von Nicäa dadurch bekundete, daß er nach Anführung des gefälschten *canon Gregorii*, der sich auf das Nicaenum zu stützen vorgab, dessen Autorität in einem verwandten Gedankengang noch einmal anrief, so liegt der Schluß nahe, daß sowohl der *canon Gregorii* und der *canon Bonifatii* als auch dessen Fortsetzung wahrscheinlich von der Hand eines und desselben Fälschers stammen, der vor 1058 tätig war, oder noch genauer, die drei Stücke, die der vor 1058 anzusetzende Redaktor der von uns edierten Fassung des *decretum Gregorii* außer dem alten *canon Gregorii* vorfand: das nur vom Seelsorgsrecht handelnde *decretum Gregorii*, der *canon Bonifatii* und seine Fortsetzung, sind wohl das Werk des gleichen Fälschers.

Dies Ergebnis bleibt bestehen, auch wenn das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Pseudo-Nicänum und unsern

⁸³ A. a. O. S. 71 ff. — ⁸⁴ Ebd. S. 71 f. — ⁸⁵ Ebd. S. 71.

⁸⁶ Anm. zum Decret Gratians C. XVI qu. 1 c. 1 in seiner Ausgabe des Decrets (1879), Sp. 761, Anm. 8.

⁸⁷ Boehmer, S. 71 u. 73. — ⁸⁸ Zitiert nach Gratian C. XVI qu. 1, c. 1.

Canones ein anderes wäre, als Boehmer annahm. Wir müssen nämlich fragen: Kann das Abhängigkeitsverhältnis nicht gerade umgekehrt sein, können nicht unsere beiden Canones zuerst dagewesen sein, und hat der Fälscher des Pseudo-Nicänums nicht eben sie entkräften wollen? Bejaht man diese Frage, dann hätte der Verfasser des Pseudo-Nicänums, der die Ausübung von Seelsorge, besonders die Verwaltung des Bußsakramentes durch die Mönche bekämpfte, unsere 1058 schon bezeugten Canones gekannt. Boehmer nahm, wie gesagt, mit Friedberg an, der pseudo-nicänische Canon habe schon in der ursprünglichen Sammlung des Anselm von Lucca († 1086) gestanden. Indessen findet er sich in den ältesten auf Anselm selbst zurückgehenden Formen A und B dieser Sammlung nicht, sondern erst 40 Jahre später in zwei erweiterten Formen der *Collectio* Anselms, die P. Fournier Bb und C genannt hat⁸⁹. Als Zeuge für die Form Bb führe ich die von Friedberg benützte Handschrift 3528 von Leipzig an⁹⁰, die das Pseudo-Nicaenum in VI, 214 aufweist⁹¹. In der Form C ist es als V, 66 im Cod. Vat. lat. 4983, der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Kopie einer verlorenen Handschrift des frühen 12. Jahrhunderts, bezeugt⁹². Und unmittelbar voran geht hier als V, 65 ein Canon gleichen Inhalts, der sich als Bestimmung eines Papstes Eugen — nur Eugen II. (824—827) kann gemeint sein — ausgibt, in Wirklichkeit aber genau so gefälscht ist wie der pseudonicänische⁹³. Er steht auch in der Rezension Bb⁹⁴, in der genannten Hs. 3528 von Leipzig als VI, 213⁹⁵, und ist ins Dekret Gratians, C. 16 qu. 1, c. 8, übergegangen. Er lautet — ich zitiere nach Gratian:

Placuit communi nostro concilio, ut nullus monachorum pro lucro terreno de monasterio exire nefandissimo ausu praesumat neque penitentiam dare, neque filium de baptismo accipere, neque baptizare, neque infirmum visitare, neque mortuum sepelire, neque ad ecclesiam transire saecularem,

⁸⁹ Observations sur les diverses recensions de la collection canonique d'Anselme de Lucques (Annales de l'Université de Grenoble t. 13, 1901, S. 450ff., S. 443ff.); ders., Histoire des collections canoniques en occident II, 193 ff.

⁹⁰ Friedberg in den Prolegomena zu seiner Ausgabe des Decrets Gratians, Sp. XLIX, Anm. 1; Fournier, Observations, S. 455; ders., Histoire des collections canoniques en Occident II, 193.

⁹¹ Friedberg, Prolegomena, Sp. LI.

⁹² Fournier, Observations, S. 447; Hist. des collections II, 196. Über das Alter der Kopie und ihrer Vorlage siehe Observations, S. 443 f.; Hist. des collections II, 195.

⁹³ Fournier, Histoire des collections II, 196; vgl. auch Observations, S. 447. Hier gibt Fournier aus der Hs., Vat. lat. 4983, Überschrift, *Incipit*, und *Explicit* des Canons an: „Quod nullus monachus debeat exire de monasterio pro lucro terreno. Ex decreto Eugenii pape ad Carolum imperatorem. Placuit communi nostro concilio . . . sententiam vestram.“

⁹⁴ Ebd. II, 194 f.

⁹⁵ Friedberg, Prolegomena, Sp. LI.

neque qualibuscumque negociis sese implicare; sit clastro suo contentus, quia sicut piscis sine aqua caret vita, ita sine monasterio monachus. Sedeat itaque solitarius et faceat, quia mundo mortuus est, Deo autem vivit. § 1. Agnoscat nomen suum, *μῦθος* enim graece, latine unus, *ἄγος* graece, latine tristis. Sedeat igitur tristis et officio suo vacet.

Beide Canones, der dem Konzil von Nicäa und der dem Papst Eugen zugeschriebene, gehören also erst späteren Rezensionen der Rechtssammlung Anselms von Lucca an und stehen hier unmittelbar nebeneinander. Da sie auch ihrem Inhalt und ihrer Form nach ausgezeichnet zueinander passen, darf man wohl schließen, daß sie einen und denselben Verfasser haben. Daß zwischen ihnen und unsern auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius' IV. gefälschten Stücken ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, liegt klar zutage. Ich wage indessen nicht zu entscheiden, ob es ein solches im Sinne Boehmers ist, ob also unsere beiden Canones jenes Pseudo-Nicaenum und jenen Pseudo-Eugenius vor Augen hatten und entkräften wollten, oder ob das Verhältnis nicht gerade umgekehrt ist. Eine Entscheidung ist so lange unmöglich, als die Überlieferung des Pseudo-Nicaenums und des Pseudo-Eugenius dunkel bleibt. Sie müßte aber für die Mitte des 11. Jahrhunderts nachgewiesen sein, wenn unsere Gregor d. Gr. und Bonifatius IV. zugeschriebenen Stücke auf jenes Pseudo-Nicaenum, wie Boehmer wollte, und auf den Pseudo-Eugenius, wie wir hinzufügen, Bezug nehmen können. Fournier merkte in der erweiterten Form C der *Collectio Anselmi* von Lucca zwar noch eine Reihe anderer apokrypher Canones an und sagte von ihnen, sie seien in Italien umgegangen, von reinen Gregorianern, zu denen Anselm von Lucca gehörte, aber ausgeschlossen worden⁹⁶. Der pseudo-nicänische Canon ist von Kardinal Gregor in seine wohl zwischen 1104 und 1106 erschienene Rechtssammlung Polycarpus aufgenommen worden⁹⁷. Aber über diese Sammlung hinaus ist mir aus dem 11. Jahrhundert kein Zitat weder dieses Pseudo-Nicaenums noch des einem Papste Eugen zugeschriebenen Canons bekannt geworden. Deshalb muß die Beantwortung der Frage vorerst in Schwebe gelassen werden, ob unsere beiden 1058 schon bezeugten und unter den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV. gehenden Canones auf das Pseudo-Nicaenum und den Pseudo-Eugenius Bezug nehmen oder ob das Umgekehrte der Fall ist.

Aber auch so dürfen wir wohl mit den Ergebnissen unserer Untersuchung zufrieden sein. Sie seien kurz zusammengefaßt. Wir konnten beweisen, daß die beiden unter Gregors d. G.

⁹⁶ Hist. des collections II, 196.

⁹⁷ Als IX, 3, 5; siehe Fournier, Hist. des collections II, 176; hier wird Anm. 1 noch auf andere Pseudo-Canones von Nicäa hingewiesen, die um jene Zeit in Italien umliefen.

und Bonifatius' IV. Namen gehenden Fälschungen in Italien schon um 1050 bekannt waren. Boehmer geht daher mit seiner Behauptung irre, sie seien erst 1072 durch Erzbischof Lanfrank oder seine Helfershelfer in England entstanden. Lanfrank und sein Kreis scheiden als Fälscher der beiden Canones aus. Dieser wird vielmehr um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Italien zu suchen sein. Wir konnten das *decretum Gregorii* in einer bisher nicht bekannten Fassung, die aber schon um 1050 vorhanden gewesen sein muß, veröffentlichen und zeigen, daß sie aus zwei Teilen besteht, einem liturgischen, der über die Mönchsweihe nach kluniazensischem Ritus Bestimmungen trifft, und einem zweiten, kirchenrechtlichen, dem eigentlichen Kernstück, in dem der Anspruch der Mönchpriester auf Ausübung der Seelsorge erhärtet wird. Sein Verfasser ist wohl der gleiche wie der des *canon Bonifatii*. Dieser zweite Teil lag dem Redaktor des von uns edierten *decretum Gregorii* in selbständiger Überlieferung als ein unter Gregors d. Gr. Namen gehendes *decretum* vor und wurde von ihm dem Text eines längst vorhandenen alten *canon Gregorii* angefügt, dieser selbst aber wurde hierbei dem kluniazensischen Profeßritus entsprechend umgebildet und mittelalterlich ausgedeutet. Betonten das *decretum Gregorii* und der *canon Bonifatii* das Recht der Mönche auf Ausübung der Seelsorge — ein Anspruch, der schließlich gesiegt hat —, so wollten zwei andere ebenfalls gefälschte Canones, von denen der eine dem Konzil von Nicäa, der andere einem Papste Eugen zugeschrieben wird, das Gegenteil beweisen und die Mönche von der Seelsorge ausschließen. Leider konnten wir, weil die Überlieferung dieser Canones im 11. Jahrhundert noch nicht aufgeheilt ist, das bestimmt vorhandene Abhängigkeitsverhältnis, in dem die zwei entgegengesetzten Canonespaare zueinander stehen, nicht näher bestimmen. Ivo von Chartres nahm wohl den *canon Bonifatii* in sein Dekret und seine *Collectio tripartita* auf, nicht aber das *decretum Gregorii* — wir wiesen nach, daß der Cod. Vat. lat. 1357 und der Vat. lat. 1358, die beide das *decretum Gregorii* bringen, nicht den reinen Typ von Ivos Dekret (Vat. lat. 1357) bzw. der *Panormia* (Vat. lat. 1358) darstellen, sondern außerdem Zusatzbestimmungen enthalten. Ein gleichzeitiges Heranziehen der Geschichte des kanonischen Rechts und der Liturgie verhalf uns zu den gewonnenen Erkenntnissen: *Iustitia et pax osculatae sunt*.

Conrad von Rodenberg, Abt von Johannisberg, und seine „Exhortatio de quotidiana exercitatione monachi“.

Von Paulus Volk OSB, Maria-Laach.

Vor 450 Jahren, am Weihnachtsfeste 1486, starb in der Abtei Johannisberg im Rheingau Abt Conrad von Rodenberg¹, den Abt Trithemius „vir devotus et regularis observantiae custos et amator praecipuus“² nannte. Conrad Barscerier stammte aus Rodenberg, einem nicht näher bestimmbar Ort³. Im Kloster S. Matthias zu Trier, wo er den Benediktinerhabit nahm, ist 1461 ein „Frater Bertholdus de Rotenberg cantor et librarius“⁴ bezeugt, und 1438 schrieb ein „Johannes de Rodenberch campanator ecclesiae S. Simeonis Treverensis“⁵ in Cod. 613 (aus S. Marien-Trier) der Trierer Stadtbibliothek die Seiten 227—232 v. In S. Matthias wurde Conrad als Schüler des bekannten Trierer Reformators Johannes Rode⁶ in die Gedanken und Ziele der Reform eingeführt. Bald schon wurde er mit anderen Mönchen nach der Abtei S. Martin in Köln gesandt, wo die bedeutendste Persönlichkeit der Bursfelder Reform jener Zeit, Adam Mayer (Villicus)⁷, als Abt wirkte. Um 1448 hatte nämlich in S. Matthias Abt Jakob von Wachen-

¹ Die ganze Literatur ist verzeichnet bei Berlière U., Conrad de Rodenberg O.S.B., abbé de Johannisberg († 1486). (*Revue liturgique et monastique* 13 (1927/28) 151—158.)

² Trithemius Joh., *Catalogus scriptorum ecclesiasticorum*, Coloniae 1531, 156v.

³ Roth F. W. E., *Die Schriftsteller der ehemaligen Benediktiner- und Cistercienserklöster Nassaus (12. bis 18. Jahrhundert)* (*Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft* 7 (1886) 212) nennt ihn ohne nähere Angabe „Niederländer“.

⁴ Trier Stadtbibliothek, Cod. 2119; vgl. Keuffer M., *Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier*, Heft VI, 157.

⁵ Trier Stadtbibliothek, Cod. 613; vgl. *Beschreibendes Verzeichnis*, Heft V, 71.

⁶ Redlich V., *Johann Rode von St.-Mathias bei Trier. Ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts.* (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft XI, 1923.) — Berlière U., Jean Rode, abbé de St.-Matthias de Trèves († 1439). (*Revue liturgique et monastique* 15 (1929/30) 197—209.)

⁷ Berlière U., Adam Mayer (Villicus), abbé de Saint-Martin à Cologne (1454—1499). (*Revue liturgique et monastique* 15 (1929/30) 20—37.)

dorp aus S. Martin-Köln Mönche zur Reform seines Klosters erbeten. Unter den Reformmönchen befand sich Adam Mayer und auch unser Conrad von Rodenberg. Nach dem Tode des Abtes Jakob von S. Martin (8. August 1454) folgte ihm am 29. September Adam Mayer als Abt, der sich dann als großer Eiferer für die Bursfelder Reform und als aszetischer Schriftsteller einen Namen machte. Conrad von Rodenberg wurde sein Prior und die beste Stütze dieses reformeifrigen Abtes.

1466 starb Johann von Idstein, Abt von Johannisberg im Rheingau. Sein Nachfolger wurde 1468 Conrad von Rodenberg. Die Abtsweihe erteilte ihm der Mainzer Weihbischof Sigfried. Das Kloster Johannisberg hatte sich 1457 der Bursfelder Kongregation angeschlossen; die Unionsurkunde ist datiert vom 10. Mai 1457⁸. In seiner neuen Würde arbeitete Abt Conrad ganz im Geiste seiner vortrefflichen Lehrer, der Äbte Adam Mayer und Johannes Rode. Zum erstenmal nahm Abt Conrad 1469 am Bursfelder Generalkapitel zu S. Jakob-Mainz teil. Bei dieser Gelegenheit leistete er dem Kapitel und der Kongregation den Eid der Treue und wurde so dem Gremium der Äbte beigezählt. Ferner finden wir ihn auf den Kapiteln der Jahre 1470 (S. Matthias-Trier), 1472 (Erfurt), 1474 (S. Michael-Hildesheim), 1482 (S. Jakob-Mainz). Das Generalkapitel von 1474 wählte ihn zu seinem Sekretär und Definitor⁹. Reich war seine Tätigkeit als Visitator der Bursfelder Kongregationsklöster. Aus den Rezessen der Generalkapitel¹⁰ geht hervor, daß er 1469 mit dem Abt von S. Matthias Visitator folgender Klöster war: Hirsau, Gottsau; 1470 mit dem Abt von Schönau: Mettlach und der Trierer Klöster S. Matthias, S. Marien und S. Martin, mit dem Abt von S. Jakob-Mainz: Gottsau, Hirsau und Schönau; 1472 mit dem Abt von S. Jakob: Hirsau, Gottsau und mit dem Abt von Bamberg: Mettlach und Sponheim; 1473 der Abteien in Bamberg, Würzburg, Urau, der beiden Kölner Klöster S. Pantaleon und S. Martin, Brauweiler, der beiden Trierer Klöster S. Marien und S. Matthias, ferner Mettlach, Sponheim, Schönau, Hirsau, Gottsau und S. Jakob-Mainz. Schließlich war er 1473 als Visitator in S. Jakob. 1469 hatte das Bursfelder Generalkapitel ihm in seiner Eigenschaft als Visitator der Mainz-Bamberger Provinz aufgetragen, mit dem Abt von S. Jakob-Mainz den Anschluß der Klöster Offenbach und Remigiusberg durch eine Visitation einzuleiten. Dieser

⁸ Volk P., Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktiner-Kongregation. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft XIV (1928) 105.)

⁹ Volk, Generalkapitel 48—51.

¹⁰ Benutzt ist die Rezeßsammlung in Ms. Theol. Fol. 261 der Berliner Staatsbibliothek.

Auftrag wurde 1470 erneuert; ein Erfolg war ihm nicht beschieden.

Viel Zeit und Mühe verwandte Abt Conrad auf die Verbesserung und Ausgestaltung der offiziellen Bücher der Bursfelder Kongregation. Als einzige Quelle dienen wieder die Kapitelsrezesse der Kongregation. 1472 wurde auf dem Kapitel beschlossen, die Einteilung und Korrektur der *Cerimoniae*, die bisher vom Abt von S. Martin-Köln besorgt wurde, übernehmen nun die Äbte von Johannisberg und Schönau mit der Auflage, die Substanz des Werkes unverändert zu lassen. Im folgenden Jahre hatten aber beide Äbte nichts von ihrer Arbeit dem Generalkapitel vorlegen können. Diese Nachlässigkeit wurde dadurch gesühnt, daß sie 14 Tage im Chor unter den Novizen stehen mußten. Abt Conrad erhielt den besonderen Auftrag, sich vor dem Advent des Jahres 1473 nach Bursfeld zu begeben und mit dem Abte die auftauchenden Schwierigkeiten zu besprechen. Nach Fertigstellung des Normalexemplares sollte es in vier Exemplaren abgeschrieben werden auf Kosten des Generalkapitels. Falls die Arbeit wieder nicht dem Kapitel vorgelegt werden könnte, hätte Abt Conrad seinen Platz so lange unter den Novizen einzunehmen, bis sie fertiggestellt sei.

Abt Conrad von Rodenberg hat dann auch die *Cerimoniae* und den *Liber ordinarius* der Bursfelder Kongregation für die Drucklegung vorbereitet, was aus dem Kapitelsrezeß von 1474 hervorgeht. Es sollten von jedem Werk 150 Exemplare gedruckt werden. Jedes Kloster der Union hatte sich zwei Exemplare zu beschaffen. Als Preis war ein rheinischer Gulden festgesetzt. Die beiden Bücher wurden dann auch in dem Johannisberg benachbarten Kloster der Fraterherrn, Marienthal, 1474/75 gedruckt¹¹. An den vorbereitenden Arbeiten zur Drucklegung des Bursfelder Missales war ebenfalls Abt Conrad beteiligt. In diese Mühen teilte er sich mit den Äbten von S. Jakob-Mainz und Schönau. Das Missale erschien am 31. Juli 1481“ in monte monachorum penes urbem Bambergensem per Johannem Sensenschmidt“¹². Auf dem Generalkapitel 1480 wurde bestimmt, daß für ein Pergamentmissale 4 rheinische Gulden, für ein Papiermissale ein Gulden zu bezahlen sei.

Zweimal ist des Abtes Conrad Anwesenheit in Sponheim gelegentlich einer Abtswahl bezeugt: am 22. August 1469 bei der Wahl des Abtes Johann v. Colenhausen und am 29. Juli 1483 bei der Wahl des Abtes Johannes Trithemius, der er mit Abt Hermann von S. Jakob-Mainz präsiidierte. Seit dieser

¹¹ Vgl. Volk P., Zur Geschichte des Bursfelder Breviers. (Diese Zeitschrift 46 (1928) 57.)

¹² Weale J.-Bohatta H., Bibliographia liturgica. Catalogus missalium ritus latini ab anno 1474 impressorum, Londini 1928, 285 nr. 1680.

Zeit verband ihn mit Abt Trithemius ein treues Band der Freundschaft, das bis zu seinem Tode dauerte. Trithemius gedachte des Abtes Conrad mehrere Male ehrend in seinen Werken. Schließlich sei noch erwähnt, daß Abt Conrad auch an der Weihe des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg am 13. März 1485 teilnahm.

Johannisberg gehörte zur Mainz-Bamberger Provinz. Auch auf den Provinzialkapiteln spielte Abt Conrad eine Rolle, wenn auch nicht in dem Maße wie in der Bursfelder Kongregation. Er war in seiner ganzen Regierungszeit nur einmal auf einem Provinzialkapitel persönlich anwesend, und zwar 1473 zu S. Aegidien-Nürnberg. Vom Provinzialkapitel wurde er 1467, 1470, 1473, 1479 und 1485 zum „*Visitator dioecesis Moguntinensis cis Renum vel in partibus Reni*“ ernannt; 1482 hatte er Sponheim zu visitieren¹³. 1473 war er von den Äbten als Kapitelsredner für das Jahr 1476 bestimmt¹⁴, aber da er an der Teilnahme am Kapitel verhindert war, hielt an seiner Stelle Abt Melchior von Schönau die Rede¹⁵ und war auch der Prokurator des Abtes von Johannisberg. Was im Verlauf der Zeiten (seit dem Konstanzer Konzil) auf den Provinzialkapiteln beschlossen, festgesetzt, geändert wurde, sollte Abt Conrad auf Anordnung des Provinzialkapitels von 1479 zusammenstellen und in einem Bande dem nächsten Provinzialkapitel vorlegen. Ziel der Zusammenstellung war, daß man schnell sich über alle Anordnungen und Abänderungen der Provinzialkapitel orientieren könne¹⁶. Aber noch 1485 konnte Abt Conrad nichts dem Kapitel wegen seiner andauernden Krankheit einreichen, deshalb übertrug das Kapitel die Ausführung dieser Arbeit den Äbten von S. Aegidien-Nürnberg und S. Stephan-Würzburg. Die „*Abbreviatura*“ vollendete Abt Trithemius und übergab sie 1493 dem Druck¹⁷.

Nach einem Leben reich an Arbeiten für sein Kloster und den Orden starb Abt Conrad am Weihnachtsfeste 1486 und wurde nach dem Zeugnis des Trithemius „in abside dextra chori ante altare sancti Benedicti versus ambitum“ begra-

¹³ München Staatsbibliothek, Clm 4406 fol. 164—210v.

¹⁴ Clm 4406 fol. 178v.

¹⁵ Clm 4406 fol. 181. Berlière U., Conrad de Rodenberg 157 irrt also, wenn er sagt: „Effectivement on voit, qu'il prit la parole au chapitre tenu à Bamberg 1476.“

¹⁶ Clm 4406 fol. 191v.

¹⁷ *Abbreviatura recessuum capitularium Patrum ordinis divi Benedicti per provinciam Moguntinam et dioecesim Bambergensem a tempore Concilii Constantiniensis usque ad a. 1493 celebratorum. Accedit: Modus visitandi monasteria et Summarium privilegiorum provinciae et dioecesis ac ordinis praefatorum. Nurenbergae, Georgius Stöchs ex Sulczpach, 1493 12. kal. Octobris.* Neu herausgegeben wurde die *Abbreviatura* von Busaeus Joh., Joannis Trithemii etc. opera pia et spiritualia, Moguntiae 1604, 1026—1061.

ben¹⁸. Domvikar Helwich von Mainz, der am 25. September 1614 die Grabdenkmäler in Johannisberg aufzeichnete, bestätigte die Lage des Grabes, wie sie Trithemius angab. Die Grabinschrift lautete nach den Berichten eines anonymen Mönches von Johannisberg und des Domvikars Helwich: Anno Domini 1486 in die nativitatis Christi obiit venerabilis pater et dominus Conradus de Rodenbergk abbas huius monasterii¹⁹. Ihm schrieb Trithemius ein Epithaphium, das an der Wand neben dem Grabe angebracht war:

Siste parum gressus paulumque morare viator
 Conradi Rodeberg, hic quia busta vides;
 Mons sacer hunc, Rhenus celebris quem conspicit annis,
 Moribus, ingenio par cui nullus erat.
 Huius coenobii fuerat clarissimus abbas,
 Virtutum cultor, religionis amans.
 Primus enim nostrae iecit fundamina vitae,
 Quae Bursfeldensi nomine clara viget.
 Sobrius et castus, pius, integer atque quietus
 Cui cibus et cultus parvus et asper erat;
 Hic etiam magno Christi genitricis amore
 Captus erat, laudes scripsit et ille suas.
 Ipse pius, magno fratrum dilectus amore,
 Exstinctusque die, qua sacra virgo parit.
 Ergo deum iusta cuncti ratione precamur,
 Ut sibi sydereo det residere polo.
 Hoc tibi pro merito posuit Trithemius abbas,
 Quem tua de Sponheim vota tulere patrem²⁰.

Mit Recht nannte den verdienstreichen Abt von Johannisberg der Bibliothekar von S. Jakob-Mainz, Wolfgang Trefler († 26. Juli 1521): vir undecumque doctissimus et in divinis scripturis apprime eruditus, observancie quoque regularis zelator egregius et in declamandis ad populum omelliis satis superque idoneus, tersus eloquio, ingenio valens, actione preclarus, vita et conversatione peculiariter sincerus, humanus et devotus²¹.

Der erste, der über des Abtes Conrad Schriften berichtet, ist Johannes Trithemius in seinem *Catalogus scriptorum ecclesiasticorum*²² und *De viris illustribus O.S.B.*²³, dann sein Zeitgenosse P. Wolfgang Trefler von S. Jakob-Mainz²⁴, erst viel

¹⁸ Trithemius, Cat. script. eccl. 156v.

¹⁹ Roth F. W. E., Die Geschichtsquellen des Niederrheingau's, III (Wiesbaden 1880) 96, 281.

²⁰ Ebd. 96f.

²¹ Schillmann Fr., Wolfgang Trefler und die Bibliothek des Jakobsklosters zu Mainz. (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 43 (1913) 80.)

²² Cat. script. eccl. 156v.

²³ Trithemius Joh., De viris illustribus Ordinis S. Benedicti, ed. Joh. Busaeus, Joannis Trithemii etc. opera pia et spiritualia, Moguntiae 1604, 60.

²⁴ Schillmann, Trefler 80f.

später Ziegelbauer-Legipont²⁵ und neuestens Roth²⁶ und U. Berlière²⁷. Folgen wir den Angaben des Trithemius in seinem Schriftstellerkatalog:

1. „Cum esset beatae Mariae semper virginis ardentissimus amator, scripsit in ipsius honorem aperto sermone celeberrimum volumen sumptam de singulis membris eius (sub typo botri) materiam laudis, cui aptissimum titulum imposuit: *De vinea domini Sabaoth*, lib. 1. Inc.: Fundamenta eius in montibus.“

P. Treffler erwähnt nur diesen Traktat, im übrigen sagt er „scripsit nonnullos valde devotos et utiles tractatus atque libellos, quibus memoriam sui posteris recommendavit“²⁸. Diese Schrift *De vinea domini* ist erhalten in Cod. 15 (saec. XV aus Schönau) fol. 12—81 der Landesbibliothek zu Wiesbaden. Inc. prologus. Cum starem quodam die ociosus in foro ... Expl.: ... ut deum uiuum et uerum adoras, cui sit laus et honor et gloria per infinita seculorum secula Amen. Explicit tractatus de vinea domini Sabaoth 1473 4. idus ianuarii da gloriam de s(ummo) i(udice). Prescriptum tractatum edidit venerabilis pater Conradus abbas in monte sancti Johannis in Ringauia, qui obiit circa annum domini 1486 ipso die natiuitatis domini“²⁹. Der Traktat umfaßt 32 Kapitel. Auch Prior Johannes Butzbach von Laach³⁰ bezeichnet Abt Conrad als Verfasser dieser Schrift.

2. „*Exercitium novitiorum*, lib. 1. Inc. Videte vocationem vestram.“ Hierüber näheres weiter unten S. 55.

3. „*De preparatione ante missam*, lib. 1. Inc.: Dominus noster Jesus Christus.“

Trithemius nennt diesen Traktat in *De viris illustribus* 60: De accessu altaris tractatus brevis. In Cod. 787 der Stadtbibliothek Trier steht fast unmittelbar nach dem Traktat des Abtes Conrad: *Exhortatio de quotidiana exercitatione monachi* (fol. 43—71) ebenfalls ein Traktat: *De preparacione ad missam*. Inc.: Reverende dei sacerdos, tu qui ad tantum tamque dignissimum altaris sacrificium accedere... fol. 76—79³¹. Da das Incipit nicht übereinstimmt, ist es fraglich, ob diese Abhandlung auch Abt Conrad zuzuschreiben ist.

²⁵ Ziegelbauer M.-Legipont O., *Historia rei literariae Ordinis Sancti Benedicti*, IV, Augustae Vind. et Herbipoli 1754, 178, 422.

²⁶ Roth, *Schriftsteller* 212f.; Roth F. W. E., Conrad von Rodenberg, Abt zu Johannisberg im Rheingau, Benedictinerordens. (Diese Zeitschrift 4, 2 (1883) 168ff.)

²⁷ Berlière, Conrad de Rodenberg 152ff.

²⁸ Schillmann, Treffler 81.

²⁹ Vgl. Zedler G., *Die Handschriften der Nassauischen Landesbibliothek zu Wiesbaden*. (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 63 (1931) 31.)

³⁰ Bonn Univ.-Bibliothek, Cod. S 356 fol. 91v (*De illustribus seu studiosis doctisque mulieribus ad Aleidem sanctimonialium virginem in Insula Rolandi*).

³¹ Beschreibendes Verzeichnis, Heft VI, 111.

4. „*De ruina ordinis*, oratio. lib. 1. Inc.: Cecidit corona capitis.“

Cod. 304 der Trierer Stadtbibliothek (saec. XV aus S. Matthias) bringt fol. 133—156 einen *Sermo super Tren.* 4 (!): Cecidit corona capitis nostri. Inc.: Venerandi et prestantissimi patres ceterique in Christo karissimi, exigit laudabilis huius celeberrimi capituli nostri consuetudo ... Expl.: per infinita secula seculorum Amen usw. Anno domini 1468 in capitulo provinciali ordinis sancti Benedicti in monasterio sancti Panthaleonis Coloniensis celebrato³². Derselbe Traktat ist, was bisher nicht bekannt war, auch in Cod. 2316/2257 fol. 114—137 (saec. XV. aus S. Matthias) der Trierer Stadtbibliothek erhalten³³. Berlière³⁴ glaubte, daß Abt Conrad diese Rede in Köln gehalten habe. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß das Kloster Johannisberg nicht zur Köln-Trierer Provinz gehörte, sondern zur Mainz-Bamberger. In dem von Berlière veröffentlichten Aktenstück dieses Provinzialkapitels in Köln³⁵ ist weder der Name des Kapitelsredners noch das Thema genannt.

5. „*De causis ruinae*, oratio. lib. 1. Inc.: Capite nobis vulpeculas.“

6. „*De cura pastoralis*, oratio. lib. 1. Inc.: Beatus servus quem invenerit.“

7. „*Variae collationes in capitulis*.“

Trithemius bemerkt in seinem Werke *De viris illustribus*³⁶ ganz allgemein: „Collationes etiam plures et notabiles diversis vicibus in capitulis patrum declamavit.“ In dieser allgemeinen Form ist die Behauptung nicht richtig. Von den Bursfelder Generalkapiteln käme nur das Kapitel von 1474 in Betracht, dessen Redner im Rezeß nicht genannt ist. Die Redner der übrigen Kapitel, an denen Abt Conrad teilnahm, sind alle namentlich aufgeführt³⁷. Es bleibt nur noch das Provinzialkapitel von 1476 zu Bamberg übrig, auf dem aber Abt Melchior von Schönau für den abwesenden Abt von Johannisberg die Kapitelsrede hielt³⁸. In diesem Falle bleibt immer noch die Möglichkeit offen, daß Abt Melchior die von Abt Conrad ver-

³² Ebd. Heft III, 117.

³³ Ebd. Heft IX, 87. Der Herausgeber des Handschriftenverzeichnisses gibt die unrichtige Notiz, daß diese Ansprache offenbar für ein Provinzialkapitel der Bursfelder Kongregation bestimmt war. Die Bursfelder Kongregation hatte aber keine Provinzialkapitel (mit einer einzigen Ausnahme vgl. Volk, Generalkapitel 5).

³⁴ Berlière, Conrad de Rodenberg 157.

³⁵ Berlière U., Les chapitres généraux de l'ordre de Saint-Benoît dans la province de Cologne-Trèves. (Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique, tom. XI. n. 1, 5. série, Extrait (1901) 14—21.)

³⁶ De viris ill. 60. — ³⁷ Volk, Generalkapitel 47—51.

³⁸ Clm 4406 fol. 181.

faßte Rede vorlas. Ein solcher Fall kam z. B. 1496 vor; Abt Trithemius sandte den Text seiner Ansprache zum Kapitel nach Reinhardsbrunn, die dort dann der Abt von Bamberg vorlas³⁹. Wenn Berlière sagt: „C'est donc les chapitres de la province bénédictine de Cologne à Trèves qu'il faut chercher son nom (Conrad de Rodenberg). Effectivement on voit qu'il prit la parole au chapitre tenu à Bamberg en 1476“⁴⁰, so ist dagegen zu bemerken, daß das Kloster Johannisberg nicht zur Köln-Trierer Provinz gezählt wurde, und Abt Conrad 1476 überhaupt nicht auf dem Kapitel zu Bamberg erschienen war.

Hartzheim⁴¹ und Ziegelbauer-Legipont⁴² schreiben Abt Conrad irrümlich noch das Werk zu: *Liber de gestis ac trium beatissimorum regum translatione*. Der Traktat ist in Cod. 1977 (saec. XIV/XV.) fol. 1—76 der Trierer Stadtbibliothek⁴³ erhalten und wurde erstmals 1481 in Köln von Bartholomaeus Unkel gedruckt⁴⁴. Als Verfasser gilt Johannes von Hildesheim, Prior in Kassel und Marienau († 5. Mai 1375)⁴⁵.

8. „Ipse Conradus denique unus fuit ex iis, qui ordinarium et ceremonias reformationis nostrae iussu patrum descripserunt“, sagt Trithemius⁴⁶, und Wolfgang Trefler⁴⁷ fügt hinzu: „Hic denique nonnulla ordinis et observantiae Bursfeldensis decreta patrum, que venerabilis Adrianus olim Schonaviensis abbas morte preventus incorrecta post se dimiserat, limavit.“ Über diese Arbeiten haben wir oben berichtet⁴⁸.

Die Schrift: *Exhortatio de quotidiana exercitatione monachi*.

Cantherius in limine! Die Überschrift lautet in Cod. 787/1359 fol. 43 der Stadtbibliothek Trier: *Exhortatio de quotidiana exercitatione monachi*, während auf dem Vorsatzblatt mit dem Inhaltsverzeichnis des Codex steht: *Exercitium monachorum ordinis sci. Benedicti etc.*, was mit dem Explicit des Codex 787 fol. 71v übereinstimmt. In Cod. 135 fol. 223 der Bibliothek des Trierer Priesterseminars beginnt der Traktat ohne Überschrift sofort mit dem Text. Trithemius nennt das Werk des Abtes Conrad im *Catalogus script. eccl.*⁴⁹: *Exercitium novitiorum* und in *De viris illustribus*⁵⁰: *Exercitium devotionis ad instructionem novitiorum*. Dem Inhalt des Traktates entspricht am besten die Überschrift, wie sie Cod. 787 gibt, da die Novizen

³⁹ Volk, Generalkapitel 55.

⁴⁰ Berlière, Conrad de Rodenberg 156f.

⁴¹ Hartzheim J., Bibliotheca Coloniensis, Coloniae 1747, 62.

⁴² Ziegelbauer, Hist. rei lit. I, 510 nr. 28; IV, 422.

⁴³ Beschreibendes Verzeichnis, Heft VI, 155.

⁴⁴ Hain L., Repertorium bibliographicum, Tübingen 1826—38, Nr. 9397.

⁴⁵ Roth, Schriftsteller 213 und Berlière, Conrad de Rodenberg 157 haben irrümlich Bischof Johann von Hildesheim.

⁴⁶ De viris ill. 60. — ⁴⁷ Schillmann, Trefler 81.

⁴⁸ Vgl. S. 50. — ⁴⁹ Cat. script. eccl. 156v. — ⁵⁰ De viris ill. 60.

nur einmal ausdrücklich erwähnt werden (fol. 44v) und auch der Inhalt des Traktates mehr für Professen berechnet ist. Nikolaus von Siegen charakterisiert den Traktat des Abtes Conrad: *Exercitium pro devotis fratribus, pro eorundem fratrum religiosorum devocione acquirenda atque eorum compositione ad utilitatem atque instructionem noviciorum*^{50a}.

Daß Abt Conrad der Verfasser ist, steht außer allem Zweifel. Er ist bezeugt durch das Explicit in Cod. 787 fol. 71 v, das ausdrücklich sagt: *compilatum sive congregatum per rev. patrem dominum Conradum de Rodenberg abbatem etc*⁵¹. Das Zeugnis stammt aus der Zeit, als Abt Conrad noch lebte; denn P. Anthonius von S. Matthias in Trier hatte die Abschrift des Traktates 1477 abgeschlossen, wie das Explicit besagt: *scriptum per me ... anno 1477*. Ferner wird die Exhortatio übereinstimmend Abt Conrad von seinen Zeitgenossen, Abt Trithemius († 1516) und P. Wolfgang Trefler von S. Jakob († 1521), zugeschrieben.

Die Abfassungszeit der Schrift schien klar und eindeutig durch das Explicit des Cod. 787: *compilatum sive congregatum ... anno domini 1476* festzuliegen. Nun aber berichtet Prior Johannes Butzbach von Laach in seiner *Peroratio de laudibus et virtutibus Jacobi de Fredis*:

„Septem annis apud patres de communi vita in monte divi Hieronymi in religioso eorum habitu religiose conversatus est (Jacobus de Fredis), a quibus ad ordinem nostrum cum sex aliis eiusdem montis fratribus transmigrans 3 annis apud sanctum Martinum (Coloniae) sub valde religioso Abbate Adamo et Conrado Priore, de cuius ore exercitium illud *Videte Fratres vocationem vestram* excerpserat, in religione nostra optime institutus est. Deinde a supra memorato venerabili Abbate suo pro reformatione cum septem aliis ad istum locum (monasterium Lacense) destinatus atque in Priorem ordinatus fuit⁵².

Diese Übersiedlung nach Laach fand 1469 statt⁵³; also befand sich P. Jacobus de Fredis zwischen 1466—1469 in S. Martin zu Köln, wo Conrad von Rodenberg um diese Zeit Prior war. Nach dem vorliegenden Zeugnis des Johannes Butzbach von Laach hat Jacobus de Fredis „de Prioris Conradi ore exercitium illud excerpserat“, stand also damals im münd-

^{50a} *Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen*, ed. Wegele Fr. X. (Thüringische Geschichtsquellen II. Jena 1855, 435.)

⁵¹ Das Expl. lautet vollständig: *Explicit exercitium monachorum ordinis sancti Benedicti compilatum sive congregatum per reverendum patrem dominum Conradum de Rodenberg abbatem monasterii montis sancti Johannis in Ringawia circa Renum anno domini 1476*. *Scriptum quoque per me fratrem Anthonium Traiecti monachum professum in monasterio sancti Mathiae apostoli Treverensis anno 1477*.

⁵² Giesler L., *Symbolae ad historiam monasterii Lacensis ex codicibus Bonnensibus depromptae*, Bonnae 1826, 24.

⁵³ Hilpisch St., *Die Einführung der Bursfelder Reform in Maria Laach*. (Diese Zeitschrift 44 (1926) 92.)

lichen und persönlichen Verkehr mit Conrad von Rodenberg. Da Conrad 1468 Abt von Johannisberg wurde, kann die *Exhortatio* nur vor 1468, keinesfalls aber 1476 abgefaßt sein. Der Abschreiber in S. Matthias, P. Anthonius Traiectensis, mag sich vielleicht um 10 Jahre geirrt oder statt 1467 die irrige Zahl 1476 geschrieben haben. Somit können die Jahre 1467—68 als Entstehungszeit der *Exhortatio* in Betracht kommen.

Der Text der *Exhortatio* ist durch zwei Handschriften überliefert.

A = Cod. 787/1359 (aus S. Matthias) fol. 43—71v der Stadtbibliothek Trier, Inc.: Videte vocacionem vestram... Expl.: o in pace o in idipsum⁵⁴.

B = Cod. 135 (aus S. Matthias) fol. 223—243 der Seminarbibliothek Trier⁵⁵.

Weder A noch B sind die Urschrift. A nennt im Expl. den Abschreiber, bei B fehlen alle diesbezüglichen Angaben. Daß es sich bei B um eine Abschrift handelt, zeigen einzelne Lücken im Text, die der Abschreiber nicht auszufüllen vermochte, da er die Vorlage nicht immer lesen konnte (z. B. fol. 53v). Wohl hat B eine Reihe von Zusätzen, die in A fehlen, auch ist B in der Zitation genauer als A (z. B. die Magnificat-Antiphon der II. Vesper des Trinitasfestes fol. 61), doch hat A im allgemeinen den Text weit besser als B überliefert. Zwischen der Urschrift X und den beiden Abschriften A und B muß zum mindesten ein Glied eingeschoben werden, wenn man nicht annehmen will, daß die Abschreiber nach eigenem Ermessen geändert oder Zusätze eingeschoben haben. Bemerkenswert ist daher die Stelle über das Memento vivorum in der hl. Messe. A sagt: „profectum spiritualem ... specialiter ecclesie Traiectensis et eius antistite (!)“, was darauf schließen läßt, daß der Schreiber zum mindesten zur Utrechter Diözese enge Beziehungen hatte. Roth⁵⁶ nennt ohne Beweis Abt Conrad von Rodenberg einen „Niederländer“. Aus welchem Rodenberg Abt Conrad stammte, war bisher noch nicht festzustellen. Die Sorge für die Ecclesia Traiectensis erklärt sich aber leicht aus der Heimat des Abschreibers von A: fr. Anthonius Traiecti, wie er sich im Expl. nennt. B dagegen schreibt: „ecclesie Trevirensis et eius antistitis“, was wohl das Richtigere zu sein scheint. Abt Conrad verfaßte seine *Exhortatio* in S. Martin zu Köln. Im Canon

⁵⁴ Beschreibendes Verzeichnis, Heft VI, 111. Dieser Textzeuge wird im folgenden stets beim Anführen von Stellen und Seiten benutzt.

⁵⁵ Marx J., Handschriftenverzeichnis der Seminarbibliothek zu Trier. (Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XIII, Trier 1912, 99.) Die Angaben von Marx sind folgendermaßen richtigzustellen: fol. 223—243. Inc. Videte vocacionem vestram ... Expl.: o in idipsum. Exest opusculum.

⁵⁶ Roth, Schriftsteller 212.

wurde der Ordinarius loci, d. i. der Kölner Erzbischof, bereits genannt. Die Anhänglichkeit an sein Trierer Profeßkloster und vielleicht seine Heimatdiözese läßt die Sorge Conrads von Rodenberg um das Wohl und Gedeihen der Trierer Diözese und ihres Hirten durch ein besonderes Memento begreiflich erscheinen. Es stand somit wohl sicher in der Urschrift „ecclesie Trevirensis“. Ein Fingerzeig für die Heimat des Verfassers mag vielleicht das einzige deutsche Gebetlein sein, das in der *Exhortatio* vorkommt „Hilff liebe Jhesu (A fol. 48), Helpf liebe here Jhesu (B)“.

Während die Stellen der Hl. Schrift, die reichlich benutzt ist, genau zitiert werden, sind die Väter und anderen Schriftsteller derart frei übernommen, daß bei den meisten Stellen kaum der Nachweis erbracht werden kann, wo sie zu finden sind.

Daß Abt Conrad reichlich Quellen benutzt hat, deutet der Ausdruck im Expl. „compilatum sive congregatum“ zur Genüge an. Schon gleich das Inc. ist dem hl. Caesarius⁵⁷ entnommen. Als Hauptquelle aber diente Conrad von Rodenberg, wie er selbst an 5 Stellen ausdrücklich bezeugt, der *Liber spiritualis gratie*. Es ist nicht das bekannte Werk der hl. Mechtildis: *Liber spiritualis gratiae*⁵⁸, das z. B. im Baseler Codex A. IX. 4 auch den Titel: *Liber spiritualis gratiae* führt. Weder das Werk noch den Verfasser des *Liber spiritualis gratiae* gelang mir festzustellen⁵⁹. In Cod. 138 des Trierer Priesterseminars steht fol. 99 v—120: Breve exercitium excerptum ex libro, qui dicitur spiritualis gratie (!). Inc.: Post predicta videre restat qualiter habere... Expl. sacrificium vespertinum in pace in idipsum dormiam et requiescam. Vorausgeht eine Exhortatio bona cuiusdam senis in sequens exercitium. Inc.: Precor dilectissime... (fol. 98—99 v). Nach dem Prolog, in dem es wiederum heißt: hoc autem indubie clarius in libro spiritualis gratie reperitur,

⁵⁷ MPL 67, 1067 Homilia X oder 1089 Homilia XXIII ad monachos. Zu den zwei ersten Sätzen des Inc. teilte mir in liebenswürdiger Weise mein gelehrter Mitbruder Dom Germain Morin mit: La citation se trouve dans les sermons 2 (ante medium) et 6 (initio) du recueil très ancien des Sermons aux moines venu à nous sous le titre Homiliae s. Caesarii epi. Mais, de ses dix pièces, cinq seules sont réellement de Césaire, la première et les quatre dernières (7—10); les cinq autres (2—6) sont empruntées à la collection gallicane, dite d'Eusèbe d'Emèse, formée au plus tard dès le VI. siècle, à l'aide des matériaux homilétiques laissés par l'évêque Fauste de Riez. J'explique tout cela brièvement dans la Préface de mon volume, p. XXXII—XXXIII. Cette collection des dix homélies ad monachos a été extrêmement répandue et cela sous le nom même de Césaire, au moins dès le VII. siècle, et jusqu'à la fin du Moyen-âge, surtout au XV. siècle, à l'aube de la renaissance monastique.

⁵⁸ Revelationes Gertrudianae ac Mechtildiana, II (Parisiis 1877) 1—422.

⁵⁹ Dominicus von Trier oder Nicolaus Helminey O. Carth., der eine *Formula spiritualium exercitiorum* schrieb, kommen wohl nicht als Verfasser in Betracht.

folgt das Caput primum: Sequitur modo nunc exercitacionis modus et practica supradicti exercicii. In primo mane quando surgis qualiter te habeas. In nocte igitur expergefactus pulsu sacriste... Auch dieses Excerptum weist an zwei Stellen auf den *Liber spiritualis gracie* hin, und zwar fol. 103: prout legitur in *libro spiritualis gracie*, und fol. 106: valde recommendatur in *libro spiritualis gracie*, ubi hec et alia leguntur. Eine Reihe von Stellen im Excerptum lassen sich in der *Exhortatio* des Abtes Conrad nachweisen.

Aber noch eine andere Quelle gibt das Excerptum an. Fol. 103v liest man: Qualiter autem te habeas in singulis horis, vide superius in tractatu, qui incipit: Ut noviciorum. Tatsächlich findet sich in demselben Cod. 138 fol. 120v—128 ein Traktat mit dem Inc. Ut noviciorum... Expl. alterius uti delectabile tedio fugato erit. In einer etwas anderen und längeren Fassung ist dieser Traktat erhalten in Cod. 140 fol. 47—61 des Priesterseminars in Trier mit dem Expl. per infinita secula seculorum Amen. Finito libro sit laus et gloria Christo, penna fuit vilis, scriptor vero puerilis. Als Verfasser gilt Abt Johannes Rode von S. Matthias in Trier⁶⁰. Auch in diesem Traktat: Ut noviciorum wird in Cod. 138 fol. 126 gesagt: prout legitur in *libro spiritualis gracie*. Es ist eine enge Ineinanderflechtung und Überschneidung dieser beiden Traktate festzustellen. Auch die *Exhortatio* des Abtes Conrad hat mehrere Stellen aus der Schrift: Ut noviciorum des Abtes Rode übernommen.

Abt Rode wird aber auch noch ausdrücklich als Quelle angegeben, und zwar werden von ihm *Meditationes* genannt, die weder V. Redlich noch U. Berlière gekannt haben: „Meditationes habende circa indutionem sacrarum vestium aut etiam vocaliter legende, quas cum aliquibus inferius annotatis primus reformator monasterii s. Mathie apostoli Treverensis doctor egregius et religionis precipuus zelator Johannes Rode suis tradidit tempore concilii Basiliensis circa annos domini 1433 (fol. 58)“.

Die Benediktinerregel wird merkwürdigerweise nur 6 mal erwähnt. Hinweise finden sich auf das *Horologium eterne sapientie* des Heinrich Seuse (fol. 69v)⁶¹, die *Cerimonie* und den *Liber ordinarius* der Bursfelder Kongregation (fol. 45v, 70v)⁶², den *Libellus de mendicitate anime* Cancellarii Parisiensis

⁶⁰ Berlière, Jean Rode 202ff.

⁶¹ Planzer D., Zur Textgeschichte und Textkritik des *Horologium sapientie* des sel. Heinrich Seuse. (Divus Thomas 12 (1934) 129—164, 257—287.) Vgl. auch: Divus Thomas 13 (1935) 78ff.

⁶² *Cerimonie et ordinarius nigrorum monachorum ordinis sancti Benedicti de obseruancia Bursfeldensi* (Marienthal 1474/75). *Ceremoniale Benedictinum*, Parisiis 1610.

Johannis Gerson, sowie auf dessen *Epistola*, quam sororibus suis religiosis scripsit (fol. 61 v)⁶³ und endlich auf die *Vitae Patrum* (fol. 70 v).

Bei seinen Entlehnungen gibt Abt Conrad fast nie die Stellen oder Werke der Schriftsteller an. Als Quellen dienten ihm: Albertus, Ambrosius, Antonius, Aristoteles, Augustinus, Benedictus, Bernhardinus, Bernhardus, Caesarius, Chrysostomus, Climachus, Dionysius, Duns Scotus, Gerson, Gregor, Hieronymus, B. Elisabeth, Macharius, Mechtildis, Seneca, Thomas, Wilhelmus von Paris.

Nicht zu übersehen ist, daß Abt Conrad aus der Schule des Abtes Johannes Rode von S. Matthias († 1436) hervorgegangen ist. Ob er den großen Reformator noch persönlich gekannt hat, ist nicht nachzuweisen. Schon Rode begann die *Devotio moderna*⁶⁴ für das monastische Leben umzuformen und sie dem Chorgebete nutzbar zu machen⁶⁵. Rodes *Exercitium noviciorum* wird daher in Cod. 140 fol. 1 (Inhaltsangabe des Codex auf dem Vorsatzblatt) nicht mit Unrecht: *Exercitium circa horas canonicas* genannt. Abt Conrad hat in dieser Linie weitergearbeitet und die Übungen der Frömmigkeit, die sein Lehrer empfahl, nämlich die Verehrung des Leidens Christi, seiner hl. 5 Wunden und des hlst. Herzens, sich zu eigen gemacht und mit in den Kreislauf des täglichen Chorgebetes einbezogen. Das war eben das Neue, was die Bursfelder aszetische Literatur hervorbrachte: die *Devotio moderna* in das liturgische Offizium einzukleiden. Ein tieferes Eindringen in die Arbeiten eines Adam Mayer⁶⁶, Theoderich v. Homborch⁶⁷,

⁶³ Joannis Gersonii opera omnia, ed. L. E. du Pin, III (Antwerpiae 1706) 487—540: *Secretum colloquium super paupertate et mendicitate spirituali*; ebd. 602—605: *Epistola ad sorores suas*.

⁶⁴ DoIs J. M. E., *Bibliographie der Moderne Devotie*, I, Nijmegen 1936 (wird fortgesetzt).

⁶⁵ Redlich, Johann Rode 98. — ⁶⁶ Siehe weiter unten.

⁶⁷ Berlière U., Thierry de Homborch O.S.B., abbé de Bursfeld † 1485. (*Revue liturgique et monastique* 14 (1928/29) 78—86.) Abt Theoderich von Bursfeld wird ein *Exercitium novitorum* zugeschrieben, das von Abt Trithemius in seinem Werke *De triplici regione claustralium* stark benutzt wurde. Die Autorschaft Theoderichs von Bursfeld ist bezeugt durch die Handschrift der Trierer Stadtbibliothek Cod. 572 (saec. XV aus S. Matthias) fol. 101—121 v. *Incipit devotum exercitium pro novellis fratribus ordinis s. Benedicti proficere cupientibus. Inc. Vero regi ... Expl. in eternum benedicta Amen. Et sic est finis, dominus laudetur in ymis id est humilibus. Istud exercitium compilavit rev. pater dominus Theodericus abbas secundus Bursfeldensis observancie et presidens principalis circa annum domini 1480.* (Beschreibendes Verzeichnis, Heft V, 32.) Ohne Angabe des Verfassers ist der Traktat auch erhalten in Cod. 787 (saec. XV aus S. Matthias) fol. 110 v bis 118 der Trierer Stadtbibliothek (Beschreibendes Verzeichnis, Heft VI, 112; hier ist die unrichtige Foliozahl 120 und das unrichtige Expl. angegeben. Danach ist auch Berlière, Thierry de Homborch 79 zu verbessern.)

Conrad v. Rodenberg und Johannes Trithemius⁶⁸ hätte die Unhaltbarkeit des Satzes bewiesen: Die Bursfelder hatten kein neues aszetisches Ideal gehabt, man war innerhalb des benediktinischen Mönchtums an der Richtigkeit der benediktinischen Aszese irre geworden, statt zu den alten Quellen zurückzukehren, übernahm man die Übungen und Frömmigkeit der Kartäuser und Brüder vom gemeinsamen Leben. So unselbständig und kritiklos war man nun doch nicht in jener Zeit des Aufschwungs benediktinischer Reform auf allen Gebieten.

Ein anderer Mann war bestimmend und wegweisend für Conrad von Rodenberg gewesen: Adam Mayer von S. Martin in Köln⁶⁹, an dessen Seite er jahrelang das Prioramt versah. Neben den *Orationes capitulares* bietet der *Tractatus asceticus de septem gradibus spiritalibus ascensionis in Deum*, der 1753 gedruckt erschien⁷⁰, die beste Einführung in den Geist und das Frömmigkeitsideal des Abtes Adam Mayer. Mit großer Kenntnis der Hl. Schrift und des kanonischen Rechtes verband Abt Adam eine tiefe Liebe zur Frömmigkeit und Regularität. Seine Hauptquelle war David von Augsburg, daneben verwertete er auch Johann von Ypres, Heinrich von Hessen, Aristoteles, Thomas, Boetius, Ambrosius, Bernhardus, Wilhelm von Paris, Gregor und Cassiodor.

U. Berlière hat eine ausgiebige Inhaltsangabe der *Exhortatio de quotidiana exercitatione monachi* des Abtes Conrad von Rodenberg gegeben⁷¹. Deshalb seien hier nur die Kapitelsüberschriften abgedruckt, die ein übersichtliches Bild des ganzen Traktates geben. Es wäre zu wünschen, daß dieser Traktat und noch so mancher andere dem Druck übergeben würde, damit an Hand dieser Quellen einmal auf gesicherter Grundlage ein abschließendes Urteil über das aszetische Frömmigkeitsideal der größten

⁶⁸ Ihm hat Berlière U. die wertvolle Studie gewidmet: Un écrivain ascétique de la fin du XV. siècle: Jean Trithème. (Revue liturgique et monastique 13 (1927/28) 21—32; 64—78.) Sein Werk: *De triplici regione claustralium* ist von besonderem Wert, weil es vom Generalkapitel 1497 als offizielles aszetisches Buch zur Heranbildung der monastischen Jugend und als Betrachtungsbuch der Mönche bestimmt wurde. Der erste Entwurf: *De tribus mansionibus monachorum* stammte von Abt Johannes Westphal von Bursfeld. Über die Entstehungsgeschichte dieses Werkes vgl. Volk P., Joannis Trithemii *Liber de triplici regione claustralium*. (Diese Zeitschrift 48 (1930) 446—452.)

⁶⁹ Berlière, Adam Mayer 20—37.

⁷⁰ Venerabilis Adami Villici vulgo Mayer abbatis S. Martini Coloniae ordinis S. Benedicti *Tractatus asceticus de septem gradibus spiritalis ascensionis in Deum*; quorum sex ad activam et septimus ad contemplativam pertinent vitam. His accedunt ejusdem orationes quaedam capitulares saluberimis documentis et bonae frugis succo refertissimae. Accurrante R. P. Oliverio Legipontio ejusdem loci professo presbytero, SS. Theologiae Licentiate et professore emerito. Augustae Vind. et Wirceburgi 1753.

⁷¹ Berlière, Conrad de Rodenberg 153—156.

deutschen Benediktinerkongregation des Mittelalters gefällt werden könnte.

Exercitatio generalis ante actus conventuales semper habenda.
Formula orationis singulis agendis praemittendae:

horis canonicis
ad laborem iniunctum
ad refectionem et ad alia commoda percipienda.

Exercitatio post quietam nocturnam habenda.

De oratione pro animabus defunctis facienda.

Exercitatio circa opus Dei habenda in genere.

ad Matutinas, ad Primam, ad Tertiam, ad Sextam, ad Nonam, ad Vesperas, ad Completorium.

Exercitatio circa vigiliis nocturnas.

Exercitatio mentis sub psalmodia et canticis spiritualibus.

Utilis et accommoda occupatio mentis circa opus Dei

ad Matutinas, ad Primam, ad Tertiam, ad Sextam, ad Nonam, ad Vesperas, ad Completorium.

De ritu ceremoniandi cum in privato aliquam horarum legere debueris.

De negligentis quas diabolus in opere Dei fieri procurat.

De venia petendi post horas pro negligentis in divinis commissis.

Exercitatio devota circa quinque vulnera Christi:

de fonte misericordiae, de fonte sapientiae, de fonte gratiae, de fonte caritatis, de fonte vitae.

De discussione conscientiae ante confessionem sacramentalem facienda

de peccatis linguae
de differentiis malae linguae.

De quotidiana confessione domino facienda.

De praeparatione ad sacramenti eucharistiae perceptionem.

Meditationes habendae circa indutionem sacrarum vestium.

De mentali exercitatione et gestuum decentia inter celebrandum.

De modo et forma procedendi in memoriis et primo de memoria vivorum.

de memoria defunctorum.

Ad elevationem calicis.

Meditatio ante sumptionem.

De exercitatione post missam et sacram communionem habenda.

Quid singulis diebus petendum et pro quibus petendum et pro quibus celebrandum atque orandum et quorum sanctorum patrocinium, qualibus diebus specialiter.

Dominica die, feria secunda—Sabbato.

De applicatione missarum et orationum.

Quam grata Deo et fructuosa sit oratio sive oblatio specialiter pro aliis facta.

De triplici modo applicandi missas sive orationes.

De ministerio missae quam utile et fructuosum sit.

De dispositione interiori et exteriori ministri altaris.

Quomodo sub secretis se agat minister.

Quomodo sub elevatione se habeat minister.

Quomodo sub communionem sacerdotis se gerere debeat.

Exercitatio circa cibum corporalem habenda.

Qualiter post prandium vel alias extra divina te habeas.

De orationibus iaculatoriis.

De silentio et mutuis colloquiis.

De exercitatione serotino tempore habenda.

De exercitatione in lecto habenda.

Die Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee im 17. Jahrhundert.

Von **Silvia Gräfin Brockdorff, München.**

(Schluß).

4. Beziehungen zur Außenwelt.

Das Verhältnis zum Erzbischof von Salzburg und seinen Suffraganen. — Beziehungen zu den Landesherren. — Stellung zum Adel. — Verbindungen mit Klöstern und mit dem Benediktinerorden.

Bei seiner Gründung durch Herzog Tassilo war Frauenchiemsee wohl ein herzogliches Eigenkloster. Der Sturz des Stifters gab es dann vorübergehend in die Hand des Königs. Karl gab die beiden Chiemseelöster an Metz. Arnulf von Kärnten schenkte das Kloster dann an den Erzbischof von Salzburg, in dessen Diözese es lag. Salzburg blieb auch Besitzer von Frauenchiemsee, als dieses sich nach dem Ungarnsturm neu erhob¹. Im 12. Jahrhundert suchte man sich dann auch in Frauenchiemsee, wie in so vielen anderen Klöstern, von dem Drucke des nahesitzenden Herren zu befreien, indem man sich dem Schutze des Papstes unterstellte. 1141 erlangte die Äbtissin Mathilde eine Urkunde, in der Innozenz II. das Kloster unter seine Obhut nahm². Aber die Exemtion, die man damals vielleicht erstrebte, wurde nicht erreicht, Salzburg blieb im Besitze aller Rechte über das Kloster. Doch besserte sich die Lage, als 1201 der ordensfreundliche Erzbischof Eberhard II. dem Kloster die volle Wahlfreiheit verlieh und der Äbtissin das Recht zuerkannte, des Klosters Lehen selbständig zu verwalten. Von diesem Augenblicke an ist die Abtei eigentlich frei, nur in geistlichen Dingen untersteht sie noch dem Ordinarius. Das aber war eher ein Vorteil für das Kloster — der mächtige Beistand des Kirchenfürsten verlieh ihr auch Sicherheit gegen Bedrückungen des weltlichen Adels. Wenig später scheint dann Erzbischof Eberhard bei der Errichtung eines neuen Suffraganbistums für Salzburg als dessen Sitz zuerst die Fraueninsel ins Auge gefaßt zu haben. Eine Urkunde

¹ Widmann H., Geschichte Salzburgs, Gotha 1907ff. Metzger Jos., Historia Salisburgensis, Salzburg 1692.

² Kehr, Germania Pontificia I, S. 71.

Kaiser Friedrichs II., die die dazu notwendige Erlaubnis erteilt, ist noch vorhanden. Ob dieser Plan dem Frauenkloster neuen Glanz gebracht oder sein Ende herbeigeführt hätte, ist schwer zu entscheiden — jedenfalls gelangte er nicht zur Ausführung. Der Sitz des Bistums wurde Herrenchiemsee, wo sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Augustinerchorherrenstift erhob. Der Bischof von Chiemsee hat aber höchst selten auf der Insel residiert. Doch war er wegen seiner Nachbarschaft öfters Vollzieher bischöflicher Funktionen auf der Fraueninsel. Die Altäre der alten — 1491 niedergebrannten Kirche — sind nach dem Bericht der Äbtissin Magdalena Auer fast alle von Chiemseer Bischöfen geweiht und von diesen mit reichen Ablässen ausgestattet worden. Auch als nach dem zweiten Brand von 1572 die Kirche neu geweiht wurde, vollzog der Bischof von Chiemsee die Konsekration. Zehn Jahre später wurde die Äbtissin Sabine Preundorfer durch einen Bischof von Chiemsee geweiht. Im 17. Jahrhundert dagegen wurden meist andere Suffragane des Erzbischofs zur Äbtissinnenweihe nach der Fraueninsel gesandt — die Weihe der Maria Magdalena Haidenbacher vollzog der Weihbischof von Salzburg, Abundantia von Grimming wurde durch den Bischof von Seckau konsekriert. Keiner dieser Suffragane aber hat einen bedeutenden Einfluß auf die geistige oder geistliche Entwicklung genommen. Die Salzburger Erzbischöfe dagegen sorgten eifrig für das Kloster und richteten besonders ihr Augenmerk auf die Durchführung der Bestimmungen des Konzils von Trient³. Mark Sittich von Hohenems ordnete 1619 eine Generalvisitation aller Klöster seiner Diözese an, die der Weihbischof Guiriletta selbst vornahm. Am bedeutungsvollsten wurde für Frauenchiemsee, wie überhaupt für die Benediktiner der Diözese die Regierung des Grafen Paris von Lodron, eines der bedeutendsten Salzburger Kirchenfürsten in diesem Jahrhundert. Von den zahlreichen Maßregeln, die er zur Hebung der Ordenszucht getroffen hat, wurde auch Frauenchiemsee stark berührt.

Eigentlicher Besitzer und zugleich geistlicher Herr des Klosters war der Erzbischof von Salzburg — aber schon früh erscheint neben ihm der Herzog von Bayern als Schutzherr⁴. In unserer Epoche war der Herzog bereits im vollsten Umfange Herr über „das Weltliche“ des Klosters. Das heißt, er besaß das Recht der Besteuerung, der Bestätigung der Äbtissin und auch ein gewisses Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Vermögens. Trotzdem Frauenchiemsee nominell zu Salzburg gehörte, konnte der Herzog sich als den wirklichen Landesherren betrachten. Im 16. Jahrhundert war diese landes-

³ Pastor L. v., Geschichte der Päpste, Bd. XII, S. 560.

⁴ Riezler S., Geschichte Bayerns, Bd. IV—VII, Gotha 1899ff.

herrliche Gewalt die Rettung der Klöster und der Kirche überhaupt gewesen, es war der Impuls der Fürsten, der die tiefgesunkene Kirche wieder aufrichtete. Im 17. Jahrhundert kündigt sich schon das Bestreben der weltlichen Gewalt an, die konkurrierende geistliche vollkommen auszuschalten. Die Vorstöße richteten sich allerdings vorläufig in keiner Weise gegen die Klöster, wohl aber gegen die Ordinarien. Bei Frauenchiemsee war nun der Konfliktstoff besonders reichlich vorhanden, da der Erzbischof zugleich weltlicher Fürst und Nachbar des Bayern war — in dessen Gebiet er geistliche Rechte besaß. Es mußte sich also jeder politische Zwiespalt sofort im Geistlichen auswirken. Schon 1611 stand diese Gefahr unmittelbar bevor, als Herzog Maximilian einen Krieg gegen den damaligen Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau begann, den sog. Salzkrieg. Die Ursache des Krieges war rein weltlicher Art. Maximilian forderte als Landesherr auch von den in Bayern gelegenen Klöstern der Diözese Salzburg Unterstützung. Bezeichnenderweise wurde sie auch allgemein gewährt. Frau Magdalena Haidenbucher empfand freilich einige Bedenken, „es möchte ihr dieser Krieg gegen ihren Ordinarius zum Nachteil gereichen“. Aber sie leistete den verlangten Dienst, und da die Kurie den nicht sehr würdigen Erzbischof fallen ließ, kam es zu keinem ernsten Zwiespalt. In der Folgezeit war dann das Verhältnis zwischen den geistlichen und weltlichen Herren meist gut. Aber unterirdisch ging ein stiller Kampf weiter. Deutlich spiegelt sich das gerade in den Akten des Klosters Frauenwörth, die von den Äbtissinnenwahlen berichten. Es wurde schon erwähnt, daß dabei Kommissare aus Salzburg und solche aus München mitwirkten — den einen fiel die Leitung der eigentlichen Wahl zu, die andern aber hatten diese Wahl zu bestätigen und die Gewählten in ihre weltlichen Besitztümer einzuweisen. Das Zusammentreffen dieser beiden Gruppen war nun ein nie versiegender Quell der Ärgernisse. Es ist ja das Zeitalter der Etikette, und der Streit um den Vortritt der Münchener vor den Salzburgern lebte immer wieder neu auf. Mitunter war das gegenseitige Verhältnis so gespannt, daß z. B. bei der Wahl von 1682 die Kommissare sich nur auf dem Hof begrüßten und im übrigen jedes Zusammentreffen vermieden, weil man sich über den Rang der einzelnen nicht einigen konnte. Dieser Streit war nicht so harmlos, wie er heute erscheint, denn es ging dabei weniger um die persönliche Würde der Kommissare, als um die der Fürsten, die sie vertraten. Und hier war es schwer, eine Lösung zu finden. Es scheint zwar, daß der Herzog von Bayern als Kurfürst den Vorrang vor dem Erzbischof beanspruchen konnte, aber zweimal im Laufe des Jahrhunderts erhielt ein Salzburger Erzbischof den Kardinalshut. In dieser Würde

fühlte er sich dann wieder dem Kurfürsten überlegen. Schließlich behielt aber auch auf diesem Gebiet die weltliche Gewalt den endgültigen Sieg. Bei den Äbtissinnenwahlen von 1686 und 1702 behaupteten die Kommissare aus München den Vortritt, der ihnen dann auch später verblieb.

Von den drei Fürsten, die während des 17. Jahrhunderts in Bayern regierten, stand nur einer — Ferdinand Maria — in persönlichen Beziehungen zum Kloster. Kurfürst Maximilian hat freilich auch einmal direkt in die Geschehnisse von Frauenchiemsee eingegriffen — das war damals, als er die Entfernung Kaspar Ableitners verlangte und in der Folge auch erreichte. Außerdem zwang ihn die Not der Zeit, öfters große „Anleihen“ vom Kloster zu fordern. Er ist aber nie selbst dort gewesen, obgleich die Äbtissin Magdalena ihn mehrmals zu einem Besuche im Kloster aufforderte, zumal als er längere Zeit in Wasserburg Hof hielt und also ganz in der Nähe des Klosters war. Mit seiner Gemahlin, der Kurfürstin Anna Maria, stand Maria Magdalena in lebhaftem Briefwechsel, mehrmals erbat sie die Intervention der hohen Frau bei ihrem Gemahl in verschiedenen Anliegen des Klosters, und unterstützte diese Bitten noch besonders durch Übersendung von Chiemsee-Lachsferchen.

Maximilians Sohn, Ferdinand Maria, folgte dem Beispiel seines Vaters insofern, als er ebenso wie dieser ständig sehr hohe außerordentliche Steuern vom Kloster forderte. Er hat sich aber persönlich Frauenchiemsee sehr gnädig gezeigt. Durch ihn erhielt die Abtei einige seit langer Zeit heiß begehrte Vergünstigungen⁵. Überdies beehrte er die Fraueninsel mehrmals mit seinem Besuch — und auch seine Gemahlin weilte zweimal mit ihren Kindern dort. Als Landesherr und Schutzvogt betrat Ferdinand Maria sogar die Klausur des Klosters. Max Emanuel, sein Nachfolger und Sohn, hat sich gewiß noch sehr viel weniger für das Kloster als solches interessiert. Er ist auch niemals dort gewesen. Ebenso wie sein Vater und Großvater sorgte er indessen durch reichliche Steuerforderungen dafür, daß man ihn und seine landesherrlichen Rechte nicht vergaß.

Seiner Stiftung gemäß war Frauenchiemsee ein adeliges Kloster. Demzufolge durften nur die Töchter des Adels Chorfrauen werden, die eintretenden bürgerlichen Mädchen konnten nur Laienschwestern sein. Man ist überrascht zu sehen, daß die Väter dieser Laienschwestern häufig sich in Beamtenstellen befanden, die Töchter also wahrscheinlich über Bildung und auch über Vermögen verfügten. Im Laufe des 16. Jahrhunderts begann dann aber die Vorschrift der Adelsforderung durch-

⁵ Das Braurecht und die Regelung der Fischereirechte — die aber dem Kloster später doch nicht genügte.

brochen zu werden. 1575 konnte sogar eine Bürgerstochter, Marina Plinthammer, zur Äbtissin gewählt werden. Und auch unter ihrer Nachfolgerin Sabine Preundorfer sind mehrere Nichtadelige ins Kloster gekommen und in den Chor aufgenommen worden. Es ist im Wahlexamenprotokoll von 1609 bei 12 Namen der Zusatz gemacht worden: „NN. Adeligen und ehelichen Herkommens“ — bei den anderen 4 heißt es dagegen nur „ehelichen Herkommens“. Man darf wohl daraus schließen, daß diese Frauen eben nicht adelig waren. Auch Maria Magdalena Haidenbacher hat nichtadelige Mädchen für den Chor aufgenommen. Es sind dann aber die Töchter höherer herzoglicher Beamter. Diese besaßen die Möglichkeit, sich dem Kloster für die erwiesene Gunst auch wieder erkenntlich zu zeigen. Die adeligen Chorfrauen sind zum Teil aus kleinen Ministerialengeschlechtern oder aus dem damals entstehenden Beamtenadel. Maria Magdalena gibt in vielen Fällen den Beruf des Vaters ausdrücklich an, dann handelt es sich fast immer um kurfürstliche Richter, Pfleger, Amtleute usw. Die Beziehungen, die dem Kloster dadurch erwachsen, waren bisweilen sehr wertvoll. So erwirkte z. B. der kurfürstliche Rat Wiguley Widmann, der Vater der späteren Äbtissin Anna Maria, die Befreiung des Klosters von einer sehr drückenden Verpflichtung, die der Kurfürst ihr auferlegt hatte. Ähnliche Fälle waren gewiß nicht selten. Aber auch Namen sehr edler Geschlechter, die noch heute in Bayern leben, finden sich in den Listen der Chorfrauen. Zwei Gräfinnen Preysing, eine Anna Renata von Törring, eine Margarete von Haßlang und andere mehr. Diese Geschlechter müssen damals noch sehr reich gewesen sein, die Mitgift gerade der Genannten war außerordentlich hoch⁶. Besonders häufig ist der Name Auer von Tobl in Frauenchiemsee — außer einer bedeutenden Äbtissin zu Ende des 15. Jahrhunderts tragen vier Chorfrauen im 17. Jahrhundert diesen Namen. Drei davon waren Schwestern und reiche Erbtöchter. Auch später erscheinen mehrmals adelige Schwesternpaare in den Matrikeln des Klosters⁷, so unter der Äbtissin Abundantia, Franziska und Angelina von Gugler, Irmengard und Antonia von Scharfstedt. Der Vater der beiden ersten war ein großer Wohltäter des Klosters, der nicht nur seine Töchter reichlich ausstattete, sondern noch darüber hinaus der Abtei bedeutende Schenkungen machte. Er bedang sich dafür einen Jahrtag aus. Trotz der außerordentlichen Freigebigkeit des Freiherrn von Gugler war die Äbtissin über diese Bedingung sehr wenig erfreut und bemühte sich, diese große Last vom Kloster wieder abzuwälzen. Man

⁶ Siehe Bd. 54 S. 393.

⁷ Trotzdem die *Nonnberger Ordnung* die Aufnahme von leiblichen Schwestern untersagt.

war eben damals mit derartigen Jahrtagen sehr überbürdet, das beweist u. a. das Verzeichnis der Jahrtage im *Ordnungsbuch*. Auch die Stifter dieser älteren Jahrtage gehörten meist dem Adel an. — 1659 bestimmte die Visitationskommission, daß es in Zukunft erlaubt sein solle, auch die Töchter ehrbarer bürgerlicher Väter ins Kloster aufzunehmen. Äbtissin Scholastika von Perfall, die im folgenden Jahre zur Regierung kam, entsprach dieser Bestimmung — anfänglich allerdings noch mit einigem Zögern. Man hat das Gefühl, daß sie sich in ihrem Tagebuch vor sich selbst — oder vor der Nachwelt — etwas entschuldigen möchte. Die eine wird aufgenommen, weil ihr Vater als Bürgermeister von Burghausen dem Kloster viele Dienste erwiesen hat, die andere, weil sie vollkommen in der Musik ausgebildet ist und „die adeligen Damen abrichten kann“. Später hat sie dann noch einige Bürgerliche aufgenommen, ohne es ausdrücklich in ihrem Tagebuch zu erwähnen. Übrigens wurden diese bürgerlichen Chorfrauen aber, wenn ihre Aufnahme einmal erfolgt war, offenbar als völlig gleichberechtigt behandelt, sie konnten alle Klosterämter erhalten.

Unter der zweiten Nachfolgerin der Äbtissin Scholastika, Abundantia von Grimming, kam es dann wieder zu einer Reaktion gegen das Eindringen des bürgerlichen Elementes in den Chor. Schon vor ihrer Wahl äußerte Abundantia gegenüber den Salzburger Kommissaren ihre Befürchtung, daß den alten Freiheiten des Stiftes dadurch Eintrag geschehen könne. Sie sagte damals beim Wahlexamen: . . . „daß inskünftig bei Aufnehmung der Novizen mehr als bishero geschehen ihres Klosters Fundation beobachtet und vor anderen auf nobilitierte Personen die Reflexion solle gemacht werden, damit hierdurch erwähntes Kloster bei seinen habenten Privilegien und Freiheiten erhalten werden möge“⁸. Unter ihr ist auch keine Nichtadelige als Chorfrau aufgenommen worden. Und die Bestimmung der Visitatoren von 1659 geriet offenbar vollkommen in Vergessenheit. Doch ist es sicher falsch, anzunehmen, das Kloster sei nichts weiter gewesen, als eine Versorgungsanstalt für Töchter des Adels, die nicht zu verheiratet waren. Zum mindesten für das 17. Jahrhundert läßt sich eine solche Ansicht auf keinen Fall halten. Die Mädchen traten in der Regel sehr jung ein — das Durchschnittsalter bei der Profeßablegung liegt für die Chorfrauen unter 18 Jahren — da war also durchaus noch nicht alle Heiratshoffnung vorbei. Ebenso wenig war es damals eine bequeme Versorgung — es wurde schon erwähnt, daß wenigstens in unserer Epoche die Mitgift oft recht hoch war. Und neben diese beiden negativen Momente ist als Positivum zu stellen, daß der Ordensgeist im Kloster gut, sogar nach dem Urteil der

⁸ Ordinariatsarchiv München, fasc. 82, 1.

meist überstrengen Visitatoren, sehr gut war. Es wäre unmöglich gewesen, die einschneidenden Reformen, die in dieser Periode stattfanden, so reibungslos durchzuführen, wenn im Kloster nicht wirklich berufene, echte Töchter des Hl. Benedikt gewesen wären.

Näher noch, als zu den Adelsfamilien der Umgebung, waren naturgemäß die Beziehungen Frauenchiemsees zu den benachbarten Klöstern⁹. Die Abtei war mit zahlreichen anderen geistlichen Genossenschaften verbrüdet — das bedeutet, daß die Verbundenen sich gegenseitig die Suffragien, d. h. Anteil an den guten Werken, die in jedem Kloster vollbracht wurden, zusicherten. Vor allem legte man Wert darauf, die Gebete der Verbrüdeten für die verstorbenen Ordensangehörigen zu erlangen. Darum wurde ihnen allen das Ableben mitgeteilt, zugleich mit einem kurzen Nachruf. So entstanden im Mittelalter die Totenbriefe (Rotulae), so genannt nach der Sitte, sie um einen Stock zu rollen.

Außer diesen geistlichen Beziehungen gab es aber natürlich auch noch andere Verbindungen zwischen Frauenchiemsee und den Klöstern der Diözese und des Herzogtums. Es wurde schon erwähnt, daß die Insel mehrmals ganzen Konventen als Zufluchtsstätte diente. Mit Niederschönenfeld war ja Frauenchiemsee noch von den Zeiten der Margarete Leutgeb und Sabine Preundorfer verbunden, die öftere Aufnahme der Fliehenden war in gewisser Weise ein Dank für die fünfzig Jahre vorher geleisteten Dienste. Mit all diesen Klöstern stand Frauenchiemsee auch in geistlicher Verbindung. Was die Beziehungen zu dem Nachbarkloster Herrenchiemsee anbetrifft, so waren sie niemals allzu freundlich. Und doch war Herrenchiemsee eigentlich der Erbe jenes Männerklosters, das einst mit dem Frauenkloster zugleich von Tassilo gegründet worden war. Vielleicht meinte man eben deswegen auf der Herreninsel, man könne das Frauenkloster in seine Abhängigkeit bringen. Dagegen aber wehrte sich Frauenwörth entschieden. Zweimal kam es im Laufe des Jahrhunderts zu scharfen Zusammenstößen — das erste Mal unter der Äbtissin Magdalena Haidenbacher. Es wurde schon erzählt, daß 1638 sich ein Unglück in Seebruck ereignete, und daß ein Priester in Frauenchiemsee gefangengesetzt wurde¹⁰. Pfarrer Sebastian Wiedenhorn, so hieß der Gefangene, wandte sich beschwerdeführend an Salzburg. Von dort aus verfügte man, daß die Äbtissin kein Recht habe, einen Geistlichen gefangenzusetzen und übergab die Angelegenheit dem Propst von Chiemsee Arsenius

⁹ Die Äbtissin von Nonnberg war zur Kur in Adelholzen gewesen und sollte auf dem Rückweg nach Chiemsee kommen.

¹⁰ Siehe Bd. 54 S. 380.

Ulrich (1627—53). Dieser nahm mit Freuden die Gelegenheit wahr, der „in Gott lieben Frau Nachbarin, seiner verehrten Frau Mutter“, mitzuteilen, daß er zum Schiedsrichter ernannt worden sei. In dieser Eigenschaft glaubte er nun auch das Recht zu haben, des Klosters Untertanen verhören zu dürfen. Das wollte aber die auf ihre Rechte eifersüchtige Äbtissin nicht dulden, sie verlangte, daß das Verhör zwar im Beisein des Propstes, aber durch ihren Hofrichter erfolgen solle. Den Geistlichen dagegen wollte sie gerne freigeben, nur forderte sie Ersatz für Zehrungskosten. Der Propst weigerte sich unter diesen Umständen, die Untersuchung vorzunehmen und verklagte die Äbtissin in Salzburg. Von dort aus befahl man der Äbtissin, sich zu unterwerfen. Es ist der einzige Fall, in dem Magdalena beinahe in Zwiespalt mit ihrem Ordinarius geraten wäre. Indessen gehorchte sie sofort und bewies so ihre wahre Größe. Propst Arsenius Ulrich erleichterte ihr den Rückzug nicht, er benutzte vielmehr seinen Sieg, um der Äbtissin noch einige kleine Kränkungen zuzufügen. Dabei unterschreibt er aber seine Briefe stets mit „meiner lieben Frau Mutter dienstwilliger Sohn“. Auch unter ihrer Nachfolgerin, Anna Maria Widmann, kam es wieder zu Reibereien mit dem Propst von Herrenchiemsee. Seit langer Zeit schon beanspruchte der Propst als Archidiakon für sich das Recht, die Pfarreien, die dem Frauenkloster inkorporiert waren, zu visitieren. Dieses Recht wurde ihm aber mit gleicher Zähigkeit von der Abtei bestritten. Auch die Äbte jener Benediktinerklöster, aus denen die Pfarrverweser in Seebruck und Gstad wie auf der Insel selbst meistens kamen, unterstützten Frauenwörth in diesem Kampf. So verbot der Abt Honorat Kolb¹¹ von Seeon seinen Patres, sich auf der Herreninsel zu der dort abgehaltenen Synode einzufinden. Aber auch hier blieb der Propst Sieger, und es mußten später Weltgeistliche die Pfarreien versehen, die dem Archidiakonats irgendwie unterstanden. Diese Rechte bezogen sich aber wohl nur auf allgemeine pfarrliche Einrichtungen. Denn der Erzbischof Guidobald von Thun bestätigte 1655 der Äbtissin neuerdings die Inkorporation der Pfarreien Seebruck und Gstad. Vielleicht trat daraufhin eine Pause des Friedens ein. Unter Abundatia dagegen nahm der Streit wieder die allerschärfsten Formen an.

1696 gelang es dem Propst Jakob V. Mayr, vom Erzbischof den Auftrag zu erhalten, die Kirche von Frauenchiemsee „quo ad parochiam“ zu visitieren¹². Die Visitation galt also nicht dem Kloster und der Ordensdisziplin, sondern der Pfarrkirche

¹¹ Kreisarchiv, fasc. 167/1. Vgl. nunmehr Wiest V., Honorat Kolb (12./13. Ergänzungsband dieser Zeitschrift, München 1937, S. 62).

¹² Lit. Nr. 89.

der Fraueninsel. Äbtissin Abundantia berichtet sehr ausführlich über diese „nit complierte, sondern interrumpierte Visitation“. Der Propst beanspruchte das Recht, die ganze Kirche mit der Sakristei zu visitieren, während die Äbtissin der Ansicht war, nur der Hochaltar sei pfarrlich, die übrigen Altäre dagegen, und vor allem die Sakristei, unterständen allein der Jurisdiktion des Klosters. Demzufolge kam der Propst auch nicht über die Visitation des Hochaltars hinaus. Begreiflicherweise war er darüber sehr erzürnt: höchst anschaulich und ein wenig ironisch beschreibt die Äbtissin diesen Zorn. In diesem Falle aber errang sie den Sieg — im folgenden Jahre wurde die Visitation dann durch eine Salzburger Kommission vollzogen und der Zustand der Kirche sehr gelobt. Der Propst erhielt keine Aufträge mehr, die ihn in Kollision mit der „Frau Nachbarin“ bringen konnten.

Waren die Beziehungen zu Herrenchiemsee im allgemeinen schlecht, so waren sie dafür um so besser zwischen Frauenchiemsee und dem anderen in der Nähe gelegenen Benediktinerkloster zu Seeon¹³. Mit diesem zweiten Inselkloster verband eine wirkliche Freundschaft die Abtei auf der Fraueninsel. Diese Freundschaft war schon Jahrhunderte alt. Sie hat sich bis zur Säkularisation erhalten. Die Äbte von Seeon waren häufig Visitatoren des Klosters, aus Seeon war schon in früherer Zeit bisweilen, vom Ende des 17. Jahrhunderts an immer, der Beichtvater von Frauenchiemsee. Glücklicherweise sind wir über die Beziehungen zwischen Frauenchiemsee und Seeon ganz besonders gut unterrichtet. In Seeon hatte man ein sehr gut geordnetes Archiv, dessen Bestände um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Prior Benno Feichtmayr, sorgfältig verzeichnete¹⁴.

Die Briefe sind sich im allgemeinen inhaltlich sehr ähnlich. Meist ersuchen die Äbtissinnen den jeweiligen Abt von Seeon um Stellung eines Paters, der bald als außerordentlicher Beichtvater, bald an Festtagen beim Gottesdienst aushelfen soll. Oder der Abt selbst wird gebeten, irgendeine Funktion in Frauen-

¹³ Vgl. nunmehr Wiest, ebd.

¹⁴ Dieses *Repertorium Seeonense* befindet sich jetzt im Hauptstaatsarchiv (Seeoner Kl. Lit. Nr. 79). Hier ist nun eine ganze Abteilung, in der alles aufgeschrieben ist, was man an Briefen und Akten über Frauenchiemsee hatte. Die Akten selbst aber befinden sich jetzt im Münchener Kreisarchiv. Und zwar noch in genau derselben Form und Ordnung, in der P. Benno Feichtmayer sie vor bald 200 Jahren zusammengestellt hat. Noch tragen die einzelnen Faszikel auf kleinen Zetteln dieselben Aufschriften, die im Repertorium verzeichnet sind. Dieses Material besteht aus Briefen, die zum größten Teil dem 17. Jahrhundert angehören, außerdem befindet sich dort ein von der Hand des Abtes Honorat von Seeon abgeschrieben Buch, auf das später noch näher eingegangen werden wird. So ist uns der ganze Briefwechsel zwischen beiden Klöstern erhalten.

chiemsee vorzunehmen — Novizenexamen, Probeßfeiern, Totengottesdienste usw. Die Briefe sind im Stil der Zeit, d. h. also außerordentlich höflich gehalten. Diejenigen der Äbtissin Anna Maria, Scholastika und Abundantia sind im ganzen rein formelhaft. Von Euphrosine von Ettenau befindet sich dort nur ein Brief, den sie als Priorin an den Abt Columban schrieb, als dieser zum Visitator des Klosters ernannt worden war. Am zahlreichsten aber sind die Briefe der Äbtissin Magdalena an Abt Honorat von Seeon, der zuerst Professor an der Universität zu Salzburg und seit 1634 Abt von Seeon war. Er war ebenfalls Visitator des Klosters und wurde außerdem meistens durch den Erzbischof zur Abnahme der Probeßexamen und der Probeß selbst delegiert. So kam denn die Äbtissin mit ihm in enge Verbindung. Das Verhältnis zwischen den beiden scheint wenigstens von ihrer Seite aus wirklich herzlich gewesen zu sein — leider fehlen die Antworten des Abtes, so daß man nicht feststellen kann, ob seine Stellung zu Magdalena ebenso freundschaftlich war, wie die ihre zu ihm. Sie durchbricht in ihren Briefen immer wieder den konventionellen Ton und eine wirkliche mütterliche Liebe spricht aus den Zeilen¹⁵. So, wenn sie ihm Neujahrsglückwünsche sendet oder Geschenke überschickt, bisweilen auch bedauert, daß sie nichts zum Schenken hat. An ihn wendet sie sich auch, wenn sie einen Rat braucht und schreibt dazu: „Wenn mich was angeht klag ichs meinem lieben Herren Sohn und such Hilf.“ — An Honorat ist auch der letzte Brief gerichtet, den die Äbtissin noch selbst unterschrieben hat. Acht Tage vor ihrem Tod bittet sie ihn dringend, doch zur Probeßfeier der Euphrosine von Ettenau zu kommen und fügt hinzu:

bit auch absonderlich, dieweil es mich verlangt in meiner zufallenden Schwachheit Euer Hochwürden zu haben und ihn gern persönlich sehen möcht.

Abt Honorat erfüllte diese Bitte, er stand eine Woche später am Sterbebett seiner „Mutter“. Der Konvent von Frauenchiemsee bewahrte ihm die Zuneigung, die die verstorbene Äbtissin ihm geschenkt hatte. Einige Jahre später resignierte Abt Honorat, um seiner Absetzung zuvorzukommen. Er lebte dann in Maria Eck, dem zu Seeon gehörigen Wallfahrtsort, den er selbst ausgebaut hatte. Das Kloster Frauenchiemsee aber erbat ihn noch mehrmals als außerordentlichen Beichtvater. Die Freundschaft der Äbtissin für den Abt des Nachbarklosters ist eine der menschlich liebenswürdigsten Seiten dieser Frau. Sehr lebhaftes Interesse verriet Magdalena auch in ihren Briefen an Honorat für die Gründung der Salzburger Benediktinerkongregation. Mehrfach findet sich eine

¹⁵ Die Briefe sind im Kreisarchiv München, fasc. 167/9.

eigenhändige Nachschrift mit der Bitte um Bericht: „wie es in Salzburg gegangen ist“. Abt Honorat konnte ihr zweifellos gute Auskunft geben. Hat er doch von den Sitzungen der beratenden Kommission sich gewissermaßen ein Protokoll anfertigen lassen — es ist zwar leider nicht vollständig geworden.

Damit kommen wir zum wichtigsten Ereignis für den Orden im Bereich der Diözese Salzburg. Mit dem Erzbischof Paris von Lodron hatte ein großer Gönner der Benediktiner den erzbischöflichen Stuhl bestiegen. 1641 wurden die Benediktinerklöster der Diözese Salzburg zu einer Kongregation zusammengeschlossen¹⁶. Die großen Vereinigungen, die das Konzil von Trient gewünscht hatte, waren am Widerstand der Diözesanbischöfe gescheitert — nur in dem Verband der Klöster, die die Salzburger Universität stützten, war es gelungen, Abteien mehrerer Diözesen zusammenzufassen.

Zur *Congregatio Benedictina dioecesis Salisburgensis* gehörten zunächst die Klöster St. Peter, Michaelbeuern, Seon, St. Veit, Admont, St. Paul (in Kärnten) und Ossiach. Die vier in der Diözese gelegenen Frauenklöster (Nonnberg, Göß, St. Georgen, Frauenchiemsee) wurden von Anfang an als zur Kongregation gehörig betrachtet. Sie stellten auch alle die Bitte um Aufnahme. Chiemsee tat dies 1655. Der Ordinarius fürchtete aber, daß seine Rechte über die Frauenklöster dadurch geschmälert werden könnten, so verhinderte er den Anschluß. Das war indessen nur ein juristischer Unterschied. In der Praxis richteten sich die Frauenklöster nach den Vorschriften der Kongregation, solange diese bestand. Auch die Visitatoren und Beichtväter gehörten in Zukunft immer den Klöstern der Kongregation an, sogar die finanziellen Beiträge wurden von den Nonnen geleistet. In allen wesentlichen Fragen herrschte volle Übereinstimmung zwischen dem Geist der Männer- und Frauenklöster, diese waren also eigentlich doch Mitglieder der Kongregation.

5. Entwicklung des Ordensgeistes.

Einführung bzw. Verschärfung der Klausur und des Armutsgelübes. — Visitationen. — Bedeutung und Einfluß der Äbtissinnen und Beichtväter. — Änderung der Klosterverfassung. — Regelbeobachtung.

Im 17. Jahrhundert vollzogen sich grundlegende Veränderungen im Ordensleben. Diese Veränderungen bedeuteten für die Männerklöster im wesentlichen allerdings nur eine Rückkehr zur alten Regelstrenge, so wie dies bereits die Reformbewegungen von Cluny und Hirsau, später die von Bursfeld und Melk beab-

¹⁶ Huemer Bl., Die Salzburger Benediktiner-Kongregation, Münster 1918.

sichtigt hatten. Für die Frauenklöster dagegen brachten sie mit der strengen Klausurforderung des Tridentinums etwas Neues. Die Klausur war freilich von Anfang an ein Element der Frauenorden gewesen, aber wenigstens die Benediktinerinnen hatten sie in der damals eingeführten und noch heute bestehenden Strenge niemals gekannt. Auch in den Blütezeiten des Ordenslebens hatte man nichts dagegen einzuwenden gehabt, wenn die Äbtissin ihr Kloster aus wichtigen Gründen bisweilen verließ. Der hl. Bonifatius ließ seine Verwandte Lioba mehrmals zu sich kommen, sie besuchte auch den Hof Karl des Großen und war öfters in Fulda. Die hl. Hildegard konnte große Missionsreisen durch Deutschland unternehmen. Daß Äbtissinnen regelmäßig Gänge durch die Stadt machten, um die Armen zu versorgen, daß sie ihre Güter bereisten, war durchaus Sitte noch unmittelbar vor der Reformation, und niemand dachte daran, den geistlichen Frauen daraus einen Vorwurf zu machen. Vielleicht waren die Klausurgesetze auch im Mittelalter noch nicht so nötig — die hohe Achtung, die man dem geistlichen Stande und ganz besonders der Nonne als Braut Christi entgegenbrachte, mag die Frauen ebensogut geschützt haben. Gegen Ende des Mittelalters ging diese Achtung verloren, nicht ohne eigene schwere Schuld. So mußten die Klausurbestimmungen, die zunächst Papst Paul IV. erließ und die dann vom Konzil von Trient bestätigt wurden, großen Mißständen steuern. Die kommende Zeit, die den Klosterfrauen dann in immer stärkerem Maße auch die weltliche Verwaltung, die so viel Unheil gebracht hatte, aus der Hand nahm, hat damit zugleich die immer strengere Durchführung der Klausur ermöglicht. Die Hauptaufgabe der Frauen wurde nun wieder die Pflege des Gotteslobs. So konnten sie ohne Gefahr, wenn auch nicht ohne Opfer, auf den Verkehr mit der Außenwelt verzichten.

Immerhin war die verhältnismäßig rasche Durchführung dieser Bestimmungen zunächst doch hart für diejenigen, die unter ganz anderen Bedingungen ins Kloster gegangen waren. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war den Frauen von Chiemsee noch eine verhältnismäßig große Bewegungsfreiheit gestattet. Sie durften Kahnfahrten auf dem See machen und in dem damals nicht zur Klausur gehörigen Garten spazierengehen. Sie durften vor allem ihre weiblichen Verwandten ohne jede Behinderung innerhalb der Klausur sehen, die männlichen unter gewissen Bedingungen in der Abtei, die auch außerhalb der Klausur lag. Ferner besaßen sie, falls ihre Verwandten begütert waren, in der Regel Verfügung über eine gewisse Summe im Jahr, die sie nach eigenem Gutdünken verwenden konnten, durften sich auch ihre Kleidung selbst anschaffen — die Ordens-tracht war noch nicht ganz einheitlich — ja, sie konnten sogar

Schmuck tragen. Noch weitergehende Freiheiten genoß die Äbtissin, die zwar damals schon nicht mehr reisen durfte, aber doch in ihrem Verkehr auf der Abtei kaum Beschränkungen unterworfen war, auch wenigstens die nahegelegenen Meierhöfe des Klosters selbst besichtigen konnte. Die Sitte, den Mönchen und Nonnen etwas Geld zur Verfügung zu stellen, war übrigens allgemein geworden und erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann man, sie lebhaft zu bekämpfen, da sie dem Geist der Regel des hl. Benedikt widerspricht. Doch haben gerade die Nonnen meist einen guten Teil dieses Geldes für fromme Zwecke und zur Unterstützung Armer verwendet.

In Frauenchiemsee ist die Beobachtung des Armutsgelübdes ohne große Schwierigkeit durchgeführt worden. Auf den Rat ihres Beichtvaters Kaspar Ableitner entschloß sich die Äbtissin 1627 eine große Visitation der Klosterzellen vorzunehmen. Die Frauen mußten allen kostbaren Schmuck mit Ausnahme der Profeßbringe hergeben und ein Verzeichnis alles dessen aufstellen, was sie in ihren Zellen hatten. Es wurde auch geplant, die Taschengelder einzubehalten und dafür die notwendige Kleidung vom Kloster zu stellen. Doch dauerte es noch 22 Jahre, bis dieser Plan verwirklicht wurde. Von da ab (1649) wird aber nie mehr über irgendwelche Verletzung der Armutsgelübde im Kloster geklagt. Es ist besonders hervorzuheben, daß der erste Anstoß zu dieser Reform nicht von der Obrigkeit ausging, sondern von der Äbtissin und dem Klosterbeichtvater, schon ein Jahr vor der großen Visitation durch den Abt von St. Peter, bei der dann so viele Veränderungen getroffen wurden. In diesem Punkte eilte also die Äbtissin den eifrigen Reformatoren des Ordens noch voran.

Die ständige Verschärfung der Klausur ist dagegen vor allem ein Werk der Salzburger Visitatoren¹. In zwanzig Jahren, zwischen 1609 und 1630, wurde dieses Werk im wesentlichen durchgeführt und abgeschlossen, danach werden nur noch Zusätze gemacht und die alten Bestimmungen immer wieder eingeschärft. Schon 1609, anlässlich der Weihe und Bestätigung der Äbtissin Magdalena, wurde von den Salzburger Kommissaren bestimmt, daß es in Zukunft den Konventfrauen nicht mehr gestattet sein solle, in der Abtei und in Gegenwart von Männern zu speisen. Außerdem wurde der Äbtissin auferlegt, die üblichen Kahnfahrten der Nonnen nach Gstad nur noch mit größter „Discretio“ zu gestatten. Die Visitatoren von 1619 erklärten, daß diese Kahnfahrten nicht mehr stattfinden dürften, und daß die Spaziergänge im Garten entweder unterbleiben müßten oder aber der Garten in die Klausur einbezogen werden

¹ Protokolle der Visitationen im Ordinariatsarchiv München, fasc. 78.

müsse. Das war nicht ganz einfach, da dann auch alle notwendigen Arbeiten darin nur von Schwestern vorgenommen werden konnten, doch bat die Äbtissin vergebens um Zulassung von weltlichen Dienerinnen zur Gartenarbeit. 1622 fand die erste große Visitation durch ein Ordensmitglied statt, der Abt von St. Veit nahm sie vor. Das Visitationsprotokoll ist leider nicht vorhanden, doch scheinen keine Bestimmungen getroffen worden zu sein, die die Klausur betrafen.

Das Kloster erhielt aber nun einen Beichtvater aus dem Orden. Das war sehr wertvoll, denn dadurch trat das Kloster nun in engste Fühlung mit den Strömungen im Ordensleben. Der Beichtvater war zugleich auch Spiritual und hatte so auf das gesamte innere und äußere Leben im Kloster den größten Einfluß. Er hatte auf Grund einer jährlich zu erneuernden Lizenz das Recht, den Eintritt in die Klausur zu gestatten oder zu verweigern, er beriet die Äbtissin und die Priorin in allen wichtigen Fragen der Disziplin und des geistlichen Lebens der Nonnen; er hatte auch Einfluß auf die Verwaltung der Klostergüter. In all diesen Ämtern wurde er vom Kaplan unterstützt oder vertreten. Auch die Kapläne des Klosters waren von jetzt ab immer Benediktiner, aus den Klöstern Attl, St. Veit, St. Peter, später meist aus Seeon. Zum mindesten Kaspar Ableitner scheint eine überragende Stellung eingenommen zu haben, die vielleicht auch die Eifersucht seiner weltlichen und geistlichen Mitarbeiter erweckte. Die Kapläne sagten später in der Untersuchung über ihn aus, daß auch die Äbtissin ihn sehr gefürchtet habe. Ihre eigenen Aussagen geben aber nicht den mindesten Anhaltspunkt dafür, man hat vielmehr den Eindruck, daß beide sehr gut zusammenarbeiteten. Die schnelle Einführung der Reform in Frauenchiemsee ist jedenfalls nächst der Äbtissin Magdalena in erster Linie sein Werk. Seine Nachfolger traten mehr zurück, es ist uns nichts überliefert, was einen Eindruck ihrer besonderen Tätigkeit vermittelt. Erst von dem vorletzten Confessarius des Jahrhunderts, P. Marianus Perger, ist in den Seoner Akten wieder einiges erhalten. Er fragte beim Abt und Klostersvisitator an, ob Nonnen, die wegen ihrer Amtspflichten den Chor versäumen müßten, das Offizium allein beten können, ob sie es vielleicht zusammen rezitieren sollten oder ob man ihnen ausnahmsweise gestatten dürfe, das Offizium der Laienschwestern zu beten. Eine Antwort ist nicht vorhanden. Doch ist die Anfrage an sich sehr interessant, da sie beweist, welchen großen Wert man dem Offizium jetzt wieder beimaß. Zu Beginn des Jahrhunderts waren alle Amtsfrauen ohne weiteres vom Chor dispensiert, während jetzt an der Art der Fragestellung zu erkennen ist, daß auch die Amtsfrauen nur sehr selten den Chor versäumten.

Bei einer der zahlreichen Visitationen, die Abt Albert Keuslin in den Jahren 1628—31 vornahm, wurde dem Kloster befohlen, die Nonnberger Ordnung anzunehmen². Das „adelige Stift auf dem Nonnberg“ galt schon seit einiger Zeit als ein Musterkloster. Freundschaftliche Beziehungen bestanden auch stets zwischen dem Nonnberg und der Fraueninsel, zweimal fanden die Chiemseer Klosterfrauen dort eine Zufluchtsstätte vor den Schweden und vor den Soldaten des spanischen Erbfolgekrieges. Während der Regierung der Äbtissin Scholastika war sogar ein Besuch der Nonnberger Äbtissin Johanna Franziska in Frauenchiemsee geplant — dieser Besuch hat aber nicht stattgefunden. Die Äbtissin von Chiemsee war meist bei der Weihe einer neuen Äbtissin am Nonnberg anwesend. Die Nonnberger Statuten regelten bis aufs einzelne das gesamte klösterliche Leben. Wichtig für die innere Verfassung des Klosters war vor allem die Aufstellung einer Subpriorin und die Bestimmungen über die Laienschwestern³.

Die Stellung der Laienschwestern war wohl zuerst nicht geklärt. Es wurde schon gesagt, daß sie aus bürgerlichem Stande, aber oft aus guter Familie waren, sie brachten meist auch eine kleine Mitgift ins Kloster, die aber anscheinend nicht unbedingt erforderlich war. Im Gegensatz zu den Chorfrauen traten sie oft recht spät ins Kloster ein; soweit es sich feststellen läßt, lag hier das Durchschnittsalter der Profeß über dem fünfundzwanzigsten Lebensjahr. Sie verrichteten die körperliche Arbeit im Kloster und nahmen nicht am Chorgebet teil. Über ihre Gebetsverpflichtungen sind wir genau unterrichtet. Es ist eine Aufstellung erhalten, in der die Verpflichtungen der Chiemseer Schwestern mit denen der Nonnberger verglichen werden. Danach hatten die Laienschwestern auf der Insel im ganzen achzig Vaterunser und Ave Maria täglich zu beten, als Ersatz für die sieben Tagzeiten der Chorfrauen. Für die Vigil (Nachtgottesdienst) brauchten sie an gewöhnlichen Tagen nichts zu beten, wenn aber ein feierlicher Jahrtag gehalten wurde oder das Totenoffizium für eine Äbtissin stattfand, so mußten sie dies durch weitere 77 Vaterunser und Ave Maria ersetzen. Die Verpflichtungen der Nonnbergerinnen waren etwas geringer. Der Zettel stammt aus dem Jahre 1669. Auch im Ordnungsbuch liegt ein loser Zettel, der die Laienschwestern betrifft. Er enthält eine Reihe von Fragen, aus denen hervorgeht, daß man damals daran zweifelte, ob diese überhaupt als

² Über diese Nonnberger Ordnung siehe Vorwort S. 368.

³ In Frauenchiemsee hatte es schon vor dieser Reform einige Laienschwestern gegeben, auf dem Nonnberg wurden sie erst neu eingeführt. Bis dahin hatte man vor allem weltliche Dienerinnen beschäftigt, das wurde jetzt durch die Klausurverschärfung unmöglich.

Ordensfrauen zu betrachten seien. So wird z. B. gefragt, ob die hl. Regel auch für sie verpflichtend sein solle, ob sie auch ein Noviziatsjahr brauchten usw. Auch die Bestimmungen der Visitatoren befaßten sich mehrmals im Laufe des Jahrhunderts mit den Laienschwestern. Und zwar wurden meist Verfügungen getroffen, die ihr Ansehen hoben und sie als Ordensfrauen betrachteten. 1655 bestimmte man allerdings, daß bis auf weiteres keine Laienschwestern mehr aufgenommen werden sollten, da ihre Zahl im Verhältnis zu den Chorfrauen zu groß sei. Sie betrug in der Regel ungefähr zwei Drittel der Zahl der Chorfrauen.

Der wichtigste Gradmesser für den Geist eines Klosters ist die Achtung, in der die Ordensregel steht. Der hl. Benedikt selbst hat in seinem Gesetzbuch für seine Mönche bereits damit gerechnet, daß es später auch in anderen Klöstern beachtet werden würde, und zwar in solchen, wo verschiedene Bestimmungen seiner Regel nicht oder doch nur schwer befolgt werden könnten. Er schreibt daher an mehreren Stellen ausdrücklich, man solle sich der Gegend und den üblichen Gewohnheiten anpassen, verlangt also nicht die Buchstabentreue, sondern legt Wert auf den Geist, der alles beseelt. Gerade diese weise Mäßigung — *Discretio* — ist es gewesen, die seiner Regel die weltweite Geltung verschafft hat. Sie enthält wesentliche Punkte, von denen niemals abgewichen werden darf, weil sie den Geist betreffen, — und wieder andere, die nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen abgeändert werden müssen. Es war ein Fehler, der die Reformbestrebungen der Bewegung von Melk und Bursfeld schwer belastet hat, daß dies dort nicht in vollem Umfange erkannt wurde⁴.

Der hl. Benedikt bezeichnet selbst als die wesentlichen Erfordernisse des wahren Mönches drei Tugenden, die sich also auch im ganzen des Klosters ausprägen müssen. Der Mönch soll: wahrhaft Gott suchen, Eifer haben für den Gottesdienst und für den Gehorsam.

Hielt Frauenchiemsee diesen Kriterien stand?

Es ist natürlich nicht leicht, ein durchaus zuverlässiges Bild des inneren geistlichen Zustandes im Kloster zu gewinnen. Aufschlußreiche Selbstzeugnisse über diesen Punkt sind kaum vorhanden. Die Geschichtsbücher behandeln in erster Linie rein äußere Dinge, aus denen die inneren Zustände mehr zu erschließen, als mit Bestimmtheit zu erkennen sind. Immerhin sind doch in diesen Aufzeichnungen wertvolle Hinweise enthalten. — Wichtig sind dann die Visitationsprotokolle und die Aussagen der Nonnen über den Zustand des Klosters

⁴ Zibermayr J., Johann Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitor der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz (MIOG. XXX).

anlässlich der Wahlexamina. Aber freilich sind auch sie keine ganz sicheren Quellen. Denn der Zweck einer Visitation bestand ja in erster Linie darin, etwa vorhandene Mängel aufzudecken und zu rügen. Die lobenswerten Dinge dagegen blieben meist unerwähnt. Man ist also hier darauf angewiesen, gerade aus dem Schweigen der Protokolle seine Schlüsse zu ziehen. Schließlich ergibt sich noch ein Bild, wenn man untersucht, in welcher Achtung das Kloster stand. Für diese Achtung zeugen Kloster- eintritte, Stiftungen und Bruderschaften.

Das wahre Gottsuchen entzieht sich der äußeren Beurteilung. Der Eifer für den Gottesdienst ist dagegen auch aus einer Entfernung von einigen Jahrhunderten noch zu erfassen. Hier steht am Anfang des 17. Jahrhunderts das *Ordnungsbuch*⁵ der Äbtissin Sabine, von dem schon mehrmals die Rede war. Ein großartiger und unwiderleglicher Beweis für die besondere Sorge, die man dem feierlichen Gottesdienst zuwandte. Derartige Zeugnisse begleiten die ganze Epoche. Bei allen Untersuchungen wird immer wieder einstimmig von den Nonnen ausgesagt, daß der Gottesdienst „ordentlich“ gehalten werde. Auch die stete Bemühung der Äbtissinnen, die Klosterkirche zu verschönern, mag jenen hervorragenden Eifer für den Gottesdienst bezeugen, der den Benediktinerorden immer ausgezeichnet hat. In sämtlichen Visitationsprotokollen findet sich niemals ein Hinweis darauf, daß man in dieser Hinsicht in Frauenchiemsee etwas zu verbessern hatte. Und doch legte gerade die Salzburger Benediktiner-Kongregation in ihren Statuten besonderen Wert auf eine würdige Feier des Gottesdienstes. Man hätte also ganz gewiß getadelt, wenn man hier etwas Tadelnswertes gefunden hätte. Die Stunden des Gottesdienstes entsprachen im wesentlichen den noch heute üblichen Tagzeiten. Daneben aber gab es damals noch die schwere und anstrengende Pflicht des Nachtchores. Während in mehreren Klöstern der Kongregation sich schon die Sitte herausgebildet hatte, die „Vigilien und Metten“, heute Matutin und Laudes genannt, am frühen Morgen zu beten, wurde im Kloster Chiemsee das feierliche Gotteslob noch in der Nacht gesungen. Die Vigilien begannen um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, daran schlossen sich unmittelbar die Laudes. Man hatte also den Schlaf der Nacht in zwei Teile zerlegt. Trotzdem die Nachtruhe im ganzen $7\frac{1}{2}$ Stunden betrug, ist dieses System doch sicher sehr anstrengend gewesen⁶. Das Offizium wurde an Festtagen gesungen, an gewöhnlichen Tagen rezitiert. Die einzige darauf bezügliche Aussage betrifft

⁵ Lit. Nr. 98.

⁶ Heute wird die Matutin in vielen Benediktinerklöstern am frühen Morgen gehalten, in den Frauenklöstern und dort, wo Schulen sind, am Vorabend.

allerdings speziell die Vigilien, nicht Laudes und Vesper. Doch ist immer vom Gesang nur in Verbindung mit Festen die Rede. Es ist aber gut möglich, daß sich dies aus der Sitte erklärt, an Festtagen „figuraliter“ zu singen, vielleicht sang man an den übrigen Tagen Choral und sprach davon nicht, als von etwas Selbstverständlichem. Vielleicht auch war es nicht möglich, das Offizium immer zu singen, da das Kloster, wie damals alle Gotteshäuser, mit außerordentlichen Verpflichtungen, Jahrtagen, stark überlastet war⁷. Dem Visitationsprotokoll von 1659 liegt eine Tagesordnung für das Kloster Frauenchiemsee bei. Danach brachten die Nonnen selbst an gewöhnlichen Tagen ungefähr 6 Stunden im Chor zu. — Auf die Ausbildung der Klosterfrauen im Gesang wurde der größte Wert gelegt, denn ihr Gesang war ja gerade das, wodurch sie Gott verherrlichen sollten. Äbtissin Scholastika stand offenbar in Verbindung mit einem Musikmeister in Breitbrunn, der wenigstens die noch weltlichen „Lernjungfrauen“ (Postulantinnen) selbst in der Musik unterrichtete. So darf man wohl sagen, daß der Gottesdienst in Frauenchiemsee mit Eifer gepflegt wurde⁸.

Schwerer ist es wieder, etwas über den Gehorsam der damaligen Klosterfrauen zu sagen. Ganz einwandfrei sicher ist es aber, daß der Geist des Gehorsams im Kloster lebendig war. Das beweist vor allem das Verhalten der Äbtissin Magdalena und ihrer Töchter in jenen Jahren, als die strengen Reformen durchgeführt wurden. Der Gehorsam, wie ihn der hl. Benedikt beschreibt, ist ganz gewiß in jenen Frauen gewesen, die die schweren Beschränkungen ihrer bis dahin geltenden Freiheiten demütig auf sich nahmen, die sich nach dem Zeugnis der Visitatoren aufs eifrigste bemühten, allen Bestimmungen

⁷ Die Nonnberger Ordnung bestimmt genau, „was man sängen und was man gerath hinaus soll psallieren“ und „was man musicieren soll“ (hier im Sinne von figuraliter singen gebraucht). Danach wird an Abteifesten (Duplex I classis) Vesper und Amt „figuraliter gesungen“, ebenso in den Metten, Invitorium, III. Nokturn und das Tedeum. Gestattet ist das „figuraliter singen“ auch an „der Priorin Festen“. „Es sollen aber die Frauen nit verbunden sein angedeutermaßen den Figural zu gebrauchen, sondern wan sie nit khönen, sollen dasselbig die Choralisten in Choral erstatten.“ — Choraliter gesungen wurde täglich das Amt und die kleine Hore vor dem Amt, außerdem die Vesper und die Laudes vom Benediktus ab. An Festen zweiten Ranges sollten auch das Tedeum in der Mette und die Laudes schon vom Kapitel ab gesungen werden (I. Teil, 1. Kapitel, 4. und 5. Punkt).

⁸ Über die innere Haltung beim Chorgebet sagt die Nonnberger Ordnung: „Nach einer jeden Tagzeit sollen die Frauen im Khor khnüent verbleiben, biss die Fraw Priorin . . . ein Zeichen gibt, undtder welcher Zeit ein Jede Ihr Gewissen mag erforschen, wie sie die vorgehabte Tagzeit verricht. Ob sie die Tagzeit das H. Leiden Christi nie auss ihrem Herzen gelassen, ob sie vorherho in der Vorberaitung das Zill und Endt gehabt zu verrichten was Christus auf der Erden verricht hat, oder in der Intention, Mainung und Verstandt zu betten, welchen der H. Geist haben will und die allgemaine christlich Catholische Khirch.“ (I. Teil, 2. Kapitel, Punkt 8.)

zu genügen. Vor allem muß hier immer wieder das Verhalten der Äbtissin selbst hervorgehoben werden. Auch die Visitatoren haben es niemals nötig gehabt, über Mangel an Gehorsam zu klagen. Wir haben eine Menge von Dokumenten, die ein Bild geben wollen von dem Leben und Streben der einzelnen Nonnen. Das sind die schon erwähnten Totenbriefe (Roteln). Doch sind sie im ganzen allzusehr panegyrisch gehalten und dazu in einem Stil, der unserem heutigen Empfinden unwahr erscheint, obgleich er es vielleicht gar nicht ist. Fast bei einer jeden Verstorbenen wird hier immer in besonderem Maße der Gehorsam gerühmt. Oft zu viel des Rühmens und dadurch weniger wertvoll. Und dennoch enthalten diese Roteln auch wieder Stellen, die unbedingt echt und wahr sein müssen. So wird von einer siebzehnjährigen, kurz nach ihrer Profieß gestorbenen Chorfrau erzählt, ihr Lieblingswort und Gebet sei immer gewesen: „Oh mein Gott, hilf mir, daß ich ein gehorsames Kind werde.“ Und noch manches andere ähnliche Wort findet sich dort⁹.

Der Geist der Regel konnte sich nur entwickeln, wenn eine innige Bekanntschaft mit der Regel im Kloster vorhanden war. Die Aufzeichnungen, die Abt Honorat von Seon sich über das Profießexamen in den Klöstern Frauenchiemsee und Hohenwart machten, unterrichten uns, welche Regelbekenntnis man verlangte. Die Novizin, die zur Profieß zugelassen werden wollte, mußte mehrere Fragen beantworten. Zunächst wurden einige persönliche Erklärungen abgegeben, dann wurde sie gefragt, ob sie sich getraue, die Hl. Regel zu halten, durch welches Mittel sie am ehesten zur Vollkommenheit gelangen könne. Darauf antwortete die Novizin Theresia von Perfall: Durch den hl. Gehorsam. Weiter wurde gefragt, wie viel Stufen der Demut die Hl. Regel kennt und wie sie heißen. Wie viele Kapitel und Statuten die Hl. Regel habe, ob es eine Todsünde sei, wenn eine Klosterfrau die Hl. Regel oder die Sperr (Klausur) in irgendeinem Punkte übertrete. Wer sie in der Hl. Regel unterrichtet habe, wie oft dies geschehen sei. Es wurde also immerhin eine recht genaue Kenntnis der Regel verlangt. Und diese Prüfung wurde gut bestanden. Abt Honorat bemerkt am Schluß des Protokolles meist das Resultat und da heißt es immer: Die Novizin war „optime in spiritualibus educata“.

Unter den Papieren des Abtes befindet sich auch die Abschrift von Deklarationen zur Benediktinerregel für ein Frauenkloster. Diese *Statuta und Articuli des Hl. Benediktinerordens* sind aber nicht für Frauenchiemsee verfaßt worden,

⁹ Die Nonnberger Ordnung schreibt über den Gehorsam: „Die Klosterfrau . . . soll mit sich umbgehn lassen wie ein totter Leib, allain zu kain sünt z lassen bewegen. Doch soll die obrigkait nur bey hoher Gefahr zu dem scharpffen Mittel greiffen, bey dem Gehorsamb zu gebitten oder zu verbitten.“

sondern 1592 von dem damaligen Bischof von Augsburg Johann Otto für das Kloster Hohenwart angeordnet worden. Abt Honorat hat als Visitator von Frauenklöstern sich scheinbar sehr dafür interessiert, denn er machte sich die Mühe, diese ziemlich langen Ausführungen eigenhändig abzuschreiben am 1. Juni und 31. Mai 1643 in Hohenwart so wie vorher schon das Zeremoniell bei den wichtigen Feiern in einem Frauenkloster aus dem *Antiphonale Benedictinum* in Frauenchiemsee abgeschrieben hatte. Da man ja in Hohenwart eine Abschrift nicht brauchte, ist es doch gut möglich, daß er sie im Hinblick auf das ihm so nahestehende Frauenchiemsee verfertigte.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen dieser Statuten denen der Nonnberger Ordnung sehr ähnlich sind. Doch geht die Reform des Erzbischofs Paris Lodron noch mehr auf Einzelheiten ein. Sie enthält genaue Vorschriften auch für die kleinsten Dinge, ohne doch das Große dabei zu vergessen. Hier soll wenigstens der Schluß des ersten Teils noch angefügt werden:

Beschluß Redt: Dieß seindt, o Dienerin Gottes die Regl, nach denen Du Dein Wandl sollest in dem Chor richten . . . dies ist die Weis vor Gottes Angesicht zu stehen . . . nichts anders begert der Heilige Vatter Benedictus . . . Deßhalben schrey jetzt und oft mit dem Propheten Domine labia mea aperies . . . biß so lang du hörest die süße und lang erwünschte Stümb des Herrn: Veni amica mea veni. jam hiems transiit khum meine freundin khum, der winter der Triebseligkeit ist fryber das Traurig Misere hat ein Endt genommen intra in gaudium Domini tui, khumb sing das Ewige Alleluia gehe in die Ewige Freud Deines Herrn. Amen.

6. Liturgische Feiern.

Offizium. — Feste im Kloster. — Sakramentsempfang. — Riten.

Die erhabenste Aufgabe der Benediktinerin ist die Feier der Liturgie. Wenn heute der Bischof eine Jungfrau weiht, dann überreicht er ihr das Brevier und vertraut ihr damit in ganz besonderer Weise das Gebet der Kirche an. Diese Zeremonie findet sich aber noch nicht in den Riten, die uns aus Chiemsee überliefert sind. Die Feier des Offiziums in Frauenchiemsee regelte das *Ordnungsbuch der Äbtissin Sabine Preundorffer*. Freilich wäre die eigentliche Auswertung dieses Buches wohl eine Aufgabe für die Liturgiegeschichte. Denn es enthält sehr wertvolle Winke über die Entwicklung des Offiziums und der Riten.

Die Teile des Buches, über die hier gesprochen werden soll, würde man vielleicht am besten als ein Direktorium, als Anweisung für die tägliche Gebetsordnung, bezeichnen können. In ähnlicher Weise, nur viel ausführlicher, sind die Feste und die Art ihrer Feier hier verzeichnet worden. Ganz offensichtlich bestand das Bestreben, eine gewisse Vorschrift auszuarbei-

ten, nach der man sich auch in späteren Jahren richten konnte. Der Wechsel des Kirchenjahres mußte es freilich erschweren, sich nach diesen Vorschriften zu richten, sie konnten also nur für die Art der Feier maßgebend sein, nicht für Berechnungen der beweglichen Feste. Im Jahre 1625, also unter der Regierung Magdalenas, wurde dann zum zweiten Male die Art der Feiern genau aufgezeichnet. Dieses zweite Verzeichnis ist noch ausführlicher als das erste, während jenes nur die Feiertage anführt, bringt dieses auch die Ferial(Wochen-)tage. Das Offizium ist der Mittelpunkt des klösterlichen Lebens, darum finden sich eingestreut in diese rein liturgischen Aufzeichnungen zahlreiche Notizen, die das beschreiben, was sich außerhalb des Chores im Kloster begab, aber auch Hinweise auf die intimen und persönlichen Andachtsübungen der Nonnen. Ganz besonders zahlreich sind die Bemerkungen über das Zeremoniell, sowohl im Gottesdienst als auch im klösterlichen Leben. Bedeutsam ist vor allem die Rangordnung der Feste. Hier gibt es zwei nebeneinander hergehende Ordnungen, für die Messe und für das Offizium. Die Meßfeier an hohen Festtagen ist dadurch ausgezeichnet, daß zunächst in besonderer Weise geläutet wird, „Schreckläuten“ nennt es das Ordnungsbuch, daß „ministriert“ wird — dies soll wohl hier heißen, daß man ein sog. levitiertes Hochamt hielt — und daß „geraucht“ wird, womit der feierliche Inzens gemeint ist. An diesen hohen Festtagen, die unseren heutigen Festen I. Klasse entsprechen, pflegte die Äbtissin dann während des Offertoriums in die Kirche zu kommen und selbst ein (Geld-)Opfer darzubringen. Später wurde sie dabei von der Gattin des Hofrichters oder einer anderen Beamtenfrau vertreten. Im Chor bei der Feier des Offiziums hießen diese Feste „Abbatissae“. Darunter ist zu verstehen, daß an diesem Tage die Äbtissin selbst vorbetete bzw. vorsang. Bis zum Beginn jener Reformen, welche die Äbtissin wieder in stärkerem Maße zu ihrem Konvent zurückführten, waren dies auch die einzigen Tage, an denen sie im Chor erschien, sonst wurde sie dort immer von der Dechantin vertreten. Die weniger hohen Feste unterschieden sich dadurch, daß nicht „Schreck“ geläutet wurde, und daß man auch nicht „rauchte“. Im Chor hießen sie „decanissae“, später „priorissae“ — die Dechantin mußte an diesem Tage vorsingen. Die Bezeichnungen „festum abbatis, prioris“ sind übrigens noch heute üblich. An den einfachen Ferialtagen amtierte der Priester allein am Altar. Im Offizium konnte dann eine jede Professe, die von der Dechantin den Auftrag erhielt, vorsingen. Diese wurde jeweils für eine Woche aufgestellt und hieß „Wochnerin“, heute wird sie als Hebdomadarin bezeichnet. Über ihre besonderen Pflichten gibt es einen Abschnitt im Ordnungsbuch, der sie daran erinnert, daß

sie dieses Amt im Sinne der Hl. Regel, also in Ehrfurcht und Demut, ausführen soll. Das Ordnungsbuch enthält auch die Vorschriften für den Empfang der Sakramente¹. Zunächst ging der Konvent einmal jährlich zur Beichte und empfing danach gemeinsam die Eucharistie. Schon in der zweiten Aufstellung hat sich diese Zahl etwas erhöht, man beichtete und kommunierte jetzt vierzehnmal im Jahre. Beicht- und Kommunionstage waren die hohen Feste des Jahres, vor allem die großen Marienstage. Diese Zahl, die heute sehr gering erscheint, ist keineswegs unter dem damaligen Durchschnitt. Die von Ignatius von Loyola ins Leben gerufene Bewegung, die den wöchentlichen Sakramentsempfang anstrebte, war noch nicht in die Klöster gedrungen. Vereinzelt ist natürlich auch hier die häufigere Beichte und Kommunion schon Sitte gewesen. So berichtet ein Visitationsprotokoll von 1651 aus dem Kloster Seeon die Aussagen eines Laienbruders, der täglich die Messe hörte und an allen Sonn- und Feiertagen zu den Sakramenten ging². Es ist schwer zu entscheiden, ob das eine Ausnahme war³. Von Laien freilich, die Jesuitenbeichtväter hatten, wird es aus jener Zeit öfters berichtet; auch der bald nachher einsetzende Janse-nistenstreit beweist, daß die Sitte der „häufigen Kommunion“ wenigstens in einigen Ländern Europas damals schon verbreitet war. In den Klöstern aber lag das Schwergewicht der Frömmigkeit noch sehr viel stärker im inneren mystischen Erleben, die seltenen Kommunionstage wurden mit der größten Feierlichkeit umgeben. Ein Visitationsprotokoll von 1628 bemerkt sogar ausdrücklich, daß die Nonnen am Kommunionstage sich nur dem Gebete widmen und die Visitatoren halten diese Sitte für übertrieben und fast gefährlich. Leider wird nicht gesagt, warum — es bleibt also unklar, ob sich im Männerkloster inzwischen eine andere Auffassung über den Sakramentsempfang herausgebildet hatte, als die im Mittelalter übliche — oder ob man schlechte Erfahrungen mit dem allzuvielen Beten gemacht hatte. Die gewöhnliche Tagesordnung räumte der Meditation eine und eine halbe Stunde ein — in der Fastenzeit aber beinahe zwei Stunden, also weit mehr, als heute in den Benediktinerklöstern Sitte ist. Diese Meditation sollte wohl eigentlich mystische Beschauung sein. Denn bei einer Gelegenheit erklärt der Beichtvater, daß er den Nonnen, die zur Meditation nicht fähig seien, Bücher gegeben habe, die sie dazu anleiten könnten. Leider ist nicht angegeben, um was

¹ Hier weicht das Ordnungsbuch auch in seiner zweiten Fassung stark von der Nonnberger Ordnung ab, die den wöchentlichen Empfang der Sakramente vorschreibt.

² Gütige Mitteilung von Veneranda Wiest OSB.

³ Leider fehlen Nachrichten darüber, ob auf dem Nonnberg die oben erwähnte Vorschrift genau beobachtet wurde.

für Bücher es sich dabei handelte. Aus der Bemerkung geht doch aber hervor, daß das Betrachten nach Büchern eigentlich nicht Sitte war, sondern als eine Ausnahme zu gelten hat. Der große Raum, den das innere Gebet einnahm, beweist, daß ihm damals neben dem Offizium die erste Bedeutung zukam.

Sehr beachtenswert ist das *Ordnungsbuch* auch deshalb, weil es aufzeigt, was für Feste man feierte. Es ist zunächst auffallend, wie zahlreich die ganz alten Feste hier sind, wie wenig mittelalterliche Heilige demgegenüber in Frauenchiemsee liturgische Verehrung erfuhren. Selbst die großen Heiligen des Ordens fehlten — wieder mit Ausnahme natürlich der alten aus der Gründungszeit. Aber weder das Fest des hl. Bonifatius wurde gefeiert, noch gab es eine Verehrung der hl. Hildegard oder der hl. Gertrud, um nur die größten Benediktinerheiligen zu nennen, die noch dazu Deutsche waren oder in Deutschland wirkten. Es scheint, daß außer den in der alten römischen Kirche verehrten Heiligen nur diejenigen in Frauenchiemsee Eingang fanden, die der Diözese angehörten, in der das Kloster lag, also die Salzburger Heiligen. So haben die ersten großen Bischöfe von Salzburg, Rupert und Virgil, ihre Tage, während die Heiligen der Nachbardiözese Freising nicht gefeiert wurden. In Frauenchiemsee wurde außerdem eine spezielle Verehrung des hl. Sebastian gepflegt. Man hielt in jeder Woche, die einen festfreien Tag hatte, eine Motivmesse ihm zu Ehren. Diese Sitte hängt zusammen mit einem Gelübde, das während einer Pestzeit getan worden war, der hl. Sebastian galt ja als Schutzpatron gegen diese furchtbare Krankheit. Wahrscheinlich wurde es in der Epidemie von 1494 getan, denn zu diesem Jahre meldet das alte Geschichtsbuch der Äbtissin Ursula das Auftreten der Seuche im Kloster und zahlreiche Todesfälle im Konvent und auf der Insel. In der Epidemie von 1634 dagegen blieb das Kloster vollkommen verschont, obgleich die Pest auch an den Ufern des Sees auftrat.

Wie in allen Klöstern, die der letzte Agilolfinger gegründet hat, gab es auch auf Frauenwörth eine Verehrung des sel. Tassilo. Es handelte sich dabei aber nicht um eine Messe oder ein Offizium zu Ehren des Herzogs, der gleichwohl als Seliger betrachtet wurde, sondern um einen feierlichen Jahrtag, also um einen Totengottesdienst. Zugleich wurde an diesem Tag, dem Stiftertag, eine große Spende an zahlreiche Arme verabreicht. Der Stiftertag wurde besonders von der Äbtissin Abundantia mit Glanz umgeben, mehrmals bat die Äbtissin den Abt von Seon, das Requiem zu halten für: „Tassilo, König von Frankreich und der Lomparten“. Aus begreiflichen Gründen ist dagegen die Verehrung Karls des Großen niemals in das Kloster eingedrungen. Man hatte zwar die harte Behandlung

vergessen, die Karl dem Kloster hatte widerfahren lassen, als er es an Metz verschenkte, rühmte man sich doch in der sog. Urkunde Heinrichs IV., die schon mehrfach erwähnt worden ist, sogar seiner Wohltaten gegen Frauenchiemsee, aber man wagte doch nicht, ihn zu lieben. Um so größer war die Liebe und Verehrung, die man im Kloster für eine Karolingerin und Urenkelin des großen Karl hatte — für Irmengardis.

Die selige Irmengard! Noch heute ist das Grab der Königstochter der größte Schatz des Klosters — ja, heute mehr als je, nachdem im Jahre 1929 ihr Kult feierlich für die ganze Kirche genehmigt worden ist. Der wichtigste Schritt zu diesem Ereignis aber ist im 17. Jahrhundert geschehen, unter der Regierung der Äbtissin Magdalena Haidenbucher. Irmengardis, die Tochter König Ludwigs des Deutschen, starb 866 im Kloster Chiemsee, und schon bald darauf setzte ihr Kult ein. Dazu bezeichnete sie die Legende und Überlieferung als erste Äbtissin — bisweilen sogar als Stifterin des Klosters. Die Zeit, in der sie gelebt hat, wußte man also nicht mehr genau — wohl aber hielt man die Erinnerung an sie und ihre Tugenden getreulich fest. Nach der Wiedererrichtung des von den Ungarn niedergebrannten Klosters bildete ihr Grab, das man unversehrt fand, alsbald wieder den Mittelpunkt der Verehrung. So kam es schon im Jahre 1000 zu einer ersten Graberhebung. Wurde dieser feierliche Akt durch den Bischof vorgenommen, dann war damit der Kult offiziell gestattet, eine Art Heiligsprechung vollzogen. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurde das Recht der Kanonisation dem Papst ausdrücklich vorbehalten. Papst Alexander III. erließ die betreffende Bulle wahrscheinlich im Hinblick auf den kurz vorher unternommenen Versuch, die Heiligsprechung Karls des Großen mit Hilfe einer solchen Graberhebung (*translatio*) zu erlangen. Die erste „*translatio Irmengardis*“ aber hätte noch Gültigkeit gehabt, doch wurde sie nicht vom zuständigen Erzbischof von Salzburg, sondern vom Abte von Seeon vorgenommen. Vielleicht deswegen, vielleicht auch wegen der Abgelegenheit der Insel kam es nicht zu einem förmlichen Heiligenkult. Auch im 17. Jahrhundert ist nämlich die Feier am Todestage der seligen Irmengard noch ein „Jahrtag“, also ein Requiem mit Totenoffizium. Doch wird Irmengard in allen Texten immer als heilig oder selig bezeichnet. Schon das Geschichtsbuch der Äbtissin Magdalena Auer aus dem 15. Jahrhundert nennt sie so, aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts ist ein Gelöbnis erhalten, das ein junger Mann aus der Umgebung zu Ehren der Seligen getan hatte, ein Beweis, daß auch das Volk die einstige Äbtissin verehrte. In den schweren Zeiten, die zu Beginn der dreißiger Jahre dem Kloster drohten, hat nun die Äbtissin Magdalena Haidenbucher wohl überall

Ausschau gehalten nach einem mächtigen Schutz für ihr Kloster. Menschlicher Schutz schien fast wertlos — und die fromme Frau mochte wohl auch zuerst auf den Schutz des Himmels vertrauen. Was lag nun näher, als sich zuerst an die Fürbitte Irmengards zu wenden, die selbst im bedrohten Kloster gelebt hatte, die ganz gewiß auch jetzt noch nicht aufgehört hatte, in Liebe auf ihre ehemalige Heimstätte herabzusehen. Seit Jahrhunderten hatte man sich im Kloster in vielen Nöten vertrauensvoll an die einstige Äbtissin gewendet, jetzt in den Zeiten der Angst geschah es wohl mit doppelter Andacht. Äbtissin Magdalena erfuhr von mehreren wunderbar erhörten Gebeten. Das hat ihr dann wohl den Mut gegeben, den Versuch zu machen, mit Hilfe einer zweiten translatio dem Kulte der schon lange verehrten Irmengard die kirchliche Anerkennung zu verschaffen. Sie berichtet darüber selbst ausführlich in ihrem Tagebuch.

Sie bat Abt Albert Keuslin von St. Peter bei seiner Visitation des Klosters, um seine Genehmigung zu diesem Schritte. Abt Albert zögerte und erklärte schließlich, er sei nicht imstande, eine solche Erlaubnis zu geben, versprach aber der Äbtissin, sich beim Erzbischof dafür einzusetzen. Nach einigen Monaten wurde dann die erbetene Genehmigung wirklich erteilt. Im Oktober 1631 begann man nachzugraben unter der Aufsicht des Klosterbeichtvaters Caspar Ableitner. Schon nach vier Stunden stieß man an der Stelle, die Magdalena Auer durch einen Grabstein hatte bezeichnen lassen, auf einen Marmorsarg. Im Beisein des Konventes, der Priester der Insel und anderer Zeugen wurde dieser Sarg geöffnet. Er enthielt ein vollständiges und sehr großes Skelett, nur der Schädel war beschädigt, da der Sarg zu klein gewesen war. Man war allgemein überrascht darüber, daß die Knochen noch so gut erhalten waren. Nachdem man neuerdings die Erlaubnis des erzbischöflichen Ordinariates eingeholt hatte, erfolgte dann die eigentliche feierliche Translatio. Der geöffnete Sarg wurde in eine Seitenkapelle in der Kirche übertragen. Die Reliquien wurden dann zunächst dort beigesetzt, doch so, daß das Volk zur Verehrung zugelassen war. Dagegen erhob dann später das Ordinariat Einspruch, da hierfür entweder eine ausdrückliche päpstliche Genehmigung oder aber der Nachweis nötig war, daß dieser „Kult“ seit „unvordenklichen Zeiten“ bestand. Ein solcher Nachweis wäre wohl damals noch leichter möglich gewesen als heute, wo er trotzdem vom Kloster mit Erfolg geführt werden konnte. Vielleicht hat die große Not des Krieges es verhindert, daß man den Versuch dazu machte, Äbtissin Magdalena sandte nur eine Aufzeichnung all jener Gebetserhörungen, die als Wunder gelten konnten, nach Salzburg. Doch hatte sie damit

keinen Erfolg. Als dann 1637 die Apostelkapelle, in der man den Sarg beigesetzt hatte, in Hochwassergefahr war, mußte der Schrein sogar wieder an seinen alten Platz zurückgetragen werden, nachdem man vorher die Gebeine hatte trocknen müssen. Das Werk der Äbtissin Magdalena war indes doch nicht vergeblich, wenn auch sie selbst den Sieg nicht mehr erlebt hat. Ihrem Kloster aber war 1929 die Freude beschieden, die endliche Anerkennung des Kultes der seligen Irmengard zu erlangen, und an dieser Ehre, die damit der ganzen Abtei widerfahren ist, hat Äbtissin Magdalena keinen geringen Anteil⁴. Diese feierliche Übertragung wurde vorgenommen mitten in der Schreckenzeit des großen Krieges, während das Kloster von Flüchtlingen überfüllt war und schwere Sorgen die Äbtissin und das Konvent niederdrücken mochten.

Doch die auf die Welt verzichtet hatten und ihre Freude im Dienste und in der Ehre Gottes suchten, konnten immer Feste feiern, denn ihre Freude war eben unabhängig von der Not der Welt. Auch eigentliche Familienfeste, wie sie Aufnahme und Profeß von Novizinnen bedeuteten, feierte man im Laufe des Krieges mehrmals.

Über die dabei gebräuchlichen Riten, wie sie in Frauenchiemsee üblich waren, unterrichtet ein Zeremonialbuch, das im Kloster vorhanden war⁵. Es ist eine Abschrift des 1616 in Paris erschienenen *Antiphonale Benedictino-Romanum*. Die Abschrift ist wahrscheinlich erfolgt, als man das neue Brevier annehmen mußte und infolgedessen die Riten sich ein wenig veränderten, also wohl nach 1622, aber jedenfalls vor 1643. Denn in letzterem Jahr schrieb Abt Honorat von Seeon bei einem Besuch in Frauenchiemsee verschiedene Teile dieses Zeremonialbuches ab⁶.

Die Aufnahme der Jungfrauen war eine glänzende kirchliche Feier — sie bedeutete ja den eigentlichen Abschied von der Welt. Vor der Kirchentüre stellte sich eine Prozession auf, die Verwandten der Klosterkandidatin. Das Mädchen selbst trug an diesem Tage noch einmal prächtige, bunte Kleider. An der Türe der Kirche wurde die Prozession vom Beichtvater des Klosters empfangen. Dieser zelebrierte dann eine Messe zu Ehren des heiligen Geistes und das Mädchen, das am Vortage gebeichtet hatte, kommunizierte mit ihren Verwandten. Nach der Messe bildete sich wieder eine Prozession. Die Kandidatin wurde an die Türe der Klausur geführt, wo die Äbtissin und ihre künftigen Schwestern auf sie warteten. Vor der Türe, noch in

⁴ Über die Einzelheiten vgl. Baumann Walburga, Die selige Irmengard, München 1922.

⁵ Jetzt im Ordinariatsarchiv München, fasc. 8^o 143.

⁶ Kreisarchiv München, fasc. 167/9.

der Kirche, nahm sie Abschied von ihren Verwandten und empfing den Segen des Beichtvaters. Dann überschritt sie die Schwelle der Klausur, kniete vor der Äbtissin nieder und bat um Aufnahme. Sie wurde dann ins Kapitel geführt — und die Nonnen sangen unterdessen den 133. Psalm: *Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare fratres in unum*. So wurde die Postulantin eingeführt in das Reich des Klosterfriedens. Der Name Postulantin erscheint übrigens in Frauenchiemsee niemals. Es wurde dafür die Bezeichnung „Lernjungfrau“ gebraucht, bisweilen auch „Kandidatin“.

Der Einkleidung ging eine feierliche Vorbereitung voraus. Einige Zeit vorher ging die Lernjungfrau mit ihrer Meisterin und noch drei älteren Frauen zur Äbtissin und bat um die Aufnahme ins Noviziat. Am Vorabend mußte sie wieder beichten, dann fand nach dem Komplet die feierliche Fußwaschung statt, dieses Beispiel der dienenden Liebe. „Um die Kompletzeit wird man ihr die Füße waschen, so bedeutet, daß sie alle Begierden und Affect gegen die Welt will von sich legen und waschen lassen. Solche Fußwaschung wird verrichten die Frau Priorin, Frau Novizenmeisterin, Frau Kustorin“⁷.

Am nächsten Morgen erhielt sie dann das Ordensgewand und begann das „Probierjahr“. Zwei Monate vor Ablauf dieses Jahres mußte das Novizenexamen erfolgen, das die Kirche vorgeschrieben hatte, es sei denn, daß Gründe vorlagen, die eine Verlängerung des Noviziates ratsam erscheinen ließen. Das Probejahr mußte nach den geltenden Bestimmungen ein Jahr und einen Tag dauern. Merkwürdigerweise ist es aber vor allem während der Regierungszeit der Äbtissin Abundantia mehrfach gekürzt worden, so daß das Jahr nicht ganz voll war. Es ist aber auch möglich, daß die angegebenen Daten für die Einkleidungstage nicht ganz richtig sind, denn man war sich der betreffenden Bestimmung wohl bewußt. Das geht aus dem Briefwechsel hervor, der wegen der Vorverlegung des Profeßtages der Euphrosine von Ettenau geführt wurde.

Der Ritus der Profeß für die Klosterfrauen hat sich aus der schon in der Urkirche gebräuchlichen Jungfrauenweihe heraus entwickelt. Im Mittelalter war die Profeß einer Jungfrau mit der *Consecratio Virginum* aufs engste verbunden, zu Beginn der Neuzeit ist aber die *Consecratio* vielfach in den Hintergrund getreten. Auch für Frauenchiemsee ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen, ob eine eigentliche *Consecratio* stattfand⁸. Die

⁷ Aus dem Zeremonialbuch.

⁸ Die Nonnberger Ordnung schreibt allerdings die Jungfrauenweihe ausdrücklich vor. Es heißt hier: Von der Weichung der Closterfrauen: es sollen hinfüran alle Closterfrauen den geistlichen Rechten gemäß geweicht werden . . . eine jede soll möglichen Fleiß aufwenden, das sie nach Ablauf

Äbtissin Magdalena spricht wohl in ihrem Tagebuch zweimal davon, daß die Professe „geweiht“ wurde, aber in den Formeln des Zeremonialbuches findet sich das Wort konsekrieren nicht. Übrigens war die Consecratio ein ausdrückliches Vorrecht des Bischofs, ein Abt durfte sie nur mit besonderer Vollmacht vornehmen, ein gewöhnlicher Priester aber in keinem Fall. In den zahlreichen Briefen, die das Salzburger Ordinariat an den Abt von Seon richtete, erhält er immer nur den Auftrag, die Professe abzunehmen, nicht aber ist die Rede davon, daß er die Klosterfrau weihen darf. Auch nahm einmal der Beichtvater des Klosters eine Professe ab, ohne daß erwähnt wird, daß die Weihe noch nachgeholt wurde, die er unmöglich erteilen konnte. Nur ein einzigesmal nahm der Weihbischof von Salzburg eine Professe entgegen. Es scheint also fast so, als sei die Jungfrauenweihe damals nicht erteilt worden, sondern es habe nur die feierliche ewige Professe stattgefunden. Nach drei Tagen wurde dann die Neuprofesse auch rechtlich in die Klostergemeinschaft aufgenommen. Sie hatte schon vorher geistliche Übungen machen müssen und nach der Professe mußte sie während dieser drei Tage das strengste Stillschweigen bewahren. Dann wurde sie vor das Kapitel geführt und dort der am Profestage zusammengeknäute „Weyl“ (Schleier) aufgetrennt. Erst an diesem Tage war dann eine Feier, zu der anfangs auch die Verwandten geladen und reichlich bewirtet wurden, die Frauen in der Klausur, die Männer in der Abtei. Später wurden diese Einladungen untersagt und schließlich durften die Verwandten überhaupt nur noch in die Kirche kommen.

Das höchste Familienfest war natürlich die feierliche Weihe einer neuen Äbtissin. Sie mußte immer durch einen Bischof vollzogen werden. Über ihren Verlauf berichten vor allem die Tagebücher der Äbtissinnen Magdalena und Abundantia. Der damals übliche Ritus ist im wesentlichen heute noch unverändert. Doch fehlt im offiziellen Weiheformular ein Gebet, das bei der Überreichung der Krone gesprochen werden mußte. Es wurde darum ein Gebet gesprochen, das der Krönung einer Königin entlehnt war:

ihrer 24 Jahre solche weichung nit versäume, weil in derselben anderer Gnaden und Stärkung wider die Anfechtung des bösen feindts von Gott dem Herrn mitgethailt werden . . . In welcher Weichung alles nach dem Pontifikale gericht wirdt“ (II. Teil, 1. Kapitel, 4. Punkt, S. 67). Es scheint aber, daß es sich hier um eine der zahlreichen Vorschriften handelt, die nicht beachtet wurden. Gerade wenn die Weihe von der Professe getrennt war, weil sie erst nach Erreichung des 24. Jahres erteilt werden durfte, müßten sich unbedingt schriftliche Belege dafür finden lassen, sie fehlen aber für Frauenchiemsee vollständig. Auch für den Nonnberg läßt sich im 17. Jahrhundert keine Weihe nachweisen, erst 1723 wird eine solche ausdrücklich erwähnt. (Gütige Mitteilung von Sr. Lucia Thürlemann, Nonnberg.)

Accipe coronam gloriae ut sponsis summi Regis semper bene consulas et quanto plus exaltaris tanto amplius humilitatem diligas et custodias in Christo Jesu Domino nostro⁹.

7. Geistiges Leben.

Erziehung im Kloster. — Wissenschaft. — Geistige Beschäftigung der Nonnen. — Archiv und Bibliothek. — Künstlerische Bestrebungen.

Das Geistesleben der Frauenklöster ist weit schwerer zu erfassen als das der Männerklöster. Denn hier hat sich alles viel mehr in der Stille abgespielt, die großen Taten, von denen man auch draußen in der Welt Notiz nahm, fehlten, entsprechend dem mehr auf das innerliche und beschauliche Leben gerichteten Charakter der Frauenklöster. Dazu hatten die meisten dieser Klöster keinen Chronisten — die Chroniken und Annalen, die unschätzbare Material liefern für ein Studium der Geistesgeschichte so vieler großer Klöster, stammen nicht aus Frauenabteien. In ihrer viel stärkeren Abgeschlossenheit bleiben die Frauen den bedeutenden wissenschaftlichen Bestrebungen ihrer männlichen Genossen meist fern. Charakteristisch ist es besonders, daß schon verhältnismäßig früh die Urkunden und Erlasse, die Frauenklöster betrafen, in deutscher Sprache abgefaßt wurden. Ebenso sind die in diesen Klöstern entstandenen Aufzeichnungen meist deutsch, in Frauenchiemsee immer. Die Frauenklöster werden weniger berührt von der humanistischen Kultur, die doch in den Männerklöstern so stark Eingang gefunden hat. Das mag in mancher Hinsicht bedauerlich erscheinen, war aber doch nicht nur unvorteilhaft. So ergibt z. B. ein Vergleich zwischen den Roteln aus Männer- und Frauenklöstern, daß die der Frauen in weit stärkerem Maße christlichen Geist atmen. In den durchweg lateinischen Totenbriefen der verstorbenen Mönche und Chorherren finden sich unzählige Zitate aus antiken Autoren, die oft etwas merkwürdig klingen. Wendungen, die uns heute als Entgleisungen erscheinen, sind durchaus nicht selten. Und diese Durchdringung des Mönchtums mit den Idealen und Begriffen der Antike hat sich nicht nur in den Roteln ausgewirkt, ob sie aber im Leben immer sehr segensreich war, ist mehr als fraglich. Den Frauen ist gewiß viel entgangen durch ihren Ausschluß von dieser Kultur, doch blieb ihnen auch manches erspart.

Mittelbar haben aber die Klosterfrauen in Chiemsee doch Anteil gehabt an dem geistigen und wissenschaftlichen Aufstieg des Ordens, den gerade in dieser Zeit die Salzburger Benedik-

⁹ Im Stift Nonnberg wird die Äbtissin noch heute gekrönt. Das Gebet, das bei der Krönung gesprochen wird, ist der Jungfrauenweihe entnommen. (Gütige Mitteilung der Abtei Nonnberg in Salzburg.)

tineruniversität vermittelte¹. Erzbischof Paris Lodron hatte 1619 das alte Gymnasium von St. Peter zur Universität erhoben, 1623 bestätigte der Papst die neue Gründung. Hier wurden nun die jungen Kleriker der süddeutschen Klöster ausgebildet, hier wirkten die Mönche als Professoren. Und Frauenchiemsees Visitatoren und Beichtväter sind fast ausnahmslos in Salzburg gewesen, als Lehrende oder Lernende. Der erste Rector Magnificus der neuen Universität war P. Albert Keuslin von Ottobeuren, der als Abt von St. Peter Visitator und Reformator von Frauenchiemsee wurde. Abt Roman Molitor von Seeon, der ebenfalls von 1665 bis 1671 Visitator auf der Insel war, hatte zweimal das Rektorat der Universität inne. Schon von Salzburg aus war er einmal als außerordentlicher Beichtvater in Frauenwörth gewesen, und 1656 erbat ihn Äbtissin Anna Maria Widmann sehr dringend wieder als Extraordinarius. Die Bitte wurde indessen abgeschlagen, weil P. Roman leidend war², zum großen Schmerz der Äbtissin.

P. C. Ableitner, der sechzehn Jahre lang Beichtvater auf der Insel war, hatte in Salzburg studiert und am 14. Juli 1619 dort eine Disputation gehalten. P. Placidus Scheibl, von 1660 bis 1678 Beichtvater in Frauenchiemsee, war vorher Professor in Salzburg, ebenso sein Nachfolger dort, P. Marianus Perger, der von 1676 bis 1694 Confessarius war. Professor und später als Abt von Seeon Assistens perpetuus der Universität, war auch P. Columban Freydlsperger, der zehn Jahre lang (1694 bis 1704) Beichtvater und dann Visitator des Klosters war. Da die Beichtväter und Visitatoren einen sehr großen Einfluß auf das klösterliche Leben ausübten, so stellten sie einen lebendigen Kontakt zwischen dem Kloster und der Universität her.

Es ist ziemlich schwer zu sagen, welches Maß an Bildung von einer Chiemseer Klosterkandidatin in jener Zeit gefordert wurde. Einen gewissen Hinweis bietet ein Brief, der sich im Haupt-Staatsarchiv befindet³. Ein Münchener Bürger wendet sich darin an Herzog Wilhelm V. mit der Bitte, sich für die Aufnahme seiner Stieftochter in Frauenchiemsee zu verwenden. Und er betont, daß man das Mädchen, trotzdem sie bürgerlich war, sehr wohl als Chorfrau aufnehmen könne, denn sie sei durch einen Geistlichen in der lateinischen Sprache unterrichtet worden. Auch der Antwortbrief der Äbtissin hebt den Wert dieser lateinischen Kenntnisse hervor. Die Aufnahme wurde gewährt im Hinblick auf die Fürsprache des Herzogs und den Umstand, daß die Kandidatin schon so gut für ihren künftigen

¹ Sattler Magnus, Kollektaneen zur Geschichte der ehemaligen Salzburger Universität, Kempten 1890.

² Brief der Äbtissin A. M. Widmann im Kreisarchiv München, fasc. 167/9.

³ Lit. Nr. 93 fol. 159.

Beruf vorbereitet sei⁴. Latein mußten also die Klosterfrauen können, wie es ja auch unbedingt zum Verständnis des Offiziums erforderlich war⁵. Wie groß ihre Kenntnisse aber waren, ist freilich nicht überliefert. Wenn lateinische Briefe an das Ordinariat angefertigt werden mußten, so übernahm diese Aufgabe der Beichtvater. Aber die Äbtissin Abundantia z. B. hat doch wohl mehr als unbedingt nötig von dieser Sprache verstanden, das zeigen die Wortspiele mit ihrem Namen, mit denen sie ihr Tagebuch einleitet.

Da ein großer Teil der künftigen Nonnen sehr jung ins Kloster kam, mußte ihre Ausbildung und Erziehung auch dort erfolgen. Eine eigentliche Klosterschule, wie sie in Männerklöstern war, hat Frauenchiemsee aber bestimmt nicht gehabt⁶. Es wurde schon in anderem Zusammenhang auf die Bestimmung der Visitatoren von 1659 hingewiesen, man solle, um dem Mangel an Nachwuchs zu begegnen, Kinder für den Orden erziehen. Es ist nicht ganz klar, was damit eigentlich gemeint war, ob etwa den Visitatoren die Einrichtung einer Schule auch für solche Mädchen vorschwebte, deren Eltern zunächst noch nicht beabsichtigten, die Kinder ins Kloster zu geben und in denen vielleicht durch die Erziehung im Kloster der Beruf dazu geweckt werden konnte. Denn die Aufnahme von sehr jungen Mädchen war bereits lange Sitte und gerade unter der Äbtissin Magdalena war fast die Hälfte der Eintretenden unter dreizehn Jahren. Bei diesen Kindern war dann aber immer schon der Wunsch der Eltern vorhanden, daß sie später eintreten sollten. Daß dieser Wunsch aber damals nicht mehr als unbedingt verbindlich für die Kinder betrachtet wurde, geht daraus hervor, daß es während der Regierung Magdalena Haidenbuchers dreimal vorkam, daß solche im Kloster aufgewachsene Kinder dann doch nicht dort Profeß ablegten. Nur zweimal ist, wieder bei der Äbtissin Magdalena, die Rede davon, daß Kinder zur Ausbildung dem Kloster übergeben wurden unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie keine Nonnen würden. So gab der Kanzler des Kurfürsten Maximilian, Freiherr von Donnersberg, sein Kind nach Frauenchiemsee, damit sie „die feinen Arbeiten lerne“. Hier war also nicht wissenschaftliche Ausbildung beabsichtigt worden.

Wenn auch die Nonnen selbst keine bedeutende wissenschaftliche Erziehung genossen, so hatte man doch im Kloster

⁴ Der Name findet sich aber nicht in den Chiemseer Listen, sie ist also nicht eingetreten oder wieder entlassen worden.

⁵ Auch die Nonnberger Ordnung schreibt vor, es solle keine Kandidatin aufgenommen werden, die nicht Latein gelernt habe. (Ref. Punkte II, 9, 1.)

⁶ Jedenfalls nicht mehr seit Durchführung der Melker Reformen im 15. Jahrhundert. Damals wurde die Erziehung solcher Kinder, die nicht eintreten wollten, ausdrücklich untersagt.

Interesse für historische Forschung, vor allem im Zusammenhang mit der eigenen Geschichte. Persönlichkeit und Schicksal Tassilos, des Gründers von Frauenchiemsee, regte immer wieder zu Untersuchungen an. Schon im alten Geschichtsbuch der Äbtissin Magdalena Auer findet sich eine Kopie der Grabinschrift Tassilos und eine kurze Schilderung seiner Geschichte. Aus dem letzten Bayernherzog wird hier ein „König Thessalo“. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gab dann die Äbtissin Sabina Preundorffer dem erzbischöflichen Kanzler Longinus Walther den Auftrag, Tassiloforschungen anzustellen. (Longinus Walther wird bisweilen auch Notar des Klosters genannt, ein Beruf, der dieser Aufgabe wohl eher entspricht.) Das Resultat dieser Forschungen ist in einigen Abschriften erhalten⁷. Für die heute so brennende Frage der Wertung Karls des Großen enthält sie manches Wertvolle, da der Verfasser auch seine eigene Meinung ausspricht und man also ein Bild davon bekommt, wie man damals zu Karl stand. Und es ist die Forschung über Tassilo, von der hier ausgegangen wird, also kann man zunächst eine karlfeindliche Einstellung erwarten. Longinus hat es aber trotzdem nicht vermocht, den großen Kaiser wegen seines Verhaltens geradezu zu tadeln. Vielmehr betont er, daß Tassilo einen schweren Fehler begangen habe, als er den Eid verletzte, den er dem König einst geschworen hatte. Worin dieser Eidbruch gegen Karl bestand, wird allerdings nicht gesagt — von der Heeresflucht ist nicht die Rede — und im übrigen Tassilos Regententätigkeit, seine Bemühung um die Bekehrung heidnischer Völker und natürlich vor allem seine Frömmigkeit aufs höchste gelobt. Dann wird das Gerichtsverfahren gegen den Abgesetzten erzählt und auch das Gerücht erwähnt, Karl habe seinen Vetter blenden lassen. Das ist die bemerkenswerteste Stelle. Longinus sagt nämlich dazu: „Es heißt, Tassilo sei zur Blendung verurteilt worden, dieses Urteil aber auf Fürbitte eines Großen nicht zur Ausführung gekommen. Ich vermeine aber, daß es der große Karl selbst gewesen ist, der sich seines Veters erbarmt hat!“ Es wird dann auch noch jene Legende von der nächtlichen Vision Kaiser Karls⁸ berichtet. Longinus Walther benutzte für seine Studien Aventin und Max Walser und versuchte auch, die Geschichte der Agilolfinger in früheren Zeiten zu erforschen. Das historische Resultat dieser Forschungen entspricht freilich in keiner Weise den heute als gesichert geltenden Tatsachen — aber immerhin versucht er, historische Kritik zu üben.

Wie weit die geistigen Interessen der Klosterfrauen auf der

⁷ HStA. Lit. Nr. 90a u. Nr. 98, fol. 131^r—137^v.

⁸ Vgl. Bauerreiß R., Wo ist das Grab Tassilos III.? (Diese Zeitschrift 49, 1931, S. 95).

Chiemseeseinzel sich sonst erstreckten, wissen wir nicht. Wahrscheinlich hat aber das Ordensleben einen großen Teil dieser Interessen in Anspruch genommen. Die Tagesordnung sieht eine tägliche Lesung vor. Diese Vorschrift entstammt der Regel Benedikts. Und es ist vielleicht nicht unrichtig, wenn man annimmt, daß auch die Auswahl der Bücher seinen Vorschriften entsprach, daß es sich also um eine „geistliche Lesung“ handelt. Für die Arbeit ist der Raum in der Tagesordnung nur klein, die ihr zugewiesene Zeit ist wesentlich kürzer, als Benedikt sie vorsieht. Welche Bücher gelesen wurden, ist eine Frage, die nicht beantwortet werden kann.

Über die Bibliothek sind keine anderen Nachrichten vorhanden⁹, als die, welche der Aufhebungskommissar 1803 abfaßte. Nach seiner Aussage und derjenigen Westenrieders von 1801 bestand sie ausschließlich aus Ascetica von keinerlei wissenschaftlichem Wert. Auch über das Alter dieser Bücher wird nichts gesagt. Die Bibliothek reichte jedenfalls nicht über das Jahr 1572 zurück, denn in dem damaligen Klosterbrande ging die „Librey“ in Flammen auf, wie dies auch schon bei dem Brandunglück von 1491 geschehen war. Bibliothekskataloge sind nicht vorhanden und nirgends findet sich ein Hinweis darauf, was die Frauen gelesen haben. Das Kloster besaß aber immerhin die stattliche Anzahl von 1200 Bänden, als die Säkularisation erfolgte, es ist doch kaum glaublich, daß dies alles wertlose Bücher gewesen sein sollten. Fortgeschafft wurden nur 24 Stück, die sich jetzt in der Münchener Staatsbibliothek befinden, von den übrigen ist nichts mehr vorhanden¹⁰.

Während also die Bibliothek nicht allzu sorgfältig behandelt worden ist, wurde dem Archiv um so mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Zahl der Frauenchiemseer Urkunden, die das Münchener Hauptstaatsarchiv noch heute verwahrt, ist ungewöhnlich groß, sie ergeben ein fast lückenloses Bild von allen Rechtsgeschäften des Klosters. Von Urkunden, die wichtige Privilegien enthielten, wurden auch schon früh Abschriften angefertigt. Derartige Kopien finden sich in verschiedenen Sammelbänden des Klosters. Die Urkunden füllen fast 150 Seiten des *Monumenta Boica*. Eine Abschrift der wertvollsten Privilegien von Frauenchiemsee befindet sich auf fol. 327 ff. des Clm 1516. Für die Unterbringung der Urkunden sorgte auch wieder Äbtissin Magdalena. Sie ließ 1628 ein neues Archiv

⁹ Die Nonnberger Bibliothek besitzt heute noch eine größere Anzahl Handschriften und Drucke aus dieser Zeit. Kataloge sind auch dort nicht vorhanden. Die Frau Bibliothekarin teilte mir mit, daß es sich nur um Werke geistlichen Inhalts handele.

¹⁰ Der Aufhebungskommissar schlug vor, die Bücher in den See zu werfen.

und eine Kanzlei erbauen, die den Klausurvorschriften entsprechend sowohl von der Klausur aus, als auch durch den Hof betreten werden konnte. Zweimal wurde während des Dreißigjährigen Krieges das Archiv vor den herannahenden Schweden geflüchtet, um so vor allem die wichtigen Quellen der Rechtsansprüche des Klosters zu sichern. Die große Zahl der noch vorhandenen Urkunden beweist, daß hier musterhafte Ordnung gehalten wurde. Die Sorge für das Archiv lag wohl in den Händen der Äbtissin selbst, das Amt einer Bibliothekarin oder Archivarin hat es im Kloster damals nicht gegeben¹¹.

Sonst aber war die Zahl der Ämter im Laufe des Jahrhunderts ziemlich groß geworden. Es ist anzunehmen, daß die Arbeitszeit einer Anzahl der Nonnen durch die Obliegenheiten dieser Ämter vollkommen ausgefüllt war, daß ihnen also sonst nicht sehr viel Zeit blieb für andere Beschäftigung. Ohnedies war die der Arbeit zugewiesene Zeit nur kurz, den Hauptteil des Tages nahm eben das „opus Dei“ ein. Die freie Zeit, die in der Tagesordnung nicht dafür oder für die Erholung eingeteilt war, beträgt nur wenig über eine Stunde. In dieser Arbeitszeit widmeten sich diejenigen Klosterfrauen, denen nicht die Verwaltung eines Amtes oblag, wahrscheinlich der Nadelarbeit. Hierin genossen die Nonnen von Chiemsee wohl einen gewissen Ruf, da man ja Kinder zu ihnen schickte, damit sie derartige Arbeiten lernten. Auch das Kloster Seon vertraute ihnen seine Reliquien an, damit sie neu in Seide gefaßt werden sollten. Die Säkularisation hat die Werke zerstreut, die damals entstanden sind, es gibt keine Stücke mehr, von denen man mit Bestimmtheit sagen könnte, daß sie aus Frauenchiemsee stammen.

Dasselbe gilt auch für die Werke, welche zum Schmuck der Kirche in diesem Jahrhundert angefertigt wurden. Und doch ist in jener Zeit viel entstanden. Alle Äbtissinnen haben sich bemüht, das Haus Gottes so schön wie möglich auszugestalten. Äbtissin Magdalena ließ ein neues Tabernakel anfertigen, sie berichtet von silbernen Statuen des hl. Benedikt und der hl. Scholastika, von einer Monstranz und noch vielen anderen Kirchengeräten. Ebenso stiftete die Äbtissin Scholastika mehrere Kostbarkeiten in die Kirche. Ihr Konvent hatte ihr z. B. ein besonders schönes Kruzifix zum Geburtstag geschenkt und sie stellte es auf den Altar im Frauenchor. Die meisten Verdienste um die Ausschmückung der Kirche erwarb sich Äbtissin Abundantia. In ihrem Tagebuch findet sich eine sehr lange Liste von all den Dingen, die sie für die Kirche anfertigen ließ. Diese Gegenstände kann man zum großen Teil mit einiger

¹¹ Die Nonnberger Ordnung spricht allerdings von einer „Lybrey Maisterin“.

Mühe in den Verzeichnissen wiederfinden, die der Aufhebungskommissar anfertigte. Die Beschreibungen der Äbtissin und die Schätzung des Kommissars beweist, daß es sich um kostbare Gegenstände handelte, aber über ihren künstlerischen Wert sagen sie nichts aus.

8. Einzelgeschichte im Licht der Zeitgeschichte.

Die Geschicke des Klosters Frauenwörth im Chiemsee sind an sich klein und unbedeutend. Aber sie sind das Bild eines größeren, im ganzen macht die bayerische Kirche und auch das bayerische Land dieselben Schicksale durch, wie das kleine Kloster.

Betrachten wir zunächst die äußeren Formen, die sich im Laufe dieses Jahrhunderts herausbilden.

Der Territorialstaat ist bis nahe zum endgültigen Abschluß gelangt. Der Kurfürst von Bayern ist innerhalb seines Landes schon lange als absoluter Herr aufgetreten. Eines der wichtigsten Hilfsmittel für diese unbeschränkte Macht ist die Kirchenhoheit, die er ausübt, allerdings nicht in dem Maße, wie seine protestantischen Nachbarn, aber doch in weitem Umfange. Die rechtliche Grundlage für diese Kirchenhoheit bildete das Konkordat Wilhelms V. von 1583, die moralische Grundlage lag im Versagen des Klerus während des 16. Jahrhunderts. Tatsächlich hat vor allem Maximilian I. sich völlig als Herr der Kirche gefühlt. Und er wurde auch allgemein als solcher angesehen, trotz der gelegentlichen Versuche der Bischöfe, dem entgegenzutreten. Das kommt gerade in den Berichten der Äbtissin Magdalena Haidenbucher über die „Kirchenpolizei“ mehrmals zum Ausdruck. Aber auch Maximilians Nachfolger erließen ständig Vorschriften auf rein kirchlichen Gebieten. Im Spiegel der Chroniken von Chiemsee erscheint dies als durchaus selbstverständlich. Kurfürst Ferdinand Maria „ernennt“ den hl. Kajetan zum Patron Bayerns. Sein Sohn Max Emanuel befiehlt, das Fest des hl. Benno im Rang zu erhöhen, weil seiner Fürbitte die Genesung des Kurprinzen zugeschrieben wurde.

Diese Verordnungen kennzeichnen den Zustand, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte. Legte sich der Landesherr schon in geistlichen Dingen wenig Beschränkungen auf, so gebot er in allen weltlichen Angelegenheiten der Kirche seines Gebietes unumschränkt.

Dieser stets steigende Einfluß der weltlichen Gewalt kommt gerade in den Wahlprotokollen von Frauenchiemsee zum Ausdruck. Die weltlichen Kommissare, die der Kurfürst entsandte, gewannen von Wahl zu Wahl größere Bedeutung. Sie beanspruchten und erhielten den Vortritt vor den Gesandten des Salzburger Erzbischofes, und diesem wurde es immer schwerer,

die Klausur des Klosters und die Rechte der geistlichen Gewalt gegen ihren Ansturm zu schützen. Der fürstliche Absolutismus des 17. Jahrhunderts ist also auch in Frauenchiemsee klar zu erkennen.

Ebenso teilt das Kloster selbstverständlich die wirtschaftlichen Geschicke des Landes. Nach äußerster Zerrüttung gegen Ende des 16. Jahrhunderts war unter der tatkräftigen Regierung Maximilians I. eine Besserung eingetreten und der Versuch gemacht worden, die finanzielle Lage des Landes zu heben. Ebenso haben in der gleichen Zeit die Äbtissinnen Sabine Preundorffer und Magdalena Haidenbucher ihr Kloster wirtschaftlich wieder gesichert. Und die Bemühungen des Fürsten sowohl wie der Äbtissin mußten dann in der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges scheitern. Bayern konnte sich erst nach langer Zeit von den Wunden dieses furchtbaren Krieges erholen und auch die wirtschaftliche Kraft des Klosters war aufs schwerste getroffen. Frauenchiemsee hat aber verhältnismäßig weniger gelitten als viele seiner Nachbarn. Doch waren seit dem Dreißigjährigen Kriege die wirtschaftlichen Verhältnisse im großen und ganzen auch in Frauenchiemsee in unaufhaltsamem Niedergang begriffen. Das ergab später die Vermögensaufnahme bei der Säkularisation. Damals wurde festgestellt, daß das Kloster über 50000 fl. Schulden hatte.

Ebenso zeigten auch die geistigen Strömungen des Jahrhunderts in Frauenchiemsee ihre Wirkung.

Die ersten Jahrzehnte dieser Epoche stehen im Zeichen des kraftvollen Wiedererstarkens der Kirche und des kirchlichen Lebens. Was schon Wilhelm V. begonnen hatte, setzte Maximilian I. zielbewußt fort — die „Gegenreformation“ oder besser die katholische Restauration wird in Bayern zum Siege geführt¹. Eine unsichtbare Mauer erhebt sich gegenüber den protestantischen Nachbarn und zur gleichen Zeit werden in der Tat in Frauenchiemsee Mauern gebaut, die von jetzt ab im Sinne der Gegenreformation die strenge Klausur umschließen. Aber auch ein neues kirchliches Leben erwächst und erstarkt im ganzen Lande und im Kloster entsteht das *Ordnungsbuch*. Zur gleichen Zeit versucht Maximilian I. das Erstarken einer eigenständigen Kunst zu fördern, und Äbtissin Magdalena beginnt die Kirche ihres Klosters kostbar auszus schmücken.

Auch im geistigen und künstlerischen Leben bedeutet der Krieg naturgemäß einen Rückschlag. Aber hier wird er rascher überwunden². Vielleicht ist der starke Aufschwung, den gerade die Kunst in den Jahrzehnten nach dem Krieg in Bayern nimmt — es ist die Blütezeit des Barock — eine Reaktion des

¹ Hauptmann Max, Entwicklung der Frömmigkeit, München.

² Karlinger H., Kunst in Altbayern, Dachau 1914.

Diesseits gegenüber dem Todesgrauen des Krieges, auch gegenüber dem Ernst und der Strenge der Gegenreformation, die nun vorüber ist. In dieser Zeit wird die Klosterkirche von Frauenchiemsee im Innern fast ganz erneuert.

Jetzt dringt der französische Geist ein; die Sprache der „Geschichtsbücher“ ist übervoll von französischen Wörtern. Man findet Freude an geistreichen „barocken“ Wortspielen, bedient sich im stärksten Maße der Allegorie. Die Chiemseer Totenroteln aus der letzten Hälfte des Jahrhunderts geben in dieser Hinsicht sowohl sprachlich als auch stilistisch reiche Belege. Während dieser Zeit stand der bayerische Landesherr meist im Bündnis mit Frankreich, aber obgleich man in Bayern immer geneigt war, sich den kulturellen Einflüssen vom Westen zu öffnen, so war doch die politische Verbindung sehr wenig volkstümlich. Den zahlreichen Zeugnissen dafür können auch die Tagebücher der Äbtissinnen Scholastika und Abundantia zugezählt werden. Die tiefe Entrüstung, welche die Politik Ludwig XIV. überall hervorgerufen hatte, fand auch in Frauenchiemsee lebhaften Widerhall. Es ist, als sei damals das Gefühl wieder lebendig geworden, das schon lange erstorben schien, daß die Länder am Rhein auch den Süden des ehemaligen römischen Reiches unmittelbar angingen, und daß der Begriff „Vaterland“ auch über die Grenzen des Territoriums ausgedehnt werden könne. Zum mindesten bei der Äbtissin Abundantia ist wohl eine Ahnung von Nationalgefühl vorhanden gewesen.

In den wirtschaftlichen und politischen Schwankungen des Jahrhunderts blieb das religiöse Leben verhältnismäßig stetig. Der eigentliche Mittelpunkt des Klosters war also keinen großen Erschütterungen ausgesetzt. Das Bild des kirchlichen Bayern, ebenso wie das des Klosters Frauenchiemsee ist auch zu Ende des Jahrhunderts erfreulich. Schäden, die am Anfange noch bestanden, sind behoben. Das kirchliche Leben ist wieder kraftvoll und stark. Freilich sind die Zeiten vorbei, in denen die bayerischen Klöster Bahnbrecher der Kultur in unserer Heimat waren, und vor allem die Frauenklöster sind jetzt von äußerer Kulturarbeit scheinbar ausgeschlossen.

Aber die Geschichte Frauenchiemsees im 17. Jahrhundert beweist, daß doch eine innige Verbindung bestand zwischen Kloster und Volk, daß die tiefsten Leiden und die schönsten Freuden der Heimat gleichsam in einem verkleinerten Spiegelbild auch dort zu sehen sind³.

³ Die Untersuchung lag der Ludwig-Maximilians-Universität in München 1936 als Dissertation vor.

Kleine Beiträge.

Vier angebliche Freunde Cassiodors.

Von Bernhard Bischoff, Planegg bei München.

Halb noch in der Welt stehend, halb schon zu einem geistlichen Leben entschlossen, schrieb Cassiodor um das Jahr 540 das Büchlein *De anima*, das er den kurz zuvor abgeschlossenen *Variae* als dreizehntes Buch anreihete. Freunde hatten ihn darum gebeten: „amicorum suave collegium ... postulans“ (MPL 70, 1279), Freunde, deren Namen weder eine Widmung noch sonst eine Bemerkung enthält. Nur ein Londoner Codex des seit dem 9. Jahrhundert nicht selten abgeschriebenem Werke: Ms. Royal 6. A. IX, fol. 51 ff. (saec. XIII in., englischen Ursprungs) besitzt die Nachschrift:

Leo Gauensis episcopus, Petrus Forosimphroniates episcopus, Iohannes Tuscanensis episcopus, Iohannes Aritinus episcopus. Isti coegerunt rogando Cassiodorum beatum virum ista promulgare¹.

Sehen wir zu, ob diese Notiz einer Prüfung standhält, ob sie Cassiodors Biographie um ein Detail und vier äußerst lückenhafte italische Bischofslisten des 6. Jahrhunderts um einige Namen bereichert. Als Grundlage der Untersuchung genügen die Kataloge bei Gams.

Von Gabii (Gams, S. XIX), dem Sitz eines im 11. Jahrhundert mit Palestrina vereinigten Bistums, kennt man nur Mercurius (er unterschrieb die römische Synode von 501); ein Leo erscheint erst zum Jahre 876. Für Fossombrone (a. a. O. 698) werden aus dem 6. Jahrhundert nur Innocentius, der die Synode von 501 unterschrieb, und 555 (585?) ein unrechtmäßiger Bischof Paulinus aufgeführt, ein Petrus wiederum erst zum Jahre 876. Von Toscanella (a. a. O. 736f.), später nach Viterbo übertragen, ist vor 595 (Virbonus) überhaupt kein Name überliefert; der Name Johannes tritt zuerst 850 auf, dann, nach der Nennung eines Virbonus für 852, wieder in den Jahren 853 und 876. Aus Arezzo, für das die Überlieferung besser ist als für die anderen Orte, kennt Gams (S. 741): Benedictus ca. 501, Olybrius 520, Vindicianus 550, Cassianus 563, Dativus 580;

¹ G. F. Warner-J. P. Gilson, Catalogue of Royal and Kings Manuscripts in the British Museum I, 1921, p. 130: „possibly copied from an early MS. and interesting for the names of otherwise unknown bishops.“

ein Johannes ist erst für die Zeit nach 872, zuletzt 898, bezeugt.

Das zufällige Fehlen aller vier Namen im 6. Jahrhundert wäre kein hinlänglicher Grund, die Glaubwürdigkeit der Notiz in der Londoner Handschrift in Zweifel zu ziehen; sehr verdächtig ist ihr Zusammentreffen um das Jahr 876. Wirklich konnte nur eine Konstellation aus diesem Jahre dazu führen, gerade sie und keine anderen zusammenzustellen; denn 876 nahmen diese vier: Leo von Gabii, Petrus von Fossombrone, Johannes von Toscanella und Johannes von Arezzo als päpstliche Legaten an der Synode von Ponthion teil². Wahrscheinlich waren ihre Namen in einem Cassiodor-Exemplar eingetragen; ein Abschreiber schloß voreilig auf einen Zusammenhang zwischen Namen und Text, und gutgläubig oder leichtfertig brachte er seine Kombination in die schwerfällige Wendung: „*isti coegerunt rogando Cassiodorum beatum virum ista promulgare.*“

Fragment einer Karsamstagsliturgie des 11. Jahrhunderts aus Lambach.

Von Thomas Michels OSB., Maria-Laach / Salzburg.

Durch die Aufmerksamkeit eines Mitbruders und Schülers meines liturgiegeschichtlichen Seminars, Frater Benedikt Oberndorfer, werde ich mit einem Pergamentblatt aus dem Stift Lambach in Oberösterreich bekannt, das einen nicht ganz unwichtigen Beitrag zu einem noch wenig erforschten Gebiet der Liturgiegeschichte darbietet. Das Dokument, ein ganzes und ein halbes Blatt, hat die Größe von 29,7 × 24 cm. Die Schrift ist nach dem Urteil meines Mitbruders P. Virgil Redlich aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts. Ich selbst bin geneigt, sie noch um einige Jahrzehnte hinaufzurücken. Das erste halbe Blatt enthält neuumierte Texte aus der Liturgie von Epiphanie, das zweite ganze auf der Vorderseite den Hymnus *Crux fidelis* mit Neumen, also den Schluß der Karfreitagsliturgie. Auf der gleichen Seite folgt dann noch die Rubrik:

Ordo in sabbato s̄co. Primitus ad ignem quindecim gradus incipiant post horam VIII. Deinde benedictio ignis fiat.

Es folgt der Textanfang der Weihe: „*Dñe s̄c̄e pater omnipotens aeternae d̄s.*“ und die Rubrik: „*expleta benedictione statim VII. n̄a incipiant et ascendant in chorum.*“ Auf der

² Vgl. die Kapitel von Ponthion und die Beglaubigung der Legaten bei Mansi XVII, 330 u. Mon. Germ. Leges I, 1835, 535f., den Bericht Hinkmars in: *Annales Bertiniani* rec. Waitz (Mon. Germ. SS. rer. Germ. in us. schol.), 1883, 128ff.

Rückseite steht zunächst die *septena*¹⁾. Nach dem üblichen „Kyrie eleison Christe eleison VII vicibus“ folgen die Anrufungen der heiligen Maria, Michael, (Petrus), Paulus, Andreas, Linus, Cletus, Stephanus, Simplicius, Gulgulf, Martinus, Hieronymus, Augustinus, Benedictus, Felicitas, Perpetua, Agatha, Aller Heiligen, darauf noch eine Anzahl der Bitten um Befreiung von Übeln und Gewährung natürlicher und übernatürlicher Gaben und der Abschluß wie in der Allerheiligenlitanei.

Zunächst eine äußerliche Beobachtung. Bei jeder Anrufung und Bitte ist der Anfangsbuchstabe rot aufgetragen. Nur das „*Sce Petre*“ ist vollständig schwarz geschrieben, und dazu noch der Anfangsbuchstabe von „*Petre*“, im Gegensatz zu allen anderen Namensanfängen außer Perpetua, groß. Das „*ora pro nobis*“ ist bei Petrus im Gegensatz zu den ersten Anrufungen bei Maria, Michael, Paulus, Andreas, wo es *or* abgekürzt wird, und bei allen Anrufungen nach Andreas mit einem Strich nach unten durch das *r* verkürzt: *or*. Ich glaube allerdings nicht, daß man daraus notwendig den Schluß auf eine zweite Hand ziehen muß, möchte es aber nicht unterlassen, den Paläographen darauf aufmerksam gemacht zu haben. Die Anrufung „*Sce Petre*“ ist in den genau abgemessenen Raum zwischen Michael und Paulus später hineingeschrieben worden. Das gleiche stellen wir bei der *quina* fest, die aber nicht unmittelbar auf die *septena* folgt. Nach der *septena* sagt die Rubrik in roter Schrift: „*Deinde versiculi coram benedict cerei.*“ Und in schwarzer Schrift folgt der neuimierte Anfang des Hymnus des Aurelius Prudentius Clemens „*Inventor rutili dux boni luminis*“. Darauf heißt es: „*Quinam letaniam incipiant ad fontes*“, wahrscheinlich die Subdiakone (*cantores*). Die *quina* hat dieselbe Einleitung wie die *septena*, nur daß das *Kyrie eleison* jetzt bloß fünfmal gesungen wird und die Anrufungen der heiligen Maria, Gabriel, (Petrus), Jakobus, Phi-

¹ Über die *Litania septena, quina, terna*: Eisenhofer L., Handbuch der kath. Liturgik I, Freiburg i. Br. 1932, S. 200f.: In den alten *Ordines* wird des öftern die Allerheiligenlitanei erwähnt als *litania septena, quina, terna*. Damit soll gesagt sein, daß die Anrufungen der Litanei sieben-, fünf-, dreimal nacheinander wiederholt wurden. ... Diese drei verschiedenen Litaneien wurden gewöhnlich am Taufbrunnen gesungen, doch war dies nicht überall gebräuchlich. Vielfach wurde nur eine Litanei am Taufbrunnen gesungen, die übrigen verteilten sich auf die anderen Zeremonien des Karstags. Der hl. Ulrich hielt die *litania trina* nach der Non vor der Kerzenweihe, die *litania quina* bei der Prozession zum Taufbrunnen, die *litania septena* nach der Taufwasserweihe und der Taufe. Nach dem ersten römischen *Ordo* wurden diese drei Litaneien nach der Taufe gesungen, der *Ordo* von St. Amand erwähnt nur die *litania septena* und die *litania terna*.“ In unserem Fragment wird die *septena* bei der Weihe des Feuers und die *quina* am Taufbrunnen gesungen. Die *terna* dürfte nach der Taufhandlung gesungen worden sein. Das entspräche der Praxis, wie sie in der *Vita S. Udalrici* für Augsburg geschildert wird.

lippus, Alexander, Georg, Faustinus, Germanus, Donatus, Agnes, Lucia, Cecilia, Aller Heiligen. Von den nachfolgenden Bitten sind nur noch zwei erhalten „Ut fontem istum benedicere digneris te rogamus audi nos; Fili dī te rogamus audi nos.“ Doch dürfen wir annehmen, daß nach der zweiten Bitte gleich das *Agnus Dei* folgte. Auch in dieser Litanei ist das „*Sce Petre*“ wie in der *septena* ganz schwarz geschrieben und später eingefügt. Es bleibt zu hoffen, daß auch die *terna* vielleicht noch einmal erscheinen wird. Doch läßt auch das unvollständige Material schon gewisse Schlüsse auf die Herkunft der Blätter bzw. der Handschrift, zu der sie gehörten, zu.

Von vornherein liegt es nahe, bei dem Rest einer Handschrift, der in Lambach gefunden wurde, an eine Beziehung zur Liturgie von Würzburg zu denken. Ist doch das Stift unter Bischof Adalbero von Würzburg, dem Sohn des Grafen Arnold II. von Wels und Lambach, mit Mönchen aus der mainfränkischen Abtei der hl. Felicitas zu Münsterschwarzach besiedelt worden. Der Führer der Mönchskolonie war Egbert, Profeß des Georgiusklosters Gorze in Lothringen und Abt von Münsterschwarzach²). Während Egbert bald in seine fränkische Abtei zurückkehrt, führt der Investiturstreit den greisen Bischof Adalbero in sein ehemaliges Stammschloß. Dort wird er 1090 begraben. In Egbert und seinen Mönchen und in Adalbero sind also die Vermittler mainfränkischen Liturgiebrauches gegeben. in Egbert überdies noch der Vermittler zu Gorze hin, das seinerseits gegen das Ende des 1. Jahrtausends in seinem Brauchtum den Einfluß der Abtei St. Bénigne in Dijon erfahren hatte³. Mit den Mönchen, die um das Jahr 1056 nach Lambach kamen, werden auch Bücher aus Münsterschwarzach nach Lambach gekommen sein, die vielleicht wieder selbst aus Gorze stammten oder doch liturgische Einflüsse von Gorze und vielleicht sogar von Burgund her nach Münsterschwarzach und Lambach brachten. Nach diesen vorläufigen Feststellungen gehen wir an eine nähere Untersuchung der Lambacher Texte. Sie ergibt folgende Erkenntnisse:

1. Auf die Anrufung der Muttergottes folgt in der *septena* die Anrufung des hl. Michael, in der *quina* die des hl. Gabriel. In der *terna* dürfte demnach der hl. Raphael angerufen worden sein.

2. In beiden Litaneien folgt dem Erzengel ein Apostelpaar: in der *septena* Paulus, Andreas, in der *quina* Jakobus, Philippus.

² Eilenstein A., Die Benediktinerabtei Lambach in Österreich ob der Enns und ihre Mönche, Linz 1936, S. 21; Wolff C., Die Abtei Münsterschwarzach in ihren Beziehungen zu anderen Benediktinerklöstern im Laufe der Geschichte. (Lumen Caecis, St. Ottilien 1928 S. 280ff.)

³ Hilpisch St., Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg i. Br. 1929, S. 172.

3. Den Aposteln folgen in der *septena* die im Kanon der Messe erwähnten Päpste Linus und Cletus; in der *quina* wird nur ein Papst, Alexander, genannt.

4. Dem Erzmärtyrer Stephanus in der *septena* entspricht in der *quina* nicht etwa Laurentius, sondern Georgius⁴. Dürfen wir darin einen Hinweis auf das St. Georgskloster in Gorze sehen?

5. Bei den folgenden Heiligen: Simplicius in der *septena*, Faustinus in der *quina* dürfte es sich um die römischen Märtyrer Simplicius und Faustinus handeln, die am 29. Juli gefeiert wurden. Doch muß erwähnt werden, daß es sich aus Gründen, die im folgenden Punkt sichtbar werden, vielleicht auch bei Simplicius um den Bischof von Autun handeln könnte, der zu Beginn des 5. Jahrhunderts starb und am 24. Juni oder am 19. November gefeiert wird.

6. Am meisten aber ziehen unsere Aufmerksamkeit in der *septena* Gengulfus (Gengulfus, Gangulfus), in der *quina* Germanus und Donatus auf sich. Gengulfus ist der im ganzen Frankenland, nachher auch in Deutschland hochverehrte Märtyrer von Varennes in Burgund, dessen Gedächtnis am 11. Mai, in Freising, Salzburg, Passau, Regensburg am 13. Mai begangen wird⁵. Für Germanus stehen drei Heilige zur Wahl: Der Bischof von Auxerre († 448), der Bischof von Paris († 516), der aus Autun stammte, und der Bischof von Besançon, der ca. 407 starb. Da der folgende Donatus in der gleichen *quina* identisch sein dürfte mit dem cr. 660 gestorbenen Bischof von Besançon, möchte ich mich auch bei Germanus für den Bischof von Besançon entscheiden. Wir kommen also mit diesen Heiligen

⁴ In dem Ergänzungsstück des 12. Jahrhunderts aus der Diözese von Amiens zu der Hs. British Museum Addit. 17004 des 11. Jahrhunderts aus Bamberg bei Andrieu M., *Les Ordines Romani du Haut Moyen Age I*, Louvain 1931, S. 153 findet sich in der *quina* tatsächlich Laurentius. Da dort in der *septena* nach Michael die ursprüngliche Anrufung radiert und für sie Johannes baptista eingesetzt worden ist, dürfen wir mit Grund für sie auf Stephanus schließen. Ich vermute, daß auch in der ersten Vorlage für das Lambacher Fragment in der *quina* Laurentius stand. In der *terna* des Stückes aus Amiens ist nach Raphael ebenfalls der ursprüngliche Name getilgt und durch Johannes evangelista ersetzt. Es ist nicht verwunderlich, daß die Litaneien durch lokale und territoriale Einflüsse immer wieder verändert wurden.

⁵ Lechner P., *Mittelalterliche Kirchenfeste u. Kalendarien in Bayern*. Freiburg i. Br. 1891, S. 13 (Kalendarium aus Freising des 10. Jahrhunderts); vgl. S. 80, 110; S. 123 (Kalendarium aus Salzburg des 11. Jahrhunderts) vgl. S. 152; S. 193 (Kalendarium aus Passau des 15. Jahrhunderts); S. 234 (Kalendarium aus Regensburg des 15. Jahrhunderts). In dem Kalendarium eines fränkisch-würzburgischen Klosters des 12./13. Jahrhunderts ist Gangolf ebenfalls am 13. Mai verzeichnet: Lechner S. 267. Es ist nur eine kleine Auswahl aus den Quellen, die wir hier bringen. Eine Übersicht über seine Verehrung werde ich bei der Rekonstruktion des alten Salzburger Kalendariums, an dem ich arbeite, bringen.

in das Liturgiegebiet von Burgund, das wir als möglichen Ausgangspunkt für unser Dokument auf Grund der Verbindungswege Burgund—Lothringen—Würzburg—Lambach angenommen haben.

7. In der *septena* folgten dann die Heiligen Martinus, Hieronymus, Augustinus, Benedictus, deren Vorkommen in der Litanei einer von Franken besiedelten Abtei im römischen Abendland nicht erklärt zu werden braucht.

8. In der *septena* beschließen die heiligen Frauen Felicitas, Perpetua, Agatha, in der *quina* Agnes, Lucia, Caecilia, mit einer Umstellung in der Folge des römischen Kanons, die Heiligenreihe. So brauchen wir in der Tatsache, daß Felicitas an erster Stelle steht, keinen besonderen Hinweis auf das der hl. Felicitas geweihte Münsterschwarzach zu erblicken. In der *terna* wird also gewiß noch Anastasia mit zwei anderen Frauen gestanden haben.

Damit beschließen wir vorläufig unseren Hinweis. Eine systematische Vergleichung mit anderen Litaneien würde gewiß noch weitere Gesichtspunkte für die Herkunft unseres Textes und seine Einordnung in eine bestimmte Gruppe der überlieferten Texte ergeben. Sie sei einer späteren Untersuchung vorbehalten.

Zur Gründungsgeschichte des Benediktinerinnenklosters Staucha-Döbeln.

Von Johannes Meier, Chemnitz.

Einer der Meißner Burggrafen Meinher von Werben hatte im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts das Benediktinerinnenkloster zu Staucha (Sachsen, Kr. Dresden) gegründet. In einer Urkunde vom 28. 9. 1329 bezeichnet es der Burggraf Meinher III. ausdrücklich als Familiengründung („*cenobio nostre fundacionis in Stuchow*“). Doch gibt uns keine Urkunde Auskunft, welcher aus dem Geschlechte von Werben der Gründer war. Nach Märcker¹ war Meinher I. in der Zeit von ca. 1200

¹ Märcker T., Das Burggraffthum Meißen. Leipzig 1842. Zur Literatur: Hoffmann C. S., Historische Nachrichten von dem ehemaligen Jungfrauenkloster in Staucha, Oschatz 1803. Hasche, Geschichte der Burggrafen von Meißen. (Magazin der sächs. Geschichte V (1788).) Ders., Versuch einer Geschichte derer Burggrafen zu Meißen oder Diplomatische Annales derselben. (Magazin der sächs. Geschichte VI (1789).) Ders., Beiträge zur großen Hayner Chronik. (Magazin der sächs. Geschichte VII (1790).) v. Mülverstedt G. A., Diplomatarium Heburgense. Magdeburg 1/1877. Beyer E., Das Cistercienserstift und Kloster Altzella, Dresden 1855. Gersdorf E. G., Urkundenbuch des Hochstifts Meißen. Leipzig 1864 (Cod. dipl. Sax. reg. II, 1). Lippert W. u. Beschorner H., Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Leipzig 1903. Mencke, Petri Albini genealogica comitum Leisnicensium.

bis ca. 1215 Meißner Burggraf, Meinher II. von ca. 1215 bis ca. 1250. Des letzteren Sohn Meinher III. (ca. 1250—1308) bestätigt 1279 dem Kloster in Staucha u. a. einen von seinem Vater demselben erteilten Gunstbrief, den er selbst auf den 1. 11. 1222 ansetzt („Acta sunt haec anno ab incarnatione domini MCCXXII kalendas Novembris“). Also bestand das Kloster schon 1222.

Es läßt sich aber nicht verfolgen, ob die Zuweisung der in der Urkunde genannten Hufen die erste Ausstattung und Fundierung des Klosters darstellten. Was sich aber urkundlich nicht beweisen läßt, kann durch Kombination verwandter Ereignisse der Wahrheit näher kommen. In den Jahren von 1200 bis 1240, der Blütezeit der Benediktinerinnenklöster im Bistum Meißen, entstanden noch folgende Frauenklöster dieses Ordens: Vor 1190 stiftete Conrad Spansel, ein Ministerial des Meißner Markgrafen, ein Hospital in Dörschnitz bei Lommatzsch, an dem später ein Nonnenkloster der Benediktiner erwuchs. 1220 gründete Markgraf Dietrich der Bedrängte das Kloster zum hl. Kreuz vor Meißen. 1228 entstand das Nonnenkloster zu Mühlberg durch die Eilenburger Vögte Otto und Botho Berka von der Duba. 1233 stiftete Hermann II. von Schönburg ein Hauskloster in Geringswalde. In Riesa werden schon 1207 erstmalig Nonnen erwähnt.

In dem Kranze dieser Frauenklöster taucht nun Staucha räumlich und zeitlich in der Mitte auf, und man wird kaum fehlgehen, wenn man die Schenkung von 1222 als den lebenswichtigen Unterbau anspricht, wie er bei Klostergründungen urkundlich festgelegt wurde. Vielleicht wollte auch der Meißner Burggraf nicht hinter dem Meißner Markgrafen zurückstehen, der 1220 sich in Meißen ein Familienkloster geschaffen hatte.

1222 ist also mit großer Wahrscheinlichkeit das Gründungsjahr des Benediktinerinnenklosters zu Staucha, der Meißner Burggraf Meinher II. sein Stifter.

Allem Anschein nach ist aber die Gründung übereilt gewesen. Abseits jeglichen Verkehrs mögen die zwar verbrieften, aber an sich geringen Zinsablieferungen lässig betrieben worden zu sein. Erneute Zinszuweisungen und Gütertausche seitens des Burggrafen Meinher III. (1261, 1279, 1296), des Meißner Bischofs Albert (1264), des Meißner Markgrafens Heinrich des Erlauchten (1265, 1279, 1282, 1284, 1286), des Meißner Markgrafens Friedrich (1294, 1328), des Meißner Bischofs Withego II.

(Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxoniarum III (1788.) Calles S., Series Misnensium episcoporum, Regensburg 1752. Mörbitz, Chronika Dobelensia. Leisnig 1727.

(1327), des Meißner Burggrafen Hermann III. (1328, 1329) bezeugen, daß der Lebensunterhalt der Stauchaer Nonnen fortgesetzt Zubeßen erforderte. Diesem Elend machte nun der Markgraf Friedrich der Ernsthafte ein Ende, indem er dem Kloster am 16. 3. 1328 von Altenburg aus das Hospital zu Döbeln überwies. Dieses hatte 1303 der Ritter Johann Große von Zeuschin gegründet und nun dem Meißner Markgrafen mit allen Rechten aufgelassen. Wann nun die Übersiedelung nach Döbeln erfolgte, ist urkundlich nicht festgelegt.

1329 am 28. 9. überweist Burggraf Hermann III. ein Allod in Gleina, die Mühle in Panitz und Zinsen in Albrechtitz noch dem Kloster in Staucha („conventui sanctimonialium in Stuhchow“). Bereits am 25. 3. 1330 stiftet der Großenhainer Propst eine Frühmesse im Kloster vor Döbeln. Petrus Albinus bezeugt gleichfalls, daß die Nonnen 1330 in Döbeln waren: „Anno vero sequenti 1330 subscriptione nominis sui (= des Meißner Bischofs Withego II.), qua praepositus perhibetur, confirmavit literas Stuhoviensis monasterii, quod Döbelinum ad Muldam translatum est.“ Und in der Folgezeit bezeichnet sich wiederholt das Kloster als „conventus sanctimonialium novae plantationis in Döbelin“ (1333, 1336), wie auch sonstige Urkunden den Sitz des Klosters nunmehr in Döbeln ausweisen.

1328 erfolgte die Schenkung des Döbelner Hospitals. Die baulichen Veränderungen verhinderten eine sofortige Übersiedelung der Nonnen. Nach den vorhandenen Urkunden zu schließen, muß sie zwischen dem 28. 9. 1329 und dem 25. 3. 1330 vor sich gegangen sein.

Literarische Umschau.

Reicke, S., Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. 1. Teil: Geschichte und Gestalt. 2. Teil: Das deutsche Spitalrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz, Heft 111 bis 114), Ferd. Enke, Stuttgart, 8^o, 326 und 320 S., 58.— RM.

Die vorliegenden Bände behandeln erschöpfend und im allgemeinen zum erstenmal ein wichtiges Stück deutscher Kulturgeschichte in der ansprechend klaren und eingehenden Art des Rechtshistorikers. Sie gehören mit zu den wertvollsten Bänden der geschätzten von Stutz herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen. Der 1. Band ist der geschichtlichen Entwicklung des Spitals gewidmet, der 2. dem Recht und der Verfassung des Spitals. Das ma. bürgerliche Spital hat sich entwickelt zunächst aus den kirchlichen Spitalern der Ritterorden, der Bruderschaften und der nicht ritterlichen Spitalorden (Antoniter, Kreuzsternorden usw.). Diesen waren die Wegbereiter das altchristliche Xenodochium und vor allem das klösterliche Hospital besonders auf deutschem Boden. Wir sehen, daß Reickes Untersuchungen so auch ein Stück klösterlicher und — man darf sagen — ruhmreicher Geschichte enthält. Das Kapitel der hl. Regel De mon. peregrinis qualiter suscipiantur und De infirmis fratribus hat auch außerhalb der Klostermauern reiche Früchte getragen, wieweil die alten monastischen Orden keine „Krankenorden“ im heutigen Sinn waren. Freilich reichte ihre Tätigkeit namentlich in den anwachsenden Städten nicht mehr aus und drängte zu einer Spezialisierung in der Krankenpflege, die aber in Anlehnung an das klösterliche und stiftische Spital zuerst noch durch die Konversen, dann durch kirchliche Kommunitäten (Bruderschaften usw.) besorgt wurde. Nur langsam übernahm seit dem XIV. Jahrhundert das Laientum als solches die Krankenpflege.

Auch der 2. Band umfaßt klostergeschichtlich wichtige Teile. So werden in der Verfassungsgeschichte eingehend die mit der klösterlichen Krankenpflege betrauten Ämter (Abt, Cellerar, Infirmar, Hospitar) meines Wissens zum erstenmal gründlich untersucht. Über die deutschen Übersetzungen dieser teilweise in die ma. Umgangssprache übergegangenen Ämter vgl. jetzt Selmer C., Middle high German translations of the Regula s. Benedicti.

Reickes Werk ist in der Verwendung von Quellen und einer Literatur, deren Autoren registerartig nicht weniger als fast 7 Seiten (doppelspaltig) umfassen, bewundernswert. Für die Ordensgeschichte bedeutet es einen Gutteil einer Darstellung klösterlicher karitativer Tätigkeit. Nicht als notwendige Ergänzung, sondern als Anregung, die mir während des Lesens kam, seien noch erwähnt eine Untersuchung der klösterlichen Infirmier und Hospizes nach seiner baugeschichtlichen Seite (vgl. das Bauschema von St. Gallen) sowie eine des Patroziniumswesens der Spitäler, die ihre Lieblingsheiligen und Titel (Hl. Geist, Magdalene, hl. Kreuz usw.) hatten und aus denen wohl zuweilen auf abgegangene Spitäler geschlossen werden kann.

R. B.

Heussi, K., Der Ursprung des Mönchtums. J. C. B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen 1936, 8°, XII u. 308 S.

Längjährige Studien zur Frühgeschichte des Mönchtums werden hier meisterlich zusammengefaßt und abgeschlossen. Wer letzte Feinheit des historischen Urteils genießen will, kommt auf seine Rechnung. Die großen Ergebnisse der Forschung bestätigen die katholische Tradition: Das Mönchtum stammt aus der Vorstellungswelt des Evangeliums und der Urkirche, es ist weder aus außerchristlichen religiösen noch aus außerreligiösen Einwirkungen herzuleiten, es ist keineswegs Flucht oder Protest angesichts einer veramteten oder verweltlichten Kirche, die asketischen Lebensformen entwickeln sich aus inneren Notwendigkeiten der Askese selbst. Nicht nur Weingarten, sondern auch Harnack und Holl sind damit endgültig korrigiert. Bedauern möchten wir nur den Anschluß an die Bultmannsche Exegese des N. T. (S. 17ff.). Schade ist auch, daß Heussi S. 184ff. Reitzenstein das Wort überläßt. S. 186 wird nicht klar, ob es sich um Eucharistie oder Eulogie handelt, S. 192 wird eschatologisches Denken und Jenseitsglaube unzulässig in Eins gesetzt, S. 273 die Häresie nur als Lösung von der Gemeinschaft mit Gott, nicht auch als Lösung von der kirchlichen Gemeinschaft gesehen. Zum „königlichen Weg“ (S. 188) vgl. J. Pascher, Studien zur Geschichte der ägyptischen Mystik in griechisch-römischer Zeit. 1. Philon, Die Mithrasliturgie, Bamberg 1933; zur Bedeutung des Mönchskleides (S. 198) vgl. E. Peterson, Theologie des Kleides in: Bened. Monatschr., Beuron 1934, 16. Jahrg., S. 347—356. Die ungemein ansprechende Darstellung der Gedankenwelt der Apophthegmata macht die Lektüre auch zu einem seelischen Gewinn; Novizenmeister und Freunde einer gehaltvollen geistlichen Lesung sollten sich das Buch nicht entgehen lassen.

H. Lang.

Macneill, E., St. Patrick, Apostle of Ireland. Sheed & Ward, London 1935, kl. 8°, 122 S.

Der Inhaber des Lehrstuhles für frühe und mittlere Geschichte Irlands an der Universität Dublin wertet hier die Confessio und einen Brief Patricks und ein Gedicht des zeitgenössischen Bischofs Sekundinus auf ihn aus. Trotz Verzichtes auf alles Legendäre gibt er ein bei aller Kürze erstaunlich klares Bild des Britannien, Gallien und Irland der nachrömischen Zeit, läßt auch aus ganz wenigen Zügen den Charakter des Heiligen eindrucksvoll erstehen.

Colum, Padraic, The legend of Saint Columba. Sheed & Ward, London, 1936, 8°, 156 p., s. 5.—

Diese wissenschaftlich und literarisch hochwertige Nacherzählung der Columba-Legende des Manus O'Donnell (16. Jahrhundert) gibt ein sehr lebhaftes Zeit- und Charakterbild, das an die vorgenannte Biographie des hl. Patrick trefflich anschließt. Das Büchlein ist auch stilvoll illustriert durch E. Mackinstry.

H. L.

Salvatorelli, Luigi, Benedikt, Der Abt des Abendlandes. Übertr. aus dem Italienischen von Kühl-Claaßen. H. Goverts Verl., Hamburg-Leipzig 1937, 196 S., 8 Tafeln, Gl. M. 6.80.

Das sehr selbständige, auch eigenwillige, Werk, das Benedikt in großem geschichtlichem und kulturellem Zusammenhang darstellt, hat die schöne Übersetzung ins Deutsche verdient. Es erfreut durch einen Schwung der Darstellung, den sich nur ein selbstsicherer Sachkenner gestatten darf, befremdet aber dadurch, daß der Verfasser, der es an scharfen Urteilen sonst nicht fehlen läßt, die „einzige recht ungenügende Quelle“ (S. 53) für das Leben Benedikts, die Erzählungen Gregors des Großen zwar da und dort rationalistisch entwertet, aber doch ohne grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der historischen Geltung nachschreibt. Trotzdem kann das Buch als Charakter- und Kulturbild auf weite, besonders nichtkatholische Kreise wirken.

Hippel, Ernst von, *Die Krieger Gottes. Die Regel Benedikts als Ausdruck frühchristliches Gemeinschaftsbildung.* Niemeyer, Halle 1936, gr. 8°, 90 S., M. 6.80.

Für den Ordensgeschichtler bietet vorliegende Untersuchung nichts Neues. Sie ist auch nicht in historisch-kritischer Absicht geschrieben. Der Verfasser betrachtet vielmehr die Regel nur als alten, heute veralteten, Versuch, die Teilhabe des Menschen an den höheren Welten zu sichern, deren irdisches Abbild jede wahre irdische Ordnung ist. Er hält als Anthroposoph Kirche und Theologie von heute für „materialisiert“, während in Benedikt noch „die Reste schauenden Bewußtseins, aus dem die großen Kulturen des Ostens stammen“ (S. 19), wirkten. Das neuzeitliche Benediktinertum hält er für vom Geiste abgefallen, was ihm besonders die Auffassungen C. Butlers beweisen. Schade für soviel schönen Idealismus, der, in die eigene Esoterik abgekapselt, nicht spürt, daß auch uns, die wir heute nach der Regel Benedikts leben, der Geist über den Buchstaben geht, was er gerade an seinem Gewährsmann, dem „Bruder Bibliothekar“ Anselm Manser, hätte erspüren müssen. Wir wünschen jedoch, daß die schöne Sympathie, mit der die Regel hier paraphrasiert wird, auf eine Umwelt wirke, die uns fremder und unfreundlicher gegenübersteht als der Verfasser.

H. L.

Hilpisch, St., *In Zellen und Klausen, u. Severus, E. — Bogler, Th., Rittertum und Frauenehre.* Schöningh, Paderborn 1935 u. 1936.

Die Abtei Maria Laach veröffentlicht eine Schriftenreihe, „Heiliges Reich“, in der sie die deutschen Heiligen in Geschichte und Legende, in Liturgie und Kunst dem Volk vertraut machen will. Die geschmackvoll ausgestatteten Büchlein kommen dem Interesse der Zeit entgegen, die in den Helden deutscher Vergangenheit ihre Vorbilder sucht. Germanentum und Mönchtum sind keine Gegensätze — freudig haben sie sich erkannt, in echt christlichem Gemeinschaftsgedanken haben sie die großen kulturellen Aufgaben, die das Mittelalter an sie gestellt hat, aufgenommen und begeistert bejaht. Aber auch das Rittertum und die höfische Zeit haben ihre Heiligen. Mut und Tapferkeit wachsen auf demselben Boden, der Tugend und Frömmigkeit hervorbringt. Sie dienen Gott mit dem Schwert in treuer Hingabe an das große Ideal des Friedens, den sie für Christi Reich erkämpfen. Den Rittern zur Seite stehen wahrhaft starke Frauen, die in schlichter Demut dort eingreifen, wo frauliches Gemüt ausgleichen und helfen kann. Der deutsche Katholik hat volles Recht, auf die großen Heiligengestalten der Vergangenheit stolz zu sein.

O. Taxis-Bordogna.

Goodwin, A., *The Abbey of St. Edmundsbury.* Basil Blackwell, Oxford, 8°, 88 S.

Dieser mit dem Gladstone-Gedächtnis-Preis 1926 ausgezeichnete Essay zeichnet die Entwicklung der so bedeutenden und bis zur Aufhebung wohl-disziplinierten Abtei aus dem sehr wichtigen Grundsatz, daß die Blüte ma. Abtei hauptsächlich von der Persönlichkeit des Abtes abhing. Der Verfasser fordert Monographien über die ma. Äbte als beste Hilfe gegen verallgemeinernde Urteile über das Klosterwesen. Dieser Hinweis sollte auch in Deutschland befolgt werden.

H. L.

Deruelle, I. J. M., *De St. Pietersabdij te Gent.* Archeologische Studie. Vyncke, Gent, kl. 4°. 180 S.

Der Verfasser geht den baulichen Veränderungen der Abtei in allen Einzelheiten nach, angefangen von der Gründung durch den hl. Amand und der Wiederherstellung durch den Grafen Arnulf (941) bis zum finanziellen Zusammenbruch Ende des 13. Jahrhunderts und der Zerstörung durch die Calvinisten (1566—1580). 1584 kehrten die Mönche wieder zurück, 1629 wurde mit dem Neubau der Kirche begonnen; doch dauerte es 100 Jahre, bis sie ihre jetzige Fassade und Kuppel erhielt. Dem Verfasser kam es vor

allem darauf an, aus erhaltenen Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen wie aus den Ausgrabungen von Februar-März 1932 ein genaues Bild der mittelalterlichen Abteikirche, eines der schönsten romanischen Bauwerke im Berührungsgebiet französischer (cluniazenser) und englischer Einflüsse, und ihrer Einrichtung zu liefern. Mit Hilfe der zahlreichen beigefügten Bilder tafeln ist ihm das auch gelungen. In ähnlicher Weise wird im 2. Teil des Buches die gotische, 1799 abgebrochene Onze Lieve Vrouwkerk behandelt. Bei den geschichtlichen Notizen vermißt man die Anziehung der Quellenausgaben der Monum. Germaniae, doch handelt es sich meist nicht um wesentliche Dinge.
A. Zimmermann.

Weirich K., Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld. I. Band. Marburg, Elwert 1936, 8^o, 208 S.

Zu der Band 54, S. 449 erschienenen Anzeige ist folgendes zu berichtigen: Das nicht von der Stadt Hersfeld, sondern von der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck mit Unterstützung der Stadt herausgegebene U. buch wurde unter Verwendung der Vorarbeiten des † Karl Hörgers im wesentlichen von Hans Weirich hergestellt. Das UBuch—Nr. XIX, 1 der auch andere klostergeschichtlich wichtige Publikationen (Dersch' Hessisches Klosterbuch, Stengels Fuldaer UBuch u. a.) enthaltenden Reihe der hessischen historischen Kommission — ist besonders durch die kritische und exakte Ausgabe der UU. wertvoll.
R. B.

Schocher, J., Aimé: Ystoire de li Normant, s. 1 und s. a. 1936, 8^o, 95 S.

Die wertvolle Chronica Normanorum ist uns nur in einer späten (14. Jahrhundert) altfranzösischen Übersetzung erhalten. V. sucht in exakter Textkritik Autor, Verfasser und Übersetzer zu scheiden und kommt, ein namentlich gezeichnetes Gedicht gegenüberstellend, zu dem wertvollen Ergebnis, daß der seit Petrus Diaconus als Verfasser genannte Cassinese Amatus nicht in Frage kommen kann, sondern ein für uns anonym, aus Salerno stammender Mönch von Cassino. So gibt die Untersuchung nicht bloß Klärung sondern auch Anregung. Ich möchte hinweisen, daß gerade zur Zeit des Pseudoaimé lebhaft Beziehungen zwischen Niederaltach (Abt Richer, Abt Wenzeslaus) und Montecassino bestanden.
R. B.

Matronola, M., Un testo inedito di Berengario di Tours e il Concilio Romano del 1079. (Orbis Romanus, Bibl. dei testi medioevali, Vol. VI) Milano, Vita e Pensiero, 1936, XII e 121 p.

Der cod. 276 von Montecassino enthält einen 7seitigen Text, der theologie- und philosophiegeschichtlich bedeutsam ist. Amelli hat 1923 auf ihn hingewiesen. Hier wird eine kritische Ausgabe geboten und nachgewiesen, daß 1. Berengar von Tours der Verfasser dieser gegen seine benediktinischen Gegner gerichteten Streitschrift ist, 2. daß er sie zwischen der römischen Generalsynode von 1078 und jener von 1079 verfaßt hat. Eigens sei anerkannt, daß der Herausgeber die deutsche Literatur zum Eucharistiestreit trefflich verwertet. Schade, daß in dem feinen Bändchen zahlreiche Druckfehler stehen blieben. Störend wirkt S. 44 est statt et, S. 88 Kommentar statt Kommentator, S. 55 und 101 lies subiectum.
H. L.

Roswitha von Gandersheims Werke. Übertragen und eingeleitet von Helene Homeyer. Schöningh, Paderborn 1936, 8^o.

Es ist das Verdienst einer Frau, die Werke der ältesten deutschen Dichterin in einer Gesamtübersetzung anlässlich der Jahrtausendgedenkefeier der Thronbesteigung Otto d. Gr. dem deutschen Volk vorzulegen. Und nur eine Frau kann sich in die Lebensarbeit einer anderen mit so viel Hingabe vertiefen, wie es hier geschehen ist. Eine ansprechende Einführung in die Dichtungen der gelehrten Benediktinerin, Anmerkungen und Literaturverzeichnis bilden nur den Rahmen für das Werk selbst das mehr als Über-

setzungsarbeit bedeutet. Denn es wird hier bewußt auf alle persönliche Eigenart in Auffassung und Stil verzichtet, um den Text in aller Reinheit und Ursprünglichkeit wiederzugeben. Es wäre zu begrüßen, wenn auf diese einführende und liebevoll-dienende Art auch andere Werke mittelalterlicher Frauendichtung übersetzt und dem deutschen Leser nähergebracht würden.

O. Taxis-Bordogna.

Eilenstein, A., Die Benediktinerabtei Lambach in Österreich ob der Enns und ihre Mönche. Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben, Linz 1936, 139 S.

Ein Profeßbuch ist immer reizvoll und aufschlußreich, besonders wenn es uns nicht nur die dürren Namen und Zahlen bietet, sondern auch durch kurze Hinweise die Persönlichkeit der einzelnen Mönche uns nahe bringt. Das tut das vorliegende Profeßbuch von Lambach. Ja noch mehr, es ist eine reichhaltige, lebensvolle Geschichte des Stiftes selbst, das seit den Tagen des sel. Gründerbischofs Adalbero von so wechselvollen Schicksalen überzogen worden ist, wenn es auch in der Welt- und Kirchengeschichte keine große Rolle gespielt hat. Aber für Glaube und Kultur der Heimat ist Lambach bis in die neueste Zeit eine Quelle reichsten Segens. Das tritt aus dem Profeßbuch klar hervor, und darum ist die Arbeit m. E. nach zugleich auch eine Verteidigungsschrift für die berechtigte Eigenart, wie sie jedem alten Kloster unseres Ordens angewachsen ist.

A. Z.

König, Erich, Die süddeutschen Welfen als Klostergründer. Stuttgart, Kohlhammer 1934, 8°, 30 S., M. 1.80.

Die kleine Untersuchung befaßt sich mit der wichtigsten Klostergründung eines der mächtigsten süddeutschen Geschlechter, der Welfen: Weingarten und seinen Vorläufern. Erfreulicherweise läßt Verfasser nicht nur materielle Gründe maßgebend sein. — Eine Hypothese führt nun bei der Untersuchung der Gründungsgeschichte Weingartens über die bisherige Forschung hinaus und ich muß gestehen, eine ansprechende Hypothese. Statt des bisherigen gewohnten Vorläufers Altomünster setzt er das nahe bei der Ursiedlung Kappl-Unterammergau gelegene Altmünster, ein abgegangener Name von Rottenbuch. Freilich steht dieser neuen Meinung die Tatsache entgegen, daß gerade aus Altomünster die Mönche für Aلدorf-Weingarten geholt wurden, ferner daß, wie ich nachgewiesen habe (Band 1930, S. 328), Altomünster in dem entfernten Unterammergau schon im MA Grundbesitz hatte. Die Annahme Königers verdient aber gewiß weiterhin Beachtung. Im Verlauf der Untersuchung gelingt es dem V. auch das Gründungsjahr Weingartens festzustellen (1056). — Unrichtig ist trotz J. Grimm die Gleichsetzung von „Scerenzere“ mit Scharnitz (Scarantia, Scarinza) statt mit dem „Schergen“wald von Unterammergau (S. 24), sowie in Anlehnung an H. Holland die längst überholte Ableitung Ettals vom „öden“ Tal statt vom ê-tal, vallum legis (Tal des Gelöbnisses), wie es schon früh und richtig übersetzt wurde. Auch Othlo darf nach den Untersuchungen B. Bischoffs auch in seinen geschichtlichen Werken nicht mehr so als Phantast gelten (s. Band 51 [1933]).

R. B.

Bäumer, Gertrud, Adelheid, Mutter der Königreiche. Rainer Wunderlich Verl., Tübingen, o. J., 16. Aufl., 8°, 640 S.

Als G. Bäumer ihr wahrhaft entzückendes Buch „Die Frauengestalt der deutschen Frühe“ schrieb, fand sie reichste Anregung in den Plastiken, die sie deutet. Nun ist sie aus den Bereichen der geschichtlichen Wissenschaft, der Frauenerziehung, Kulturkritik und der Organisation, in denen sie seit langem führend ist, herausgetreten in die freier schwebende Welt der Dichtung. Ob ihr großangelegtes Adelheidwerk als Prosaepos oder historischer Roman nach dem starken Anfangserfolg auch in die literaturgeschichtliche Unsterblichkeit eingehen wird, brauchen wir hier nicht weiter zu überlegen. Jedenfalls ist es erstaunlich, wie glücklich es das Seelenleben einer ganz

aus katholisch-mittelalterlichem Glauben denkenden, empfindenden und handelnden Gestalt erspürt und darstellt. Um so mehr müssen wir uns wundern, daß der Verfasserin bei der reichen Verwertung liturgiegeschichtlicher Momente arge Fehler unterlaufen. Beispiele müssen hier genannt werden: Es werden Abendmessen gelesen, die Benediktiner tragen braune Kutten, der Bischof hält den Stab in der Rechten, Bernard von Menthone wird als Benediktiner eingeführt, Bischöfe „ministrieren“, das Flectamus genua kommt vor dem Kyrie, die hl. Hostie wird bereits erhoben, die veränderlichen Meßtexte werden willkürlich zusammengeordnet, die Gabe der Tränen wird falsch verstanden, einem Priester wird nur die Weihe (statt: der Dienst) des Diakons belassen usw. Das „benificamus Domino“ (S. 514) wollen wir dem Setzer zuschreiben, ebenso den orbis christianum (S. 512). Man zeihe uns nicht der Kleinlichkeit, wenn wir diese Lücken in einer vielerorts auch verblüffenden Kenntnis aufzeigen: Sie sind typisch für die Entfremdung von der katholischen Welt, die ein Nichtkatholik auch ungewöhnlicher Bildung zu überwinden hat, wenn er deutsches Mittelalter gründlich verstehen will. Ehrlicher Dank gebührt der Verfasserin für den edlen Takt, mit dem sie die schlimmen Zustände im damaligen Rom behandelt und für die königlich zu nennende Freiheit von der landläufigen und heute so gern gesehenen Schwarz-Weiß-Manier, in der germanisches und römisches Wesen einander gegenübergestellt werden. Dem immer wieder über das Chronikmäßige hinauswachsende Buch, das in der Tat Geschichte „lebendig“ werden läßt, ist eine recht breite und tiefe Wirkung zu wünschen. Sie ist wahrlich „Dienst am Volke“.

H. Lang.

Kapp, R., Heilige und Heiligenlegenden in England. Studien zum 16. und 17. Jahrhundert. 1. Bd. Niemeyer, Halle a. S. 8^o, XIII u. 371 S.

Ein überaus dankbares Thema: die Heiligenlegende, ihr Einfluß auf die Gesamtliteratur und die bunt wechselnde Einschätzung ihres Wertes wird hier im englischen Schrift- und Brauchtum vor und nach der Gründung der englischen Staatskirche verfolgt. Der nichtkatholische Verfasser zeigt mit ausgiebiger, wenn auch nicht überlegener Sachkenntnis und mit wahrer Liebe zum Gegenstand, wie Heiligenverehrung und Legendenliteratur trotz Humanismus, reformatorischer Kirchenpolitik und Theologie im Volksglauben, in den Volksbüchern, in Geschichtsschreibung und Dichtung fortleben bis zu Spenser, der sie in merkwürdig reiner katholischer Prägung zeigt. Ein 2. Band soll die Untersuchung bis zur Gegenwart fortführen. Die aktuelle Bedeutung des Heiligenkultes für Kirche und Volkstum im heutigen England weiß der Verfasser sehr fein zu würdigen. Der Ordensgeschichtler vermißt nur, daß die Rolle der großen Abteien nicht eigens verfolgt wird, was schon die Bedeutung der Patrozinien nahelegt. Auch sollte der Anteil der Mönche und der Bettelorden unterschieden werden.

H. Lang.

Bibliotheca Missionum. Achter Band: Missionsliteratur Indiens und Indonesiens 1800—1909. Franziskus Xaverius Missionsverein Aachen 1934. 8^o, 1028 S.

Mit gleicher Gründlichkeit wie der verstorbene P. Robert Streit setzt P. Johannes Dindinger im VIII. Band das große Werk der *Bibliotheca Missionum* fort. Im vorliegenden Band wird die Missionsliteratur Indiens und Indonesiens von 1800 bis 1909 behandelt. Diese Gebiete waren nie benediktinische Missionsländer im eigentlichen Sinn. Naturgemäß finden sich deshalb nur wenige Vertreter unseres Ordens unter den Namen aller jener, die im Dienst der Kirche in Indien wirkten oder über Indien schrieben. Auch der vorliegende Band verdient volle Anerkennung, das Werk P. Streits ist in seiner Fortsetzung in besten Händen.

W. Mathäser.

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG!

Abt Dr. Ildefons Herwegen OSB

Väterspreuch und Mönchsregel

„Zwei Gattungen monastischer Lehrweisheit“, zugleich „zwei Studien in der geschichtlichen Entwicklung des Mönchtums“: Das an den Einzelnen gerichtete Führerwort und das die Gemeinschaft begründende, verpflichtende und gestaltende Gesetzbuch werden in diesem Werkchen¹⁾ in ihrer charakteristischen Geschiedenisheit und in ihrer inneren Verwandtschaft dargestellt. Beide sind Mittel der Geistesmitteilung durch den Geistträger, formal sind sie echte Kinder antiken Denkens, inhaltlich jedoch aus dem neuen christlich-übernatürlichen Geist, zutiefst aus dem Heiligen Geist geschenkt. Wem es je aufgegangen ist, daß uns heute in allen Geisteswissenschaften terminologische Untersuchungen nicht nur neue, sondern auch besonders tiefe Erkenntnisse versprechen, wird sich nicht wundern, daß hier zu Theorie und Praxis des Mönchtums auf wenigen Seiten sehr viel und Wichtiges gesagt werden konnte. Auch hier können wir wieder den lebenden Meister der Spruchweisheit und der gemeinschaftbildenden Legislative zugleich bewundern.

H. Lang.

¹⁾ Verlag Aschendorff, Münster i. W. 1937. 8°. 46 S. Geb. 1.- M.

Die Traditionsnotizen des Weltenburger Evangeliiars (Cod. Vind. 1234).

Ein Beitrag zur Weltenburger Frühgeschichte.

Von **Benedikt Paringer OSB, Weltenburg** (Bayern).

Die Abtei Weltenburg, über deren Gründungsära die fortschreitende Erforschung der noch erhaltenen alten Handschriften¹ wertvolle Aufschlüsse gebracht hat, konnte ihre Frühgeschichte bisher nur mit einer einzigen Traditionsnotiz belegen, die im *Libellus Traditionum*² aus dem Anfang des elften Jahrhunderts überliefert ist. Diese dürftige und, wie sich zeigen wird, zudem nicht reine Quelle wird nun wesentlich bereichert und ergänzt durch sieben Traditionseinträge und ein Censualenverzeichnis, die im Laufe des zehnten Jahrhunderts in das viel ältere Weltenburger Evangeliar eingetragen wurden. Die Texte wurden zwar schon im 18. Jahrhundert von Denis³ veröffentlicht, und im Jahre 1911 von Ottokar Smital⁴, dem damaligen Vorstand der Handschriftenabteilung der Wiener Hofbibliothek, bearbeitet, fanden aber in der breiteren Öffentlichkeit wenig Beachtung. Bei ihrer ganz hervorragenden Wichtigkeit für die Frühgeschichte unseres Klosters und vielleicht auch für die Geschichte des Benediktinertums in Bayern, für welche die Geschichtsquellen in jenem Jahrhundert der Verwüstung und des Verfalls äußerst spärlich fließen — sind doch selbst von großen Abteien Benediktbeuren, Niederaltaich, Tegernsee, Wessobrunn fast keine urkundlichen Belege vorhanden —, dürfte eine etwas eingehendere Behandlung und Auswertung in unserer Ordenszeitschrift deren Lesern nicht unwillkommen sein.

Es seien zunächst die Texte selbst geboten und zwar aus praktischen Gründen nicht in der Reihenfolge, in welcher wir sie im Codex finden, sondern in ihrer mutmaßlichen zeitlichen Aufeinanderfolge, für welche hernach die Begründung gegeben werden soll.

¹ Diese Zeitschrift, 1933, S. 143ff.; 1934, S. 146ff.

² Vgl. S. 188.

³ *Codices manuscripti theologici Bibliothecae Palatinae Vindobonensis*, Vol. I. P. I. pg. 111.

⁴ Traditionen des Klosters Weltenburg (MIÖG XXXII, 318ff.).

I. *Traditio Otram.*

Sie war ursprünglich auf der letzten Seite fol. 224^v eingetragen, steht aber im jetzigen Kodex auf der vorletzten 224^r. Der Rand der Seite ist durch Abnützung stark beschädigt, so daß Ergänzungen notwendig waren, die im folgenden durch Kursivdruck kenntlich gemacht sind.

In nomine dñi. Tradidit quidam homo N. Otram parscalc regis. sua propria mancipia. nuncupati. luithalm. Grimolf. Eckihart. Reginpurc. & j(i)liam) N. Eginam. Ad scm dei martirem georgium. in manus Isangrimi epi. & advocati sui folcrati. Ea racione. Vt per singulos annos. persolvant. Ad supradictum M(onasterium). *Viri* V. denarios. & mulieres III. & isti sunt testes per aures tracti. gipiho. Adalpold. Altman. Huc. hauuart. kerolt.

Soweit der eigentliche Text der Tradition. Daran schließt sich auf der gleichen Zeile aber etwas tiefer beginnend von anderer Hand mit ziemlich blasser Tinte geschrieben ein erster Nachtrag:

Isti sunt poster*i*. Rodolf. Reginpurc. Engilpurc. Kerolt (?) Uuillfrit. . . . Luitpurc.

Zwischen den beiden letzten Zeilen wurden von dritter Hand in sehr kräftiger Schrift und mit dunkler Tinte fünf Namen nachgetragen und durch einen alle umfassenden Verbindungsstrich auf die Engilpurc des ersten Nachtrages bezogen:

Rodolf Rothilt Egina Racca engilpurc.

Der Schreiber hat sich erlaubt, vom k des Namens *kerolt* die obere Hälfte des Schaftes zu radieren und durch eine kleine Nachhilfe dasselbe in ein & umzugestalten und so die fünf Namen den „posteris“ anzugliedern.

Neben Rodolf des ersten Nachtrags steht ganz außerhalb der Schreibfläche der Name *Otram*, der kaum der Familie dieses Nachtrags beigezählt werden darf. Er zeigt auch einen anderen Schriftcharakter mit einer auffallenden Unterlänge des r-schaftes, die sonst im ganzen Text nicht vorkommt. Vielleicht soll nur bezüglich der „posteris“ auf den Donator *Otram* hingewiesen werden.

Ib. Hier sei wegen seiner engen Beziehungen zur *Tr. Otram* das *Censualenverzeichnis* fol. 6 eingereiht, obwohl es einer späteren Zeit angehört.

Isti sunt qui census suum debent dare. ad scm dei martyrem georium (hier ist der Rand weggeschnitten. Ein Name fehlt ganz!) *Sikipero*. Baldo. & sorores eius. Purcrat (darüber:) Reginhilt & Richilt (auf der Zeile). Rodolt. & sorores eius. Engilburc Rekinburc & filii earum. Rôdolt Rôdhilt. Egina Engilburc Rekinburc Isti filii Sigiberonis de Gekingun (die eben genannten fünf durch Verweisungsstrich als solche gekennzeichnet). Filii Reginburgae. Adalkihs Richsuint Egina Engilburch.

De stubingun (Staubing bei Weltenburg) Frowili.

II. *Traditio Baltker.* fol. 1.

In nomine dñi. Tradidit quidam vir. N. Baltker sua propria mancipia nuncupati. Luiphilto & filium eius ranprehtan ad scm dei martirem georium.

in manum Hauuardi & clericorum. ea ratione ut per singulos annos retderent ad aram sc̄i Georii martyris. V. nummos. & posteri eorum & isti sunt. T. per aures tracti. Hauuart. Adalhun. Rihmunt. Uuiso. Adalpreht. Diorman. Liuprat. Epernat. Rihhart. Nithart. Erchanpreht. Rihker.

IIa. Adalheri. Purcmot. Rihsuint.

Die drei Namen sind durch einen die ganze Seite durchziehenden Querstrich von der *Tr. Baltker* getrennt. Dadurch soll wohl verhütet werden, sie der Zeugenreihe derselben anzugliedern. Wir haben hier den seltenen Fall einer Notiz, die nur aus der Nennung der Zeugen besteht. Daß dies auch anderwärts vorkommt, bezeugt F. L. Baumann in seiner Abhandlung über die Benediktbeurer Urkunden⁵

IIb. Hauuart. Rihmunt. Rihhart

Zeugennamen von einer radierten *Traditio*, von der nur noch der Stiftername Adala (?) und Spuren eines weiteren Wortes mühsam zu entdecken sind.

III. *Traditio Albuni*. fol. 1,

In nomine dñi. Tradidit quidam homo. nomine Albuni sua propria mancipia nuncupati. Hortmunt⁶. Uualtrut. & filii eorum. Ad s̄em dei martirem. georium. In manum Nithardi. Ea ratione. ut per singulos annos persolvant. Ad supradictum. M. (monasterium) V. denarios. & isti sunt testes. Hauuart. Job. Uuilliheri.

IV. *Traditio Helidin*. fol. 1.

In nomine dñi. Tradidit quedam mulier. que nominata est. Helidin. suum probrium (sic!) servum. nuncupatum. frouuili. Ad altare sc̄i georii. In manu Adalhardi. praepositi. Ea ratione. ut per singulos annos. persolvat. Ad supradictam aram. V. denarios. & isti sunt testes. Richart. Rodfriht. Sikipero. epermunt. Uuiso. & alii multi qui hoc sciunt.

fol. 6 oben, *Censualen-Verzeichnis* unter Nr. Ib abgedruckt.

V. *Traditio Wolfherii*. fol. 6.

Quidam vir. N. Wolfherius suum proprium mancipium Tradidit Wolfherium. Tradidit per manus Rihherii & Rihhardi ad servicium sc̄o dei martyri georio. eo tenore si congregacio . . . ibi esset ut illis serviret & inde questus haberet sui proprii sumtus & Si ibi congregacio. Non esset per singulos annos census. Reteret In altare. V. denarios. Isti sunt testes. Rihheri. Rihhart. Rodfrid.

VI. *Traditio Enirhart*. fol. 1 (auf Rasur).

Notum sit cunctis. presentibus videlicet atque futuris. quod quidam clericus, Enirhart (über der Zeile). qui & archipbr tradidit suum proprium clericum. N. adalhun ad altare sc̄i Georgii. in manu advocati. Immonis. Isti sunt testes. (Hauuart. Rihmunt. Rihhart)

Die Zeugennamen scheinen aus der radierten älteren *Traditio* übernommen zu sein (Siehe oben IIb.).

VII. *Traditio Oudalgeri prbri*. (Titel über dem Text der *Traditio*.)

⁵ Sitzungsber. der K. B. Akad. der Wissenschaften, Jahrg. 1912, 2. Abh. S. 41.

⁶ Von späterer Hand korrigiert in Horscroud.

Notum sit omnibus presentibus scilicet & futuris qualiter quidam prbr Oudalger nuncupamine eterne vite desiderio accensus. omnia scdm pli preceptum reliquit. & in monasterio sc̄i Georgii regulari vite deo militandum se subdidit. Idem etiam predictus O. tradidit ad altare sc̄i Georgii mancipia quorum haec sunt nomina. Richolf & Heilrat uxor eius & filii eorum Engildio & Hiltigart. ea ratione ut predicta mancipia & omnis generatio eorum in eternum sabbatum habeant cum VI feria & omnem iustitiam & legem quam cetera mancipia ad illum locum servientia habent. & ista habeant & cuncta generatio eorum. Si autem quod deus prohibeat vita monachica in loco supra dicto destructa fuerit. & canonicae congregationi traditus fuerit. serviant eis similiter ut monachis. Si vero nec monachorum nec canonicorum ibi congregatio fuerit. eadem mancipia & omnis successio eorum reddant censum suum ad altare sc̄i Georgii. Vir V denarios. femina III. Et sint ubicumque velint vel possint. Huius traditionis testes sunt isti. Ascrih. Rödperht. Adalpero. Item Adalpero. Oudalger. Horsmuot. Wisili, Engilwan. Rihheri. Rihhart. Engilger. Gerpold. Wollamot. Ellinpreht. Wihkoz.

Hier folgen zwei Zeilen von einem alten Sakristei-Inventar, halb radiert — dann die Namen

Sonor Willibirc. Fr. Ekkihart (beide in Majuskel). Egispret.

Vielleicht die Namen der Geschwister des Stifters, die durch ihre Gegenwart ihre Zustimmung zur Schenkung bezeugen.

Bezüglich der Fassung der Texte besteht bei den Traditionen II—VII keinerlei Zweifel. Sie sind deutlich geschrieben und unversehrt erhalten. Eine Abschrift aus früherer Zeit ist nicht bekannt. Im Druck wurden sie von Denis⁷ und Smital⁸ wortgetreu veröffentlicht. Ein unbedeutendes Versehen bei letzterem, der in Tr. III die Kürzung N. für *nomine* zum Namen selbst zieht und statt Adalhun Nadalhun schreibt, ist kaum der Erwähnung wert.

Schlimmer ist es dem Text der *Tr. I* ergangen. Von ihr ist eine Abschrift aus den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts⁹ erhalten, die ganz erhebliche Mängel aufweist. Der Kopist, dem es weniger um die Erhaltung des geschichtlichen Dokumentes als um die Erfüllung einer Dankspflicht einem Wohltäter des Klosters gegenüber zu tun sein mochte, hat nicht nur einem allgemeinen Brauche folgend den Text stilistisch seiner Zeit angepaßt, sondern an wichtigen Stellen mit wenig Glück geändert oder ergänzt. Die *Invocatio* lautet bei ihm: In nomine sc̄e & individuae trinitatis. Die *Promulgatio*: Notum sit omnibus fidelibus. quod . . . Der Name Othram wird mit h geschrieben, ebenso folchrat; statt Georgii wird Georii geschrieben; auch für mehrere Namen der Mancipien und Zeugen wird eine andere Schreibweise gewählt, wie Ekkihart, Reginburg, Engilburg, Willifrid, Adalbold, Huug. Die Schenkung erfolgt „ad monasterium sc̄i Georii“, die Leistung hat „ad supradictum monasterium“ (ausgeschrieben!) zu geschehen.

⁷ I. c. p. 116. — ⁸ I. c. S. 223. — ⁹ HStA München, Weltenburger Klosterliteralien Nr. 1, fol. 31 .

Die Namen der dem Kloster übergebenen Mancipien werden aus dem Traditionstext herausgenommen und mit der Wendung: & haec sunt mancipia an die Zeugenreihe angefügt. Dabei werden die beiden Namen Willifrid und Luitpurch in völliger Verkennung des ganz anderen Schriftcharakters statt in die dritte als letzte Glieder in die vierte Mancipiengeneration eingereiht. Zwei ebenso willkürliche als sinnverderbende Ergänzungen finden sich in der Anreihungsformel für die dritte und vierte Mancipienfamilie. Bei ersterer wird an das „isti sunt posterii“ des Originals angefügt „earum“, bei der letzteren findet sich im Original überhaupt keine Verbindungsformel, sondern lediglich ein Verbindungsstrich, der die vier Glieder als Kinder der Engilburg allein kennzeichnet, der Kopist setzt ganz willkürlich „& filii eorum“ ein. Aus dem *Censualenverzeichnis*, das Rodolf, Engilburc und Rekinburc der dritten Generation ausdrücklich als Geschwister bezeichnet und die Kinder der beiden Schwestern getrennt aufführt, ergibt sich die Unrichtigkeit der Abschrift ganz evident. An beiden Stellen handelt es sich um Ergänzungen der im Original schon damals durch Abnützung der letzten Seite der Hs verlorenen Textteile. Ob der Kopist bei Aufnahme des am linken Rande der Seite stehenden Otram in die dritte Mancipienreihe das Richtige getroffen hat, ist sehr fraglich, da im *Censualenverzeichnis* der Name fehlt, es sich also nicht etwa um ein erst nach dem Eintrag dieser Mancipien zielpflichtig gewordenes Glied der Reihe handeln kann. Die Mängel der ersten Abschrift der *Traditio Otram* sind um so bedauerlicher, als sie die einzige vollständige blieb, indem in allen späteren Traditionsbüchern des Klosters die wichtige Urkunde zwar aufgenommen wurde, aber unter Weglassung der sämtlichen Mancipienamen.

Noch weniger glücklich als unser Kopist war Smital¹⁰ in der Fassung des Textes der *Traditio Otram*. Wenn aus seinen Ausführungen nicht hervorginge, daß er die alte Abschrift gar nicht kannte, müßte man fast annehmen, daß er seinen Text von ihr stark hätte beeinflussen lassen. Als bloßes Versehen ist es zu betrachten, wenn er Egina als filius der Reginburg bezeichnet, die Leistung der Abgabe „ad altare“ statt ad monasterium geschehen läßt, vor V denarios das „viri“ nicht ergänzt. Schwer zu verstehen ist aber, daß auch er die dritte Generation als „posterii eorum“ einführt und Otram als erstes Glied derselben nennt, die vierte Generation aber gar als „filii earum“. Zu ihnen zählt auch er trotz des ganz anderen Schriftcharakters Willifrit und Luitpurc. Unmöglich kann man ihm zustimmen, wenn er in Anm. 6 S. 323 meint: „Vor Luitpurc stand derselbe

¹⁰ Smital, a. a. O. S. 323.

Name, der jedoch radiert ist“. Abgesehen davon, daß es kaum denkbar ist, daß gerade am Schluß des ganzen Textes der gleiche Name zweimal geschrieben wurde, lassen diese Deutung auch die noch vorhandenen Reste des radierten Namens nicht zu. Derselbe begann zwar mit den Buchstaben Liut, aber das darauf folgende p steht in so großem Abstand, daß mindestens drei andere Buchstaben dazwischen lagen, während der Raum nach dem p für die Buchstaben urc nicht genügt. Durch den Schaff des p selbst ist ganz deutlich der Kürzungsstrich für per gezogen. Es ist zu vermuten, daß es sich um einen männlichen Namen handelt, dessen Träger zur Zeit des letzten Nachtrages nicht mehr am Leben war. Aus dem gleichen Grunde mögen die Namen Willifrit und Luitpurc im *Censualenverzeichnis* fehlen, mit deren Einreihung in die vierte Generation übrigens Smital sich selbst widerspricht, da er Luitpurc in seinen Erläuterungen zum Text¹¹ eine ganz andere Stelle anweist. Er schreibt: „An der Eintragung (der *Tradition Otram*) waren drei Hände beteiligt: der ersten gehört die eigentliche Traditio an, während eine zweite Hand mit ‚isti sunt posteri‘ (hier fehlt ‚eorum‘!) Luitpurc deren Kinder und die dritte ihre Enkel — durch Verweisungszeichen zu Engilpurc, an welche sich mit ‚filii earum‘ (sic!) anschließen, bezogen — eingetragen hat.“ Im Originaltext findet sich freilich nicht die geringste Spur, daß Luitpurc mit Nachkommen gesegnet gewesen wäre.

So kann also auch die Arbeit Smitals, die einzige, in welcher bis jetzt der ganze Text der Tradition im Druck veröffentlicht wurde, nicht den Anspruch erheben, den Originaltext getreu wiedergegeben zu haben.

Denis¹² hat die Tradition selbst vollständig und richtig abgedruckt, aber leider die beiden wichtigen Nachträge ganz weggelassen. Die MonBoica¹³ bringen den Text nach einer jüngeren Abschrift, unvollständig und fehlerhaft und ebenfalls ohne die Nachträge.

Für die Feststellung der angegebenen zeitlichen Aufeinanderfolge der Traditionsnotizen geben die Einträge selbst die notwendigen Anhaltspunkte. Die stilistische Formulierung der Texte läßt uns zwei Gruppen erkennen. Zur ersten gehören die Traditionen I—IV, zur zweiten V—VII. Das *Censualenverzeichnis* dürfte in der Mitte zwischen den zwei Textgruppen zeitlich seinen richtigen Platz haben.

Der stilistische Aufbau der ersten vier Einträge zeichnet sich durch klassische Kürze und Einfachheit aus. An der Spitze jeder dieser Traditionen steht die seltene Invocatio: In nomine

¹¹ Smital, l. c. S. 319. — ¹² Denis, l. c. pg. 116.

¹³ MonBoic. XIII, S. 309.

dñi. Weltenburger Eigengut scheint die in das eine Wort *Traditur* zusammengefaßte Promulgation zu sein, die sonst fast ausnahmslos die Redewendung „Notum sit omnibus fidelibus“ in allen möglichen Variationen bringt. Die Actio ist immer ebenso kurz als klar berichtet.

Innerhalb dieser ersten Gruppe gebührt der erste Platz der *Traditio Otram*. Sie wurde auf die letzte Seite der Handschrift, fol. 224^v, eingetragen, wie man ja mit Nachträgen immer bei der letzten Seite begann, nicht selten sogar am Ende einer Hs mehrere Blätter eigens für solche frei ließ. Auch der Schriftcharakter des Eintrages spricht deutlich dafür, daß diese Tradition den anderen zeitlich vorangeht. An sie schließen sich die auf fol. 1 eingetragenen drei Notizen der ersten Gruppe, eine vierte ist, wie bereits bemerkt wurde, durch einen Eintrag, der zur zweiten Gruppe gehört, verdrängt worden. Für die zeitliche Aufeinanderfolge der Traditionen der Gruppe I spricht auch der bei jeder sich ändernde Schriftcharakter. Bei der letzten, *Tr. Helidin*, nähert er sich durch seine Unregelmäßigkeit schon stark dem ersten Eintrag der zweiten Gruppe, der *Trad. Wolfherii*.

In dieser selbst können wir ein Übergangsstadium zur Formulierung des Textes der zweiten Gruppe sehen. Die *Invocatio* fällt weg und wird von da an in den Weltenburger Traditionsnotizen nicht mehr verwendet. Dagegen wird das lapidare Tradidit als Promulgatio, aber auch zum letztmal, noch beibehalten. Zum erstenmal begegnet uns hier eine die Zeiläufe des ausgehenden 10. Jahrhunderts charakterisierende Klausel, die wir erweitert in der *Tr. Oudalger* nochmals finden, „si congregacio ibi esset . . . si non esset.“ Ganz aus dem Rahmen der herkömmlichen Traditionsnotierung fällt die *Tr. Wolfherii*, wenn sie dem Text einen Titel voranstellt in Form des Satzes: Quidam vir N. Wolfherius suum proprium mancipium Tradidit Wolfherium und dann ohne die Namen zu wiederholen, den Akt berichtet. Später wurde denn auch das Tradidit des Titels einfach radiert und dieser in den Text aufgenommen. Smital¹⁴ hat diese Notizformulierung übernommen. Die absonderliche Stilisierung findet übrigens ein Gegenstück im ebenso absonderlichen Schriftcharakter des Eintrages, der in seiner außerordentlichen Unregelmäßigkeit und den wiederholt wechselnden Buchstabenformen auf einen recht wenig gewandten Schreiber schließen läßt. Es ist der einzige Eintrag, in welchem „et“ auch innerhalb und am Ende der Wörter als Ligatur geschrieben ist.

Dagegen hebt sich die hier eingereihte *Trad. Enirhart* von allen vorhergehenden durch ihre schöne, regelmäßige Schrift

¹⁴ Smital, a. a. O. S. 325.

vorteilhaft ab und zeigt schon dadurch, daß sie einer neuen Zeit angehört und an dieser Stelle an ihrem richtigen Platze ist. Wir können sie als Repräsentantin der in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts durchgeführten Ottonischen Schriftreform betrachten, die dann in der *Trad. Oudalger* mit ihrer klassisch schönen Schrift und äußerst sorgfältigen Stilisierung eine würdige Vertreterin findet.

Hier mag ein scheinbar ganz unbedeutender Umstand erwähnt werden, der aber unsere Traditionsreihenfolge sichtlich rechtfertigt. Der Name des Klosterpatrons wird in der ersten Tradition „Georgius“ geschrieben, in den weiteren Traditionen der ersten Gruppe „Georius“. Die zweite Gruppe kehrt zur alten Schreibweise zurück, an der man dann bis in die letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts festhält. Die ältere und jüngere Gruppe sind also deutlich geschieden.

Diese Scheidung finden wir endlich auch noch in den für die Bestimmung des Alters von Urkunden so wichtigen Zeugenamen. Die *Tr. Otram* behauptet auch hier ihre Sonderstellung. Nur ein einziger ihrer Zeugen begegnet uns auch in späteren Notizen, Hauuart. Es läßt sich das vielleicht nicht anders erklären als durch die Annahme, daß der Traditionsakt sich nicht in Weltenburg vollzog, sondern in der Bischofsstadt Regensburg, zumal der Bischof selbst sie entgegennahm. In Weltenburg hätten bei einer so wichtigen Handlung die Vornehmen aus der Nachbarschaft, die in den späteren Traditionen als Zeugen erscheinen, unmöglich fehlen können. Hauuart, der in den drei nächsten Urkunden Zeuge ist, in der zweiten sogar *Advocatus*, also wohl in besonders freundschaftlichen Beziehungen zum Kloster stand, mag in Regensburg ihr Vertreter gewesen sein. Von den anderen Zeugen, deren Name mehr als einmal genannt ist, treffen wir zwei nur in der ersten, einen nur in der zweiten Gruppe, drei in beiden. Außerdem zwei Namen aus dem *Censualenverzeichnis* als Zeugen der ersten Gruppe, ein Beweis, daß es zeitlich dieser nahe steht und vor der *Tr. Wolfherii* geschrieben wurde. Die Reihenfolge der einzelnen Traditionen der beiden Gruppen kann nicht zweifelhaft sein, da sie außer der *Tr. Otram* je auf einer Seite stehen, fol. 1 und fol. 6, und nacheinander eingetragen werden mußten.

Für eine genauere Datierung der Traditionseinträge geben uns der erste und der letzte von ihnen insofern ziemlich zuverlässigen Aufschluß, als sie den *terminus a quo* und *ad quem* wenigstens annähernd feststellen lassen. Die *Tr. Otram* erfolgte unter Bischof Isangrim von Regensburg, durch dessen Hände die *Mancipien ad sc̄m dei martirem georgium* übergeben werden. Bischof Isangrim regierte von 930—942. Das Jahr 930 ist der äußerste Termin nach unten für die sämtlichen Traditionen. Die

Tr. Oudalger aber geschah, wie aus der in ihr enthaltenen Klausel: Si autem vita monachica in supradicto loco destructa fuerit . . . si nec monachorum nec canonicorum ibi congregatio fuerit . . . reddant censum . . . Et sint ubicunque velint vel possint, in einer Zeit, in welcher nicht nur das Kloster in schwerster Bedrängnis, ja in seinem Bestande bedroht war, sondern sogar seine Untertanen vor Vertreibung nicht sicher waren. Für Weltenburg scheinen die letzten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts gefährlicher gewesen zu sein als die ersten, in denen die Hunnengefahr wie es scheint, ohne schwerste Heimsuchung vorüberging. Es war die Zeit des Bürgerkrieges zwischen Herzog Heinrich und Kaiser Otto II., der sich hauptsächlich in der Nähe des Klosters, um Regensburg, abspielte, für dasselbe gleich gefährdend, ob es nun mehr zum Herzog oder zum Kaiser hielt. Nach den Einträgen im alten Weltenburger Necrologium, das die Namen der Kaiser fast vollständig, die der Herzoge aber sehr lückenhaft, den Heinrichs des Zänkers überhaupt nicht enthält, scheint letzteres der Fall gewesen zu sein. Die Mönche hatten also Grund genug, in banger Sorge zu sein. Das hatte ein Ende als der Herzog nach dem Tode Ottos II. mit den Gegnern einen aufrichtigen und dauernden Frieden schloß und nunmehr seinem Lande ein vorzüglicher Regent war. Nach diesem Friedensschluß wäre die Klausel der *Tr. Oudalger* schlechthin undenkbar, so daß die *Tr. Oudalger* selbst vor 985 erfolgt sein muß. So fallen denn unsere sieben Traditionen in die wenigen Jahrzehnte zwischen 930 und 985. Wahrscheinlich ist der Zeitraum sogar noch kürzer zu bemessen, da die *Tr. Otram*, die schon engere Beziehungen des Bischofs zum Kaiserlichen Hofe voraussetzt, *Otram* war ja Hofbeamter, kaum in die ersten Regierungsjahre des Bischofs fällt, und auch die *Tr. Oudalger* wahrscheinlich nicht erst unmittelbar vor den Friedensschluß, sondern schon in die Zeit der Gefangenschaft des Herzogs fällt, durch welche die Hauptgefahr für das Kloster beseitigt war. Es stehen also für unsere Traditionen knappe fünfzig Jahre zur Verfügung. Es ist das so wenig, daß die vier Mancipiengenerationen der *Tr. Otram* kaum unterzubringen sind. Wenn wir wie Smital¹⁵ davon ausgehen, daß Mancipien erst dann in Traditionsurkunden eingetragen wurden, wenn sie wirtschaftlich von Bedeutung waren, also nach erlangter Volljährigkeit oder Rechtsfähigkeit, so mußte die Egina unserer zweiten Generation zur Zeit des Traditionsaktes 21 Jahre alt sein, Nachkommen hatte sie wohl noch nicht, da dieselben sonst zum mindesten mit einem allgemeinen Ausdruck als filii oder posteri erwähnt worden wären. Für den ersten Nachtrag, der ihre Kinder, die dritte Generation, namentlich aufführt, es waren

¹⁵ Smital, I. c. S. 321. Vgl. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. I, S. 10, n. 3.

ihrer sieben, die ebenfalls bereits volljährig waren, ergibt sich für die Datierung die Zeit um 960, allenfalls einige Jahre früher, für die vierte Generation reicht die Zeit bis 980 kaum mehr. Jedenfalls sind die fünfzig Jahre voll ausgefüllt. Ähnliches gilt von den fünf, wenn IIa und IIb mitgezählt werden, sieben dazwischen liegenden Traditionen, die in dem kurzen Zeitraum unterzubringen sind. Jede ist von anderer Hand eingetragen, der zeitliche Abstand der einzelnen kann darum nicht allzu eng genommen werden und ist der Zeitraum von fünfzig Jahren für alle zusammen reichlich knapp. Smital¹⁶ kommt bei starker Betonung des verschiedenen Schriftcharakters, den er in seiner Stellung als Vorstand der Handschriftenabteilung der Wiener Hofbibliothek richtig zu beurteilen wohl in der Lage war, zum gleichen Ergebnis, indem er die sämtlichen Traditionseinträge in die Zeit von 926, nach seiner Meinung dem Jahr des Regierungsantrittes Bischof Isangrims, bis 981 datiert. Für unsere Zwecke hat übrigens die Datierung der einzelnen Urkunden keine allzu große Bedeutung.

Der hohe Wert der zehn Traditionsnotizen für die Geschichte der Abtei Weltenburg liegt auf der Hand. Es sind die ältesten urkundlichen Belege, die vorhanden sind, und sie gehören überdies einer Zeit an, die an solchen äußerst arm ist. Die großen bayerischen Abteien Benediktbeuren, Niederaltaich, Tegernsee, Wessobrunn haben keinen Eintrag aus dem 10. Jahrhundert in ihren Traditionsbüchern, kaum den einen oder anderen in ihren Urkundenverzeichnissen, so daß Weltenburg in dieser Hinsicht der Vorrang vor allen anderen bayerischen Klöstern zukommt.

Auf Grund dieser Traditionen kann als sicher gelten, daß in Weltenburg während des Zeitraumes, dem sie angehören, das klösterliche Zusammenleben nicht unterbrochen wurde, daß also die kleine Abtei die mannigfachen schweren Drangsale, welche im 10. Jahrhundert über die Klöster hereinbrachen, und vielen derselben den völligen Ruin brachten, andere aber derart schwächten, daß die benediktinische *vita communis* erst nach vielen Jahrzehnten wieder aufgenommen werden konnte, besser überstand als irgendeine andere. Mag Weltenburg unter den wiederholten Ungarneinfällen auch noch so schwer gelitten haben, positive Anhaltspunkte hiefür liegen nicht vor, mögen es häufige Kriegskontributionen wirtschaftlich noch so sehr geschwächt haben, das klösterliche Leben mußte nicht aufgegeben werden, ja es kann nicht einmal allzusehr herabgekommen sein. Zahlreiche und wertvolle Schenkungen an das Kloster setzen nicht bloß voraus, daß es als solches überhaupt bestand, sondern

¹⁶ Smital, a. a. O. S. 322.

auch, daß das monastische Leben innerhalb seiner Mauern wohl geordnet war und den edlen Wohltätern hinlängliche Gewähr bot, daß ihre Gaben nicht an Unwürdige verschwendet waren. Besonders eindrucksvoll spricht für den guten Stand der regulären Disziplin im Kloster die letzte der Traditionen, in welcher ein, wie sich aus dem Text ergibt, sehr hochgesinnter Priester Oudalger nicht nur eine ansehnliche Stiftung macht, sondern *aeternae vitae desiderio accensus omnia reliquit et in monasterio s̄ci Georgii regulari vitae deo militandum se subdidit*, und das trotz der äußerst kritischen Lage der klösterlichen Familie, die in der Klausel der Tradition so anschaulich gezeichnet ist und offenbar nicht im Verfall der Disziplin, sondern in den bedrohlichen politischen Verhältnissen seinen Grund hatte.

Durch diese Feststellungen dürfte verschiedenen Hypothesen, die bisher als geschichtliche Tatsachen hingenommen wurden, die auch, bevor unsere Traditionsnotizen bekannt wurden, vielleicht nicht unbegründet waren, der Boden entweder ganz entzogen sein oder doch stark ins Wanken geraten.

Die erste derselben ist die, daß Weltenburg wie so viele andere Klöster durch die Ungarn zerstört worden sei. Abt Abelin († 1658) erwähnt sie in seiner *Chronographica Instructio*¹⁷ noch nicht. Meichlbeck¹⁸ nimmt sie als gegebene Tatsache. Selbst der verdiente Geschichtsschreiber des Klosters, Abt Benedikt Werner¹⁹ († 1830), der die unfreiwillige Muße, die ihm die Säkularisation seiner Abtei brachte, hauptsächlich zur Erforschung und Bearbeitung der Geschichte derselben verwendete, findet es sehr glaubwürdig, daß Weltenburg schon im Jahre 907 von den Hunnen zerstört, jedenfalls als klösterliche Niederlassung aufgelöst wurde und erst durch den hl. Wolfgang zu neuem Leben wieder erstand. In der *Traditio Otram* sieht Werner einen gutgemeinten Versuch²⁰, der zur Heilung des Übels gemacht wurde, aber keinen Erfolg hatte. „Die Gabe verschwand wieder gleich einem Traumbilde, wengleich sie wirklich und mit aller Feierlichkeit niedergelegt wurde.“ Als Dotation für die Neugründung eines verwüsteten und ausgeraubten Klosters kann die Schenkung von fünf Mancipien gar nicht in Frage kommen, sie setzt vielmehr die wirtschaftliche Existenz desselben notwendig voraus. Diese aber ist kaum denkbar, wenn das Kloster von den Ungarn überhaupt vernichtet war.

Eine andere Hypothese, für die sich aus älterer Zeit ebenfalls nicht der geringste geschichtliche Beweis beibringen läßt,

¹⁷ Gedruckt in Straubing, 1642.

¹⁸ Meichlbeck, *Historia Frisingensis*, pg. 170.

¹⁹ Werner, *Geschichte des Klosters Weltenburg*, I. Buch § 23. (Cgm. 1844.) Weltenburger Abschrift Bd. I, S. 119.

²⁰ *ibidem* S. 127.

besagt, daß Weltenburg im 10. Jahrhundert bischöfliche Kommende gewesen sei. Wir finden sie bei Scholliner²¹, Lindner²² und Smital²³. Die Veranlassung zu ihrem Entstehen gab wohl die *Tr. Otram*, in welcher die Schenkung „per manus Isangrimi epi et advocati sui folcrati“ erfolgt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die stark betonte Teilnahme des Bischofs bei der Übergabe der Mancipien etwas Auffallendes an sich hat. Wie alle alten Traditionsbücher beweisen, kam es äußerst selten vor, daß geistliche Würdenträger, Bischöfe oder Äbte Traditionen persönlich entgegennahmen. Dies gehörte zu den Amtsobliegenheiten des Advocatus, der dazu eigens bestellt war, das Kloster in allen Rechtshändeln zu vertreten²⁴ und deshalb nach den gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Rechtes kundig sein mußte. Erst im Lauf des 11. Jahrhunderts änderte sich diese Praxis und dürften die Traditionen des Weltenburger Libellus zu den frühesten gehören, in denen der Abt in der Regel die Schenkungen persönlich entgegennimmt. Selbst wenn also das Kloster wirklich dem Bischof als Kommende übertragen gewesen wäre, läge darin keine genügende Erklärung für seine persönliche Übernahme der Tradition. Dazu kommt die weitere Tatsache, daß Kommendeabteien nicht leicht Schenkungen empfangen aus dem einfachen Grunde, daß Wohltäter nicht die Einkünfte des Bischofs oder gar eines Laien vermehren, sondern die wirtschaftliche Lage des Klosters verbessern wollten. Auch dafür sind die Traditionsbücher Zeugen. Daß in Weltenburg die Schenkungen während des ganzen 10. Jahrhunderts nicht stocken, dürfte ein Hauptbeweis dafür sein, daß das Kloster seine Selbständigkeit nicht verloren hatte.

Für das Auftreten Bischof Isangrims in der *Tr. Otram* werden wohl rein persönliche Gründe vorgelegen sein. Das Kloster stand unter seiner Jurisdiktion, es lag nur wenige Stunden von der Bischofsstadt entfernt, es war neben St. Emmeram das einzige bischöfliche Kloster in der Diözese, das die Not der Zeit überstanden hatte²⁵, wohl nicht ohne schwerste wirtschaftliche Schädigung. Da griff der Bischof helfend ein und veranlaßte den kaiserlichen Hofbeamten Otram zu der gewiß nicht unbedeutenden Schenkung, welche dann nicht bloß tatsächlich sondern auch in der äußeren Rechtsform dem Kloster per manus Isangrimi epi übergeben wurde. Ein ähnlicher Fall begegnet uns in einer Schenkung Ludwigs des Frommen an das Kloster Niederaltaich, die petente et suggerente Gozbaldo abbate an diesen selbst erfolgte und dann vom Abt an das Kloster weitergegeben wurde,

²¹ MonBoic. XIII, p. 310. — ²² Lindner, Monasticon p. 447.

²³ Smital, l. c. 318, 321.

²⁴ Cf. Hartzheim, Concilia Germanicae I, p. 366.

²⁵ Fink W., Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten, S. 46.

freilich in einer zweiten Urkunde²⁶. In Weltenburg wird Bischof Isangrim durch die persönliche Entgegennahme der Schenkung für das Kloster als Wohltäter desselben für immer gekennzeichnet. Sein Name steht auch im alten Necrologium. (5. II.)

Zur Aufstellung einer anderen Hypothese haben unsere Traditionsnotizen Denis²⁷ Anlaß gegeben. Er datiert sie nämlich in die Zeit, in welcher das Kloster im Besitz der Canonici regulares war, und zwar der Augustiner Chorherrn von St. Florian (1123—1128). Smital²⁸ bemerkt dazu mit Recht: „Selbst ein flüchtiger Blick zeigt, daß eine solche Datierung aus paläographischen Gründen ganz unmöglich ist, übernimmt aber den Grundgedanken von Denis selbst und begründet ihn mit der Erwähnung des Adalhardus praepositus in der Tradition der Helidin sowie die der Kleriker in der des Baltker. Das zeige, „daß die Mönche hier den Säkularkanonikern hatten weichen müssen.“

Smital nimmt die Bezeichnungen „praepositus“ und „clerici“ in jenem exklusiven Sinn, den sie erst viel später allmählich erhielten, als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Institut der Augustinerchorherrn immer weitere Verbreitung fand und jener bedauerliche Gegensatz zwischen ihnen und dem alten Mönchsorden sich entwickelte, der im früheren Mittelalter zwischen Mönchen und Kanonikern in keiner Weise bestand. Diese früheren Canonici hatten wie die Mönche einen Abt als Hausoberen, dem wie im Benediktinerkloster ein Praepositus als erster Helfer zur Seite stand. Im *Capitulare Caroli M. incerti anni*)²⁹ erhalten nacheinander die Abbates Canonici und die Abbates Regulares und dann die Abbatissae Canonicae und die Abbatissae regulares ihre besonderen Weisungen. Das Wort „praepositus“ wird in den Beschlüssen des Konzils von Aachen vom Jahr 816³⁰ in einer Reihe von Kapiteln (15—22) gleichbedeutend mit „kirchlicher Vorgesetzter“ genommen. Vom praepositus (canonicorum) sagt das gleiche Konzil in Kap. CXXXIX³¹ bezeichnend: *Quamvis omnes qui praesunt praepositi rite dicantur, usus tamen oltinuit, eos vocari praepositos, qui quandam prioratus curam sub aliis praelatis gerunt.* Damit ist doch klar ausgesprochen, daß es sich beim praepositus des früheren Mittelalters nicht wie später in den Klöstern der Chorherrn um den ersten Vorgesetzten des Hauses handelte. Ein sprechender Beleg für diese Auffassung findet sich in einer St. Emmeramer Traditionsurkunde³² vom Jahre 889, in welcher als Zeugen genannt werden Rodolt, S. Emmerami praepositus

²⁶ MonBoic. XI, p. 107 und 109. — ²⁷ Denis, Codd. Mss. pg. 111.

²⁸ Smital, a. a. O. S. 322. — ²⁹ Hartzheim, Conc. Germ. I, p. 417.

³⁰ ebd. p. 432. — ³¹ ebd. p. 511.

³² Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, I. S. 238.

mit zwei Mönchen und Erimpertus. *Canonicorum praepositus* mit elf anderen Klerikern. Janner bemerkt hiezu: „Demzufolge hatten die Kanoniker an der Spitze der äußeren Verwaltung einen Propst, Erimpert; ebenso die Emmeramer einen Propst (nicht aber Abt), Rodolt. Wenn aber der St. Emmeramer *praepositus* sein Kloster bei einer Tradition vertritt, warum müßte man dann bei Weltenburg annehmen, daß die Mönche hier den Säkularkanonikern hätten weichen müssen, weil in einer der Traditionen ein Adalhardus *praepositus* genannt ist?

Nicht viel anders verhält sich die Sache mit den *clerici* in der *Trad. Baltker*. Das Wort ist für den Canoniker ebenso wenig die adäquate Bezeichnung wie für den Monachus. Beide sind *clerici*, wenn sie eine kirchliche Weihe haben. Freilich wird der Mönch in Urkunden viel seltener *clericus* genannt, weil die Bezeichnung *monachus* von alters her in Übung war und viele Mönche ohne kirchliche Weihe waren. Daß es doch geschah, zeigt eine Urkunde von Benediktbeuren³³, die erste nach der Wiedererrichtung des Klosters 1032, in welcher die große Schenkung des Grafen Arnolt übergeben wird *ad altare S. Benedicti . . . clericis qui illic diu noctuque deo serviunt*. Der Abt, Gothalm, wird gar nicht genannt. In unserer *Traditio Baltker* ist übrigens zu beachten, daß die Textformulierung überhaupt nicht ganz sorgfältig ist, indem Hauuard ohne die Amtsbezeichnung *advocatus* eingetragen wird, die in Urkunden nicht leicht fehlt. Das macht auch das *vage clericis* erklärlich.

Die beiden Redewendungen: *in manu Adalhardi praepositi* und *in manum Hauuardi et clericorum* berechtigten demnach nicht zu der sonst ganz unbegründeten Folgerung, daß Weltenburg in den Besitz der Kanoniker übergegangen sein müßte. Im Gegenteil lassen sich aus den Traditionen selbst Gründe entnehmen, die dafür sprechen, daß Weltenburg während des ganzen Zeitraums Eigentum der Benediktiner blieb. Das geht schon aus der nicht unterbrochenen Folge der zehn besprochenen Einträge hervor. Wo die Benediktiner sich in ihren Klöstern nicht mehr halten konnten, wie in Benediktbeuren, Niederaltaich, Tegernsee, Wessobrunn, hörten die Schenkungen auf und setzten erst wieder ein nach der Wiedererrichtung der Abteien. Es ist auch erklärlich, daß die Freunde der Klöster, durch die Zeitverhältnisse selbst schwer getroffen, ihr Wohlwollen nicht ohne weiteres auf die neuen Eigentümer übertrugen, die sich vielleicht gar nicht als solche betrachteten, sondern nur das noch Vorhandene hüten wollten, bis die Mönche in ihr altes Heim wieder zurückkehren könnten. Kaum erklärlich wäre aber, wie in Weltenburg allein keine Stockung in den Schenkungen

³³ MonBoic. VII, 38.

eintrat, wenn das Kloster wie die anderen für die Benediktiner verloren gegangen wäre. Mehrere der in den Traditionen genannten Freunde und Wohltäter des Klosters wurden in das alte Necrologium, das um 1045 angelegt wurde, aufgenommen, Adalun, pr. & mon. (Tr. II u. VI), Adala (Tr. IIc), Aschiric (Tr. VII), Oudalger (Tr. VII), Immo, der advocatus in der Tr. VI, starb sogar als Laienbruder im Kloster (Immo ex laico conversus ob. 25. III.). Der Eintrag im Necrologium wäre kaum erfolgt, wenn die Verzeichneten Wohltäter der Kanoniker und nicht der Benediktiner gewesen wären. Einen sehr wertvollen Beweis dafür, daß Weltenburg im 10. Jahrhundert nicht in den Besitz der Kanoniker übergang, sondern Benediktinerkloster blieb, können wir der *Traditio Oudalger* (VII) entnehmen. In der kurzen Motivierung der Schenkung heißt es: „Quidam presb. Odalger . . . omnia reliquit & in monasterio sci Georgii regulari vitae deo militandum se subdidit.“ Abgesehen davon, daß der Text sich augenscheinlich an die Benediktinerregel³⁴ anlehnt, kann hier nicht von der „regularis vita canonica“ die Rede sein, weil die Kanoniker weder auf ihr persönliches Eigentum noch auf die freie Verfügung über dasselbe Verzicht leisteten. Ganz ausdrücklich aber ist im ersten Glied der in die Tradition aufgenommenen Klausel: „Si autem . . . vita monachica in loco supradicto destructa fuerit“, ausgesprochen, daß zur Zeit der Übergabe der Schenkung Mönche und nicht Kanoniker im Kloster lebten. Daß die schon seit längerer Zeit, mindestens seit Menschengedenken der Fall war läßt sich aus dem Schluß des Klauselgliedes entnehmen: „et canonicae congregationi traditus fuerit“, der anderenfalls lauten müßte: „redditus“ fuerit. Als positiven Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung können wir die im wesentlichen gleichlautende Klausel der *Traditio Wolfherii* (V) ansehen: „Si Congregacio ibi esset, . . . si ibi congregacio non esset“, bei welcher sich kein Grund denken läßt, warum man sie in anderem Sinn nehmen müßte oder dürfte als in der *Tr. Oudalger* der gleichen Traditionsgruppe. Diese beiden Klauseln entziehen der Hypothese vom zeitweiligen Übergang des Klosters an die Kanoniker auch deshalb den Boden, weil für ihren Aufenthalt daselbst fast keine Zeit mehr bleibt. Datieren wir die *Traditio Oudalger* spätestens um 980, wahrscheinlich erfolgte sie gerade wegen der Fassung der Klausel schon vor der Gefangennahme Herzog Heinrichs durch den Kaiser (976), dann ist die *Traditio Wolfherii* mit ihrem wesentlich anderem Schriftcharakter mindestens zwanzig Jahre früher anzusetzen und mag ihre Klausel noch von der Hunnenfurcht beeinflußt sein. Für die Kanoniker bleibt eine Zeit von knapp fünfundzwanzig Jahren. Es fehlt jede Wahrscheinlichkeit, daß sie da-

³⁴ Regula S. P. Benedicti, prologus.

mals überhaupt in Weltenburg waren, zumal nicht die geringste Notiz vorliegt über ihr Kommen oder Gehen und ihre Gegenwart und Tätigkeit und andererseits so viele Gründe für den nicht unterbrochenen Aufenthalt der Benediktiner in Weltenburg³⁵.

Ein ganz wertvoller urkundlicher Beleg hiefür, der freilich außerhalb des Rahmens unserer Traditionsnotizen liegt, unseren Folgerungen aus denselben jedoch einen starken Rückhalt gewährt, ist in zwei wichtigen Diplomen der Abtei aus dem eingehenden 12. Jahrhundert enthalten. Bischof Hartwic von Regensburg, der das Kloster 1123 den Augustiner-Chorherrn von St. Florian übergab³⁶, erwähnt mit keinem Worte, daß daselbe schon früher im Besitz von Kanonikern gewesen sei, obwohl dies für die Begründung seines Vorgehens gegen die Benediktiner von nicht geringer Bedeutung gewesen wäre. Bischof Chuno aber, der schon fünf Jahre später die Abtei ihren rechtmäßigen Eigentümern wieder zurückgab, stellt in der Wiederherstellungsurkunde³⁷ fest, daß sein Vorgänger

volens infra dioecesis suae terminos professores regulae beati Augustini plantare, locum ad hoc elegit, qui dicitur Welltenburg ab olim a monasticae professionis viris inhabitatum.

Dieses ab olim beweist, daß dem Bischof nichts davon bekannt war, daß jemals Kanoniker in Weltenburg gewesen wären, sonst hätte er sicher nicht mit einer gewissen Spitze gegen Bischof Hartwic so scharf betont, daß das Kloster „von jeher“ von Männern monastischer Profeß bewohnt war. Damit dürfte die Haltlosigkeit der Hypothese von einer Besetzung Weltenburgs durch Kanoniker im 10. Jahrhundert schlagender als durch alle anderen Gründe erwiesen sein, aber auch die Richtigkeit unserer den Traditionsnotizen entnommenen Gegenbeweise.

Traditionsnotizen sind an sich keine Geschichtsquellen ersten Ranges. Sie hatten ja nur den Zweck, den gesetzlichen Vorschriften³⁸ Genüge zu leisten, an welche die rechtliche Gültigkeit aller Schenkungen an die Kirche gebunden war. Aber wenn ausgesprochen geschichtliche Aufzeichnungen vollständig fehlen, wie dies bezüglich der Weltenburger Frühzeit der Fall ist, können auch Traditionen, besonders wenn sie in größerer Anzahl erhalten sind, und in ihrem gegenseitigen Verhältnis untersucht werden, ganz brauchbare Belege enthalten für eine Zeit, die ohne sie ganz im Dunkel läge. Die Traditionen entnommenen Nachrichten sind sogar besonders wertvoll, weil bei

³⁵ Die Ausführungen Smitals (a. a. O. S. 322/23) zur *Tradition Oudalger* und zur Rückkehr der Benediktiner nach Weltenburg können wegen ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit hier unberücksichtigt bleiben.

³⁶ MonBoic. XIII, p. 353. — ³⁷ ebd. p. 355.

³⁸ Georgisch, Corpus Juris Germanici Antiqui, Lex Baiunariorum, Tit. I, Cp. I, pg. 255, und Decretum Tassilonis, Cp. II, pg. 326.

ihnen eine subjektive Färbung der geschichtlichen Vorgänge ganz ausgeschlossen ist, die beim Gebrauch anderer an sich besserer Geschichtsquellen aus alter und neuer Zeit nicht selten zu einer gewissen Vorsicht nötigt.

So konnten wir in unseren Ausführungen über die Traditionsnotizen unseres Weltenburger Evangeliars nicht nur den ursprünglichen Text der wichtigsten derselben, der *Tr. Otram*, feststellen, der nur in sehr verderbter Fassung erhalten war, sondern die Geschichte der Abtei für das ganze 10. Jahrhundert mit einer Reihe von Nachrichten belegen und überdies eine Reihe später entstandener Legenden als unhaltbar zurückweisen. Es dürfte, solange nicht das Gegenteil durch stärkere Gründe bewiesen werden kann, als sicher angenommen werden, daß Weltenburg während des ganzen 10. Jahrhunderts als Kloster bestand und nicht durch die Ungarn vernichtet wurde; daß es Benediktinerkloster blieb und nicht an die Kanoniker überging und daß es selbständiges Kloster und nicht bischöfliche Komende war.

Der „sollicitus et membranae parcus Coenobita“³⁹, der die Traditionsnotizen in unbeschriebene Seiten einer so wertvollen Handschrift eingetragen hat, wie es das alte Weltenburger Evangeliar ist, hat demnach seinem Kloster einen ganz unschätzbaren Dienst erwiesen.

³⁹ Denis, l. c. pg. 111.

Die Exemtion des Klosters Fulda bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Von Konrad Lübeck, Fulda.

Das vom hl. Bonifatius auf Bitten seines Schülers Sturmli 744 gegründete Benediktinerkloster Fulda entstand zu einer Zeit, in der die aneinanderstoßenden Sprengel Mainz, Würzburg, Buraburg und Erfurt noch keine genau umrissenen Grenzen aufwiesen¹. Ob die Bischöfe von Mainz das spätere Fuldaer Land vor 744 schon zu ihrem Jurisdiktionsbereiche gerechnet hatten, ist zum mindesten zweifelhaft. Dieses Gebiet war zwar bereits in vorbonifatianischer Zeit teils durch die seit 531 erfolgte fränkische Einwanderung, teils auch von den in Thüringen tätigen iro-schottischen Mönchen christianisiert worden, die in Mackenzell (Kr. Hünfeld) sogar ein von dem mainfränkischen Grafen Macco gegründetes Klösterchen besaßen². Daß aber Mainz daraufhin Jurisdiktionsrechte über jene Gegend beansprucht und ausgeübt habe, läßt sich in keiner Weise urkundlich dartun.

Auch daß Bonifatius im Jahre 747, als er den Bischofsstuhl von Mainz bestiegen hatte, das gesamte zu seinem Missionsgebiete gehörende Fuldaer Land zu seinem Mainzer Sprengel geschlagen habe, läßt sich durch nichts beweisen. Es ist sogar ziemlich sicher, daß er dies nicht tat, sondern durch sein, eine Festsetzung von Diözesangrenzen unterlassendes Verhalten jene spätere Gebietsteilung herbeiführte, nach der das Land links der Fulda zu Mainz, das rechts der Fulda aber zu Würzburg gehörte³. Diese Entwicklung dürfte nicht wenig gefördert worden sein durch den Umstand, daß vor 788, möglicherweise schon zwischen 751 und 753, am Oberlaufe der Kinzig das würzburgische Eigenkloster Schlüchtern entstanden war. Dieses verriegelte nämlich durch seinen aus Schenkungen stammenden Landbesitz den Bischöfen von Mainz den Weg und machte ihnen ein Vordringen bis an und über den Distelrasen unmög-

¹ Buraburg ging schon um 765, Erfurt noch früher ein. Buchberger M., Lexikon für Theol. u. Kirche, Freiburg 1930 ff., II 636 f., III 750.

² Lübeck K. in Fuld. Geschichtsblätter 1930, XXIII 17 ff., 44 ff.

³ Rübsam J., Heinrich V. v. Weilna. I. Kirchen- und staatsrechtliche Stellung des Kl. Fulda, Fulda 1879, 27.

lich⁴. Würzburg aber konnte so auf den vom Maine nordwärts führenden und einen Anschluß an den „Ortesweg“⁵ suchenden Straßen ungestört seine Jurisdiktion allmählich in das Fuldaer Land hineinragen und sie dort immer mehr befestigen. Seit wann allerdings die Fulda als Grenze von den Bistümern Mainz und Würzburg anerkannt wurde, ist uns unbekannt.

Auf dem vom Hausmeier Karlmann Anfang 743 dem hl. Bonifatius nicht zu persönlichem Besitze, sondern für eine Klostergründung geschenkten fiskalischen Grund und Boden in der Bochonia⁶ war die Abtei Fulda ins Leben gerufen worden. Weil sie somit nicht auf Eigengut, sondern auf Reichsgut errichtet war, galt sie nach dem Staatskirchenrechte jener Zeit als königliches Eigenkloster, über das den Königen bekanntlich weitgehende Eigentumsrechte zustanden⁷.

Seinem Gründungszwecke nach sollte Fulda eine Stätte der benediktinischen Ascese sein, nichts anderes. Dies ergibt sich einwandfrei aus der ältesten, in der vor 814 von dem Fuldaer Mönche Egil verfaßten *Vita Sturmi abbatis* enthaltenen Fuldaer Überlieferung⁸. Deren Zeugnis ist besonders wertvoll und beweiskräftig angesichts der auch von ihr berichteten Missionstätigkeit, welche die Fuldaer Mönche zumal seit dem Jahre 777 unter den heidnischen Sachsen entfaltet hatten⁹. Diese war nicht auf Grund des klösterlichen Gründungszweckes, sondern einzig aus dem Notzwange der politischen Begebenheiten heraus und deshalb auch nur vorübergehend erfolgt. Sie berechtigt somit keineswegs zu dem Schlusse, Fulda sei ein Missionskloster gewesen bzw. als solches gegründet worden¹⁰.

⁴ Lübeck K. in Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde (= ZHG) 1937, LXII 1 f. Dersch W., Hessisches Klosterbuch, Marburg 1915, 108 f.

⁵ Er zog vom Taufsteine über die Fulda (bei Kohlhaus) nach der Milseburg und der fränk. Saale, war also eine Verbindung zwischen der unteren Lahn, der Mosel und dem Maine. Vonderau J., Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit im Fuld. Lande, Fulda 1931, 23 ff.

⁶ Stengel E. E., Urkundenbuch des Kl. Fulda, Marburg 1913, I 1, n. 4.

⁷ Lübeck K. in Fuld. Geschichtsblätter 1933, XXVI 97 ff.

⁸ MGSS II 365 ff. Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Stuttgart 1904, I⁷ 254 f.

⁹ Vgl. dazu Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1912 ff., II³ 385 ff.

¹⁰ So Hauck a. a. O. II³ 581 ff. Richter G., Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Kl. Fulda, Fulda 1900, 11 f. H. Goetting, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis 15. Jahrhundert: Archiv für Urkundenforschung (= AfU) 1936, XIV, 108. Mit Unrecht redet also Lüders W., Zur Geschichte der Königspfalz Werla (Sonderheft des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1935) 50 ff. von einer Fuld. Mission in den Landschaften nördlich des Harzes. Einige der von ihm genannten Orte mögen von Sturm 777 missioniert worden sein. Daß dies aber bei allen, die Fuld. Klosterbesitz aufwiesen, der Fall gewesen sei, ist unbeweisbar.

Diesen Schluß lehnt auch die *Vita Sturmii* ab mit ihrer Versicherung, daß das zu errichtende Kloster, dem von Bonifatius gebilligten Wunsche seines der Missionsarbeit müden Schülers Sturmii entsprechend, einem strengeren Mönchsleben in der Weltabgeschiedenheit dienen sollte¹¹.

Bei der Übernahme des Bistums Mainz hatte Bonifatius auf eine Oberaufsicht über seine Lieblingsschöpfung am rechten Fuldaufer nicht verzichtet. Er behielt dieselbe vielmehr bei und wollte schon bald, daß das junge Kloster inskünftig überhaupt keinem Diözesanbischöfe unterstehen sollte. Zu diesem Entschlusse bestimmte ihn sein wohl nicht unberechtigtes Mißtrauen gegen manche Vertreter des fränkischen Episkopates, die der Durchführung seines Lebenswerkes kein Wohlwollen entgegengebracht hatten und von deren Verständnislosigkeit und Eigenart er Schädigungen der dem Fuldaer Kloster zugewiesenen monastischen Aufgaben befürchtete¹². Sein Fuldaer Kloster sollte ungehindert seinen Weg gehen und dabei Hemmungen und Schwierigkeiten seitens eines Diözesanbischöfes nicht ausgesetzt sein. Aus diesem Grunde und zu diesem Zwecke tat er jenen Schritt, der „einen bis dahin unerhörten Eingriff in fränkisches Reichs- und Kirchenrecht“ darstellte. Er verschaffte nämlich nach dem Vorbilde angelsächsischer und italienischer Abteien dem Kloster Fulda die Exemption¹³ und gab ihm damit eine privilegierte Stellung, wie sie vor ihm kein anderes Kloster auf deutschem Boden besessen hatte und in den nächsten zwei Jahrhunderten auch keines erlangen sollte¹⁴.

Das über ein Jahrtausend umstrittene, von M. Tangl aber wohl endgültig als echt erwiesene Privilegium, das Papst Zacharias dem Fuldaer Kloster erteilte¹⁵, stammt aus dem Spätherbste des Jahres 751. Es unterstellte das Kloster unmittelbar der Jurisdiktion des römischen Stuhles und entzog es gleichzeitig

¹¹ Rettberg F. W., Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1846 ff., I 371 f., 605 ff. Unbeweisbar ist die Ansicht von Richter a. a. O. 11, der Verfasser der *Vita Sturmii* habe sein eigenes Ordensideal dem hl. Bonifatius als Gründungszweck des Fuldaer Klosters unterschoben. Wenn Bonifatius 751 dem Papste Zacharias schrieb, das von ihm gegründete Kloster sei „in medio nationum praedicationis nostrae“ gelegen (MGEpp. III 368, n. 86), so äußerte er sich damit nur über die geographische Lage, nicht aber auch über den Charakter und Gründungszweck der jungen Abtei. Vgl. auch unsere Anm. 43.

¹² Vgl. Hauck a. a. O. II² 56 ff. Richter a. a. O. 33 ff.

¹³ Weiß F. K., Die kirchl. Exemtionen der Klöster bis zur gregorianisch-cluniazensischen Zeit, Diss. Basel 1893. Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910. Dazu die oben (Anm. 10) genannte Abhandlung von Goetting H., die allerdings in manchen Punkten einer Korrektur bedarf.

¹⁴ Stengel, Fuld. Urk. I 30, n. 15. MGEpp. III 374, n. 89.

¹⁵ Tangl M. in MIOG. 1899, XX 193 ff., 205 ff. Stengel E. E.: AfU 1914, V 41 ff. 86 ff., 100 ff.

jeder diözesankirchlichen Gewalt. Kein Bischof sollte Macht über dasselbe haben, nicht einmal eine Messe sollte ein solcher ohne Einladung des Abtes in demselben zelebrieren dürfen. Die Vornahme jeder, auch der geringfügigsten kirchlichen Funktion also sollte ihm ohne Zustimmung des Klostersvorstehers in der Abtei untersagt sein.

Man hat zwar gemeint, unter „*missarum sollemnitas*“ sei ein feierliches Pontifikalamt zu verstehen, in dem sich die höchste Amtsgewalt des Bischofs ausdrücke, die dieser in all seinen Pfarreien ohne weiteres, d. h. ohne Befragen des Pfarrers vollziehen könne. Mit dem Verbote solcher Pontifikalämter sei der Diözesanbischof also im Fuldaer Kloster tatsächlich ausgeschaltet¹⁶. Dem ist jedoch nicht beizupflichten. Einmal nämlich ist es unrichtig, daß gerade im Pontifikalamte die höchste Amtsgewalt eines Bischofs ihren sinnfälligen Ausdruck finde. Sodann kann ein Bischof innerhalb seiner Diözese überall jegliche Funktion ohne weiteres vornehmen und ist nicht an die Zustimmung eines Pfarrers gebunden. Drittens aber ist es unbeweisbar, daß die Bischöfe selbst bei einfachen Besuchen in Klöstern in jener Zeit auch an Werktagen stets nur Pontifikalämter zu halten pflegten. Und viertens hat es als sicher zu gelten, daß unter „*missarum sollemnitas*“ sowohl die (stille) Messe eines Bischofs wie eines einfachen Priesters verstanden werden kann.

Wenn nun auch das päpstliche Exemtionsprivileg nicht, wie man gemeint hat, dem Bistum Mainz „die Aufsicht über die Mainzer Missionsgebiete weitgehend entzogen“ hatte¹⁷, so kam es doch schon bald zu einem hartnäckigen Zwiste zwischen Bischof Lul von Mainz und dem Abte Sturm von Fulda. Lul glaubte ganz im Sinne seines Vorgängers Bonifatius den Fuldaer Mönchen seine väterliche Fürsorge angedeihen lassen zu sollen und dieselben vielleicht auch für seine kirchlichen Zwecke und Bestrebungen ausnützen zu dürfen. Sturm aber stellte sich entschieden auf den Boden des Rechtes und wies auf Grund des Exemtionsprivilegs eine solche Bevormundung und Einmischung in seine Klosterangelegenheiten zurück¹⁸. Der aus diesen gegensätzlichen Auffassungen sich ergebende Streit nahm schließlich unangenehme Formen an: Lul erreichte durch Bestechung (?) bei König Pippin im Sommer 763 die Absetzung und Verbannung Sturm nach Jumièges sowie die Übertragung des Fuldaer Klosters „in suum dominium“. Nachdem er durch

¹⁶ So Rübsam, Heinrich V. v. Weilnau, I 32, Anm. 113 (gegen Oelsner L., Jahrbücher des fränk. Reiches unter K. Pippin, Leipzig 1871, 63) und neuerdings Goetting a. a. O. 108.

¹⁷ So Goetting a. a. O. 109.

¹⁸ Vgl. dazu *Lamperti Vita Lulli* c. 13 (MGSS. XV 143. Holder-Egger A., *Lamperti opera*. Hannover 1894, 323.) Richter a. a. O. 35, Anm.

diese königliche Schenkung Herr und Eigentümer der zu seinem bischöflichen Eigenkloster gewordenen Abtei geworden war, ließ er sie durch einen von ihm abhängigen Unterabt verwalten, schloß aber auch persönlich Kaufverträge für sie ab¹⁹. Dieser Zustand dauerte knapp zwei Jahre. Dann hob Pippin das „dominium“ Luls auf, setzte (765) Sturmî wieder in sein Amt ein und gab ihm zur Stütze seiner völligen Unabhängigkeit von Mainz auch das Zachariasprivileg zurück, das er ehemals ihm hatte ausliefern müssen. Ferner befahl er Sturmî, Recht und Schutz für sein Kloster inskünftig bei niemand anderem als beim Könige zu suchen²⁰. Damit war die faktisch, wenn auch nicht rechtlich verloren gegangene Exemption des Fuldaer Klosters wiederum hergestellt.

Man hat diesen Vorgängen Deutungen zu geben versucht, die entschieden abzulehnen sind. Unrichtig ist es, daß von Lul als Rechtsnachfolger des hl. Bonifatius, der das Fuldaer Kloster auf Eigengut errichtet habe, eigenkirchenrechtliche Ansprüche auf Fulda erhoben worden seien²¹. Davon wissen die Quellen nicht einmal andeutungsweise etwas zu berichten. Unbegründet ist dementsprechend auch die Behauptung, man habe sich in Fulda diesem Versuche, das Kloster als bischöflich mainzisches Eigenkloster zu behandeln, widersetzt, und diese Opposition sei der äußere Grund des Eingreifens Pippins gewesen. Unhaltbar ist ferner die Ansicht, erst dadurch, daß Pippin bei der Freilassung Sturmîs dessen Abtei in seinen königlichen Schutz genommen habe, sei diese aus einem bischöflichen Kloster ein königliches geworden²². Fulda war vielmehr, wie bereits hervorgehoben wurde, schon durch seine Errichtung auf geschenktem Reichsgute ein „monasterium regium“ geworden, und auf Grund der ihm damit nach Reichsrecht zustehenden Befugnisse hatte Pippin Sturmî abgesetzt. Richtig ist nur, daß mit der (gleichzeitig mit der Erteilung der Immunität erfolgten) Verleihung des Königsschutzes ein zweiter Rechtstitel geschaffen wurde, der den Charakter eines königlichen Eigenklosters bei Fulda begründete²³. Da letzteres gar kein Missionskloster war, so ist auch die Behauptung unzutreffend, Pippin habe durch seinen Königsschutz die Thüringer- und vor allem die Sachsen-

¹⁹ Stengel, Fuld. Urk. I 68, n. 40, 71, n. 41.

²⁰ Eigils *Vita Sturmî* c. 19 (MGSS. II 375).

²¹ So Goetting a. a. O. 109. Stengel: AfU 1914, V 135.

²² Hartung J., Dipl.-hist. Forschungen, Gotha 1879, 261. Goetting 110.

²³ Werminghoff A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover 1905, I 97. Lübeck in Fuld. Geschichtsblätter 1933, XXVI 98, 100. Daß die von Pippin Sturmî anbefohlene Ausschließung jeder (gräflichen) Zwischengewalt als Verleihung der Immunität aufzufassen war, wird hoffentlich nicht bestritten werden.

mission unter seine Aufsicht bekommen und durch sein Königskloster unmittelbar auf sie einwirken wollen. Zudem war die Thüringer-Mission längst abgeschlossen und eine systematische Sachsenmission noch gar nicht in Angriff genommen. Von einer Ausschaltung von Mainz zu dem Zwecke, ihm eine Kontrolle über die Fuldaer Mission unmöglich zu machen, darf also unter keinen Umständen gesprochen werden. Ebensowenig darf man aber auch sagen, mit der Verleihung des Königsschutzes und mit der Anweisung Sturmis, sein Recht fortan nur mehr bei der königlichen Gewalt zu suchen, habe Pippin Fuldas unmittelbare Verbindung mit Rom abschwächen und die Gefahr eines fremden Einflusses fernhalten wollen²⁴. Einer solch antipäpstlichen Tendenz widerspricht denn doch die Ergebenheit, die Pippin zumal seit seiner Krönung und Salbung zu St. Denis (754) gegen die römische Kirche an den Tag legte.

Die Bestrebungen Luls, das Fuldaer Kloster sich zu unterwerfen, um es unter gleichzeitiger Vernichtung seiner Exemtion allmählich zu einem Mainzer Eigenkloster zu machen, hatten nach einem vorübergehenden Siege schließlich doch mit einem Mißerfolge geendet. Fulda hatte seine Doppelstellung gerettet: es war exemt und königliches Eigenkloster geblieben und hatte sogar eine Anerkennung seiner Exemtion vom Könige erhalten. Wenn diese ihm auch nicht beurkundet wurde, so war doch die Zurückgabe des Sturmis abgenommenen Zachariasdiplomes²⁵ sicherlich in Mainz bekanntgeworden und hielt in der nächsten Zeit dessen Bischöfe ab, abermals gegen das Exemtionsprivileg Sturm zu laufen. Dafür trat Bischof Bernwelf von Würzburg (785—800) auf den Plan und suchte Jurisdiktionsrechte über das Kloster geltend zu machen. Die Fulda scheint also von ihm schon als Grenze zwischen dem Mainzer und dem Würzburger Sprengel angesehen worden zu sein.

Über diesen ersten wirklichen Jurisdiktionsstreit, der zwischen 787 und 800 stattfand, sind wir durch das Fragment eines Rabanusbriefes unterrichtet, das aus einer verlorengegangenen Fuldaer Briefsammlung auf uns gekommen ist. Nach ihm hatte Bernwelf eigenmächtig Weihen im Kloster erteilt, und dieses hatte unter Hinweis auf sein Exemtionsprivileg gegen Bernwelfs Anmaßung von Jurisdiktionsbefugnissen protestiert. Darüber war es zum Streite gekommen, an dem auch Richulf von Mainz (wohl als Erzbischof) sich beteiligte und in dem eine große Rolle spielte „eine gewisse Urkunde, die nach der Ver-

²⁴ So Goetting a. a. O. 110, 111.

²⁵ Darin lag eine Anerkennung der Exemtion. Vgl. dazu den Befehl Pippins an Sturm, „cum privilegio, quod beatus Zacharias papa . . . dudum sancto tradidit Bonifacio, monasterium reget“. *Vita Sturm* c. 19.

sicherung einiger Bonifatius vom Papste empfangen haben sollte“. Schließlich wandte man sich an Karl den Großen, der einer Bischofssynode die Sache zur Entscheidung vorlegte. Diese bezeichnete Bernwelfs Ordination im Kloster als unerlaubt und verurteilte ihn²⁶, offenbar weil sie von der Echtheit und Rechtsgültigkeit des Zachariasprivilegs überzeugt war.

Interessant an diesem Brieffragmente ist die Art und Weise, in der Abt Rabanus von dem Exemptionsprivilegium seines Klosters spricht. Man hat den Eindruck, als wenn ihm dasselbe wenig bekannt bzw. als wenn er von der Echtheit desselben nicht gerade fest überzeugt gewesen sei. Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß Fulda in seiner Exemptionsangelegenheit sein Recht nicht bei dem Papste, sondern bei dem Könige suchte. Vermutlich versprach es sich von letzterem einen besseren Schutz und eine nachdrücklichere Hilfe, als sie ihm von Rom aus zuteil werden konnte²⁷. Die unter Karls d. Gr. Beteiligung stattfindende Bischofssynode ließ sich bei ihrer Entscheidung sicher einzig vom Rechte leiten, nicht aber von einer ihr ganz unbekanntem Politik des Königs, „Fulda als königliches Missionskloster von allen Gewalten unabhängig und nur dem Königtum verantwortlich zu erhalten“²⁸. Karls Interesse an Fulda scheint auffallenderweise überhaupt nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Vergleicht man z. B. seine Schenkungen an das Kloster Hersfeld mit denen an Fulda²⁹, so erkennt man unschwer, daß er ersteres bedeutend mehr schätzte und begünstigte als letzteres. Nur im Falle der Not, wenn er Fuldas Kräfte (wie im Sachsenkriege und bei der Sachsenmission) brauchte, scheint er sich dieses Klosters erinnert zu haben.

Bischof Bernwelfs Eigenmächtigkeit hatte jene Kette von Reibungen und Zwistigkeiten zwischen Würzburg und Fulda eingeleitet, die erst im 18. Jahrhundert mit der Erhebung Fuldas zum Bistum (1752) eine Ende finden sollten. Spätestens unter Bischof Wolfger (810—832) brachen neue Streitigkeiten aus wegen des kirchlichen Zehntrechtes³⁰, dessen Ausübung Abt Ratgar auf seinen Gütern beanspruchte, und zwar auf Grund

²⁶ MGEpp. V 528, n. 26.

²⁷ Fulda hatte 774 von Karl d. Gr. das Recht der freien Abtwahl und die Immunität erhalten. Stengel, Fuld. Urk. I 115, n. 67, 121, n. 68.

²⁸ So Goetting a. a. O. 112.

²⁹ Hersfeld hatte vor seiner Übergabe an Karl d. Gr. (775) von diesem 420 Huben und 290 Mansen erhalten, nach der Übergabe 205 Huben und 113 Mansen (Hahn H., Bonifaz und Lul, Leipzig 1883, 284 f.). Karls Schenkungen an Fulda s. bei E. F. J. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, Kassel 1850, n. 48, 51, 57, 69, 72, 73, 74, 76.

³⁰ Perels E., Die kirchl. Zehnten im karoling. Reiche, Berlin 1904. v. Inama-Sternegg K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879, I 252 ff., 289 ff.

seiner Exemtion, die ihm gleich den Bischöfen kirchliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit verliehen hatte. Wolfger kämpfte diesen Fuldaer Standpunkt, unbekümmert um eine Entscheidung Karls des Großen, die um 812 dem Kloster (mit einer gewissen Einschränkung) das Zehntrecht auf seinen Besitzungen zugestanden hatte³¹. In einem Abkommen von Retzbach am Main, das uns das inzwischen erfolgte Umsichgreifen der Würzburger Jurisdiktion in dem Gebiete rechts der Fulda deutlich zeigt³², verzichtete dann Wolfger im März 815 zwar zugunsten Fuldas auf das Zehntrecht in einer Reihe von Ortschaften. Nach Fuldaer Angaben jedoch soll Kaiser Ludwig der Fromme im folgenden Jahre dieses Abkommen umgestoßen und den Fuldaer Zehntbezug bedeutend erweitert haben³³. Die Sache ist nicht ganz durchsichtig. Völlig unhaltbar aber ist jedenfalls die Behauptung, das Fuldaer Kloster habe bei seiner Gründung gleich den Missionsbistümern als wirtschaftliche Grundlage eine reiche Ausstattung mit Zehnten erhalten, da ja der Zehntbezug zu den bischöflichen Gerechtsamen gehört habe³⁴. Von einer solchen Ausstattung des Klosters mit Zehnten ist weder der Schenkung Karlsmanns (743) noch den übrigen Fuldaer Geschichtsquellen etwas bekannt.

Während dieses Zehntstreites mit Würzburg scheint Mainz auf seiten des Fuldaer Klosters gestanden zu haben, in dem es auch zu einem unangenehmen Zwiste zwischen dem baufreudigen Abte Ratgar und seinen Mönchen gekommen war³⁵. Auf Veranlassung Karls des Großen griff Erzbischof Richulf zweimal (809 und 812) in denselben ein und benützte seine Anwesenheit in Fulda zur Konsekration der auf dem rechten Fuldaufer gelegenen Kirche auf dem Frauenberge sowie der links der Fulda errichteten Gotteshäuser zu Johannesberg und zu Schlitz. Sein Nachfolger Haistulf weihte 819 den Erweiterungsbau der Fuldaer Klosterkirche und 822 das Gotteshaus zu Großelnüder (links der Fulda), der Chorbischof Reginbald 836 die Propstei-

³¹ MGDipl. Karol. I 287, n. 215. Dronke, Dipl. 128, n. 248. Stengel: AfU 1914, V 86 ff. hält die Urkunde für eine um 822 entstandene Fälschung.

³² B. Wolfger verzichtete damals hier auf Zehntrechte in Rasdorf, Großentaft, Treischfeld, Grüsselbach, Geismar, Borsch, Soisdorf, Hünfeld, Roßbach, Kirchhasel, Lentershasel, Wünschenhasel, Hünhan, Flieden, Lütter, Dietershausen, Friesenhausen, Hemmingeshus, Traisbach (Schannat J. F., *Corpus Traditionum Fuldensium*, Leipzig 1724, 439). Zur Geschichte dieser Orte vgl. Lübeck K., *Alte Ortschaften des Fuld. Landes*, Fulda 1934 ff., Bd. I u. II.

³³ Schannat, *Trad. Fuld.* 440. Die Angabe ist unzuverlässig.

³⁴ So Goetting a. a. O. 113.

³⁵ Schannat J. F., *Historia Fuldensis*, Frankfurt 1729, I 92 ff. Simson B., *Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen*, Leipzig 1874, I 372 ff.

kirche auf dem rechts der Fulda gelegenen Petersberge³⁶. Diese Konsekrationen lassen nicht nur die freundlichen Beziehungen zwischen Fulda und Mainz erkennen³⁷, sondern auch die Abneigung, die in jener Zeit zwischen Fulda und Würzburg bestand.

Weder bei ihren Auseinandersetzungen mit den Bischöfen Bernwulf und Wolfger noch bei ihrer innerklösterlichen Schwierigkeit hatten sich die Fuldaer Äbte an den Papst gewandt und dessen Hilfe angerufen. Sie waren vielmehr zu den Kaisern gegangen und hatten so gezeigt, nicht nur, daß ihnen das Verhältnis zum Reiche das primäre und wichtigere war, sondern auch, daß sie sich von dem eigenklösterlichen Charakter ihrer Abtei mehr Nutzen versprachen als von der Exemtion derselben. Letztere diente ihnen nur zur Wahrung ihrer rein kirchlichen Unabhängigkeit und deshalb zur Ableitung von eigenen Rechten sowie zur Zurückweisung der Ansprüche anderer. Wirksamen Schutz und Beistand jedoch bei der Verteidigung dieser Rechte erhofften und erhielten sie nur von der königsklösterlichen Stellung ihrer Abtei.

Bezeichnend für die Rechtsunsicherheit der kirchenzehntlichen Lage Fuldas ist es nun, daß man hier spätestens um 822 das Exemtionsprivileg den Bedürfnissen entsprechend überarbeitete, um es im Kampfe um das Zehntrecht ausspielen und verwerten zu können³⁸. Für diese Fälschung suchte man sogar Roms Anerkennung zu erlangen, wurde aber schmachlich abgewiesen. Kein geringerer als der berühmte Abt Rabanus Maurus (822—842) sandte vielleicht schon während seines ersten Amtsjahres die das Recht des Zehntbezuges vom Eigengute enthaltende neue Fassung des Privilegs nach Rom zur Bestätigung. Papst Paschalis I. jedoch († Anfang 824) erkannte die Fälschung und ließ in seiner Entrüstung die Fuldaer Mönche, die das Gesuch überbracht hatten, ins Gefängnis werfen. Raban aber tadelte er vor den anwesenden fränkischen Bischöfen so energisch, daß er in seinem Ärger zur Strafe beinahe die Exkommunikation über ihn verhängt hätte³⁹.

Trotz dieses Mißerfolges gab man in Fulda die Hoffnung und das Bestreben, doch noch zum Ziele zu gelangen, nicht auf: man wollte sich eben durch den Kirchenzehnten eine möglichst starke Position den Bischöfen und dem Königtume gegenüber schaffen. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts erneuerte Abt

³⁶ Vgl. Böhmer-Will, *Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium*, Innsbruck 1877, I 48, n. 15, 49, n. 21 f., 52, n. 2 und 4, 53, n. 9 f., 57, n. 14 f., 58, n. 22.

³⁷ Einen Gütertausch zwischen EB. Richulf und Abt Ratgar (812) s. bei Dronke, *Dipl.* 136, n. 270.

³⁸ Stengel, *Fuld. Urk.* I 30, n. 16.

³⁹ *MGEpp.* V 528, n. 26.

Hatto I. in Verbindung mit dem Mainzer Erzbischofe Rabanus Maurus den Versuch, und zwar mit gutem Erfolge. Papst Leo IV. bestätigte im Mai 855 (850?) das Exemtionsprivileg in seiner erweiterten und gefälschten Form und gab damit den Fuldaer Zehntansprüchen die gewünschte kirchenrechtliche Unterlage⁴⁰. Zugleich aber gab er dem Privilegium eine wohl von Hatto erbetene und dem Klosterbedürfnisse Rechnung tragende Änderung. Er gestattete nämlich dem Bischofe, in dessen Diözese das Fuldaer Kloster lag, erforderlichenfalles Altarweihen vorzunehmen⁴¹.

Zweifellos sollte mit diesem Zusatze nichts Neues geschaffen, sondern nur eine Gewohnheit, Notwendigkeit und geschichtliche Entwicklung sanktioniert und rechtlich festgelegt werden. Die Fuldaer Äbte waren keine Bischöfe, sondern hatten nur die Priesterweihe empfangen. Selbst auf diese legten sie damals keinen Wert mehr, sondern begnügten sich mit dem Empfange des Diakonats (so schon Hatto I.), des Subdiakonats oder gar der niederen Weihen⁴². Als Nichtbischöfe aber konnten sie weder die Konsekration ihrer Kirchen und Altäre noch die Ordination ihrer Kleriker vornehmen. Sie waren dementsprechend genötigt, zur Vornahme dieser Funktion Bischöfe heranzuziehen. Insofern waren sie, wenn auch nicht von einem bestimmten Bischofe, so doch von dem Episkopate abhängig, und ihre Exemtion war zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch keine ganz reine und vollkommene. Dies lag aber nicht an ihrem Privilegium, sondern einzig an ihrer nichtbischöflichen Würde. Hätten sie auch die bischöfliche Weihe empfangen, dann hätten sie völlig selbständig und unabhängig dagestanden.

An und für sich waren die Fuldaer Äbte nach ihrem Exemtionsprivileg bei den Weihen der Altäre usw. in der Auswahl der Bischöfe frei. In Wirklichkeit aber hatten sie seit der Eigenmächtigkeit Bernwelfs von Würzburg, wie es scheint, stets die Bischöfe von Mainz angegangen, zu denen sie in einem freundlichen Verhältnisse standen, besonders seitdem ihr ehemaliger Abt Rabanus Maurus 847 den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Während dessen Abtszeit allerdings war es nicht ohne Zusammenstöße mit dem Erzbischofe Otgar abgegangen⁴³. Da die Grenzen der Diözesen noch immer nicht

⁴⁰ Dronke, Dipl. 249, n. 557. Jaffé-Ewald-Löwenfeld, Reg. Pont. Rom. n. 2605. Tangl: MIOG 1899, XX 232 f.

⁴¹ „Episcopum, in cuius diocesi idem venerabile monasterium constructum esse videtur, cui licentiam concedimus tantum, cum oportunitas consecrandi altaris fuerit.“

⁴² Schannat, *Hist. Fuld.* I 13 f.

⁴³ Vgl. MGEpp. V 518, n. 8. Abt Raban hatte seinen Mönchen auf Mainzer Diözesangebiet die Ausübung selbständiger Seelsorgsarbeit untersagt (MGEpp. V 519, n. 9). Letztere war nicht, wie Goetting 115 be-

genau umschrieben waren und den Mainzer Erzbischöfen in dieser Sache wohl das entscheidende Wort zustand, war es ihnen möglich, sich auch auf dem rechts der Fulda gelegenen Teile des einst von dem Hausmeier Karlmann geschenkten Klostergebietes als „Diözesanbischöfe“ auszugeben bzw. sich von den Äbten als solche ansehen zu lassen. Abt Hatto I. tat letzteres, und so wurde auf seinen Antrag 855 (850?) von Papst Leo IV. jene Änderung des Exemtionsprivilegs vorgenommen, die den Mainzer Oberhirten (ohne sie allerdings ausdrücklich zu nennen) als „Diözesanbischöfen“ das Recht der Altarweihe zusprach, während sie für die Vornahme jeder anderen Funktion an die Erlaubnis der Äbte gebunden blieben⁴⁴. Damit war das Fuldaer Klostergebiet gewissermaßen als Bestandteil der Erzdiözese Mainz erklärt und den Ansprüchen der Bischöfe von Würzburg entzogen. Die Fulda bildete also damals an dieser Stelle nicht die Grenze zwischen den Sprengeln Würzburg und Mainz.

Die neue Form des Exemtionsprivilegs wurde 857 von Papst Benedikt III.⁴⁵ und 859 von Nikolaus I. bestätigt. Aus eigener Initiative verpflichtete letzterer dabei die Äbte, zur Kontrolle des klösterlichen Lebens von Zeit zu Zeit dem Apostolischen Stuhle Bericht über die Zustände in der Abtei zu erstatten⁴⁶. Was den Papst zu dieser Verordnung veranlaßte, wissen wir nicht. Vielleicht war sie nur eine kluge Vorsichtsmaßregel, vielleicht auch beruhte sie auf in Rom bekanntgewordenen Ereignissen im Fuldaer Kloster, welche dessen Disziplin und Ordensgeist in einem merkwürdigen Lichte erscheinen ließen. Man wundert sich nur, daß Rom nicht schon bei der Erteilung des Exemtionsprivilegs (751) eine solche Forderung erhoben hatte, die das Kloster nicht sich selbst überließ, sondern es wenigstens einer gewissen Aufsicht unterstellte. Der Mangel an jeglicher kirchlicher Aufsicht hatte sich in Fulda bereits schwer gerächt und z. B. unter Abt Ratgar (802—817) Zustände ermöglicht, die auf eine höchstbedenkliche Versäumnis hinwiesen bzw. die Schattenseiten und Gefahren der Exemtion zu weitester Kenntnis gebracht hatten. Nikolaus I. wollte mit

hauptet, von Pippin und Karl d. Gr. „gerade als die wesentlichste Aufgabe Fuldas im Rahmen der Mission angesehen“ worden. Im Gegenteil: auch Raban bezeichnet es (a. a. O.) als Aufgabe (und Gründungszweck) seines Klosters, „ut monachi . . . in locis, quibus renunciaverunt seculo, sedulo manentes, ieiuniis et orationibus operam dent.“

⁴⁴ Unhaltbar ist die Ansicht von Goetting 115, „dieses Kompromiß mit dem Erzbistum“ habe die Abtei veranlaßt, „nunmehr zu ihrem Schutze eine engere Verbindung mit Rom herzustellen“. Dies geht auch aus MG Epp. V 531, n. 32 nicht hervor.

⁴⁵ Dronke, Dipl. 258, n. 574. Jaffé-Ewald n. 2668.

⁴⁶ Dronke, Dipl. 259, n. 575. Tangl: MIOG a. a. O. 233 f. Jaffé-Ewald n. 2676.

seiner Forderung zweifellos das Beste. Da er aber weder genaue Fristen festsetzte noch Fragepunkte zusammenstellte, ermöglichte er selbst eine Hinauszögerung der vorgeschriebenen Berichte sowie eine Verschweigung von Vorkommnissen und Mißständen, deren Wissen der Kurie ebenso wichtig wie nützlich sein mußte⁴⁷. Tatsächlich scheinen denn auch später aus der Fuldaer Abtei wenige Berichte nach Rom gegangen zu sein, da dieses kaum einmal in deren dringend reformbedürftigen Verhältnisse eingriff^{47a}. Jedenfalls aber waren die Berichte nicht der Grund, daß sich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in Fulda eine lebhaftere Verbindung mit Rom anbahnte.

Über die Beziehungen zwischen Fulda und Würzburg in jener Zeit sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß Bischof Arn mit Abt Sigehard 872 an der Spitze eines Heereshaufens erfolglos gegen die Böhmen und Mähren kämpfte⁴⁸. Ob aber diese Waffenbrüderschaft auch eine kirchliche Annäherung zur Folge hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Das gute Einvernehmen zwischen Fulda und Mainz erfuhr eine merkbliche Trübung, als der streitbare Erzbischof Liutbert dem Kloster das Zehntrecht in einer großen Reihe von thüringischen Orten zu nehmen suchte. Abt Sigehard widersetzte sich ihm und wußte mit Hilfe des Königs Ludwig des Deutschen zu Ingelheim 876 seine Angriffe siegreich abzuschlagen⁴⁹. Im Jahre zuvor, am 14. Juni 875, hatte ihm Ludwig das Recht des Zehntbezuges vom Eigengute und von den Kolonen bestätigt⁵⁰, das die Abtei angeblich schon in einer Urkunde vom 22. April 810 von Karl dem Großen erhalten hatte⁵¹. So drang diese Fälschung durch und ging dann in eine ganze Reihe von Nachurkunden über⁵². Das Fuldaer Zehntrecht schien also gefestigt zu sein.

Gleichwohl hielt das Kloster angesichts der Schwäche der letzten Karolinger und des damit verbundenen Niederganges der Königsgewalt den Besitz seiner weltlichen und kirchlichen

⁴⁷ Goetting 115 f. hat dies völlig übersehen.

^{47a} Wohl vor 1064 hören wir von einem Berichte des Abtes Widerad an Papst Alexander II. Schannat J. F., *Dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia*, Frankfurt 1727, 5 f. Jaffé-Löwenfeld n. 4754.

⁴⁸ Dümmler E., Geschichte des ostfränk. Reiches, Berlin 1862, I 776 ff.

⁴⁹ Ausfeld E., Lambert v. Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, Diss. Marburg 1879, 19 ff. Widera E., Die kirchl. Zehnten im Zeitalter der sächs. Herrscher, Diss. Berlin 1930. Dronke, Dipl. 273, n. 610 (unecht). MG: Die Urkunden der deutschen Karolinger I 238, n. 170 (267, n. 185, 271, n. 185 a).

⁵⁰ Dronke, Dipl. 277, n. 614. MG: Urkunden der deutschen Karolinger 1226, n. 162.

⁵¹ Dronke, Dipl. 127, n. 247. MGDipl. Karol. I 414, n. 279.

⁵² Vgl. Dronke, Dipl. 309, n. 668, 316, n. 682, 332, n. 715, 347, n. 735, 353, n. 752, 355, n. 745, 362, n. 753.

Rechte nicht für gesichert. Noch hatte man mainzerseits seine Exemption nicht angegriffen, aber das Vorgehen Liutberts hatte Mißtrauen bei ihm hervorgerufen. Es ließ den Versuch weiterer Eingriffe in die Fuldaer kirchlichen und staatlichen Privilegien befürchten, zumal als Erzbischof Hatto I. (891—913) einen bestimmenden Einfluß auf die Reichsregierung gewonnen hatte⁵³. Angesichts einer solchen Unsicherheit fühlten die Fuldaer Äbte das Bedürfnis, sich noch enger an die römische Kurie anzuschließen, sich unter deren Schutz zu stellen⁵⁴ und sich von ihr auch ihre weltlichen Rechte verbriefen zu lassen. Dies geschah denn auch in den Privilegienbestätigungen der Päpste Johann VIII. (875), Stephan V. (891), Benedikt IV. (901), Johann X. (917) und Leo VII. (936)⁵⁵. Daß diese Bestätigungen fuldaischerseits als Sicherung vornehmlich gegen Mainz gedacht waren, ist wohl nicht zu bezweifeln. Daß sie aber auch bei den Päpsten die Anschauung besitzrechtlicher Ansprüche auf die Fuldaer Abtei geweckt hätten⁵⁶, ist abzulehnen.

Eine neue und ungeahnte Situation trat für Fulda ein nach dem Regierungsantritte König Ottos I. (936—973), der die deutsche Kirche seinen auf eine Stärkung der königlichen Zentralgewalt abzielenden Plänen dienstbar zu machen gedachte. Da sich die Bischöfe anfänglich nicht in seine Politik einbauen und einspannen ließen, stützte sich Otto kurzerhand auf seine Reichsabteien und hoffte durch deren Begünstigung den bischöflichen Widerstand am ehesten brechen zu können⁵⁷. Eine besondere Rolle fiel hierbei dem Königskloster Fulda zu, einmal, weil es wegen seiner Exemption und wegen seines Reichtums am freiesten und mächtigsten unter allen Königsklöstern dastand und dann, weil gerade sein „Diözesanbischof“, Erzbischof Friedrich von Mainz, der erste und angesehenste Bischof des Reiches, den Absichten des Königs den zähesten passiven Widerstand leistete⁵⁸. Er wollte unter keinen Umständen Beamter des Staates werden, sondern einzig geistlicher Würdenträger sein und bleiben. Ihm gegenüber gedachte Otto gerade den ehrgeizigen, eitlen und prunksüchtigen Abt Hadamar

⁵³ Hauck, Kirchengeschichte II³ 709 f., 734 f.

⁵⁴ Blumenstok A., Der päpstl. Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890. Daux C. in *Revue des questions historiques* 1902, LXXII 5 ff.

⁵⁵ Dronke, Dipl. 279, n. 618, 292, n. 642, 298, n. 649, 308, n. 665, 315, n. 681. Hartung, Dipl.-hist. Forschungen 305 ff., 388, 393 f. Semmelmann O., Geschichte des Fuld. Klosterarchivs, Diss. (Masch.), Marburg 1920, 35.

⁵⁶ So Goetting a. a. O. 117, 127 ff.

⁵⁷ Vgl. auch Stengel E. E., Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Innsbruck 1910, I, 384 f.

⁵⁸ Mittag A., EB. Friedrich v. Mainz und die Politik Ottos d. Gr., Diss. Halle 1875. Norden W., EB. Friedrich v. Mainz und Otto d. Gr., Berlin 1912.

von Fulda⁵⁹ zum hauptsächlichsten und stärksten Stützpunkte der königlichen Politik zu machen und so den latenten Gegensatz zwischen Fulda und Mainz für seine Zwecke auszunützen. Daß er damit zugleich die (kaum mehr ernstlich gefährdete) Reichsunmittelbarkeit des Klosters habe sichern wollen⁶⁰, ist bei der damals noch unerschütterten Festigkeit des Eigenkirchenrechtes nicht anzunehmen.

Hadamar nahm die ihm zugedachte und seinen persönlichen Neigungen ganz entsprechende Aufgabe um so freudiger an, als Erzbischof Friedrich in päpstlichem Auftrage eine Reform auch des Fuldaer Klosters vorzunehmen gesucht hatte, die von ihm verhindert und abgelehnt worden war⁶¹. Er hatte darin wohl (allerdings mit Unrecht) einen Vorstoß gegen seine exemte Abtei gesehen, den er abweisen zu müssen geglaubt hatte. Wegen dieser seiner Einstellung zu Friedrich hatte Otto ihm 939 auch den Erzbischof als politischen Gefangenen in sein Kloster geschickt, wo dieser anfänglich ganz ehrenvoll, nach der Entdeckung gewisser Schriftstücke jedoch reichlich hart von Hadamar behandelt wurde⁶². Mit der Freundschaft zwischen Mainz und Fulda war es natürlich nunmehr für lange Zeit vorbei.

In seinem Macht- und Selbstbewußtsein machte sich Hadamar deshalb keine Sorge. Er pochte auf seine Exemtion⁶³ und suchte sich jetzt aus Trotz noch weiter von Mainz zu lösen: vor allem das dessen Erzbischöfen einst eingeräumte Recht der Altarweihe sollte beseitigt werden. Von einem starken Königtume gestützt, geschützt und begünstigt, glaubte er die ehemalige völlige Unabhängigkeit seiner Abtei von jeder Bischofsgewalt wiederum herstellen zu sollen. Auf seiner ersten Romreise (943) ließ er sich zu diesem Zwecke von Papst Marinus II. eine Privilegienbestätigung ausstellen, die, alle Fulda früher zugestandenen Vergünstigungen übersehend, einzig das Zachariasprivileg in seiner überarbeiteten Form wiederholte⁶⁴. Der Weihe-

⁵⁹ Schannat, *Hist. Fuld.* I 122 ff. Hadamars Amtsvorgänger Hildebert war 927 EB. v. Mainz geworden.

⁶⁰ So Goetting 118f. Auf was sich wohl Otto I. mehr stützte, auf Fuldas Exemtion oder aber auf dessen, durch Exemtion und Reichtum besonders gehobene Stellung als Königskloster? Bei seinem Bestreben, die Exemtion als politisches Machtmittel in der Hand der deutschen Könige zu zeigen, wird Goetting einseitig: er unterschätzt die Bedeutung des klösterlichen Eigenkirchenrechtes und überschätzt die der Exemtion. Letztere spielt nicht entfernt jene politische Rolle, die er ihr gerne beilegen möchte.

⁶¹ Norden, EB. Friedrich 46f. Mittag, EB. Friedrich 81 ff. Stimming M., *Mainzer Urkundenbuch*, Mainz 1932 ff., I 118, n. 193. Friedrich hatte nicht (wie Schannat, *Hist. Fuld.* I 5, 123 behauptet) dem Fuld. Kloster als Mönch angehört.

⁶² *Widukindi Res gestae Saxonicae* II, c. 38.

⁶³ Unhaltbar ist die Behauptung Goettings 118, Fuldas Exemtion sei nie rein kirchlich fundiert gewesen und unter Otto I. sei ihr politischer Charakter evident geworden. — ⁶⁴ Dronke, *Dipl.* 318, n. 685.

passus fehlte in ihr also ebenso wie der von den Päpsten Fulda ehemals zugesicherte Schutz seiner weltlichen Rechte und Privilegien. Damit war Mainz aus dem Fuldaer Kloster ausgeschaltet, Rom hatte auf übernommene Verpflichtungen verzichtet und Fulda stand nun wieder wie im Jahre 751 als romunmittelbares königliches Eigenkloster da. Der Kreislauf einer zweihundertjährigen Entwicklung hatte damit seinen Abschluß gefunden.

Nach seiner Rückkehr von Rom erhielt Hadamar noch in demselben Jahre 943 von Otto I. eine Bestätigung des Marinusprivilegs⁶⁵. Mochte diese stilistisch auch etwas merkwürdig und oberflächlich sein — die Exemption wurde in ihr als Teil der reichsrechtlichen Immunität bezeichnet —, so erreichte sie doch ihren Zweck: Fuldas Unabhängigkeit von Mainz wurde noch mehr gekräftigt. Dasselbe erreichte 948 auch eine Bestätigung des Marinusprivilegs durch Papst Agapet II.⁶⁶. Als dann der päpstliche Legat Marinus 948 die 937 niedergebrannte und von Hadamar wiederum aufgebaute Fuldaer Stiftskirche auf Veranlassung Ottos I. konsekrierte⁶⁷, erfuhr auch die breite Öffentlichkeit, daß sich ein Bruch zwischen Fulda und Mainz vollzogen hatte und daß das Mainzer Kirchweihrecht vom Papste beseitigt worden war. Für Erzbischof Friedrich († 954) war dies keine geringe Verdemütigung. Sie vermochte die Beziehungen zwischen seinem Sprengel und der Abtei auf keinen Fall zu verbessern. Diese änderten sich aber für kurze Zeit etwa, als Otto nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm (968), seines natürlichen Sohnes⁶⁸, den Fuldaer Abt Hatto († 970) auf den Mainzer Metropolitanstuhl hatte wählen lassen.

Mit der Aufhebung des im Leoprivileg vom 22. Mai 855 erstmals enthaltenen Weihepassus durch das Marinusprivileg vom 27. März 943 mußte in Fulda eine weder uninteressante noch unwichtige Frage auftauchen. Leo IV. hatte, ohne einen Ortsnamen zu nennen, jenen Bischof zur Altarweihe berechtigt, in dessen Diözese das Fuldaer Kloster gelegen war. Dieses aber hatte bisher den Bischof von Mainz als seinen Diözesanbischof betrachtet, ohne von würzburgischer Seite Widerspruch und Schwierigkeiten zu finden. Sollte es nun nach seiner Loslösung von Mainz seinen Klosterbezirk noch weiterhin als Bestandteil dieser Diözese ansehen? Oder sollte es ihn aus Opposition gegen

⁶⁵ Dronke, Dipl. 319, n. 686. MGDipl. I 137, n. 55. Stengel E. E., Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10. bis 12. Jahrhundert, Diss. Berlin 1902, 30 ff.

⁶⁶ Dronke, Dipl. 320, n. 687.

⁶⁷ Brower Chr., *Fuldensium Antiquitatum libri IV*, Antwerpen 1612, 120 ff. Engelmann O., Die päpstl. Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1913, 93 ff., 138.

⁶⁸ Über EB. Wilhelms Haltung Hadamar gegenüber vgl. Köpke-Dümmeler, Jahrbücher Ottos d. Gr., Leipzig 1876, 271 f.

Mainz von jetzt an zu Würzburg rechnen? Oder sollte es die Frage offen lassen und eine diözesangeographische Zwischenlage behaupten, um dieselbe bei Konflikten für oder gegen den einen der beiden „Diözesanbischöfe“ ausspielen zu können? Diese Fragen sind im Kloster damals sicher erörtert worden. Da aber keiner der beiden Bischöfe einen rechtlich einwandfrei begründeten Anspruch auf den Klosterbezirk erheben konnte, war ihre Beantwortung nicht dringend. Deshalb enthielt sich Hadamar einer bindenden Stellungnahme und überließ dieselbe der geschichtlichen Entwicklung. Von wem in der nächsten Zeit nun pontifikale Funktionen im Kloster vorgenommen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Exemtion und Romunmittelbarkeit Fuldas hielt natürlich Otto I. ebensowenig wie seine Vorgänger davon ab, dasselbe als sein Königskloster zu betrachten und in ihm seine eigenkirchlichen Rechte zur Anwendung zu bringen. So übergab er nach der Erhebung Hattos zum Erzbischofe (968) den Fuldaer Abtsstuhl Werinhar († 982), einem Vertreter staatskirchlicher Anschauungen, der gleich Hadamar und Hatto ganz im Sinne des Kaisers tätig war⁶⁹. Auf Verwendung Ottos I. und Ottos II. empfing er 969 vom Papste Johann XIII. ein Diplom, das außer einer Bestätigung der Fuldaer Privilegien auch eine Ernennung des Fuldaer Abtes zum Primas aller Äbte Galliens und Germaniens enthielt⁷⁰. Diese Ehre erhöhte natürlich nicht wenig das Ansehen der Fuldaer Abtei, der als (bis 968) einzigem exemtem Kloster Germaniens zu ihrem Reichtume und politischen Einflusse nun auch eine Primatialstellung im Benediktinerorden verliehen wurde. Nehmen wir noch hinzu, daß in jener Zeit der Fuldaer Abt auch noch Amt und Würde eines Erzkanzlers der Kaiserin erhielt⁷¹, dann haben wir eine Vorstellung von jener einzigartigen Stellung, die er damals unter den nichtbischöflichen Prälaten Deutschlands inne hatte.

Dieser glanzvollen Stellung entsprach es, daß Abt Hatto III. (991—997) vom Papste Johann XV. die Abtsweihe sowie Ende Oktober 994 die Erlaubnis erhielt, bei der Messe Dalmatik und Sandalen zu tragen, ein Privilegium, das Gregor V. ihm 997 erneuerte⁷². Noch bedeutsamer war das dem Abte Erkanbald

⁶⁹ Schannat, Hist. Fuld. I 128 ff.

⁷⁰ Dronke, Dipl. 330, n. 713. Jaffé-Löwenfeld n. 3739. Albers B. in Revue Bénédictine 1900, XVII 152 ff. Die Verleihung der Primatialstellung sollte wohl ein Ersatz sein für den Prestigeverlust, den Fulda durch die Erteilung der Exemtion an „Trutz-Fulda“ (Hersfeld) am 2. Januar 968 erlitten hatte (K. F. Stumpf, Acta imperii inedita, Innsbruck 1865 ff., 16). Fulda war jetzt nicht mehr das einzige exemte Kloster Deutschlands. Vgl. auch Goetting 177 ff.

⁷¹ Rübsam J. in ZHG 1883, XX 1 ff. (auch separat).

⁷² Dronke, Dipl. 339, n. 725, 340, n. 726.

(997—1011) erteilte Privilegium Silvesters II. vom 31. Dezember 999⁷³. Wenn dieses auch keine „außerordentliche Erweiterung der Fuldaer Exemtion“ darstellte⁷⁴, so brachte es doch eine wertvolle Bereicherung der Fuldaer Äbte mit wichtigen Vorrechten. Außer einer Bestätigung der früheren Privilegien gab es ihnen das Recht und die Pflicht, die Weihe einzig von dem Papste zu empfangen. Auffallenderweise überließ es (*concedimus*) Erkanbald auch den Besitz der Abtei mit allen ihren Zellen, Kirchen, Höfen und sämtlichen Zugehörungen. Unter allen Klöstern Germaniens sollte das Fuldaer den Primat besitzen samt der Befugnis eines obersten Gerichtshofes und dem Rechte, Ordenskonzilien abzuhalten⁷⁵. Ohne des Abtes Erlaubnis sollte kein Bischof, Erzbischof oder Patriarch am Hochaltare des Klosters die Messe feiern dürfen, und keinem Fürsten sollte es gestattet sein, die Abtei und ihren Besitz ganz oder teilweise jemandem zu unterstellen oder zu Lehen auszugeben (?). Sie sollte vielmehr allezeit frei und unbehindert einzig dem römischen Stuhle dienstbar sein (?). Wenn einer der Äbte eines Verbrechens beschuldigt werde, sollte niemand ihn vor einer Untersuchung seitens des Apostolischen Stuhles absetzen dürfen (?). Den Äbten sollte ferner das Recht zustehen, gleich den Bischöfen in Rom Berufung einzulegen und auf den ihnen zustehenden päpstlichen Schutz zu verweisen. Die Klosterkirche sollte von Frauen nicht betreten werden dürfen⁷⁶ usw.

Leider ist die textliche Überlieferung des später in Fulda zweifellos interpolierten päpstlichen Diplomes so mangelhaft und ungesichert, daß wir einstweilen seine ursprüngliche Gestalt noch nicht einwandfrei kennen. Gleichwohl läßt sich trotz der Verschiedenheit der vorliegenden Texte sagen, daß gerade durch die vorgeschriebene Weihe der Äbte durch den Papst das Kloster noch inniger und fester an Rom angeschlossen wurde. Seine „Selbständigkeit“ wurde allerdings dadurch nicht gesteigert und erhöht⁷⁷, sondern höchstens sein Glanz, der es wohl manchem deutschen Bistume ebenbürtig erscheinen ließ. Bedauer-

⁷³ Dronke, *Dipl.* 341, n. 728. Zum Texte dieses päpstl. Privilegs vgl. Hartung J., *Dipl.-hist. Forschungen*, Gotha 1879, 423 ff.

⁷⁴ Dies wird von Goetting 125 irrigerweise behauptet.

⁷⁵ Fürstabt Heinrich V. berief 1292 die Benediktineräbte Deutschlands zu einem Generalkapitel nach Fulda (Schannat, *Hist. Fuld.* II 218, n. 108), es kam jedoch nicht zustande.

⁷⁶ Vgl. dazu Brower, *Fuld. Ant.* 30 ff. Schannat, *Hist. Fuld.* II 283, n. 191. Lübeck, *Alte Ortschaften des Fuld. Landes* II 117, Anm. 31.

⁷⁷ Nach Goetting 125 hatte durch das Papstprivileg von 999 „die Selbständigkeit des (Fuld.) Klosters einen Grad erreicht, der nicht mehr überschritten werden konnte, ja der sogar das Verfügungsrecht des Reiches über sein Eigentum einzuschränken drohte“. Ferner hatte damit „die äußere Stellung des Abtes fast bischöflichen Charakter angenommen“. Alles unsachliche Übertreibungen.

licherweise sollte dieser Glanz aber nicht lange dauern. Die Abhängigkeit, Unsicherheit und Unselbständigkeit des königlichen Eigenklosters sollte vielmehr trotz seiner Reichs- und Romunmittelbarkeit schon bald nach dem Privilegium Silvesters II. in bitterer Weise offenbar werden.

König Heinrich II. (1002—1024) suchte bekanntlich nicht nur durch Konfiskationen das Reichskirchengut seinen politischen Zwecken dienstbar zu machen, sondern in Verbindung mit dem auf eine Unterordnung der Klöster bedachten Episkopate in ihnen auch die lothringische Reform zur Durchführung zu bringen⁷⁸. Im Jahre 1011 nun war Abt Erkanbald von Fulda zum Erzbischofe von Mainz gewählt worden, der entschlossen war, die Leitung seines Klosters beizubehalten, um sie so seinem Erzbistume einzuverleiben. Die Mönche jedoch widersetzten sich diesen Bemühungen und wählten 1012 Brantho II. zu ihrem Abte⁷⁹. Daraufhin veranlaßte Erkanbald 1013 den König zur Reform des Fuldaer Klosters, die in schroffer Weise vorgenommen wurde. Lorscher Mönche unter dem Abte Poppo besetzten dasselbe und betrachteten sich als seine Herrn, die Fuldaer Mönche jedoch verließen zum Proteste ihre Abtei⁸⁰. In ihr konnte Erkanbald nunmehr seinen Einfluß und seine Jurisdiktion zur Geltung bringen: die Exemtion des Klosters war (wie die fast aller übrigen Reichsabteien) damit faktisch (vorübergehend) beseitigt.

Heinrich II. hatte in Fulda sein exemtionsfeindliches Ziel erreicht. Vielleicht spielte er auf diesen Erfolg an in einer am 3. Mai 1020 für Fulda ausgestellten Immunitäts Erneuerung, in der er den ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß der bischöflichen Gewalt und auf die unmittelbare Unterstellung unter Rom, also auf das wichtigste Privilegium der Fuldaer Abtei, wegließ^{80a}. Gleichwohl hatte Erzbischof Erkanbald

⁷⁸ Matthaei G., Die Klosterpolitik K. Heinrichs II. Diss. Göttingen 1877. Tomek E., Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert, Wien 1910, I 76.

⁷⁹ Mag auch Dronke, Dipl. 340, n. 727 vielleicht formell eine Fälschung sein (Stimming, Mainzer Urk. I 154, n. 251), Abt Brantho begegnet urkundlich jedenfalls erstmals im Dez. 1012 (Dronke, Dipl. 342, n. 729). Hauck, Kirchengeschichte III³ 450, Anm. 8. E. F. Otto, Die Entwicklung der Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert, Berlin 1933, 54.

⁸⁰ Schannat, *Hist. Fuld.* I 136 ff.

^{80a} Dronke, Dipl. 347, n. 735. MGDipl. III 549, n. 429. In der Pönformel wird allerdings auf das Zachariasprivileg hingewiesen. Gleichwohl bleibt die Sache auffallend, weil im übrigen das Diplom Ottos II. vom 27. Mai 975 wörtlich ausgeschrieben ist. Mit Unrecht deutet es Goetting 126 (Anm. 4) als ein Zeichen des Mainzer Einflusses in Fulda, daß Heinrich II. am 30. Dez. 1014 dem Kloster einen Wildbann verlieh „ex consensu et voluntate Erchanbaldi moguntinensis episcopi“ (Dronke, Dipl. 334, n. 731). Er tat dies auch mit Zustimmung des Abtes Arnold v. Hersfeld, der Grafen Wilhelm und Poppo sowie des Vogtes Sigimar und aller übrigen Anlieger.

(† 1021) zu früh triumphiert: er sollte sich seiner Herrschaft über Fulda nicht lange erfreuen^{80b}.

Unerwarteterweise nämlich hatte die Klosterreform eine Annäherung zwischen Fulda und dem Bistume Würzburg im Gefolge⁸¹. Poppo Nachfolger in Fulda wurde 1018 der Reformabt Richard, der bis dahin an der Spitze des Würzburger Eigenklosters Amorbach gestanden hatte. Er suchte auch in dem Würzburger Kloster Schlüchtern die Reform einzuführen und veranlaßte deshalb den Bischof Heinrich I., den Sigizo auf den Schlüchterner Abtsstuhl zu berufen. Dies geschah, und die Erfüllung der Bitte förderte nicht wenig die junge Freundschaft zwischen Fulda und Würzburg. Sie bestand noch 1039, dem Todesjahre Richards. Damals nämlich trat Richard an das würzburgische Schlüchtern die Pfarrei Ramholz ab, die bis dahin dem Fuldaer Kloster gehört hatte⁸².

Daß dies der einzige Freundschaftsbeweis Richards Würzburg gegenüber gewesen sei, ist wohl kaum anzunehmen. Vermutlich setzten seine Nachfolger, die Reformäbte Sigeward († 1043) und Rohing († 1047), seine freundlichen Beziehungen zu Würzburg fort und ermöglichten es so dessen Bischöfen, ihre Jurisdiktion rechts der Fulda immer weiter auszubreiten. Am eifrigsten scheint in dieser Hinsicht Bischof Adalbero, Graf von Wels und Lambach, gewesen zu sein; der 1045—1088 die Würzburger Kirche regierte⁸³. Zwei Ereignisse des Jahres 1049 lassen uns dies deutlich erkennen: das Privilegium des Papstes Leo IX. vom 13. Juni⁸⁴ und die große Synode von Mainz, die im Oktober in Anwesenheit des genannten Papstes und des Kaisers Heinrich III. stattfand⁸⁵.

In der Privilegienbestätigung Leos nämlich findet sich der Exemtionspassus nicht in der Form des Zachariasprivilegiums wiedergegeben, sondern in der vielsagenden, noch niemals zuvor

^{80b} Erkanbald weihte 1020 die Fulda gehörende Kirche zu Krainfeld (Wetterau). E. F. J. Dronke, *Traditiones et Antiquitates Fuldenses*, Fulda 1844, 58, c. 19.

⁸¹ Schon 1015 betätigte sich B. Hezilo (Heinrich I.) v. Würzburg als Zeuge bei einem Gütertausche zwischen K. Heinrich II. und Abt Poppo zugunsten des Michaelsklosters bei Bamberg. Schannat, *Hist. Fuld.* II 152, n. 39.

⁸² Reimer H., *Hessisches Urkundenbuch*. 2. Abt., Leipzig 1891 ff., IV 805, n. 1; I, p. XX, Anm. 3.

⁸³ Juritsch G., *Adalbero, Graf v. Wels u. Lambach, Bischof v. Würzburg*, Braunschweig 1887.

⁸⁴ Dronke, *Dipl.* 359, n. 750. Jaffé-Löwenfeld n. 4170. — Die Diplome der Päpste Benedikt VIII. (1024), Johann XIX. (1031) und Klemens II. (1046) hatten einer Festigung der Beziehungen zwischen Rom und Fulda gedient (Dronke, *Dipl.* 347, n. 736, 351, n. 741, 356, n. 747, 357, n. 748. Jaffé-Löwenfeld n. 4057, 4090, 4133, 4134).

⁸⁵ Vgl. über sie Steindorff E., *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.*, Leipzig 1874 ff., II 94 ff.

gebrauchten Erweiterung, daß niemand, insonderheit nicht der Bischof, in dessen Diözese das Fuldaer Kloster lag, Jurisdiktionsgewalt über dasselbe haben sollte außer dem Apostolischen Stuhle. Diese auffallende Erweiterung und Zuspitzung zeigt, daß damals mindestens einer der beiden, für Fulda in Betracht kommenden „Diözesanbischöfe“ Jurisdiktionsansprüche über das Kloster erhoben hatte, daß m. a. W. der Herausgabe des päpstlichen Privilegiums Jurisdiktionsstreitigkeiten vorausgegangen waren. Daß nicht Erzbischof Bardo von Mainz, ein früherer Fuldaer Mönch, sie angefangen hatte, sondern Adalbero von Würzburg⁸⁶, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verlaufe der genannten Mainzer Synode. Gegen letzteren also war der neue Passus des Leoprivilegiums gerichtet, der Würzburg damit eigentlich (implicite) als „Diözesanbischof“ Fuldas anerkannt hatte. Wie es scheint, war mit ihm nichts erreicht worden. Adalbero hatte vielmehr vermutlich auf seinen Ansprüchen auf Fulda bestanden und suchte nun auf dem Mainzer Konzile ein obsiegendes Urteil von der höchsten kirchlichen und weltlichen Instanz zu erhalten.

Auf dieser Reichssynode führte Adalbero, der als reformfreudiger Bischof die Unabhängigkeit auch der Fuldaer Abtei zu beseitigen suchte, Klage darüber, daß der Abt von Fulda ihm die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über seine Person, seine Mönche und den Ort Fulda nicht gestatte⁸⁷. Demgegenüber legte Abt Egbert (1048—1058) zahlreiche Privilegien von Päpsten, Kaisern und Königen vor und erwies aus ihnen zur Rechtfertigung seiner ablehnenden Haltung Adalbero gegenüber, daß der Abt von Fulda einzig und allein dem römischen Bischofe unterstehe. Gleichzeitig mit der Hervorhebung dieser längst bestehenden und vielbezeugten Tatsache beschwerte er sich über das ungesetzliche Vorgehen Adalberos und seiner Archidiakone, die in feindseliger Gesinnung die Bewohner des Dorfes Fulda häufig bedrückten^{87a}. Nachdem es diesen also mühe- und widerstandslos im Laufe der Zeit gelungen war, sich auf dem übrigen Klostergute des Fuldaer Landes durchzusetzen, hatten sie versucht, sich mit Gewalt auch auf dem einst (743) von dem Hausmeier Karlmann geschenkten eigentlichen Klosterbezirke zur Geltung zu bringen. Diesem Vorgehen hatte dann Adalbero durch die Unterwerfung des Klosters den krönenden

⁸⁶ Seine Reformfreudigkeit hatte er schon durch die Berufung des Lothringers Eggebert v. Gorze auf den Abtsstuhl von Schwarzach bewiesen. Juritsch, Adalbero 19.

⁸⁷ Den Verlauf der Verhandlungen erfahren wir aus Dronke, Dipl. 361, n. 752. MGDipl. V 324, n. 243 (wichtig die Vorrede zu diesem Diplom!).

^{87a} Über einen verloren gegangenen Brief Egberts an Papst Leo IX. in dieser Sache vgl. Semmelmann, Gesch. des Fuld. Klosterarchivs 25.

Schlußstein aufsetzen wollen⁸⁸. Gelang ihm das in Mainz, dann hätte das reichste und angesehenste Kloster Deutschlands seiner Jurisdiktion unterstanden und die Fulda wäre auch an dieser Stelle die klare Grenze zwischen den Sprengeln Mainz und Würzburg geworden.

Angesichts der unzweideutigen und gutverbrieften Rechtsstellung des Fuldaer Klosters war die Reichssynode jedoch nicht geneigt, auf diese Wünsche und Bestrebungen Adalberos einzugehen. Da die päpstlichen und königlichen Privilegien aber nur von einer Exemption des Klosters, nicht auch von einer Exemption des Klostergrundes und des Klosterbezirkes sprachen, bestand die Möglichkeit eines Entgegenkommens bzw. Kompromisses. So einigte man sich denn dahin, daß Würzburg in Fulda ein neues Archidiakonatsamt errichten durfte, dessen Inhaber der jeweilige, vom Abte vorgeschlagene Fuldaer Marktpfarrer sein sollte⁸⁹. Dieser erhielt vom Würzburger Bischofe den Archidiakonatsbann. Seinen Amtsbezirk bildete das „Burchfelt“, d. h. die Ortschaften zwischen dem Dorfe Fulda und der Haun, ferner die beiden kleinen Dörfer Hünfeld und Rasdorf⁹⁰. Daß die Pfarrei des Fuldaer Archidiakons, das Dorf Fulda nämlich, ebenfalls zum neuen Archidiakonate gehören sollte, wurde zwar nicht ausdrücklich gesagt, war aber wohl selbstverständlich, da der Marktpfarrer als „Kleriker des Würzburger Bischofs“ bezeichnet wurde. Ließ sich dieser Marktpfarrer etwas zuschulden kommen oder starb er, dann sollte vom Abte ein anderer Kleriker vorgeschlagen werden, dem dann vom Würzburger Bischofe die Gerichtsbarkeit und Seelsorge (bannum et altare) übertragen wurde mit der Verpflichtung, ihm zu bestimmten Terminen Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen⁹¹.

Mit diesem Kompromisse hatte der Jurisdiktionsstreit sein Ende gefunden. Das Fuldaer Kloster hatte insofern gesiegt, als es seine Exemption gerettet hatte. Auch war der Bischof von Würzburg nicht ausdrücklich als sein „Diözesanbischof“ erklärt bzw. das Fuldaer Klosterareal nicht als Teil des Würzburger Bistums bezeichnet worden. Es waren dies für den Augenblick

⁸⁸ Ganz unhaltbar ist die Behauptung von Richter G. in Fuld. Geschichtsblätter 1930, XXIII 16, der Streit habe sich um die Besetzung der Fuld. Marktpfarrei gedreht. Vgl. auch Steindorff, Jahrbücher II 96.

⁸⁹ Vgl. dazu Lübeck, Alte Ortschaften des Fuld. Landes II 97 f.

⁹⁰ Nach Krieg J., Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg, Stuttgart 1914, 17 kam 1049 auch das Dorf Kämmerzell bei Fulda zum neuen Archidiakonate (?). Ein Beleg fehlt. Die Lage des „Burchfeldes“ ist heute unbekannt. In Hünfeld und Rasdorf befanden sich damals Kollegiatstifte. Lübeck in Fuld. Geschichtsblätter 1932, XXV 103 ff. 108 ff.

⁹¹ Schröder A., Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert, Augsburg 1896. Das Würzburger Archidiakonatsamt in Fulda blieb in der Folgezeit bestehen. Vgl. Lübeck, Alte Ortschaften I 20, II 118.

gewiß wichtige Erfolge. Unerfreulich aber mußte es dem Kloster sein, daß seine Exemtion geographisch jetzt sehr beschnitten und auf das Fuldaer Klosterareal eingeengt worden war⁹². Ferner, daß der rechts der Fulda gelegene Teil der Karlmannschenkung nunmehr ganz formell eine kirchliche Unterstellung unter den Würzburger Bischof gefunden hatte. Es war da eine Klärung der Rechtsverhältnisse eingetreten, die ihm nicht angenehm sein konnte und die es wohl fühlen ließ, daß auch seine diözesangeographische Zwischenlage, die bisher seine Exemtion nicht wenig gesichert hatte, von jetzt ab noch stärker gefährdet war.

Letzteres um so mehr, als Papst Leo IX. eine solche Zwischenlage nicht anzuerkennen schien. Da er im Juni 1049 von einem „episcopus, in cuius diocesi (monasterium Fuldense) constructum esse videtur“ gesprochen hatte, hatte er ja zugegeben, daß das Kloster auf einem (von ihm allerdings nicht genannten) Diözesangebiete lag. Und er war nicht der erste und einzige Papst gewesen, der dies eingestanden hatte. Bereits Leo IV. hatte in seiner obenerwähnten Privilegienbestätigung vom 22. Mai 855 (850?) genau dieselben Worte wie er gebraucht und damit ebenfalls eine Diözesan-Zwischenlage des Fuldaer Klosters in Abrede gestellt. Natürlich waren die Worte Leos IV. auch in die früher genannten Privilegien-Erneuerungen Benedikts III. (857), Nikolaus' I. (859), Johanns VIII. (875), Stephans V. (891), Benedikts IV. (901), Johanns X. (917) und Leos VII. (936) übergegangen⁹³ und hatten so die Anschauung der römischen Kurie deutlich zum Ausdrucke gebracht.

Bisher waren diese päpstlichen Äußerungen wohl kaum bekanntgeworden bzw. keiner der beiden „Diözesanbischöfe“ hatte aus ihnen Kapital geschlagen. Drangen sie aber einmal in die Öffentlichkeit, dann mußten sie vor allem Würzburg antreiben, den Kampf abermals aufzunehmen, um endlich ausdrücklich als „Diözesanbischof“ Fuldas anerkannt zu werden. Gelang dies, dann schien der Weg zur Erlangung einer eigentlichen Jurisdiktion über das Kloster nicht mehr weit und beschwerlich zu sein.

⁹² Dieses war vom Abte Helmfrid 915/16 wiederum mit einer lückelosen Mauer umgeben worden. Dronke, *Trad. Fuld.* 164, c. 3.

⁹³ Jaffé-Ewald-Löwenfeld, *Reg. Pont. Rom.* n. 2605, 2668, 2676, 3020, 3466, 3529, 3558, 3596, 4170. Die Worte begegnen auch schon in dem Privileg Gregors IV. vom 1. April 828 (Dronke, *Dipl.* 209, n. 477). Die Echtheit desselben ist aber sehr zweifelhaft. Stengel: *AfU* V 124.

La plus ancienne basilique encore existant au Mont-Cassin.

Par Germain Morin OSB, St. Bonifaz, München.

Montecassino n'est pas seulement le Sinaï, le lieu prédestiné où fut promulguée la législation monastique de l'Occident: c'est aussi l'un des sites du monde les plus merveilleux, l'un des plus riches aussi en monuments artistiques et archéologiques. Il est vrai que ces derniers ont bien souffert des guerres et tremblements de terre qui ont mainte fois dévasté au cours des âges ce lieu si vénérable. Ainsi, des constructions grandioses érigées par l'Abbé Desiderius au XI^e siècle, il ne reste presque plus rien d'intact à l'heure actuelle. Mais on peut voir encore, au dehors, toute une portion de l'enceinte pélasgique, antérieure même à l'établissement des Romains dans le pays; on peut même apercevoir des débris de la Tour habitée par saint Benoît et de la Porte primitive (avec son gond) qui donnait accès à l'„arx“ dès le sixième siècle. Enfin, tout près de cette Porte, on a découvert en 1880, sans s'en rendre compte, dans les constructions actuellement désignées sous le nom de „Torretta“, une basilique remontant à tout le moins au VIII^e siècle, la seule conservée, parmi les édifices de ce genre disséminés sur la sainte montagne avant les transformations plus ou moins heureuses des siècles derniers.

Cette basilique, toujours intéressante et reconnaissable, malgré ses dimensions plutôt modestes, et les chapelles rectangulaires qu'y ont taillées les artistes beuroniens sous la direction de Dom Didier Lenz, fut l'objet par moi, il y a une trentaine d'années (*Revue Bénédictine* an. 25, juillet-octobre 1908), d'une étude assez détaillée, et qui n'a pas encore complètement perdu son utilité, bien que mon point de vue, sur la question d'identification, se soit modifié à la suite d'une publication récente. En effet, j'avais été d'abord persuadé que nous avions là les restes de l'oratoire primitif du monastère, le temple d'Apollon, transformé par St. Benoît en église de Saint-Martin, et prolongé d'une abside à l'époque de Pétronax. Plusieurs considérations m'avaient porté à soutenir cette hypothèse: d'abord, la situation „iuxta portam“ et tout contre la Tour de St. Benoît, de même que „intra ambitum monasterii“, en considérant

le mur extérieur de la basilique comme formant au sud la façade du monastère primitif; puis, le fait qu'avec un peu de bonne volonté, et en tenant compte des accidents possibles dont semblaient témoigner certaines parties de l'édifice, les mesures attestées par la Chronique du Mont-Cassin pour le Saint-Martin reconstruit par Didier paraissaient à la rigueur pouvoir s'accorder avec les dimensions du sanctuaire mis au jour dans la Torretta. Et puis, en somme, il ne pouvait y avoir de choix qu'entre Saint-Martin et un autre oratoire de Saint-Étienne, dont la dédicace est marquée au 8 juin dans les calendriers cassiniens des VIII^e et IX^e siècles. Or, celui-ci me semblait devoir être écarté pour deux raisons: d'abord, quoique situé lui aussi „iuxta portam monasterii“, il s'élevait, non pas „intra monasterii ambitum“, mais „de foris“; ensuite, sa situation exacte avait été fixée, croyait-on, lors des fouilles de 1880, „sur le petit plateau qui s'avance en carré vers le sud, depuis la troisième salle des Archives jusque devant la nouvelle entrée du monastère, inaugurée lors des fêtes du Centenaire“.

Une récente étude, publiée avec une touchante modestie par un moine bénédictin du Mont-Cassin, Don Angelo Pontani, dans la *Rivista di archeologia cristiana* an. XIII (1936), p. 305—330, est venue enfin m'aider à voir clair sur la question, et je saisis volontiers cette occasion de me rétracter publiquement, estimant qu'il n'y a rien de plus honorable pour un érudit, quel qu'il soit, que de s'avouer vaincu au profit de la vérité.

Donc, il semble qu'avec la meilleure volonté du monde les dimensions du sanctuaire mis au jour sont décidément trop réduites pour pouvoir correspondre à celles du Saint-Martin reconstruit par Didier. D'autre part, l'édifice retrouvé était réellement hors de la Porte, non sans doute de la Porte avancée d'environ treize mètres au XI^e siècle, mais de l'entrée primitive du monastère, identifiée près de la Tour lors des fouilles de la fin du siècle dernier. Il ne resterait qu'une difficulté: on se demande pourquoi, encore au XII^e siècle, le processional cassinien (cod. CXCIX) assigne toute une série de quatre longues antiennes et répons, au lundi des Rogations, pour se rendre de l'église de la station, Saint-Étienne, à la Porte majeure, à la quelle elle se trouvait déjà, comme aujourd'hui, contiguë. Mais Don Pontani fait remarquer que le vieux rituel ne précise pas le parcours suivi à cette occasion, et il m'écrit qu'il est en train de chercher une façon quelconque d'expliquer cette singularité, surprenante à première vue. Il me vient à l'esprit que, la messe de la station terminée, il se peut qu'un certain espace de temps ait été nécessaire pour dévêtir le célébrant et ses ministres, et reconstituer le cortège processional. En

somme, la chose peut être moins étonnante en soi qu'elle ne le paraît.

Si, comme je ne vois plus d'objection sérieuse à l'admettre, le sanctuaire retrouvé en 1880 tout contre la Porte majeure de l'Abbé Didier correspond à l'oratoire de Saint-Étienne mentionné à partir du VIII^e siècle, bien qu'il ne puisse se comparer en importance à l'église primitive de Saint-Martin, il n'en est pas moins digne d'inspirer une spéciale vénération, comme étant le plus ancien édifice encore subsistant actuellement, parmi les nombreuses basiliques qui s'élevaient jadis sur la sainte montagne. Et il mérite de devenir particulièrement cher aux peuples de nationalité slave et hongroise, évangélisés par l'évêque martyr saint Adalbert: nous lisons, en effet, dans la Chronique du Mont-Cassin (II, 32), que, lorsque l'Abbé Atenulf (1011—1022) remit à neuf l'édifice qui tombait presque en ruine, il y éleva un autel en l'honneur du saint pontife, qui avait séjourné dans l'archimonastère une vingtaine d'années auparavant, et venait de succomber sous les lances des Prussiens, encore barbares et infidèles.

Que sera devenue, en ce cas, la vieille basilique de Saint-Martin? Don Pontani, se fondant sur les anciennes sources locales et sur la description des fouilles exécutées sous l'abbé Gattola au XVII^e siècle, est d'avis que les fondements du moins peuvent en subsister aujourd'hui encore sous le sol, vers l'angle sud-ouest du cloître d'entrée actuel („atrium porticibus ornatum“) à quinze mètres environ au nord de la porte primitive; il se pourrait même que Don Quandel, au siècle dernier, ait retrouvé là le mur de 1^m, 05 d'épaisseur qui constituait le côté sud du vénérable édifice. Il paraît qu'on projette de faire sous peu de nouvelles fouilles à cet endroit: espérons que les résultats seront de nature à réjouir tous ceux qui ont à coeur ce qui se rattache au culte du Patriarche des moines et aux lieux sanctifiés par lui.

P. S. Dès que mon jeune confrère Don A. Pontani m'eût communiqué son excellente étude de la *Rivista di archeologia cristiana*, je lui fis part, par retour du courrier, de mon adhésion sans réserve, avec promesse de la rendre publique à la première occasion: cela donc bien avant les lignes, comme toujours si pleines de bienveillance, écrites à ce sujet par le P. Schmitz, dans le *Bulletin d'hist. monast.* IV, 243 de sa *Revue Bénédictine* t. 49, n. 2 (avril-juin 1937).

Zum authentischen Titel der Regel des heiligen Benedikt.

Beitrag zur Textkritik und Revision der Textgeschichte.

Von **Heinrich Suso Brechter OSB, St. Ottilien-München.**

Der Regeltitel: I. in den kritischen Textausgaben, — II. auf Grund des Regeltextes selbst, — III. bei Papst Gregor dem Großen (Dial. II & Epp.), — IV. in ältesten Quellschriften des 7. bis 9. Jahrh., — V. nach der handschriftlichen Überlieferung.

Man muß sich fast wundern, daß die Regel jenes Ordens, in dem von jeher¹ patristisch-historische Studien eifrigste Pflege fanden, erst in unsern Tagen kritische Bearbeitung nach den strengen Forderungen der philologisch-historischen Methode und modernen Editionstechnik gefunden hat. Abgesehen von den Bemühungen Karls d. Gr. um eine Abschrift des in M. Cassino aufbewahrten Originals und den Verweisen auf das authentische Exemplar des hl. Benedikt im Regelkommentar des Paulus Diakonus und etlichen Beobachtungen über den echten Text bei späteren Kommentatoren wie Smaragd, Bernhard v. M. Cassino, sogar noch bei Calmet, wurde m. W. erstmals im 15. Jahrhundert von einem Mönch der Melker Reform, wahrscheinlich Johannes Schlittpacher, in prinzipiell richtiger Weise der Versuch unternommen, eine kritische Rezension des authentischen Regeltextes herzustellen². Selbst die gelehrten Mauriner, die unsere heilige Kirche und die wissenschaftliche Welt mit textkritisch meisterhaften Väterausgaben in prächtigen Folianten beschenkt haben, zu deren gewaltigem literarischem Schaffen wir Nach-

¹ Reg. cap. 73 ist dreimal von den Patres, den Kirchen- und Mönchsvätern die Rede. Wer sich die kleine Mühe macht, den von Abbot Butler vortrefflich ausgearbeiteten *Index Scriptorum* (2. ed. 1927, p. 187/91) durchzulesen, hat dann die Freude, in etwa einen Gang durch die älteste Bibliothek von M. Cassino gemacht zu haben. St. Benedikts Beispiel hat jederzeit treue Nachahmung bei seinen Söhnen gefunden und so brauchen wir uns nicht zu wundern, daß die wissenschaftlichen Leistungen des Benediktinertums vorwiegend auf patristisch-historischem Gebiet liegen.

² Rev. Bénédictine XVIII (1901) 21 ss; ein weiterer Versuch auf Grund älterer Manuskripte einen reinen Text herzustellen, wurde später im 17. Jahrhundert nochmals unternommen von dem Zisterzienser Beaudouin Moreau; s. Rev. Bénéd. XII (1895) 390. Im allgemeinen verblieb dem sog. *textus receptus* bis 1880 die Herrschaft.

geborene in ehrfurchtsvoller Bewunderung und demütigem Stolz dankbar aufschauen, haben in der Regelforschung nichts Nennenswertes geleistet³.

Als dann das benediktinische Mönchtum nach schweren Stürmen und fast vernichtenden Schicksalsschlägen durch die providentielle Existenz großer Äbte und bedeutender Mönche um die Jahrhundertwende weltweite Ausbreitung und ungeahnten Aufschwung erlebte, als das Benediktinertum, nach zum Teil gewaltsamer Lösung aus der allzu engen Verflechtung und dem hemmenden Verhaftetsein mit dem modernen Zeitgeist seiner ureigensten Ideale und machtvollen Tradition wieder bewußt geworden, allenthalben in gebührender Hochschätzung der positiven Werte neuzeitlichen Geisteslebens eine eigenwertige Ausprägung lauterer benediktinischen Wesens als Grundlage einer echt monastisch-liturgischen Lebensordnung erstrebte, mußte der berechtigte Wunsch nach einem kritisch verlässigen Regeltext zur frischen Tat drängen.

Die andere Komponente im Kräfteparallelogramm, von dessen Resultante die gesamte Regelforschung getragen wird, ist das rein profane Interesse an der geschichtlichen Entwicklung des Lateins, ist die systematische wissenschaftliche Erforschung des vulgär gefärbten Spätlateins, die junge Disziplin der lateinischen Philologie des Mittelalters.

So besitzen wir heute die Regel in der vom hl. Mönchspatriarchen Benediktus geschaffenen inhaltlich sachlichen Gestalt und sprachlichen Form — cum grano salis. In der Überlieferungsgeschichte der Regel müssen m. E. einige Probleme wieder neu aufgerissen werden, die aber für die eigentliche Textgestalt nur von untergeordneter Bedeutung sind. Bevor die endgültige Edition erscheint, wäre die Regel noch genauer auf ihre innere Geschichte, Entstehungsweise, Abfassungszeit, auf Quellen und Parallelstellen aus der literarischen Umwelt des hl. Benedikt zu untersuchen⁴. Auch Detailfragen mehr äußerer

³ Sehr zaghafte Ansätze einer kritischen Edition in dem Regeltext, den Martène E. zur Grundlage seines Kommentars machte. Er benützte eine Narbonner Hs., die bis zur Stunde noch verschollen ist. Jedoch enthält cod. lat. 12772 der Pariser Nationalbibliothek (p. 137ss.) die Kollation dieser Hs., die D. Estiennot für Mabillon fertigte und deren sich Martène bediente. Diese Hs. gehörte aber der spanischen Rezension der Regula an. (Über die Bedeutung der spanischen Hss. s. Plenkens H. Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln, München 1906, S. 41.)

⁴ Eine Konkordanz zur Regel wäre für solche Arbeiten sehr wünschenswert; wir besitzen noch nicht einmal einen vollständigen Index verborum. Butler (ed. 1927, p. 192) kommt nur den „desideria monachorum“ entgegen. „Non omnia verba, sed ea quae usibus monachorum aptiora videbantur, includuntur.“ „Philologi recursum habere possunt ad indicem qui in editione Woelffliniana invenitur.“ Dieser Index ist aber sehr flüchtig

Art, wie Authentizität der Kapiteleinteilung, Kapitelüberschriften, des Kapitelverzeichnisses usw. müssen gelöst werden. Vorliegende einfache Studie hat die Untersuchung der ursprünglichen Buchaufschrift, des Buchtitels, des eigentlichen Namens der Regel zum Gegenstand, da die Forschung sich auf eine Bezeichnung geeinigt hat, die wenig glücklich erscheint und kritischer Beleuchtung nicht gut standzuhalten vermag.

I.

Zunächst sind die verschiedenen Versuche einer kritischen Textgestaltung vorzustellen und kurz zu werten.

Der bayerischen Benediktinerkongregation gebührt das unbestreitbare Lob, zum erstenmal mit philologischem Rüstzeug sich an eine kritische Bearbeitung der Regel herangemacht zu haben. P. Edmund Schmidt, Mönch der Abtei Metten, von dem gelehrten Abt und späteren Bischof Daniel Bonifaz von Haneberg mit der Herausgabe eines nach wissenschaftlichen Prinzipien hergestellten Textes betraut, übergab 1880 die erste mit Textvarianten versehene kritische Regelausgabe der Öffentlichkeit⁵. Nicht allein die Tatsache, daß durch Schmidts Arbeit die ganze spätere Regelforschung inauguriert und die Frage nach dem Urtext eigentlich erst in Fluß gebracht wurde, sondern auch die Erkenntnis, daß die handschriftliche Überlieferung uns zwei Rezensionen bietet, bleibt das Verdienst dieses streitbaren und viel befähigten Forschers. Auch die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der beiden Hss.-Gruppen untersuchte er, stellte aber die irrige These auf, daß die eine Rezension eine ältere, unvollkommene Niederschrift der Regel biete, während die andere eine authentische Überarbeitung der ersten Redaktion aus der Feder des abendländischen Mönchspatriarchen, also die endgültige Textgestalt darstelle.

1895 legte dann der bekannte Münchener Latinist Eduard Woelfflin⁶ eine neue textkritische Ausgabe der Regel in der *Bibliotheca Teubneriana* vor⁷. Es ist nicht mehr ein Sohn St.

gearbeitet und hat mich schon wiederholt im Stich gelassen. Nach einer Mitteilung in *Ztschr. f. Kirchengeschichte* 3. Folge I, 50. Bd. (1931), S. 270 wird ein vollständiger Wortindex der Regel nach der Meuselschen Methode in Maria Laach bearbeitet.

⁵ Als Jubiläumsgabe zum 1400. Geburtsjahr des hl. Benedikt: *Regula S. Patris Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita*. Ratisbonae 1880; er verzeichnet die Varianten von 15 Hss. Kleine Handausgabe ohne kritischen Apparat 1892, wo zum erstenmal der Wert des cod. Sangall. 914, wenn auch noch nicht genügend, erkannt wurde; davon 2. Aufl. 1911.

⁶ Von ihm sehr bedeutende Studien über die Quellen der Regel in *Sitzber. d. bayr. Akad. d. Wiss.* 1895, S. 429 ff.; über ihre Latinität in: *Arch. f. lat. Gramm. u. Lexicogr.* IX (1896) 493 ff.

⁷ *Benedicti Regula Monachorum*, Lipsiae 1895, vgl. *Hist. pol. Bl.* Bd. 118 (1896) 259 ff.

Benedikts, der aus Pietät und für zunächst mehr praktische Zwecke sich um den Regeltexst bemüht, sondern ein Philologe, der sich an die Arbeit macht, ein wertvolles Denkmal einer für die Sprachgeschichte interessanten Periode des Lateinischen in knapper, kritischer Ausgabe zu bieten. Die These E. Schmidts über die beiden Rezensionen der Regel und deren gegenseitiges Verhältnis nimmt Woelfflin im wesentlichen⁸ als gesichertes Ergebnis stillschweigend an, suchte aber den Text der älteren Überlieferung, die besser den vulgärlateinischen Charakter bewahrt hat, wiederherzustellen. Da Woelfflin vor allem den wichtigen cod. Sangall. 914 ganz übersehen und auch die wenigen Hss., auf die er sich stützt, nur mangelhaft benützt hat⁹, so muß seine Arbeit als unzureichend, ja verfehlt bezeichnet werden¹⁰.

Eine zweite Phase in der Erforschung des authentischen Regeltexstes wird durch die bahnbrechende und zielweisende Arbeit von Ludwig Traube¹¹, dem unvergleichlichen Kenner der sog. karolingischen Renaissance, eingeleitet. Man zollte Woelfflins Ausgabe großen Beifall, und die ganze Regelfrage schien überhaupt erledigt zu sein, als Traube seinem Kollegen und P. Schmidt entgegentrat¹². Nach ihm geht die sog. erste Bearbeitung (im Sinne P. Schmidts) nicht auf St. Benedikt selbst

⁸ Er neigt sogar zur Annahme von 3 bzw. 4 authentischen Rezensionen (edition, Praefatio, p. XI s.).

⁹ Verwertet nur 4 (5) Hss.; bevorzugte zu sehr den trotz seines hohen Alters minderwertigen cod. Oxoniensis (älteste erhaltene Abschrift der Regula, saec. VII/VIII.), von dem ihm zudem eine mangelhafte Kollation zur Verfügung stand, wie Chapman (Rev. Bénéd. XV (1898) 503 ss.) nachwies. Die Ausgabe ist sehr flüchtig gearbeitet. „Wie er später selbst bekannte, war sie als Festgabe für die Generalversammlung der Kommission des Thesaurus ling. Lat. gedacht und wurde deshalb schneller fertig gestellt als im Interesse der wissenschaftlichen Vollkommenheit zu wünschen gewesen wäre.“ (Linderbauer B., Philolog. Kommentar 1922, S. 16.)

¹⁰ Butler C. beurteilt sie noch reichlich optimistisch; Regula ed. 1927², p. V und 192; Bened. Mönchtum, St. Ottilien 1929, S. 168 f.

¹¹ Textgeschichte der Regula S. Benedicti in: Abhdg. d. k. bayr. Akad. d. Wiss., III. Kl., Bd. 21 (1898), Abt. 3, S. 601/731; 2. verbess. Aufl. besorgt v. H. Plenkens 1910.

¹² Woelfflin erklärte sich kurz mit den Ergebnissen Traubes einverstanden (Arch. f. lat. Lexicogr. XI (1900) 295 f.). Schmidt E. griff ihn in einigen Artikeln an, die in ihrer Form ebenso bedauerlich als sachlich belanglos sind. (Stud. u. Mit. XX [1899] 137 ff., 470 ff.; XXII [1901] 467 ff.) Erfreulich war, daß Butler C., der sich damals schon durch die Herausgabe eines kritisch gesichteten Textes der *Historia Lausiaca* (Cambridge 1898) in der Gelehrtenwelt einen Namen gemacht hatte, gegen ein derartiges Vorgehen energischen Einspruch erhob, um so mehr, als er damals noch glaubte, in der Sache Traube nicht zustimmen zu können. (Downside Review, Dec. 1899; Journal of Theological Studies 1902, p. 458 ff.; später trat er im wesentlichen Traube bei.) Andere gelehrte Benediktiner zollten Traubes Forschungen volle Anerkennung. (Rev. Bénéd. XV [1898] 503 ff.; Hist.-pol. Bl. Bd. 122 [1899] 385 ff.)

zurück, sondern ist vielmehr eine Korruption des in der zweiten Rezension vorliegenden echten Textes; die vorkarolingische Vulgata sei also ein nachträglich interpolierter Text, während das von Karl d. Gr. aus M. Cassino beschaffte Normalexemplar den einzigen echten Wortlaut der Regel darstelle. An diese Veröffentlichung schloß sich eine reiche Kontroversliteratur an, die zur Aufhellung philologischer und literarhistorischer Fragen beitrug, wobei sich nicht wenige Behauptungen Traubes als zu wenig tragbar erwiesen oder doch erschüttert wurden. Die scharfe Scheidung zwischen reinen und interpolierten Text, besonders aber die überragende Wertung von cod. Sangall. 914 ist Traubes größtes Verdienst. „Das letzte Wort über die Überlieferungsgeschichte der Regula ist auch heute noch nicht gesprochen und wird vielleicht nie gesprochen werden“¹³.

G. Morin und A. Amelli brachten 1900 den Kronzeugen der reinen Rezension, cod. Sangall. 914, in einem zeilengetreuen, sehr sorgfältig gearbeiteten Abdruck heraus¹⁴, nebst den Varianten der kassinensischen Regelhandschriften¹⁵. Diese treffliche, diplomatische Reproduktion¹⁶, die selbstverständlich keine kritische Ausgabe der authentischen Textform darstellt, ist als Materialiensammlung für den Forscher recht brauchbar¹⁷.

Bald nach dem Erscheinen Traubes bahnbrechender „Textgeschichte der Regula S. Benedicti“ wurde dessen Schüler Heribert Plenkers von der Wiener akademischen Kommission für Herausgabe der lateinischen Kirchenschriftsteller mit der Edition der vorkarolingischen lateinischen Mönchsregeln, also auch der Benediktinerregel, betraut¹⁸. Diese Ausgabe wurde immer wieder, von ihm und andern, als unmittelbar bevorstehend an-

¹³ Linderbauer B., Philol. Kommentar 1922, S. 17.

¹⁴ *Regulae S. Benedicti traditio codicum mss. Casinensium a praestantissimo teste usque repetita codice Sangallensi 914 nunc primum omnibus numeris expresso cura et studio monachorum in archicoenobio Casinensi degentium. Montiscasini 1900. Vgl. Hist. Jahrb. XIX, S. 726/31.*

¹⁵ Im Apparat sind die Varianten der codices Casin. 175 (beste Hs.) 179, 442, 257, 47, 440, 445, 441, 334, 446, 499 verarbeitet. Die orientierende Einleitung schrieb G. Morin.

¹⁶ Auf Grund einer nochmaligen genauen Kollation dieser Hs. einige Berichtigungen von Plenkers H., Untersuchungen usw., S. 35 ff.

¹⁷ Auch die Hs. eines Hauptzeugen der interpolierten Rezension, Sangall. 916 ist verhältnismäßig bequem zugänglich; man muß nur wissen wo und wie: Hattemer H., Denkmale des Mittelalters Bd. I, St. Gallen 1844, S. 26/130 (Keros Benediktinerregel). Dazu aber unbedingt die Nachkollation von Steinmeyer E., Ztschr. f. deutsches Altertum XVII (1874) 431/48; s. ferner Piper P., Nachträge zur älteren deutschen Literatur (Kürschner, Deutsche Nationalliteratur Bd. 162), Stuttgart [ohne Jahr] und Steinmeyer E., Die kleinen althochdeutschen Sprachdenkmäler. Berlin 1916.

¹⁸ Ztschr. f. österr. Gymnas. 1902, S. 99; als tüchtige Vorarbeit erschien: „Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten, lateinischen Mönchsregeln“, München 1906 (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters Bd. 1, Heft 3).

gezeigt¹⁹, erblickte aber nie das Licht der Welt. Über der Lebensarbeit dieses einstigen Benediktusjüngers²⁰ scheint ein Unstern gewaltet zu haben. Plenkers starb 1931 in Bonn. „Vielleicht war für Heribert Plenkers die Arbeit an seiner Edition das Leben, und er pries sich vielleicht glücklich, sterben zu dürfen, ehe denn er lebend auf seine Lebensarbeit als vollendet hätte verzichten müssen²¹.“

Während man spannungsvoll die Arbeit von Plenkers erwartete, überraschte Abbot Cuthbert Butler, der ehemals einzig ernsthafte Gegner Traubes²², nach eingehendster Beschäftigung in textgeschichtlichen Fragen²³ mit einer neuen Ausgabe²⁴. Sie bietet sich als eine editio critico-practica dar und wird als solche stets klassisch bleiben. Das ist aber auch zugleich die Schwäche der Ausgabe. Der kritische und der praktische Gesichtspunkt überschneiden einander fort und fort, denn Butler gibt nicht die Urform der Regel, das Vulgärlatein, sondern die

¹⁹ Buchberger, Kirchl. Handlex. I 1907, S. 562. Dict. de Théol. cath. II 1905. Plenkers, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lat. Mönchsregeln 1906, S. V: „Demnächst.“ Göttinger Gel. Anzeig. 1907, S. 867, 879. Dict. d'Archéol. et de Lit. 1908. Butler, Regelausgabe 1912, p. VI, 2. ed. 1927, p. IV. Butler, Benedictin Monachisme 1919, p. 174: „Only delayed by the War.“ 2. ed. 1924, p. 407: „... hopes (Plenkers) to have it ready in no long time.“ Deutsche Übers. St. Ottilien 1929, S. 430 auf persönliche Anfrage bei Plenkers: „Ich hoffe ... etwa im Laufe eines Jahres die Regula im Wiener Corpus vorlegen zu können.“ Linderbauer B., Philolog. Kommentar 1922, S. 26: „... in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.“ Linderbauer B., Regelausgabe im Flor. Patr. 1928, p. 10: „nunc propediem ex typographia emanaturum esse audivimus.“ Theol. Revue 1929, sp. 302: „im Wiener Corpus script. eccl. lat. bald erscheinen wird.“ Plenkers selbst in Stud. u. Mit. 1929, S. 195 ein Vorschlag für seine Ausgabe: „Falls dieser Plan in Fachkreisen gebilligt wird, findet sich vielleicht auch ein Verleger, der den Druck übernimmt.“ Lexicon für Theologie und Kirche II 1931, S. 147: „textkritische Ausgabe von H. Plenkers im CSEL bevorstehend.“ Wortwörtlich so schon 1907 in Buchbergers kirchl. Handlexikon angezeigt; der Kreis ist schön geschlossen. Quousque tandem!

²⁰ Ehedem Mönch von Beuron.

²¹ Gradenwitz O. in Ztschr. f. Kirchengesch., 3. Folge, I, Bd. 50 (1931), 270.

²² Butler schloß sich in allen wesentlichen Punkten später Traube-Plenkers an (s. Ben. Mönchtum S. 164 ff.); aber seinen Widerspruch gegen Traubes Deutung des Berichtes von Paulus Diaconus hielt er bis zuletzt aufrecht (s. 2. ed. 1927, p. XIX ss.), wogegen sich noch neuesten Plenkers wandte (Stud. u. Mit. 1929, S. 183, Anm. 2). Überdies gibt aber Butler, wenn auch zögernd, zu, daß die Beschaffenheit des Textes Sangall. 914 für die Richtigkeit der alten Überlieferung spricht. Für die Textgestaltung ist die Frage nicht von großer Bedeutung. Ob Autograph oder nicht, auf jeden Fall enthielt der alte M. Cassino Text weitaus die beste der überkommenen Rezensionen.

²³ Downside Review XVIII (1899); Journal of Theological Studies III (1902), XI (1910), XII (1911).

²⁴ Sancti Benedicti Regula monachorum. Editionem critico-practicam adornavit D. Cuthbertus Butler, Friburgi 1912, ed. altera 1927, ed. tertia 1935.

klassischen Wortformen. Man mag das bedauern, da die Ausgabe mit außerordentlichem Geschick und reifster Gelehrsamkeit gearbeitet ist. Und doch kann uns nur der ganz genaue Wortlaut samt der ursprünglichen Orthographie das geistige Vermächtnis St. Benedikts noch lieber und teurer machen. „Benediktiner sollten sich freuen, die ureigensten Worte ihres heiligen Vaters zu besitzen, selbst wenn der Sinn nicht klar ist²⁵!“. Weniger störende Vulgarismen ließ auch Butler stehen, aber eine sehr große Anzahl merzte er aus, und zwar stillschweigend; für weitere Forschung ist auch die Variantenauslese viel zu knapp²⁶. Solche Eingriffe, wie sie Butler zur Beseitigung der größten sprachlichen Härten unternommen hat, sind eine sehr heikle Sache²⁷, und man muß sagen, daß sie mit viel wissenschaftlichem Takt und feinem subjektiven Empfinden gemacht wurden. Mit Rücksicht auf verknöcherte altklassische Philologen und besonders auch nach dem Satz der Regel: „ut infirmi non refugiant“ wird man der kritisch-praktischen Arbeitsweise Butlers restlos beipflichten, zumal davon das eigentliche Textverständnis, der sachliche Regelinhalt überhaupt nicht berührt wird. Butler hat sich durch seine vortreffliche Regelausgabe²⁸ das gesamte benediktinische Mönchtum für alle Zeiten zu Dank verpflichtet.

Wieder war es die Abtei Metten, die uns mit einer vorzüglichen Regelarbeit beschenkte. P. Benno Linderbauer veröffentlichte 1922 einen philologischen Kommentar zur Regel²⁹, der ausschließlich dem sprachwissenschaftlichen Verständnis dienen will und deshalb alles, was in das Gebiet der Sacherklärung gehört, vollständig ausschließt. Das wertvolle Werk, das in seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit den besten Traditionen unseres Ordens entspricht und Ehre macht, ist mit gründlichster Gelehrsamkeit und philologischer Akribie verfaßt. Da Butler „quaedam inculta ac minus Latine dicta“ mit Rück-

²⁵ Dieser Ansicht Butlers (Bened. Mönchtum 1929, S. 171) stimme ich gern zu; lieber die Sinnverdunkelungen der Diktion St. Benedikts als die „aufhellenden“ Randbemerkungen namenloser mittelalterlicher Kopisten.

²⁶ In der 2. Aufl. 1927 gibt Butler noch mehr als in der ersten bei wichtigeren Stellen die Lesarten der Haupthss., „so daß allen billigen Forderungen entsprochen zu sein scheint“. (Stud. u. Mit. 1929, s. 184.)

²⁷ Morin (Rev. Bénéd. XXIX [3912] 393/410) macht auch diesbezügliche Ausstellungen, wo Butler nach seiner Meinung unnötig geändert hat. Teilweise schloß sich Butler in der 2. Aufl. 1927 Morin an, an anderen Stellen blieb er bei seiner früheren Meinung. Morins Ausstellungen sind aber in vielen Fällen doch wohl zu subtil (s. Theol. Revue 1913, Sp. 270).

²⁸ Die mit größter Sorgfalt angefertigten Indizes sind eine hochwillkommene Beigabe; 2. ed. 1927, p. 183/220.

²⁹ S. Benedicti Regula Monachorum, herausgegeben und philologisch erklärt von B. Linderbauer, Verlag Metten 1922; eingehende Besprechung von Morin in Rev. Bénéd. XXXIV (1922), p. 119/134; Theol. Revue 1922, Sp. 302/304.

sicht auf den praktischen Gebrauch absichtlich änderte, für Linderbauer aber entsprechend seiner philologischen Einstellung gerade die sprachlichen Eigentümlichkeiten dieses wichtigen spätlateinischen Schriftdenkmals von besonderem Interesse waren, versuchte er als Grundlage seines Kommentars einen Text herzustellen, der in seinem vulgärlateinischen Gewand dem Urtext sehr nahe kommt³⁰. 1928 ließ er dann diesen Text in verbesserter Form ohne Kommentar im *Florilegium Patristicum* neu erscheinen³¹. Man wird zugeben müssen, daß ihm nicht in vollem Umfang das Material zur Verfügung stand, das die strengen Regeln der Editionstechnik eigentlich fordern, immerhin aber stellt er nach der philologischen Seite den besten bisher veröffentlichten Regeltext dar³², wengleich Linderbauer noch nicht zu einer gleichmäßigen methodischen Behandlung des Gesamttextes durchdrang³³ und seiner Arbeit so die letzte Abrundung fehlt³⁴.

³⁰ Philolog. Kommentar 1922, S. 34/83.

³¹ S. Benedicti Regula Monasteriorum, Bonnae, Hanstein 1928 (*Flor. Patr.* edd. Geyer-Zellinger fasc. XVII), p. 9: „quem (sc. textum commentarii 1922) si quis cum hac editione comparaverit, aliquot locis me nunc scrupulosius quam tunc faciendum esse putaram codicis praestantissimi lectiones amplexum esse perspiciat.“ Besprechung durch Plenkers in Stud. u. Mitt. 1929, S. 183 ff.

³² Die Abweichung gegenüber Butler sei durch ein Beispiel aus einem einzigen Kapitel illustriert. Ed. Linderbauer cap. IX: hiemis tempore suprascripto imprimis versu (Butler versum) tertio dicendum ... cui subjugendus est tertius psalmus ..., post hunc psalmum nonagesimum quartum (Butler -us -us -us) cum antiphona auf certe decantandum (Butler decantandum) ... sex psalmi cum antiphonas (Butler antiphonis) ... mox omnes de sedilia sua (Butler de sediliis suis) surgant. s. Theol. Revue 1929, S. 302; Volk Paulus OSB sagt ebenda.: „Ob aber der von L. rekonstruierte Text der endgültige ist, mag dahingestellt bleiben. ... Wir hoffen, daß uns Plenkers mit einem definitiven Text beschenkt.“

³³ Der Apparat ist sehr unausgeglichen; für einige wichtige Hss. (Vindob. 2232, Oxon, Hatton 48 und Veron LII [50]) benützte er die unzulänglichen Kollationen seines Mitbruders (†) P. E. Schmidt ohne Nachprüfung; z. B. Kap. 72 Zeile 10 perducatur deducatur Amen Sangall. 916; Kap. 73, Zeile 15 festinas) festinas Sangall. 916; (es scheinen nicht einmal die verschiedenen Ausgaben [s. Anm. 17] des Sangall. 916 beigezogen worden zu sein) vgl. Philolog. Kommentar 1922, S. 27: „Von 15 weiteren Hss. standen mir Kollationen aus dem Nachlaß des P. Edm. Schmidt zur Verfügung. Soweit die Vergleichung von ihm selbst vorgenommen wurde, dürfen wir sie im allgemeinen für zuverlässig halten, wenigstens hat eine Nachprüfung der Kollation des cod. Tegerns. und des Monac. 28118 mir den Beweis geliefert, daß er mit großer Sorgfalt zu arbeiten pflegte.“ Mag sein wer immer, auf jeden Fall hat jemand fehlerhaft kollationiert. Ferner gibt Linderbauer wichtige Varianten der interpolierten Rezension bald an, bald unterläßt er es; halb und halb hat es keinen Sinn: entweder oder. Vielleicht fühlte er seine Kraft nachlassen und wollte deshalb schnell abschließen. Bald nach Erscheinen der Ausgabe starb Linderbauer.

³⁴ Schade daß er in der Orthographie weitgehend der „traditio moderna“ folgte. Ein Wissenschaftler darf doch heute nicht mehr vor einem trauem, iueat, prouolat u. ä. stutzig werden. Das gleiche wäre zu sagen über Assimilation bzw. Nichtassimilation, besonders von u vor p, Aspiration

Die Textgestalt selbst wird ja davon kaum beeinträchtigt, aber der Philologe und Historiker muß von einer textkritischen Ausgabe für weitere Forschung das gesamte Material fordern. Plenkers urteilt, dieser Text sei „bis auf die orthographische Einkleidung und einige nicht allzu viele strittige Stellen wohl als endgültig anzusehen“³⁵.

Sämtliche textkritischen Regelausgaben zeigen Unsicherheit und Verschiedenheit in der Bestimmung des Buchtitels. Schmidt E. bezeichnete alle drei Auflagen bzw. Ausgaben als *Regula Sancti Patris Benedicti*³⁶, Woelfflin E. entschied sich für *Benedicti Regula Monachorum*³⁷. Traube L., der zwar selbst keine Textausgabe veranstaltete, gebraucht fast stereotyp *Regula Sancti Benedicti*³⁸. Morin-Amelli betiteln ihre Edition *Regulae S. Benedicti traditio codicum manu scriptorum Casinensium*³⁹. Butler C. gab der ersten Auflage 1912 die Aufschrift *Sancti Benedicti Regula Monachorum*⁴⁰ und ihm folgend Linderbauer B. 1922: *S. Benedicti Regula Monachorum herausgegeben und philologisch erklärt*⁴¹. In der zweiten Auflage 1927 änderte Butler den Titel um in *Sancti Benedicti Regula Monasteriorum*. Linderbauer schloß sich ihm wieder ohne Bedenken in seiner zweiten Textausgabe 1928 stillschweigend an: *S. Benedicti Regula Monasteriorum*⁴². Es macht überhaupt nicht einmal einen Versuch wie Butler⁴³, seinen Titel irgendwie textkritisch zu rechtfertigen und zu begründen.

Diese Titeländerung hat zwar nicht Aufsehen erregt, ist aber doch wenigstens von zwei Rezensenten der zweiten Auflage Butlers bemerkt worden. „Je me borne à noter les changements de cette seconde édition. Et tout d'abord, le titre n'est plus Sancti Benedicti Regula Monachorum selon l'usage, mais Sancti Benedicti Regula monasteriorum. Ce changement peut se justifier: il a pour lui des manuscrits importants, notamment le cod. Sangallensis 914 et le Vernensis LII, tandis que le Cassinensis 175 porte les deux titres“⁴⁴. L'introduction critique sur le text est inchangée“⁴⁵. In einer anderen Bespre-

(ortus nicht hortus, umanae nicht humanae), Verwechslung von e und ae (also cedere statt caedere, coquine statt coquinae), Vertauschung von e und i (z. B. discido), Schwanken zwischen u und o (apostulus, rubur); sodann möchte man, ebenso wie bei Butler, die interpolierte und die kontaminierte (von Butler *textus receptus* genannt) Rezension schärfer von einander geschieden und entsprechend gewertet wissen.

³⁵ Stud. u. Mit. 1929, S. 192; Plenkers fügt aber bei: „Der Apparat bedarf einer gründlichen Nachprüfung.“

³⁶ bis ⁴² s. oben die genauen Titel der einzelnen Ausgaben.

⁴³ 1. Aufl. 1912, p. 127; 2. Aufl. 1927, p. 135.

⁴⁴ S. Abschnitt V.

⁴⁵ Bulletin d'histoire bénédictine (Supplément à la R. Bénéd.) III (1923—1932), p. 337*; vgl. auch Zimmermann A., *Kalendarium Benedictinum*, Metten 1933, Bd. 1, S. 359: „Die beiden letzten Ausg. von Butler

chung konnte man hingegen lesen: „Die Buchüberschrift ist geändert, früher hieß es: S. Benedicti regula monachorum, jetzt liest man monasteriorum statt monachorum. Gern wären wir über den Grund dieser Änderung unterrichtet, die lectiones selectae geben keinen hinreichenden Aufschluß⁴⁶.“ Albers ließ es aber lediglich bei dieser Feststellung. M. W. begründete auch Butler C. nie diese Titeländerung. 1912 in der 1. Auflage bemerkt er S. 127: „Dubium est utrum titulus authenticus fuerit Regula Monachorum an Regula Monasteriorum“, und entscheidet sich für Monachorum, in der 2. Auflage 1927 kehrt er einfach komischerweise um: „Dubium est utrum titulus authenticus fuerit Regula Monasteriorum an Regula Monachorum“ (S. 135) und entscheidet sich für Monasteriorum. Die lectiones selectae beweisen nichts, wie schon Albers seinerzeit bemerkte; trotzdem aber folgte ihm Linderbauer 1928 bei seiner Neuausgabe. Die letzten Hintergründe für diese Titeländerung werden im fünften Teil vorliegender Arbeit aufgedeckt und näher beleuchtet werden. Vielleicht hätte Butler bei der dritten Auflage 1935 (er erlebte sie nicht mehr, sondern starb zuvor am 1. April 1934 fast 76jährig) wieder Monachorum geschrieben⁴⁷; man hat fast so das Gefühl. Abbot Butler und mit ihm die ganze moderne Regeltextforschung hat sich die Entscheidung der Titelfrage zweifelsohne zu leicht gemacht⁴⁸.

II.

Fragen wir uns zunächst: Wie nannte der hl. Benedikt sein Gesetzbuch, welche Ausdrücke benützt er, wenn er von der mönchischen Lebensordnung seiner klösterlichen Gemeinschaft spricht? Auffallend oft, 25mal gebraucht er das Wort „regula“, und zwar, wie schon eine oberflächliche Betrachtung zeigt, in mehrfachem Sinn. Bald versteht er unter „regula“ irgendeine feste monastische Norm oder ganz allge-

und Linderbauer . . . tragen den Titel: S. Benedicti Regula Monasteriorum (statt Monachorum), entsprechend Cod. 914 von St. Gallen, der den ursprüngl. Titel zu bieten scheint.“

⁴⁶ P. Albers in: Theol. Revue 1929, Sp. 527.

⁴⁷ So nannte Prof. J. Kuckhoff seine Ausgabe, der aber keinerlei selbständiger Wert zukommt, 1931 (Münster) noch oder wieder „Benedicti Regula Monachorum“. Sie erschien für Schulzwecke mit Kommentar in „Aschendorffs Sammlung lateinischer und griechischer Klassiker“.

⁴⁸ Diese Buntheit in der Titelgebung spiegelt sich auch in den verschiedenen Übersetzungen wieder; so z. B. um nur die neuesten zu nennen: Vidmar C., Die Regel des hl. Benedikt, Wien 1927; Linderbauer B., Die Klosterregel des hl. Benedikt, Metten 1928; Bihlmeyer P., Die Mönchsregel des hl. Benedikt, 3. verb. Aufl. Beuron 1926; in der 4. Aufl. wurde der Titel „verschlimmbessert“ in: Die Klosterregel des hl. Benedikt. Beuron 1934. Für fremdsprachliche und ältere deutsche Übertragungen s. das ausgezeichnete Werk des nunmehrigen Präfecten der vatikanischen Bibliothek Albareda A., Bibliografia de la Regla Benedictina, Montserrat 1933.

Mit vorangestelltem attributivem Genitiv findet sich *monasterii probatio diuturna* I 6 und *monasterii utilitas* III 27. Warum sollte ihm nicht auch einmal *monasterii regula* in die Feder fließen? Das wäre dann eben die *Regula* des Klosters, aber noch lange nicht die „Klosterregel“ in einem typischen Sinn.

Aber, wie gesagt, es ist durchaus unwahrscheinlich, daß St. Benedikt unter „*regula*“ hier lediglich sein eigenes Gesetzbuch, die geschriebene Norm des monastischen Lebens von Monte Cassino verstanden wissen will. Die Kommentatoren gehen in der Erklärung der 8. Demutsstufe weit auseinander; es wurden wohl schon alle irgendwie noch möglichen Deutungsversuche gemacht⁵¹. Auf Einzelheiten kann ich mich nicht einlassen. Erwähnt sei nur der älteste Kommentator, der gelehrte Philologe und langobardische Historiker Paulus Diaconus (ca. 720 bis ca. 799). Er bezieht sonderbarerweise (aber zugleich sehr bezeichnend!) „*communis*“ auf *monasterii*⁵² und versteht unter *regula* die Regel des hl. Benedikt⁵³ bzw. mehr allgemein die klösterlich-benediktinische Lebensordnung⁵⁴. Das ist bedeutsam. A priori wird man jetzt schon mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen dürfen, daß im Autograph der Regel, das damals noch in M. Cassino lag und von Paulus Diaconus benutzt wurde⁵⁵, der Titel *regula monasteriorum* sich nicht fand. Andernfalls ist es mir unerklärlich, wie Paulus, der doch an der Verfertigung des Aachener Normaltextes für Karl d. Gr. beteiligt war, „*communis*“ mit „*monasterii*“ verbinden und den stereotypen Ausdruck *monasterii regula*, wenn er als Regeltitel vorhanden gewesen sein soll, zerreißen konnte.

⁵¹ Gut zusammengestellt bei Martène E., *Commentarius in Regulam S. P. Benedicti*, Paris 1690; Migne PL 66, col. 400 ss.

⁵² Pauli Warnefridi Diaconi Casinensis in Sanctam Regulam Commentarium Archicoenobii Casinensis monachi nunc primum eddiderunt, Montis Casini 1880, p. 187: „Istud enim ‚*communis*‘ genitivus casus est.“ Ebenso Hildemar, *Expositio Regulae*, ed. Mittermüller, 1880, p. 254 ss. bei späteren ist commune monasterium coenobium.

⁵³ A. a. O. S. 187 f.: Nunc videndum est, de qua Regula dicat. Sunt Monasteria aliqua, in quibus aliorum Regula observatur, verbi gratia Columbanii et reliquorum. Numquid de illorum regula dicit? Non, sed de hac Regula dicit, quam ipsa sanctus Benedictus depinxit.

⁵⁴ A. a. O. S. 188: „... quae secus se, idest iuxta se reliquit (sc. S. Benedictus), vel quae per eandem Regulam (sc. S. Benedicti) possunt intelligi; nam sunt multae res, quae per Regulam intelliguntur, quamvis non pleniter inde Regula dicat; verbi gratia dicit Regula de ebdomadariis coquinae; „Intrantes autem et exeuntes usque ad Missam sustineant.“ Vide modo, quia Regula non dicit ut die dominici Missam canant; sed per hoc quod dixit „usque ad Missam sustineant“, intelligendum est Missam canere die dominico voluisse; ebenso Hildemar, a. a. O. S. 255 f.

⁵⁵ A. a. O. S. IX: „bene in hoc loco ‚*iusta murmuratio*‘ habetur, maxime in Regula S. Benedicti, quam ipse scripsit, ‚*iusta*‘ repertum est.“ (Com. zu cap. XLI.) Der Kommentar ist in Monte Cassino geschrieben, darüber s. unten Abschn. V.

Zum wahren Sinn von VII 167 führt uns allein die historische Interpretationsmethode. Die 8. Stufe der Demut bei St. Benedikt entspricht der 6. Demutsstufe bei Cassian. *Instit. coenob.* IV 39:

Humilitas vero his indiciis comprobatur . . . sexto si nihil agat, nihil praesumat, quod non vel communis regula vel maiorum cohortantur exempla⁵⁶.

Bei Cassian fehlt „monasterii“, wiewohl ihm sonst diese Wortverbindung sehr geläufig ist⁵⁷. „Communis“ ist also Nominativ. Benedikt sagt das gleiche wie Cassian; durch das beigefügte „monasterii“ hat er der Stelle nur eine konkretere Fassung gegeben. Schließlich ist das attributive „communis“ allein — mag man es nun mit monasterii oder regula verbinden — Beweis genug dafür, daß an unserer Stelle regula die Bedeutung hat von monastischer Disziplin oder klösterlicher Ordnung. Die 8. Stufe der Demut wendet sich gegen jede Art von Eigenbrötelei (nihil agat monachus), gegen Besonderheiten und Ausnahmen, die das Gemeinschaftsleben gefährden. Der gute Mönch geht nicht seine eigenen Wege — das wäre selbstsüchtige Eigenliebe, verkappte Hoffahrt —, sondern er richtet sich in seinem Tun und Lassen nach der communis monasterii regula⁵⁸, nach der gemeinsamen Hausordnung und dem Vorbild der Obern⁵⁹. P. Benno Linderbauer, der seine Übersetzung „Klosterregel“ betitelte, nach dessen Urteil „eine genauere Erforschung der Sprache jener Zeit an nicht wenigen Stellen eine von der hergebrachten Auffassung mehr oder weniger abweichende Übertragung bedingte⁶⁰“, übersetzt korrekt: „Die achte Stufe der

⁵⁶ Ed. Petschenig, CSEL, vol. XVII, Vindob. 1880.

⁵⁷ S. unten bei Gregor d. Gr.

⁵⁸ Vgl. z. B. *Constitutiones Congregationis Ottiliensis* 1935 (cap. XXXIV, n. 92), p. 41: „ . . . licentiam Superior ut prudens ac discretus pater ratione habita et rei et personae vel generatim vel ad casum ita concedat, ut servato religionis spiritu exceptio regulam comprobet.“ *Regula*, cap. III 18: Nullus in monasterio proprii sequatur cordis voluntatem.

⁵⁹ Paulus Diac. I. c. p. 188: „Nunc videndum est quae sunt ‚exempla maiorum‘, quae suos auditores post consummationem Regulae docet agere. Illa enim sunt exempla, de quibus in ultimo capitulo dicit, idest Regula Basilii, Collationes Patrum atque instituta, et vita antiquorum monachorum.“ Vgl. Hildemar, I. c. p. 256s. Mit den „exempla maiorum“ wurde von den Regelerklärern viel Unfug getrieben. Sie mußten immer zusammen mit cap. LXXIII herhalten für die Berechtigung des Einsiedler­tums im Orden. In Wirklichkeit fordert die 8. Stufe gleichzeitige Befolgung der communis monasterii regula und der exempla maiorum; vel = et z. B. I 3, VII 182, XIV 4, XVIII 30, LXIII 40, LXVI 14 an diesen Stellen sicher; mitunter läßt es sich allerdings nicht so leicht feststellen. — Maior ist der Vorgesetzte, der Obere z. B. V 6, 37; VII 100; vgl. Rönsch H. *Collectanea philologa*, Bremen 1891, S. 137: „maior monasterii“ (Conc. Carthag. V can. 15); maior = der ältere Mitbruder wäre auch möglich z. B. LXIII 35.

⁶⁰ Metten 1928, S. 5 (Vorwort).

Demut besteht darin, daß der Mönch nur das tut, wozu ihn die gemeinsame Klosterordnung und das Beispiel der Obern auffordern⁶¹.“ Es kann kein Zweifel sein, cap. VII 167 ist regula im gleichen Sinn gebraucht wie cap. I 3 und I 15, in der allgemeinen Bedeutung von klösterlicher Disziplin.

An zwei und nur an zwei Stellen bezeichnet der hl. Benedikt mit regula eine Sonderbestimmung, eine partikuläre Vorschrift.

Cap. XLII 22: . . . exeuntes a Completois nulla sit licentia denuo cuiquam loqui aliquid. Quod si inventus fuerit quisquam praevaricare hanc taciturnitatis regulam, gravi vindictae subiaceat. Cap. LXII 15: Qui (sc. sacerdos monasterii) tamen regulam decanis vel praepositis constitutam sibi servare sciat.

Dazu ist kein Wort zu verlieren. Butler hält aber auch cap. LXIV 51 und LXVI 18 für Einzelvorschriften⁶², was jedoch kaum zutreffen dürfte.

Cap. LXIV 51 verlangt St. Benedikt vom Abt, „ut praesentem regulam in omnibus conservet“. Mit praesens regula können die vorangehenden Sätze allein nicht gut gemeint sein, noch weniger das ganze Kap. 64: Von der Wahl des Abtes; vielmehr will der hl. Benedikt dem neu erwählten Abt zum Bewußtsein bringen, daß auch er noch an die Regel gebunden ist. Ein Vergleich mit III 24: „ipse tamen abba cum timore Dei et observatione regulae omnia faciat“, behebt jeden Zweifel; gemeint ist die ganze Regel⁶³, nicht eine partikuläre Bestimmung. LXIV 51 und III 24 besagen ein und dasselbe.

Kap. 66: Von den Pförtnern des Klosters, schließt mit dem Satz: Hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset. Bezieht sich diese Verordnung auf die ganze Regel oder nur auf die Vorschriften dieses Kapitels? Die Frage hängt eng zusammen mit der andern, ob nämlich die Regel ursprünglich mit Kap. 66 geschlossen hat, ob also die folgenden Kap. 67 bis 73 spätere Nachträge sind. Butler verneint diese Ansicht⁶⁴. In keiner Hs. finde sich eine Spur, daß die Regel ursprünglich mit Kap. 66 geschlossen habe⁶⁵; Kap. 67 habe eine natürliche Verbindung

⁶¹ A. a. O. S. 32.

⁶² Zusammenstellung S. 214 (2. Aufl. 1927).

⁶³ Linderbauer übersetzt: „Besonders soll er die vorliegende Regel in allen Punkten aufrechterhalten.“ A. a. O. S. 92.

⁶⁴ Benediktinisches Mönchtum, St. Ottilien 1929, S. 162 f.; vor ihm schon Stabile F. in *Rivista di Filologia e di Istruz. class* XLII (1914), p. 259 ss.; seine Begründung ist ganz ungenügend.

⁶⁵ Woelfflin E., l. c. p. IX: „... in codice Sangallensi, quem glossas interlineares alamannicas continere supra diximus, id interpretationis genus deficit fere inde a capite 67“; gemeint ist cod. Sangall. 916 der interpolierten Fassung; m. E. ist dieser wohl zufällige, rein äußerliche Umstand nicht von Bedeutung. Mehr Gewicht möchte ich folgender Tatsache beilegen: Cod.

mit Kap. 66; St. Benedikt hätte doch die für den Schluß bestimmten Worte, nachdem er den Nachtrag gemacht habe, doch auch tatsächlich an den Schluß gesetzt; er habe mit diesen Worten die Vorschrift der Klausur, die er im vorangehenden Satz erwähnt hat und der er größte Wichtigkeit beimaß, besonders einschärfen wollen; das in der Hauptsache die Argumente Butlers. Ich finde sie nicht überzeugend.

Schon Woelfflin schrieb in der praefatio seiner Ausgabe: „Addidit (sc. Benedictus) enim in fine cap. 67—73. Quod neminem adhuc animadvertisse etsi jure mireris, luce tamen clarius est. Scilicet finem fecerat Benedictus antea in cap. 66, quod est de ostiariis, scite admodum quasi dimittens lectorem tota monstrata monasterii institutione. Addidit deinde verba: „Hanc autem regulam saepius . . .“ Aliquot annis post rerum usu edoctus vidit nonnulla omissa esse in Regula et cum totam retractare nollet, appendicem addidit.“⁶⁶ Traube⁶⁷ und Linderbauer⁶⁸ schlossen sich ihm an. Daß der Nachtrag sich in sämtlichen Hss. findet, ist ganz in Ordnung; nur ein deutlicher Hinweis, daß er vom hl. Benedikt selbst stammt⁶⁹ und noch bei-

lat. Monac. 28118 der reinen Rezension beginnt mit dem letzten Satz des sehr kurzen Kap. 66, wie schon Linderbauer (Kommentar S. 395) sah, eine neue Zeile. Die Kapitel sind in dieser Hs. sonst, abgesehen von dem umfangreichen siebten, in einem Zuge durchgeschrieben.

⁶⁶ L. c. p. IX; er fährt fort: „Cum copiose dixisset cap. 5 de oboedientia superioribus adhibenda, cap. 70 pauca adjunxit monens fratres quoque sibi invicem praestare debere oboedientiam. Cum cap. 4 negasset zelum habendum esse, cap. 72 de zelo bono verba fecit; quaeque cap. 51 praeceperat de fratribus qui non longe proficiscuntur, supplemur quasi iis, quae cap. 67 de fratribus in viam directis scripta sunt. Nam ita omnibus fere accidit legum latoribus; ne sapientissimi quidem omnia mente et cogitatione prospiciunt; simplicia hominum ingenia, rerum usus multiplex.“

⁶⁷ Textgeschichte, 2. Aufl. 1910, S. 85: „Er (Benedikt) oder der nächste Abt nach ihm, Constantinus, oder weniger wahrscheinlich der dritte Abt, Simplicius, hatten in dem ursprünglichen Text später einige Lücken entdeckt — und es entstanden die Kapitel des Nachtrags.“ Die Authentizität der Kap. 67—73 wurde also sogar schon bezweifelt, wenn auch wohl ganz zu Unrecht; vgl. Butler, Benediktinisches Mönchtum 1929, S. 163: „. . . keiner hat je daran gezweifelt, daß die letzten sieben Kapitel ebenfalls vom hl. Benedikt stammen.“

⁶⁸ Kommentar S. 395 f.; ebenso Chapman J., Saint Benedict and the sixth Century, 1929, S. 23, Anm. 1.

⁶⁹ Feuling Daniel glaubt aus dem Nachtrag sogar entnehmen zu können, daß Benedikt die letzten sieben Kapitel auf einer höheren Stufe der Vollkommenheit geschrieben habe. Hist.-pol. Blätter CLXI (1918), S. 623: „Während in den rd. 2100 Zeilen der ursprünglichen Regel (nach Butlers Ausgabe) das Wort caritas im ganzen zehnmal vorkommt, findet es sich in den bloß 114 Zeilen des Nachtrags viermal, also verhältnismäßig ungleich häufiger. . . Ganz ähnliche Ergebnisse gewinnt man, wenn man die 66 ersten mit den 7 letzten Kapiteln hinsichtlich der Verwertung der Superlative vergleicht. Jene 66 Kapitel enthalten außer einigen wenigen Superlativen, die auf Rangordnung und andere äußere Dinge gehen, im ganzen 4 Superlative mißbilligender Art und nur 3 (5) Superlative, die den Zweck

gefügt wurde, bevor die Regel größere Verbreitung außerhalb Cassinos fand. Die ideelle Verbindung von Kap. 67 mit Kap. 66 die Abbot Butler als Beweis anführt, spricht im gleichen Maße für das Gegenteil, nämlich daß Benedikt später an eben dieses Kapitel gedanklich angeknüpft hat. Daß vollends St. Benedikt den letzten Satz von Kap. 66 hätte streichen und an das Ende von Kap. 73 hätte setzen müssen, wird man kaum mit großer Zuversicht behaupten können⁷⁰.

Wenn die Regel ursprünglich mit Kap. 66 schloß — und es gibt kein durchschlagendes Gegenargument —, dann ist zugleich evident, daß unter regula an unserer Stelle die Gesamtregel verstanden werden muß, wie schon Paulus Diaconus⁷¹ († ca. 799), Smaragdus⁷² († ca. 824) und Hildemar⁷³ († ca. 850) angenommen haben⁷⁴. Benedikts Vorschrift ist, „hanc regulam“ öfters vor der Gemeinde, also öffentlich zu lesen. Die vorausgehenden Einzelschriften lauten: „Womöglich lege man das Kloster so an, daß alles Nötige, Wasser, Mühle, Garten und die verschiedenen Werkstätten innerhalb der Klostermauern sich befinden, damit die Mönche nicht gezwungen seien, draußen herumzugehen, weil das ihren Seelen durchaus nicht zuträglich ist.“ Welche dieser Einzelschriften — Benedikt sagt hanc regulam — soll öfters der Gemeinschaft vorgelesen werden? Butler meinte offenbar: „ut non sit necessitas monachis vagari foris, quia omnino non expedit animabus eorum.“ Aber es ist doch unmöglich, einen Nebensatz öfters

haben zu positivem geistigen Streben anzueifern oder ein Ideal auszudrücken. Dem gegenüber weist der Nachtrag 2 abweisende und — in den beiden letzten Kapiteln — 4 anspornende bzw. dem Ideale und der Demut Ausdruck verleihende Superlative: Gewiß eine beachtenswerte Tatsache.“

⁷⁰ Übrigens scheint auch der Anhang nach und nach entstanden zu sein. Der letzte Satz von Kap. 72 kann sehr wohl bereits der erste Schluß des Nachtrags sein: „Christo omnino nihil praeponant qui nos pariter ad vitam aeternam perducant.“ Cod. Sangall. 916 hat: ... deducant. Amen.

⁷¹ Commentarius Monte Cassino 1880, p. 493.

⁷² Migne PL 102, 924. — ⁷³ ed. Mittermüller 1880, p. 606.

⁷⁴ Auch Calmet ist dieser Ansicht und begründet sie mit der alten Tradition der öffentlichen Regellesung vor versammelter Gemeinde. Die Lesung der hl. Regel zur Prim wurde erstmals wohl auf der Reformsynode zu Aachen 817 (cap. 69) vorgeschrieben; Regellesung bei Tisch schon in der *Regula Magistri* (cap. 24), und zwar allwöchentlich (Holstenius, *Codex Regularum* II, p. 221). Delatte P., *Commentaire sur la Règle de saint Benoît*, Paris 1913, p. 533, drückt sich zunächst sehr vorsichtig aus: „Nous pouvons considérer cette phrase comme la conclusion d'une première rédaction de la Règle; encoreque, selon la thèse qui tend à prévaloir, ni l'histoire, ni l'étude intrinsèque des manuscrits ne nous révèlent réellement l'existence de deux textes primitifs différents. Mais il demeure très vraisemblable que la Règle n'a point été composée d'un seul jet“, interpretiert dann aber doch: „N. B. Père ordonne que le code de la vie monastique soit lu très souvent en communauté ... nous sommes fidèles au précepte de saint Benoît, car sa Règle est lue plusieurs fois aux novices, et on la lit à tous, en latin ou en langue vulgaire, à Prime et au repas du soir.“

vorzulesen⁷⁵. Sinnlos wäre es, hanc regulam auf den ersten Teil des vorangehenden Satzes beziehen zu wollen, nämlich immer wieder den Mönchen einzuschärfen, daß Mühle, Garten und Werkstätten innerhalb der Klostermauern sein sollen. Die Ansicht, eine partikuläre Vorschrift öfters vor der Gemeinde öffentlich vorzulesen (auf jedes Wort ist Gewicht zu legen), scheint mir ganz abwegig. Ich weiß mich in bester Gesellschaft, wenn ich LXVI 18 mit Woelfflin, Traube, Linderbauer⁷⁶ und Chapman unter regula die ganze Regel verstehe. Der eindeutige Sinn der umstrittenen Stelle ist der: St. Benedikt will, daß nicht bloß der Novize die hl. Regel „nach zwei, sechs und vier Monaten⁷⁷“ zu hören bekommt, sondern daß die ganze Regel auch nach der Profeß den Mönchen immer wieder öffentlich vorgelesen werde, ne quis fratrum se de ignorantia excuset.

Wie St. Benedikt sein monastisches Gesetzbuch tatsächlich benannt hat, geht aus folgenden Stellen mit absoluter Sicherheit hervor.

Cap. III 17, 24: in omnibus igitur omnes magistram sequantur regulam, neque ab ea temere declinetur a quoquam . . . ipse tamen abba cum timore Dei et observatione regulae omnia faciat. — cap. XXXVII 3, 5: Licet ipsa natura humana trahatur ad misericordiam in his aetatibus, senum videlicet et infantum, tamen et regulae auctoritas eis prospiciat. Consideretur semper in eis imbecillitas, et nullatenus eis distinctio regulae teneatur in alimentis. — cap. LVIII 20, 27, 29, 33, 35: Post duorum mensium circuitum legatur ei (sc. novitio) haec regula per ordinem . . . et post sex mensium circuitum legatur ei regula, ut sciat ad quod ingreditur. Et si adhuc stat, post quattuor menses iterum relegatur ei eadem regula. Et . . . habita secum deliberatione . . . suscipiatur in congregatione, sciens et lege regulae constitutum, quod ex illa die non liceat . . . collum excutere de sub jugo regulae, quod sub tam morosa deliberatione licuit aut excusare aut suscipere. — cap. LX 4, 20: Si quis de ordine sacerdotum in monasterio se suscipi rogaverit, non quidem citius ei adsentiat: Tamen si omnino persteterit in hac supplicatione, sciat se omnem regulae disciplinam servaturum. . . Clericorum autem si quis eodem desiderio monasterio sociari voluerit, loco mediocri conlocentur; et ipsi tamen si promittunt de observatione regulae vel propriam stabilitatem. — cap. LXII 8, 23: nec occasione sacerdotii obliviscatur regulae oboedientiam et disciplinam . . . si tamen talis fuerit eius contumacia, ut subdi aut oboedire regulae nolit. — cap. LXIV 51: et praecipue ut praesentem regulam in omnibus conservet (Sc. abbas). — cap. LXV 41: quia quantum praelatus est ceteris (praepositus), ita eum oportet sollicitus observare praecepta regulae. — cap. LXVI 18: hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se

⁷⁵ Übrigens soll nur für die Mönche keine Notwendigkeit entstehen, draußen herumzugehen; eine eigentliche diesbezügliche „regula“ kennt St. Benedikt überhaupt nicht (vgl. Kap. 55, 67, 50, 51); verboten ist lediglich „claustra monasterii egredi, vel quocumque ire . . . sine iussione abbatis“ (cap. 67); anders bei Nonnen vgl. z. B. Ep. IV, 9 Gregors d. Gr.: „ . . . eis (sc. ancillis Dei) pro quibuslibet causis privatis et publicis extra venerabilia loca contra regulam vagare non liceat.

⁷⁶ Ausgezeichnet übersetzt Linderbauer: „Wir wollen aber daß die Regel (hanc regulam) vor der Gemeinde öfters vorgelesen werde.“ A. a. O. S. 95. Zudem beginnt er mit diesem Satz einen neuen Abschnitt.

⁷⁷ Vgl. cap. LVIII 18—29.

de ignorantia excuset. — cap. LXXIII 1, 22: de hoc quod non omnis iustitiae observatio in hac sit regula constituta. Regulam autem hanc descripsimus. . . Quisquis ergo ad patriam caelestem festinas, hanc minimam inchoationis regulam descriptam adiuvante Christo perface.

Nicht weniger als 19mal bezeichnet der hl. Benedikt sein monastisches Gesetzbuch schlechthin mit „regula“. An einigen wenigen Stellen könnte man vielleicht geteilter Meinung sein⁷⁸. Das tut jedoch nicht viel zur Sache und vermag in keiner Weise die Evidenz zu trüben. An zwei Stellen spricht der Patriarch des abendländischen Mönchtums von der „heiligen⁷⁹ Regel“.

Cap. XXIII 3: Si quis fratrum contumax aut inoboediens aut superbus aut murmurans vel in aliquo contrarius existens sanctae regulae et praeceptis seniorum, contemtor reppertus fuerit . . . — cap. LXV 44: Qui praepositus si reppertus fuerit vitiosus . . . aut contemtor sanctae regulae fuerit conprobatas, ammoniatur verbis usque quater.

Zu St. Benedikts Zeiten nannte man in M. Cassino das monastische Hausgesetz, dieses *κρημα εις αει* ebenso wie noch heute in jedem Benediktinerkloster. Redensarten wie „die Regel sagt“, „in der hl. Regel steht“ sind im benediktinischen Mönchtum seit urdenklichen Zeiten geläufig; angefangen mit dem Erzkloster des sechsten Jahrhunderts über fast eineinhalb Jahrtausende hinweg bis auf unsere Tage. Benedikt kennt weder eine regula monachorum noch eine regula monasteriorum, sondern nur die REGULA schlechthin, die SANCTA REGULA. Aber fragen wir uns noch (warum, wird sich unten zeigen), hat Regula im Geiste Benedikts die Bedeutung von Klosterregel oder Mönchsregel, schrieb der heilige Abt für die Mönche oder für die Klöster? Sicherheit läßt sich darüber nicht erzielen. Heutzutage fühlen wir kaum mehr einen Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen. Benedikt spricht im ersten Kapitel von den vier Mönchsarten seiner Zeit, den Zönobiten, Anachoreten, Sarabaiten, Gyrovagen und teilt am Schluß als seine Absicht mit, für die Zönobiten das „fortissimum genus“ (I 36), das „genus monasteriale“ (I 3) eine Lebensordnung aufzustellen⁸⁰.

⁷⁸ Die Zusammenstellung bei Butler (p. 214) wäre wohl, wie folgt, zu korrigieren:

Regula = ipsa Regula S. Benedicti III 17, 24; XXXVII 3, 5; LVIII 20, 27, 29, 33, 35; LX 4, 20; LXII 8, 23; LXIV 51; LXV 41; LXVI 18; LXXIII 1, 22; sancta XXIII 3; LXV 44.

= regula monastica in genere, seu ordo vitae in monasterio I 3, 15; VII 167.

= praescriptio particularis XLII 22; LXII 15.

⁷⁹ Was Gradenwitz O. gegen die Ursprünglichkeit von „sancta regula“ vorbringt, ist nicht überzeugend. (Textschichten in der Regel des H. Benedict in Ztschr. f. K.G., 3. Folge I (1931), S. 260.)

⁸⁰ Vgl. cap. LXXIII 1 ss.: Regulam autem hanc descripsimus, ut hanc observantes in monasteriis aliquatenus vel honestatem morum aut initium conversationis nos demonstramus habere.

„Klosterregel“ scheint richtiger zu sein, da „Mönchsregel“ zu weit faßt. Aber trotzdem ist vor Übereile zu warnen und Umsicht am Platze⁸¹. Es ist immer ein methodisches Wagnis, Fragen lebensvoller geschichtlicher Gegebenheiten mit logischen Distinktionen beikommen und vagen Dilemmas lösen zu wollen. Dazu ist die Wirklichkeit vielfach zu kompliziert. In unserem Fall scheint mir trotz allem dem Ausdruck *regula* inhaltlich und gedanklich der Begriff Mönchsregel mehr zu entsprechen. Der hl. Benedikt schrieb die Regel, die durchaus persönlich⁸² gehalten ist, in erster Linie nicht für das *coenobium*, sondern für dessen Bewohner, die Mönche⁸³, damit allerdings auch, aber nur implizite für die Klöster. „*Monachorum quattuor esse genera manifestum est . . . ad coenobitarum fortissimum genus disponendum adiuvante Domino veniamus*“ (cap. I). Ein apodiktisches Urteil in dieser Frage ist eine bare Unmöglichkeit. Soviel steht jedenfalls einwandfrei fest: St. Benedikt nennt sein Gesetzbuch *Regula schlechthin*⁸⁴, *Sancta Regula*.

III.

Über der Frühgeschichte von M. Cassino und der Verbreitung der Regel nach dem Tode des hl. Benedikt liegt das trübe Dunkel einer verworrenen, trostlosen Zeit. Etwas Sicheres läßt sich nur sehr schwer ausmachen. Soviel aber steht fest, daß die Ansicht, „Benedikt hatte seine Regel geschrieben für

⁸¹ St. B. nennt seine Schüler meist *fratres*, sehr oft mit dem „weiten“ Begriff *monachi*, nicht aber mit dem präzisen Ausdruck *coenobitae*, das er nur zweimal gebraucht (cap. I 2, 35) an einer Stelle, wo er allgemein über die vier Mönchsarten ausführt. S. Anm. 83.

⁸² Vgl. Prolog: *Obsculata, o fili, praecepta magistri, et inclina aurem cordis tui . . . usw. usw.*, dann Plural: *Exurgamus ergo . . .*

⁸³ Z. B. cap. XXXIII: *Si quid debeant monachi proprium habere; XL 13: Licet legamus vinum omnino monachorum non esse, sed quia nostris temporibus id monachis persuaderi non potest . . .; XLVIII 18: quia tunc vere monachi sunt . . .; LXXII: De zelo bono quem debent monachi habere. Ferner: VII 149, 166, 170, 181, 187, 203; XVIII 17; XXII 12; XXXIX 16; XLI 4; XLII 2; XLIX 1; LIV 1; LV 7, 12, 20; LXI 1, 27, 33; LXVI 16; LXIX 2, 5.*

Discipuli: III 13; V 18, 41; VI 10, 16; XXXVI 22.

Frater, fratres: Prol. 62, 101; III 4, 8; VII 14, 53, 85, 132; VIII 6, 11; XXI 2; XXII 16; XXIII 1; XXIV 4, 10, 11, 12; XXV 1, 3; XXVI 1, 2; XXVII 2, 6, 7; XXVIII 1, 14, 16; XXIX 1; XXXI 8, 31; XXXII 3, 7; XXXV 1, 14, 24; XXXVI 8, 12; XXXVIII 1, 16, 22, 27; XXXIX 6; XLI 2, 12; XLVIII 2, 41, 42, 49, 56; L 1; LI 1; LII 4; LIII 7, 24, 37, 48; LIV 10; LV 1; LVI 3, 5; LVIII 56; LXV 35; LXVI 19; LXVII 1, 5; LXVIII 1; LXX 3; LXXI 3, 11. „*monasterium*“ kommt relativ selten und meist bei temporären Angelegenheiten vor.

⁸⁴ Wie er auch einfach von der „*regula sancti patris nostri Basilii*“ (cap. LXXIII 15) spricht; der bei uns Benediktinern übliche Titel „*regula sancti patris nostri Benedicti*“ besteht als Nachbildung von LXXIII 15 ganz zu Recht.

sein Kloster in M. Cassino und sie in einem Kloster zu Terracina noch einführen können⁸⁵, der geschichtlichen Wirklichkeit nicht gerecht wird. Der hl. Abt von M. Cassino bezeichnet deutlich als seine Aufgabe „die Aufstellung einer festen Lebensordnung für die stärkste Art der Mönche, nämlich für die Zönobiten, „*adjuvante Domino*“ (Kap. 1). Ob Benedikt die Regel nach dem Vorbild des Dionysius Exiguus im Auftrage des Papstes Hormisdas (514—523) für das gesamte abendländische Mönchtum verfaßt hat, wie Chapman J.⁸⁶ auf Grund einer erstaunlichen Fülle scharfsinniger Beobachtungen und vermeintlicher Beweise behauptet, sei dahingestellt. Auf jeden Fall schrieb er nicht bloß für den engen Bereich seines eigenen Klosters, sondern sein monastisches Gesetzbuch ist von vorneherein für eine Vielheit großer und kleiner mönchischer Gemeinschaften in verschiedener klimatischer Lage und bei veränderten örtlichen Verhältnissen angelegt⁸⁷. Wie schnell und weit sich die Regel unmittelbar nach dem Tode Benedikts verbreitet hat, wage ich nicht zu entscheiden. Die These: „Bis auf Gregor war sie unbekannt und ohne Gregors Tätigkeit wäre sie es vielleicht noch längere Zeit geblieben“⁸⁸, ist unhaltbar; denn es gibt in dem umfangreichen Schrifttum Gregors absolut keinen festen Anhaltspunkt dafür, daß der Mönchspapst die *Regula S. Benedicti* in den Klöstern der Apenninhalbinsel⁸⁹ eingeführt hat. Im Gegenteil, er setzt verschiedentlich, wie sich gleich zeigen wird, in seinen amtlichen Ver-

⁸⁵ Hilpisch St., Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg 1929, S. 69; ähnlich S. 90: „Ob er (St.B.) an eine größere Verbreitung seiner Ideen gedacht hat, wissen wir nicht“, fährt dann aber doch fort: „Er hat jedenfalls in seiner Regel Bestimmungen erlassen, daß man sich richten solle nach der Lage des Ortes, nach dem Klima, nach dem Brauche des Landes, in dem die Mönche wohnen. Er hat also vorausgesetzt, daß seine Regel auch anderwärts beobachtet werden könne.“

⁸⁶ Saint Benedict and the sixth century, London 1929; ein höchst interessantes, aber auch ebenso problematisches Werk; die Beweise sind vielfach nicht zwingend und — das ist charakteristisch für das ganze Buch — die Schlüsse greifen weiter, als die Prämissen tragen. Morin G. nennt es ein „livre si curieux“ (Rev. Bénéd. 1932, S. 7, Anmk. 2).

⁸⁷ S. die Kapitel 18, 21, 31, 35, 40, 41, 48, 55, 57, 64, 65; es finden sich Wendungen wie: *si maior congregatio fuerit . . . si vero minor; secundum modum congregationis aut positionem loci; ubi autem necessitas loci exposcit . . . benedicant Deum, qui ibi habitant; quodsi aut locus expetit; ad cuius (sc. episcopi) dioecesim pertinet locus; vestimenta fratibus secundum locorum qualitatem ubi habitant, vel aerum temperiem dentur, quia in frigidis regionibus amplius indigetur, in calidis vero minus . . . Nos tamen mediocribus locis . . . quales inveniri possunt in provincia qua degunt.* vgl. Chapman a. a. O. S. 14 ff.

⁸⁸ Grützmaker, Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. 1892, S. 56.

⁸⁹ Die Klöster auf Sizilien, Korsika und Sardinien nehmen eine Ausnahmestellung ein.

ordnungen (Epp.) ihre Verbreitung und Kenntnis voraus, womit allerdings noch nicht bewiesen ist, daß sie schon die alleinige Norm klösterlichen Lebens für das gesamte italische Mönchtum war⁹⁰. Zimmermann Alfons⁹¹ mag recht haben: „Im Laufe des 6. Jahrhunderts ist die Regel in ganz Italien verbreitet, Gregor der Große bezeichnet schon das Endglied einer Entwicklung.“

Unser heiliger Großer widmet in Ausdrücken höchsten Lobes der Regel einen kurzen Abschnitt in *Dial II*, 36, zugleich der früheste sichere Beleg für ihre Existenz überhaupt. Ich weiß nicht, ob in einer neusprachigen Ausgabe der Dialoge dieses Kapitel je richtig wiedergegeben wurde. Unsere deutschen Übersetzungen sind, soweit ich sie kenne, falsch⁹². Ich lasse den lateinischen Wortlaut folgen und stelle zur Seite die älteste griechische Übersetzung des Papstes Zacharias (741—752)⁹³.

Dial II, 36, col. 200

Quod regulam monachorum scripserit... Nam scripsit monachorum regulam, discretionem praecipuam, sermone luculentam. Cuius si quis velit subtilius mores vitamque cognoscere, potest in eadem institutione regulae omnes magisterii illius actus invenire...

Migne P L 66, col. 199

Περὶ τοῦ συγγραφέντος παρ' αὐτοῦ μοναχικοῦ κανόνος... Διευπώσατο γὰρ τοὺς τῶν μοναχῶν κανόνας διακρίσει ἐξαιρέτω καὶ λόγῳ φωτοειδεί. Οὐδένος ἐάντις φηλήσειεν ἀκριβῶς τότε ἔσθαι καὶ τὴν πολιτείαν καταμαθεῖν δύναται ἐν τῇ αὐτῇ συγγραφῇ τοῦ κανόνος πᾶσαν τὴν τῆς διδασχῆς αὐτοῦ διαγωγὴν ἐπιγνώαι.

Betrachten wir zunächst kurz das lateinische Original. Schon die verschiedene Wortstellung in der Überschrift⁹⁴ (regula

⁹⁰ Vgl. Hilpisch a. a. O., S. 71 f.

⁹¹ Kalendarium Benedictinum Bd. 1, Metten 1933, S. XL.

⁹² Neuestens Funk J. in der „Bibliothek der Kirchenväter“, zweite Reihe, Band III, München 1933, S. 102: „Er schrieb nämlich eine Mönchsregel. . . . Wenn jemand sein Leben und sein Wesen genauer kennenlernen will, so kann er in den Vorschriften dieser Regel alles finden. . . .“ Kniel C., Leben und Regel des heiligen Vaters Benediktus, Beuron 1929, S. 60: „Denn er hat eine Regel für Mönche geschrieben. . . .“

⁹³ *Liber Pontificalis* (éd. Duchesne) I, 435: „suo prudentissimo studio (sc. papa Zacharias) quos beatae recordationis Gregorius papa fecit quattuor dialogorum libros de latino in graeco translavit eloquio.“ cf. p. 439, nota 57 über die älteste Hs. dieser Übersetzung, cod. Vatican. Gr. 1666 aus dem Jahre 800 s. *Mélanges d'archéologie et d'histoire VIII* (1888), p. 297 ss: Batiffol P., *Librairies byzantines à Rome*; über die Datierung der Übersetzung s. Bessarione, anno XXIII, vol. XXXV (1919), p. 67/75; Mercati S. G., *Sull' epigramma acrostico premesso alla versione greca di S. Zaccaria Papa del Liber dialogorum di S. Gregorio Magno*; bes. p. 71 s.

⁹⁴ Es liegt kein ernstlicher Grund vor, die Echtheit dieser Kapitelüberschriften trotz der Differenzen in der handschriftlichen Überlieferung (vgl.: ed. Mittermüller, 1880, p. 1 n. 4) zu verneinen. Die neue kritische Ausgabe von Moricca U. in *Fonti per la Storia d'Italia*, Roma 1924 gibt die tituli der Kapitel aller 4 Bücher gleich am Anfang vor lib. I.

monachorum) und im Corpus Capituli (monachorum regula) läßt vermuten, daß wir hier nicht den authentischen Namen der Regel, der ein stereotyper Ausdruck sein muß, vor uns haben. Gregor wollte dem mehrdeutigen⁹⁵ Begriff „regula“ durch ein Attribut eine spezielle Bestimmung geben und so entstand der Genitivus objectivus bzw. appositivus (epexegeticus) „regula monachorum“ in der Kapitelüberschrift. Der große Papst hat aber auch selbst eine regula verfaßt, nämlich die *Regula Pastoralis*⁹⁶. Und m. E. deshalb ist er von der gewöhnlichen Wortstellung abgewichen und hat die sog. Inversion angewandt, die gewöhnlich gebraucht wird, wenn auf ein Wort wegen eines genannten oder auch nur gedachten Gegensatzes ein größeres Gewicht gelegt werden will. Das ist wohl der Grund, weshalb Gregor im Corpus Capituli die invertierte Stellung „monachorum regula“ gebraucht. Weiterhin macht der Schlußsatz: cuius si quis velit subtilius mores vitamque cognoscere . . . bei unbefangener Betrachtung durchaus den Eindruck, daß die Regel des hl. Benedikt schon allgemein bekannt ist. Ich fasse zusammen: Der lateinische Text berechtigt zu der Vermutung, daß

1. der ursprüngliche Titel weder *regula mon.* noch *monachorum regula* lautete und
2. daß die Regel nicht erst durch Gregor ans Tageslicht gezogen wurde.

Die Dialogübertragung des fein gebildeten, gelehrten und klugen Papstes Zacharias, der einer griechischen in Italien ansässigen Familie entstammt, ist durchaus korrekt⁹⁷. Was der Papst mit ihr letztlich bezwecken wollte, ist nicht ganz klar.

⁹⁵ Seine Verwendung bei Gregor s. unten.

⁹⁶ Gregor nennt sie selbst so: Ep. V, 53 (MG. EppIp 352, 22) „ . . . librum regulae pastoralis, quem in episcopatus mei exordio scripsi . . .“; ebenso Ep. XII, 6 (ebd. II, p. 352, 33); s. dazu Ep. I, 24 a u. p. 37. Die Dialoge sind 593/4, die Pastoralregel 591 verfaßt; vielleicht ist der Hinweis nicht uninteressant, daß die Regula Pastoralis auf weite Strecken anmutet wie ein Kommentar zu dem goldenen Kapitel der Regula S. Benedicti über den Abt; natürlich mit entsprechenden Modifizierungen. Stellenweise geben die prägnanten Formulierungen St. Benedikts geradezu die Disposition für Gregor ab.

⁹⁷ Sprachgeschichtlich interessant wäre es, diese Übersetzung auf ihre Latinismen zu untersuchen. Die neue kritische Ausgabe des lateinischen Textes von U. Moricca bietet noch nicht eine befriedigende Fassung; sie stützt sich lediglich auf italienische Hss. und hat die vielen englischen, französischen und deutschen Hss. ganz beiseite gelassen. Die Bayerische Staatsbibliothek München besitzt eine Reihe bedeutender Dialog-Hss.: cod. lat. 22038 (aus Wessobrunn, 10. Jahrh.), 22277 (aus Windberg), 6293 (aus Freising, 9. Jahrh.); clm. 3748 liest an unserer Stelle „discretionem praecipua“ (nicht praecipua!), was dem Griechischen „διακρίσει ἐξαίρετω“ entspricht. Papst Zacharias wird also wohl schon um die Mitte des 8. Jahrh. ein lateinischer Text vorgelegen sein, der auch diese abweichende Lesart enthielt.

Griechische Mönche aus dem Ostreich, die wegen der politischen Verhältnisse und religiösen Kämpfe in Byzanz in großer Zahl besonders nach Mittelitalien übergesiedelt waren⁹⁸, lernten nun den hl. Benedikt als großen Pneumatiker des Abendlandes kennen und bahnten seine und Gregors Verehrung in der Ostkirche an⁹⁹. Zacharias selbst unterhielt beste Beziehungen mit dem unter Abt Petronax frisch aufblühenden Erzklster¹⁰⁰ und hat sich dadurch, daß er um 750 die Urschrift der Regel¹⁰¹ den Mönchen von M. Cassino zurückgab, für alle Zeiten eine hervorragende Stellung in der Textgeschichte gesichert. Interessant und vielsagend ist nun, wie er *Dial II*, 36 übersetzt hat. Gregors „regula monachorum“ in der Kapitelüberschrift gibt er mit ὁ μοναχικὸς κανὼν wieder, „monachorum regula“ im Kapiteltext mit οἱ τῶν μοναχῶν κανόνες. Dieser Wechsel im Ausdruck ist bedeutsam. In der Regelselbstschrift des hl. Benedikt, in dem Exemplar, das Papst Zacharias dem Erzklster schenkte und von dem der Aachener

⁹⁸ Hauptsächlich in der 2. Hälfte des 8. Jahrh. Kehr, *Italia Pontificia* I, Berlin 1906; Rev. Bénéd. IV, p. 262 ss.; vgl. *Rivista di archeol. christ.* V (1928), p. 105 ss.

⁹⁹ Heiming O., Ein Bios des hl. Benedikt aus einem griechischen Menologium des 10. Jahrh. in *Casinensia* vol. I, 1929, p. 55/64; eine kurze Bearbeitung der Zachariasübersetzung von *Dial. II*. Gregor erhielt bei den Griechen den Beinamen „ὁ Λεξιλογος“; s. Krumbacher, *Geschichte der Byzantinischen Literatur* 1897, S. 193; Delehaye, S. Grégoire le Grand dans l'hagiographie grecque (*Anal. Bolland.* XXIII (1904)).

¹⁰⁰ *Hist. Langob.* VI, 40: Huic venerabili viro Petronaci in sequenti tempore sacerdotum praecipuus et Deo dilectus pontifex Zacharias plura adiutoria contulit, libros scilicet sanctae scripturae et alia quaeque quae ad utilitatem monasterii pertinent; insuper et regulam, quam b. pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit, paterna pietate concessit. (SS. rer. germ. in usum schol. Hannoverae 1878, p. 230 s.)

¹⁰¹ Diesbez. hat Butler bis zuletzt seine hyperkritische Stellung gegenüber Traube (*Textgesch.* S. 29 f., 93) bewahrt; s. ed. *Regulae* 1927, p. XIX s. u. Benediktinisches Mönchtum 1929, S. 166 f. *Hist. Langob.* VI, 40: regulam, quam b. pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit, die Zacharias dem Erzklster schenkte, u. *Hist. Langob.* IV, 17: codicem s. regulae, quam praefatus pater (sc. Benedictus) composuerat, welchen die aus M. Cassino flüchtenden Mönche nach Rom brachten (581), ist wohl sicher die gleiche Hs. gemeint. Paulus Diaconus will doch nicht bloß sagen, daß die Mönche irgendein Regelexemplar mitgenommen haben, sondern eben das Autograph, wie sie auch das authentische Brotgewicht und Weinmaß nach Rom brachten. Ob schließlich Urschrift oder nicht, auf jeden Fall, was für uns hier von größter Wichtigkeit ist, stammt der Aachener Normaltext absolut sicher von dieser Hs. ab, die man in Cassino gegen Ende des 8. Jahrh. allgemein für Benedikts Selbstschrift hielt; s. *Epistola Pauli Diaconi ad Carolum Regem* (ca. 787—797), ed. Dümmler, MGEpp. IV, 510: vobis regulam beati patris de ipso codice quem ille suis sanctis manibus exaravit, transscriptam direximus. Albers Br., *Consuetudines Monasticae*, vol. III (1907), p. 52 gibt die gut begründete Lesart: de ipso codice, quam; Paulus meint aber hier ganz sicher das Autograph, ein Zeichen, wie wenig tragbar die allzu kritische Distinktion Butlers bei Deutung (*Ben. Mönchtum* 1929, S. 167) von *Hist. Langob.* IV, 17 ist.

Normaltext gewissenhaft¹⁰² kopiert wurde, kann „regula monachorum“ oder ein ähnlicher Titel nicht gestanden haben; andernfalls hätte der Papst bei der Übertragung von *Dial II*, 36 kaum einen Wechsel im Ausdruck vorgenommen. Weiterhin übersetzt er Gregors „regula“ durchweg mit ὁ κανὼν, οἱ κανόνες = die Regel¹⁰³. Der griechische Text berechtigt mit einiger Wahrscheinlichkeit zu den Behauptungen:

1. Regula monachorum ist nicht der authentische Titel.
2. Regula bedeutet *Dial II*, 36 nicht eine Regel, sondern die Regel.

Was oben als Vermutung ausgesprochen und eben mit Wahrscheinlichkeit behauptet wurde, soll im folgenden aus Gregor selbst zu letzter Gewißheit erhoben werden.

Im Juni 591 schrieb¹⁰⁴ der Papst an die Mönche auf der Insel Montecristo:

Pervenit ad nos, nulla vos monachicae regulae praecepta custodire. Pro qua re compulsi sumus, praesentis praecepti portitorem Orosium abbatem ad vos dirigere; ammonemus, ut omnem ei obedientiam praebeat et quicquid disposuerit velut a me dispositum cum debita reverentia custodite.

Abt Orosius ist also als päpstlicher Visitator gesandt. Der erste Satz macht die Feststellung: „Es kam zu uns die Kunde, daß ihr die Vorschriften der mönchischen Regel (Mönchsregel) nicht erfüllt.“ Die lateinische Sprache kann eben den bestimmten Artikel nicht ausdrücken, außer er sei besonders betont, wozu hier kein Grund vorliegt. Daß hier die Regel des hl. Benedikt gemeint ist, dürfte kaum bezweifelt werden können. Gregor verweist zwar nicht auf eine bestimmte Vorschrift der Regel, sondern allgemein auf die ganze Regel, weil eben nicht bloß ein Verstoß in einem speziellen Punkte vorlag (nulla vos . . . praecepta custodire). Den Schlußsatz des Briefes könnte geradezu der hl. Benedikt selbst geschrieben haben; es ließe sich eine ganze Reihe von Parallelstellen aus der Regel anführen, z. B. cap. V, 36: oboedientia, quae maioribus praebetur oder cap. LXV, 30: prout abbas disposuerit, ebenso bei „debita reverentia“¹⁰⁵. Es ist ganz ausgeschlossen, daß ein

¹⁰² Traube, Textgeschichte, S. 31. Plenkers, Untersuchungen, S. 39.

¹⁰³ Die Übersetzung stammt zwar erst aus der Mitte des 8. Jahrh., wo die Regel in den germanischen Reichen jenseits der Alpen schon weiteste Verbreitung gefunden hatte, für Italien war sie jedoch damals noch keineswegs die Regula, sondern hier war griechisches Mönchtum mit orientalischer Art weitaus vorherrschend. S. oben Anm. 98; ferner Graßhof H., Langobardisch-fränk. Klosterwesen in Italien, Göttingen 1907; Voigt K., Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreich, Gotha 1909.

¹⁰⁴ Ep. I, 49 (ed. Ewald-Hartmann, MGEpp. I, p. 75s).

¹⁰⁵ reverentia in der Regel ca. Dtzd. mal; vgl. ferner: cap. LVIII, 30: se omnia custodire; „dirigere bei Benedikt in diesem Sinn 4mal, capp. L, 6;

Papst, der nicht selbst jahrelang nach der Regel des hl. Benedikt lebte und sie auswendig kannte, einen solchen Satz hätte niederschreiben können; ebenso klar war auch den vagabundierenden Mönchen dieser Insel, daß sie auf Grund der päpstlichen Verordnung ihr Leben nach der Regel des hl. Benedikt zu gestalten haben.

An Bischof Maximian von Syrakus, vormals Abt¹⁰⁶ „seines“ Klosters auf dem Mons Caelius, wo in dieser späten Zeit sicher¹⁰⁷ die Regel des hl. B. befolgt wurde, schrieb¹⁰⁸ Gregor im Jahre 593:

Presbyteros, diacones ceterosque clericos, qui ecclesiis militant, abbates fieri pro monasteria non permittas, sed aut omissa clericatus militia monachicis provehantur ordinibus, aut si in abbatis loco permanere decreverint, clericatus nullatenus permittantur habere militiam. Satis enim incongruum est, si cum unum ex his pro sui magnitudine diligenter quis non possit explere, ad utrumque iudicetur idoneus, sicque invicem et ecclesiasticus ordo vitae monachicae, et ecclesiasticis utilitatibus regula monachus impediatur.

An sich könnte regula monachus irgendeine Mönchsregel sein; daß aber hier speziell auf die Regula S. Benedicti angespielt¹⁰⁹ ist, zeigt — abgesehen davon, daß der Brief an den ehemaligen Abt eines Benediktinerklosters geht — zur Genüge wohl cap. 60:

Si quis de ordine sacerdotum in monasterio se suscipi rogaverit, non quidem citius ei adsentiat; tamen si omnino perstiterit in hac supplicatione, sciat se omnem Regulae disciplinam servaturum, nec aliquid ei relaxabitur... Clericorum autem si quis eodem desiderio monasterio sociari voluerit, loco mediocri collocentur; et ipsi tamen, si promittunt de observatione regulae vel propriam stabilitatem.

Ep. I 49 monachica regula und Ep. IV 11 regula monachus bedeuten das gleiche. Das monastische Gesetzbuch Benedikts von Nursia ist bei Gregor die Regula für Mönche.

In gleicher Angelegenheit erhielt 594 Bischof Johannes von Ravenna den Bescheid:

LI, 1; LX, 25; LXVII, 1. Cap. LIII, 7: cum omni officio caritatis; LIII, 12: omnis exhibeatur humilitas; LIII, 20: omnis ei exhibeatur humanitas und viele ähnliche Stellen.

¹⁰⁶ *Dial.* III, 36; IV, 32; MGEpp. app. I, p. 437; Ep. I, 14a, Ende 590; erst 591 wurde Maximian Bischof (Ep. II, 8), bis dahin war er Abt im Andreaskloster auf dem Clivus Scauri; Gregor war es nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel, vor seiner Papstwahl, nicht (wie neuestens noch Zimmermann A., *Kalendarium Benedictinum*, Metten 1933, Bd. 1, S. 316 meinte), sondern er verblieb Diakon der römischen Kirche; vgl. Epp. IV, 11 und V, 1.

¹⁰⁷ *Annales Ordinis S. Benedicti* I, pp. 147ss, 604ss; Acta Sanctorum OSB p. 29ss.

¹⁰⁸ Ep. IV, 11, a. a. O. S. 243 f.

¹⁰⁹ Ep. IV, 11 ist wieder ein echt „benediktinisches“ Schreiben; vgl. z. B. auch Reg. Prol. 8, 106; I, 3; II, 56; LVIII, 21; LXI, 24.

Nemo etenim potest et ecclesiasticis obsequiis deservire et in monachica regula ordinate persistere, ut ipse distractionem monasterii teneat, qui cotidie in obsequio ecclesiastico cogitur permanere¹¹⁰.

Ein instruktiver Beleg für die grundsätzliche Stellung¹¹¹ Gregors zur Mönchsseelsorge. Ein Mönch kann ordentlicher Seelsorger werden und ein Seelsorger regulärer Mönch; aber die gleiche Person darf beides zugleich nicht sein¹¹², sie kann nicht gleichzeitig zwei verschiedenen Ständen angehören¹¹³. Gregor beruft sich bei Abstellung dieser Mißstände, die wir Moderne allerdings kaum mehr als solche empfinden, wiederum wie oben auf Kap. 60 (vgl. auch Kap. 62) der monachica Regula, der Regel des hl. Benedikt, die übrigens auch in dem Ausdruck „distractionem monasterii teneat“ deutlich anklingt; vgl. Kap. 37: nullatenus eis (senum videlicet et infantum) districtio Regulae teneatur in alimentis.

Im Spätsommer 598 schrieb¹¹⁴ Papst Gregor an den Abt Urbicus:

Nam Catellum monachum in Lucuscani monasterio praepositum fieri dilectio tua voluerat. Postquam fieri mandavimus, quia monachus non sit, agnovimus. Ex parva enim eulogia, quam Bonus monachus accepit, partem petendo contentionem facere in itinere minime timuit. Quod ex quanta amaritudine cordis descenderit, tua poterat dilectio scire, si **regulam** monachorum nosse voluisset. Ex discipulo autem tuo cognovimus, quia tu qui abbas diceris, esse adhuc monachus nescis¹¹⁵.

Dieser Brief bietet den sicheren Beweis dafür, daß in den von Gregor gegründeten Klöstern¹¹⁶ die Regel des hl. Benedikt

¹¹⁰ Ep. V, 1; a. a. O. S. 281 f.

¹¹¹ Ausnahmen: Ep. IV, 18; IX, 7, wo Gregor zwei Pfarreien, St. Panckraz in Rom und St. Georg auf Sizilien, einem Kloster übergab, Präzedenzfälle für die später allgemein übliche Praxis der Mönchsseelsorge in der eigentlichen Klosterkirche; vgl. Dudden F. H., Gregory the Great, London 1905, Bd. II, S. 189—193; Benediktinische Monatsschrift XI (1929), S. 211 f.

¹¹² S. ferner Ep. VII, 40; VIII, 17: quisquis ex . . . monasterio ad ecclesiasticum ordinem pervenerit, ulterius illic nec potestatem nec licentiam habeat habitandi; darf nur mit Zustimmung seines Abtes geweiht werden und verliert alle Rechte im Kloster, wird also säkularisiert.

¹¹³ Vgl. Hieronymi Ep. 14, 8: Alia monachorum est causa, alia clericorum. Auf dem Chalcedonense wurden die Mönche noch ganz wie Laien behandelt (can. 2); Gregor tat allerdings schon den ersten Schritt zur Klerikalisierung des Mönchtums, vgl. Ep. XII, 4.

¹¹⁴ Ep. IX, 20; a. a. O. Bd. II, S. 54 f.

¹¹⁵ cf. Regula, cap. II, 2, 86: Abbas . . . semper meminere debet quod dicitur, et nomen maioris factis implere . . . Meminere debet semper abbas, quod est, meminere quod dicitur; ferner II, 29, 35: cum aliquis suscipit nomen abbatis, duplici debet doctrina suis praeesse discipulis, id est omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat. . . . Omnia vero quae discipulis docuerit esse contraria, in suis factis indicet non agenda; III, 24: abba cum timore Dei et observatione Regulae omnia faciat; LXIV, 51: praecipue, ut praesentem Regulam in omnibus conservet (sc. abba).

¹¹⁶ MGSS. rer. Merow. I (Greg. Tur. hist. Franc. X, 1: in rebus propriis sex in Sicilia monasteria congregavit, septimum infra urbis Romae muros

befolgt wurde. Der Papst sagt „in congregatione monasterii nostri confusionem“, womit das Monasterium Lucuscanum¹¹⁷ eindeutig als eine seiner sizilianischen Gründungen gekennzeichnet ist¹¹⁸. Aus unserm Brief an Urbicus, der höchstwahrscheinlich Abt einer anderen dieser Gregor-Gründungen auf Sizilien war¹¹⁹, erfahren wir, daß die Hauptämter im Kloster waren: Abt, Praepositus, Cellerar; also genau wie in der Regel des hl. Benedikt vorgesehen. Das allein zeigt schon, was hier mit „regula monachorum“ gemeint ist. Restlos vollends überzeugt ein Vergleich mit Kap. 54 der Benediktus-Regel: „Nullatenus liceat monacho neque a parentibus suis neque a quoquam hominum, nec sibi invicem literas, eulogias, vel quaelibet munuscula accipere aut dare, sine praecepto abbatis. . . Qui autem aliter praesumpserit, disciplinae regulari subiaceat“ (vgl. Kap. 33). Gregor schreibt, der Mönch hätte wissen müssen, wie ernst die Übertretung dieses Gebotes sei, „si regulam monachorum scire voluisset“. Daß darunter nur die Regel des hl. Benedikt verstanden werden kann, ist über jeden Zweifel erhaben. Weil Catellus diese Regel, wenigstens aus seinem Tun zu schließen, nicht „kennt“, d. h. skrupellos übertritt, ebendeshalb kann er in seinem Kloster nicht Prior werden, ja Gregor schließt sogar daraus, der Mönch Catellus sei überhaupt kein Mönch¹²⁰.

Ich fasse zusammen; aus den Briefen Gregors lassen sich mit Gewißheit folgende Feststellungen ableiten:

instituit; daraus übernommen von Paulus Diaconus *Vita Gregorii* M. c. IV und Johannes Diaconus *Vita Greg.* I, 5.

¹¹⁷ Weiter sagt er: Unde vehementer ingemisco, quia aliter esse monasterium nostrum quam putabam invenio. Ep. IX, 82 regelt den Besitz dieses Klosters; der hier (Ep. IX, 20) erwähnte Domitius presbyter ist nach Wunsch Gregors in Ep. IX, 82 tatsächlich als Abbas des Klosters angeführt.

¹¹⁸ St. Andreas in Rom, von dem er bekennt „multum me . . . invenio debitorem, propter quod in eo monachicum habitum et conversandi sumpsimus . . . principium“ (Ep. I, 14a), nennt er in den Dialogen stets „meum monasterium“; s. Dial. III, 33, 36; IV, 21, 32.

¹¹⁹ Am Schluß von Ep. II, 38 (Juli 592 an den Subdiakon Petrus, den rector patrimonii auf Sizilien) heißt es: matri autem Urbici praepositi dari volumus solidos sex. . . In einem Brief an Bischof Viktor von Panormo wird er „Urbicus monasterii mei praepositus“ (Ep. V, 4) genannt. Urbicus praepositus von Ep. II, 38 und Ep. V, 4 wird mit dem gleichnamigen Abt des Hermasklosters zu Panormo (Ep. VI, 99) identisch sein; Epp. IX, 20, 21 sind an ihn gerichtet, Ep. XIII, 14 handelt über seine Wahl zum Bischof von Panormo. Vgl. auch Ep. VI, 47 und XI, 30. — Das in Ep. I, 54 erwähnte Kloster scheint zu den sizilianischen Gründungen zu gehören; er nennt es cella fratrum und coepa nostra. Das Kloster war wohl zu Panormo (vgl. Epp. II, 38 und III, 27). In der cella fratrum von Ep. I, 54 ist Marinius Abt; höchstwahrscheinlich identisch mit Abt Marinius Panormitanus, den Gregor Ep. II, 38 frater nennt. Etwas absolut Sicheres läßt sich nicht ausmachen.

¹²⁰ Der hl. Benedikt würde sagen: „mentiri Deo per tonsuram“ (cap. I, 18).

1. Die Ausdrücke: *monachica Regula*, *Regula monachus*, *Regula monachorum* bezeichnen alle das gleiche monastische Gesetzbuch, nämlich die Regel des hl. Benedikt.
2. Dieser Codex der klösterlichen Disziplin muß schon weit verbreitet gewesen sein.
3. Obige Ausdrücke sind zu übersetzen mit: Die mönchische Regel, die monastische Regel, die Regel des Mönchtums, die Regel für Mönche, die Regel der Mönche, die Mönchsregel (aber nicht: die *Regula Monachorum*).
4. *Regula monachorum* in Dial. II 36 und Ep. IX 20 ist nicht der authentische Titel, sondern bedeutet: die Regel der Mönche.

Das Wort selbst ist nicht der Begriff. Das Wort besteht aus Buchstaben, der Begriff hingegen nicht. Verschiedene Worte drücken mitunter den gleichen Begriff aus; das gleiche Wort kann aber auch verschiedene Begriffe als seine verschiedenen Bedeutungen tragen, z. B. *regula*. Papst Gregor gebraucht es in mehrfachem Sinn, genau so wie der hl. Benedikt.

In dem zuletzt beigezogenen Brief (Ep. IX 20) steht der Satz: *Aspicio quomodo dissoluta sit regula monasterii, dum nec monachi eiusdem monasterii tibi (sc. Urbico) ad oboedientiam parati exstiterunt nec tu constanter aliquid disponere potuisti*; also der gleiche Ausdruck „*regula monasterii*“ wie in der hl. Regel cap. VII, 167. Ich verweise auf meine obigen Ausführungen. Gregor meint an unserer Stelle natürlich nicht die Regel des hl. Benedikt in concreto, sondern *regula monasterii* ist mit „die reguläre Zucht des Klosters“ wiederzugeben, da die Mönche dem päpstlichen Visitor Abt Urbicus nicht den schuldigen Gehorsam leisten wollten. Im gleichen Sinn schrieb der Papst (Ep. XI, 56) an den Erzbischof Augustin von Canterbury, den ehemaligen Prior im Andreaskloster auf dem Monte Celio: *tua fraternitas monasterii regulis erudita seorsum vivere non debet a clericis suis*. Der Plural „*regulis*“ läßt keine gegenteilige Meinung aufkommen. Mabillon hat die Stelle zu Unrecht als Beweis dafür angeführt¹²¹, daß Augustin bei den Angelsachsen die Regel des hl. Benedikt eingeführt habe. *Monasterii regulis erudita* kann nur heißen: „in den Bestimmungen des klösterlichen Lebens unterrichtet“,

¹²¹ *Acta SS. OSB Praef.* p. 40; seine Beweisführung ist damit aber nicht erschüttert. Augustin und seine Genossen waren sicher Benediktinermönche. Lange schon vor 596 wurde die Regel des hl. Benedikt im Kloster auf dem Caelius beobachtet. Außerdem hat Mabillon mit Belegen aus späterer Zeit überzeugend nachgewiesen, daß die Verbreitung der Regel in England auf Augustin, auf das Erlöserkloster in Canterbury zurückgeht. *S. Annales OSB* tom I, app. I, pars II, p. 658ss.

was auch ganz der Anfrage Augustins entspricht¹²². Monasterii regula und ähnliche Verbindungen, wobei bald das eine, bald das andere, vielfach auch beide Worte im Plural stehen, sind übrigens im kirchlichen Sprachgebrauch¹²³ und in der monastischen Literatur¹²⁴ nicht so selten, bedeuten jedoch stets entweder eine spezielle Einzelvorschrift (Plural!) oder aber allgemein regulare Zucht und klösterliche Disziplin.

Bisweilen ist es fast unmöglich, die eigentliche Bedeutung von „regula“ eindeutig festzustellen, zwischen dem abstrakten

¹²² *Baedae Historia Ecclesiastica Gentis Anglorum* I, 27 (ed. A. Holder 1882, p. 37).

¹²³ *Liber Pontificalis* (ed. Duchesne, Paris 1886) tom. I, p. 220: Innocentius (gemeint ist Papst Innoc. I, 402—417) ... constitutum fecit de omnem ecclesiam et de regulis monasteriorum et de iudaicis et de paganis. ...“ Duchesne bemerkt dazu p. 222: „Les abrégés de la première édition n'ont conservé aucune trace de cette phrase. ... Il nous est parvenu plusieurs décrétales d'Innocent ... mais je n'y vois rien qui concerne les païens, les juifs ni même les règles des monastères quoiqu'il y soit parfois question de moines.“ Das stimmt nicht, wie ein Dekretale an Bischof Victricius von Rouen zeigt; man muß eben regulae monasteriorum richtig fassen. Jaffé, *Regesta Pontif. Romanorum*, Lipsiae 1885, p. 44, nr. 286 (Febr. 15, 404): Victricio, episcopo Rotomagensi mittit „regularum hunc librum per plebes finitimas et consacerdotes, quasi didascalicum atque monitorem, sedulo insinuandum“, qui ... leges continet hoc ordine: ... 12) monachos qui sint clerici facti, deberi in coelibatu permanere ... 14) monachas velatas, quae „nupserint vel se clanculo corripuerint, non esse admittendas ad poenitentiam, nisi is cui se iunxerant, de saeculo recessent.“ 15) monachas nondum velatas violatae virginitalis poenitentia solvendas non esse. Vielfach im Plural gebraucht, z. B. regulae maiorum, patrum regulae, sacrae regulae; s. *Acta Synodorum habitatorum Romae* 499, 501, 502 (MGAuct., ant. XII, pp. 427, 18; 432, 5; 437, 18); *Cassiodori Variarum* IX, 15, XI, 2 (ed. Mommsen, MG pp. 279, 23; 331, 31).

¹²⁴ Wiederholt kommt bei *Cassian (De Institutis Coenobiorum)*, ed. M. Petschenig, CSEL, XVII, Vindob. 1888) der Ausdruck „regulae monasteriorum“ vor; bei ihm ist regulae = instituta, institutio, disciplina; vgl. z. B. Praef. a. a. O. S. 4, 6, 7: instituta monasteriorum, quae per Aegyptum ac Palaestinam custodire conspeximus; instituta eorum ... ac monasteriorum regulas ... fideliter explicare contendam ...; ea, quae secundum Aegyptiorum regulam ... impossibilia ... comprobavero, institutis monasteriorum, quae per Palaestinam vel Mesopotamiam habentur, aliquatenus temperem; Instit. Coenob. I, 1 (s. 8): De institutis ac regulis monasteriorum dicturi ...; ebenso Instit. Coenob. I, 2; II, 3; III, 4; IV, 15 ipsasque iam regulas ac typos cursim breviterque ponamus, IV, 33, 39, 41; V, 1 im Sinn einer Einzelvorschrift, z. B. IV, 13: cum in aliis quoque monasteriis ... hanc regulam videamus districtissime nunc usque servari, ut ne verbo quidem audeat quis dicere aliquid suum; ähnlich II, 18, 15, 2; ja sogar monasteriorum regula findet sich bei *Cassian, Inst. Coen.* I, 2 (S. 10): quodsi quosdam hoc amictu (sc. cilicia veste) circumdatos avidimus probabiles existisse, non ex eo nobis est monasteriorum regula sancienda; Praef. (S. 6): secundum eam quam vidimus monasteriorum regulam per Aegyptum vel Palaestinam antiquitus fundatorum; bei *Cassian* bedeutet monasteriorum regula = klösterliche Zucht, die Regula der Klöster, nicht aber die „Klosterregel“ im prägnanten Sinn, als terminus technicus, als Titel einer bestimmten Regel.

Begriff Regel, Zucht und der konkreten Regel des hl. Benedikt scharf zu scheiden, wie folgende Stellen dartun.

Ep. I, 40: ... aliquos monachos ... de monasterio in monasterium ... transmigrare et a proprii abbatis regula ... abscedere¹²⁵. Sed et quod non licere notum est¹²⁶, peculiaritati eorum singulos studere. Propterea ... mandamus, ut neque monacho ulterius de monasterio in monasterium emigrare liceat, neque eorum aliquem peculiare¹²⁶ quicquam habere permittat. Sed si quilibet hoc praesumpserit¹²⁷, in monasterio quo ab initio conversatus est et sub abbatis sui regulam¹²⁸ ... reddatur¹²⁵.

Bedeutsam ist besonders die gedankliche Kombination „de monasterio in monasterium transmigrare et a proprii abbatis regula abscedere“. Unwillkürlich denkt man an die gleiche ideelle Verbindung der beiden Momente bei Benedikt: non liceat egredi de monasterio nec collum excutere de sub jugo Regulae. Gedankenübernahme Gregors aus der Anschauungswelt Benedikts liegt auf der Hand¹²⁹. Wir können hier ein Benediktinerkloster vor uns haben, es ist sogar sehr wahrscheinlich; trotzdem wird man nicht behaupten wollen, daß mit regula die konkrete Regel des hl. Benedikt bezeichnet ist, sondern die abstrakte regula, die Gewalt, die Zucht, die Oberhoheit, die Autorität des Abtes, von der sich die Mönche gedrückt haben und zu der sie zurückkehren müssen¹³⁰.

Aufschlußreicher scheint Ep. XII, 6 (vol. II p. 352) zu sein. Claudius, Abt des „monasterium beatorum Johannis et Stephani, quod in Classitana civitate est constitutum“¹³¹, war gestorben. Papst Gregor beauftragt nun den Subdiakon Johannes von Ravenna, Bischof Marinian möge Sorge tragen, daß

¹²⁵ Vgl. Regula S. Ben. cap. 58: suscipiatur in congregatione, sciens et lege Regulae constitutum, quod ei ex illa die non liceat egredi de monasterio, nec collum excutere de sub jugo Regulae; cap. 61: caveat autem abbas ne aliquando de alio noto monasterio monachum ad habitandum suscipiat sine consensu abbatis eius aut literis commendaticiis.

¹²⁶ Regula cap. 55: lecta ... scrutinanda sunt propter opus peculiare, ne inveniatur ... Et ut hoc vitium peculiaris radicitus amputetur ...; vgl. cap. 33.

¹²⁷ Regula cap. 67: quod si quis praesumpserit, vindictae regulari subiaceat; similiter et qui praesumpserit claustra monasterii egredi, vel quocumque ire, vel quippiam quamvis parvum sine iussione abbatis facere. Vgl. Kap. 3, 21; 26, 1; 54, 12; 62, 17.

¹²⁸ Regula cap. 1: militans sub regula vel abbate.

¹²⁹ Ztschr. f. Rechtsgeschichte 1913, S. 151.

¹³⁰ Vgl. Ep. IV, 9: eis (sc. ancillis Dei) pro quibuslibet causis privatis et publicis extra venerabilia loca contra regulam vagare non liceat.

¹³¹ Ep. VIII, 17; hier steht auch die Verfügung: defuncto vero abbate non extraneus nisi de eadem conversatione, quem sibi propria voluntate congregatio elegerit ... ordinetur. Vgl. Regula cap. 64: In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sive omnis concors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit; St. Benedikt hält es offenbar für selbstverständlich, daß der neue Abt aus der eigenen Gemeinde gewählt wird „etiam si ultimus fuerit in ordine congregationis“. Nach Ep. XII, 6 muß Abt Claudius kurz vor Januar 602 gestorben sein.

Maurus, der Cellerar des Klosters, nicht aber der von den Mönchen gewünschte Constantius die äbtliche Würde erhalte:

Venientes monachi monasterii quondam abbatis Claudii petiverunt sibi Constantium monachum abbatem debere constitui¹³². Quos valde ego in sua petitione detestatus sum . . . Cognovi enim, quod isdem Constantius peculiaritatis studeat; quae res maxime testatur eum cor monachi non habere. Ac deinde cognovi, quia ad monasterium, quod in Piceni provincia situm est, solus pergere sine aliquo fratrum suorum praesumpsit¹³⁴; ex qua eius actione cognoscimus, quia qui sine teste ambulat recte non vivat; aut quo modo aliis regulam teneat¹³⁵, quam sibimetipsi nescit tenere.

Papst Gregor war diesem Abt Claudius von Ravenna in inniger Freundschaft verbunden¹³⁶. Die Verfügungen über die Abtswahl und das strenge Vorgehen gegen Sonderbesitz¹³⁷ legen die Vermutung nahe, daß wir ein benediktinisches Kloster vor

¹³² Das „eligere abbatem“ stand nach Ep. VIII, 17 den Mönchen zu (s. Anm. 131), das „constituere abbatem“ jedoch nach Ep. XII, 6 der kirchlichen Obrigkeit. Die Wahl der Mönche bedeutete keine entscheidende Stimmabgabe, sondern war, nach heutigem Sprachgebrauch, höchstens Postulativwahl, wahrscheinlicher aber überhaupt nur Präsentation (Downside Review XXXVIII (1919), p. 87; Butler, Regula p. 117 nota.). St. Gregor gebraucht hier die typische Terminologie der hl. Regel, Kap. 64: eligere, constituere (ordinare). Die freie entscheidende Abtswahl durch die Mönche selbst ist zwar benediktinisch, aber nicht „benediktisch“, wie Regula cap. 65 beweist: Saepius quidem contigit ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur dum sint aliqui . . . aestimantes se secundos esse abbates . . . maxime in illis locis ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur. Quod quam sit absurdum facile advertitur, quia ab ipso initio ordinationis materia ei datur superbiendi, dum ei suggeritur a cogitationibus suis exutum eum esse a potestate abbatis sui: quia ab ipsis es et tu ordinatus a quibus et abbas. Diese Stelle fordert unbedingt die oben dargestellte Auffassung, wenn man es vielleicht auch lieber anders wahr hätte; ein wirklicher Beweis für die gegenteilige Meinung ist bis zur Stunde nicht erbracht.

¹³³ S. Anm. 126.

¹³⁴ praesumere in der hl. Regel mehr als 20 mal; vgl. Anm. 127.

¹³⁵ Dazu vgl. Anm. 115; besonders aber Regula, cap. 37: nullatenus eis (senum videlicet et infantum) districtio Regulae teneatur in alimentis.

¹³⁶ Vgl. Ep. II, 45; VI, 24; VIII, 18; IX, 179; XII, 6: praeterea quia isdem carissimus quondam filius meus Claudius aliqua me loquente de proverbii, de canticis canticorum, de prophetis de libris quoque regum et de eptatico audierat quae ego scripto tradere prae infirmitate non potui, ipse ea suo sensu dictavit, ne oblivione deperirent, ut apto tempore haec eadem mihi inferret et emendatis dictarentur. S. darüber Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Lit. 5. Bd., 1932, S. 298 f.; vgl. aber auch Chapman J., Saint Benedict and the sixth century, 1929, S. 200: I do not doubt that the commentary on the first book of Kings is by St. Gregory . . . it would be pure ignorance that could attribute its doctrine of contemplation to anyone but St. Gregory.

¹³⁷ Regula, cap. 33: Si quid debeant monachi proprium habere. Praecipue hoc vitium radicitus amputandum est de monasterio, ne quid praesumat aliquid dare aut accipere sine iussione abbatis, neque aliquid habere proprium, nullam omnino rem . . . Quod si quisquam huic nequissimo vitio deprehensus fuerit delectari, ammoneatur semel et iterum; si non emendaverit correptioni subiaceat.

uns haben. Es ist also durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß Papst Gregor im genannten Brief das monastische Gesetzbuch des hl. Benedikt einfach „Regula“ nennt.

Schließlich seien noch zwei Stellen aus den Dialogen erwähnt. Die verbale bzw. ideelle Parallele aus der Regel des hl. Benedikt stelle ich daneben:

Dial. IV, 55:

Nostri monasterii semper regula fuerat, ita fratres communiter vivere, quatenus eis singulis nulla habere propria liceret.

Dial. II, 12:

Mos enim cellae fuit¹³⁸, ut quoties ad responsum aliquod egredierentur fratres, cibum potumque extra cellam minime sumerent. Cumque hoc de regula usu sollicitè servaretur, quadam die ad responsum fratres egressi sunt.

Reg. cap. 33:

ne quis praesumat . . . aliquid habere proprium . . . nec quicquam liceat habere . . . omniaque omnibus sint communia . . . nec quisquam suum aliquid dicat.

Reg. cap. 51:

Frater¹³⁹ qui pro quovis responso dirigitur, et ea die speratur reverti ad monasterium, non praesumat foris manducare, etiamsi omnino rogetur a quovis: nisi forte ei ab abbate suo praecipiat. Quod si aliter fecerit, excommunicetur.

Dial. IV, 55 ist wohl ein Beleg dafür, daß im Andreas-kloster auf dem Caelius die Regel Benedikts Norm des monastischen Lebens war; beide Stellen zeigen, daß der Papst, dem das Gedankengut des hl. Benedikt so geläufig war, selbst benediktinischer Mönch war, ja berechtigten sogar mit großer Wahrscheinlichkeit zu der Behauptung, daß Gregor der Große ebenso wie St. Benedikt selbst das monastische Gesetzbuch von M. Cassino mit „die Regula“ κατ' ἐξοχήν bezeichnet¹⁴⁰. Über allen Zweifel erhaben ist auf jeden Fall die Feststellung, daß „regula monachorum“ nicht der eigentliche Titel der Regel ist oder wenigstens von Papst Gregor dafür nicht gehalten wird.

IV.

Älteste Zeugnisse aus zahlreichen Quellen der benediktinischen Vergangenheit bestätigen das bisher gewonnene Resultat. Im Rahmen dieser Arbeit kann es natür-

¹³⁸ Gregor nennt M. Cassino wiederholt „cella“; z. B. *Dial. II, 9*: Quadam vero die dum fratres habitacula eiusdem cellae construerent . . . (*Dial. II, 8* wird die Gründung von M. Cass. berichtet); *Dial. II, 12* spielt sicher nicht mehr in Sublaco.

¹³⁹ Benedikt spricht sonst an den Stellen über das Reisen stets von fratres (*Kap. 50, 55, 67*); vgl. *Ep. XII, 6*: qui sine teste ambulat recte non vivit; s. oben.

¹⁴⁰ Ebenso auch an der Stelle, von der wir ausgegangen sind, *Dial. II, 36*: Cuius si quis velit subtilius mores vitamque cognoscere, potest in eadem institutione Regulae omnes magisterii illius actus invenire. *Dial. II, 1* schreibt Gregor: Romanus non longe in monasterio sub Deodati Patris Regula degebat; nirgends aber hören wir von einer Regula abbatis Benedicti; sie war eben schon „die Regula“.

lich nicht liegen der Verbreitung der Regel im einzelnen nachzugehen und die Entwicklung zu verfolgen bis zu dem Zeitpunkt, wo sie als einzige Norm monastischen Lebens für sämtliche Klöster im ganzen Abendland anerkannt ist¹⁴¹. Hier kommen nur jene Zeugnisse in Betracht, die wirklich „das Kind beim Namen nennen“, und auch diese, bes. die späteren aus der 2. Hälfte des 8. und dem beginnenden 9. Jahrhundert, unter gewissen Gesichtspunkten in Auswahl.

Urkundlich bezeugt durch einen merowingischen Brief¹⁴² als ältestes Kloster mit Benediktinerregel auf gallischem Boden¹⁴³ ist Altaripa in Septimanie (gegr. ca. 620—30), die Stiftung eines gewissen sonst unbekanntes Venerandus im Sprengel des Bischofs von Albi. In diesem Schreiben¹⁴⁴ an Bischof Constantius von Albi bestätigt Venerandus nochmals ausdrücklich seine frühere Schenkung und übersendet ihm gleichzeitig die Regel, die er in seiner Gründung eingeführt und befolgt wissen will:

Regulam sancti Benedicti abbatis Romensis¹⁴⁵ . . . in arce sanctae ecclesiae Albiensis recondendam pariterque habendam direximus, ut si quocum tempore (non) aliter, quam in eadem scriptum dictumque inveneritis, monachi vel etiam quilibet abbas eorum, quos Altaripa in monasterio . . . adunavimus, agere vel quidquam de hiis obviare temptaverint, . . . coercentur monitis . . . Eidem Regulae institutionem illam, quam in xenodochio . . . Letario tenere volo, in fine praesentis voluminis aptandam curavi . . . Illud namque specialiter vestram deprecor sanctitatem, ut si quis monachorum seu abbas praesentis regulae contemptor existiterit aut eam implere neglexerit, si abbas fuerit statim de ipso monasterio . . . repellatur neque ibidem ulterius senior ordinetur et, dum (in) ipsa congregatione dignus quis fuerit, qui praesse debeat aliis, ibidem subrogetur . . . Hoc super omnia precor et per deum hoc testari praesumo, ut manu vestra regulam, quam in monasterio dedi, secundum quod ista mea manu scripta tenaciter in monasterio habeatur, subscribere digneris atque omni stabilitate firmare.

¹⁴¹ Darüber s. Mabillon, *Annales OSB*, I, p. XXXIIIss und seine „dissertatio de propagatione regulae s. Benedicti“ (*A.A.SS.OSB* vol. I); auf den Stand der neuesten Forschung gebracht durch Zimmermann A., *Kal. Bened.*, Metten 1933, Bd. 1, Vorunters. 2, S. XXXV ff.

¹⁴² Den Brief des Abtes von Fondi an Abt Simplicius von M. Cassino, wo die Regel genannt wird „certa et recta regula vivendi, quam sanctissimus et Deo acceptus Benedictus Magister tuus instituit . . . sancta regula“ (ed. Mabillon, *Annales OSB* I, p. 17) halte ich für unecht. Vgl. Chapman, *St. Benedict.*, p. 205.

¹⁴³ Das nachweisbar älteste Benediktinerkloster auf außeritalienischem Boden ist bezeichnenderweise die benediktinische Missionsabtei in Canterbury (gegründet 600).

¹⁴⁴ Glücklicherweise erhalten in der sehr jungen (15. Jahrh.) Hs. St. Gallen 917, fol. 3 (Scherrer, *Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibl. von St. Gallen*, S. 343); trotzdem sicher echt, wengleich auch die Kopie von Lesefehlern strotzt; veröffentlicht durch Traube, *Textgeschichte*, S. 87 f. Ich möchte hier nicht unterlassen allgemein, auf die Anklänge aus der Regel des hl. B. hinzuweisen, und glaube schon deshalb nicht, daß der Brief, wie Traube (a. a. O. S. 35) meint, „offenbar einem weltlichen Großen“ zugehört.

¹⁴⁵ Romensis = Romanus, s. Traube, *Textgesch.*, S. 35 f., 78 f., 123 f.

Ein knappes Menschenalter nach Papst Gregor, fast 200 Jahre bevor die handschriftliche Überlieferung des authentischen Textes einsetzt, wird die Regel des hl. Benedikt einfach „Regula“ genannt.

Die große Mehrzahl¹⁴⁶ der Klöster im Merowingerreich des 7. Jahrhunderts war columbanisch-benediktinischer Observanz. Bischof Burgundofaro von Meaux gründete 635 das Kloster Rebaix, „ubi monachos vel peregrinos sub regula b. Benedicti et ad modum Luxoviensis monasterii devoti deliberant collocare“¹⁴⁷. Als Abt holte er Agilus, einen Mönch aus der Schule des Abtes Eustatius, der dem hl. Kolumban in Luxeuil nachgefolgt war. Zur gleichen Zeit, wenn nicht schon früher, fand die Benediktinerregel sogar in Bobbio Eingang, wie das Exemptionsprivileg (643) Theodors I. zeigt, in dem die Mönche „sub regula sancte memorie Benedicti vel (=et) reverentissimi Columbani“¹⁴⁸ genannt werden. Eine erste Etappe zur Verselbständigung und Alleinherrschaft der Benediktinerregel bildet die um 670 (nach 663 und vor 679) unter dem Vorsitz des Bischofs Leodegar von Autun abgehaltene Synode zu Autun (Angoulême); can. 15 lautet:

De abbatibus vero vel monachis ita observare convenit, ut, quicquid canonum ordo vel regula sancti Benedicti edocet et implere et custodire in omnibus debeant¹⁴⁹.

Der Geltungsbereich dieses Synodalbeschlusses erstreckte sich jedoch nur über Neustrien und Austrien¹⁵⁰, und auch hier findet sich noch nach 670 allenthalben die „Regula mixta“ in Gebrauch¹⁵¹.

¹⁴⁶ Eine Aufzählung der Klöster, wo sicher beide Regeln eingeführt waren, bietet Zimmermann, *Kal. Bened.* 1933, Bd. I, S. XLVI; vgl. Mabillon, *AA.SS.OSB* praef. p. XXXI ss.

¹⁴⁷ Pardessus J. M., *Diplomata, chartae etc. ad res Gallo-Franc. spectantia*, Paris 1849, pars II, nr. 275.

¹⁴⁸ Cipolla C., *Codice diplomatico del mon. di s. Colombano di Bobbio I*, Roma 1918, p. 104ss; die Urkunde ist sicher echt, wenigstens der 1. Teil, dem der zitierte Ausdruck entstammt. Die Nennung der Benediktinerregel neben der des hl. Columban in den Urkunden dieser Zeit für spätere Interpolation zu halten (Pardessus l. c.; Hauk, *Kirch.-Gesch. Deutschlands*, Bd. I (1912⁴), S. 297, 318 f.), ist ganz unbegründet; vgl. Mabillon, *Annales OSB I*, p. 300s, 328, 376. Voigt K. in *NA. XXXI*, S. 318 f. *MGSS. rer. Merov.* IV, p. 746ss, Gründung des Klosters Solignac im Jahre 632: „ea conditione, ut vos vel successores vestri tramitem religionis sanctissimorum virorum Luxoviensis monasterii consequamini et regulam beatissimorum Benedicti et Columbani firmiter teneatis . . . ut regulam supradictorum patrum quam in sepe memorato monasterio Luxoviense tenent, omni custodia teneatis“. B. Krusch verteidigt a. a. O. mit guten Gründen die Authentizität der Urkunde.

¹⁴⁹ *MGConc. Aevi Merov.* p. 221.

¹⁵⁰ 54 Bischöfe waren anwesend; trotzdem keine Nationalsynode, wie Mabillon annahm: *Annales OSB I*, p. 519; vgl. Hefele, *Konziliengesch.*, Bd. 3, S. 113.

¹⁵¹ Löning, *Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts*, Bd. 2, S. 442, Anm. 2.

„Das Nebeneinander war auf die Dauer unmöglich, der Geist war zu verschieden. Und eben der Geist, der die Regel Benedikts beherrschte, führte doch zum Siege“¹⁵²; unter dem Antrieb des angelsächsischen Missionsbenediktinertums, der karolingischen Realpolitik und, nicht zu unterschätzen, mit Beihilfe des kirchlichen Niedergangs und der menschlichen Schwäche, die in der ausgehenden Merowingerzeit längst von der rigorosen Strenge und dem sittlichen Ernst der Columbanregel herabgeglitten war und sich in der Folgezeit auch nicht auf der Höhe der „Regula discretione praecipua“ zu halten vermochte.

Das sog. erste „deutsche“ Reformkonzil¹⁵³ vom Jahre 742 unter dem Vorsitz des hl. Bonifatius und in Anwesenheit verschiedener Benediktinerbischöfe (Burchard von Würzburg, Willibald von Eichstätt, Wittu von Buraburg) beschloß: *monachi et ancillae Dei monasteriales iuxta regulam sancti Benedicti ordinare et vivere vitam propriam gubernare studeant*¹⁵⁴. Damit war die Benediktusregel die offizielle Norm des Mönchtums im weiten Reiche Karlmanns. Das Jahr 743 brachte die Annahme dieses Beschlusses durch die Äbte auf der Synode zu Liftinae¹⁵⁵: *abbates et monachi receperunt sancti patris Benedicti regulam ad restaurandam normam vitae regularis*. Im Jahre darauf 744 erließ Pippin in Soissons¹⁵⁶ für Neustrien die Verordnung: „*ut ordo monachorum vel ancillarum Dei secundum regula sancta stabiles permaneat*.“ Gerade hier im Burgundischen scheint das Benediktinertum mit dem Columbanismus länger als anderswo um die Vorherrschaft gerungen zu haben, denn noch die Synode zu Châlon-sur-Saône 813¹⁵⁷ konnte nur feststellen: *Paene omnia monasteria regularia in his regionibus constituta secundum regulam sancti Benedicti se vivere fatentur*. Mag auch da und dort die Benediktinisierung des bodenständigen Mönch-

¹⁵² v. Schubert H., *Gesch. d. christl. Kirche im Frühmittelalter*, Tübingen 1921, S. 614.

¹⁵³ Vgl. Hefele, *Konziliengesch.* 1877², Bd. 3, S. 497 ff.

¹⁵⁴ can. 7, *MGConc. Aevi Karol. I*, p. 4; *MGCap. I*, p. 26. Mansi, *Ampliss. Coll. Concil. XII*, p. 365, 367.

¹⁵⁵ Hefele a. a. O., S. 501 ff.; *MGConc. Aevi Karol. I*, p. 7 (can. 1); *MGCap. I*, p. 28; Mansi *XII*, p. 371.

¹⁵⁶ *MGCapitularia I*, p. 29 (can. 3); *MGConcilia Aevi Karol.* p. 34; Hefele, a. a. O. S. 518 ff.

¹⁵⁷ *MGConc. Aevi Karol.* p. 278 (can. 23); Mansi *XIV*, p. 91 ss; s. Hefele, a. a. O. S. 764 f.; Schubert, a. a. O. S. 615. Canon 53 derselben Synode a. a. O. p. 284 ... *hae quae sub monasticae regulae norma degunt, totius vitae suae ordinem in eadem, quam profitentur, regula scriptum habent*. Diese regulären Nonnen waren sicher schon Benediktinerinnen; s. *DictArchLiturgie I*, 2, 1992s; *III*, 1, 248ss. Zimmermann, *Kal. Bened.*, Bd. I, S. XLIX f.; vgl. Mabillon, *Annales OSB I*, p. 366 f.; Levison W. in der *Westdeutschen Ztschr. f. Geschichte u. Kunst XXVII* (1909), S. 491 ff.; *XXX* (1912), S. 444 ff.

tums im Frankenreich nicht besonders plötzlich erfolgt sein, Neugründungen jedoch in den durch die großartige kirchenorganisatorische Tätigkeit des hl. Bonifatius im römischen Sinn beeinflussten Territorien zeigen allenthalben kassinische Form. Typisches Beispiel ist Fulda. Sturmi erhält mönchische Schulung auf der Arx monastica von Cassino. An Papst Zacharias schreibt Bonifatius 751 in einem Brief¹⁵⁸:

Est praeterea locus silvaticus in heremo vastissimae solitudinis in medio nationum praedicationis nostrae, in quo monasterium construentes, monachos constituimus sub regula sancti patris Benedicti viventes, viros strictae abstinentiae absque carne et vino, absque sicera et servis, proprio manuum suarum labore contentos.

Die anderen großen Stiftungen jener Zeit wie Gorze, Lorsch, Korvey u. a. haben von Anfang an exklusiv benediktinische Observanz. So lautet z. B. das Gorzer Privileg¹⁵⁹ von 757:

Et fundavi atque dotavi (sc. Chrodegangus) ipsum monasterium (sc. Gorziam) . . . ea scilicet conditione, ut in ipso monasterio monachi secundum ordinem et regulam sancti patris Benedicti abbatis amodo et semper perpetuis temporibus vivant et sicut ibi scriptum est (Reg. Bened. c. 33) nichil penitus habeant. . . Deo iuvante valeant implere regulam . . . unanimiter omnis illa monachorum congregatio obtine regula compertum et vite meritis congruentem elegerint (sc. abbatem) . . . et sub sancta regula viventes pro profectu ecclesie et salute regis vel patrie valeant plenius Domini misericordiam et attentius deprecari et si, quod absit, ipsi monachi de eorum regula aut religione tepidi aut negligentes reperti fuerint, secundum eorum regulam ab abbate suo corrigentur . . .

Ob die Tätigkeit des hl. Bonifatius schon eine Reform des verweltlichten Benediktinertums darstellt, oder ob er erst die Verdrängung des columbanischen Mönchtums erstrebte, ist in Anbetracht der prekären Quellenlage wohl nicht eindeutig zu entscheiden. Kirchliche Autorität¹⁶⁰ und staatliche Macht¹⁶¹

¹⁵⁸ MGEpp. Merov. et Karol. Aevi, tom. I, p. 368; S. Bonifatii et Lulli Epistolae, ed. M. Tangl 1916, p. 193; im Antwortschreiben des Papstes Zacharias heißt es: „ . . . et monachos sub regula beati Benedicti degere ordinasti“; a. a. O. S. 370 bzw. 196.

¹⁵⁹ MGConc. Aevi Karol. tom. I, p. 60; der Text auch bei Migne PL 89, p. 1121; Mansi XII, p. 653; d'Herbomez A., Cartulaire de l'abbaye de Gorze, Mettensia II.

¹⁶⁰ S. auch noch: MGLL. (ed. Merkel) III, p. 459; Conc. Aevi Karol. I, p. 94; Concil. Dingolfingense, can. 3: De eo quod episcopi iuxta canones et abbates monasteriorum: iuxta regulam viventes, ita constituit. Nach Hauck, KG II², S. 427, Anm. 3, fand diese Synode wahrscheinlich 770 statt; vgl. Abel-Simson, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. I (1888), S. 53 ff.; Hefele, Konz.-Gesch. III², S. 607 f., 610 f.

¹⁶¹ Die Kapitularien Karls d. Gr., MGCap. I, p. 47: *Capit. Haristallense* (779): „De monasteriis qui regulares fuerunt, ut secundum regulam vivant.“ loc. cit. p. 67, *Capit. missorum* (792 oder 786): „ . . . ubi regulam sancti Benedicti secundum ordinem tenent“; p. 195, *Capit. Mantuanum primum mere ecclesiasticum* (787?): „Monasteria que iam pridem regularia fuerunt . . . volumus ut secundum regulam disponentur et vivant. Et si abbates vel abbatissae sine regula vivere . . . inventi vel invente fuerint . . .“; MGLL. S. II, p. 198. *Pippini Capit. Papiense* (790): „ . . . inquirendum per

fürten allmählich das abendländische Mönchtum unter der „Regula“ des „Abbas Romensis“ oder — wie man seit der Mitte des 8. Jahrhunderts in treffender Typik sich ausdrückte — „unseres hl. Vaters Benediktus“ zu geschlossener Einheit.

Bis um 800 herrscht in den Klöstern Frankreichs, Deutschlands und Englands die interpolierte Rezension der Regel¹⁶². Sie war faktisch die „Regula Monasteriorum“, dem Titel nach jedoch nicht. Traube hat mit greifbarer Deutlichkeit gezeigt, „daß Chrodegang und Theodulf noch die interpolierte, Benedikt von Aniane, Smaragd und Pseudoisidor schon die reine Fassung zitieren“. Diesen Wendepunkt in der Textgeschichte führte Karl der Große herauf. Bei seinem Besuch in M. Cassino, das Paulus Diaconus inzwischen wieder gegen das unruhige Leben am fränkischen Hof eingetauscht hatte, anlässlich seiner italienischen Heerfahrt (787) wird man ihm als kostbare Reliquie des hl. Benedikt auch das Urexemplar der Regel gezeigt haben. Unmittelbar nach seiner Rückkehr erbat er sich davon eine Kopie¹⁶³ sowie Auskunft über verschiedene Belange der monastischen Gepflogenheiten im Erzkloster. Im Auftrage des Abtes Theodemar (778—797) schrieb Paulus Diaconus an seinen hohen Gönner den bekannten Brief¹⁶⁴. Von der Regel sagt er:

monasteria virorum et puellarum que sub sancta regula vivere debent, quomodo est eorum habitatio vel qualis est vita aut conversatio eorum“; zu den beiden letzten Texten s. Anm. 157; *Pippini Capit. Italicum* (801—810), a. a. O. S. 209 regulares secundum regulam vivant.

¹⁶² Traube, Textgeschichte, S. 48, 62 f., 71.

¹⁶³ Ein solches Musterexemplar nannte man ein „Original“ (authenticum) im Verhältnis zu den davon gefertigten „Abschriften“ (exemplaria). Siehe Thesaurus ling. lat. II, 1598; vgl. als Parallelen: die Kanonen u. Dekretalen Sammlungen des Dionysius Exiguus u. das Gregorianische Sakramentar, von denen Karl d. Gr. ebenfalls „authentische“ Hss. aus Italien sich verschaffte; s. Traube, a. a. O. S. 72 ff.; Lietzmann H., Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar, Münster 1921, S. XV f.

¹⁶⁴ MGEpp. IV, 510ss; Albers, Consuetudines III (1907), p. 50ss; weiter finden sich die Ausdrücke: institutio sacrae huius regulae, iuxta sacrae textum regulae, iuxta sacrae regulae textum, prudentissimus Pater noster in sua regula, beatus Benedictus in sue textu regule, beatus Pater noster in sua regula, regulam sanctam promittere, sub regule tramite, contra regulae seriem districcio. Darauf folgt das „exemplum promissionis sicut solebant antiqui monachi regulam promittere“, die älteste Profießormel von M. Cassino; darüber s. Herwegen, Gesch. der benedikt. Profießormel 1912, S. 9 f. Paulus Diaconus hat das authentische Regelexemplar sicher gesehen; Traube neigt sogar zur Ansicht, daß er die Abschrift für Karl d. Gr. überwacht hat; für ihn ist sie nicht die regula monasteriorum; ebensowenig in seinem Regelkommentar (über den Ort der Abfassung s. unten) und in der Langobardengeschichte (ed. MGSS. rer. langob. et ital. p. 122, 178) IV, 17: codisem sanctae regulae; VI, 40: sub sanctae regulae iugum . . . regulam, quam b. pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit. Die *Hist. Langob.* hat er sicher in M. Cassino verfaßt. Regula, sancta regula als Regeltitel findet sich auch in *Chronica S. Benedicti Casinensis* 20, 21 (a. a. O. S. 479).

iuxta praeceptionem vestram en vobis regulam beati patris de ipso codice, quem ille suis sanctis manibus exaravit, transcriptam direximus; in fine autem sacrae eiusdem regulae hymnos . . . adneximus.

Der Titel „regula monasteriorum“ soll auf dieser Handschrift basieren. Paulus Diaconus weiß scheinbar nichts davon. Jedenfalls gebraucht er diesen Ausdruck nicht. Das eigens zu bemerken mag vorerst genügen.

Bald darauf, in einem Kapitulare vom Jahre 789, dem sog. *Duplex Legationis Edictum*¹⁶⁵, nahm Karl der Große auf wesentliche Bestimmungen der Benediktusregel Bezug:

- c. 5: De decanis et praepositis: ut eorum mutatio secundum regulam fiat (Reg. cap. 21).
- c. 6: De cellerariis monasterii: ut non avari mittantur, sed tales quales regula praecipit (Reg. cap. 31).
- c. 9: De susceptione hospitem: sicut regula continet (Reg. cap. 53).
- c. 11: De noviter venientibus ad conversationem: ut secundum regulam probentur, et non antea suscipiantur nisi sicut regula iubet (cap. 59) . . . Et de obedientia et de stabilitate permanendi, sicut regula habet.
- c. 16: Ut disciplina monachis regularis imponatur non saecularis, id est non orbentur nec mancaciones alias habeant nisi ex auctoritate regulae.

Das in M. Cassino gefertigte „Authenticum“ hat zur Abfassungszeit dieses Kapitulare wohl schon in der Hofbibliothek zu Aachen als Muster ausgelegen. Der Frankenherrscher kennt jedoch keine „regula monasteriorum“; ebensowenig die kirchliche Obrigkeit, wie aus den Bestimmungen der Frankfurter Reformsynode (794) hervorgeht:

- c. 11: Ut monachi ad saecularia negotia neque ad placida exercenda non exeant, nisi ita faciant, sicut ipsa regula praecipit.
- c. 13: Ut abbas cum suis dormiat monachis secundum regulam sancti Benedicti (cap. 22).
- c. 14: Ut cellerarii in monasteriis avari non elegantur, sed tales electi sint, quales regula sancti Benedicti docet (cap. 31; vgl. oben Karoli M. Capitulare 789 c. 6).
- c. 16: . . . ut pro suscipiendis in sancto ordine fratribus nequaquam pecunia requiratur, sed secundum regulam sancti Benedicti suscipiantur (cap. 58; vgl. oben Karoli M. Capitulare 789, c. 11).
- c. 20: Ut episcopum canones et regulam¹⁶⁷ non liceat ignorare.

Eine Synode zu Friaul (796/97) verbot Männern streng das Betreten der „monasteria puellarum, quae sub disciplina regulae degunt“¹⁶⁸. In der bayerischen Nachbarprovinz, auf den Concilia Rispacense, Frisingense, Salisburgense (um 800)

¹⁶⁵ MGCap. I, p. 63.

¹⁶⁶ MGConc. Aevi Karol. I, p. 168; Hefele, a. a. O. 689 ff.

¹⁶⁷ Nach Hefele (a. a. O. S. 691) soll hier die regula der vita canonica gemeint sein, ich glaube bestimmt die Regel des hl. Benedikt; vgl. ebda. can. 53, ferner Karoli admon. gen. 789, c. 55 (MGCapit. I, p. 57).

¹⁶⁸ MGConc. Aevi Karol. I, p. 193; Hefele III², S. 718; gemeint ist hier wohl sicher die Regel des hl. Benedikt; vgl. cc. 5 u. 10 der Synode zu Verneuil vom Jahre 755 (MGCapit. I, p. 34 u. Hefele III², S. 587 f.).

werden Klosterangelegenheiten geordnet „secundum regulam“, „sicut in regula sancti Benedicti continetur“, „sicut in sancta regula continetur“¹⁶⁹. Auf der Aachener Synode im Oktober 802 erfolgte dann gleichzeitig mit der Annahme der Rechtssammlung des Dionysius Exiguus nach eingehender Beratung mit dem Gesamtklerus des Reiches durch Gesetzesbeschluß ihre feierliche Rezeption als Reichsregel. Die Lorscher Annalen¹⁷⁰ berichten:

Similiter in ipso synodo (sc. Aquigrani) congregavit (sc. Karolus) universos abbates et monachos, qui ibi aderant; et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam sancti patris Benedicti et eam tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum¹⁷¹. Et tunc iussio eius generaliter . . . facta est, ut quicquid in monasteriis seu in monachis contra regula sancti Benedicti factum fuisset, hoc ipsud iuxta ipsam regulam sancti Benedicti emendare fecissent . . . in monasteriis sancti Benedicti servantibus regulam, ut officium ipsius facerent, sicut regula docet¹⁷².

Die Regula S. Benedicti war nun also die obligate Regel der Mönche bzw. Klöster im Reiche Karls d. Gr. Daß dieser Beschluß nicht bloß auf dem Pergament stand, sondern auch durchgeführt wurde, dafür sorgte der weltliche Arm, bei dem ja fast ausschließlich die kirchliche Gesetzgebung und die gesamte Administrativgewalt in Wirklichkeit lagen. Konzil und Reichstag gehen ineinander über, die Ausdrücke synodus und placitum fließen zusammen. Die synodale Gesetzgebung ging zwar nicht ganz ein wie in Byzanz z. Z. Justinians, jedoch von einer Selbständigkeit konnte keine Rede mehr sein. Synoden, die — durch Anwesenheit des Hofes — nicht concilia mixta waren, hatten nur vorbereitenden Charakter; ihre Beschlüsse erhielten definitive Geltung erst principe praesidente auf dem Reichstag. Die Admonitio generalis an die gesamte Geistlichkeit vom Jahre 789¹⁷³, die kirchliche Angelegenheiten regelte und vom König

¹⁶⁹ MGCap. I, p. 226; LL I, p. 77 u. III, p. 468; Conc. Aevi Karol. I, p. 210.

¹⁷⁰ MGSS. I, p. 39; Conc. Aevi Karol. I, p. 230.

¹⁷¹ Ztschr. f. Kirchengesch. XII, S. 322 ff. betr. die Statuta Murba-censia.

¹⁷² MGSS. I, p. 306ss: *Chronic. Moissiac*; s. auch die *Capitula ad lectionem canonum et regula S. Benedicti pertinentia* von 802 (Oktober?) in MG Leg. sect. II, Capitularia Franc. I, p. 107; Hefele III², S. 744 ff.; nach ihm wurde im Oktober 802 zu Aachen auch das Aktenstück *Interrogationes examinationis* (auch *Capitula examinationis generalis* betitelt) erlassen. Es enthält 10 Fragen an die Geistlichen u. Mönche und 2 an die Laien. nr. 10: vos autem, abbates, interrogo, si regulam scitis vel intelligitis, et qui sub regimine vestro sunt secundum regulam beatissimi Benedicti vivant an non, vel quanti illorum regulam sciunt aut intelligant (MGCapit. Franc. I, p. 234). Nach Boretius sind diese Capitula von einem Bischof oder Erzbischof nach 803 verfaßt. Die Feststellung, welcher von den 3 Aachener Synoden aus den Jahren 801 u. 802 diese Capitula angehören, ist für unsere Frage belanglos; s. auch MGConc. Aevi Karol. I, p. 229s, n. 2.

¹⁷³ MGCapit. I, p. 53s.

selbständig erlassen wurde, gibt die Erklärung ab: „Niemand halte unsere Mahnung zur Frömmigkeit anmaßend, durch die wir das Irrige verbessern, das Überflüssige abschneiden, das Rechte zusammenfassen.“ Die Kontrolle über die Durchführung der Regula S. Benedicti in allen Klöstern des Reiches besorgte das 802 von Karl reorganisierte Institut der Königsboten, die ad iustitias faciendas vom Kaiser jährlich einen bestimmten Sprengel zugeteilt erhielten. Durch Gewährung des staatlichen Armes zur Exekution wurden so auch capitula mere ecclesiastica zum Staatsgesetz, zum Volksrecht erhoben. Das *Capitulare missorum generale*¹⁷⁴, ganz in der Gedankenführung und im Sprachgewand der Benediktusregel, erließ 802 folgende Verordnungen:

- c. 12: Ut abbate, ubi monaci sunt, pleniter cum monachis secundum regula vivant.
- c. 13: . . . praepositos vero tales, quales sancta regula fieri docet . . . Si autem aliter praesumserint, regulare disciplina sentiant; et si se emendare noluerint, a praepositum removeantur, et qui digni sunt in loca eorum subrogentur.
- c. 17: Monachi autem ut firmiter ac fortiter secundum regula vivant . . . Qui autem presumerit, gravissima disciplina regulari corripiantur, et taliter caeteri metum habeant talia perpetranda.
- c. 18: Monasteria puellarum . . . Ubi autem regulares sunt, omnino secundum regula observent . . .

Durch diese offiziellen Zeugnisse, die sich mühelos vermehren ließen, steht fest, daß in der Karolingerzeit der Titel einfach „Regula“ lautete. Es ist die Rede davon, daß sie für alle Mönche, für alle Klöster Geltung habe, daß die abbates monasteriorum auf gute Zucht sehen sollen, nirgendwo aber findet sich die Bezeichnung „regula monachorum“ oder „regula monasteriorum“, obwohl sie es tatsächlich war. Ja, die geschichtliche Kenntnis über ihre allmähliche Verbreitung war so sehr verblaßt, ihre Alleinherrschaft stand so unumstritten da, daß Karl d. Gr.

¹⁷⁴ a. a. O. Capit. I, p. 93; vgl. ebda. p. 100: *Capitularia missorum specialia* vom Jahre 802, wo sich 3mal (cc. 3, 4, 5) die Frage findet utrum (si) secundum regulam (an canonicè) vivant; ferner p. 103: *Capitulare missorum item speciale* (802 ?) c. 33: Ut abbates regulares et monachi regulam intelligant et secundum regulam vivant; ebda. p. 116: *Capitulare missorum* (803) c. 12: Ut liber homo, qui in monasterio regulari comam deposuerit et res suas ibidem delegaverit, promissionem factam secundum regulam firmiter teneat; ebda. p. 122: *Capitulare missorum in Theodonis villa* (= Diethenhofen) datum (805), c. 13: de his qui non fiunt secundum regulam pulsati, ut deinceps emendentur et pulsantur secundum regulam; ebda. p. 236: Quibus de rebus in synodo quadam provinciali tractandum sit (offenbar Notizen eines Erzbischofes, nach denen er bei der Synode vorgehen wollte), c. 5: Ut episcopi et abbates qui monachos habent illos regant et doceant secundum regulam sancti Benedicti; ebda. p. 240: Missi cuiusdam admonitio (801—812?), regula memoriter teneat (sc. monachus) et firmiter custodiat.

in den *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis*¹⁷⁵ vom Jahre 811 fragen konnte:

Qua regula monachi vixissent in Gallia, priusquam regula sancti Benedicti in ea tradita fuisset, cum legamus sanctum Martinum et monachum fuisse et sub se monachos habuisse, qui multo ante sanctum Benedictum fuit.

In der Folgezeit, wo der authentische Regeltext die interpolierte Rezension zu verdrängen suchte, blieb der Titel sich gleich, wie die Canones der großen Reformsynoden in den verschiedenen Reichsteilen deutlich genug dartun. Auf der Synode zu Reims (813) wurde den „abbatibus minus scientibus“ die „regula sancti Benedicti“ angelegentlich ins Gedächtnis zurückgerufen, damit sie sich und ihre Mönche „secundum eandem regulam custodire valerent atque gubernare“¹⁷⁶. Im gleichen Jahre 813 steuerte auch die Mainzer Reformsynode dem Verfall der monastischen Zucht.

In alia vero turma sederunt abbates ac probati monachi, regulam sancti Benedicti legentes atque tractantes diligenter, qualiter monachorum vitam in meliorem statum atque augmentum cum Dei gratia perducere potuissent¹⁷⁷.

Die Äbte mußten gemeinschaftliches Zusammenleben mit ihren Konventen versprechen „id est secundum doctrinam sanctae regulae Benedicti“; in den Klöstern sollen, wenn möglich, nicht Prioren, sondern Dekane aufgestellt werden „sicut sancta regula dicit“; Geschäfte mit der Außenwelt werden nicht rundweg verboten, sondern geregelt nach den Vorschriften der „regula sancti Benedicti“; die Bischöfe und kaiserlichen Missi werden beauftragt, nachzusehen, ob die Klöster so angelegt sind „sicut in sancta regula dicitur“ (cap. 66)¹⁷⁸. Bedenkliche Zugeständnisse an die Schwäche der Menschennatur, bedauerliche Schatten im monastischen Leben mancher Klöster offenbart die 3. Synode von Tours 813¹⁷⁹. Zur rechten Zeit erstand da dem benediktinischen

¹⁷⁵ MGCapit. I, p. 164; vgl. ebda. p. 162: *Capitula tractanda cum comitibus, episcopis et abbatibus* (auch 811), c. 12: De conversatione monachorum, et utrum aliqui monachi esse possint praeter eos qui regulam sancti Benedicti observant. Inquirendum etiam, si in Gallia monachi fuissent, priusquam tradito regulae sancti Benedicti in has parrochias pervenisset. Diese Capitula bildeten die Vorlage, nach der Karl mit seinen Missi sich besprach und verhandelte.

¹⁷⁶ MGConc. Aevi Karol. I, p. 255, can. 9; can. 24: ut praepositi et vicedomini secundum regulam vel canones constituantur.

¹⁷⁷ A. a. O. p. 259; über die Synode s. Hefele III², S. 757 ff.

¹⁷⁸ A. a. O. p. 263, 264, 266; ebda. cap. 13 (p. 264): De sacris virginibus. „Quae vero professionem sanctae regulae Benedicti fecerunt, regulariter vivant.“

¹⁷⁹ Hefele, III², S. 764. MGConc. Aevi Karol. I, p. 290: Monasteria monachorum, in quibus olim regula beati Benedicti patris conservabatur, sed nunc forte qualicumque negligentia subrepente remissius ac

Mönchtum in Benedikt von Aniane († 821) ein glutvoller Erneuerer. Seine Reformideen auf Grund des Aachener Regeltex-tes sind niedergelegt in dem bekannten *Capitulare Monasticum*¹⁸⁰, publiziert am 10. Juli 817. Die Regel bleibt bei aller weisen Anpassung an veränderte Zeitverhältnisse die unumstößliche Lex des monastischen Lebens.

- c. 1: „Ut abbates, mox ut ad monasteria sua remeaverint, regulam per singula verba discutientes pleniter legant et intelligentes, Domino opitulante, efficaciter cum monachis suis implere studeant.“
- c. 2: „Ut monachi omnes qui possunt memoriter regulam discant.“
- c. 3: „Ut officium iuxta quod in regula sancti Benedicti continetur, celebrent.“
- c. 22: „... Et quaecumque praeter haec regula iubet, singuli eorum, cum necessitas postulerit, absque dilatione accipiant.“
- c. 29: „Ut lectori nihil nisi quod regula iubet detur.“
- c. 34: „... Expleto autem probationis suae anno, secundum quod regula praecipit inde faciat.“
- c. 36: „... quam (sc. oblationem) tempore intelligibili regulam observare promiserit, ipse puer confirmet.“
- c. 69: „Ut ad capitulum primitus martyrologium legatur ... deinde regula“¹⁸¹.

dissolutius custoditur vel certe penitus abolita negligitur, bonum videtur ut ad pristinum revertantur statum et abbates eorumdem in eodem habitu ac vita, qua ipsa regula praecipiens incedere ac vivere studeant, quoniam aliqua sunt monasteria, in quibus iam pauci sunt monachi, qui praedicti patris regulam suis abbatibus promissam habeant, quippe cum ipsi abbates magis canonice quam monachice inter suos conversari videntur.

¹⁸⁰ MGCapit. I, 343ss; vgl. damit die sog. Murbacher Statuten; ed. Albers, *Consuetudines Monasticae III* (1907), 79ss: „secundum auctoritatem regulae ... praevicariatores sanctae Regulae ... Regulam memoriter discerent ... ex eadem Regula ... Regula post Regulae textum ... regulae auctoritas ... sicut Regula docet ... ex auctoritate Regulae“.

¹⁸¹ Unter regula ist an all diesen Stellen zweifelsohne die Benediktusregel zu verstehen, nicht die Annahme der Synodalbeschlüsse, wie Hefele seinerzeit annahm und Seebaß (*Ztschr. f. KG. XII*, S. 324, Anm. 1), Albers (*Consuetudines Monasticae III* (1907), S. 116, Anm. 2) und andere näher zu begründen suchten; vgl. P. J. Nicolai, *Der hl. Benedikt, Gründer von Aniane und Cornelimünster 1865*, S. 149, Anm. 1; Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands II*, S. 582, Anm. 6; Koschek J., *Die Klosterreform Ludwigs des Frommen 1908*, S. 13, Anm. 1, meint: „Wozu sollten die Mönche die alte Regel auswendig lernen, wenn nunmehr die neue Geltung haben sollte?“ Darauf ist mit Herwegen, *Gesch. d. benedikt. Profößformel 1912*, S. 58, Anm. 1 zu erwidern, daß ja „ein Auswendiglernen der Aachener Statuten ohne vorherige genaue Kenntnis der Regel sinn- und zwecklos gewesen wäre“. Auf einer örtlich und zeitlich (ca. 816—829?) nicht genau festzu-legenden fränkischen Synode ist die Rede von „beatae recordationis Benedicti abbatis regula“, worunter man fälschlich unser Statut verstand und deshalb die Synode nach 821 (Benedikt von Aniane starb am 11. Februar 821) datieren zu können glaubte; MGCapit. I, p. 369; *Concil. Aevi Karol. I*, p. 590s; Simson, *Jahrbücher d. fränk. Reich. unter Ludw. d. Frommen I*, 163. Das *Capitulare Monasticum* ist keine Regula, sowenig wie heutzutage unsere Konstitutionen. So nennen auch die sog. Murbacher Statuten die analogen Synodenbeschlüsse von 816 nicht regula sondern capitula (Albers, *Cons. Mon. III* (1907), 79). Bez. der obenerwähnten fränkischen Synode läßt

In der karolingischen Kapitulariengesetzgebung wie in den fränkischen Synodalbeschlüssen ist als Titel durchgehend „Regula“ oder „Sancta Regula“ gebräuchlich. Ein *Ordo*¹⁸², der von dem Reformwerke Benedikts von Aniane unabhängig ist, im 9. Jahrhundert oder wohl schon früher weit verbreitet war und einem burgundischen oder italienischen Benediktinerkloster entstammt, regelt das Mönchsleben „sicut continet regula . . . sicut regula docet . . . iuxta regulam nostram . . . secundum regulam“. Interessanten Einblick in ein reformiertes Kloster geben die *Capitula qualiter observationes sacrae in nonnullis monasteriis habentur quas bonae memoriae Benedictus II. in coenobiis suis alumnis habere instituit*¹⁸³, die mit dem Satz anheben: „Patres coenobiorum studiose sanctam regulam observare cum summa cura decertant, ut fratribus suis necessaria . . . secundum statuta sanctae regulae praebeant“; ebenso die *Capituli Novitiarum*¹⁸⁴ der beiden Reichenauer Mönche Grimalt und Tatto nach ihrem Besuch der Musterabtei Inden, wo alles „secundum praeceptum regulae . . . quae regula mandat“ beobachtet wird. In einem weiteren Brief, den sog. *Capitula Monachorum ad Augiam directa* suchen die gleichen Mönche Abt und Mitbrüder ihres Klosters für die zu erwartende kaiserliche Reformvisitation vorzubereiten und einzustimmen¹⁸⁵,

sich nur soviel ausmachen, daß sie nach 816 stattfand, da cc. 8 u. 14 schon die *Institutiones Canonicorum et Sanctimonialium* erwähnt werden. „Benedikt v. Aniane beabsichtigte nichts weniger als eine neue Regel einzuführen. Sein ganzes Streben ging darauf hinaus, die Benediktinerregel wieder zur allgemeinen Kenntnis und Beobachtung zu bringen.“ (Herwegen, a. a. O. S. 58; s. auch Hilpisch, *Gesch. d. bened. Möncht.* 1929, S. 122.)

¹⁸² ed. Albers, *Cons. Mon. III* (1907), p. 26ss; vgl. ebda. p. XIV u. Traube, *Textgesch.*, S. 120.

¹⁸³ ed. Albers, a. a. O. S. 112 ff., nr. 4 „ . . . secundum regulae aequallem . . . distributionem . . . ne modum regulae usquam excedant.“ Benedikt v. Aniane ist nicht selbst der Verfasser dieser *Capitula*, wie Herrgott, *Vetus disciplina monastica*, p. 15, annahm; s. darüber Albers, a. a. O. S. XX, Traube, *Textgesch.*, S. 119 f.

¹⁸⁴ ed. Albers, a. a. O. S. 95ff. u. MGEpp. 5, 302; der vollständige Titel nach cod. Sangall. 914: *Item Capituli Novitiarum (corr. Notitiarum) de his in quibus praeceptum regule et constitutiones novellorum conciliorum acutius nos considerare et promptius exercere iussio imperialis nos ammonet. Ich möchte nicht unterlassen, auf die hier gemachte Unterscheidung, regula — constitutiones, hinzuweisen. Verfaßt sind die Capitula 816/17; Näheres s. Albers, a. a. O. S. XIX, und Albers, *Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten* 1905, S. 106.*

¹⁸⁵ MGEpp. V, p. 305: „ne, dum regulares monachi venerint, qui iussu imperiali tota coenobia gentis nostrae, ubi opus fuerit, regulariter instruere debebunt, imparatiores vos inveniant ad ea informanda, quarum partem aliquam haec capitula, quae sequuntur, continent.“ Daß Grimalt und Tatto die Verfasser sind, kann füglich wohl nicht bezweifelt werden, wengleich die Namen dafür handschriftlich nicht bezeugt sind; s. Traube, *Textgesch.* S. 120; Albers, *Cons. Mon. III* (1907), p. XX; Hauck, *Kirchen-gesch. Deutschl. II*, S. 543, Anm. 1.

indem sie über Usanzen der Reichsmusteranstalt berichten und auch auf etliche Vorschriften „sicut in sancta continetur regula“ verweisen. Die konkreten Ausführungsbestimmungen einer solchen kaiserlich-bischöflichen Kontrollierung bietet das *Capitulum de inspiciendis monasteriis*¹⁸⁶.

Im ganzen frühmittelalterlichen Abendland, auf dem Festland sowohl wie auf den britischen Inseln, bezeichnete man das Gesetzbuch des Mönchsvaters von M. Cassino mit dem gleichen Namen. Beda Venerabilis¹⁸⁷ berichtet, Benedikt Biscop, der Gründer von Wearmouth-Jarrow habe vor einer Romreise (674) seine Brüder ermahnt, an der „Regula Magni quondam abbatis Benedicti“ treu festzuhalten. Wilfried von York († 709) „cum regula Benedicti instituta ecclesiarum Dei bene melioravit“¹⁸⁸. Die Reformsynode zu Cloveshoe (747) verfügte:

Si quis saecularium sanctae professionis famulatum subire desiderat non antea tonsurae habitum suscipiat, quam illius conversatio ac morum qualitas secundum monasticae regulae definitionem manifestius probatur iuxta apostolicum praeceptum: Probate spiritus, inquires, si ex Deo sint, nisi aliqua rationabilis causa, ut antea suscipiatur in congregationem, rite persuadeat“¹⁸⁹.

Alkuin schreibt 793 in einem Trostbrief¹⁹⁰ an seine angelsächsischen Mitbrüder:

Saepiusque regula sancti Benedicti legatur in conventu fratrum et propria exponatur lingua (sc. anglosaxonica), ut intelligi possit ab omnibus.

Wurde oben der Beweis erbracht, daß „regula monachorum“ bei Papst Gregor nicht der ursprüngliche Titel ist, so berechtigt dieser Abschnitt — der obiges Resultat nur noch bestätigt — mit allergrößter Wahrscheinlichkeit, wenn nicht sogar mit Sicherheit, zu der Behauptung, daß auch „regula mona-

¹⁸⁶ MGLeg. sectio II *Cap. Reg. Franc.* I, 321; z. B. Nr. 2: „Deinde, si intellexerint abbatem negligentem suum ministerium agere . . . secundum regulae auctoritatem commoneant illum. Similiter etiam faciant si ex fratribus fuerint neglegentes inventi, cum abbate suo secundum regulae auctoritatem eos commoneant. Si ignorantia est per eandem regulam docendo corrigant eos.“ (Um das Jahr 816.)

¹⁸⁷ *Vita S. Abbatum monasterii in Viramutha et Girvum Benedicti, Ceolfredi, Easteruini, Sigfridi atque Huetbercti* (Migne PL. 94, 722); Mabillon, *Annales OSB* I, 274ss, AASS. OSB, Praef. 44s.

¹⁸⁸ *Vita Wilfridi I episcopi Eboracensis* c. 14 (ed. Levison, MGSS. rer. Merow. VI, p. 209); die Vita ist von einem zeitgenössischen Stephanus zwischen 711 u. 731 verfaßt; ebda. c. 47 (a. a. O. S. 242): „ . . . quomodo vitam monachorum secundum regulam Benedicti patris, quam nullus prior ibi invexit, constitueram (sc. Wilfridus)?“

¹⁸⁹ *Canones Cloveshovienses* c. 24 (Councils and Ecclesiastical Documents, ed. Haddon and Stubbs, Oxford 1869); zweifellos ist hier mit monastica regula die Benediktusregel bezeichnet (vgl. cap. 57); s. Mabillon, AASS. OSB, Praef. p. 42.

¹⁹⁰ *Alcuini Epistola* 27 (Bibliotheca rer. German. tom. VI, p. 198; *Monumenta Alcuiniana* ed. Jaffé — Wattenbach — Duemmler).

steriorum“¹⁹¹ nicht die authentische Bezeichnung der Regel darstellt. Zahllose Zeugnisse ältester Quellschriften verschiedener Art, wie Kapitularien, Konzilsbeschlüsse, Briefe, Privilegien, Viten¹⁹², Regelkommentare¹⁹³, Profeßformeln¹⁹⁴ usw. nennen das monastische Gesetzbuch des Abendlandes in geschlossener Übereinstimmung wie der begnadete Mönchsvater von M. Cassino selbst: „Regula“ oder „Sancta Regula“.

V.

Das letzte Wort in unserer Frage soll die handschriftliche Überlieferung, die vorzüglich jetzt erst im 9. Jahrhundert einsetzt, sprechen. Ein Blick in mittelalterliche Bibliothekskataloge lehrt jedoch, wie sehr und oft die Titelangaben für gleichnamige Werke differieren. Ja, in sehr vielen Fällen — außer es wäre noch das Original vorhanden, was aber äußerst selten zutrifft — ist es geradezu unmöglich, lediglich auf Grund der erhaltenen Hss. den echten Titel feststellen zu wollen¹⁹⁵. Unsere präzise Art des Zitierens kennt das

¹⁹¹ Rechtsgeschichtlich gesehen mag diese Bezeichnung zutreffend sein, aber sprachlich doch wohl weniger gut; denn es finden sich mitunter die Bezeichnung „regula“ auch für die Lebensordnung der Kanoniker (Conc. Aquisgran. 816, MGConc. Aevi Karol. I, p. 309) und „monasterium“ für die Kanonikerstifte (Conc. Mogunt. 813, c. 20, MG. a. a. O. S. 266).

¹⁹² Z. B. *Vita Sturmii abbatis Fuldensis autore Eigil* (MGSS. II, p. 371) cap. 14: „regulam sancti patris Benedicti . . . sub sanctae regulae disciplina.“ *Vita S. Liudgeri autore Altfridi* (a. a. O. S. 410) cap. 18: „pervenit (sc. Luitgerus) ad monasterium sancti Benedicti in regno Beneventino. Et illic in sancta conversatione consistens didicit regulam eiusdem sancti patris Benedicti.“ *Vita Eigilis abbatis Fuldensis autore Candido* (MGSS. XV, p. 228) c. 10: „Regulam vero vir Dei Benedictus luculento sermone conscripsit, in qua nihil doctrinae latentis, nihil obscuritatis comprehendit. Quapropter non indiget expositione, sed ammonitione“; s. ebda. S. 227: „Istum (sc. Eigilem) . . . nunc vobis comitto fratres, secundum Dei timorem et sanctae regulae auctoritatem, ut sit vobis pater, pastor et frater iuxta monitorium beati Benedicti, qui hanc eandem regulam monachorum Spiritu sancto repletus cum magna discretione conscripsit.“ Den letzten Satz vgl. mit Dial. II, 36.

¹⁹³ Bei Paulus Diac., Smaragd, Hildemar passim.

¹⁹⁴ Bequem zusammengestellt in Herwegen, *Gesch. d. bened. Profeßformel*, Münster 1912, in der „petitio monachorum“ der Formelsammlung von Flavigny findet sich neben „regula beati Benedicti“ und „sancta regula“ sehr schön „divina regula“, jedoch auch für diese Stelle ist die Variante „sancta“ belegbar (a. a. O. S. 15 f.; vgl. auch den von Albers (Cons. Mon. III, p. 178s) auf Grund von cod. Sangall. 914 edierten Text.

¹⁹⁵ Vgl. z. B. *Cassiani Johannis de institutis coenobiorum et de octo principalium vitorum remediis libri XII*, rec. Petschenig M. in CSEL vol. XVII, Vindob. 1888, p. IX: „ita enim . . . inscribendum videtur, quamquam propter discrepantiam, quae in codicum titulis conspicitur, et quia Cassianus ipse sibi non constat certi quicquam in hac re eruere admodum difficile est.“ Über den Titel der Columbanregel s. Ztschr. f. Kirchengesch. XV (1895), S. 373 f., die Seebäß O., a. a. O. S. 368—386 als „Regula monachorum sancti Columbani abbatis“ ediert hat und die in den Hss. Regula

Mittelalter überhaupt nicht, und so haben denn auch die Kopisten ohne Skrupel aus raumtechnischen, ästhetischen Rücksichten, oft wohl rein willkürlich, die Titel nach Belieben zugestutzt oder erweitert. Das zeigt deutlich auch der Handschriftenbefund der Benediktinerregel. Trotzdem befinden wir uns gerade hier in ungleich günstigerer Sachlage als bei dem andern abschriftlich überlieferten Schrifttum der ausgehenden Antike und des frühen Mittelalters, da wir — „wohl einzigartig für irgendein Werk aus den ersten sechs oder sieben Jahrhunderten“ — in cod. Sangall. 914 eine Handschrift besitzen, die vom Autograph nur durch ein einziges Zwischenglied, das verschollene Aachener Normalexemplar, getrennt ist, und auch die übrige Textgeschichte der Regel in den wesentlichsten Punkten klargestellt ist.

Kurz seien die Lesarten der wichtigsten Textvertreter¹⁹⁶ vorgeführt; zunächst die Aufschriften vor dem Prolog. Unser Kronzeuge A beginnt:

In nomine domini nostri Jesu/Christi incipit prologus regule/patris eximii beati Benedicti.

Daß wir gleich hier einen späteren Zusatz haben, liegt auf der Hand¹⁹⁷. Ob er von den Schreibern des cod. A beigelegt ist, ob er im Aachener Normalexemplar oder gar schon im Cassinenser Autograph von späterer Hand einkorrigiert wurde, sei vorerst dahingestellt; auf jeden Fall stammt er nicht von Benedikt selbst. Die Wiener Hs. B, neben A der Hauptzeuge für den reinen Text, beginnt unmittelbar ohne Überschrift mit *obscurta*;

sancti Columbani abbatis et confessoris, Regula Monachorum, Regula Coenobitarum, Regula beatissimi Columbani, Regula Coenobialis s. Col. abb. et conf. etc. bezeichnet wird.

¹⁹⁶ Siglen: A = St. Gallen 914; Amg = Randlesarten von A; B = Wien 2232; C = München 28 118 (Codex Regularum aus Trier); E = München 29 169 (aus St. Emmeran); F = Ordinariatsbibl. Augsburg (aus Füssen); K = kassinensische Hss., werden nach Nummern zitiert; K499 = X; M = München 6333 (Palimpsest aus Freising); O = Oxford, Hatton 48; S = St. Gallen 916; T = München 19 408 (aus Tegernsee); V = Verona LII (50), Kapitelsbibl.; W = Würzburg, Univers.-Bibl. Mpth. q. 22; Au = Karlsruhe CXXVIII (aus Reichenau); Br = Brüssel 8305; Cu = Utrecht 361; Ei = Einsiedeln 236; Fr = München 6255 (aus Freising); Fu = Fulda D3; Pa = Paris 4208; Zu = Zürich Rh. hist. 28 (aus Rheinau).

Sämtliche Hss., ausgenommen die jüngeren von M. Cassino, gehören dem 8. bis 10. Jahrhundert an. A B C T sind die Hauptvertreter der authentischen Fassung; O V S W die Hauptvertreter der interpolierten Rezension. Weiteres sehr schön zusammengestellt in den prolegomena der Ausgabe von Butler.

¹⁹⁷ ed. Linderbauer (Flor. Patr.) 1928, p. 13: „recentiorem esse ex honorifica additione patet.“ ed. Butler, 1927, p. 135: „Titulus recentior est in A.“

so auch die meisten kass. Hss. (179, 442, 444, 257). Der eigenartige K 499 (X), der „an nicht wenigen Stellen unter allen Hss. die einzige ist, die gerade solche Lesarten treu bewahrt hat, die für den Sangall. 914 am meisten charakteristisch sind“¹⁹⁸, wodurch er trotz seiner sonstigen wüsten Textverwilderung für die philologische Kritik von größter Bedeutung wird, liest einfach: *Regula sancti Benedicti*. T, die alte Tegernseer Regelhs. der Bayer. Staatsbibliothek, hat fol. 2^r in Kapitale die Aufschrift: *Incipit textus regulae*; fol. 2^v in Unziale unmittelbar vor dem Prolog: *Incipit regula a sancto Benedicto aedita cuius vitam atque virtutes beatus papa Gregorius in libris dialogorum (!) disscripsit*. Von den Hauptvertretern der interpolierten Rezension hat S, wo das Kapitelverzeichnis dem Prolog vorangestellt ist, überhaupt keinen Titel, V beginnt fol. 101^v: *Incipit regula a / sco benedicto / romense edi / ta. inc. prologus*¹⁹⁹, während in O, der unsere besten Regelhss. um ein volles Jahrhundert an Alter überragt, die Überschrift nicht mehr zu ermitteln ist²⁰⁰.

Eine deutlichere Sprache sprechen die tituli der verschiedenen Hss. unmittelbar vor dem eigentlichen *Corpus Regulae* nach dem Kapitelverzeichnis²⁰¹. A B C F Au Fr Zu M tragen die Aufschrift: *Incipit textus regule(ae)*. In A B C Fr Ei M K 175 442 499 (X) schließt sich mit geringfügigen orthographischen und grammatikalischen Abweichungen die Erklärung an: *Regula appellatur ab hoc quod oboedientium dirigit mores*²⁰². Erwähnt seien auch die Subskriptionen am Schluß

¹⁹⁸ Linderbauer, Kommentar S. 24.

¹⁹⁹ So nach den Angaben bei Reifferscheid A., *Bibliotheca Patrum Latinorum Italica I*. Die Capitulbibliothek in Verona, Wien 1865, S. 118.

²⁰⁰ Lowe E. A. gab in Verbindung mit Craster H. H. E. von der Bodleian Library etliche Blätter des Ms Hatton 48 zum 1400 jährigen Jubiläum von M. Cassino heraus; *Regula S. Benedicti, Specimina Selecta e Codice antiquissimo Oxoniensi*, Oxford 1929. Aus den Buchstaben PRAE vor dem Prolog (wenn ich recht sehe) zu schließen, scheint praefatio obenan gestanden zu haben. Daß Benedikt den Einleitungsabschnitt wirklich prologus genannt hat, wie allgemein angenommen wird, halte ich nicht für so ganz selbstverständlich. Diese Bezeichnung ist möglicherweise erst später in die Regelhss. eingedrungen. Paulus Diac. weiß noch nichts davon.

²⁰¹ T hat den Titel vor dem Prolog auf einem eigenen Blatt (fol. 2r). Die ganze erste Seite nimmt ein großes unter einer Arkade stehendes Kreuz ein; über dessen Querbalken in Kapitale: *Incipit textus regulae*, darunter: *Regula appellatur ab hoc quod oboedientium dirigit mores*. Ich glaube nicht, daß diese Aufschrift, wie Traube (Textgesch. S. 55) anzunehmen geneigt ist, „von etwas jüngerer Hand“ stammt (Kapitalschrift!), möglicherweise jedoch von anderer Hand.

²⁰² Dieser Satz findet sich in keiner Hs. der interpolierten Rezension. Daß er im Aachener Normaltext stand, ist außer Zweifel. Ob er schon in das Urexemplar von fremder Hand eingetragen wurde, läßt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls stammt er nicht von St. Benedikt, denn es ist nicht einzusehen, weshalb ihn die interpolierten Hss. weggelassen haben sollen,

der Regel²⁰³. Au C T F V K 175 Zu enden mit: explicit regula²⁰⁴. An der Ursprünglichkeit dieser Formel kann man mit Woelfflin, Butler, Linderbauer festhalten; beweisen läßt sich natürlich die Echtheit nicht²⁰⁵. — Abgesehen von einigen sonderbaren Aufschriften vor dem Prolog, auf die ich weiter unten zu sprechen komme, berechtigen die besten Textzeugen mit großer Zuversicht zu der Behauptung, daß REGULA der authentische Titel ist. Die oben gewonnenen Resultate finden in der handschriftlichen Überlieferung ihre volle Bestätigung.

Auf den Prolog folgt²⁰⁶ in den Hss. ein Kapitelverzeichnis, das C T Ei K 179: incipiunt (K 179 incipit) capitula (capitulae T) regulae (T Ei) überschreiben²⁰⁷. A K 175 V haben: incipiunt (incipit K 175) capitula regulae monasteriorum (monasterii V), was für Butler und ihm folgend Linderbauer den Regeltitel abgab. Die Lesart von V (monasterii), die Butler in der ersten Auflage bei den *Lectiones Selectae* noch nicht anführte, scheint entscheidend die Titeländerung (monachorum zu monasteriorum) gewirkt zu haben²⁰⁸; jedoch zu Unrecht²⁰⁹, selbst wenn wir

wenn er ursprünglich im Autograph gestanden hätte. Im Regelkommentar des Paulus Diac. findet er sich noch nicht, jedoch schon bei Smaragd, der in den Kreis der monastischen Erneuerung durch Benedikt von Aniane gehört.

²⁰³ Der beste Zeuge A ist am Ende verstümmelt; das letzte Blatt fehlt. Er schließt mit: et tunc demum ad maiora quae supra commemoravimus doctri . . . Auch O, der älteste interpolierte Text, ist am Schluß unvollständig.

²⁰⁴ Die kass. Hss. haben z. T. noch Zusätze wie „beati Benedicti abbatiss, sanctissimi Benedicti legislatoris, sanctissimi patris nostri deoque dilecti Benedicti; s. Regulae S. Ben. traditio codicum Mss. Casinensium fol. 86v.“

²⁰⁵ Linderbauer, Kommentar S. 146: „Die Formel explicit findet sich bekanntlich in zahllosen Hss. am Schluß von ganzen Büchern, aber auch von einzelnen Teilen eines Werkes. Sie wurde von Abschreibern auch da sehr häufig hinzugefügt, wo sie sicher nicht vom Verfasser stammt. Andererseits steht aber auch fest, daß schon im späteren Altertum Schriftsteller selbst sich dieser Formel bedienten, wie sich z. B. aus Hieron. ep. 28, 4 ad Marcellam ergibt: Solemus nos completis opusculis ad distinctionem rei alterius sequentis medium interponere „explicit“ aut aliquid eiusmodi . . . Demnach kann diese Formel in der Regel des hl. Benedikt als echt angesehen werden.“

²⁰⁶ Ausgenommen S, wo das Kapitelverzeichnis und der Schluß des Prologs ganz an den Anfang gerückt sind.

²⁰⁷ Zu incipiunt capitula regulae monachorum, so nach Mohlberg Cun., Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich I, Mittelalterl. Hss. 3. Lieferung 1936, S. 258.

²⁰⁸ Vgl. 1. Aufl. S. 127 und 2. Aufl. S. 135.

²⁰⁹ Einer ganz vereinzelt Variante kommt nie solche Bedeutung zu, es müßten denn anderweitige, besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, die in unserem Fall nicht gut auszudenken sind. Die Lesart von V nimmt wohl Bezug auf cap. VII, 167 communis monasterii regula. Darüber s. oben. Vielleicht stand auch in der Vorlage von V, die wohl noch in die Zeit der allmählichen Ausbreitung der Benediktusregel zurückreicht, der Name des Klosters, wo sie eingeführt war; vgl. in etwa cod. lat. 28118 der Bayer. Staatsbibliothek aus dem 9. Jahrh. fol. 132v.: incipit regula monasterii Tarnantensis. Möglicherweise liegt in diesem „monasterii“ von V, der

noch B Fr K442 hinzunehmen²¹⁰, die ebenfalls incipiunt capitula regule monasteriorum lesen. Übrigens mutet schon das methodische Vorgehen des gelehrten Abtes eigenartig an und ist unzulässig, wenn man bedenkt, daß Butler das Kapitelverzeichnis an seinem rechtmäßigen Platz nach dem Prolog nicht nur ausläßt²¹¹ und sich mit der Bemerkung begnügt: Hic in codicibus stat Index Capitulum, sondern daß er am Schluß seiner Ausgabe, durch die wertvollen Register vom eigentlichen Text um fast 100 Seiten getrennt, unter der Aufschrift Index Capitulum Regulae (nicht capitula regulae monasteriorum!) die Zusammenstellung der einzelnen Kapitelüberschriften, nicht aber das mitunter davon abweichende Kapitelverzeichnis bringt²¹². Der Titel Regula Monasteriorum wurde — und damit

„um das Jahr 800 in einem burgundischen (!) Kloster geschrieben wurde“ (Traube, Textgesch., S. 59), gar schon ein allererster Einfluß des Aachener Normaltextes vor; dafür spräche z. B. cap. VII, 40: sed et desideria carnis A B C T K175 V; amputare festinet fügen bei O S (ausradiert), der interpolierte Würzburger, Paulus Diac. sowie Hss., die von Vorlagen kopiert sind, in deren interpolierten Text die reine Rezension eingetragen worden war, z. B. F Fr, aber auch alle kass. Hss., sogar K499 (X), ausgenommen allein K175. Amputare festinet ist eine der typischsten Varianten der interpolierten Version. V hat sie nicht und steht somit an dieser Stelle auf seiten der besten Zeugen des authentischen Textes, der zudem noch lectio difficilior ist. Ergo. . . . Ebenso cap. VII, 64 quae videntur ab hominibus A B C T X V, quae putantur ab hominibus O S W K446, 334; ferner hat V als einziger Vertreter der interpolierten Klasse cap. XLIII, 1 auditus fuerit signus wie A B C T.

²¹⁰ Die Lesart B scheint Butler entgangen zu sein, Fr hat er nicht benützt; K442 ist aus K175 kopiert.

²¹¹ Plenkers H. in Stud. Mitt. 1929, S. 184: „Ich halte es nicht für richtig, daß Butler auch in der neuen Ausgabe das Kapitelverzeichnis von seiner überlieferten Stelle nach dem Prolog entfernt und ans Ende des ganzen Buches setzt. Die Angabe der Seiten, auf denen die einzelnen Kapitel beginnen, scheint mir keine so wichtige Sache, daß deswegen die überlieferte und auf das Urexemplar zurückgehende Ordnung gestört werden müßte.“ Vgl. folg. Anmk.

²¹² Offenbar wurde diese Differenz noch nie klar herausgestellt, wenigstens nach den eben mitgeteilten Worten Plenkers zu schließen. So hätte Butler (2. ed. p. 221 ss) geben müssen: cap. I De generibus vel vita monachorum, V De oboedientia discipulorum qualis sit, XXI Decani monasterii quales debeant esse, XXIX Si debeant iterum recipi fratres exeuntes de monasterio, XXX Pueri minori aetate qualiter corripiantur, XXXI Qualis debeat esse cellarius monasterii, XLI Quibus horis oportet reficere fratres, L De fratres qui longe ab oratorio operantur, LIV ut non debeat monachus litteras vel eulogias suscipere, LXVIII Si fratri impossibilia a priore iubeantur, LXX Ut non praesumat quisquam alium caedere. Kleine, z. T. ganz geringfügige Abweichungen wären zu beachten gewesen bei den tituli der capp. II, XI—XIV, XVII, XVIII, XXVI, LI, LV, LVIII—LXI, LXIV, LXV, LXIX, LXXIII. Auch Morin G. berief sich in der feinen Vorstudie zu seiner Ausgabe der Regula Sanctarum Virginum des Caesarius von Arles (Flor. Pat. XXXIV) auf Butler. „Dom Butler ne semble pas avoir admis jusqu' ici l'authenticité des ‚capitula‘ de la Règle bénédictine: dans la seconde édition (1927), il les donne tout à la fin du volume, après les tables“ (Rev. benéd.

ist über ihn das Urteil gesprochen — einem Text entnommen, den Butler selbst für unecht hielt. Verführt wurde er zu diesem methodischen Salto durch die, wie ich glaube, falsche textgeschichtliche These einer doppelten, gegenseitig unabhängigen Überlieferung des authentischen Regeltextes.

Ich muß hier zwei der markantesten Gelehrtenpersönlichkeiten des neuzeitlichen Benediktinertums entgegentreten: Abbot Cuthbert Butler und Dom Germain Morin. Es handelt sich um ein für die Textkritik grundlegendes Problem, da der ursprüngliche Wortlaut eines in verschiedenen Rezensionen überlieferten Textes nur in dem Maße sicherzustellen ist, als die Geschichte dieses Textes aufgehellert wird. Die Frage lautet: Stellen die kassinensischen Regelhss. eine selbständige Textüberlieferung dar oder geht die Tradition über das Aachener Normalexemplar und dessen Abkömmlinge? Besteht die Aufteilung²¹³ der reinen Textzeugen in eine *Traditio Carolingiana* und eine *Traditio Casinensis* zu Recht? Wenn ja, wird den kassinensischen Hss., wie es bisher in der Textkritik gehalten wurde, in dubio ausschlaggebende Bedeutung zukommen; wenn nein, werden sie in keinem einzigen Fall gegen die karolingische Überlieferung das entscheidende Wort sprechen, in Anbetracht ihres relativ jungen Alters (K175 vom 10. Jahrhundert, K179, 442 vom 11. Jahrhundert, die übrigen noch später) selbst dann nicht, wenn M. Cassino geschlossen einem uneinigen „Aachen“ gegenübersteht.

Von vorneherein müssen wir uns klarmachen, daß diese heikle Frage, ob unselbständige Abhängigkeit oder unabhängige Selbständigkeit, nicht so einfach mit den gewöhnlichen Mitteln der Textkritik zu lösen ist. Die beiden Hauptzeugen, A und K 175, liegen zeitlich ein gutes Jahrhundert auseinander, wichtige Zwischenglieder fehlen, selbst wenn wir das Autograph Benedikts noch besäßen, wäre das Problem nicht wesentlich vereinfacht. Beide, A und K175, bieten einen guten Text, K175 entsprechend seiner Jugendlichkeit allerdings schon wieder

XLIV (1932), p. 11, n. 2). Die Kapitelüberschriften sind sicher echt; geradezu undenkbar ist z. B. der Anfang von cap. XXXIII *Praecipue hoc vitium radicibus amputandum est*, wenn die Aufschrift: *Si quid debeant monachi proprium habere*, nicht ursprünglich wäre. Über Authentizität der Kapitelüberschriften und des Kapitelverzeichnisses handle ich in einem eigenen Aufsatz. Für die Echtheit beider haben sich gegen Woelfflin (Benedikt von N. u. seine Mönchsregel 1895, und in der Praefatio seiner Ausgabe), Weyman C. (*Histor. Jahrb.* 1898, S. 730 f.) und Linderbauer B. (*Kommentar* S. 147 f.) ausgesprochen.

²¹³ Butler in *Journal of Theological Studies* XI (1910), p. 279 ff., in den Prolegomena seiner Regelausgabe und abschließend in der Festschrift *Miscellanea Casinensia* 1929, vol. I, p. 125ss; Morin in der préface zu *Regulae S. Benedicti traditio cod. mss. Casinensium* 1900, p. X, XIII s, und Rev. benéd. XXIX (1912), p. 396.

mit zahlreichen Interpolationen, was aber auch bei den späteren Abkömmlingen des karolingischen Archetyps der Fall ist. Ja, gerade der Umstand, daß A den Urtext so getreu wiedergibt, kompliziert noch das ganze Problem. Wenn es deshalb auch nur gelingen sollte, phantasievolle historische Konstruktionen, die als textgeschichtliche Thesen in Geltung sind, zurückzuweisen und wohl begründbare Gegebenheiten wahrscheinlich zu machen, so wäre damit schon viel gewonnen.

Um nun nicht andauernd widersprechen und das Gegenteil beweisen zu müssen, gebe ich zunächst die klare Argumentation Butlers in ihrem ganzen Umfang wortwörtlich wieder, ziehe dann aber einer rein apologetisch-polemischen Behandlung der Frage die positiv-geschichtliche Darstellung vor. C. Butler²¹⁴ führt aus:

Prima facie the presumption is strong that there must have been a Cassinese tradition of this text of the Rule. For a century and a half the codex was at Montecassino, looked on as St. Benedict's autograph. It stands to reason that it must have been the text in current use in the community, learned by novices, read in Chapter room and refectory, familiar to all. It cannot be imagined that the copy made for Charles was the only copy ever made; on the contrary there must have been in Montecassino in the ninth and tenth centuries numerous copies of the Rule made from it or from copies of it. This is mere common sense. And so we should expect the Cassinese Mss to be representatives of this house tradition, and not of one imported from outside. And the conclusion at which both Dom Morin and myself have arrived, as the outcome of the careful examination of the textual phenomena, made for the purpose of our respective works of editing, is that the Montecassino cod. 175 is not a derivative from the Carolingian exemplar, but from the "autograph", and therefore is a textual witness of the first order.

One item of evidence may be given that will appeal to the textual critic. There can be little doubt that in ch. XLIX the authentic reading for the current text "ad solitum pensum" is "a solito pensu", and this is adopted by Linderbauer. But it is found only in the Cassinese Mss. 175, 179, 442; the representatives of the Carolingian exemplar give various modifications which seem to show that in it the Low Latin "a" had been dropped. Thus the Cassinese Mss came from the "autograph" by a line of tradition independent of the Carolingian.

In vielem, in allem sehe ich anders; überall das Gegenteil. In etwa wird eine abgetane These Traubes, der mit feinem Gespür richtig erkannt, jedoch leider falsch bewiesen hat, wieder zu Ehren kommen²¹⁵. Betrachten wir zunächst das text-

²¹⁴ *Misc. Casin.* I (1929), p. 126s; der übrige Teil des Aufsatzes bringt nichts zur weiteren Begründung, sondern ist nur Einkleidung der wörtlich zitierten Beweisführung. Wir haben hier das abschließende Urteil Butlers. Die leisen Bedenken Linderbauers (ed. Flor. Patr. p. 5: an . . . ipse (K175) sit testis traditionis Cassinensis ex autographo s. Benedicti manantis, quod credunt Morin et Butler et ego verisimilius esse arbitror), die Butler erwähnt (a. a. O. S. 127), kommen ihm befremdend vor.

²¹⁵ Nach ihm geht K175 auf den Aachener Normaltext zurück. Traube (Textgeschichte S. 103) schloß etwas übereilig aus dem anderweitigen Inhalt von K175 und cod. Vatic. Barberini XI, 64, den er selbst nie gesehen hat, daß beide Hss. die gleiche Textform haben müssen. "The surmise has been

kritische Argument Butlers, das auf den ersten Blick stringent und überzeugend wirkt.

Morin, Butler²¹⁶ und Linderbauer halten cap. XLIX, 11 *augeamus nobis aliquid a solito pensu servitutis nostrae* für ursprünglich. Die Hss. bieten: K175, 442, 444, 257, 47 *a solito pensu*, K179 *a solito pensum*, K499 (X) *absoluto pensu*, A *solito pensu*, B C O V S *solito pensu*; durchgesetzt hat sich schließlich die einfache Lesart *ad solitum pensum*, wie auch die beiden einzigen kass. Hss. der interpolierten Klasse K446 und K334, welch letzterer aus Frankreich (!) stammt, sowie die meisten jungen Hss. (Schmidt E. verzeichnet in der ersten Auflage 5 Hss. mit dieser Variante) haben.

Nun zur Kritik. In Frage kommen nur die beiden Lesarten *a solito pensu* und *solito pensu*. Angenommen, in der Selbstschrift Benedikts stand *a solito pensu*, so wird dies auch auf den Aachener Normaltext übergegangen sein. Wenn die besten Vertreter des reinen Textes A B C diese Variante nicht enthalten, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie auch nicht im Normal-exemplar stand. *Lectio difficilior* ist zweifellos *a solito pensu* und scheint schon deshalb authentisch zu sein. „Die Präposition ‚a‘ muß im Urtext gestanden haben, sonst wäre sie kaum hineingeraten“²¹⁷. Nun aber gibt uns nach dem kompetenten Urteil Linderbauers²¹⁸ C „den Text in ziemlich reiner Überlieferung, wenn auch die Orthographie durchwegs verbessert ist,

shown to be mistaken. I obtained photographs of portion of the Barberini Ms sufficient to demonstrate that there is no close relation between its text of the Rule and that of 175, so that the ground on which Traube's surmise was based is entirely removed. I made a full demonstration of the case in a Note in *Journal of Theological Studies* (January 1910).“ Die Widerlegung Butlers ist schlagend. Ich kann nicht verstehen, wie Linderbauer diese alte abgetane Sache immer wieder hervorholte; Kommentar S. 23: „Was den cod. Cassinensis 175 betrifft, so hält Traube dafür, daß er vom Normal-exemplar in Aachen abstammt“; ebenso ed. Flor. Patr. p. 5. Er fühlte offenbar die Richtigkeit der Traubeschen Hypothese, konnte sie aber wohl nicht begründen. Butler (a. a. O. S. 127) faßt zusammen: „The purpose of this paper is to enforce the point that, Traube's reasons having been eliminated, his view on cod. 175 can no longer be admitted; and I have no doubt that great and open-minded scholar would have himself recognized it“. Ja, aber damit ist noch lange nicht das diametrale Gegenteil bewiesen. Er fährt fort: „Consequently their full force must be allowed to the consideration of likelihood and common sense set forth above“ (vom Verf. gesperrt!), um dann aber doch sehr bestimmt zu schließen: „The position taken up in my ‘Prolegomena’, of a twofold tradition, Carolingian and Casinese, of the text of the ‘autograph’, is justified; and the claim of the Casinese cod. 175 is vindicated, to stand in the front rank of witnesses to the authentic text of St. Benedict's Rule.“

²¹⁶ In seiner ed. crit. pract. nahm er „*aliquid solito penso*“ auf.

²¹⁷ Linderbauer, Kommentar S. 340.

²¹⁸ A. a. O. S. 23; ebenso Plenkers, Untersuchungen, S. 38; als Beispiel einer typisch „interpolierten“ Lesart in C führe ich an cap. VII, 11 *sed O S V C* statt *si A B T F*.

auch Verstöße gegen die Grammatik manchmal beseitigt und sogar vereinzelt Lesarten der interpolierten Klasse eingedrungen sind“. Ähnliches gilt von B. Stilistische Härten „verbessert“ er zwar nicht wie C, sondern schreibt eher manchmal Unsinn²¹⁹; aber auch bei ihm finden sich Varianten des interpolierten Textes, z. B. cap. VII, 106 tacite conscientiam amplectatur O V B, statt tacite conscientia patientiam amplectatur A C; XXXV, 32 accipiat benedictionem egrediens O S V B, statt accepta benedictione egrediens A C T F Fr K. Dazu kommen Auslassungen ganzer Sätze²²⁰ und einzelner Worte, auffallenderweise oft, was besonders betont sei, der Präposition ab. Bei B C, die mit O S V solito penso (nicht pensu!) haben, ist der Rückfall zum interpolierten Text so offenkundig und handgreiflich, daß sie als Zeugen dafür, *a solito penso* habe im Normalexemplar nicht gestanden, überhaupt nicht ins Feld geführt werden können; im Gegenteil scheint gerade der Umstand eher ein Zeichen zu sein, daß sie mit der schwierigen reinen Lesart nichts anfangen konnten. Ernste Bedenken erregt jedoch A, „eine mit fast photographischer Treue gefertigte Abschrift des Aachener Normaltextes“²²¹. Wenn man aber bedenkt, daß A capp. XLIV, 1 *a* (mensa), LV 33 frequenter, LXI 13 quia, LXIV 55 sua, LXXIII, 11 vitae ausgelassen hat²²², so wird man die Möglichkeit eines solchen Versehens auch bei „a solito pensu“ zugeben müssen. Ein gütiges Geschick hat uns nun in dem Fuldaer Kodex D 3 aus dem 9. Jahrhundert, der für jene Zeit auffallend viele interpolierte Lesarten, aber auch an nicht wenigen Stellen den reinen Text gibt, eine Hs. erhalten, die *a solito penso* bietet. D 3 überragt sämtliche K-Hss. nicht bloß beträchtlich an Alter, sondern hat außerdem im Kapitelverzeichnis die erweiterte²²³ Fassung der Lemmata, so daß auch

²¹⁹ Z. B. cap. LXIII, 5 für libera utens hat er liber autem.

²²⁰ So fehlt cap. VII, 48 Et item: Dominus novit cogitationes hominum; XXVII, 14 et omni sagacitate et industria currere.

²²¹ Plenkers, Untersuchungen, S. 33; auf der folgenden Seite nennt er als eventuelle Fehlerquelle „die zeitweilig verminderte Aufmerksamkeit, der sich der gewissenhafteste Schreiber nicht entziehen kann“.

²²² Da sämtliche Hss. beider Textklassen hier geschlossen gegen A stehen, ist die Annahme dieser Fehler gerechtfertigt; außerdem würden anderenfalls z. T. sinnlose Konstruktionen entstehen.

²²³ Diese ist nicht ursprünglich und stand auch nicht im Aachener Normaltext, da sie durch A B T nicht bezeugt wird, sondern geht auf Benedikt von Aniane zurück, der sie „entweder selbst zugesetzt oder aus einer uns unbekanntem Quelle entnommen“ (Plenkers, Unters. S. 21) hat. Die Erweiterung findet sich im Kommentar Smaragds, im Codex Regularum Benedikts von Aniane (das damit übereinstimmende Verzeichnis der *Concordia Regularum*, die noch nach dem interpolierten (!) Regeltex geparbeitet ist, wurde in der Ausgabe bei Migne weggelassen), ferner in Fr Fu und etlichen Kapiteln von F. Einige Beispiele nach C: capp. XLII Ut post completorios nemo loquatur (+ sed post coenam ad lectionem audiendam ab omnibus occur-

eine gemeinsame Abhängigkeit von einer älteren kassinensischen Vorlage gar nicht in Frage kommt. Damit ist Butlers Argument hinfällig geworden; die Möglichkeit, daß im Aachener Normaltext *a sol. p.* stand, ist durch *Fu* gewährleistet. Aber, wie gesagt, ich fasse es nur gegen Butler als hypothetische Möglichkeit und argumentiere nicht in dieser Richtung, sondern „drehe den Spieß um“.

Die authentische Fassung lautet: *his diebus augeamus nobis aliquid solito pensu servitutis nostrae*. Ich gebe gern zu, daß die Entstehung der oben mitgeteilten Varianten sich wohl am leichtesten aus der Lesart *a sol. p.* erklären läßt und bei falschen textgeschichtlichen Voraussetzungen so abgeleitet werden muß; aber die richtige Erklärung muß doch nicht immer die einfachste zugleich sein. Ich sehe die Entwicklung²²⁴ so: *solito pensu* — *a solito pensu* — *ad solitum pensum*. Die einzige Schwierigkeit besteht darin, wie die Präposition *a* in den Text geraten konnte, ohne im Urexemplar gestanden zu haben.

Schon in der interpolierten Rezension wurde an unserer Stelle dem hl. Benedikt am Zeug geflickt: *penso* für *pensu*; das war aber auch alles. Aus der angeblich authentischen *lectio difficilior a solito pensu* wäre wahrscheinlich nicht bloß *solito penso* geworden, was ja auch noch *lectio difficilis* ist, sondern wohl schon wie später im *Textus Receptus* das leicht verständliche *ad solitum pensum* oder etwas Ähnliches. Gerade die grammatische Unebenheit *solito pensu* mag die Einschlebung der Präposition *a* veranlaßt haben. Durch das vorausgehende *aliquid* beeinflußt, kann *aliquid a* als Analogiekonstruktion zu *aliud ab*²²⁵ entstanden sein, oder das komparativistische „augere“ wurde mit *ab* verbunden wie Komparative häufig²²⁶ im Mittellatein, oder das *aliquanto a solito* von cap. LV, 27 kann sehr wohl eingewirkt haben, oder *pensu*, in Wirklichkeit vulgäre Nebenform zu *penso*, wurde irrtümlicherweise²²⁷ als Ablativ eines maskulinen Verbalsubstantivs auf *-us* gefaßt. Möglichkeiten der „Verschlimmbesserung“ unserer ohnehin schwierigen,

ratur); XLIII *De his qui ad opus Dei vel ad mensa tarde occurrunt (+vel ante aut post statutam horam quodcumque sumendum praesumant aut offertum a priore accipere nolunt)*; XLIV *De his qui excommunicantur quomodo satisfaciant (+et a quibus se caveant)*; ähnlich capp. XLVII–XLIX, LIII, LV, LVIII, LXI, LXIII, LXIV, LXVI, LXVII. In den kass. Hss. findet sich davon keine Spur.

²²⁴ K 179 nicht *a solito pensu*, wie Butler angibt, sondern die Übergangsform „*a solito pensum*“.

²²⁵ Siehe Schmalz J. H., *Lateinische Syntax und Stilistik*, München 1910, S. 385.

²²⁶ *Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik* (Leipzig) VII, S. 126 ff.

²²⁷ Der Ausdruck findet sich noch einmal im Akkusativ, cap. L, 8 *servitutis pensum non neglegant reddere*.

durch das pleonastische²²⁸ nobis schwerfälligen Stelle sind also genug gegeben. Wie es zu dem Einschub kam, läßt sich nicht eindeutig erklären, ist auch gar nicht nötig. Daß er gemacht wurde, halte ich für sicher beweisbar. Mit B C ist, wie schon oben gesagt, nicht viel anzufangen. Ob sie, wenn a sol. p. im Aachener Exemplar gestanden hätte, so leicht zur interpolierten Lesart abgeglitten wären! In etwa beeinträchtigen auch die gelegentlichen kleinen Versehen des ausgezeichneten A die unbedingte Zuversicht kritischer Köpfe. Nun aber stimmt Fr und besonders der gute Zeuge des reinen Textes T, obwohl er sonst öfters der interpolierten Klasse folgt, ausgerechnet hier mit A überein. M. E. ist damit die Authentizität von solito pensu durch A·T Fr einwandfrei gesichert.

Wenn diese Begründung vollwertig anerkannt wird — und ich finde keinen triftigen Gegengrund —, so ergeben sich daraus weittragende Folgen: Butler kann mit der eigenen Waffe geschlagen werden. Das umstrittene „a“ stand nicht im Normaltext und nicht im Urexemplar. Es findet sich jedoch im Fuldensis D3 und in verschiedenen kassinensischen Hss.²²⁹ Ab-

²²⁸ Vgl. Linderbauer, Kommentar S. 320.

²²⁹ Alle kass. Regelhss., abgesehen von dem französischen K334, dem altitalischen K446 und dem exzentrischen, irgendwoher nach M. Cassino verschlagenen K499, der aber m. E. schon deutliche Spuren später kass. Beeinflussung an sich trägt, jedoch wohl sicher der karolingischen Überlieferung entstammt, gehen auf einen einheitlichen Typ zurück. „Tous les autres documents représentant la tradition cassinienne sont, en somme, basés sur ce texte (Ms 175), et l'ont suivi jusque très tard avec une fidélité remarquable.“ (Morin, Préface, a. a. O. S. XIII.)

ProL. 6: A K175 mihi sermo, K175 corr. meus sermo; K179, 442, 444, 257, 47, 440, 445, 441, 334, 446 et 449 meus sermo;

cap. XXII, 9: A K175 cultellos suos, K175 suos eras. K179 ceterique omittunt. cap. LXVI, 4: A K175 debebit, K175 bi eras. K179 ceterique debet; cap. XV, 8: A K499 matutinos, K175 matutinis, s eras. K179, 442, 444, 257, 47, 440, 446 matutini.

Mit solchen Beispielen, die sich mehren ließen, könnte Morin seine Behauptung begründen. Daneben gibt es aber eine Reihe von Lesarten, die eine direkte Abstammung des „kass. Textes“ von cod. 175 ganz unwahrscheinlich machen.

Cap. XV, 3: A a pentecosten, K175, 444, 257, 47 a pentecoste, K179, 446, 334, 442 (n. ras.) a pentecosten. cap. XV, 4: A usque caput, K175, 440, 334 usque in caput, K179, 442, 444, 257, 47, 446 et 499 usque caput. cap. XLVI, 12: A qui sciat, K175, 179, 446, 334 qui sciant, K442, 444, 257, 47 et 499 qui sciat. cap. LVIII, 8: A persistere petitionis, K175 ceterique petitionis, K179 petitionis.

Geradlinige Abstammung von K175 ist also nicht gegeben. Ursprüngliche Lesarten, die K175 „verbessert“ hat, tauchen immer wieder auf.

Cap. XIII, 15 hat A canticum qui, K175 schrieb zuerst qui, korrigierte dann in quod (440, 446, 334); K 179, 442, 444, 257, 47 u. 499 lesen jedoch wieder qui; vgl. dagegen cap. LXIV, 5: A elegerit, K175 zuerst elegerint, dann aber von gleicher Hand korrigiert elegerit, K179, 442 elegerint. Soweit ich sehe, finden die Probleme um Abstammung und Abhängigkeit der kass. Regelhss. (also ausgenommen 446, 334, 499) in der Annahme einer

hängigkeit der letzteren von Fulda ist aus obigen Gründen unmöglich; unabhängige Doppelentstehung der unsinnigen Variante ist soviel wie ausgeschlossen; also fußen die kassin. Regelhss. auf der karolingischen Tradition.

Auch der textgeschichtliche Beweis Butlers²³⁰ steht auf schwachen Füßen und vermag nicht der Kritik die Stirn zu bieten. Ich muß mir hier größte Einschränkung auferlegen; hoffentlich leidet die Überzeugungskraft darunter nicht allzu-sehr.

Über Entstehung und erster Ausbreitung des textus interpolatus liegt völliges Dunkel²³¹; man wird jedoch wohl an M. Cassino selbst oder Rom zu denken haben, „wenigstens liegen keine Anzeichen vor, die auf ein anderes Zentrum als Ausgangspunkt der verschiedenen Überlieferungsreihen hinweisen“²³². Um 580 wurde die Stiftung des hl. Benedikt von den Langobarden zerstört. Bei der Restauration²³³ des Erzklosters

jetzt verlorenen reinen Textvorlage, der K175 am nächsten steht, hinreichende Klärung. Butler hält dafür, daß die kass. Mss. „by more than one line of descent“ (Journal of Theol. Studies III (1902), p. 465) auf einen Archetyp zurückgehen, der nach seiner Ansicht das Urexemplar selbst ist, nicht der karolingischen Überlieferung entsprungen ist.

²³⁰ Morin in der Préface (a. a. O. S. XIII): „Et pourtant le texte de la Règle contenu dans le cod. Casin. 175 est véritablement important . . . parce qu'il a été transcrit au sein de la communauté qui avait possédé le ms. original, et cela une vingtaine d'années seulement après la destruction de cet autographe par les flammes. . . . Le texte en question s'écarte notablement, en une foule d'endroits, de celui qui Paul Diacre cite et explique dans son Commentaire. . . . Il n'y a pas lieu de s'en étonner, le commentaire de Paul ayant été composé dans l'Italie septentrionale, bon nombre d'années avant la transcription du codex autographe sur la demande de Charlemagne.“ Auch nach Linderbauer (Kommantar S. 23) ist es „von vornherein wahrscheinlich, daß im Mutterkloster neben dem Urexemplar sich auch die eine oder andere Kopie befand, die mehr den reinen als den interpolierten Text darstellte“.

²³¹ Man könnte da allerhand zusammenreimen, wie es, teilweise sicher zu Unrecht, A. Zimmermann (Kalend. Bened. I [1933], S. XXXIXs) gemacht hat. „Von der durch die Lateranmönche behüteten reinen Tradition“ zu sprechen (a. a. O. S. XL), eine Auffassung, die auch Butler (ed. p. XIXs u. Bened. Mönchtum 1929, S. 166) vertritt, ist quellenmäßig nicht gut belegbar; vgl. in etwa Chapman, St. Benedict and the sixth century, 1929, p. 130 ff.; Morin, a. a. O. in der préface p. XX. Übrigens ist auch Butler (Bened. Mönchtum S. 167) der Ansicht, daß die Regelsebstschrift Benedikts unter Papst Zacharias (741—752) „nicht vom Laterankloster, sondern offenbar von der päpstlichen Bibliothek“ nach M. Cassino zurückkam.

²³² Plenkens, Unters., S. 48. Die These Traubes (Textgesch. S. 30, 77 f., 82 ff.), nach der Simplicius der Interpolator des Textes ist, wurde von dessen Schüler Plenkens sowie von Butler und Chapman widerlegt und ist jetzt aufgegeben.

²³³ Chapman J., La restauration du Mont-Cassin par l'abbé Pétronax (Rév. Bénéd. XXI (1904), p. 74ss; Albers Br. (Consuet. Mon. III (1907), p. 4) verhielt sich damals ablehnend, während Poncelet Al. (Anal. Bolland. XXIV (1905), p. 154, 46) beipflichtete, heute steht die Beteiligung des

durch Petronax von Brescia im Jahre 717²³⁴ konnte man nicht an eine bestehende Tradition anknüpfen, es handelte sich dabei „nicht um ein Reis unmittelbar aus dem alten Stamme, sondern um eine neue Ansaat auf der durch St. Benedikts Leben und Grab geweihten Erde“²³⁵. „Seit dem siebenten Jahrhundert ist (die interpolierte Fassung der Regel) in Italien, Frankreich und England nicht nur nachzuweisen, sondern allein im Gebrauch, so daß wir sie als die damalige Vulgata des Textes bezeichnen müssen“²³⁶. Sie wird wohl auch in Neu-M. Cassino eingeführt worden sein²³⁷. This is mere common sense also, um mit Butler zu reden. Die interpolierte Rezension war nicht bloß möglicherweise, sondern sogar sehr wahrscheinlich „the text in current use in the community, learned by novices, read in Chapter room and refectory, familiar to all“.

„Im Jahre 717 stellte Petronax das Mutterkloster wieder her, und 30 Jahre später (!) sandte Papst Zacharias dorthin als Geschenk den Regelkodex“²³⁸, das Autograph des hl. Benedikt,

Angelsachsen Willibald und der langobardisch-fränkischen Abtei am Volturmo zweifellos fest; s. den ausgezeichneten Aufsatz über die Frühgeschichte von M. Cassino in: *Casinensia Misc.* vol. II (1929), p. 457—548; Falco G., *Lineamenti di storia cassinese nei secoli VIII e IX.* „Die Observanz von M. Cassino, die bereits dem hl. Bonifatius und Karl d. Gr. als Muster vorschwebte, war nicht mehr die alte, rein römische des hl. Benedikt, sondern durchsetzt mit Elementen germanischen Geistes“ (A. Zimmermann, *Kal. Bened.* I (1933), S. XLI).

²³⁴ Traube, *Textgesch.*, S. 29; vgl. Loew E. A., *Die ältesten Kalendarien aus Monte Cassino* (Quellen u. Unters. zur lat. Philol. des M.A. Bd. III, Heft 3, S. 39, 54).

²³⁵ Herwegen I., *Geschichte der benediktinischen Profeßformel* 1912, S. 11.

²³⁶ Traube, *Textgesch.*, S. 77; *Cod. O.*, der älteste Zeuge des interpolierten Textes, soll „im achten Jahrhundert im kentschen Kulturkreis geschrieben“ (a. a. O. S. 58) sein. In England findet sich keine Spur der reinen Rezension in dieser frühen Zeit. Beda, ein Zeitgenosse Willibalds, muß die interpolierte Fassung gekannt haben (a. a. O. S. 45).

²³⁷ Das Laterankloster war an der Wiedererrichtung von M. Cassino nicht beteiligt. Leo von Ostia berichtet zwar (*Cron. Casin.* I, 4 (MGSS. VII, 581)), Petronax habe von dort Mönche mitgenommen. Diese Mitteilung verband man dann mit einer anderen Nachricht des *Liber Pontificalis* (ed. Duchesne L., *Vita Gregorii III*, c. X, n. 197, 419), nach der das Kloster am Lateran unter Gregor III. (731—741) „ab omni ordine monastico extiterat nimia incuria distitutum“; man schloß weiter, daß der Verfall des Klosters im Wegzug der Mönche nach M. Cassino begründet liege. Als jedoch Willibald 729 nach M. Cassino kam „non reperiebat ibi nisi paucos monachos et abbatem nomine Petronacem“ (*Vita S. Willibaldi* cap. 25, MGSS. XV, 1, p. 102). Die *Liber Pontificalis*-Stelle wird also gerade umgekehrt interpretiert werden müssen: Weil das Kloster in Verfall war, kann es bei der Restauration von M. Cassino nicht mitgewirkt haben. Die Darstellung Leos von Ostia trägt die offenkundige Tendenz des mittelalterlichen Chronisten an der Stirn, um alles in der Welt die Kontinuität der Gründung des Erzklosters durch St. Benedikt mit der Restauration unter Petronax herzustellen.

²³⁸ Linderbauer, *Kommentar* S. 20; *Hist. Langob.* VI, 40.

von dem sich erst Karl d. Gr. anlässlich seiner italienischen Heerfahrt im Jahre 787 bei Abt Theodemar eine Abschrift erbat. Man bewahrte die kostbare Gabe als wertvolle Reliquie des heiligen Mönchvaters. Daß davon noch andere Kopien gefertigt wurden, läßt sich absolut nicht beweisen, obwohl das ganze abendländische Mönchtum in Fragen der regulären Observanz damals stets seinen Blick nach M. Cassino gerichtet hielt, „in quo tunc artissima monasticae vitae disciplinae habebatur“²³⁹; trotzdem nirgendwo eine authentische Textspur. „It cannot be imagined that the copy made for Charles was the only copy ever made.“ Das ist die Achillesferse der common sense-Argumentation von Butler und Morin. Längst bevor der Urtext nach M. Cassino zurückkam, hatte man kalligraphische Regelexemplare für den öffentlichen Gebrauch der Kommunität. Von diesem offiziellen Text, der, wie bemerkt, wahrscheinlich der interpolierten Rezension angehörte, wurden jedenfalls auch vorzugsweise etwaige Kopien gefertigt. Das Autograph bewahrte und verehrte man als kostbare Reliquie, man schützte es vor jeder Gefährdung. Es war in früher italienischer Kursive (6. Jahrhundert) geschrieben, die nicht bloß uns heutigen, sondern auch schon den Mönchen des 8. Jahrhunderts manche Schwierigkeit bot. „Die Schrift des 6. Jahrhunderts war nicht leicht zu entziffern, zudem war das Handexemplar kaum eine saubere, überall klare Reinschrift, sondern wies wohl manche Spuren der ändernden und bessernden Hand seines Urhebers auf“²⁴⁰. Man hatte keinen Grund, auf das Handexemplar des Verfassers, die Selbstschrift des hl. Benedikt zurückzugehen, nachdem man kalligraphische Regelexemplare hatte, wo sogar (eben im interpolierten Text) stilistische Härten beseitigt und grammatikalische Ungetüme ausgemerzt waren²⁴¹. Ich halte

²³⁹ *Othloni vita S. Bonifacii* (Mon. Mogunt. p. 499 [ed. Jaffé, Bibl. rer. German.]); vgl. auch *Vita Sturmi abbatis Fuldensis auctore Eigil* cap. 14 (MGSS. II, 371), *Vita Leobae abbatis Biscofesheimensis* cap. 10 (MGSS., XV, 1, 125), *Vitae S. Liudgeri auctore Altfredi* cap. 18 (MGSS. XV, 1, 125), *auctore anonymo Werthinensi monacho* cap. 14 (Mabillon, ActaSS. OSB V, 37).

²⁴⁰ Plenkers, Unters., S. 39; allerdings in anderem Zusammenhang; er will damit sagen, daß sich schon bei der Abschrift des Aachener Exemplares Fehler eingeschlichen haben können. Übrigens scheint auch Pl. der Ansicht zu sein, daß in M. Cassino, obwohl man dort das Autograph besaß, nicht diese Rezension den offiziellen Text darstellte. „Die Wiedergabe der eigentümlichen Orthographie und Grammatik forderte große Aufmerksamkeit, zudem mischte sich fortwährend der gewohnte Text der Regula, den man auswendig kannte, in die Arbeit ein. Die Möglichkeiten zu irren waren somit nicht wenige und es läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, daß man der Gefahr immer entging“ (a. a. O.). Was war das für ein Text, den man auswendig kannte, der sich fortwährend in die Arbeit einmischte?

²⁴¹ Plenkers, a. a. O., allerdings wieder in anderem Zusammenhang. „Nach Benedikts Tode wurde der Regeltext nicht plötzlich als etwas absolut

es für methodisch unzulässig, die philologisch-historischen Interessen, denen wir Heutigen mehr oder weniger bewußt verschrieben sind und die sich vielleicht in einem überragenden Geiste von der Weite Karls d. Gr. schon ein Jahrtausend zuvor offenbarten²⁴², auf die Mönche von M. Cassino zu übertragen²⁴³. Die Praxis lebensvoller Wirklichkeit entspricht oft und oft nicht der abstrakt-wissenschaftlichen Theorie. Um ganz konkret zu werden, seien mir zwei Fragen verstattet. In wie vielen Benediktinerklöstern ist noch der Regeltext von P. Edmund Schmidt in Gebrauch²⁴⁴? Von einer ganzen Reihe von Klöstern weiß ich es bestimmt. Wird auch nur in einer Abtei des gesamten Ordens der Text von P. Benno Linderbauer im Frühoffizium vorgelesen? Ich glaube sicherlich nicht²⁴⁵. Das braucht

Unantastbares und Unveränderliches angesehen. Gewiß, eine wesentliche Änderung des Inhaltes wird man mit voller Erkenntnis nicht vorgenommen haben. . . . Aber die äußere Form der Regel galt nicht als unweigerlich bindende Norm. Man fand, daß manche Konstruktionen doch gar zu stark mit der Grammatik in Konflikt ständen, daß manche Stellen nicht recht deutlich wären, und suchte dann durch möglichst schonende Änderungen und Zusätze abzuhefen (S. 49).“ „Läßt man aber einmal Abweichungen vom Normaltext zu, so ist es sehr schwer, die Grenzen zu bestimmen, die man einhalten soll, und ich glaube nicht, daß die alten Mönche sich darüber allzusehr den Kopf zerbrochen haben (S. 48).“ Traube sagt von der Regel im Vorwort: „Über ihre Falten fuhr man mit sorgloser Hand.“

²⁴² Traube im Vorwort zu Plenkers, Unters., S. V: „Karl der Große verschaffte sich eine mit peinlicher Genauigkeit hergestellte Abschrift des Originals. . . . Er war, als er das tat, wohl lebhaft darauf bedacht, die Klöster seines Reiches zu ordnen und gute monastische Satzungen noch tiefer zu befestigen; vor allem aber bedeutete die von ihm geübte Sorgfalt, daß er das Regelbuch des hl. Benedikt wie einen literarischen Schatz, wie den unumstößlichen Text eines Klassikers ansah.“ War es nun aber die Absicht Karls, kann sie es gewesen sein, den durch und durch ungrammatischen Text der Regel, der aus M. Cassino angekommen war, in den Klöstern zu stetem Gebrauch einzuführen und dadurch den eigenen auf grammatische Korrektheit gerichteten Bemühungen entgegenzuarbeiten? Ging sein Respekt vor der Tradition bis zur eigensinnigsten Pedanterie? Vgl. das *Capitulare* von 789, c. 71: *Psalmos, notas cantus, compotum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia (discant) et libros catholicos bene emendatos (habeant); quia saepe dum bene aliqui deum rogare cupiunt, sed per inemendatos libros male rogant. Et pueros vestros non sinite eos vel legendo vel scribendo corrumpere. Et si opus est evangelium, psalterium et missale scribere perfectae aetatis homines scribant cum omni diligentia.*

²⁴³ Vgl. die Verse (MGPoet. aev. Karol. I, p. 43) des Paulus Diaconus an Abt Adalhard von Corbie:

„Angustae vitae fugiunt consortia Musae,
Claustorum septis nec habitare volunt.“

²⁴⁴ In M. Cassino war noch 1900 im wesentlichen der Text von cod. 444 (11. Jahrh.) in Gebrauch; s. *Regulae S. Ben. Traditio codd. mss. Cas. 1900*, p. XVI s. „On peut même à bon droit s'étonner de la ténacité avec laquelle il a conservé nombre de particularités jugées trop étranges et critiquées presque partout ailleurs.“

²⁴⁵ Damit soll nicht gesagt sein, daß dieser Text auch die ideale Form für den liturgischen Gebrauch biete; s. oben S. 162f. über die Ausgabe von Butler.

noch nicht Rückständigkeit zu sein; man kann es auch mit Vorteil Tradition nennen. In den 1400 Jahren unserer benediktinischen Vergangenheit wurde kaum je der authentische Text mit all seinen vulgärlateinischen Formen und sprachlichen Eigentümlichkeiten in weiterem Umfang rezipiert; selbst die Bemühungen Karls d. Gr. endeten nicht mit einem Sieg des authentischen Textes über die interpolierte Rezension, sondern das Ergebnis war „ein Kampf, der hin und her wogt und nach Jahrhunderten durch einen faulen Frieden, in dem die Streitenden beide Recht behalten, seinen Abschluß findet“²⁴⁶.

Daß im neuerstandenen M. Cassino der offizielle Regeltext tatsächlich die interpolierte Rezension war, beweist schlagend der Kommentar²⁴⁷ des Paulus Diaconus († 799), der grundsätzlich²⁴⁸ dieser folgt. „Es wurde angenommen, daß (diese) Regelerklärung . . . auf M. Cassino verfaßt sei; aber Traube, der einzige Gelehrte, welcher bis jetzt den Versuch einer kritischen Untersuchung der Handschrift unternommen hat, weist auf anscheinend zwingende Merkmale hin, daß sie in Norditalien verfaßt wurde, in der Provinz von Mailand²⁴⁹. Diese Ansicht, die allgemein²⁵⁰ anerkannt wurde, ist unhaltbar²⁵¹. Pio Paschini hat den vollen Beweis erbracht²⁵², daß der Kommentar auf M. Cassino geschrieben ist²⁵³. Ich glaube sogar, daß sich in

²⁴⁶ Traube, Textgesch., S. 63.

²⁴⁷ Pauli Warnefridi Diaconi Casinensis in Sanctam Regulam Commentarium archicoenobii Casin. monachi nunc primum ediderunt. 1880 und Bibliotheca Casinensis vol. IV: Florilegium p. 1—173, überliefert in zwei Hss. des 10. Jahrhunderts, der Turiner G.V. 4 aus Bobbio und eben unserer Regelhs. K175, die, voneinander gänzlich unabhängig, aus der gleichen älteren Vorlage abgeleitet sind; Aufschrift: Incipit expositio Pauli diaconi super regulam sancti Benedicti abbatis. Traube (Textgesch. S. 37 ff., 102 ff.) hat endgültig den Streit um die Autorschaft, ob der Franke Hildemar oder der Langobarde Paulus Diaconus, zugunsten des letzteren entschieden.

²⁴⁸ Doch finden sich zwei typische Lesarten der reinen Fassung: cap. III, 20 cum abbate suo proterve aut foris monasterium contendere, und cap. XLI absque iusta murmuratione.

²⁴⁹ Butler, Bened. Mönchtum 1929, S. 172.

²⁵⁰ Vgl. jedoch Wiegand in Realenzykl. f. protest. Theol. u. Kirche, Bd. 15 (1904), S. 89; nach ihm ist der Kommentar „vermutlich“ erst nach der Heimkehr Pauls aus dem Frankenreich, nach 786, entstanden.

²⁵¹ Eine Folge waren falsche textgeschichtliche Schlüsse; Morin in der Préface (a. a. O. S. XIII), S. Anm. 230.

²⁵² Memorie storiche Forogiuliesi XXV (1929), p. 67—88; eine sachliche Besprechung dieses Aufsatzes ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Ohne Begründung verhält sich Schmitz Ph. (Diction. d'histoire et de géographie ecclés. VIII, p. 236) reserviert, während Manser A. (Buchberger, Lexikon f. Theol. u. Kirche VIII, S. 45) das neue Ergebnis anzunehmen scheint? (So schon Buchberger, Kirchl. Handlexikon II [1912], S. 1384.)

²⁵³ Die beiden von Paschini (a. a. O. S. 78) beigezogenen Stellen, wo Paulus Diac. in seiner Expositio von den „antiqui“ spricht, bitte ich zu vergleichen mit dem Antwortschreiben Pauls im Auftrage seines Abtes Theodemar (778—797) an Karl d. Gr., wo von den „anteriores monachi“,

seiner Beweisführung einige Striche noch viel bestimmter und klarer ziehen lassen, so daß wir in Einzelheiten zu noch sichereren, über den Bereich der bloßen Möglichkeit hinausreichenden Ergebnissen zu gelangen vermögen²⁵⁴. Hier darf ich darauf nicht näher eingehen und verweise im ganzen auf diesen überzeugenden Artikel. Die Regelerklärung des Paulus Warnefried

den „antiqui monachi“ die Rede ist. Die richtige Interpretation von „antiqui monachi“ s. bei Herwegen, *Gesch. d. bened. Profießformel* 1912, S. 9 ff. Schon damit fällt das von Traube angenommene, junge (Paschini, a. a. O. S. 68 f.) Kloster S. Pietro in Civate als Entstehungsort des Kommentars. Die oben (Anm. 248) angeführten beiden authentischen Regelstellen bei Paulus erklärt sich Traube (*Textgesch.* S. 33, 80) damit, daß es „italienische Vorgänger des Paulus Diaconus“ gewesen sein mögen, „welche die Handschrift St. Benedikts an ihrem Standort in M. Cassino konsultiert haben“. Weiterhin finden sich im Kommentar zwei (drei) Stellen, die Paulus sicher seiner Festus-Epitome entnommen hat (Neff K., *De Paulo Diacono Festi Epitomatore* 1891, S. 36). Auch die häufigen Worterklärungen in der *Expositio Regulae* sind bezeichnend für den Festus-Excerptor. Nun aber ist uns Festus durch M. Cassino überliefert. „Glossaria illa optima, ex quibus Pompei Festi reliquias partim certas partim minus certas protraxi, mirum est, quod omnia aut etiam nunc servantur in monasterio Casinensi aut certe ibi videntur scripta esse“ (Goetz G., *Nova Meletemata Festina*, Jena 1887, VI). Das Exzerpt ist sicher erst nach seiner Rückkehr vom Hofe Karls (786) entstanden (Neff K., *Die Gedichte des Paulus Diaconus* [Quellen u. Unters. z. lat. Philol. d. M.A. III, 4] 1908, S. 123 f. Die Einschränkung, die Neff macht, ist unbegründet). Daß Paulus den Festus-Archetyp erst nach M. Cassino gebracht oder aber in Mailand fremde Festus-Exzerpte benützt habe, ist soviel wie ausgeschlossen. Im Kommentar sind je zwei Stellen aus dem Autograph des hl. Benedikt und der Festus-Epitome Pauls zitiert. Auch damit ist M. Cassino als Abfassungsort der ältesten Regelerklärung sichergestellt. Soviel vorerst in aller Kürze als Ergänzung zu Pio Paschini.

²⁵⁴ Sicher erst nach der Rückkehr Pauls aus dem Frankenreich (786) verfaßt (a. a. O. *Florileg.* S. 76: „Sunt monasteria aliqua in quibus aliorum regula observatur, verbi gratia Columbani et reliquorum.“ *Ebda.* S. 147: „... sunt alia refectoria in quibus ita sedent fratres ut propter multitudinem fratrum ab abbate non possint videri, veluti sunt in sancto Gallo“ *St. Gallen!*); wahrscheinlich sogar seine letzte Arbeit, wofür verschiedene Gründe sprechen: Die Differenzen zwischen dem bekannten Brief des Abtes Theodemar an Karl d. Gr. und dem Kommentar Pauls, die Butler (*Ben. Mönchtum* 1929, S. 433, Anm. 54) zur Verstärkung der Traubeschen Beweisführung namhaft macht und die „ganz zwingend zu sein scheinen“, finden so ihre natürlichste Erklärung. Ferner steht die Regelerklärung stilistisch und sprachlich den andern Arbeiten Pauls beträchtlich nach. Gerade dieser Umstand spricht dafür, daß uns hier nicht eine „Jugendarbeit“ vorliegt, wie Traube (*Textgesch.* S. 38) meint, sondern eben Pauls letztes Werk, da bekanntlich auch die letzten Bücher der *Historia Langobardorum* wie der Kommentar die Feile vermissen lassen; Paulus, der „zu einer gewissen grammatischen Korrektheit nur durch Selbstzucht gelangt ist“, fand eben nicht mehr Zeit dazu. Schließlich fallen damit unüberwindbare Schwierigkeiten (es werden clerici canonici und comites als Gäste erwähnt), vor denen sich Traube hinter der „Möglichkeit einer karolingischen Retusche“ (a. a. O. S. 40) verschanzte, ganz weg. „Die mailändischen Beziehungen“, die Traube so sehr in die Waagschale warf und die hauptsächlich auch Butler (*Ben. Mönchtum* S. 433, Anm. 53) überzeugten, sind nicht beweiskräftig (vgl. Loew E. A., *Die ältesten Kalendarien* aus M. Cassino in *Quellen u. Unters. z. lat. Philol.*

bietet eine interpolierte Textform²⁵⁵ und ist kurz vor 800 auf M. Cassino verfaßt.

883 wurde das Kloster von den Sarazenen geplündert und gebrandschatzt²⁵⁶; die Mönche flüchteten sich mit dem Regelausgraph nach Teano, einem Klösterlein zwischen Cassino und Capua, wo das Urexemplar anlässlich eines Brandes 896 vernichtet wurde²⁵⁷. Die bedrängte Klostersgemeinde fand schließlich Ruhe im sicheren Capua²⁵⁸, wo nun — auffallend genug — K175, die älteste kass. Regelhss. unter Abt Johannes (915—934), entstand²⁵⁹. Unwillkürlich lockt folgender Gedankengang: 896 ging die Urregel mit wertvollen Diplomen, Bullen und Privilegien zugrunde. Man ist geneigt, dies a fortiori von den übrigen Regelexemplaren anzunehmen. Einen verlässigen Text wußten die Kassinenser durch die Initiative Karls d. Gr. im

d. MA. Bd. 3, Heft 3; G. Morin in Rev. Bénéd. XXV (1908), p. 489ss. u. Kommentar-Sonderausgabe 1880, Praefatiop. XX). M. Cassino, wo die Regelsebtschrift Benedikts lag, kommt als Entstehungsort des Kommentars „hauptsächlich“ deshalb nicht in Frage, weil Paulus andernfalls „fort und fort von dieser würde ausgegangen sein“ (a. a. O. S. 105), wie Traube abschließend feststellt. Seine ganze Beweisführung ist also von einem aprioristischen wissenschaftstheoretischen Postulat inspiriert, das, wie oben bemerkt, nicht ohne weiteres auf Mönche des 8. Jahrhunderts übertragen werden darf.

²⁵⁵ Soweit ich augenblicklich sehe, kommt K 446, nach K 175 wohl die älteste kassin. Regelhss., dem Paulus-Text sehr nahe. Morin G. (a. a. O. Préface p. XIX) weiß Gründe beizubringen, „qui dénotent clairement comme lieu d'origine une communauté bénédictine du sud de l'Italie“. Dieser interpolierte Text stimmt in Grammatik und Orthographie auffallend öfters mit Sangall. 914 überein; ist wohl sicher vom Autograph selbst beeinflusst. Leider besitzen wir den Paulus-Kommentar nur in einer ganz unzureichenden Ausgabe, „quelle ne peut être d'une grande utilité au point de vue critique“ (Morin, a. a. O. p. XIII). Trotzdem glaube ich jetzt schon auf Grund meiner Kollation die Behauptung wagen zu dürfen, daß der Paulus-Text und K 446, aber auch nur diese beide, die kassinensische Überlieferung, wenn man überhaupt von einer solchen reden will, darstellen. Sie bieten vielfach, von den Hauptvertretern der reinen Klasse abweichend, vorwiegend einen interpolierten Text, der schon Varianten des sog. Textus Receptus enthält. Ich bitte diese Mitteilung vorerst noch mit Vorbehalt entgegenzunehmen. Jedenfalls ist K446, in dem sich liturgische Texte befinden, „à l'usage de quelque établissement monastique des environs du Mont-Cassin (Morin, a. a. O. Préface p. XX), wohl auch ein Beleg dafür, daß die interpolierte Fassung die offizielle Textform im Erzklöster war.

²⁵⁶ *Chron. Casin.* I, 44 (MGSS. VII, p. 610): *monasterium beati patris Benedicti . . . Saracenis invasum, destructum, atque incensum est, et quaeque ibi reperta sunt, universa direpta.*

²⁵⁷ *Chron. Casin.* I, 44 u. I, 48 (a. a. O. S. 614): . . . *incomprehensibili Dei iudicio monasterium qui in Teano fratres degere coeperant, ab igne crematum est; ubi etiam et regula quam beatus Benedictus manu sua scripserat . . . et plurima coenobii munimina atque praecepta a singulis imperatoribus, ducibus atque principibus eidem monasterio collata, pariter incensa sunt.*

²⁵⁸ *Ebda.* I, 53. — ²⁵⁹ *Codicum Casinensium Manuscriptorum Catalogus* 1925, vol. I, p. 258s.

Norden; so mag die reine Rezension an ihren Ausgangspunkt zurückgelangt²⁶⁰ sein — mit deutlich erkennbaren Zeichen des gemachten Umweges —, wie wir gleich sehen werden. This is mere common sense also.

Wie die authentische Fassung nach M. Cassino zurückkehrte, ist nicht mehr auszumachen²⁶¹, daß sie vom Norden zurückkam, steht m. E. außer Zweifel. Grimalt und Tatto schreiben in dem Begleitbrief²⁶², als sie cod. A ihrem Lehrer, dem Reichenauer Bibliothekar Reginbert, übersandten, wie folgt:

Illa ergo verba quae supra dictus pater (sc. Benedictus) secundum artem, sicut nonnulli autumant, in contextum regulae huius non inseruit, de aliis regulis a modernis correctis magistris colleximus et in campo paginulae e regione cum duobus punctis inserere curavimus alia etiam, quae a Benedicto dictatae sunt et in neotericis minime inventa, oboelo et punctis duobus consignavimus. hoc egimus, desiderantes vos utrumque et secundum traditionem pii patris etiam modernam habere. eligite vobis, quod desiderabili placuerit animo.

Die gelehrten Mönche aus der Schule des wackeren Reginbert bieten also in ihrem „kritischen Apparat“ die *Translatio moderna*. Diese Randlesearten (*Amg*) der *moderni magistri* sind von großer Bedeutung für die Entstehung des sog. *Textus Receptus*, einer neuen kontaminierten Textrezension, die die eigentliche *Vulgata* der Regel wurde. Man übernahm den Aachener Text nicht sklavisch mit all seinen stilistischen Härten, grammatischen Anstößen und orthographischen Fehlern, sondern emendierte ihn „in vielen Klöstern zu gleicher Zeit und nach eigener Meinung“²⁶³. Dabei erwies sich vielfach die Macht der Gewohnheit stärker als der gute Wille, und so gelangte eine ganz erkleckliche Anzahl von Lesarten aus der interpolierten Rezension wieder in den offiziellen Regeltext. Leider

²⁶⁰ Ich möchte es nicht unterlassen mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die ursprüngliche Fassung des *Capitulare Monasticum* von 817, das uns in verschiedenen, längeren und kürzeren Redaktionen handschriftlich überliefert ist, außer durch den vorzüglichen Sangall. 914 besonders gut eben durch K 175, 179 bezeugt ist (!). Die Probleme um die Überlieferung dieses *Capitulare* stehen einer Lösung immer noch sehr fern; vgl. in etwa Albers Br., Die Reformsynode von 817 und das von ihr erlassene Kapitular (diese Zeitschrift 28 [1907], S. 528 ff.).

²⁶¹ Vielleicht schon in Verbindung mit der Reform durch Benedikt von Aniane, über deren Verbreitung wir nicht allzuviel Sicheres wissen; s. Narberhaus J., Benedikt von Aniane, Werk und Persönlichkeit, Münster 1930. Leo von Ostia berichtet im *Chron. Casin.* (I, 16), daß die Beschlüsse von 817 „fere omnia apud honesta monasteria ac si beati Benedicti regula observantur“. Vgl. Migne PL. 173, col. 1135s. „Nach Monte Cassino ist ganz gewiß der offizielle Text von 817 gesandt worden“ (Albers Br., a. a. O. S. 530). „Seit der Aachener Tagung von 817 lief in Italien ein Corpus von Schriften über die Klosterregel um . . . an erster Stelle stand der Text der *Regula S. Benedicti*“ (Traube, Textgesch., S. 103).

²⁶² Traube, Textgesch., Urkunde IV, S. 90; vgl. S. 32, 75 f.

²⁶³ A. a. O. S. 75.

hat die Forschung diese durch Neubildung und Rückbildung entstandenen Mischtexte der nachkarolingischen Zeit, die für die Textkritik ziemlich belanglos sind, für die Textgeschichte jedoch äußerst interessante Zeugen darstellen, fast ganz außer acht gelassen.

Die ältesten kass. Regelhss. nun (den jüngeren kommt kein Eigenwert zu, so daß sie außer Betracht bleiben können) stellen nicht bloß nicht eine selbständige Textüberlieferung dar, sondern gehören auch nicht zu den Hauptvertretern der authentischen Rezension A B C T. Sie bieten eine editio castigata, sind als emendierte Hss. der reinen Fassung zu bezeichnen und stehen somit an Wert bestenfalls auf der Stufe von Au Ei Fr Fu Zu, die für die ursprüngliche Textgestaltung fastbedeutungslos sind.

Bevor ich die textkritischen Belege bringe, zunächst noch methodische Präliminarien grundsätzlicher Art.

1. Die Auslegung der Konstellation O V S K gegen A B C T ist abhängig von der textgeschichtlichen Stellung der K-Hss.; andernfalls, und da letztere zudem nicht der reinen Klasse, sondern der emendierten Gruppe der reinen Rezension angehören, ist die Entscheidung nicht leicht, vielleicht gar unmöglich²⁶⁴.

2. Lesarten der reinen Rezension, bezeugt durch A B C T, die auch durch Vertreter der interpolierten Fassung O V S W gestützt werden, sind authentisch; ein über den Aachener Text verschuldeter Irrtum ist in diesem Falle ganz ausgeschlossen²⁶⁵.

Nun gleich zu Beispielen: cap. XXXIX, 12 bieten A B C T Fr X O V S *tertia pars a cellarario servetur reddenda cenandis*; durch die Hauptvertreter der Hss. aus beiden Klassen ist die Authentizität der Stelle in dieser Form einwandfrei gesichert. Ähnliche Verwechslung der *genera verbi* findet sich

²⁶⁴ Z. B. cap. VII, 69 *voluptatibus* A B C T F, *voluntatibus* O S V K X. Sind die K-Hss. Abkömmlinge der karolingischen Überlieferung, dann ist der Fall wohl klar: *voluptatibus*; es liegt dann in K eine „Rückbildung“ vor. Stellen sie aber eine selbständige kassin. Tradition dar, dann wird man zwar auch die Möglichkeit der „Rückbildung“ zugeben müssen, eben weil K eine emendierte Fassung des reinen Textes bietet; mit viel mehr Wahrscheinlichkeit wäre jedoch die andere Annahme berechtigt, daß im Aachener Text ein Versehen vorliegt, daß O V S hier nicht interpoliert sind und zusammen mit K die authentische Lesart bezeugen: *voluntatibus*. Vgl. cap. VII, 96 *voluptas habet poenam* A B C T F K Fr Fu, *voluntas habet poenam* O S V X Mag. K steht hier auf Seite der Aachener Textzeugen; Optatus von Mileve (ed. C. Ziwsa VII, 1, p. 160) sagt: *voluntas habet poenam*. Linderbauer (Kommentar S. 217) ist der Ansicht, an unserer Regelstelle verlange „der Sinn gebieterisch *voluntas*, da vorausgeht *propriam non amans voluntatem* und *non veni facere voluntatem meam*. Aber trotz allem bin ich überzeugt, daß die Überlieferung *voluptas* echt ist, freilich nicht in dem Sinne, den das Wort gewöhnlich hat, sondern vollständig in der Bedeutung von *voluntas*“.

²⁶⁵ Z. B. cap. VII, 44 *demonstrans* A B T F Fr X O S K 446; *demonstrat* C K 175.

auch sonst noch bei St. Benedikt²⁶⁶. Amg hat nun „aus andern von modernen Meistern verbesserten Handschriften an den Rand der Seite zwischen Doppelpunkten“²⁶⁷ für das vulgärlateinische Gerundiv im aktiven Sinn als Korrektur eingetragen: cenaturis. In sämtlichen K-Hss., abgesehen von dem Sonderling X, findet sich diese Lesart; ebenfalls in dem oben schon beigezogenen Fu aus dem 9. Jahrhundert und vielen anderen, meist jüngeren Hss.²⁶⁸. Auch in S T wurde nachträglich cenaturis eingetragen. Der älteste Zeuge der kassin. Überlieferungsreihe K175 ist volle hundert Jahre jünger als Amg! Ist es möglich, daß man in M. Cassino und Aachen unabhängig²⁶⁹ voneinander, also zufällig diese gleiche Korrektur im Regeltext vornahm?

Cap. II, 18 steht die eigentümliche Redensart: Tantundem iterum erit ut...; absolut sicher als ursprüngliche Lesart bezeugt durch A B C T S corr und O V S, welch letztere tantundem durch tantum ersetzt haben — eine ganz unwesentliche Änderung. Der Sinn des Ausdruckes ist unklar und macht dem Verständnis allerhand Schwierigkeiten²⁷⁰. Daß aber St. Benedikt tatsächlich so geschrieben hat, ist textkritisch unanfechtbar. Amg vermerkt am Rande die „moderne“ Lesart: Tantum iterum erit liber. „Die abweichenden Lesarten, die Amg verzeichnet, gehören, wie nicht anders zu erwarten, fast immer der interpolierten Rezension an. Daß sich der Schreiber an eines der uns noch erhaltenen Exemplare der interpolierten Klasse enger angeschlossen habe, läßt sich nicht erweisen“²⁷¹. Einzig in O,

²⁶⁶ Vgl. Prol. 105 praeparanda sunt corda et corpora nostra sanctae praeceptorum oboedientiae militanda A B C T K X; militatura Amg und viele jüngere Hss. (s. Anm. 268); ich bemerke, daß K in diesem analogen Fall auf Seite der reinen Klasse steht. Umgekehrt schreibt St. Benedikt, cap. LX, 5, sciat se omnem Regulae disciplinam servaturum im Sinne von sibi servandam esse.

²⁶⁷ Brief der Reichenauer Mönche Grimalt und Tatto.

²⁶⁸ Z. B. Paris, Bibl. nat. 4208 (9. Jahrh.); London, Brit. Mus. Cotton Tib. A III, 115 (10. Jahrh.) u. Cotton Tit. A IV, 107 (11. Jahrh.); Brüssel 8305 (10. Jahrh. ?); Rom, Bibl. Vat. cod. lat. 5949 (11. Jahrh.); Einsiedeln 236 (9. Jahrh.). All diese Hss. lesen auch Prol. 105 militatura, ausgenommen jedoch London, Brit. Mus. Cotton Tib. A III, 115. Es hat also nicht viel zu bedeuten, wenn K ebenfalls diese Ausnahme macht; eher ein Beweis dafür, daß die Korrektur cap. XXXIX, 12 nicht von M. Cassino ausging; zudem in A...tura 2a m. in rasura.

²⁶⁹ Eine solche ursprünglich in F caenantibus.

²⁷⁰ Stabile F. (Rivista di Filol. e di Istruz, class. XLII [1914], p. 267) faßt tantum als „Adverbium mit verknüpfender Bedeutung“, während Woelfflin E. (ed. Teubneriana p. 9) mit „ebenso oft“ übersetzt. Der Ausdruck ist jedoch nach Linderbauer (Kommentar S. 164), der u. a. auf Cassiod. Var. 31, 30 tantum est ut animis compositis peragatis laetitiam civitatis verweist, ungefähr wiederzugeben mit: „Es ist genug, wenn; es bedarf nur soviel, daß“.

²⁷¹ Plenkers, Unters., S. 35; leider sind die Glossen des Randschreibers noch nicht näher erforscht. Die Kollation scheint, nach dem Begleitschreiben

der um 700 geschrieben ist und gleich den andern Hauptzeugen der interpolierten Klasse ursprünglich *tantum iterum erit ut* liest, wurde sehr früh²⁷², wahrscheinlich schon im 8. Jahrhundert, in angelsächsischer Schrift über der Zeile „*liber*“ eingeflickt. Wir haben also hier wohl bereits um ein beträchtliches vorher die *traditio der moderni*, die Amg an unserer Stelle anführt²⁷³. Diese Lesart nun vermischte sich mit der Fassung der authentischen Rezension. Der Prozeß läßt sich gut verfolgen. Ein typisches Beispiel liefert F, die alte Füssener Regel der Augsburger Dombibliothek, die ursprünglich mit A B C T *tantundem iterum erit ut las*, sich dann aber die Interpolation gefallen lassen mußte: *tantundem* wurde ausradiert, *liber* über der Zeile beigefügt; damit war die Gleichschaltung mit O corr Amg vollzogen. Andere Hss. machten vollends den letzten Schritt der Entwicklung, z. B. Paris, Bibl. nat. 4208 (saec. IX), und Brüssel 8305 (saec. IX/X), ganz zu schweigen von späteren: *Tantumdem iterum erit liber ut*, was dann auch den Textus Receptus abgab. Somit ward der Stelle endlich ein klarer Sinn gegeben, jedoch zweifellos durch eine nachträgliche Glosse; denn „*liber*“ findet sich ursprünglich in keinem Vertreter beider Textklassen. Und nun die bedeutsame Tatsache: Sämtliche kassin. Regelhss. bieten ohne jede Spur eines allmählichen Entwicklungsprozesses, wie ich ihn eben für die nördlichen Hss. dargestellt habe, mit verblüffender Einmütigkeit: *Tantumdem iterum erit liber ut*. Daß die Interpolation „*liber*“ vom Norden nach M. Cassino gekommen sein muß, ist evident²⁷⁴.

zu schließen, von den Reichenauern selbst gefertigt zu sein (unter Amg finden sich einige typische Lesarten aus S1); sie stand also nicht im Normalexemplar, obwohl es an älteren Vorbildern auf anderem Gebiet nicht gebrach (s. Traube, Textgesch., S. 77). Die Variantenauslese ist wohl ohne jede Methode gemacht. Von philologischer Kritik kann m. E. auch bei diesen Mönchen keine Rede sein (vgl. Traube, a. a. O. S. 76), wie auch aus dem Schlußsatz des Begleitbriefes an Reginbert erhellt: „*Eligite vobis, quod desiderabili placuerit animo.*“ Die Lesarten von Amg „finden sich bald in allen oder doch mehreren, bald nur in einer der interpolierten Handschriften; ein paar Varianten finden sich sonst überhaupt nicht, wenigstens nicht in den von mir verwerteten Handschriften“ (Plenkers, Untersuchungen, S. 35).

²⁷² Nach Traube (Textgesch. S. 57) sind in O fünf verschiedene Korrektoren vom 8.—14. Jahrhundert am Werke. O¹ bedient sich der Unziale und ist fast, wenn nicht ganz gleichzeitig mit O. O⁴ schreibt karolingische Minuskel. Die Variante „*liber*“ trägt deutlich insularen Charakter, stammt nach Linderbauer (Kommentar S. 163) „von etwas jüngerer Hand“ (als O selbst), so daß gegen meine obige Annahme nichts einzuwenden sein wird.

²⁷³ Vielleicht ins Frankenreich gebracht schon durch die angelsächsischen Missionsbenediktiner; noch zur Zeit Karls d. Gr. waren die Beziehungen zur britischen Insel sehr rege (Alkuin).

²⁷⁴ Pauls Regelkommentar in der kassin. Sonderausgabe (S. 55) bietet: *Tantum iterum erit liber ut* gleich O corr Amg. Wie schon bemerkt, ist diese Edition keineswegs zuverlässig; außerdem stammen die beiden besten Hss. des Kommentars — abgeleitet aus derselben älteren Vorlage (Traube,

Eine selbständige Entstehung dieser Variante in England, Deutschland, Italien ist ganz unausdenkbar.

Wie schon bemerkt, läßt sich ein unmittelbarer Beweis dafür, bei welcher Gelegenheit die authentische Textform vom Frankenreich ins Erzkloster wieder heimgeholt wurde, nicht erbringen. Ich schlage deshalb eine *reductio ad absurdum* vor, die an Durchschlagskraft dem direkten Beweis gleichkommt. Schon nach den beigezogenen Belegen, die nur eine verschwindend kleine Auswahl darstellen — vor mir liegt eine umfängliche Variantenliste, die aus finanziellen Gründen leider ungedruckt bleiben muß, wo die Entstehung gewisser Lesarten an 100 Stellen aufgezeigt wird —, kann keine Rede davon sein, daß sich lediglich etliche Varianten des Textes *Receptus* nach M. Cassino verirrt haben. Übrigbleibt allein die Alternative: Entweder sind dieselben neuen Lesarten diesseits und jenseits der Alpen unabhängig voneinander entstanden, oder die kassinensischen Regelhss. sind mehr oder weniger nahe Abkömmlinge irgend-eines fränkischen Archetyps. Daß zufällig eine Reihe typischer Varianten der emendierten Gruppe der reinen Klasse bzw. der kontaminierten Rezension im Norden und Süden (für M. Cassino zudem erst ein Jahrhundert später bezeugt!) unabhängig voneinander sich bilden konnten, ist ganz unausdenkbar; ergo! Nehmen wir die übereinstimmenden, auffallend vielen — fast jedes Kapitel liefert Beispiele — Rückbildungen²⁷⁵ zur interpolierten Rezension noch hinzu, dann ist die Unrichtigkeit des textgeschichtlichen Prinzips einer eigenwertigen kassinensischen Regelüberlieferung besiegelt²⁷⁶. Ge-

Textgesch., S. 38, 102), die m. E. nicht einmal in M. Cassino selbst gelegen sein mußte — aus dem 10. Jahrhundert. „Liber“ kann leicht widerrechtlich hineingekommen sein. Wenn es aber ursprünglich paulinisch ist, was sich nicht mehr beweisen läßt, hätten wir dann hier gar ein Zeichen dafür, daß in M. Cassino bei der Restauration (Willibald!) eine interpolierte, angelsächsische Textform Eingang fand?

²⁷⁵ Es gibt auch solche, die sich, wenigstens in den mir bekannten nördlichen Hss., nicht finden; wohl auch ein Beleg dafür, daß in M. Cassino eben die interpolierte Fassung herrschte, die dem Schreiber als die geläufige Textform immer wieder unversehens in die Feder floß.

²⁷⁶ Dafür spricht auch folgende Erwägung: Vor der Aufschrift von Kapitel 1 steht die Erklärung: *Regula appellatur ab hoc quod oboedientum dirigit mores A B C M Au Ei Fr.* Die interpolierten Hss. haben den Satz nicht; ebensowenig die Füssener Regelhs. F der Augsburger Dombibliothek, nach O unser ältestes Exemplar; T hat ihn am falschen Platz auf dem Titelblatt vor dem Prolog. K175, 442, 499 jedoch — aber auch nur diese drei — kennen die Glosse, die m. E. nicht authentisch ist; s. Anm. 202. Am Schluß der Regel (s. oben) folgt auf die Subskription *explicit regula in C T F Zu Au* der Vermerk: *facienti (Zu facientibus) haec vita erit (T om. erit) aeterna.* „Daß derartige Formeln am Schluß der Hss. sehr häufig von den Abschreibern beigefügt wurden, ist allbekannt. Daß der hl. Benedikt selbst eine solche noch einmal hinzugesetzt hat, nachdem der letzte Satz der Regel schon einen ähnlichen Gedanken enthält, halte ich demnach nicht für wahr-

meinsame, unabhängige Neubildungen von Ausdrücken und gemeinsames selbständiges Abgleiten zum interpolierten Text an bestimmten Stellen im Norden und Süden zugleich sind bare Unmöglichkeiten.

Jetzt wieder zurück zum Regeltitel, der diesen Exkurs veranlaßte. A beginnt: *In nomine domini nostri Jesu Christi incipit prologus regule patris eximii beati Benedicti*. Ähnlich²⁷⁷ haben F Fu Ei. Authentisch ist dieser Titel natürlich nicht. Ich halte dafür, daß er erst nachträglich in den Aachener Normaltext eingeschrieben wurde, da der Regeltext Benedikts von Aniane, wie wir gleich sehen werden, einen anderen Titel aufweist, der wichtige Zeuge B überhaupt keine Aufschrift trägt²⁷⁸ und auch die Hss., die auf interpolierte Vorlagen zurückgehen, in die der reine Text eingetragen worden war, in diesem Punkt nicht übereinstimmen. Durchzusetzen vermochte sich die Form von A jedenfalls nicht; die Hss. zeigen hier allenthalben bunteste Mannigfaltigkeit und schrankenlose Willkür.

Bekanntlich bieten die beiden großen Regelwerke²⁷⁹ Bene-

scheinlich“ (Linderbauer, Kommentar, S. 407). Nun aber haben K179, 442, 446 und bezeichnenderweise der aus dem Frankenreiche stammende K 334 die Formel: *Facient(ibus) haec regna patebunt superna* (übrigens wäre auch ohnedies evident, daß *vita erit aeterna* zu *regna patebunt* wurde und nicht umgekehrt). Ergo. — Nebenbei bemerkt, zeigen diese beiden Glossen ebenfalls, daß K175, 179 und wohl auch 442 von verschiedenen Schreibern aus dem gleichen Archetyp kopiert wurden, K175 also nicht direkte Vorlage der kassin. Regelhss. ist.

²⁷⁷ *In nomine domini nostri Jesu Christi incipit prologus regule patris eximii et beatissimi Benedicti F Fu (Eiom. nostri Jesu Christi)*. Au hat die Subskription: *Explicit regula patris eximii sancti Benedicti facienti haec vita erit aeterna*; der Titel vor dem Prolog erst 15. Jahrh. s. A. Holder, *Die Reichenauer Handschriften*, Bd. 1 (Die Hss. der großherzogl.-bad. Hof- und Landesbibliothek V), Leipzig 1906, S. 314.

²⁷⁸ Beginnt fol. 2^v sofort mit: *obscurta, o fili*. Am Ende fol. 60^v findet sich der Satz: *regulam sancti Benedicti ad conservandam et complendam sponte non inviti promisimus. quam hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam, quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis*. Damit ist wohl die direkte Beziehung von B zum Aachener Text gewährleistet; ganz ausgeschlossen bleibt allerdings nicht, daß der Eintrag aus einer anderen Vorlage übernommen ist. B ist in die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts und nach Westdeutschland (stammt nicht aus Mondsee, wie E. Schmidt annahm; s. Traube, *Textgesch.*, S. 53) zu verlegen. Die mitgeteilte Subskription besagt nach Traube (a. a. O. S. 71), „daß dem Schreiber vorgelegen hat und sorgfältig von ihm kopiert wurde der Text des Normal-exemplares in Aachen“.

²⁷⁹ *Vita S. Benedicti Anianensis*: „*Fecit denique librum ex regulis diversorum patrum collectum (sc. Codex regularum) ita ut prior b. Benedicti regula cunctis esset, quem omni tempore ad collectam matutino legere iussit. Ex quo rursus ut ostenderet contendiosis nil frivola cassaque a b. Benedicto edita fore set suam ex aliorum fultam esse regulam, alium collectis regularum sententiis composuit librum, cui nomen concordia regularum dedit, ita dumtaxat, ut b. Benedicti praecederet sententia, ei vero rationabiliter concinentia iungerentur deinceps*“ (MGSS XV 1, p. 217).

dikts von Aniane nicht die gleiche Textrezension. „Dies erklärt sich wohl so, daß Benedikt *Codex* und *Concordia* noch in Aniane ausarbeitete und erst später, als er sich in Inda niederließ, Kenntnis von dem Aachener Normalexemplar erhielt. Er ließ dann den Vulgatatext der Regula im *Codex* durch diesen Normaltext ersetzen, ohne deswegen die *Concordia* nochmals durchzuarbeiten“²⁸⁰. Im *Codex regularum* lautet die Überschrift vor dem Kapitelsverzeichnis nicht: Incipiunt capitula regulae monasteriorum wie in A, sondern einfach: Incipiunt capitula, und auch der Prologtitel ist völlig verschieden von der Aufschrift in A. Um es gleich zu sagen, haben wir hier neuerdings einen Anhaltspunkt dafür, daß die tituli in A nicht ursprünglich sind, sondern wohl in Aachen zurechtgerichtet und in den Normaltext erst später eingeschrieben wurden. Die Prologaufschrift Benedikts von Aniane, die zweifellos im Hinblick auf den *Codex Regularum* gestaltet ist, glaube ich nun mit Bestimmtheit in der besten kassin. Regelhss. K 175 wiederzuerkennen. Man vergleiche:

C Fr incipit prologum sanctorum regule patrum monachorum (Fr regule sanctorum).

Smar. incipit prologus regulae beati Benedicti patris monachorum.

K 175 incipit prologus regule sancti Benedicti monachorum.

Der fränkische Archetyp der K-Hss. ist nicht mehr zu ermitteln. Er scheint im Kapitelverzeichnis die erweiterten Lemmata Benedikts von Aniane nicht enthalten zu haben. Daß jedoch der Prologtitel in K 175 auf ihn zurückgeht, also weder auf einer eigenwertigen kassin. Haustradition noch unmittelbar auf *Dial. II*, 36 scripsit monachorum regulam gründet, ist offenkundig²⁸¹. Weiterhin ist die Aufschrift vor dem Kapitelverzeichnis in K 175 Incipiunt capitula regulae monasteriorum nicht ein Beweis für die Authentizität des Regeltitels, wie Butler will, sondern gerade diese kuriose Variante an typischer Stelle ist m. E. das greifbarste Kriterium meiner textgeschichtlichen These über die kassinensische Regelüber-

²⁸⁰ Plenkers, Untersuchungen, S. 20; ich halte es für unmöglich, daß ein Mann wie Benedikt von Aniane erst 815/16, als er nach Inda übersiedelte, sich eine Kopie vom Aachener Normaltext verschafft haben soll. Die von Pl. vorgeschlagene Lösung des Unterschiedes zwischen *Concordia* und *Codex* bleibt trotzdem grundsätzlich bestehen.

²⁸¹ Die Umbildung des Titels ist vom *Codex Regularum* Benedikts von Aniane bis zum Regelkommentar (Migne P. L. 102 col. 691) Smaragds (verfaßt bald nach 820) schon soweit fortgeschritten, daß demgegenüber der geringfügige Unterschied in K 175 (geschrieben um 925) gar nicht ins Gewicht fällt. Zudem ist der fränkische Archetyp noch nicht ermittelt oder nicht mehr zu ermitteln. Auch kann die kleine Titeländerung in K 175 aus Gründen der Symmetrie veranlaßt sein; s. Abbildung bei Albers, *Consuetudines Mon. III* (1907) nach p. XXIV.

lieferung²⁸². Regula monasteriorum, weil durch A B bezeugt, muß zwar im Aachener Normaltext gestanden haben, aber leider nur vor dem Kapitelverzeichnis; schon Grimalt und Tatto von Reichenau sahen darin jedoch nicht den authentischen Titel, wie ihr wiederholt zitierter Begleitbrief zeigt; ebenso wenig Paulus Diaconus (s. oben) oder der Bibliothekar Reginbert, der nach Empfang von A im Bücherakzessionskatalog der Inselabtei den Eintrag²⁸³ machte: In XX. libello est regula sancti Benedicti abbatis. . . . Ich halte regulae monasteriorum für eine Glosse. Aus C zu schließen (incipiunt capitula), stand es, als Benedikt von Aniane seine Kopie abnahm, noch nicht im Aachener Text. Auch in F T, den wohl ältesten Zeugen für die karolingische Regelreform, findet sich keine Spur davon. Daß das Normal Exemplar einmal äußerlich (Prologtitel; vor dem Corpus Regulae die Erklärung: regula appellatur. . . ; am Schluß die Subskriptio: facienti haec. . .) aufgeputzt wurde, halte ich für eine ausgemachte Sache. Ist es da ein freventliches Spiel der Phantasie, wenn ich dasselbe auch für die Aufschrift vor dem Kapitelverzeichnis annehme?²⁸⁴

²⁸² Daß Überlieferungsgeschichtliche Verbindungen von nördlichen Klöstern nach M. Cassino — nicht umgekehrt; dafür gäbe es zahllose Beispiele — führen, ist bis jetzt kaum beachtet und untersucht. Paul Lehmann konnte dafür in seinem meisterhaften Vortrag anlässlich der 150-Jahrfeier der Landesbibliothek Fulda einige sichere Belege bringen (Die alte Klosterbibliothek Fulda und ihre Bedeutung 1928 s. 7 f.): „Der in M. Cassino am Ende des 8. Jahrhunderts geschriebene Parisinus lat. 7530 verrät durch insulare Abkürzungen und durch eine althochdeutsche Glosse mitten im Text eine angelsächsische Vorlage, die im 8. Jahrhundert in Deutschland gelegen hat. . . . Die Canonessammlung des Cresconius und in ihrem Gefolge ein Glossar zur Regula S. Benedicti, zu Canones und Kapitularen mit althochdeutschen Glossen vereinigen Hss. aus Fulda, Würzburg und M. Cassino zu einer Gruppe. Der Casinensis ist in diesem Fall erst aus dem 11. Jahrhundert. . . . Schließlich mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß M. Cassino mehrere Codices mit Werken Hrabans besitzt, darunter ein reichillustriertes Exemplar von der großen Enzyklopädie des Fuldaer Abtes. Diesem Casinensis, den man bisher für ein Unicum hielt, konnte ich vor einem Jahre einen ungewöhnlich schönen, allerdings jüngeren Pfälzer Codex der Vaticana zugesellen und mit Adolf Goldschmidts Zustimmung den Schluß auf einen bildgeschmückten karolingischen Archetyp wagen.“ Meine These hat also Parallelen, ist gar nicht so abstrus, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte.

²⁸³ Lehmann P., Mittelalterliche Bibliothekskataloge, I. Bd., 1918, S. 260: „. . . quem Tatto et Crimolt mihi condonaverunt.“ „Sobald nach Reichenau unter Reginbert der genaue Wortlaut des authentischen Exemplars gekommen war, stellt man dort für den täglichen Gebrauch eine editio castigata her, die im allgemeinen den Text der reinen Fassung, ihn aber ohne die, wie man glaubte, entstellenden Schnitzer wiedergab“ (Traube, Textgesch., S. 71). Au Zu, emendierte Hss. der reinen Fassung, beide aus Reichenau und beide Kopien von A, übernahmen merkwürdigerweise den Prologtitel aus A nicht; Au incipiunt capitula, Zu incipiunt capitula regulae monachorum.

²⁸⁴ Nach dem Kapitelverzeichnis haben A B C T expliciunt capitula.

Soll ich schließlich noch jemand hypothetisch für diese Zusätze verantwortlich und namhaft machen, so kommt mir unwillkürlich wiederum Benedikt von Aniane in den Sinn, der schon in der *Concordia Regularum* das Kapitelverzeichnis (bei Migne ist es weggelassen) glossierte und die Erweiterungen von da in den reinen *Codex Regularum*-Text unbedenklich übernahm. Seine Stellung in der monastisch-benediktinischen Verfassungsgeschichte ist bekannt²⁸⁵; sein Ziel: In die Reichsmusterabtei, er selbst Generalabt im Karolingerreich. Ein Text, Kapitel 50 der *Vita*²⁸⁶, soll die Hypothese vertreten und begründen:

Praefecit eum quoque imperator (Ludovicus) cunctis in regno suo coenobiis, ut sicut Aquitaniam Gothiamque norma salutis instruxerat ita etiam Franciam salutifero imbueret exemplo. Multa denique monasteria erant quae quondam regulariter fuerant instituta, sed paulatim tepescente rigore, regularis pene depererat ordo. Ut autem sicut una omnium erat professio, fieret quoque omnium monasteriorum salubris una consuetudo. iubente imperatore aggregatis coenobiorum Patribus una cum quam pluribus monachis perplures resedit dies (817 Synode zu Aachen). Omnibus ergo simul positus Regularum ab integro discutiens, cunctis obscura dilucidans, dubia patefecit, priscos errores abstulit, utiles consuetudines affectusque confirmavit. Judicia igitur Regulae cunctaque dubia ad proficuum deducta effectum, quas minus Regula pandit consuetudines, assentientibus omnibus protulit: de quibus etiam capitularem institutum imperatori confirmandum praebuit, ut omnibus in regno suo positus monasteriis observare praeceperet, ad quem lectorem scire cupientem dirigimus. Cui protinus imperator assensum praebuit, inspectoresque per singula posuit monasteria, qui utrum ea quae iussa fuerant sic observarentur inspicerent, quique etiam formam salubrem ignorantibus traderent. Perfectum itaque propagatumque est opus divina opitulante misericordia, et una cunctis generaliter posita observatur Regula, cunctaque monasteria ita ad formam unitatis redacta sunt, ac si ab uno magistro et in uno imbuerentur loco. Uniformis mensura in potu, in cibo, in viliis, in modulationibus cunctis observanda est traditio.

²⁸⁵ Siehe Narberhaus J., *Benedikt von Aniane, Werk und Persönlichkeit* 1930. Hilpisch St., *Gesch. des ben. Mönchtums* 1929, S. 117 ff.; sehr anregend immer noch A. Card. Gasquet, *A sketch of monastic constitutional history, in: Monastic life in the middle ages*, 1922, p. 211 ff.

²⁸⁶ *Vita S. Benedicti Anianensis auctore Ardone, Migne P. L.* 103, p. 377; vgl. weiter: „normamque utilem et monasteriorum salubres consuetudines didicit, suisque eas tradidit monachis observandas (cap. 27). . . . Fuit enim illi . . . sollicitudo omnium monasteriorum circa longaque positorum. . . . Omnium denique monasteriorum tam in Provincia quam in Gothia seu Novempalitana provincia consistentium erat quasi nutrix fovens iuvansque; atque ab omnibus amabatur ut pater, venerabatur ut dominus, reverebatur ut magister (cap. 28). . . . Ludovicus rex Aquitanorum tunc, nunc autem divina providentiae gratia totius Ecclesiae Europa degentis imperator Augustus . . . (eum) omnibus in suo regno monasteriis praefecit, ut normam salutiferam cunctis esset. Erant enim quaedam monasteria instituta canonica servantes, Regulae autem praecepta ignorantes. Cuius ille obediens iussis, circumivit singulorum monasteria, non solum semel et bis, sed et multis vicibus, obtendens monita Regulae, eamque eis per singula capitula discutiens, nota confirmans, ignota elucidans sicque actum est, providente Deo, ut omnia pene monasteria in Aquitania sita regularem suscipere formam (cap. 40).“

Et quoniam alia per monasteria ut observaretur instituit Regula, suos in Inda degentes ita omni intentione instruxit, ut ex diversis regionibus adventantes monachi non, ut ita dixerim, perstreptantia, ut imbuerentur, indigerent verba: quia in singulorum moribus, in incessu habituque formam disciplinamque regularem pictam cernerent.

Wie kam nun Benedikt von Aniane zu der Bezeichnung regula monasteriorum, und zwar, wie ich glaube, erst kurz vor 817? Viele Klöster im Frankenreich hatten sich in Kanonikate aufgelöst. Schon in Aquitanien suchte Benedikt überall den *ordo regularis* wieder zur Geltung zu bringen. Die Folge war eine Revolte der Kanoniker gegen den energischen Reformabt, Appellation an König Ludwig und von da Rekurs an Kaiser Karl; jedoch ohne Erfolg. Abt und König trieben die Reform unaufhaltsam weiter. Symbolhaft für die Zusammenarbeit der politischen Reichsgewalt Ludwigs des Frommen und des monastischen Reformwillens Benedikts von Aniane entstand 815/16 in nächster Nähe der kaiserlichen Pfalz das Kloster Inda. Merkwürdigerweise wurde nun nicht einfach die Mönchsreform von Aquitanien auf das ganze Reich übertragen, sondern zunächst auf der großen Reichsversammlung zu Aachen im August 816 die Lebensführung der Kanoniker und Kanonissen geregelt²⁸⁷. Benedikt hat, durch Erfahrung in Südgalien klug geworden, seine Taktik geändert. Sein Ziel war zweifellos die Zurückführung sämtlicher Kanonikerklöster zur streng monastischen Lebensform. „Die Kanonikerregel wird ein Kompromiß zwischen dieser Forderung und der Ablehnung derselben durch die Opposition gewesen sein. Um die Opposition auszuschalten und doch wieder festzulegen, gibt man gleich auf dieser Versammlung eine neue Regel, die für alle Kleriker Geltung haben soll“²⁸⁸. Im Juli des folgenden Jahres 817 konnte dann auf dem „ersten großen Generalkapitel des Mönchtums im Frankenreiche“ den versammelten Äbten die Benediktusregel als allgemein²⁸⁹

²⁸⁷ MGLL III, tom. II, 1, p. 308ss: *Institutio canonicorum aquisgranensis*; ebda. p. 421ss: *Institutio sanctimonialium aquisgranensis*. Früher hielt man Amalarius von Metz bzw. Ansegis von St. Wandrille für den Verfasser dieser *Institutiones*; neuerdings hat sie Narberhaus (a. a. O. S. 47 ff.) mit beachtenswerten Gründen Benedikt von Aniane zugeschrieben.

²⁸⁸ Narberhaus, a. a. O. S. 50: Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils 816 (Neues Archiv XXVII (1902), S. 623) ist derselben Ansicht. Die eigentliche monastische Reform wurde 816 erst vorbereitet; vgl. die sog. *Statuta Murbacensia* (ed. Albers, *Consuetudines Mon. III* (1907), p. 79ss) des Bischofs Haito von Basel und gleichzeitigem Abt von Reichenau; s. darüber Seebaß in *Ztschr. f. Kirchengesch.* XII, S. 322 ff.; Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands II* (1912), S. 595, Anm. 2.

²⁸⁹ Vgl. auch Ludovici Pii *Vita* (Migne, P. L. 104, col. 946): „Constituit idem Deo amabilis imperator Benedictum abbatem et cum eo monachos strenuae vitae, qui per omnia monasteria monachorum euntes redeuntesque uniformem traderent cunctis monasterii tam viris quam sanctimonialibus feminis vivendi secundum Regulam sancti Benedicti incommutabilem morem.“ — Ich möchte es nicht unterlassen, die rechtsgeschichtliche Be-

verpflichtende Regula Monasteriorum eingeschränkt werden (vgl. das *Capitulare Monasticum*!) von dem Reformabt Benedikt von Aniane, dem die „sollicitudo omnium monasteriorum circa longaque positorum“ übertragen war, damit „sicut una omnium erat professio, fieret quoque omnium monasteriorum salubris consuetudo.“ Unsere zunächst kühn anmutende Hypothese dürfte somit genügend unterbaut und gesichert sein²⁹⁰.

„Paene oblitus sum institutae brevitatis; sed Patris amore rapit et reddit excusatum“²⁹¹. Da neben A hauptsächlich K 175 Zeuge für die Lesart „regula monasteriorum“ ist, wollte ich die überlieferungsgeschichtliche Beziehung der beiderseitigen Textreihen erst untersuchen, nachdem der authentische Regeltitel, der nicht durch verfassungsrechtliche Überlegungen, sondern allein nach den Gesetzen der historisch-philologischen Kritik zu ermitteln ist, festgelegt war; die Methode wurde also nicht bloß von logischen Rücksichten, sondern auch von psychologischen Erwägungen bestimmt. Für die immer noch zu schaffende endgültige Regelausgabe mag als Buchtitel vorgeschlagen werden: Regula Benedicti oder Sancti Benedicti Sancta Regula.

obachtung mitzuteilen, daß die Kirche der ausgehenden Antike in ihrer Gesetzgebung vorzüglich die monachi, die frühmittelalterliche Kirche hingegen die monasteria ins Auge faßt, wie schon ein Blick in die Indices der Acta Concillorum lehrt.

²⁹⁰ Man könnte auch folgende Erwägung beiziehen: Regula sancti Benedicti war sowohl der interpolierte wie auch der authentische Text; Regula monasteriorum hingegen nur die Aachener Fassung, die überall eingeführt werden sollte und die interpolierte Rezension zu verdrängen hatte. Sie kann mit dem Capitula Monastica „quae ita fere omnia apud honesta monasteria ac si beati Benedicti regula observantur“ (Leo Mars. Chron. Casin. I, 16, Migne, P. L. 173, col. 513) nach M. Cassino gelangt sein. Tatsächlich ist K 175 nicht bloß die beste kassin. Regelhs., sondern auch einer der besten Textzeugen für das Capitulare Monasticum überhaupt und andere „benediktinische“ Texte (s. Codicum Casinensium Manuscriptorum Catalogus 1925, vol. I, p. 258ss).

²⁹¹ Mabillon, Praefationes Actis Sanctorum ord. S. Ben. Rotomagi 1732, p. 14.

*PS zu Anm. 200; nachträglich bemerke ich, daß diesbez. Traube L. schon weiter sah: „Über der ersten Zeile des in zwei Kolonnen geschriebenen Textes steht, wie Nicholson durch Anwendung eines chemischen Reagens festgestellt hat: praefatio reg + ulae B in Unzialen; aber was auf g folgt, ist von späterer Hand“ (Textgeschichte S. 57).

Geschichte der Anlage von Kirche und Kloster der Benediktinerabtei Metten.

Von P. Wilhelm Fink OSB, Abtei Metten.

Im Jahre 1236 traf das Kloster Metten ein schreckliches Brandunglück, das größte, das es in seiner fast 1200jährigen Geschichte erlitten hat. Die Notiz, die uns von dieser Katastrophe Nachricht gibt, hebt hervor, daß das Feuer auch die Mauern zerstörte. Sie will damit die Größe des Unglückes andeuten. Das Kloster ist nicht bloß ausgebrannt, sondern bis auf seine Grundfeste niedergebrannt. Wir fragen uns, wie eine solche Zerstörung möglich war. Mit der Beantwortung dieser Frage verbinden wir den Versuch, die älteste Klosteranlage von Metten aufzuzeigen. Es wird sich zeigen, daß die älteste Anlage als Kern in der heutigen steckt.

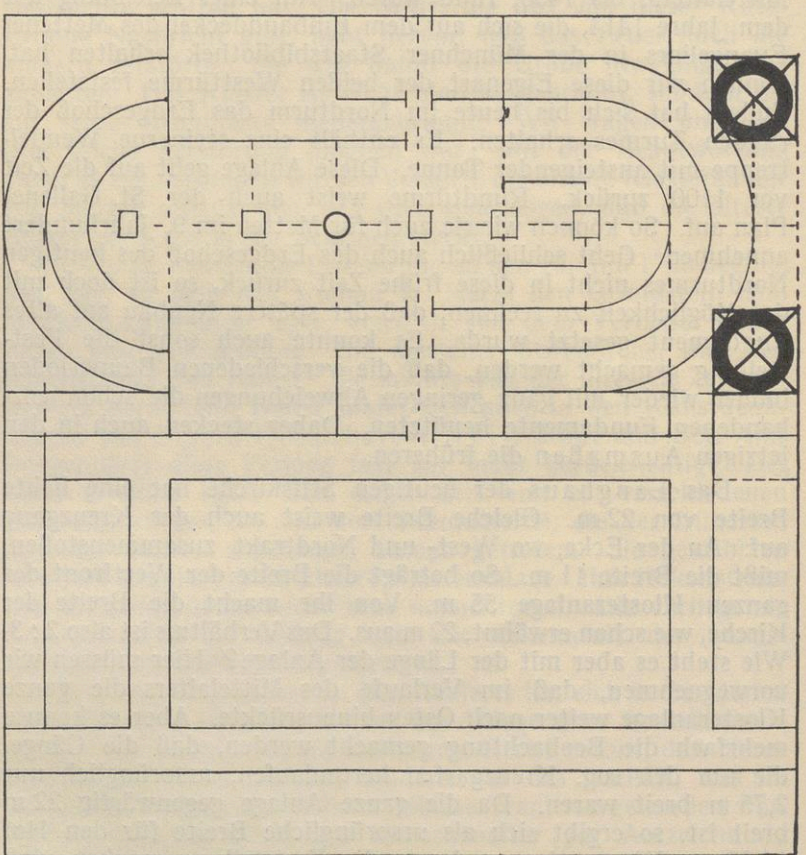
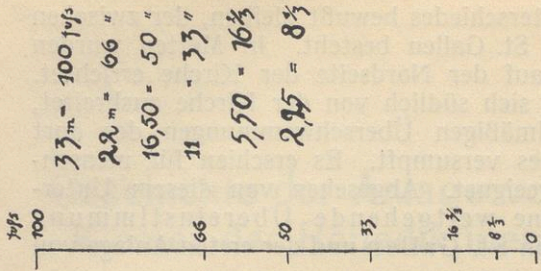
1920, als Metten die Erinnerung an den 16. Juli 1720 beging, den Tag, an dem Abt Roman II. Märkl den Grundstein zum heutigen Langhause legte, erschien von dem Verfasser dieser Zeilen eine Abhandlung: Die Mettener Stiftskirche, ihre Geschichte und ihre Kunst. Sie konnte von der ältesten Zeit nur wenig berichten. Daher findet sich auch in den Kunstdenkmälern von Bayern (Niederbayern XVII: Stadt und Bez.-Amt Deggendorf) diese Periode fast gar nicht berücksichtigt. Der Band erschien 1927. Seit dieser Zeit sind bei verschiedenen Bauausführungen da und dort Fundamente, die der frühesten Zeit des Stiftes angehören, zutage getreten. Sie gewährten manchen Einblick in die älteste Klosteranlage. Ihre Rekonstruktion erscheint daher heute sehr aussichtsvoll. Die vorliegende Arbeit möchte ein Beitrag sein zur Erkenntnis der baugeschichtlichen Entwicklung Mettens.

Aus dem Beginn des 9. Jahrhunderts hat sich in St. Gallen eine Zeichnung erhalten, auf der die Anlage eines Benediktinerklosters eingetragen ist. Es wurde mit Recht betont, daß dieser Plan nichts Neues enthält, sondern nur das festhält, was im Orden auf baugeschichtlichen Gebiete Tradition geworden war. Metten ist zwar schon ein Menschenalter vor Aufzeichnung des Planes gegründet worden. Aber wir dürfen ihn wegen seiner traditionellen Gebundenheit zur Aufdeckung der ältesten Anlage unseres Klosters heranziehen. Freilich müssen wir uns

des grundlegenden Unterschiedes bewußt bleiben, der zwischen unserem Kloster und St. Gallen besteht. In Metten wurden die Konventgebäude auf der Nordseite der Kirche errichtet. Denn das Gebiet, das sich südlich von der Kirche ausbreitet, war infolge der regelmäßigen Überschwemmungen des dort vorbeifließenden Baches versumpft. Es erschien für menschliche Wohnungen ungeeignet. Abgesehen von diesem Unterschiede können wir eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Plane von St. Gallen und der ersten Anlage von Metten feststellen.

Eine Rekonstruktion der ältesten Stiftskirche in Metten muß im Westen bei den Türmen einsetzen. Es ist noch nicht genügend beachtet worden, daß diese Türme während des Mittelalters, bis 1450, rund waren. Auf einer Zeichnung aus dem Jahre 1414, die sich auf dem Einbanddeckel des Mettener Evangeliars in der Münchner Staatsbibliothek erhalten hat, können wir diese Eigenart der beiden Westtürme feststellen. Zudem hat sich bis heute im Nordturm das Erdgeschoß des runden Turmes erhalten. Es enthält eine steinerne Wendeltreppe mit ansteigender Tonne. Diese Anlage geht auf die Zeit vor 1100 zurück. Rundtürme weist auch der St. Gallener Plan auf. So können wir sie auch für Metten im 9. Jahrhundert annehmen. Geht schließlich auch das Erdgeschoß des heutigen Nordturmes nicht in diese frühe Zeit zurück, so ist doch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der spätere Neubau auf altes Fundament gesetzt wurde. Es konnte auch sonst die Feststellung gemacht werden, daß die verschiedenen Bauperioden immer wieder mit ganz geringen Abweichungen die schon vorhandenen Fundamente benützten. Daher stecken auch in den jetzigen Ausmaßen die früheren.

Das Langhaus der heutigen Stifskirche hat eine lichte Breite von 22 m. Gleiche Breite weist auch der Kreuzgang auf. An der Ecke, wo West- und Nordtrakt zusammenstoßen, mißt die Breite 11 m. So beträgt die Breite der Westfront der ganzen Klosteranlage 55 m. Von ihr macht die Breite der Kirche, wie schon erwähnt, 22 m aus. Das Verhältnis ist also 2 : 3. Wie steht es aber mit der Länge der Anlage? Hier müssen wir vorwegnehmen, daß im Verlaufe des Mittelalters die ganze Klosteranlage weiter nach Osten hinausrückte. Aber es konnte mehrfach die Beobachtung gemacht werden, daß die Gänge, die um den sog. Kreuzgarten herumlaufen, ursprünglich nur 2,75 m breit waren. Da die ganze Anlage gegenwärtig 22 m breit ist, so ergibt sich als ursprüngliche Breite für den Hof 16,50 m. Wenn wir nun heute die Feststellung machen, daß Länge und Breite des Kreuzgartens sich wie 1 : 2 verhalten, so dürfen wir ein gleiches auch für die Vergangenheit annehmen.



1. Das karolingische Oratorium.

Dann war aber die ursprüngliche Länge des Lichthofes 33 m. Hanftmanns Annahme, daß die Benediktiner den Fuß zu 0,33 m nahmen, findet hier ihre Bestätigung. Der Kreuzgarten war daher ursprünglich 100 Fuß lang und 50 Fuß breit. Ferner konnte verschiedentlich festgestellt werden, daß die Räume, die sich an die Kreuzgangflügeln anschließen, eine Breite von 5,25 m hatten. So ergibt sich als Länge für die ganze Anlage 49,50 m, also 150 Fuß. Da die Breite der ganzen Anlage 55 m oder 165 Fuß beträgt, so ist das Verhältnis von Breite und Länge 165 : 150 oder 10 : 11.

Nachdem die Maße von Kirche und Kloster für die Frühzeit bestimmt sind, so ist es unsere nächste Aufgabe, den Grundriß der Kirche näher zu umreißen. Es leuchtet ein, daß es sich hier nur um eine rein schematische Wiedergabe der alten karolingischen Basilika handeln kann. Auf Einzelheiten muß solange verzichtet werden, bis Nachgrabungen genauere Aufschlüsse ergeben. Es wird hier nur versucht den Plan, von St. Gallen auf Metten zu übertragen. Dabei muß von Anfang an beachtet werden, daß es sich in unserem Falle um eine reine Mönchskirche handelt, die Zwecke einer Seelsorgekirche völlig außer acht bleiben. Die Länge der Kirche legt es nahe. Sie beträgt ohne die Türme, die nach dem Plan von St. Gallen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Basilika stehen, 44 m. Es kommt hinzu, daß Metten auf Rodungsland angelegt wurde. Daher waren auch nur wenige Laien da, die den Gottesdienst hätten besuchen können. Es kommen hier hauptsächlich die Knechte und Mägde in Frage, die unmittelbar dem Kloster dienten. Für die von der Abtei entfernt wohnenden abhängigen Leute wurden in Neuhausen, Berg, Edenstetten Seelsorgekirchen erbaut. Sie erhielten in Neuhausen ihren Mittelpunkt, das Pfarrei wurde. So wird es verständlich, daß in Metten das eigentliche Langhaus, das sich in St. Gallen findet, fehlt. Für die wenigen Laienbesucher genügte das westliche Rechteck der Basilika.

Es ist kein Zweifel, daß auch in Metten dieses Westwerk halbrunden Abschluß zeigte. Vielleicht war es auf den Seiten eines regelmäßigen Vieleckes in Arkaden ausgebaut. Wir folgern es daraus, daß nur so die Türme keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem übrigen Bau hatten. Nach dem Plan von St. Gallen müssen sie frei gestanden haben. Aus dieser Tatsache hat man schließen wollen, daß sie Wachtürme gewesen seien. Eine andere Bestimmung liegt aber näher. Für Wachtzwecke wäre der Grundriß zu klein gewesen. In Metten beträgt der äußere Durchmesser nur 5,50 m. Es waren Treppentürme; daher haben sie auch runden Grundriß. Es liegt aus diesem Grunde die Annahme nahe, daß auch in Metten wie an anderen

Orten das Westwerk doppelgeschossig war. In diesem Falle wird dann eine Bogenstellung die Verbindung mit der Basilika hergestellt haben. Eine solche Stellung deutet übrigens auch der St. Gallener Entwurf an.

Die Länge der Basilika gestattet den Schluß, daß ihr Innenraum in vier Rechtecke aufgeteilt war. Das westliche Rechteck war, wie wir gesehen haben, für die Laien gestimmt, während die übrigen Teile dem Gottesdienste vorbehalten waren. Der Mönchschor lag im östlichen Rechteck; er zeigte sicherlich halbrunden Abschluß. Die beiden mittleren Teile bildeten zwei Quadrate zu je 11 m. Im östlichen Quadrat lag der Hochaltar. An seinen beiden Längsseiten grenzten im Norden die Sakristei, im Süden die Bücherei an. Ein Teil der Mauer, die den Hochaltarraum von der Bücherei abschloß, wurde neulich bei Anlage einer Gruff für den verstorbenen Abt Willibald Adam aufgedeckt. Daß in Metten abweichend von St. Gallen die Sakristei auf der Nordseite errichtet war, ergibt sich aus folgendem. Der Raum, der heute gewöhnlich Wintersakristei genannt wird, führt in alten Aufzeichnungen den Namen „Alte Sakristei“, wohl in Erinnerung an frühere, aus der ersten Zeit stammende Verhältnisse.

Im zweiten Quadrat hatte nach dem Plane von St. Gallen der Sängerschor seinen Platz. Wir müssen darunter die Klosterschule mit ihrem Lehrer verstehen. Eine solche können wir auch für Metten in damaliger Zeit voraussetzen, da es sich um ein Kloster nach der Regel des hl. Benedikt handelt. Die beiden mittleren Teile ragten im Süden und Norden über die allgemeine Baulinie hinaus. Hier lagen auch die beiden Eingänge.

In St. Gallen stand in der Kirche ein hl. Kreuzaltar. Auch für Metten trifft es zu. Der Altar stand, wie im alemanischen Kloster, in der Mitte der Kirche, an der Stelle, wo Sängerschor und Hochaltarraum zusammenstießen. Das trifft auch für Metten zu. Hier erwähnt ihn noch eine Urkunde aus dem Jahre 1337. Es heißt darin von ihm ausdrücklich, daß er in der Mitte des Münsters stehe. Mit letzterem Ausdruck wird in Metten häufig das Langhaus der späteren Stiftskirche bezeichnet. Es ist das auch eine Erinnerung an die Zeit, wo die Kirche tatsächlich nicht größer war als das Langhaus der jüngeren Zeit.

In St. Gallen schloß sich im Osten an die Kirche eine Kapelle an, die der Mutter Gottes geweiht war. Da sie vielfach vor der eigentlichen Klosterkirche erbaut wurde, so bekam sie auch den Namen „Alte Kapelle“. Auch in Metten gab es eine Marienkapelle, die diesen Titel führte. Bruschius, der uns das berichtet, irrt aber, wenn er glaubt, die Kapelle, die er sah, stamme aus der ältesten Zeit des Klosters, und wenn

er diese seine Annahme mit der Massivität der dort befindlichen Steinbänke begründet. Denn die Marienkapelle, die Bruschius gezeigt wurde, hatte ihren Platz gewechselt. Daß sie ursprünglich auch in Metten östlich von der Stiftskirche stand, ergibt sich aus folgendem. Die Marienkapelle diene in den Klöstern einem doppelten Zwecke. Daher war sie doppelgeschossig. Das eine der beiden Geschosse war für die Kranken, das andere für die Novizen bestimmt. Daher sehen wir auf dem Plane von St. Gallen, daß zu beiden Seiten der Marienkapelle Häuser für die Kranken und Novizen vorgesehen sind. Auch in Metten stand bis 1714 die Infirmarie südöstlich vom Presbyterium der jetzigen Stiftskirche. Das Novizenhaus war auf der Nordseite errichtet. Darauf ist die Gewohnheit zurückzuführen, daß der Platz hinter der Kirche heute noch Novizengarten heißt.

In der Nähe der alten Infirmarie wurden bei Anlage eines Kellers Mauerreste aufgedeckt. Man konnte an dem Material und an der Technik seiner Verwendung erkennen, daß sie der ältesten Bauperiode angehören. Es waren keine eigentlichen Steine, sondern Granitplatten von geringer Dicke, die sich so bereits im Gelände finden oder sich mit einfachen Werkzeugen abspalten lassen. Nach dem Plane von St. Gallen dürfen wir in den Mauerresten die Fundamente der alten Abtei sehen. Noch 1714 lag hier ein Gärtchen, das dem Abte vorbehalten war. Sie erhob sich dann an der Südseite der Ostapsis. Nach Westen folgte in St. Gallen das Schulhaus, das in der Mitte der Basilika dem dortigen Ausgang gegenüber lag. In Metten konnte bisher keine Spur von ihm gefunden werden. Noch weiter westlich lag das Gästehaus. In Metten erhob sich im späteren Mittelalter auf seinen Fundamenten ein Krankenhaus. Es ist möglich, daß damals, als es für Kranke bestimmt wurde, die Unterkunft für Gäste weiter nach Südwesten verlegt wurde, an die Stelle, wo die spätere Hoftaferne, das heutige Gasthaus zur Post, ihren Platz erhielt.

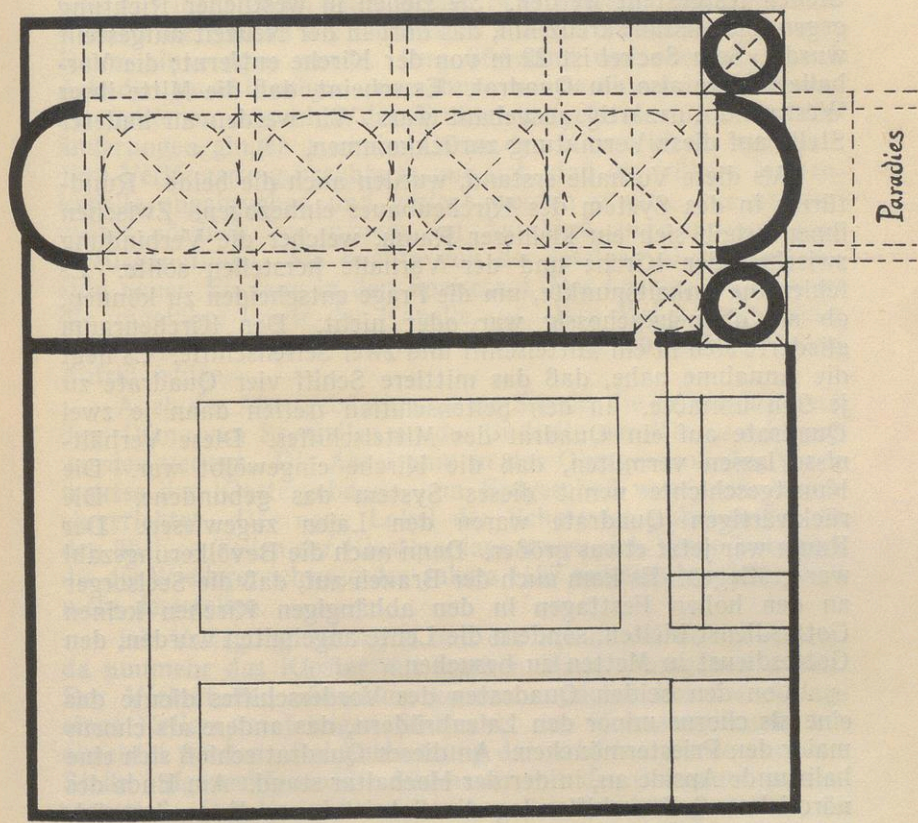
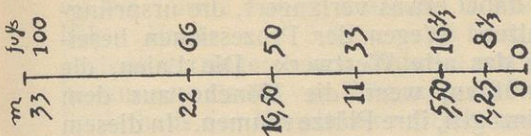
An der Nordseite der Kirche erhoben sich die Gebäude für den Konvent. Im Osten war im Erdgeschoß der Kapitelsaal, im Obergeschoß das Dormitorium eingerichtet. Da auch in Metten anfangs und auch später die Zahl der Mönche sicherlich zwölf nicht überschritt, so war das Schlafhaus bei einer Länge von 22 m und einer Breite von 8 m genügend. Gegen Norden folgte der Speisesaal mit der Küche. Der Eingang in das Refektorium lag dem nördlichen Ausgang der Kirche gegenüber. Bei der Erneuerung der jetzigen Pforte, die in der letzten Zeit durchgeführt wurde, wurde in der Mauer, die das erste und zweite Sprechzimmer trennt, ein massiver Bogen aufgedeckt. Ein ähnlicher Bogen fand sich auch in der Mauer, die das heutige

Erholungszimmer der Brüder vom Kreuzgang abschließt. Der alte Speisesaal ist übrigens noch erhalten; er dient jetzt als Keller. In der ersten Zeit lag ein solcher im Westtrakt der Klostergebäude. Wir können hier beobachten wie das Erdreich, im Verlaufe der Jahrhunderte angewachsen ist.

Wir müssen hier eine weitgehende Übereinstimmung mit St. Gallen feststellen. Es trifft das auch für die Anlage der Wirtschaftsgebäude zu. Da der Trakt, in dem heute die Brauerei, die Bäckerei und die Mühle untergebracht sind, 38 m vom Kloster entfernt liegt, was der Länge des alten Kreuzganges entspricht, so können wir auch hier annehmen, daß alte Maße vorliegen. Wenn wir für die Mühle eine Breite von 10 m ansetzen, so hatte der Platz, auf dem sich die Klosteranlage erhob, eine Breite von 300 m und eine Länge von 150 m. Ähnliche Maße treffen wir auch bei alten Reichshöfen. Ferner entspricht die Unterbringung der obengenannten Betriebe durchaus dem Plane von St. Gallen. Der Trakt endete im Westen in einer Linie mit dem alten Klosterkeller, also dort, wo bis in die Neuzeit der Durchgang in den späteren Bauhof lag. Die alten Ökonomiegebäulichkeiten lagen mehr nach Westen.

Das Klostergebiet war in alter Zeit gegen Süden und Westen durch den sog. Perlbach und den aus dem Westen kommenden Weinbach abgeschlossen und gesichert, der sich hier mit erstgenanntem Bach vereinigte. Eine gleiche Sicherung ergab sich im Norden, wo noch in späterer Zeit unmittelbar hinter dem Kloster drei größere Weiher lagen. Gegen Westen bildete ein Wall mit vorgelegten Gräben das Hindernis für eine Annäherung. Er setzte südlich des jetzigen Waisenhauses ein und lief nach Südosten über die Stelle, wo heute noch die Straße nach Egg eine Steigung macht.

So, wie wir es bisher geschildert haben, müssen wir uns Metten in seiner Frühzeit vorstellen. In der folgenden Zeit ist nichts an dem, was bis dorthin errichtet worden, geändert worden. Metten wurde im 10. Jahrhundert von dem mächtigen Geschlecht der Babenberger abhängig. In der Zeit der Unfreiheit traten auch in der Stiftung des seligen Gamelbert Kanoniker an die Stelle der Mönche. Aber auch sie haben an der ursprünglichen Anlage festgehalten. Über 200 Jahre dauerte dieser Zustand. Erst 1157 zogen in Metten wieder Benediktiner ein. Sie gehörten der Observanz von Hirschau an. Die Mönche dieses schwäbischen Reformklosters legten bei Anlage ihrer Klöster den St. Gallener Plan zugrunde. Aber sie änderten ihn in einzelnen Punkten ab. Es hängen diese Änderungen einmal mit der Tatsache zusammen, daß Hirschau Laienbrüder in seine Klöster einführte. Auch gestaltete es den Gottesdienst durch Prozessionen aus. Die neuen Mönche machten in Metten



2. romanische Münster.

aus einer karolingischen Basilika eine romanische Kirche. Diese Umwandlung ließ sich unschwer durchführen. Der eigentliche Kirchenraum wurde dabei etwas verlängert, die ursprüngliche Breite aber beibehalten. Wegen der Prozessionen beseitigten die Reformmönche das alte Westwerk. Die Laien, die bisher hier gestanden, mußten, wenn die Mönche aus dem Kreuzgang in die Kirche einzogen, ihre Plätze räumen. In diesem Falle sahen die Statuten von Hirschau für sie eine Vorhalle, Galiläa genannt, vor. Auch in Metten war eine solche Vorhalle vorhanden. Sie lag außerhalb der heutigen Stiftskirche. Bei Anlage von Gräbern konnten ihre Fundamente an mehreren Stellen festgestellt werden. Sie ziehen in westlicher Richtung gegen das Missionskreuz hin, das dort in der Neuzeit aufgestellt wurde. Sein Sockel ist 22 m von der Kirche entfernt; die Vorhalle bildete also ein Quadrat. Es scheint, daß die Mitte ihrer Westwand turmartig ausgebaut war. Wir werden an anderer Stelle auf diese Vermutung zurückkommen.

Als diese Vorhalle erstand, wurden auch die beide Rundtürme in das System des Kirchenbaues einbezogen. Zwischen ihnen erhob sich ein kleinerer Raum, welcher die Verbindung zwischen der Kirche und der Vorhalle herstellen sollte. Es fehlen die Anhaltspunkte, um die Frage entscheiden zu können, ob sie doppelgeschossig war oder nicht. Der Kirchenraum gliederte sich in ein Mittelschiff und zwei Seitenschiffe. Es liegt die Annahme nahe, daß das mittlere Schiff vier Quadrate zu je 9 m umfaßte. In den Seitenschiffen treffen dann je zwei Quadrate auf ein Quadrat des Mittelschiffes. Diese Verhältnisse lassen vermuten, daß die Kirche eingewölbt war. Die Kunstgeschichte nennt dieses System das gebundene. Die rückwärtigen Quadrate waren den Laien zugewiesen. Der Raum war jetzt etwas größer. Denn auch die Bevölkerungszahl war gestiegen. Es kam auch der Brauch auf, daß die Seelsorger an den hohen Festtagen in den abhängigen Kirchen keinen Gottesdienst hielten, sondern die Leute angehalten wurden, den Gottesdienst in Metten zu besuchen.

Von den beiden Quadraten des Vorderschiffes diente das eine als chorus minor den Laienbrüdern, das andere als chorus maior den Priestermonchen. An dieses Quadrat schloß sich eine halbrunde Apside an, in der der Hochaltar stand. Am Ende des nördlichen Seitenschiffes lag die Sakristei, am Ende des südlichen die Bücherei und das Archiv. Es scheint, daß über beiden Räumen Türme aufragten, in denen die Glocken hingen. Die Kirche maß jetzt in ihrer ganzen Länge 49,50 m, also 150 Fuß.

Auch die Konventgebäude wurden nach Osten verlängert. Im Westtrakt wurde im Erdgeschoße der bisherige Gang in

den Raum einbezogen. Hier reicht der Kirchenbau in den Keller herein, was sich aus den früheren Verhältnissen erklärt, wo die Türme isoliert standen. Die neuen Gänge erhielten eine lichte Breite von 3,30 m = 10 Fuß. Die Länge des Kreuzgartens verringerte sich dadurch auf 30,80 m. Der Kapitelsaal bekam eine Breite von 7,70 m, so daß auch das darüber gelegene Schlafhaus der Mönche eine Breite von 11 m erhielt. Die Breite des Kreuzganges betrug immer noch 22 m; davon entfielen 15,40 m auf den Garten und je 6,60 m auf die Gänge. In einer späteren Zeit, die sich nicht näher bestimmen läßt, wurden die Gänge nochmals erweitert, so daß heute die Länge des Gartens nur mehr 28 m, seine Breite 14 m beträgt. Im Nordtrakt wurden die Räume wie im Westen erweitert, indem der frühere Raum einbezogen wurde. Ihre Südwand war ebenfalls durch Arkaden durchbrochen. Von ihnen wurde eine solche Öffnung am östlichen Abschluß des Traktes aufgefunden. Große Veränderungen gingen auch im Osten der Klosterkirche vor sich. Ihre Verlängerung brachte es mit sich, daß die frühere Marienkapelle abgebrochen und verlegt werden mußte. Sie erstand weiter nördlich von neuem, im Anschluß an den nördlichen Kreuzgangflügel. Sie reichte von der jetzigen Durchfahrt bis zum neuen Eingang in den Speisesaal. Der heutige Gang weist die ungefähre Breite der Kapelle auf. Ihre Maße waren daher 16,50 : 5,50 m = 3 : 1. Nähere Nachrichten über Grund- und Aufriß fehlen.

Auch das Abteigebäude und die Schule, die sich bisher nach dem Plane von St. Gallen an der Südseite der Kirche erhoben, wurden verlegt. Die Abtei kam in das Obergeschoß des Westtraktes der Klostergebäude. Im Erdgeschoß wurde die Pforte eingerichtet. Der neue Lokal der Schule ist unbekannt. An den übrigen Teilen der Klosteranlage lassen sich Veränderungen, die die Wiedererrichtung des Jahres 1157 mit sich brachte, nicht mehr feststellen.

Die Verlegung der Abtei und der Schule wurde notwendig, da nunmehr das Kloster mit starken Mauern umgeben wurde. Der Verlauf der Südmauer konnte zunächst bei der Anlage eines Kellers im jetzigen Südtrakte der Konventgebäude beobachtet werden. Bei Fortsetzung der Arbeiten wurde auch die Stelle aufgedeckt, wo die Südmauer mit der Ostmauer zusammenstieß. Der Verlauf der letzteren ist ebenfalls gesichert, da Arbeiten unter dem jetzigen Refektorium und dem Gange davor sie ans Licht brachten. Hier zeigte es sich, daß parallel zu ihr eine zweite Mauer lief, die mit der ersten durch einen gedeckten Gang verbunden war. Dieser Gang, der so eng war, daß sich gerade ein Mann darin bewegen konnte, hatte in der Mitte einen Knick und endete mit einer Schießscharte. Der

wehrhafte Zweck der Ummauerung tritt dadurch deutlich zutage. Ferner stießen die Arbeiter auf die zweite Mauer, als die neue Säge eingerichtet wurde. Der Vollgatter wurde auf ihr aufmontiert. Diesen zwei Mauern war in einem größeren Abstände noch eine dritte vorgelegt, die bei Einlegung von Wasserleitungsrohren an der Stelle aufgedeckt wurde, wo bei der jetzigen Zimmerei die östliche Mauer mit der nördlichen zusammenstieß. Die Unsicherheit der Zeitverhältnisse machte eine so starke Ummauerung notwendig.

So stellt sich uns Kirche und Kloster dar, als beide 1236 dem verheerenden Elemente des Feuers zum Opfer fielen. Daß die Zerstörung so gründlich war, hat seinen Grund in der damaligen Bauweise. Die oberen Stockwerke waren durchweg Fachbauten. Nachdem die Holzbalken, die Träger des Ganzen, vom Feuer erfaßt worden waren, stürzte das Mauerwerk zusammen. Aber nicht allein stehend und tragend wurde das Holz verwendet, es wurde an anderen Stellen auch eingelagert. Über dem heutigen Presbyterium ist unter dem Dache noch ein solcher Balken sichtbar. An dieser Stelle sind außen die großen Steine noch zu sehen, auf denen einst das Dach aufruhete, ein Zeichen, daß die Mauer aus romanischer Zeit stammt. Es versteht sich, daß solche Balken bei Bränden eine ernste Gefahr für die Mauern bedeuteten. Die Fundamente waren zwar dauerhafter, ohne Holzeinlagen, errichtet. Aber hier ergab sich eine andere Gefahr. Im Westtrakt konnte im Keller eine Mauer festgestellt werden, die zwischen zwei Reihen Bruchsteinen mit faustgroßen Kieselsteinen ausgefüllt ist. Bei solchen Gußmauern wurde heißer Mörtel verwendet. Wurden diese Kiesel bei Bränden erhitzt, so wirkten sie wie Sprengstoff. Wir können so das Unglück ermessen, das Metten 1236 traf. Heute noch findet sich in 3 m Tiefe Brandschutt, der von der damaligen Brandkatastrophe herrührt. Es dauerte fast ein Menschenalter, bis Kirche und Kloster wieder hergestellt waren. Am Pfingstdienstag des Jahres 1264, einem 5. Juni, weihte Bischof Leo Tundorfer die Kirche von neuem.

Es leuchtet ein, daß nach diesem Brande beim Wiederaufbau keine Änderung in der Anlage vorgenommen wurde. Ein Grund zu einer solchen lag nicht vor. Kirche und Kloster wurden auf den alten Fundamenten wieder erstellt. Eine Außenansicht von der Nordseite des Gotteshauses bewahrt das schon erwähnte Bild auf dem Einbanddeckel des clm. 8203. Es ist hier Karl der Große dargestellt, wie er in seinen Händen das Modell der Mettener Stiftsakirche hält. Von den Rundtürmen, die das Bild zeigt, war schon die Rede. Deutlich erkennen wir ferner das nördliche Seitenschiff, das mit einem Pultdach abgedeckt ist. Darüber erhebt sich das Mittelschiff. Die Mauern

sind auf den Bildern aus massigen Quadersteinen errichtet. Diese Eigenart fand ihre Bestätigung, als die Fundamente des Seitenschiffes bei Anlage der Zentralheizung aufgedeckt wurden. Es kamen gewaltige Quaderblöcke zum Vorschein, die wegen ihrer Ausmaße Aufsehen erregten. Auch sonst wurde vielfach Granit verwendet. In der Marienkapelle waren Steinsitze, die wegen ihrer gewaltigen Ausmaße, wie schon hervorgehoben wurde, Bruschius zu seiner falschen Auffassung über das Alter der Marienkapelle verführten. Es fanden sich auch einige Bauteile, Kapitäle vor allem, die nicht gerade von einem hohen handwerklichen Können zeugen. Die Annahme liegt nahe, daß nichtgeschulte Kräfte die Arbeiten ausführten. Die Klöster beschäftigten gerne mit solchen auch Laienbrüder.

Die Bautätigkeit der Äbte setzte in den Jahrhunderten nach der Wiederherstellung des Klosters nicht aus. Es scheint, daß 1236 auch die Vorhalle zerstört, aber nicht mehr aufgebaut wurde. Denn Metten wuchs sich damals zu einer stattlichen Hofmark aus, die im 16. Jahrhundert aus 50—60 Häusern bestand. Zu diesem Ausbau trug viel die Tatsache bei, daß sich jetzt auch der umliegende Landadel hier Häuser baute, wo z. B. seine Witwen oder unverheiratete Töchter Wohnung nahmen. Die uns erhaltenen Urkunden enthalten mehr als eine, in der sich eine adelige Frau mit ihrem Besitztum eine Pfründe in Metten stiftete. So entstand das Bedürfnis nach einer eigenen Seelsorgskirche für die im Orte ansässigen Laien. Sie wurde auch mit Beginn des 14. Jahrhunderts auf dem Freithofe westlich von der alten Vorhalle erbaut. Der Turm, den wir für die Westseite des früheren Atriums voraussetzten, wurde für die neue Kirche übernommen.

Für die Bestimmung der Erbauungszeit der Pfarrkirche, die dem hl. Martinus geweiht wurde, gibt uns die Überlieferung folgende Anhaltspunkte an die Hand. Die Kirche war zugleich als Begräbnisstätte für die Besitzer der nahen Burg Egg gedacht. Das Geschlecht, das sich nach diesem Schlosse benannte, blühte im 14. Jahrhundert. Einer der bekanntesten Vertreter dieser Familie war Peter von Egg; er war viele Jahre Vizedom in Straubing. Auch waren zwei Mitglieder des Geschlechtes Äbte des Klosters, Albert II. 1319—1348 und Ulrich III. der Krotzer 1348—1380. Der älteste Egger, der in der Martinskirche sein Grab fand, war Ulrich, der dort 1310 bestattet wurde. Die Kirche muß also vor diesem Jahre erbaut sein. Ferner erhielt die Kirche 1314 eine Glocke, die bei der Aufhebung in den Südturm der zur Pfarrkirche erklärten Stiftskirche übertragen wurde. Sie wurde 1879 umgegossen. Ihre Inschrift lautete: *Nos locet in coelis tuba clara sancti Michaelis MCCCXIV.*

Die Maße der Kirche, die 1807 „ausgelöscht“ wurde, hat uns der Überschlag erhalten, den der den Abbruch leitende Baumeister fertigte. Die Breite der Kirche betrug 30 Werkschuh = 9 m, die Länge 36 Werkschuh = 11 m, die Höhe 17 Werkschuh = 5,50 m. Sie hatte kein Gewölbe. Der Turm war 80 Werkschuh = 25 m hoch. Der Grundriß maß 4,50 m im Quadrat. An die Kirche war in gleicher Breite ein Seelhaus angebaut; seine Länge betrug 14 Werkschuh = 5 m, die Höhe nur 12 Werkschuh = 4,50 m. Es war ein bescheidenes Kirchlein, das aber den 70 Familien der Hofmark genügend Raum bot.

Es scheint, daß damals schon hier ein Teil der Umfassungsmauer niedergelegt wurde. Südöstlich von der Martinskirche erhob sich die neue Infirmarie, zu deren Dotierung Bischof Heinrich von Regensburg die Inkorporation der Pfarrei Michaelsbuch vollzog. Hinter diesem Gebäude wurde eine neue Mauer aufgeführt, die sich an den Südturm anlehnend, den Konventgarten von der Außenwelt abschloß. Früher hatte der Raum zwischen der Kirche und der alten Umfassungsmauer zur Bestattung von Leichen gedient; es wurden bei verschiedenen Arbeiten der letzten Zeit solche hier mehrmals angetroffen. Die Mönche wurden, den Gewohnheiten Hirschaus entsprechend, innerhalb der Kirche im südlichen Seitenschiff in der Nähe des Chores bestattet, wie gelegentlich durch Grabungen festgestellt wurde. Die Anlage eines Gartens, der zur Erholung des Konventes dienen sollte und daher in den Urkunden Lustgarten heißt, entspricht den Anschauungen der Zeit. In diesem Garten wird auch ein Sommerhaus erwähnt, bei dem im 16. Jahrhundert eine Kegelbahn errichtet war. Ferner wohnten auf dem Freithof die Conversae, Frauen, die sich der geistigen Leitung des Klosters unterstellten. Sie entstammten vielfach dem umwohnenden Adel. Sie machten sich durch ihre Arbeiten dem Kloster nützlich. So erlangten sie auch als Schönschreiberinnen einen Namen. Eine Nichte des Abtes Albert II. hinterließ ein Büchlein in kleiner, zierlicher Schrift, das vor der Aufhebung noch vorhanden war, seitdem verschollen ist.

Die Familie der Egger war nicht die einzige, die in Metten ihr Erbbegräbnis hatte. Schon 1291 hatten die Herren von Neuhausen und Wildenforst eine Kapelle zu Ehren des hl. Andreas gestiftet, in der die verstorbenen Mitglieder ihres Geschlechtes bestattet werden sollten. Diese Kapelle lag links am Eingang in die Stiftskirche. Ihr gegenüber gründeten die Degenberger 1335 eine Kapelle zu Ehren des hl. Laurentius, die als Erbbegräbnis für ihre Familie dienen sollte. Diese Anbauten scheinen in gleicher Weise auf die damalige Niederlegung des Atriums hinzuweisen.

Die Stiftskirche war in jener Zeit das Ziel zahlreicher Wallfahrer. Das Grab des ersten Abtes, des seligen Utto, der im Rufe der Heiligkeit verstorben war, begann durch Wunder zu leuchten. Die Heiltumschronik, die damals angelegt wurde, berichtete von einem Epistler (Subdiakon) des Klosters St. Emmeram, daß er, der völlig „kherlos“ war, am Grabe des Seligen das Gehör wieder erlangte. Es wurde daher ihm zu Ehren in der Mitte des Vorderschiffes ein Hochgrab errichtet. Die Deckplatte, die den Seligen in Pontifikalgewändern auf dem Paradebett zeigt, ein Werk aus der Zeit nach 1350, hat sich erhalten. Sie ruhte auf eisernen Pfosten. Unter ihr war hinter einem Gitter der Schrein mit den Reliquien sichtbar.

Wir sehen, wie die Mönche ihre Kirche und den Freithof weiter ausstatteten. Ein gleiches war auch im Kreuzgang der Fall. Hier gab es neben dem Kapitelsaal einen Raum, der als Schule diente, Auditorium genannt. In ihm stand ein Altar, der dem hl. Erhard geweiht war. Dieser Bischof, der nach einer segensreichen Missionstätigkeit in Regensburg sein Grab gefunden, war der Legende nach Lehrer der hl. Odilia gewesen. Er hatte ihr das doppelte Licht, das Licht der Augen und das des Glaubens geschenkt. Daher wurde auch an seinem Festtage jenes Meßformular verwendet, das heute für die „Doctores ecclesiae“ vorbehalten ist. Wir verstehen, daß ein Altar von ihm im Auditorium des Klosters stand. Neben diesem Altare war daher auch der richtige Platz für das Grabmal, das das Kloster seinem in Bologna verstorbenen und dort auch bestatteten Abte Ulrich I. errichtete. Dieser ausgezeichnete Prälat war über die Alpen gegangen, um sich wissenschaftlich weiter zu bilden. Die Erinnerung an diesen Abt sollte in seinem Kloster erhalten bleiben und der klösterlichen Jugend ein Ansporn sein. Ein Teil des Grabsteines ist noch erhalten; er fand beim Kirchenbau 1720 Verwendung als Tragstein.

Eine rege Bautätigkeit setzte ein unter Abt Petrus I. (1389—1428). Er war aus dem Kloster Oberaltach berufen worden. Hier hatte er bereits als Zellerar seines Profeklosters künstlerische Interessen bekundet. Petrus I. errichtete zuerst 1395 im Ostflügel des Kreuzganges eine Kapelle und einen Altar zu Ehren des hl. Johannes, der hll. Katharina, Margret und Ursula. Die Lage dieser Kapelle ist unbekannt. Wahrscheinlich stand sie neben der Marienkapelle. 1402 stellte er im südlichen Flügel einen neuen Altar zu Ehren des Hl. Geistes, der vier abendländischen Kirchenväter Gregor, Augustin, Ambrosius, Hieronymus und der hll. Erasmus, Christoph, Achatius und Gefährten, also der 14 Nothelfer, auf. 1407 folgte dann der Bau der Marienkapelle. Sie wurde im gleichen Jahre noch geweiht. Die Tafel, die das Datum der Weihe

festhält, ist noch im Kreuzgang erhalten. Die Kapelle war, wie oben angegeben wurde, für die Novizen und Kranken bestimmt. Daher war sie auch in den meisten Fällen doppelgeschossig. Nun erhielt sie eine neue Bestimmung. Sie nahm auch in Metten die Bücherei und die Schreibstube des Klosters auf. Bisher waren die Bücher in einem Gemache am östlichen Ende des südlichen Seitenschiffes aufbewahrt worden. Die bisherige Büchersammlung und ihr Raum genügte dem gesteigerten wissenschaftlichen Interesse nicht mehr. So wurde das obere Geschoß der Marienkapelle als Bücherei eingerichtet. Vielleicht war damit eine Vergrößerung der Kapelle verbunden. Wenigstens fanden sich, als die Fundamente ihrer östlichen Abschlußwand vor der jetzigen Konventstiege aufgedeckt wurden, mehrere parallel ziehende Mauerreste. Für die Kranken wurde anscheinend in der Infirmarie selbst eine Kapelle eingerichtet. Wenigstens erwähnt der Ordo des Jahres 1519 dort einen Altar zu Ehren der hl. Elisabeth.

Die Nordwand der Marienkapelle blieb 1624 bestehen. Sie schließt den rückwärtigen Teil des jetzigen Refektoriums vom Gange ab. Hier fand sich auch ein Fenster, das die dem Kunstkennner bekannte Form einer Baßgeige hatte. Es bestand aus zwei ungleichen Kreisen, die sich überschneiden, einem kleinerem und einem größerem. Sie werden in der zweifachen Rundung Fischblasenmuster enthalten haben. Ferner traten bei Entfeuchtungsarbeiten am Fundament der jetzigen Ostwand des Kreuzganges Gewölberippen aus Granit zutage. Sie passen zu den zwei Schlußsteinen, die sich heute in der Bibliothek finden. Auf dem einen ist das Bild des „Hauptes voll Blut und Wunden“, auf dem zweiten das der Mutter Gottes mit ihrem Kinde eingemeißelt. Beide Steine stammen aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts. Bisher herrschte die Meinung, daß sie aus der gotischen Stiftskirche hierher kamen. Dem steht entgegen, daß die dortigen Rippen aus anderem Material hergestellt waren und auch ein anderes Profil zeigten. Die Mutter Gottes erinnert ganz an die Figuren der Mettener Prachthandschriften. Auch sonst wurde Granit beim Einwölben benützt. Es scheint, daß man die Bücherschätze auf alle Weise sichern wollte.

In der Schreibstube rührten sich damals fleißige Hände. Aus ihr gingen in jener Zeit zwei bedeutende Handschriften hervor, die heute als clm 8201 und clm 8201 d eine Zierde der Münchner Staatsbibliothek sind. Die eine, clm 8201 d, enthält an erster Stelle die Regel des hl. Benedikt. Sie ist mit kostbaren Miniaturbildern geschmückt, deren Inhalt dem Benediktusleben Gregors des Großen entnommen sind. Ihr Künstler war ein ganz bedeutender Maler, der erste, der im Hintergrund

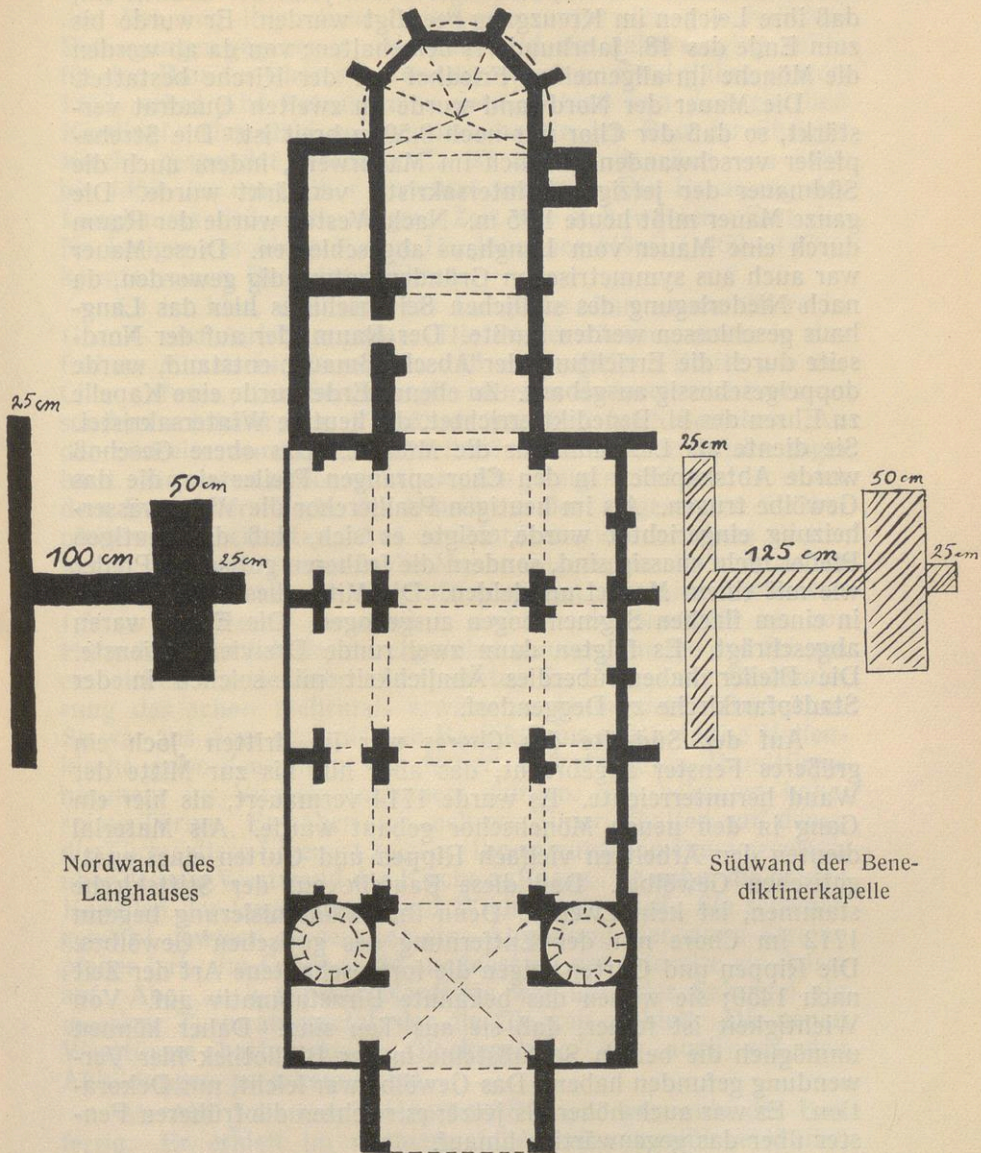
landschaftliche Motive bringt. Die Handschrift gehört zu den Büchern, die im Kapitelsaal aufbewahrt wurden und dort bei der Prim verwendet wurden. Daher ist auch noch eine Verdeutschung der Regel angefügt, die verschiedene Reformbestimmungen der Zeit vorschrieben. Ferner enthält die Handschrift neben mehreren aszetischen Abhandlungen auch die Statuten von Hirschau und die Reformdekrete Gregors IX. Die zweite Handschrift, clm 8201, bringt an erster Stelle die vier Evangelien. Sie wurde ebenfalls im Kult verwendet. Daher ist ihr Einband auch so kostbar. Wir sehen hier in der Mitte den Salvator Mundi thronen. Auch sind Reliquien eingelassen. Ferner schauen wir die himmlischen Patrone, die Mutter Gottes, den hl. Erzengel Michael, die sel. Utto und Gamelbert, Karl den Großen, den großen Wohltäter mit dem Modell der Stiftskirche. Vor der Himmelskönigin kniet ein Mönch, der sich ihrem Schutz mit den Worten empfiehlt: „Albertum alas“. Es gab damals einen Mönch im Kloster, der Albert hieß und das Amt eines Subpriors bekleidete. Er wurde immer als Schöpfer der beiden kunstvollen Handschriften angesehen.

Die Handschrift, auch kurz Evangeliar oder Plenarium genannt, bringt ferner eine *Biblia pauperum*, eine Zusammen- und Gegenüberstellung von Tatsachen aus dem Alten und Neuen Testament in Bildern, die Bezug haben auf die Erlösung des Menschengeschlechtes, daher auch *Speculum humanae Salvationis* genannt, die *Laudes Crucis* von Rabanus Maurus, eine Darstellung der Hostienmühle u. a., lauter Dinge, die in der spätmittelalterlichen Volksfrömmigkeit eine Rolle spielten. Die Bilder der Handschrift sind Federzeichnungen. Wir werden mit unserer Annahme kaum in die Irre gehen, wenn wir in ihr das Skizzenbuch für den oder die Künstler sehen, die im Kreuzgang die Wände und die Fenster mit Bildern schmückten. Letztere machten auf den schon genannten Bruscius, der sie noch sah, einen solchen Eindruck, daß er sie in seinem Werk sogar öfters erwähnt. Er gibt uns auch den Inhalt der Glasgemälde an, wenn er sagt, die Fenster seien mit „sacris inscriptionibus mathematicis et historicis“ versehen gewesen. Das Wort historia hat hier wohl noch den alten Sinn = Heilige Schrift. Es waren Bilder aus der Hl. Schrift. Da der Kreuzgang 18 Doppelfenster hat, so war hier Platz für die 36 Bilder der Armenbibel. Auch an anderen Orten ist uns bezeugt, daß die Darstellungen der *Biblia pauperum* in die Kreuzgangfenster eingebrannt wurden. Bei den mathematischen Zeichnungen dürfen wir wohl an die *laudes s. Crucis* von Rabanus Maurus denken, ein sog. Figurengedicht, das bestimmte Worte in mathematische Figuren zusammenfaßt.

Im Evangeliar fällt ein Bild auf. Es stellt einen Mönch dar, der mit dem Kreuze bewaffnet der Frau Welt entgegentritt, die ihm den Becher der Lust kredenzt. Er weist ihn zurück, weil er Gift enthält. Dieses Bild ist für die Geschichte des Benediktuskreuzes wichtig. Die Wände des Klosters waren mit solchen Bildern geschmückt. Wir erfahren diese Tatsache aus einem Prozeß des 16. Jahrhunderts, in dem Frauen der Hexerei angeklagt waren. Die gaben vor Gericht die Erklärung ab, daß sie dem Kloster Metten nicht hätten schaden können, weil hier überall solche Kreuze angebracht seien. Wir können in einer solchen Ausschmückung des Kreuzganges eine gewisse Absicht erkennen. Sie dienten der religiösen Volkserziehung. Da der Kreuzgang bei bestimmten Anlässen auch dem gemeinen Manne (= Pauperes) zugänglich war, so sollten durch sie seine Sinne angeregt und sein Gedächtnis an die Heilstatsachen erinnert werden.

Eine köstliche Probe der Wandmalerei, wie sie damals im Kloster gepflegt wurde, hat sich in dem nahen Kirchlein zu Klein-Schwarzach erhalten. Die Fresken wurden erst in neuester Zeit aufgedeckt. Es sind hier Szenen aus dem Leben des Kirchenpatrons, des heiligen Johannes des Täufers, dargestellt. Die Bilder stammen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Auch hier ist ein Mönch dargestellt, der sich kniend der Fürbitte des Heiligen empfiehlt. Das Kirchlein gehört zur Pfarrei Neuhausen. Sie wurde 1420 nach Ausweis einer Urkunde von dem Pfarrer Albert versehen. Wer denkt da nicht an den Mönch Albert, der sich auf dem Einband von clm 8201 in der gleichen Haltung hatte darstellen lassen?

Nun war die Zeit gekommen, daß auch die Stiftskirche eine weitgehende Umgestaltung im Geschmack der Zeit erfahren sollte. Abt Petrus II. Veltl begann ihre Erneuerung im Chore. Die frühere Apsis wurde mit dem anschließenden Quadrat niedergelegt und dann von neuem aufgebaut. Statt des romanischen, halbkreisförmigen Abschlusses endete der Chor nun in fünf Seiten des Achteckes. Auch das südliche Seitenschiff wurde niedergelegt, ohne wieder aufgebaut zu werden. Der Turm an seinem Ende blieb aber vorläufig stehen. Er diente wahrscheinlich weiter als Archiv. Im zweiten Quadrat erhielt die Südwand außen Strebepfeiler und neue Fenster. Unter dem Dache hat sich als Mauerabschluß das einfache Gesims der romanischen Zeit erhalten. Am Chorchaupt zeigt dagegen dieses Gesims die fortgeschrittenen Profile des 15. Jahrhunderts. An ihm sehen wir verschiedene Steinmetzzeichen, ein Hinweis, daß es damals in Metten eine Bauhütte gab. Aus ihr gingen auch die neuen Türen- und Fensterumrahmungen hervor. Da die Mönche bisher in dem abgebrochenen südlichen Seiten-



3. Die gotische Hallenkirche.

schiffe bestattet wurden, so bürgerte sich jetzt der Brauch ein, daß ihre Leichen im Kreuzgang beerdigt wurden. Er wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beibehalten; von da ab werden die Mönche im allgemeinen Friedhof vor der Kirche bestattet.

Die Mauer der Nordwand wurde im zweiten Quadrat verstärkt, so daß der Chor nur noch 8,50 m breit ist. Die Strebe Pfeiler verschwanden gänzlich im Mauerwerk, indem auch die Südmauer der jetzigen Wintersakristei verstärkt wurde. Die ganze Mauer mißt heute 1,75 m. Nach Westen wurde der Raum durch eine Mauer vom Langhaus abgeschlossen. Diese Mauer war auch aus symmetrischen Gründen notwendig geworden, da nach Niederlegung des südlichen Seitenschiffes hier das Langhaus geschlossen werden mußte. Der Raum, der auf der Nordseite durch die Errichtung der Abschlußmauer entstand, wurde doppelgeschossig ausgebaut. Zu ebener Erde wurde eine Kapelle zu Ehren des hl. Benedikt errichtet, die heutige Wintersakristei. Sie diente als Leseraum für die Mönche. Das obere Geschoß wurde Abtskapelle. In den Chor sprangen Pfeiler ein, die das Gewölbe trugen. Als im heutigen Psallierchor die Warmwasserheizung eingerichtet wurde, zeigte es sich, daß die heutigen Pfeiler nicht massig sind, sondern die früheren gotischen Pfeiler wie mit einem Mantel umkleiden. Die Mitte dieser Pfeiler war in einem flachen Segmentbogen ausgebogen. Die Ecken waren abgeschrägt. Es folgten dann zwei runde Dreiviertelsdienste. Die Pfeiler haben überdies Ähnlichkeit mit solchen in der Stadtpfarrkirche zu Deggendorf.

Auf der Südseite des Chores war im dritten Joch ein größeres Fenster angebracht, das aber nur bis zur Mitte der Wand herunterreichte. Es wurde 1714 vermauert, als hier ein Gang in den neuen Mönchschor gebaut wurde. Als Material dienten den Arbeitern vielfach Rippen und Gurten eines spätgotischen Gewölbes. Daß diese Bauteile aus der Stiftskirche stammen, ist kein Zweifel. Denn ihre Modernisierung begann 1712 im Chore mit der Entfernung des gotischen Gewölbes. Die Rippen und Gurten zeigen die fortgeschrittene Art der Zeit nach 1450; sie weisen das bekannte Birnstabmotiv auf. Von Wichtigkeit ist ferner, daß sie aus Ton sind. Daher können unmöglich die beiden Schlußsteine in der Bibliothek hier Verwendung gefunden haben. Das Gewölbe war leicht, nur Dekoration. Es war auch höher als jetzt; es reichten die früheren Fenster über das gegenwärtige hinauf.

Abt Petrus II. hat auch für eine würdige Ausstattung des Chores gesorgt. Er beschaffte einen neuen Hochaltar und ein neues Chorgestühl. Von letzterem hat sich eine Tafel im Münchner Nationalmuseum erhalten. Sie zeigt verschlungene Ranken in mächtigem Schnitzwerk. Als Kardinal Nikolaus von Kues

als päpstlicher Legat 1451 nach Deutschland kam, erbat sich der Abt von ihm einen Ablass, der unter den gewöhnlichen Bedingungen gegeben wurde. Das Geld, das dabei einging, sollte für den Bau des Chores verwendet werden. Zwei Jahre später, 1453, erbat Abt Petrus einen neuen Ablass von dem gleichen Kardinal. Das Geld sollte nunmehr für den Bau der übrigen Kirche gespendet werden. Es ist also in der Zeit von 1451 bis 1453 der neue Chor errichtet worden. Die Erbauung des Langhauses ließ noch längere Zeit auf sich warten. Erst der Nachfolger des Abtes Petrus II., Johannes Höpfl (1460—1478), konnte seinen Bau durchführen.

Es ist klar, daß sich das Langhaus dem neuen Chore in Grund- und Aufriß anpaßte. Die Pfeiler rückten etwas in das frühere Mittelschiff herein, so daß es die gleiche Breite wie der Chor aufwies. Die Seitenschiffe wurden dadurch nicht breiter sondern schmaler; das Verhältnis von 1 : 2 blieb bestehen. An der Südseite wurden Strebepfeiler in beachtlicher Stärke angebaut. Sie waren außen sichtbar. Am jetzigen Südturm ist unter dem Dache der Kirche der Umriß des dort angesetzten Strebepfeilers noch erhalten. Auf der Nordseite wurden diese Pfeiler wegen des Kreuzganges in die Mauer eingezogen. Es entstanden hier im nördlichen Seitenschiff Kapellen, die eine Tiefe von 1,50 m aufwiesen. Es scheint, daß die Seitenschiffe bis zur Höhe des Mittelschiffes durchgeführt wurden, daß die drei Räume einheitlich ein Gewölbe überspannte. Es erregte die Bewunderung des schon mehrmals erwähnten Humanisten Bruscius. So war aus einer romanischen Basilika eine spätgotische Hallenkirche geworden. Neu war ferner, daß die alten Rundtürme nunmehr im Viereck ummauert wurden. Sie bekamen hohe, spitze Türme. Es haben sich mehrere Bilder erhalten, auf denen die Türme diese Eigenart zeigen. Ihnen wurde ein Bau vorgelegt, über den die Westwand der Kirche auftrug. Er nahm die beiden Kapellen der Degenberger und Wildenforster auf. Sie scheinen gewölbt gewesen zu sein, da eine Abbildung hier einen Strebepfeiler hat. Im Osten ragte zunächst an der Südseite ein Turm auf. Aber auch auf der Nordseite war über der Sakristei ein massiger Turm aufgesetzt, der die Glocken enthielt. Die neuen Westtürme hatten keine Glockenstube, was auch auf den Abbildungen zu erkennen ist.

Als Abt Johannes I. Höpfl 1478 starb, war wohl der Bau fertig. Er erhielt im nächsten Jahre seine kirchliche Weihe. Der zweite Nachfolger des Abtes, Oswald I. Mayr, sorgte für neue Altäre. Sie verschwanden wieder, als die Kirche ihre barocke Ausgestaltung erhielt. Es hat sich von ihnen nur einer erhalten, allerdings nicht in Metten. Als 1624 die Marienkapelle abgebrochen wurde, kam der Altar, der in ihr gestanden, in die

Kapelle des Singerhofes bei Plattling, der dem Kloster gehörte. Er ist dort in neuester Zeit weggekommen; es gelang aber, noch eine Photographie von ihm zu erhalten. Er hing zum Schlusse an der rückwärtigen Wand der Kapelle. Denn, als Metten im 18. Jahrhundert seine Stiftskirche erneuerte, war ein zweiter Altar von hier dorthin gekommen, der heute noch an Ort und Stelle steht. Beide Altäre sind Zeugen von der hohen Kunst, die einst in der gotischen Zeit den Besucher Mettens überraschte. Die besten niederbayerischen Bildschnitzer, ein Krenis, ein Leinberger haben für das Kloster gearbeitet.

Am Beginn der Neuzeit hat auch das sog. Sommerrefektorium, das im Obergeschoß des Nordtraktes untergebracht war, seine Ausschmückung erhalten. Es war Brauch geworden in den Klöstern, daß sie die Wände ihrer Sommerrefektorien mit den Bildern ihrer Äbte schmückten. Auch Metten schloß sich diesem Brauche an. Es brachte die Bilder seiner Prälaten an den Wänden seines Sommerrefektoriums an. Beim Neubau des Gymnasiums 1882 kamen einige dieser Bilder zum Vorschein. Da aber die Inschriften die Regierungsdaten falsch angaben, so wurden sie wieder übertüncht. Dieses Vorgehen ist um so mehr zu bedauern als die Inschriften die Vorlage für die Zusammenstellung der Äbte bei Bruchius bildeten.

Auch in der Folgezeit ruhte die Bautätigkeit nicht. Es machte sich im Kunstschaffen dieser Periode ein neuer Geist spürbar. Die Mauern, die die Klosteranlage seit dem Mittelalter einschlossen, fielen oder wurden weiter hinausgerückt; sie wurden als beengende Fesseln empfunden. Zunächst wurde der Bach, an dem das Kloster liegt, an der Stelle, wo der Weg nach Berg von der Egger Straße abzweigt, angeschnitten und ein Teil seines Wassers durch einen Kanal in das Kloster geleitet. Er führte durch den Keller des Bräuhauses in den Novizengarten, wo er hinter dem alten Winterrefektorium und der Kirche sichtbar war; von da floß das Wasser in den Garten, wo es dann in das alte Bachbett einmündete. Gleichzeitig wurde 1535 das Bräuhaus und die Mühle neu gebaut. Abt Oswald II. Mayr errichtete ferner 1550 eine neue Abtei. Der Bau fand die Bewunderung der Zeitgenossen. Bisher hatte der Abt über der Pforte neben der Kirche gewohnt. Die neue Abtei lag in der Fortsetzung des nördlichen Traktes der Klostergebäude, links vom alten Eingang in das Kloster. Sie sprang über die bisherige Front des Westtraktes vor. In der alten Abtei wurde dann das Klosterseminar mit der Schule untergebracht.

Die nächste Zeit nach Abt Oswald II. brachte für Metten eine schwere Krise. Es war sogar längere Zeit in seinem Bestande bedroht. Daß in dieser Zeit auch seine Gebäulichkeiten Schaden litten, ist selbstverständlich.

Abt Johannes III. Nablas, der aus St. Emmeram berufen worden war, hatte alle Mühe, das Kloster in seinem Innern und Äußern wieder zu erneuern. Beseelt von einem großen Gottvertrauen, machte er sich an seine Arbeit. Wir schildern hier nur seine Bautätigkeit. Im Jahre 1607 erneuerte er die Prälatenkapelle. Bei dieser Gelegenheit erhielt sie einen neuen Patron. Sie war bisher dem hl. Oswald geweiht gewesen. Jetzt bekam sie den hl. Johannes den Täufer zum Patron. 1611 erbat Abt Johannes die kirchliche Weihe. 1613 folgte der Bau einer neuen Abtei. Es war ein Anbau an das Gebäude des Abtes Oswald II. Im Inneren wurde die neue Abtei mit kunstvollem Schreinerwerk ausgestattet. An der Nordseite sprang ein Söller in den dortigen Hof vor.

Es vergingen nun 11 Jahre, bis sich Abt Johannes an den Neubau des Konventgebäudes wagte. Er beschritt hier neue Wege. Das neue Gebäude erstand im Osten der Kirche. Dabei wurden die alte Marienkapelle und die früheren Umfassungsmauern niedergelegt. Die Klosteranlage rückte über die mittelalterliche hinaus. Der Neubau nahm im Erdgeschoß die Bibliothek und den Lehrsaal, im Obergeschoß die Zellen der Mönche auf. Sie liegen auf den beiden Seiten eines Ganges, der im Süden ein großes Fenster hat, waren aber im Gegensatz zum mittelalterlichen Dormitorium durch feste Mauern voneinander abgeschlossen. Noch hatten sie keine Öfen. Sie bekamen sie erst später. Die Türen sind noch an Ort und Stelle und werden jetzt von der Übermalung befreit. Die beiden Speisesäle wurden mit der Küche in der Fortsetzung des ehemaligen Nordtraktes neu gebaut. Eine besonders schöne Lage erhielt das Sommerrefektorium im ersten Stockwerk. Außen wurden im Süden und Norden Söller mit Kuppeln angebaut. An das Sommerrefektorium stieß ein zweiter Saal, der jetzige Theatersaal, der bei besonderen Gelegenheiten Verwendung fand.

Auf den Fundamenten der Marienkapelle erhoben sich die Mauern des neuen Ganges, von dem eine breite Stiege in das Obergeschoß hinaufführte. Die gleiche Breite erhielt auch der östliche Flügel des Kreuzganges. Die Sakristei wurde abgebrochen; an ihre Stelle trat eine Stiege, die mit dem neuen Kapitelsaal, dem früheren Dormitorium, die Verbindung herstellt. Sie wurde auch Paramentenkammer, indem in den Mauern mächtige Schränke eingebaut wurden. Für die Glocken erbaute man an der östlichen Giebelwand der Prälatenkapelle ein Türmchen. Im alten Winterrefektorium wurde die Pforte eingebaut. Sie war bisher im Westtrakt untergebracht gewesen. Sie hieß die innere Pforte. Die äußere Pforte wurde am Eingang in den heutigen Studentenhof errichtet. Sie war nachts durch ein Tor geschlossen. Das alte Sommerrefektorium wurde Gasttrakt. In

dieser umfassenden Weise änderte Abt Nablas die mittelalterliche Klosteranlage. Sie ist seitdem nicht mehr geändert, nur weiter ausgebaut worden. Die Klosteranlage gruppiert sich jetzt um zwei Höfe, um den alten Kreuzgarten und den sog. Novizengarten.

Außerhalb der Klausur erbaute Abt Johannes ein neues Bräuhaus und eine neue Mühle. Beide wurden gegen Osten erweitert. Auch leitete er den Bach, der durch das Kloster floß und bei hohem Wasserstand Schaden anrichtete, weiter östlich ab, so daß er auch die Klostermühle treiben konnte. Ferner wurde das Haus, das an die alte Umfassungsmauer beim heutigen Refektorium angebaut war, weiter nach Osten verlegt. Abt Johannes begann auch den Neubau der Ökonomie. Der Bauhof wurde nach Nordwesten hinausgeschoben. Es wurde ihm nach Süden eine doppelgeschossige Arkadenstellung vorgelegt. Der neue Stadel trennte den eigentlichen Bauhof vom Holzhof, auf dem der Name der Gegend „Himmelreich“ haften blieb.

Abt Nablas hat viel gebaut, er hat aber auch für die nötige Einrichtung gesorgt. So schaffte er für die Stiftskirche eine Orgel an. Dieses Werk erregte die Bewunderung der Zeitgenossen. Es scheint, daß der Raum zwischen den Türmen in gotischer Zeit eingeschossig war. Abt Johannes ließ über dem Portale ein Gewölbe einziehen. Er errichtete einen Westchor, wo 1602 die Orgel mit der Sängertribüne Aufstellung erhielt. Was der baulustige Prälat bei seiner Wahl zum Abte von St. Emmeram 1624 noch nicht vollendet hatte, führte sein Nachfolger, Abt Christoph Guetknecht (1628—1645), zu Ende.

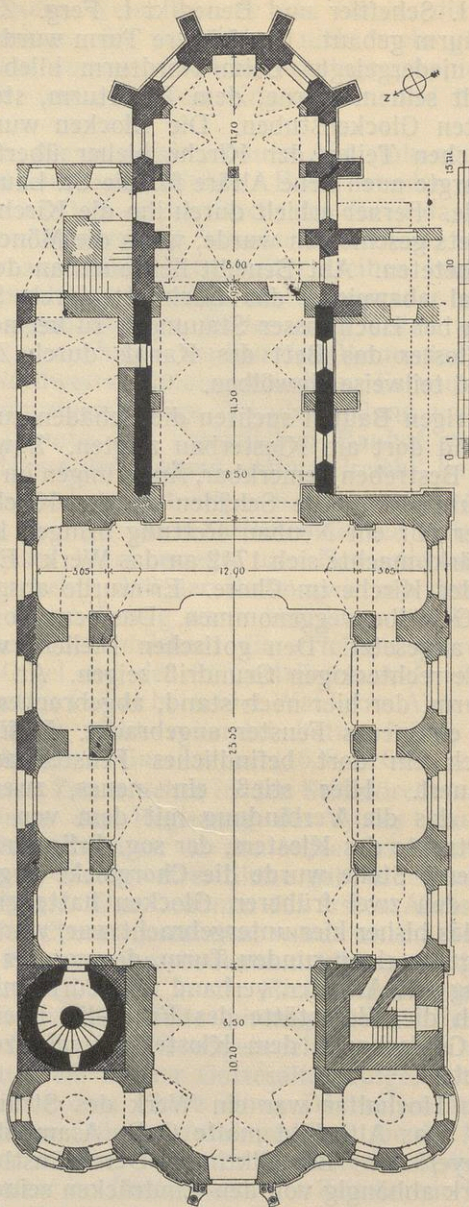
Die folgende Zeit brachte in der Stiftskirche eine wichtige Änderung. Unter der Regierung des Abtes Maurus Lauter wurde 1646 der Hochaltar in die Mitte des Chores versetzt, so daß es nun in Metten zwei Chöre gab, einen vorderen und einen rückwärtigen. Das Grabmal des ersten Abtes, das bisher in der Mitte des Chores gestanden, wurde an die Seite gerückt. Da jetzt das Presbyterium bedeutend kürzer wurde, so wurde der Kreuzaltar, der bisher in der Mitte des Choraufganges gestanden, auf die linke Seite hinausgerückt. Ferner wurde, nachdem die Marienkapelle abgebrochen worden war, in der Stiftskirche auch ein Mutter Gottesaltar aufgestellt. Auch hat Abt Maurus über dem Chore einen Dachreiter aufgesetzt, in dem er zwei kleine Glocken anbringen ließ, die die Mönche zum Chorgebet rufen sollten. 1659 werden auch der Apostel- und der St. Stephanusaltar im Geschmacke der Zeit erneuert; es werden zwei „Schwarze“ Altäre angeschafft.

Diese Änderungen waren geringfügiger Art. Eine größere Leistung, die auffälliger in die Augen trat, war der Bau der neuen Westtürme. Er erfolgte unter der Regierung der beiden

Äbte Roman I. Scheffler und Benedikt I. Ferg. Zuerst wurde 1681 der Südturm gebaut. Der frühere Turm wurde bis auf die Fundamente niedergelegt. Beim Nordturm blieb das untere Stockwerk mit seinem Kerne, dem Rundturm, stehen. Beide Türme erhielten Glockenstuben. Die Glocken wurden damals aus den östlichen Teilen der Kirche hierher übertragen. Abt Benedikt besorgte auch neue Altäre für die St. Laurentius- und Andreaskapelle. Ferner erhielt durch ihn die Kirche eine neues Gitter, das stets geschlossen wurde, wenn die Mönche im Chore ihr Offizium beteten. Abt Benedikt ließ auch an der Stelle, wo der Mühlkanal abzweigte, das Bachbett durch Sprengungen erweitern, um bei Hochwasser Stauungen zu vermeiden. Auch ließ er im Kloster das Bett des Kanals durch Ziegelmauern abböschten und teilweise einwölben.

Die bisherigen Bauten suchten die Schäden zu verbessern, die sich da und dort am Klosterbau zeigten. Zuweilen macht sich schon das Bestreben bemerkbar, Änderungen im Geschmacke der Zeit anzubringen. Die Schäden an der Kirche waren so groß, daß hier nur ein Neubau Rettung bringen konnte. Abt Roman II. Märkl machte sich 1712 an das Werk. Er begann die Erneuerung der Kirche im Chore. Er wurde ausgeräumt und das gotische Gewölbe weggenommen. Das neue Tonnengewölbe wurde tiefer angesetzt. Den gotischen Pfeilern wurden neue vorgesetzt, die rechteckigen Grundriß zeigen. An der Südseite wurde der Turm, der hier noch stand, abgebrochen. An dieser Stelle wurde ein neues Fenster angebracht. Dafür wurde im nächsten Joch ein dort befindliches Fenster aus gotischer Zeit zugemauert. Hier stieß ein neues, zweigeschossiges Gebäude an, das die Verbindung mit dem von Abt Roman erbauten Südtrakte des Klosters, der sog. Infirmerie, herstellen sollte. An dieser Stelle wurde die Chorglocke angebracht, die der Abt aus den zwei früheren Glocken hatte gießen lassen. Das Archiv, das bisher hier untergebracht war, wurde nach dem Westen verlegt, in einen runden Turm, der vor der alten Pforte lag. Ein Gang mit Arkaden verband den Turm mit der Abtei. Hier lag auch die Werkstätte des Fr. Felix Dreißig, der als kunstreicher Goldschmied dem Kloster die schätzenswertesten Dienste leistete.

Der neue Hochaltar war ein Werk des Straubinger Meisters Schöpf. Das Altarbild malte C. D. Asam, der bekannte Maler der bayerischen Benediktiner. Der Künstler zeigt sich hier noch stark abhängig von den Eindrücken seines römischen Aufenthaltes. Der Erneuerung des Chores ging die der Prälatenkapelle zur Seite. Auch hier wurde ein neuer Altar aufgestellt. Das Bild malte 1719 Hördegen. Ferner wurde in die Mauer, die die Kapelle vom Chore trennte, ein zweites Fenster gebro-



Grundriß der Barockkirche 1712—29.

chen. Die beiden Fenster wurden dann zu Loggien ausgebaut. Der Raum hinter dem Hochaltar wurde doppelgeschossig ausgebaut. Das Erdgeschoß nahm die Sakristei auf, während darüber der Psallierchor eingerichtet wurde.

1720 begannen die Arbeiten am Langhaus. Es wurde im Süden etwas erweitert. Auf der Nordseite wurden auch die Kapellen mit in den Bau einbezogen. Die Seitenschiffe verschwanden. Die Pfeiler wurden beiderseits hinausgerückt, so daß heute das Langhaus einen Raum bildet. Eine mächtige Tonne überdeckt das Ganze und erhöht noch den Eindruck der Einheitlichkeit. Dieses Gewölbe schmückte dann der Künstler Innozenz Waräti aus Tirol einheitlich mit einem Fresko, die Begegnung des hl. Benedikt mit dem Gotenkönig Totilas darstellend. Das Gemälde ist für jene Zeit eine Neuerung, da bisher die Maler das Kirchengewölbe in einzelne Felder aufteilten. An den Hauptraum fügen sich auf jeder Seite vier Kapellen an, die zwischen den Pfeilern in einem Halbbogen errichtet sind. Sie ragen bis zum Gewölbeansatz und sind mit Quertonnen eingewölbt. In den beiden vorderen und den zwei rückwärtigen Kapellen ziehen hinter reichvergoldeten Gittern Gänge über die Mauerfläche hin. Rechts führen sie zur Kanzel und auf den Musikchor. Der Chor wirkt in seiner gedrungenen Kürze dem Langhaus gegenüber wie eine Bühne. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die beiden vorderen Seitenaltäre, die den Raum kulissenartig flankieren. Der Westchor ist in zwei Geschosse abgeteilt. Im Obergeschoß ist die Orgel in das Halbrund wirkungsvoll eingebaut. Für den Sängerkhor ist eine Tribüne errichtet, so daß auch hier eine gute Gliederung des Raumes erzielt ist. Das Erdgeschoß ist dunkel. Der Besucher, der das Gotteshaus betritt, hält sich hier nicht auf, sondern eilt, um in das Licht zu kommen, das den eigentlichen Kirchenraum durchflutet. An die Vorhalle sind zwei Kapellen mit elliptischem Grundriß angefügt, in die das Tageslicht hereinströmt und sie erleuchtet. Sehr wirkungsvoll ist die Fassade. Zwischen den massigen, nicht zu hohen Türmen springt das Halbrund des Westchores vor. Der Bewegung des Mittelbaues schließen sich die beiden flankierenden Kapellen an. Es ist in den Linien ein Ringen zwischen erdgebundener Schwere und dem Streben nach oben. Die Kuppeln, mit denen die Türme abgedeckt sind, waren früher mehr länglich, an die Gestalt einer Birne erinnernd. Der Rhythmus, der in der Westfassade seinen Ausdruck sucht, ist bezeichnend für die Barockgesinnung der Zeit. Im gleichen Geiste hat im Inneren der Kirche Franz Josef Holzinger die Stukkaturen geschaffen. Er erweist sich im Ornament, besonders aber im Figürlichen, als vollendeter Künstler.

Die ganze Kunst ist nun in der Kirche konzentriert. Der Kreuzgang, der nicht mehr zu liturgischen Zwecken benützt wird und daher auch nicht mehr von den Laien betreten wird, ist ganz einfach gehalten. Im eigentlichen Kloster ist, was wiederum für die Zeit kennzeichnend ist, der Bücherraum allein repräsentativ ausgestaltet. Die Bibliothek bestand in dem Neubau des Jahres 1624 bisher aus mehreren, nebeneinander gelegenen Zimmern. Abt Roman schuf daraus drei Säle, einen mittleren, größeren und zwei kleinere, die sich symmetrisch an den größeren anschließen. Da das Gewölbe nicht herausgenommen werden konnte, so mußte der Baumeister darauf bedacht sein, Träger und Stützen einzubauen. Er löste seine Aufgabe in der Weise, daß er im mittleren Saal zwei Atlantenpaare, in den kleineren je eines einbaute. Die drei Räume selber sind durch mächtige Pfeiler getrennt. Der Baumeister erzielte damit eine gute architektonische Wirkung. Sie wird noch erhöht durch die künstlerische Ausschmückung des Büchersaales durch die Meister Waräti und Holzinger. Auch die Wandgestelle passen sich dem künstlerischen Rhythmus an. Im Dormitorium endlich, wohin noch seltener ein Laie kommt, werden lediglich die Türen mit einem schweren Stuckrahmen eingefäßt, die Türen selber weiß überstrichen, um Stuck oder Marmor vorzutauschen. Nur das Zimmer des Priors erhielt Stukkaturen.

Abt Roman hat auch den Trakt neu gebaut, in dem die Brauerei und die Mühle untergebracht sind. Schon 1706—1709 hatte er in einiger Entfernung vom Kloster einen Sommerkeller anlegen lassen. Sein zweiter Nachfolger, Augustin Ostermayr, stellte durch einen Querbau die Verbindung zwischen dem Konventgebäude und der Brauerei her. Einer Gewohnheit seiner Zeit folgend, errichtete er in der Mitte dieses Baues einen Festsaal ein. Die Mauer springt hier etwas aus der allgemeinen Baulinie vor. Das Dach ist hinter einer Scheinfassade versteckt. Im Osten wurde ein Garten angelegt, wobei ein Haus, das hier seit hundert Jahren stand, abgebrochen wurde. Eine hohe Freitreppe führt von diesem Garten in das Erdgeschoß des Mittelbaues. Schon Abt Benedikt Ferg hatte über dem äbtlichen Marstall bereits einen Festsaal erbauen lassen. Doch dieser genügte nicht mehr. Der Bau des Abtes Augustin sollte wie in einem Brennpunkt die Pracht und den Glanz der Zeit aufnehmen. Doch der österreichische Erbfolgekrieg verhinderte die prunkvolle Ausschmückung des Raumes. Erst unter den Äbten Columban Gigl und Adalbert Tobiaschu schmückte der Regensburger Maler Martin Speer die Spiegeldecke des Festsaaes mit einem großen Gemälde, das die Ankunft des Herrn zum letzten Gerichte darstellt. Am Rande sind die verschiedenen Tugenden

und Laster symbolisch geschildert. Speer malte auch vier Altarbilder für die Stiftskirche. Ein fünftes, Maria, die Mutter Gottes als Rosenkranzkönigin darstellend, hatte C. D. Asam gemalt. Ein sechstes mit dem Tod des hl. Benedikt bestellte Abt Lambert Kraus bei Christian Winkh.

Durch den Bau des Abtes Augustin war ein neuer Hof entstanden. In der Mitte wurde eine Brunnenanlage errichtet. Aus ihm ragt eine Säule mit der Statue Karls des Großen auf. Mehrere vergoldete Adler, die an ihrem Sockel angebracht waren, versahen die Dienste von Wasserspeiern.

In dieser umfassenden Weise hatte sich die Mettener Klosteranlage entwickelt, als der Sturm der Säkularisation 1803 die Mönche vertrieb. Die Martinskirche wurde abgebrochen, die Stiftskirche zur Pfarrkirche erklärt. Das Pfortengebäude wurde in eine Gaststätte verwandelt. In die übrigen Räumlichkeiten kauften sich Private ein. Sie konnten vielfach ihren neuen Besitz nicht behaupten; daher veräußerten sie ihn wieder an den Besitzer des nahen Schlosses Offenberg, Herrn von Pronath. Er erwarb schließlich auch das eigentliche Konventgebäude, das am meisten unberührt geblieben war. Als der Wunsch des neuen Königs, Ludwig I., bekannt wurde, wieder mehrere Klöster zu errichten, stellte von Pronath das frühere Dormitorium für eine Wiedererrichtung Mettens kostenlos zur Verfügung. Nachdem seine Existenz gesichert war, trat er auch gegen eine mäßige Entschädigung die Brauerei und die Ökonomiegebäulichkeiten ab, soweit er sie erworben hatte. Den Rest kaufte dann das Kloster im Verlauf der nächsten Zeit zurück.

Metten mußte bei seiner Wiedererrichtung neue Aufgaben auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes übernehmen. Es waren Neubauten notwendig. Zuerst wurde an Stelle der alten Abtei ein großes Seminar gebaut, das jetzige Klosterseminar. Als der Regensburger Bischof dem Kloster ein Seminar für seine Diözese anbot, wurde im Westen und Norden der Klosteranlage ein Neubau errichtet. Durch diesen Bau wurde der Hof völlig geschlossen, für die Einfahrt in den Bauhof wurde außerhalb des Hauptportals, der früher sog. äußeren Pforte, ein Durchgang gebrochen. Als die „junge Abtei“ endlich erworben werden konnte, wurde das bischöfliche Seminar durch einen Neubau erweitert, ein Teil der Räumlichkeiten auch für das damals neu entstandene Ordensseminar bestimmt. Schließlich baute Abt Otto Lang am Ende seiner Regierungszeit im alten Pfortengebäude die Unterrichtsanstalt von neuem. Ferner wurde, da die Zahl der Mönche und der Betriebe größer geworden war, überall ein zweites Stockwerk aufgesetzt. Ein Neubau erstand im Osten, als die Zentrale für das Elektrizitäts-

werk errichtet wurde. Im Zusammenhang damit wurden auch Werkstätten für die Schlosser, Schreiner, Zimmerer und Wagner des Klosters und ein Lagerraum für Holz gebaut. Nach Einführung der Elektrizität wurden auch die Betriebe erneuert, die Wäscherei, Mühle, Brauerei, Bäckerei und Metzgerei. Bei der Modernisierung der Brauerei wurde ein neues Kühlschiff angebaut und daneben eine Bierfüllhalle. Zugleich wurde eine neuzeitliche Kühlanlage eingebaut. Der alte Sommerkeller konnte außer Dienst gestellt werden. Diese Bauten fallen alle in die Regierungszeit des Abtes Willibald Adam (1906—1929). Als wegen der Hochwasserschutzbauten der Bach weiter nach Osten verlegt wurde, wurde im Souterrain die Klosterküche eingerichtet. Bei dieser Gelegenheit wurde das alte Refektorium der Mönche um mehr als die Hälfte erweitert. Als das Feuer 1930 einen Teil des Bauhofes vernichtete, wurden sie nicht mehr aufgebaut, sondern beschlossen die Ökonomie außerhalb des Klosterbereiches, am Fuße des Himmelberges, neu zu erbauen. Als vordringlich wurde der Bau eines Stadels erachtet. Doch da ergab sich Gelegenheit, das Schloßgut in Egg zu erwerben. Die Bauten am Himmelberg wurden daher eingestellt.

Die Klosteranlage von heute zeichnet sich durch ihre Stättlichkeit und Weiträumigkeit aus. Alle Jahrhunderte haben an ihr gebaut. Aber immer noch blieb die Anlage der ersten Zeit bestimmend und richtungweisend. Wir können feststellen, daß sich der heutige Bau aus dem früheren Zustande, fast könnte man sagen, organisch wie eine Pflanze aus einem Kern entwickelt habe.

Literarische Umschau.

Bambergensia.

- Guttenberg** Erich Freih. v., Das Bistum Bamberg (*Germania Sacra* II. Abt., I. Band), Berlin, W. d. Gruyter, 1937, 8^o, 328 S., RM. 18,—.
- Haimerl** Fr. X., Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter (Münchner Studien z. hist. Theologie, Heft 14), München, Kösel-Pustet, 1937, 8^o, 208 S., RM. 4,—.
- Deinhardt** W., *Dedicationes Bambergenses* (Weihenotizen und-Urkunden aus dem ma. B. Bamberg. (Beiträge z. Kirchengeschichte Deutschlands, Heft 1.) Freiburg i. B., Herder, 1936, 8^o, 148 S., RM. 5,—.
- Ruf** Paul, Bistum Bamberg (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands u. der Schweiz, III. Band, 3. Teil).
- Hübner** Fritz, Der Domberg zu Bamberg Bamberg. Buchner, 1935, 8^o, 50 S., RM. 2,—.

1. Die vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte herausgegebene *Germania Sacra* gehört zusammen mit Kehrs *Germania Pontificia* zu den grundlegenden Nachschlage- und Kontrollwerken geschichtlicher Forschung. Daß das Unternehmen ein gewisses mäßiges Tempo — seit 1929 sind drei Bände erschienen — aufweist, liegt vor allem in der außerordentlichen Genauigkeit begründet, mit der die einzelnen deutschen Sprengel behandelt werden. Betrafen die bisherigen Bände zwei Bistümer des Nordens (Havelberg und Brandenburg), so hat Frh. v. Guttenberg den weitaus kulturreicheren und schwierigeren Süden in Angriff genommen. Der Stoff für das Bistum Bamberg als solches ist schon so viel, daß er einen eigenen Band füllt. Schon die Kapitel über Quellen und Schrifttum und Archivbestände sind ein wertvolles Stück Bamberger Geschichte, die dann in der folgenden „Historischen Übersicht“ knapp und klar geboten wird. Das Kapitel „Bischofsreihe“ untersucht kritisch und regestenartig in den Abteilungen Reichsdienst, Innere Verhältnisse, Kirchliches usw. Person und Tätigkeit der einzelnen Bischöfe bis 1500. Ebenso werden dann die bischöflichen Offizialen (Weihbischöfe und Generalvikare) gewürdigt. Zu Bischof Gunther sei erwähnt (S. 105), daß er nach Aventin (S. diese Z. 50 (1932) S. 67) ein Itinerar über die große von ihm geführte Heiliglandwallfahrt verfaßt haben soll, das m. W. der Quellenkunde unbekannt ist und untersuchungswert erscheint. Das Urteil über den als Fälschung des XV. Jahrhunderts bezeichneten Brief Ottos und der Andechser Wunderhostie erscheint mir immer noch verfrüht (S. 118), wenn auch formale Unrichtigkeiten dabei auf der Hand liegen. Nicht uninteressante Bilder Bischofs Otto II. und Eckberts (XIII. s.) in Clm. 1018. Die kommenden Bände werden wohl das bedeutende Michelsberg in Bamberg behandeln und so eine recht fühlbare Lücke schließen.

2. M. W. wird hier mit vorliegender umfangreicher Dissertation zum erstenmal eine der eigentümlichsten ma. liturgischen Formen untersucht mit weiser Beschränkung auf ein einzelnes Bistum, was der Klarheit des Begriffs Prozession und der vollständigen Behandlung nur von Vorteil war. In guter Teilung werden die in sich selbständigen Pr. von jenen geschieden, die mit einer anderen liturgischen Handlung verbunden sind. Erfreulich ist, daß so der V. von vornherein einer üblen, kaum auszurottenden Konfusion ent-

gegentritt, der Verwechslung und Vermengung von Prozession und Wallfahrt. Die Prozession wird in ihren überraschend zahlreichen Spielarten unter guter Verwertung nicht bloß gedruckten Stoffes eingehend untersucht. Auch der Sachkommentar ist nicht zu knapp gehalten. Über eine sonderbare „Kapitels“-prozession (Kapitel hier im Sinn von Zusammenkunft, nicht Person) auf dem Benediktinerkapitel zu Nürnberg 1495, S. 86. Das Prozessionswesen auf dem Michelsberg (Bamberg) und in Langheim erweist sich als cluniazensisch. Die Untersuchung geht über das lokalliturgische weit hinaus, stellt ein gutes Stück der Geschichte der Prozession überhaupt dar und gewährt manchen Einblick in die klösterlichen consuetudines.

3. Deinhardt eröffnet mit vorliegendem Band wenigstens für das hohe MA wenig beachtete und verwertete Quellen, die er unter dem Sammelbegriff *Dedicationes* zusammenschließt und in die Unterabteilungen: Weiheinschriften, Weihetafeln, Ablaßtafeln, Dedikations- und Traditionsurkunden gruppiert. Verschiedenste Disziplinen, Personen-, Landes- und Ortsgeschichte, dann aber auch Kunstgeschichte, „Heiligengeographie“ um mit Stückelberg zu sprechen und Liturgie werden aus diesen mühsam zusammengetragenen *dedicationes* manchmal mit Erfolg schöpfen. Vielleicht würde zuweilen eine mehr regestenartige Angabe die Übersicht mehr erleichtern als der ganze Urkundentext.

München.

R. B.

4. Im Druck.

5. Berge, die so durchtränkt sind mit geschichtlichem Leben und baukünstlerisch eine so glänzende und reiche Vergangenheit haben wie der Domberg zu Bamberg, fordern von dem, der sich wissenschaftlich um die Erkenntnis ihrer architektonischen Struktur bemüht, ein nicht geringes Maß von vorgeschichtlichen, archäologischen, topographischen und geschichtlichen Kenntnissen. Tritt dann noch hinzu, daß die Ausgrabungen im Burgbereich selbst über erste Versuche noch nicht hinausgediehen sind, daß die neuen Ergebnisse über die Vorgeschichte des Domes noch der Veröffentlichung harren, und eine eingehende Geschichte der einzelnen Domkurien noch ungeleistet ist, so erscheint es im gegenwärtigen Moment der Forschung nahezu aussichtslos, ein so umfassendes Thema mit Erfolg zu bearbeiten. H. bringt zudem weder genug Talent noch auch Ehrgeiz mit, um mehr als nur eine dilettantische Bemühung um eine an sich sehr ergiebige Aufgabe zu erweisen.

München.

J. J. Morper.

Plantin W. A., *Documents illustrating the activities of the General and Provincial Chapters of the English Black Monks 1215 to 1540*. Vol. III. London, Off. of the Royal Hist. Society 1937, 423 S.

Mit diesem 3. Band liegt die Sammlung aller erreichbaren Urkunden vor, die sich auf die großen Kapitel der englischen Benediktiner bis zur Aufhebung beziehen. Es handelt sich um Urkunden aller Art: Nachdem Akten und Statuten von 1338 bis 1540 bereits im 2. Band wiedergegeben oder, wenn schon anderweitig gedruckt, an gehöriger Stelle angeführt wurden, erscheinen hier 103 Dokumente verschiedener Herkunft und Inhalts zu den Provinzialkapiteln 1336 bis 1540, sodann 35 Stücke finanzieller Art und 24 Nummern, in denen ein Prokurator beglaubigt, eine Visitation angekündigt oder die Ankündigung bestätigt wird. Dazu treten Beispiele aus dem Rechnungswesen und Tabellen aller Art. Auf 50 Seiten folgen Ergänzungen und Berichtigungen zu den beiden vorausgehenden Bänden. Die verschiedenen Register umfassen nicht weniger als 101 Seiten in Kleindruck. Erwähnen wir noch, daß jedes Ms. minutiös beschrieben ist und reichlich Anmerkungen beigegeben wurden, so haben wir einen Begriff von der Vollendung dieser Edition gegeben. Als interessanteste Erkenntnis aus dem Material bezeichnet der Herausgeber selbst die „Ausgrabung“ eines Mönchstypus, der von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab erscheint und dem Kontakt mit den Universitäten

zu danken ist, des „*moine universitaire*“ (Berlière), dem Geistesarbeit soviel bedeutet, wie dem Cluniazenser das Gotteslob und dem Zisterzienser die Handarbeit bedeutet hatte.

München.

H. Lang.

Rommerskirchen G. und Dindinger G., *Bibliografia Missionaria*. Isola del Liri 1936 s. 1. Heft, 1. VII. 1934 — 31. XII. 1935; 8°, 191 S. 2. Heft, Anno III, 1936, 108 S., Preis je L. 5,—.

Die *Bibliografia Missionaria* will fortführen, was Robert Streit O. M. I. mit seiner umfassenden *Bibliotheca Missionum* begonnen hat. Sie bestrebt sich alle das katholische Missionswesen betreffenden Neuerscheinungen in Büchern und Zeitschriften fortlaufend zu registrieren. So verdienstlich dies ist, so wird es sich doch empfehlen bei der Aufnahme in diese Bibliographie etwas kritischer vorzugehen und nicht wahllos alles zu verzeichnen, was über Missionen geschrieben wird vielfach in Winkelblättchen, die keinerlei Anspruch machen können wissenschaftlich ernst genommen zu werden. Wir wissen, die richtige Auswahl zu treffen ist nicht leicht, aber ein Weg muß sich finden lassen. Bei dem Bestreben nach Vollständigkeit, das die Herausgeber leitet, ist es verwunderlich, daß der Kolonistenmission zur Erhaltung des Glaubens kein Augenmerk geschenkt worden zu sein scheint, sonst könnte zum mindesten das Jahrbuch des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen 1935 nicht fehlen, zumal dieses Beiträge enthält, die der Missionswissenschaft dienlicher sind als Romane und Erzählungen aus dem Missionsleben.

W. M.

Streit-Dindinger, *Bibliotheca Missionum*, Bd. 9, Lex. 8°, 36 und 996 S. Verlag Xaverius Missionsverein, Aachen 1937. Geheftet RM. 54,—, Halblederband RM. 62,—.

Mit gewohnter Gründlichkeit befaßt sich der neue Band der *Bibliotheca Missionum* mit der Literatur über die Tätigkeit der Kirche auf den Philippinen von 1800—1909. Für den Forscher über die politischen, sozialen und religiösen Entwicklungen auf den Philippinen ein unentbehrliches Hilfsmittel, ist die angeführte Literatur zugleich ein unwiderlegbarer Beweis dafür, daß die mancherorts auch von katholischer Seite den spanischen Mönchen gemachten Vorwürfe nicht stichhaltig sind. Was auf den Philippinen durch das katholische Spanien mit Hilfe seiner Missionäre geleistet wurde, erstrahlt in hellem Glanz. Daß die schweren politischen Erschütterungen des Landes die geistigen Strömungen, die es hart in Mitleidenschaft zogen, die Kirche nicht vernichten konnten und langsam neues kirchliches Leben sich regt, das aus einer Bibliographie lesen zu können, macht Freude und ist die beste Rechtfertigung der spanischen Mönche und ihrer jahrhundertlangen Arbeit.

W. M.

Katholisches Deutschtum in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Volksdeutsche Quellen und Darstellungen, Bd. IV, hersg. v. Reichsverband f. d. kath. Auslandsdeutschen usw.) 8°, 248 S., Herder, Freiburg i. Br. 1937.

Die Schrift trägt den Untertitel „Ein Querschnitt“ und gibt damit selbst an, daß sie zu Publikationen in heute sehr üblich gewordener Form gerechnet sein will. Sie dient nicht streng wissenschaftlichen Zwecken, was mit dem ganzseitigen Titelbild des Herausgebers unterstrichen zu sein scheint. Die einzelnen Beiträge sind von ganz verschiedenem Wert, neben wenigen tiefer grabenden, bleiben andere nur zu sehr an der Oberfläche der Probleme und helfen damit einer kommenden Darstellung der Geschichte des katholischen Deutschtums in den Vereinigten Staaten nicht allzu viel. Es zeigt sich am ganzen Buch, daß die erste Voraussetzung gedeihlicher Forschungsergebnisse methodisch einwandfreie Quellenausgaben und gründliche Einzeluntersuchungen sind, die für die meisten der behandelten Themen noch fehlen. Zur benediktinischen Ordensgeschichte gibt A. Hoffmann (nicht Kaufmann,

S. 2) eine kurze Übersicht über die Abteien der beiden amerikanischen Kongregationen, J. M. Goebel behandelt die Benediktinerdruckerei in Mount Angel, Oregon. Druck und Ausstattung machen dem Herderverlag Ehre.
München. W. M.

McCann, Justin, St. Benedict. Sheed and Ward, London 1937. 301 S., 7 sh. 6 d.

Der gelehrte und sprachkundige Leiter des Ampleforth Studienhauses hat uns mit dem ersten englischen Leben unseres Ordensstifters beschenkt, mit einem Buche, welches jeder Benediktiner oder Freund des hl. Benediktus lesen sollte, wenn er des Englischen mächtig ist. Im ersten Kapitel (Fall des Westlichen Kaiserreiches), zeichnet der Verfasser in wenigen aber meisterhaften Strichen den historischen Hintergrund des Lebens. Das eigentliche Leben wird geschildert nach gründlich geprüften und als zuverlässig erkannten Quellen. Wie beim hl. Gregor, so wird auch hier die hl. Regel als Zeugin des Charakters und der Tugenden des Ordensvaters angerufen, und zu diesem Zwecke finden die Textgeschichte und der Inhalt der Regel besondere Aufmerksamkeit. Interessante Illustrationen zu diesen Kapiteln sind genommen aus dem Oxford Manuscript (ca. 700) und dem Codex Sangallensis (ca. 820). Das zweite Gelübde mit seiner doppelten Lesart *Conversatio* und *Conversio* findet eingehende historische und philologische Behandlung und diese berücksichtigt drei neuere deutsche und zwei englische Autoren dieses Jahrhunderts mit andern zahlreichen Zitaten. Nach der ausführlichen Auseinandersetzung schlägt der Verfasser einen Mittelweg ein. Dürfte ein Nichtwissenschaftler nicht fragen, ob etwa Paulus Diakonus oder einer seiner Vorgänger die *Conversatio* in *Conversio* umgewandelt habe, weil ersterer Ausdruck, wie Dom Justin zeigt, eine zu vielfältige Bedeutung hatte? Er gibt uns S. 148 keine befriedigende Erklärung, warum in der 790 an Karl den Großen geschickten Form das zweite Votum nicht klar angegeben wird. Die Maurus- und die Plaziduslegende haben eigene Paragraphen im Appendix. Die Ansicht des Verfassers, daß der hl. Maurus nicht mit nach Monte Cassino gegangen sei, hätte bestärkt werden können durch die Tatsache, daß Maurus der Mönch, der dem abgeirten Vater die Nachricht vom dem Tode des unglückseligen Priesters Florentius nachschickte, ein Oberer gewesen sein muß, welcher Autorität hatte, einen Boten zu senden. Wir würden erwarten, daß der hl. Stifter gerade seinen zuverlässigen und gereiften Koadjutor als seinen Nachfolger in Subjaco zurückließ, während er die jüngeren und gefährdeten Mönche mit sich nahm. Daß der abwesende Abt ihm eine Buße auferlegte, spricht nicht notwendig gegen die Tugend des hl. Maurus. Wir haben keinen Beweis dafür, daß er selbst sich über den Tod des Verfolgers freute; wenn der Bote eine derartige Gesinnung an den Tag legte, so wäre das für den hl. Vater Grund genug, auch dessen Oberen auf diese Weise von dem Fehler seines Untergebenen zu unterrichten.

Die Ansicht des Verfassers, daß St. Benedikt auf Monte Cassino als Einsiedler angefangen habe, scheint nicht ganz stichhaltig. Er wollte ja durch seinen Weggang die gefährdeten jungen Mönche retten; das wäre nicht so leicht gewesen, hätte er sie zu Lebzeiten des feindlichen Priesters zurückgelassen. Der Bau der Mauer in Monte Cassino könnte wohl auf die spätere Zeit der Entwicklung verlegt werden; aber bei der Zerstörung der Götzenbilder, welche doch gewiß gleich am Anfang geschah, waren schon mehrere Mönche beteiligt, wie das Feuer in der Küche zeigt.

Das 14. Kapitel des Buches handelt von der Übertragung der hl. Reliquien nach Frankreich. Nach sorgfältiger Durchsicht und Beurteilung der Quellen kommt der Verfasser zum Schlusse: „Wir mögen es herzlich bedauern, daß der Leib des Heiligen damals von seinem ursprünglichen Grabe weggenommen wurde; aber wir müssen doch auf Grund der Evidenz die Übertragung anerkennen.“ — Pietätvoll und maßvoll wie das ganze Buch.

Besford Court.

Lambert Nolle.

Geiger, Simon, Kloster Tegernsee. Ein Kulturbild. (Beiträge zur Geschichte usw. des Erzbistums München und Freising von M. v. Deutinger 15.) München, Verl. d. Erzbisch. Ordinariats, 8^o, 180 S.

Tabor, L., Die Kultur des Klosters Tegernsee im frühen Mittelalter. Buchdr. Postberg, Bottrop i. W., 1935, 8^o, 128 S.

Zacher, G., Das Kloster Tegernsee um das Jahr Tausend. Leipzig 1934.

Schmeidler, B., Albert von Diessen und die Geschichtsschreibung von Tegernsee. (Zeitschrift f. Bayerische Landesgeschichte 10 (1937), S. 65—92.)

1. Wie der Untertitel schon verrät, handelt es sich um keine wissenschaftliche und erschöpfende Darstellung der Geschichte des großen, alten Kulturherdes, die wohl eine Lebensaufgabe bedeutete, sondern um einen Überblick, der den vielen Freunden des „lachenden Winkels“ und des Benediktinerturns willkommen sein wird. Und dies um so mehr als von der reichen Geschichte Tegernsees kein auch nur halbwegs genügender Abriss vorhanden ist. Um so mehr hat die wissenschaftliche Einzelforschung sich der Tegernseer Geschichte befaßt und schon wertvolle Ergebnisse gezeitigt. Dr. Geigers Buch faßt sie gut zusammen, wenngleich man zuweilen mehr Vollständigkeit erwartet hätte. So wären die Untersuchungen Sturms über die Reihenfolge der Tegernseer Urbare, Schmeidlers über die Tegernseer Briefsammlung in NA 46, Redlichs ebd. 47, und noch wichtiger diese Zeitschrift 50 (1932), die Untersuchung Brackmanns (Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz) über das Verhältnis Dietramszell zu Tegernsee, Bauerreiß, über die Namengebung Münchens in dieser Zeitschrift 48 (1930) und andere zu berücksichtigen gewesen. Vor allem aber hätten bei den einzelnen Schreibmönchen die so eingehenden und genauen Untersuchungen von Lehmann-Manitius im III. Band seiner Geschichte der lateinischen Literatur des MA herangezogen werden müssen, die sich mit den Tegernseern befassen. Wenig zutreffend ist wohl die S. 172 gewählte Bezeichnung „Quellen“. Unter „Quellen“ versteht man in der Geschichtsschreibung gewöhnlich keine Literatur, sondern primäre Zeugnisse aus der gleichen oder bald nachfolgenden Zeit. Abgesehen von diesen Mängeln ist die gut abgerundete Übersicht, die auch oft ungedruckte Quellen verarbeitet, gern willkommen.

2. Die Göttinger Dissertation ist eine gute Zusammenfassung und Verarbeitung der zahlreichen Forschungsergebnisse der reichen kulturellen Tätigkeit Tegernsees bis gegen 1200, wenn auch ohne selbständige kritische Stellungnahme zu einzelnen Fragen. Die Behauptung S. 74, daß der Mönch in „schwarzer Kutte“ im Münchner Stadtwappen auf eine Benediktinerstiftung hinweist und München daher nicht von den weißen Prämonstratensern gegründet sein kann, stammt nicht von mir und ist auch unrichtig. Denn die Schäftlarnen waren zur Zeit der Siedelung wie heute nach Jahrhunderten richtige Benediktiner. Und ob die Urmünchner „schwarz“ waren, ist trotz ihrer benediktinischen Zugehörigkeit auch nicht ausgemacht!

3. Über die Dissertation vgl. diese Zeitschrift 1936, S. 7, Anm. Zur Besprechung nicht eingegangen.

4. Prof. B. Schmeidler hat nachgewiesen, daß meine Behauptung, daß Albert von Tegernsee der Verfasser der Äbtechronik von Tegernsee im cdm. 1072 sei, zu Unrecht bestehe. Ich sehe meinen Irrtum vollauf ein, kann aber von meiner Ansicht, daß Albert von Tegernsee doch dabei mitgearbeitet hat, noch nicht abgehen. Denn daß die Äbtechronik einen Prolog, der zum mindesten von Albert von Tegernsee stark beeinflußt ist, wie auch Prof. Schmeidler zugibt (S. 87), besitzt, ist m. E. immer noch ein ungelöstes Problem. Ich freue mich über die kleine Kontroverse, die schon wichtige Ergebnisse zur Quellengeschichte Tegernsees gezeitigt hat und nicht unfruchtbar war.

München.

R. Bauerreiß.

De Meulemeester M., De Abdij van Roosenberg te Waasmunster, Westmalle-Cistercienser Drukkerij, 8°, 190 blz.

Zur Jahrhundertfeier der Wiederbelebung des alten Augustiner-Kanonissenstiftes veröffentlicht der um die flämische Ordensgeschichte hochverdiente Verfasser, der sich bereits in einer großen wissenschaftlichen Publikation gleichen Titels mit der Abtei beschäftigt hat, ein volkstümliches Geschichtsbild mit Wiedergabe von Porträts, Wappen und Grabinschriften.
H. L.

Jüngt, Th., Ein Leben der Demut. Meinrad Eugster 1848—1925, Laienbruder im Stift Maria-Einsiedeln. Benziger, Einsiedeln 1936, 126 S. Geb. Fr. 3,60.

Man kann dem Benediktinerorden gewiß nicht nachsagen, daß er die heiligmäßigen Mitglieder, die ihm Gott schenkt, allzu eifrig ins Licht der Öffentlichkeit rücke. Der arme, demütige und liebenswürdige Schneiderbruder Meinrad des altehrwürdigen Gotteshauses Einsiedeln hat sicher nie vermutet, daß man sein Lebens- und Seelenbild vielen Mitbrüdern und allen Christen zur wahren Erbauung schreiben werde. Gewiß wäre er aber einverstanden mit der Diskretion und Herzlichkeit, in der es geschah. Das Büchlein wird nicht nur Brüder- und Novizenmeistern, sondern allen ehrlichen Bewunderern der Tugend schlichter Gotteskinder im Brüderstand sehr willkommen sein.
H. L.

Becher H., Germanisches Heldentum und christlicher Geist. Die Auseinandersetzung von Heidentum und Christentum in der Literatur der germanischen Frühzeit. Gr. 8°, 94 S., Herder, Freiburg i. B. 1934. RM. 1,80.

Becher kommt auf Grund genauer Kenntnisse der alten heidnischen und frühchristlichen Dichtungen zu dem Ergebnis, daß das Geistesleben am Ende der Völkerwanderung im dichterischen Ausdruck seinen Höhepunkt erreicht habe. Wenn auch aus politischen Gegensätzen anfänglich die Religion der Feinde verabscheut wurde (Franken — Sachsen), war doch an sich die christliche Lehre nicht gegen den Geist der Germanen. So kannte der Sänger Bernlef keinen Widerspruch zwischen den Großtaten der Vorfahren und der Demut Christi. Erst nachdem die Germanen das Christentum angenommen hatten, konnten die Gegensätze zwischen den einzelnen Stämmen überbrückt werden. Nun waren die Voraussetzungen für das „Heilige Reich Deutscher Nation“ geschaffen.

Münster.

B. Brood.

Verkade W., Das neue Gertrudenbuch. 1.—4. Tausend, 12° (XII. und 188 S.). Herder, Freiburg i. B. 1936. RM. 1,80.

Die deutsche Ausgabe des Hauptwerkes der hl. Gertrud der Großen von Helfta „Gesandter der göttlichen Liebe“ hat 1932 die 10. Auflage erreicht. Das vorliegende Buch bringt neben Auszügen und Gebeten aus der bereits erwähnten Schrift eine vollständige Übersetzung der „Geistlichen Übungen“, eingeleitet durch eine Lebensbeschreibung der Heiligen. In knapp 200 Seiten sind hier eine Fülle innerer Schönheit, tiefer Gottesliebe und künstlerischer Ausdrucksweise vereint und dankbar fügen wir uns dem Rat P. Verkades, diese Übungen zusammen mit der hl. Gertrud zu beten „gleichsam durch sie hindurch, gleichsam mit ihrem Mund und Herzen“.

O. Taxis-Bordogna.

Die selige Irmengard vom Chiemsee. Hrg. v. d. Benediktinerinnen d. Abtei Frauenwörth. J. Pfeiffer, München, 80 S., kart. RM. 0,90.

Die reichbilderte Schrift trägt liebevoll alles zusammen, was Verehrer der Seligen interessieren und erfreuen kann, besonders die Geschichte ihres Kultes und Berichte über Prozeß und Feier der Seligsprechung. H. L.

War der Kosmograph Nikolaus de „Donis“ Benediktiner?

Von Romuald Bauerreiß OSB, St.-Bonifaz, München.

„Wie ein hellstrahlender Meteor erscheint am Gelehrtenhimmel des ausgehenden XV. Jahrhundert Pseudo-Donis oder vielmehr der Kosmograph Donnus Nicolaus Germanus“, so urteilt ein geographiegeschichtlicher Fachmann über Nikolaus Germanus, dessen Verdienste um die Verbesserung der Weltkarte des Claudius Ptolemäus ich weder beschreiben noch beurteilen kann¹. Hier sei vor allem die Persönlichkeit des großen Geographen untersucht. Die traditionsgemäße Bezeichnung des Nikolaus als Benediktiner² ist durch eine mehr als drei Jahrzehnte zurückliegende Untersuchung aufgegeben worden³. Aber die Jüngerschaft St. Benedikts braucht auf Nikolaus Germanus nicht verzichten.

Was Nikolaus von sich selbst sagt, ist nicht viel. In dem Widmungsschreiben seines großen Werkes „Cosmographia“, das er 1466 dem Herzog Boso von Este und Papst Paul II. überreichte, bezeichnet er sich als „Donnus Nicolaus Germanus“⁴. Daß er Priester war, ergibt sich aus der Bemerkung im gleichen Schreiben, mit der er seine Widmung an den Papst begründet, „Quod a sacerdote provenit, ad omnium sacerdotum archimandritum

¹ Fischer Josef, Pseudo-Donis und seine Werke (Akten d. 5. internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München 1900, München 1901, S. 435). Über die Verdienste des Nikolaus um die Verbreitung und Verbesserung der Ptolemäuskarten, namentlich über die nach ihm benannte „Donis-Projektion“ derselbe Verfasser in seinem Standartwerk: *Claudii Ptolemaei Geographiae (Codices vaticani selecti XVIII)*, Romae 1932, Band I, S. 364.

² Vgl. die angeführte Chronik des Reichenbacher Benediktiner Tröltischer. Dann Falk, *Des Benediktiners Nikolaus Donis Verdienste um die Kartographie 1470* (Katholik 71 (1891), II, 72ff.).

³ Fischer Josef, *War Pseudo-Donis Benediktiner in Reichenbach?* (Historisch-politische Blätter 126 (1900), S. 641ff.). Die Behauptung, daß Nikolaus nicht Benediktiner war, wurde dann auch in die zahlreichen späteren Arbeiten P. Fischers übernommen, auch in das erwähnte Prachtwerk in Folio, *Claudii Ptolemäi Geographiae* 1932, S. 488, Anm. 3, S. 364.

⁴ Ediert bei Fischer Josef, *Die Entdeckungen der Normannen in Amerika* (Ergänzungsband XXI der Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg 1903), S. 116.

referendum erit“⁵. Nikolaus stammt aus Deutschland, wie sein Beiname verrät und stand mit den ersten Gelehrten des damals so hochstehenden Ferrara in wissenschaftlichem Verkehr, namentlich mit einem Johannes Blanchinus, Petrus Bonus, Fr. Pordellino, J. Gatto und Hieronymus Castellano⁶. Daß seine kosmographische Arbeit von den Zeitgenossen sehr geschätzt wurde, ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß Nikolaus überhaupt in Föhlung mit diesen ersten Humanisten kam, sondern daß er auch vom Herzog von Este unterstützt wurde, ja daß er es sogar unternehmen konnte, seine *Cosmographia* dem Vater der Christenheit zu widmen. Um 1477 weilte er noch in Rom, bezeichnet sich noch als „*donnus Nicholaus germanus Astrologus*“ und bestätigt den Empfang von 200 Golddukaten aus der päpstlichen Finanzkammer⁷.

Noch mehr als er selbst schweigen seine Zeitgenossen über die näheren Lebensumstände des Nikolaus Germanus. Wir kennen ihn außer seinem Selbstzeugnis nur aus den bekannten Schriftstellerkatalogen des Sponheimer Abtes Johannes Tritheim. In seinem *De scriptoribus ecclesiasticis*⁸ schreibt Tritheim:

Nikolaus Donis natione teutonicus, ordinis divi Patris Benedicti, vir in saecularibus litteris studiosus et eruditus et divinarum scripturarum non ignarus, philosophus et mathematicus insignis, cosmographiae Ptolemäi vigilantissimus repertor et sagacissimus instaurator, ingenio praestans et clarus eloquio. Scripsit non contemnenda volumina, quibus nomen suum ad posteros transmisit. E quibus extat opus mirandum et celeberrimum cum picturis et novis tabulis elegantissime ordinatis et diligentissime correctis.

In cosmographiam Ptolemaei. Ad Paulum Papam secundum lib. VIII. Non me fugit beatissime. De locis quoque mirandis lib. 1. Quoniam ut ait Augustinus. Epistolae variae ad diversos. Et quaedam alia. Claruit autem sub Frederico Imp. tertio et Paulo papa secundo. Anno Domini 1470.

Ganz ähnlich berichtet der Sponheimer Abt in seinem *Catalogus illustrium virorum Germaniam etc. exornantium*⁹:

Nicolaus Donis, monachus ordinis divi patris Benedicti, monasterii (ut ferunt) Richenbacensis, vir certe in secularibus litteris studiosus et eruditus et divinarum scripturarum non ignarus, philosophus et astronomus insignis, cosmographiae Ptolemaei vigilantissimus receptor et diligentissimus instaurator ingenio praestans et clarus eloquio. (Es folgen wieder die oben genannten Werke, denen er hinzufügt: . . .)

De locis quoque mirandis lib. 1.

In seinem dritten Schriftstellerkatalog *De viris illustribus ordinis sancti Benedicti lib II. cap. 143*¹⁰ schreibt er:

⁵ Ebd. S. 120.

⁶ Ebd. S. 120.

⁷ Mercati G., Minuzie (Bessarione 26 [1922], S. 141) nach Cod. lat. Vat. 3964, fol. 40v. Nach Mercati ein Autograph Nicolos.

⁸ Freher, Opera historica Trithemii, 1601.

⁹ 1495 s. l., Hain* 15615.

¹⁰ Cöln 1575.

De Nicolao Donis monacho. Nicolaus Donis, natione Teutonicus, monachus ordinis nostri, cuius coenobium memoriae non occurrit, vir in saecularibus litteris admodum eruditus, cosmographus nostro tempore admirandus, scripsit ad Paulum secundum, summum pontificem, laboriosum opus cum picturis super Ptolemaei tabulis. De cosmographia lib VIII. De quibusdam locis et admirabilibus mundi lib. 1. Et quaedam alia nobis in-visa. Claruit sub Paulo secundo et Sixto quarto. Anno Domini 1480 et ante hoc ferme septennium moritur.

Diese relative Unsicherheit über das Profestkloster des Nikolaus war nun für den Kritiker P. Josef Fischer Anlaß, die Zugehörigkeit des Nikolaus zu den Benediktinern aufs entschiedenste zu bestreiten¹¹. Richtig hat P. Fischer den Namen „de Donis“ abgelehnt, der zweifellos ein Mißverständnis aus dem italienischen Titel „Donnus oder Dominus“ darstellt. Dieser offensichtliche Irrtum verleitet Fischer aber — wie wir sehen werden zu Unrecht — auch die anderen Angaben des Trithemius über Stand und Aufenthaltsort nicht bloß in Zweifel zu ziehen sondern vollständig abzulehnen.

Nennt doch Trithemius einmal das Profestkloster überhaupt nicht, ein anderes Mal gibt er nur die Meinung anderer darüber wieder („ut ferunt“) und drittens sagt er, daß sein Kloster „memoriae non occurrit“, das wohl den Sinn hat, daß Trithemius sich bei der Niederschrift nicht mehr erinnern kann¹².



¹¹ Fischer, War Pseudo-Donis Benediktiner usw., S. 649.

¹² Fischer (Die Entdeckungen der Normannen, S. 76) übersetzt es einfach mit „unbekannt sein“.

Dazu kommt nach P. Fischer noch ein anderer Grund das Benediktinertum Nikolaus abzusprechen. Nikolaus' Ptolemäusausgabe mit den Prachtkarten wurde schon 1482 bei Leonhard Holl in Ulm gedruckt. Die N-Initiale zeigt in dieser Ausgabe einen Benediktiner, der den mit der Tiara geschmückten Papst knieend ein Buch überreicht (s. Abb.). Trithemius habe nach P. Fischer von dieser Ausgabe nicht bloß den Titel *Donnus* irrtümlich übernommen und zu einem Familiennamen gemacht, sondern auch durch die Initiale sich verleiten lassen, aus dem Verfasser einen Benediktiner zu machen. Die Handschriften hätten keine solche Initiale, namentlich jene Hs., die dem Ulmer Druck als Vorlage diente (Cod. der Bibliothek des Grafen Fürsten Waldburg-Wolfegg auf Schloß Wolfegg, Württbg.), habe einen weltlichen Astronomen dafür.

Der Vergleich der beiden Initialen ist an sich schon nicht berechtigt, auch wenn sie jedesmal den gleichen Text eröffnen. In der gedruckten Ulmer Ausgabe handelt es sich um ein ausgesprochenes Devotionsbild, die Überreichung eines Werkes durch einen Mönch, bei der Wolfegger Handschrift nur um die Darstellung eines Astronomen — wohl des Ptolemäus selbst, ohne die Figur des Papstes. Was aber den Holzschneider veranlaßte einen Mönch zu wählen übergeht P. Fischer.

Der einmaligen Erwähnung Tritheims, daß Nikolaus Mönch „*monasterii ut ferunt Reichenbacensis*“ war, aus dem Weg zu gehen und sich nicht weiter damit zu beschäftigen, halte ich geradezu für einen methodischen Fehler. Wenn Quellen, und wären sie auch unsichere, plötzlich bestimmte Namen bringen, hat die Geschichte die Pflicht sie zum wenigsten in ihrer Herkunft zu erklären. Wir vernehmen aber kein Wort, wie Tritheim auf einmal auf das Kloster Reichenbach kommt und ebenso wenig, wie der Initialenschneider dazu kommt, einen Benediktiner seinem N einzufügen. Und wenn Tritheim auch auf die Meinung anderer baut („*ut ferunt*“), so ist auch noch zu erklären, wie eben diese das Kloster Reichenbach namhaft machen können. Daß Tritheim in seinem Benediktinerkatalog das Profestkloster des Nikolaus nicht mehr einfällt („*memoriae non occurrit*“) besagt gar nichts. Bei dem längeren Auslandsaufenthalt des Nikolaus Germanus, der sich ja deswegen den Beinamen „*Germanus*“ beilegen mußte, kann das Heimatkloster sehr leicht auch bei den Zeitgenossen in Vergessenheit geraten sein. Bei lange außerhalb ihres Profestklosters wohnenden Mönchen unserer Tage ist diese Erscheinung durchaus nichts Ungewohntes: Man weiß kaum mehr wohin solche Mönche gehören. Übergeht Tritheim das Profestkloster wirklich einmal mit Stillschweigen, so ist er doch keineswegs unsicher in der Bezeichnung des Nikolaus als Benediktiner.

Aber kann nicht die Hausgeschichte von Reichenbach den Streit kurz entscheiden, wenn er nicht schon entschieden wäre. Das Benediktinerkloster Reichenbach in der Oberpfalz (BA. Roding) — das schwäbische kleine Priorat Reichenbach kann nicht in Frage kommen — gehört trotz einer gewissen Bedeutung und regen geistigen Lebens zur Klasse von quellenarmen¹³ Klöstern. Nicht nur die Klösteraufhebung von 1803, sondern schon die Bauern- und Hussitenkriege haben viel vernichtet. Nicht einmal ein Totenbuch¹⁴, das von dem bedeutenden Kosmographen erzählen könnte, ist uns erhalten. Der Handschriftenbestand ist spärlich und sehr verstreut. Soweit mir Codices und Archivalien von Reichenbach zu Gesicht kamen, konnte ich zunächst nirgends Spuren des Nikolaus entdecken. Aber Quellenmangel ist noch kein Beweisgrund.

Giovanni Mercati, der jetzige Kardinal, ist bei einer kurzen Beschäftigung mit Nikolaus Germanus besonders sein Zuname „Donnus“ aufgefallen. Nikolaus führt nämlich einmal innerhalb eines Satzes dreimal den Namen Dominus (in der Kürzung dos) an, während er sich selbst ausgeschrieben „donnus“ heißt. Man kann Mercati nur zustimmen, wenn er vermutet, daß es sich bei dem „donnus“ um einen „titolo di una determinata dignità, come, ad es. di abbate o altra che sia“ handelt¹⁵. Ja, Mercatis Vermutung läßt sich beweisen. Jeder Benediktiner weiß, daß in cap. 63 der hl. Regel der Abt dominus oder abbas genannt wird. Schon bald aber ging der Titel auch auf die Senioren über, ja mittelalterliche Consuetudines von Montecassino¹⁶ — und diese sind gerade für unsere italienischen Verhältnisse wichtig — wünschen, daß von den Profeßmönchen zum Unterschied von den Mendikanten der Titel „Dominus“ geführt wird, sowie ja heute noch verschiedene Kongregationen der Benediktiner (Italien, Frankreich, Belgien) nicht den barocken „Pater“, sondern den geschichtlich richtigen „Dom“ als Titel gebrauchen. Der „Donnus“ wie der Holzschnitt mit dem

¹³ Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche VIII (1936), S. 730 und besonders Ring Hans, Forschungen zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Reichenbach, München 1911. Von dieser Dissertation ist leider nur ein kleiner Teil im Druck erschienen, das Kapitel über die Quellen. Nach dem Inhaltsverzeichnis zu schließen war auch eine Abhandlung über Nikolaus Germanus in Reichenbach vorgesehen. Ring betrachtet demnach Nikolaus offenbar als Reichenbacher Mönch.

¹⁴ Das in MGNecr. III, 3 angeführte Nekrolog von Reichenbach in der Bibliothek des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg in Regensburg ist nach gütig erlaubter Einsicht nur ein Auszug der Wohltäter aus einem anscheinend verlorenen Totenbuch von 1792.

¹⁵ S. Anm. 7.

¹⁶ ... ad differentiam mendicantium monachos nostros appellamus Domnos, sed affectu fratres. (Vgl. Du Cange III, 176.)

Mönch lassen keinen Zweifel über, daß es sich bei Nikolaus um einen Mönch handelt.

Vor Jahren schon kam mir ein Zeugnis zur Hand, das zwar etwas später als jenes Tritheims ist, aber sicher unabhängig von diesem entstanden ist. Im Band 50 (1932) dieser Zeitschrift habe ich ein in Stuttgart liegendes Quellenverzeichnis der Schriften Aventins, des bayerischen Herodot (Turmaier von Abensberg), veröffentlicht, das noch dem 16. Jahrhundert angehört. Es setzt sich neben den quellenauflösenden Angaben eines Schreibers des 16. Jahrhunderts auch aus einem Originalquellenverzeichnis Aventins selbst zusammen. Hier begegnet unter Nummer 144:

Nicolaus Decanus (dominus) monachus Benedictinus Richopaganus, ex quo quaedam refert Aventinus. Eum restituisse Cosmographiam, Joannes de monte Regio ait. Sed hic Decurius sive Dominus conquaestus est alium ex suis operibus tulisse honores. Id Aventinus tradit se audivisse a praeceptore suo Conrado Celtæ, cui id Dominus conquaestus est Florentiæ. Estenses principes sustarunt Ferrariæ. Dedicavit quaedam Paulo II. pontifici.

Hier haben wir eine von Tritheim unabhängige Nachricht über den Kosmographen. Denn Aventin oder der Indexschreiber berichtet nicht nur Neues, sondern übernimmt vor allem nicht die bei Tritheim durchaus gebräuchliche Bezeichnung „Donnis“, die er sonst wohl übernommen hätte. Aventin oder der Indexschreiber sind sonst in ihrer Namengebung nicht so kritisch, daß sie den Irrtum Tritheims gemerkt und verbessert hätten. Der „donnus“ macht ihnen ja ohnehin noch Schwierigkeiten und erscheint ihm mehr fast als dominus. Aber auch diese Quelle kennt Nikolaus als Benediktiner von Reichenbach und die alte Tradition besteht demnach nur zu Recht. Die Angaben des Trithemius und unabhängig von ihm Aventins, die Darstellung des Nikolaus als Benediktiner, seine Bezeichnung mit dem klösterlichen „Donnus“ lassen so keinen Zweifel mehr bestehen, daß die alte Tradition, daß der Kosmograph Nikolaus Benediktiner von Reichenbach war, zu Recht besteht.

Um so mehr als sich Nikolaus mit seinen geographischen und astronomischen Kenntnissen — was P. Fischer völlig übersehen — nur zu gut in das geistige Leben seines oberpfälzischen Profßklosters einfügt. Es ist bewundernswert, welch reges Interesse für astronomische Fragen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Franken und der bayerischen Oberpfalz herrschte¹⁷. Nikolaus war ja Zeitgenosse des berühmten Jo-

¹⁷ Vgl. Zinner Ernst, Die fränkische Sternkunde im 11. bis 16. Jahrhundert (XXVII. Bericht der naturforschenden Gesellschaft in Bamberg 1934) Vgl. auch Wohrmüller Bon., Beiträge zur Geschichte der Kastler Reform (Diese Zeitschrift 42 (1924), S. 18f.).

hannes Müller aus Königsberg (Regiomontanus)¹⁸, der Landesherr trug den Beinamen „Mathematicus“, in Reichenbach selbst, gefördert durch die Nähe Nürnbergs, trieb man begeistert Astronomie und Erdkunde. Von Abt Engelbrecht Murdach ist uns ein Verzeichnis der astronomischen Instrumente in Reichenbach erhalten (CIm 83), ein Johannes von Meißen, Mönch von Reichenbach, ist ein angesehener Astronom, dem die mysteriösen Toledobriefe zur Begutachtung übergeben werden¹⁹, in Reichenbach werden Säulchensonnenuhren angefertigt²⁰ und heute noch kündigt in Reichenbach der sog. „mathematische Turm“ von der einstigen regen astronomischen Tätigkeit der Reichenbacher²¹. So bedeutet es keineswegs etwas Absonderliches, wenn ein Reichenbacher Mönch vor 1500 als „astrologus“ auftritt.

Aber schweigen die spärlichen Reichenbacher Quellen völlig über den berühmten Astronomen? Zweimal begegnet uns in den paar Urkunden dieser Zeit ein Nikolaus von Reichenbach und zwar — was hier von Bedeutung ist — in „gehobener“ Stellung. In einer Regestensammlung des 17. Jahrhundert²², die aber wegen ihrer Schreibfehler kein zu großes Ansehen verdient²³, tritt 1455 ein „Abt“ Nikolaus von Reichenbach auf. Weitaus gesicherter ist der „Probst“ Nikolaus, der 1442 als „Probst von Reichenbach“ nach dem Abt Johannes II. und dem Prior Heinrich den Verkauf der Reichenbachischen Propstei Högelstein (BA. Tirschenreuth) an Waldsassen vollzieht²⁴. Der „Abt“ Nikolaus von 1455, den es schwerlich gegeben hat, da zu gleicher Zeit Abt Johann II. von Falkenstein bezeugt ist, ist vermutlich eine der vielen Ungenauigkeiten des Regestenschreibers, der aus einem Präpositus oder Propst einen Abt gemacht hat. Ich glaube diesen urkundlichen bezeugten Propst Nikolaus von Reichenbach, der einer der vier Propsteien Reichenbachs vorstand, mit unserem Don Nicolo gleichsetzen zu dürfen. Denn der Reichenbacher Probst Nikolaus fügt sich nicht nur chronologisch gut mit dem Nikolaus Germanus zusammen, der um 1477 noch leicht am Leben gewesen sein kann — es scheint, daß sowohl in der Angabe Aventins von dem „decanus“ oder „decurio“ wie in der hervorgehobenen Bezeichnung des „donnaus“ eine Anspielung an die Propstwürde Nikolaus enthalten ist.

¹⁸ Ebd. S. 7.

¹⁹ Vgl. Grauert H. v., Meister Johann v. Toledo, München 1901, S. 292.

²⁰ Vgl. Zinner Ernst, Verzeichnis der astronomischen Handschriften des deutschen Kulturgebietes, München 1925 unter „Reichenbach“.

²¹ Bau- u. Kunstdenkmäler des Königreich Bayern, Oberpfalz I (BA. Roding), München 1905, S. 126.

²² Öfele A. F. v., *Rerum boicarum Scriptores I*, Augsburg 1763, S. 409ff.

²³ Ring, ebd. S. 12. — ²⁴ MonBoic. XXVII, 429.

Es fragt sich noch, wie jene andere, nicht uninteressante Angabe in dem aventinischen Schriftstellerkatalog zu klären ist. Don Nicolo klagte zu Florenz dem hochverehrten Lehrer Aventins, Conrad Celtes, daß ein anderer „alius ex suis operibus tulisse honores“. Es mag zunächst auffallen, daß wir im Gegensatz zu Nikolaus Germanus weitaus besser über die astronomische Tätigkeit seines Abtes Johannes Falkensteiner († 1461) unterrichtet sind. Von ihm singt ein um 1500 in Versen abgefaßter Abtskatalog²⁵:

Ille etiam Astrorum scrutator sedulus et qui
Mirus arithmeticus Cosmographusque fuit.
Primus in hoc templo mitraque pedomque decorus
Nicolai Quinti ex munere pontificis.

Dieser den Verdiensten des Nikolaus gegenüber sicher zu Unrecht bestehende Lobpreis des Abtes könnte die Vermutung aufkommen lassen, als ob der Abt sich mit den Lorbeeren eines seiner Professoren schmückte und gewiß haben die Verdienste des Nikolaus dem Abt dieses Lob eingetragen. In Verbindung mit der darangeknüpften erstmaligen Verleihung der Pontificalien durch Nikolaus den V., könnte man darin sogar eine Belohnung der Reichenbacher durch die Kurie sehen. Aber der Abtskatalog ist geraume Zeit nach dem Tod Johannes von Falkenstein geschrieben und die Verleihung der Pontificalien fand gut vor der Widmung der „Cosmographia“ an den Papst statt.

Der wissenschaftliche (oder auch finanzielle?) Plagiator muß demnach ein anderer sein.

Don Nikolaus' Werk wurde alsbald der neuen schwarzen Kunst übergeben. 1482 erschien seine „Cosmographia“ in prächtiger Aufmachung bei Leonhard Holl in Ulm²⁶. Freilich kostete diesem die Prachtausgabe geschäftlich das Leben. Typen und Werkstätte fielen einer venezianischen Firma anheim, die sie ihrem deutschen Agenten, einen Landsmann Don Nikolaus' Johann Reger aus Kemnat überließ²⁷. Dieser legt in Ulm 1486 das Werk des Nikolaus neu auf, versah es mit einem angeblich selbst verfaßten Register und einem Traktat „De locis ac mirabilibus mundi“. Die Verfasserschaft des Registers durch Johann Reger ist nach P. Fischer gesichert²⁸, nicht so sehr jene des Traktates. P. Fischer spricht auch diesen Reger zu und so haben es — von Tritheim (s. oben) abgesehen — wohl auch

²⁵ Öfele ebd. S. 415.

²⁶ Hain à13539. Vgl. über den tüchtigen Holzschneider jetzt Weil Ernst, Der Ulmer Holzschnitt im 15. Jahrhundert, Berlin 1923, S. 45ff.

²⁷ Über Johann Reger vgl. Voullième E., Die deutschen Drucker des 15. Jahrhunderts, Berlin 1922, S. 169 und ADB.

²⁸ Fischer, Die Entdeckungen der Normannen usw., S. 80f.

die Zeitgenossen gemacht. Gerade aber 1486 war Celdes in Florenz und hat nach der Notiz Aventins Don Nikolaus', der wohl schon betagt war, Klagen angehört. Man kann daher vermuten, daß dem Landsmann Nikolaus', über dessen Leben und Arbeiten wir weitaus besser unterrichtet sind als den bescheidenen Reichenbacher Mönch, die alte Menschenklage über das Mißverhältnis von Lohn und Verdienst gegolten hat. Um so mehr mag jetzt dem Reichenbacher, da sein Werk in modernster wissenschaftlicher Ausgabe vorliegt, Recht und Ehre wiederfahren!

Benediktinisches Barocktheater in Südbayern.

Liste der Aufführungen.

Von **Walther Klemm, Plauen i. V.**

Um den Umfang und die Vielseitigkeit des „Benediktinischen Barocktheaters“ anschaulich werden zu lassen, die Arbeit gleichen Titels¹ auszurunden, folgen nachstehend die Titel sämtlicher für Berichtszeit und -gebiet nachweisbaren Theateraufführungen usw. Nach Möglichkeit sind ihnen beigefügt Angaben über die Verfasser (V.), Komponisten (K.), Drucker, Erwähnungen in der Literatur oder den heutigen Aufbewahrungsort des Stückes, bzw. der Perioche (D/E), schließlich über Aufführungsanlaß, gegebenenfalls Aufführungsort, — wenn dieser sich nicht von selbst versteht —, Stoffherkunft und Zeit.

An weiteren Abkürzungen sind verwendet: DRA. für „*Diarium Ruperti Abbatis*“ (Tagebuch des Abtes Rupert II. Neß von Ottobeuren), StBM. = Bayer. Staatsbibliothek München.

A. Reichsstift Ottobeuren.

Sämtlich — außer Nr. 2—4, 6—8, 10, 11, 17—19, 22—24, 30, 31, 47, 70 und 101 — als Programme, die mit * bezeichneten auch als Texte im Kloster O. vorhanden.

Unter Abt Rupert II. Neß:

1. **Corona justitiae post certamen reddita. Sive D. Rupertus post virgas & exilium gloriosus Bavariae apostolus.*

V. — K. — A.: Honoribus reverendiss., perill., & ampliss. S. R. I. praelati, ac D. D. Ruperti liberi-imp-exempti mon. Ottoburani Abb. vigilantiss. S. C. & R. C. M. actualis consiliarij & sacellani perpetui, almae universitat. Salisburg. assistentis, &c. domini Maecenatis gratiosiss. (Hist. Salisburg. t. 1. I.) — 5. 9. 1713. D/E: Joh. Mayr, Kempten.

2. *Scta. Felicitas cum 7 Filiis.*

V.: Anselm Erb. K. — A.: „... pro finali absoluteione anni scholastici in Seminario nostro . . in Theatrum producta . .“ 5. 9. 1714. D/E: DRA., Tom. II, 1714, Teil I, S. 73.

¹ Siehe diese Zeitschrift Bd. 54 (1936) II/III und IV.

3. *Honor virtutis umbra fugiente insequens, in S. Gregorio Magno.*

V. — K. — A.: Schuljahrsschluß 1715. — D/E: DRA., T. II, 1715, I, S. 185.

4. *Bene Coepta, male terminata, sive Andronicus e Coenobio perfide redux, foede impius, misere perditus.*

V. — K. — A.: Schuljahrsschluß 6. 9. 1716. — D/E: DRA., T. III, 1716, Teil I, S. 74.

5. *Maria mater misericordiae in Cosmophilo seducto, impio & ad frugem reducto.*

V. — K. — A.: s. 1, „in novo Musaeo Conventus producta“ 6. 9. 1717. — D/E: Joh. Mayr, Kempten; DRA., T. III, 1717, Teil I, S. 349.

6. *Jocus Bacchanalitiis, et Sonus Comicus, Non ultra crepidam saliens, salibus licet Satyricis acriter stultitiam gentilium saliens, exhibitus In Attila Hunnorum Rege, eius servo Speusippo fictitio, Translatis indigentes inter Indigetes. Sive Polytheismi, et apotheosis Ethnicae Traductio, Figurata, non per figuram verborum artis Rhetoricae, sed per Actionem theatralem poesis Comicae.*

V.: Felix Stang. K. — A.: „... actio comica temporis accomodata.“ „anno mundi 5771“. 28. 2. 1718. — D/E: DRA., T. IV, 1718, Teil I, S. 69.

7. *Triumphus Charitatis et Clementiae post victoriam Fortitudinis et Justitiae sive Carolus Dux Tarenti et Salerni, et Rex Arragoniae Petrus; Ille victus a posteriore, et vincitus destinatus victima Jure Talionis Conradino immolanda: uterque docet, vitam amore patientis Jesu Sanctè ponere, et eandem christianè condonare.*

V.: Felix Stang. K. — A.: Schuljahrsschluß 5. 9. 1718. — D/E: DRA., T. IV, 1718, Teil I, S. 248.

8. *Verum amicae falsitatis Ectypon.*

V. — K. — A.: „... in Sacello S. Nicolaj.“ 5. 9. 1719. — D/E: DRA., T. V, 1719, Teil I, S. 141.

9. *Pacifica perfidae crudelitatis victima seu Maria Stuarta serenissima Scotorum regina perfide suppressa, crudeliter mactata.*

V.: Gallus Sindlin. K. — A.: s. 1, Schuljahrsschluß (Romualdus scotus in sumario Rationum etc. — Nicol. Causinus in aul. sac. p. 4. lib. 14. c. 4. f. 461. — Bisselius Medull. Historic. septenij II. Append. ad annum 1614. — Foresti Part. IV. de vitis Reg. Angl. & Scot. &c. à fol. 175. & alij, quàm plurimi.) 4. 9. 1720. — D/E: Ad. Jos. Ebel, Mindelheim.

10. *Lapis pretiosus, Ex Latomia obscura effossus, id est, pauper Eulogius.*

V. — K. — A.: Schuljahrsschluß 3. 9. 1721. — D/E: DRA., T. VI, 1721, Teil I, S. 100/101.

11. *Candidus et Rubicundus Dilectus Deo et Electus David Betonus S. R. E. presb: Cardinalis Tit. S. Stephani in Monte Coelio etc. etc. Ex purpurato patre, et archipraesule Candidatus Martyrii, In sanguine agni, fuso cruore, dealbatus.*
V.: Felix Stang. K. — A.: Schuljahrsschluß 3. 9. 1722. — D/E: DRA., T. VI, 1722, Teil I, S. 279.
12. **SOL AVSTRIACO-BAVARVS respLenDens In Monasterio ottobVrano: sive ELECTORALIS DOMVS BAVARAE GENIVs OttobVrae: HospItans.*
V.: Felix Stang. K.: Joseph Magg. A.: „... Sereniss., Potentissimòque Princ. MAXIMILIANO EMMANUELI, utr. Bavariae, et Super Palat. Duci, Com. Pal. Rheni, Land. grav. Leuchtenberg. S. R. I. ELECTORI ARCHI-DAPIFERO; nec non Sereniss. Principibus CAROLO ALBERTO Princ. Filio Elect.; FERDINANDO MARIAE, et JOANNI THEODORO Episc. Ratisbonensi Ducibus Bavariae, Sereniss. Elect. Filijs, etc. etc. Princ. Clementissimis, Auspicatiss. suâ Praesentiâ Antiquiss. Liber. Exempt. — Imperiale, S. SS. P. B. Mon. Ottoburanum Illustrantibus In Melo-Dramate Praesentatus A Devotiss. Choro, Foro, Musis, et Musicis, Loci Domesticis.“ (In Abwesenheit der erwarteten Gäste) 20. 7. 1723. — D/E: Ex Ducali Campidonensi Typographia per Joannem Mayr; DRA., T. VII, 1723, Teil II, S. 44.
13. *FIDVS AMICVSERITRARVVS & CARVVS, Treuer Freund in Rath / und Tath / Ist gar Selzamb / Theur / und Spath. Talem Allegorico-Historicè exhibent PHILADELPHUS & PHILOPISTUS REGII DUO PRINCIPES AMICI, sub themate: Esto Fidelis usque ad mortem, & dabo tibi Coronam Vitae.*
V.: Felix Stang. K. — A.: Schuljahrsschluß. (apoc. 2. 10.) 6. 9. 1723. — D/E: s. 9; DRA., T. VII, 1723, Teil I, S. 131.
14. **Synceritas incauta perfidiae infelix victima.*
V.: Conrad Renz. K. — A.: s. 1; Schuljahrsschluß 6. 9. 1724. — D/E: Ad. Jos. Ebel, Mindelheim.
15. **Ambitio severe castigata in Gundoberto Longobardorum rege.*
V.: Conrad Renz. K. — A.: s. 1; Schuljahrsschluß (Sigonius de Regno Italiae lib. 2. et Albertus Krantzius lib. 3. de Gest. Longobardiae.) 5. 9. 1725. — D/E: Ad. Jos. Ebel, Mindelheim.
16. **Sapiens stultò tectus Simeon Salus eremita.*
V.: Gallus Sindlin. K. — A.: „Drammatice in scenam saturnalem a mus. Ottob. productus.“ (Ex Surio in 1. Diem Julii et citatis ibidem.) 27. 2. 1726. — D/E: Caspar Roll, Kempten.
17. *Certamen virtutis et Honoris.*
V.: Gallus Sindlin. K.: Jos. Christadler. A.: „In novo Theatro...“ 24. 4. 1726. — D/E: — DRA., t. VIII, 1726, I, S. 18.
18. *Suprema Sueviae Durabilis gloria, In Conradino Duce Suevorum ultimo extincta.*

V.: Gallus Sindlin. K. — A.: Schuljahrsschluß. 4. 9. 1726. — D/E: DRA., t. VIII, 1726, I, S. 81.

19. *Osculum Justitiae et pacis, in Triumphante Agenoride, pacis principe, contra Martonetem, barbarum Martis genium.*

V.: Rupert Kolbinger. K. — A.: Schuljahrsschluß 3. 9. 1727. — D/E: DRA., t. VIII, 1727, I, S. 179.

20. **Veritas orbis domina à generatione in generationem.*

V.: Rupert Kolbinger. K. — A.: s. 1. 1728. — D/E: Ad. Jos. Ebel, Mindelheim.

21. *Virtus post funera vivens in S. Canuto invicto rege, & martyre glorioso.*

Albert Löchle. K. — A.: Schuljahrsschluß. (Bolandus in actis S. S. ad diem 7. Jan.) 6. 9. 1729. — D/E: Ad. Jos. Ebel, Mindelheim.

22. *Maria Refugium Peccatorum seu Cliens Marianus, Corpore et anima per B. V. M. mirè Servatus.*

V. — K. — A.: 30. 1. 1731. — D/E: DRA, t. XI, 1731, I, S. 284.

23. *Gratia data, non accepta: sive Infelix obstinati Julij Mors.*

V. — K. — A.: „... producent Considerationem Quadragesimalem in Schola Rhetorices et Poeseos .. — ad illud Psalmi: „Misericordia, et Judicium cantabo tibi Domine. Ps. 100.“ 26. 3. 1732. — D/E: DRA., t. XII, 1732, I, S. 30.

24. *Historia de S. Joanne Nepomuceno.*

V. — K. — A.: Schuljahrsschluß 3. 9. 1732. — D/E: DRA, t. XII, 1732, I, S. 70.

25. *Lusus divinae providentiae sive Sanctius ex principe pastor et ex pastore rex Navarrae III.*

V. — K. — A.: Schuljahrsschluß (Theatr. vitae Humanae Beyrlinchi sub litt. V. fol. 179. — Marinaeus 1. 8. — Hist. Henniges, & alij ad annum Ch. 929.) 6. 9. 1734. — D/E: Joh. Balthasar Wanckenmiller, Ottob.

26. **Foedus auspiciatissimum Ottoburae cum anno quinquagesimo.*

V. — K. — A.: s. 1; „... contra primarios naturae principes fortiter propugnatum a stud. juv. Ottob.“ 11. 5. 1735. — D/E: Joh. Balthasar Wanckenmiller, Ottob.

27. *Prodromus pacis Europaeae ex adversa primitus belli sorte Heraclii imperatoris erutus.*

V. — K. — A.: Schuljahrsschluß 6. 9. 1735. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.

28. *Triumphus ecclesiae in divo martyre Sebastiano patrono contra pestem praesentissimo monasterii nostri tutelari potentissimo.*

V. — K. — A.: Schuljahrsschluß (Brev. Rom. et Bollandus) 5. 9. 1736. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.

29. *Perfecta regnantum trias, Pietas, Prudentia et Clementia in Henrico III. Rom. imperatore.*
V. — K. — A.: 8. 5. 1737. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
30. *Ecclesia Triumphans in Militante Divo Martyre Theodoro, Tutelari Nostro potentissimo.*
V.: Franz Rauch. K. — A.: Schuljahrsschluß 4. 9. 1737. — D/E: DRA., t. XIV, 1737, I, S. 87.
31. *Virtus Mortalium Immortalis, in Onea inter Indigetes Relato.*
V.: Franz Rauch. K. — A.: Schuljahrsschluß 3. 9. 1738. — D/E: DRA., t. XIV, 1738, I, S. 186.
32. *Triumphus Poenitentiae in Boleslao II. Rege Polonorum.*
V.: Franz Rauch. K. — A.: 2. 9. 1739. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob., DRA., t. XIV, 1739, I, S. 253.
33. *Infirma confundunt fortia in Divo martyre et juvene Venantio.*
V. — K. — A.: Schuljahrsschluß (Vide Breviarium, & Mathaeum à Bapenheim de Origine & Familiâ Gallatinorum.) 6. 9. 1740. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.

Unter Abt Anselm Erb:

34. *Adolescentia in amore victrix. Id est: Joannes Calybita adolescens.*
V. — K. — A.: Reverendissimo et ampliss. S. R. I. Praesuli, D. D. Anselmo, Imp. mon. Ottob. Abb. vigilantiss., D. suo ter gratioso in humillimum & devotiss. obsequium a nobili stud. juv. Ott. lusu comico exhib. 6. 9. 1741. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
35. *Triumphus justitiae in Divo Ivone viro apostolico, mysta sanctissimo, et caesarum pupillarium tutore zelosissimo.*
V. — K.: Jos. Carl Vögele. A.: „... sanctissimis honorib. beati Isidori Episcopi, jurium doctoris, ac patroni juristarum specialissimi . . . In musaeo DD. Theologorum ad Rosas Ottoburenses 4. 4. 1742. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
36. *Felix divortium sine divortio. Id est: Bellona repudiata, et Irene restituta.*
V. — K. — A.: s. 34. 5. 9. 1742. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
37. *Vitis putata faecundior. Sive digni poenitentiae fructus.*
V.: Franz Anton Scherer. K. — A.: ex memorabili sodalis cujusdam Parrhenii conversione collecti, et in meditatione comica . . . a congregatione litteratae juv. . . tempore quadragesimali . . . oblati. 29. 3. 1743. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
38. *Ter infelix mundi politicus Antiochus Epiphanes, ob mala praeterita, praesentia, et futura in morte anxius, a deo longanimo, justo, et vero in reprobum sensum traditus.*
V.: Franz Anton Scherer. K.: Raphael Weiß. A.: Schuljahrsschluß (Rom. I. V. 28. — Ex libro Machabaeorum capite IX.) 1743. — D/E —.

39. *Grande modicum sive Marinus ex lapsu incauto totus Marianus.*
 V.: Franz Anton Scherer. K. — 50jähr. Profeßjubiläen der P. P. Constantin Storf, Prior bei St. Johann/Feldkirch u. Honorat Reich, Prior em., Professor der humaniora. (P. Pexenfelder in Concionat. Historic. hist. 53.) Lichtmeß 1744. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
40. *Penthesilea patriae. Sive amazon Galliae, fortis, victrix, et virgo Joanna Aurelianensis.*
 V. — K.: Raphael Weiß. A.: Schuljahrsschluß (Foresti, Pexenfelder). 2. 9. 1744. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 82.
41. *Gloriosus invidiae partus in S. Edmundo Anglorum rege et M. quondam ab orbe spectatus.*
 V. — K.: Raphael Weiß. A.: s. 34. (Surius, Rosignol, Ranucius Picus). 6. 9. 1745. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 82.
42. *Urna praedestinationis sive B. V. Maria certa suorum clientium salus.*
 V. — K.: Raphael Weiß. A.: Namenstag des Abtes. (P. Joan. Nadasi S. J. Hebdomad. Coelest. 32. § 1.) 21. 4. 1746. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 81.
43. *Fortis Achates sive Angelus Custos innocentiae defensor strenuus in Accantho Juvene.*
 V. — K.: Nicolaus Meichelbeck. A.: Schuljahrsschluß (P. Stanislaus Grembs part. 3. conc. 4. ex S. Hyppolito Portuensi Episc.) 6. 9. 1746. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, P., „Die Schriftst. des Benediktinerordens . . .“, Regensburg 1880, II, S. 75.
44. *Fortitudo amoris inter adversa constans, in Oresto & Pylade per virginem coronata.*
 V. — K.: Nicolaus Meichelbeck. A.: Namenstag des Abtes: DeVotI XenII VICE VotIVò Metrò eXhIbIta 21. 4. 1747. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 75.
45. *Rara divinae bonitatis vindicta in Didacum juvenem atheum exercita.*
 V. — K.: Nicolaus Meichelbeck. A.: Schuljahrsschluß (Rem indubiam refert R. P. Paulus Barri S. J. in anno sacro c. 3. ad diem 15. Octob.) 5. 9. 1747. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 75.
46. *Perfidia severe castigata, sive Sedecias rex Solymarum perfidus justo dei judicio punitus.*
 V. — K.: Nicolaus Meichelbeck. A.: Schuljahrsschluß 2. 9. 1748. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 75.
47. *Jubilus exultantis Ottoburae Melodrama.*
 V. — K. — A.: „super ampliss. gratiam, qua . . . D. D. Franc. Ant. Marxer . . . episc. chrysopolitan. electus . . . metropolitanae eccles. Viennens. ad S. Stephanum . . . Praelatus, . . . archiepisc. suffraganeus . . . in solenni primitiarum júbilo . . . P. Constantini Storff . . . dicere dignatus est“ „aufgeführt bei dem Mittagmahl“

22. 9. 1748. — D/E: angeblich Karl Wanckenmiller, Ottenbeuren; „Ottenbeurer Jahrbücher“ (Feyerabend), Bd. 4, S. 38.
48. *Mutua Perseum inter et Andromedam pietas.*
V. — K. — A.: Namenstag des Abtes. (Ovid, lib. 4 & 5 Metamorph.) 21. 4. 1749. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
49. *Scientia coronata sive Athenais ob insignem doctrinam e humili loco in aulam et Caesaris torum assumpta.*
V. — K.: N. Maichelbeck. A.: Schuljahrsschluß. (Lipsius in Exemp. Polit. & Causinus in aula sancta.) 2. 9. 1750. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 76.
50. *Ingeniosus amor conjugis in maritum, Ansbertae in Bertulfum Germaniae principem.*
V. — K.: N. Maichelbeck. A.: Schuljahrsschluß (P. Bidermann. lib. 2. Acro. 2.) 1. 9. 1751. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 76.
51. *TrInVs VnIVs DeI IsraeLIs CVLtVs seVero Igne eXAMinatVs, sive Sidrach, Misach, et Abdenago, in medio ignis Babylonici non aestuati.*
V. — K.: N. Maichelbeck. A.: Schuljahrsschluß (3. Cap. Danielis) 5. 9. 1752. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 76.
52. **RestItVta eX eXILIo In soLIVM EVDoXIae InnoCentia.*
V. — K.: Hieronymus Hornstein. A.: Schuljahrsschluß (R. P. Nicol. Causinus in Aula S.) 5. 9. 1753. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
53. *Immortalitas Hospitalitatis Merces ADMETO ab Apolline repensa.*
V. — K. — A.: Namenstag des Abtes 22. 4. 1754. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
54. *Assertor veritatis interitus ope tutelaris angeli a morte servatus.*
V. — K.: Hieronymus Hornstein. A.: Schuljahrsschluß (P. Segneri in Concion. Panegy. ex Barry Paedag. Coelest.) 4. 9. 1754. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
55. *Laurus impudentis Novercae partus, Crispo per Faustam parta.*
V. — K.: Benedict Vogl. A.: Schuljahrsschluß (Petav. ex S. Hier. in Chronic. Floscul. ad. d. an.) 3. 9. 1755. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner II, S. 86.
56. *DEUS MISERATOR Servi Debitoris.*
V. — K. — A.: Tempore Quadragesimali Exercitij Comici gratiã à Congreg. B. V. . . . 8. 3. 1756. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
57. **Vota Genethiaca Apollini suo.*
V. — K. — A.: Gewidmet P. Basilius „a Musis devinctiss.“ 14. 6. 1756. — D/E: Ms.

58. *ZeLVs gLorIosVs VICtrIXqVe VirgIneae MatrI Verè DeVotVs, in S. Anselmo archi-episcopo Cantuariensi.
V. — K.: Raphael Weiß. A.: Profestjubiläum des Abtes (Ex eminentiss. S. R. E. Cardinalibus, Coelestino Sfondrati in sua innocentia vindicata § 6 et Josepho Saenz de Aguirre in Theol. S. Anselmi. Proleg. 6. § 4.) 16. 8. 1756. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 82.
59. *SaCrIFICIVM In oDore sVaVe, seV Affra qVasI phoenIX eX Igne resVrgens.
V. — K.: Raphael Weiß. A.: Wiederkehr des Profesttages des Abtes (Ex Proprio August.) 5. 9. 1757. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
60. VICtIMA Deo soLI saCra + et Mira è CrVce penDentIs gLorIa + In DasIo pro Christo praeCLarè MortVo.
V. — K.: Raphael Weiß. A.: Schuljahrsschluß (Ex Fastis Marianis ad diem vigesimum Novembris.) 5. 9. 1758. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
61. *ManLIVs reDVX è pVgna, oVans, patrIs IVssV CapIte pLeXVs.
V. — K.: Raphael Weiß. A.: Wiederkehr des Profesttages des Abtes (Liv. Dec. I. 1. 8.) 1759. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 82.
62. Mors InDeCora a paenItente Caesare soLIIs IVre anteposIta. Seu MauritiuS Orientis imperator.
V. — K.: Gallus Dingler. A.: Wiederkehr des Profesttages des Abtes (und wohl auch Schuljahrsschluß) — (P. Adrianus Daude S. J. Hist. Univ. t. 2. 1. 6.) 2. 9. 1761. — Vgl. Nr. 88! — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
63. *Ancilla Ibera veritatis fidelis magistra.
V. — K.: Raphael Weiß. A.: Wie 62. (P. Du Mesnilus Doct. & Disc. Eccl. Tom. I. 1. 10. § 19.) 6. 9. 1762. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 82.
64. IMago professIone, aC saCerDotIo IVbILaeI Abbatis.
V. — K.: —. A.: . . cum secundas Sacerdotij sui primitias Deo solenniter litaret, simulque sex Novitijs sacrum Scapulare impertiretur. 29. 9. 1762. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
65. MorVs CathoLICae VerItatIs Defensor.
V. — K. —. A.: Wie 62. (Sander. I. 1. de Schism. Angl. & P. Hazard S. J.) 5. 9. 1763. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
66. *ReLIgIo stabILIIs regnorVM feLICItatIs fIDA basIs.
V. — K.: Benedict Kraus p. t. musicus Ottob. (Laie). A.: Wie 62. (P. Pexenfelder in Concion. Histor.) (Spielhandlung: sächs. Prinzenraub; Chöre: Errettung Bethuliens durch Judith.) 5. 9. 1764. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.
67. ADMetVs Largo ApoLLInIs benefICIo aeternVs.
V. — K. —. A.: Wie 62. . . die Electionis (Abbatis) anniversaria. 23. 11. 1764. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.

68. *CLementia Dignè IVstèqVe In terrIs coronata in Casimiro Sandomiriensium duce, mox rege Poloniae.*

V. — K.: Benedict Kraus (s. 66). A.: Wie 62. — („auss Antonio Foresti. Wir haben uns auf die jetzmahlige Theatral-Reglen mehrer angebunden, als auf die geschicht,“) 4. 9. 1765. — D/E: Joh. Balth. Wanckenmiller, Ottob.

69. *Ode applaudentis Ottoburæ.*

V. — K. — A.: aeternis honorib. .. Anselmi .. reLigiosa professione, regaLI saCerDotIo, & regIMIne IVbILaeI, .. Electionis aniversaria, & Romano-Jubilæa 1765. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

70. *Alceste Phœbi et Amoris Beneficio rediviva.*

V.: Augustin Bayrhammer. K.: Benedict Kraus (s. 66.) A.: Stiftskirchenweihe 29. 9., 2. & 5. 10. 1766. — D/E: — Feyerabend, Bd. 4, S. 100 u.; Lindner, II, S. 82.

Unter Abt Honorat Göhl:

71. *IosVe MosI SVCCessor DeLegatVs, seu Drama.*

V. — K. — A.: Benediktionsfeier des Abtes Honorat 16. 5. 1767. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

72. *ProLIs IMPVDICæ prIVs, posthaC serIo poenItentIs — ple seVerVs CastIgator ErCkeMbaLDVs.*

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Revendiss., perill., ac ampliss. S. R. I. Praelato D. D. Honorato lib., Imperialis-exempti mon. Ott. abbati vigilantiss. S. C. M. actuali consiliario, & capellano perpetuo. . . (Martinus Delrio Diquiaitionum Magicarum lib. 4. cap. 4. quaest. 3; Thomas Cantipratanus.) 2. 9. 1767. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

73. *TItVs Caesar patriæ, IMperII, atqVe orbIs DeLICIAe.*

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Namenstag des Abtes. (Ex Suetonio, & alijs.) 11. 4. 1768. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

74. *RegIa, InnoCens atqVe pla IMplæ CrVDeLItatIs hostIa seu Maria Stuarta serenissima Scotorum regina perfide suppressa, crudeliter mactata.*

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Romualdus Scotus in summario Rationum etc. Foresti Part. 4 de vitis regum Angl. & Scot. a fol. 175 & alij quam plurimi) 5. 9. 1768. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

75. **AgapItVs Vera In fIDE gLorIosè oCCVMbens.*

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Baronius Tom. II. Martyrol. Rom.) 5. 9. 1769. — D/E —.

76. *FeLICItas In Vera ChrIstI fIDE InsIgnIter trIVMphans.*

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (S. Greg. M. Hom. 3. in Prop. Ottob.) 5. 9. 1770. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

77. *VaLentInIanI feroX aMbItIo DeCenter CastIgata.*

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (P. Adrianus Daude S. J. in Hist. Univers. Tom. II. lib. 5. cap. 1. § 2.) 4. 9. 1771. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

78. **IVnIVs BrVtVs fortIs In fILIIs sVI VICTor, VrbIsqVe RoMae VInDeX gLorIosVs.* X

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Ex Plutarcho de viris Illust. fol. 66. Forest. de bell. Ital. c. 1. n. 1.) 2. 9. 1772. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

79. *InsIgnIs saplentIa praeCIPVVM soLII DeCVs.* X

V. — K.: Franz Schnizer. A.: s. 72. (T. Livius Dec. 1. lib. 1. Sext. Aurel. Victor de viris inlustris c. 10.) 1773. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

80. *SanCtIVs Verae fIdel VICTIma InsIgnIter gLorIosa.* X

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Martyrol. Rom. ad diem 5. Junij.) 5. 9. 1774. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

81. *Encaenia Ottoburana.*

V. — K. — A.: decorata per jubilaeam professionem a reverendiss. ac ampliss. D. D. Amando .. mon. Fuldenbachensis abbate .. post decem lustra renovatam. 1775. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

82. *ILLVstre Verae fIdel anatheMa In AnaCLeto IVVene.* X

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Theatr. Europaeum.) 4. 9. 1775. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

83. *Ambitio infelix sive Zeno orientis imperator. Tragoedia.* X

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Ex antiquiss. scriptorum orientalium monumentis.) 28. 8. 1776. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

84. **S. Sigismundus rex & martyr. Tragoedia.* X

V.: Ignaz Zollikofer. K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (P. Lud. du Mesnil in dem 3. Bd. seiner Kirchengesch.) 29. 8. 1777. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

85. *Salomon virtutis, & patriae victima. Tragoedia.* X

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Iselin et alii.) 26. 8. 1778. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

86. *S. Ludovicus IX. Galliarum rex. Tragoedia.* X

V.— K.: Franz Schnizer. A.: Schuljahrsschluß (Johann Bonvilla, der H. Antoninus, u. Ribadenaira.) 1. 9. 1779. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

87. *Ode.*

V. — K. — A.: Von dankbaren Schülern ihrem Lehrer der Dicht- und Redekunst auf sein Namensfest in einem Singspiel abgegangen 1780. — D/E: —.

88. *DebIta MaVrItIVs soLVens peCCator aVarVs In terrIs.* X

V. — K.: Franz Schnizer. A.: Vermutlich Schuljahrsschluß (Ps. 119. v. 137. Baron. ad annum 602.) 1780. — Vgl. Nr. 62! — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

89. *Idill oder der dem großen Pan opferende Hirt Palemon.*

V. — K. — A.: 50jähriges Profeßjubiläum des Seniors des Reichsstiftes O., P. Johann Ev. Precht. „Veranstaltet von dem ge-

samten Convent daselbst.“ 13. 11. 1781. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

90. *Schäfergedicht.*

V. —. K. —. A.: Wahntag des Abtes 1790. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

91. *Drama musicum in Josepho Aegypti prorege.*

V. —. K.: Franz Schnizer. A: a fratribus Agnito exhibitum 13. 7. 1790. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 84.

92. *Schäfergedicht.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Subpriors P. Gregorius Hilber 12. 3. oder 9. 5. 1791. — D/E —.

93. **Onomasticon.*

V. —. K. —. A.: Zu Ehren des Priors P. Ildephons Reichard. 11. 2. 1792. — D/E: Ms.

94. *Josephus honoratus*².

V. —. K.: Conrad Back. A.: 25jähriges Regierungsjubiläum des Abtes (Ex P. IV. Etwas wider die Mode R. P. Fr. Xav. Jann.) 11. 6. 1792. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Lindner, II, S. 97.

95. *Die Tagzeiten | der Morgen | Mittag | Abend | und die Nacht in vier Cantaten.*

V.: Zaccaria (F. W. Zachariä). K.: Benedikt Krauß (s. 66). A. —. 1792. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

96. *Idyll | oder : Der dem großen Pan opferende Hirt Palemon.*

V. —. K. —. A.: 50jährige Jubelprimiz des Pfarrers Joseph Suiter von Hawangen: „von seinen Verehrern und Freunden veranstaltet.“ 14. 6. 1793. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

97. *Alceste rediviva; seu votum Germaniae, ut per Gallias pene extincta religio denuo reviviscat: Drama musicum.*

V. —. K. —. A.: vermutlich Schuljahrsschluß. (Scena intermedia . . Moguntiam, a Gallis captam, a potentiss. autem rege Borussiae imperio romano restitutam exhibebit.) Aug. 1793. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

98. *Der Sonnenaufgang im Norden ein Singspiel in drey Aufzügen.*

V. —. K.: Balthasar Buchwieser. A.: von welchen der erste bei der . . Anwesenheit S. Kurf. Durchl. des . . . H. H. Clemens Wenceslaus Erzbischofs zu Trier . . . auf. worden. 1795. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

99. *Kantate über den 3. Vers des 115. Psalmens.*

V. —. K. —. A.: 50jährige Jubelprimiz des P. Peter Sedelmeyer, Superiors von Eldern 1796. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.

² Eine Aufstellung der hierfür neugeschaffenen Dekorationen Albert Schöpfs (s. Teil I dieser Arbeit, Bd. 54 (1936) S. 117 dieser Zeitschrift) findet sich heute noch im O'er Theatersaal. Sie ist an dem senkrechten Balken befestigt, der das Proszenium (für den Zuschauer unsichtbar) gegen die Bühne nördlich begrenzte, und diente der Verwandlungstechnik.

100. *LVDovicVs XVI. GaLLIae reX IntereMtVs. Tra-goedia.*

V. —. K. —. A.: vermutlich Schuljahrsschluß 28. 8. 1799. — D/E: Joh. Bapt. Ganser, Ottob.

101. *Honoratus, ut alter Noachus, in orbis diluvisu suorum saluti intentus. Singspiel.*

V.: Maurus Feyerabend. K.: Theodor Klarer. A.: Jubelprofeß des Abtes. 15. 11. 1801. — D/E: — Lindner, P. Album Ottoburanum II, S. 62/63.

102. *Die Leidensgeschichte Jesu, eine Cantate.*

V.: „ein Kapitular in O.“ K.: Konrad Back. A.: —. D/E —.

B. Benediktinerklöster Südbayerns.

I. Bayerische Kongregation.

Andechs (unter Abt Maurus III. Braun):

103. *Iacob pIIs sVperIs Iter seCVnDantIbVs, prIma sVa Vota renoVans.*

V. —. K.: Gilbert Köchl aus Bernried. A.: Profeßjubiläum des Abtes 8. 12. 1737. — D/E: Jos. Gruber/Augsburg; Liegt: StBM. Bavar. 2192, I, 11—27.

104. *Dilectus a Domino suo Samuel.*

V. —. K.: Mansuet Teufel aus Bernried. A.: Osterfest; „...Q Vos Ipse trIVnI nVMInI spIRItV gen VIt, aC eDVCaVIt“ 12. 4. 1744 — D/E: Jos. Dominic. Gruber/Augsburg; StBM. Bavar. 2192, I 31—37.

Unter Abt Joseph Hoerl:

105. *Ezechias ope Divina Sanatus. Melodrama.*

V. —. K. —. A.: Genesung des Abtes nach schwerer Krankheit Jan. 1770. — D/E: — Clm. 3124.

Unter Abt Johann Baptist VI. Bergmann:

106. *Annubis. Drama musicum.*

V. und K.: Placidus Scharl von Andechs. A.: Konsekration des Abtes 20. 8. 1775. — D/E: Joh. Anton Slansky/Augsburg; Cod. Bavar. 2192, IV, 1—17.

Unter Abt Gregor Rauch:

107. *Der verlorene Sohn. Cantate.*

V.: Placidus Scharl-A. K.: Benedikt Holzinger-A. A.: Auf die Jubelprofeß Scharls 7. 10. 1798. — D/E: —; Lindner P., Die Schriftsteller etc., I, S. 300.

Benediktbeuern (unter Abt Magnus Pachinger):

108. *Eremitae Walchenseenses. Drama melodico-satyricum.*

V.: Maurus Sartori von B. K.: Kajetan Kolberer von Andechs. A.: Besuch des Fürstbischofs Johann Franz Frhrn. v. Ecker von

Freising 26. 9. 1715. — D/E: Lindner P., Benediktbeurer Profeßbuch, München 1910.

Unter Abt Leonhard Hochenauer:

109. *Felix connubium sive applausus filialis.*

V.: Bonifaz Riedl von B. K.: —. A.: Wahltag des Abtes (regierte 1742—58). — D/E: —; Jahresbericht d. Hist. Vereins v. Oberbayern, III, 1841, S. 63; Lindner, Schriftsteller usw., I, S. 137.

Unter Abt Benno Voglsanger:

110. *Foedus Apum cum Liliis renovatum.*

V. —. K. —. A.: Besuch des Abtes Bernard II. Graf v. Eschenbach von Ettal 27. 1. 1761. — D/E: Joh. Christoph Mayr/München; Arch. Kl. Ottobeuren und Cod. Bavar. 2192, III, 9.

111. *D. Benno in Misniam Redux.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 16. 6. 1768. — D/E: —; Stift Metten, Prüfening Mansarde 2991.

112. *Das Opfer des Jephthe. Ein Singspiel.*

V.: Aegidius Jais von B. K.: —. A.: Jubelprofeß des Abtes 2. 10. 1778. — D/E: Tegernsee 1778. Lindner, I, S. 145.

Unter Abt Amand II. Fritz:

113. *Artaxerxes, ein Schauspiel in drey Aufzügen.*

V. —. K. —. A.: — 1791. — D/E: —; Cgm. 3177.

Scheyern (unter Abt Joachim Herpfer):

114. *Avita Pietas Comitum Schyrensiun in perpetuum Mnemonymon.*

V. —. K. —. A.: Geburtstag des Abtes 26. 8. 1760. — D/E: Typ. Mon. Teg.; Cod. Bavar. 2192, II, 51.

115. *Adologerius primus Bojorum Rector.*

V. —. K.: Seb. Lanzinger/Beneficiatus Meranensis. A.: Namenstag des Abtes 20. 3. 1761. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; Cod. Bavar. 2192, III, 3.

116. *David amatus et amans Jonatham.*

V.: Angelus März von Sch. K. —. A.: Namenstag des Abtes 20. 3. 1768. — D/E: Ingolstadt 1768; Zacherl Coel., Schyra docta; Lindner, I, S. 226.

Unter Abt Michael Grillmayr:

117. *Jolas metamorphos.*

V.: Lucas Biderer von Sch. K. —. A.: 50jähriges Profeßjubiläum des Abtes 1788. — D/E: Freising 1788; Zacherl, C. Schyra docta; Lindner, I, S. 230.

Tegernsee (unter Abt Quirin IV. Millon):

118. *Ara Honoris et Amoris.*

V. —. K. —. A.: Jubelprimiz des Abtes 20. 8. 1713. — D/E: Klosterdruckerei T.; liegt im Stift Metten, Prüf. Mans. 2835.

Unter Abt Petrus v. Gutrath:

119. *Thuribulum Honoris et Amoris.*

V. —. K. —. A.: Abtweihe 29. 9. 1715. — D/E: Matth. Riedl, München; St. Metten, P. M. 2859.

120. *Gratulatio ad Sacrum Nominis Diem.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 29. 6. 1724. — D/E: Klosterdruckerei T.; St. Metten, P. M. 2864.

Unter Abt Gregor I. Plaichshirn:

121. *Fructus Sexagesimus.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 12. 3. 1726. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. 2866.

122. *Centrum Amoris.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 12. 3. 1728. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. 2868a.

123. *Gregorius Anagramma Ergo Rugis.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 12. 3. 1730. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. 2868b.

124. *Gratulatio 5. Septembris 1736: Der Glorreiche Ueberwinder seiner selbst .. in S. Alexio.*

V. —. K. —. A.: „Auf der Schaubühne des Tegernseeischen Seminarij ..“ 1736. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. 2868c.

125. *Mille Anni ante oculos tuos oder 1000 Jahre des uralten, befrejten Gotteshauses Tegernsee von Einweihung desselben.*

V.: Castorius Zeitler von T. K.: Columban Praelisauer von Rott. A.: — Febr. 1746. — D/E: —; Fink W., Beiträge z. Gesch. d. bayer. Benediktinerkongregation, Metten und München 1934, S. 183o und S. 192o; Lindner, I, S. 161 u. 217.

126. *Montrosi (? Monstrosus, montuosus?) Lacus.*

V. —. K. —. A.: Tausendjahrfeier des Stifts, gewidmet dem Fürstbischof v. Freising, Johann Theodor Herzog in Bayern, 1746. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. ohne Signatur.

127. *Angelus Maria.*

V. —. K. —. A.: Besuch des Kardinals Angelus Maria de Quirini O.S.B. Congr. Cassinens., Bischof v. Brixen 25. 9. 1748. — D/E: Kl.-Druck. T.; Cod. Bavar. 2192, II, 9—27.

128. *Egressa ex Forti Dulcedo.*

V. —. K. —. A.: Besuch des kurf. bayer. Kammerherrn Maximilian Franz Graf zu Rheinstein und Tättenbach usw. zur Jubelprobeß des Abtes 14. 10. 1753. — D/E: Typ. Mon. Teg.; Cod. Bavar. 2192, II, 9—27.

129. *Sacrificium Noe.*

V.: Nonnosus Paemer von Teg. K.: Gregor Schreyer von Andechs. A.: Jubelprobeß des Abtes 14. 10. 1753. — D/E: —; StBm. Bavar. 2192, II, 9—27; Lindner, I, S. 163.

130. *Mons Magnus.*

V. —. K. —. A.: Wahltag des Abtes 29. 1. 1756. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. 2917.

131. *Jachin, Et Booz In Templo Domini Positae.*
V. —. K. —. A.: Jubelprofeß der Senioren d. Stifts P. Cajetan Schellkopf und P. Bonaventura Perkhofer 17. 10. 1756. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. 2926.
132. *Gedeon in Pane Hordeaceo Triumphans.*
V. —. K. —. A.: Jubelprimiz des Stiftsseniors P. Bonaventura Perghofer Juni 1759. — D/E: Kl.-Druck. T.; St. Metten, P. M. 2942.
- Weihenstephan (unter Abt Michael Renz):
133. *Insignia seu Scutum Gentilitium.*
V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 5. 7. 1753. „... explicata a ... conventu...“ — D/E: Maria Anastasia Goeritzin; Cod. Bavar. 2192, II, 9—27.
- Wessobrunn (unter Abt Beda v. Schallhamer):
134. *Abrahamo Sacerdoti et Victimae.*
V. —. K. —. A.: 50jähriges Priesterjubiläum des Abtes 1758. — D/E: Franz Jos. Fetscher/Augsburg; StBM. Bavar. 2192, II, 39.
- Unter Abt Ulrich VII. Mittermayr:
135. *Servus bonus et fidelis. Singspiel.*
V. —. K. —. A.: Jubelprofeß des P. Virgil Sedlmayr 29. 9. 1762. D/E: —; Lindner P., Wessobrunner P'buch, S. 39.
- Unter Abt Joseph Leonardi:
136. *Die Erziehung der Jugend nach der Mode, ein Singspiel.*
V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 19. 3. 1786. — D/E: Joh. Friedr. Ott/Landsberg; StBM. Coll. Her. 2086/117.
- II. Augsburgisch-schwäbische Kongregation.
- HI. Kreuz-Donauwörth (unter Abt Gallus Hammerl):
137. „*Ein seltener und ein gewöhnlicher Narr. Lustspiel.*“
V.: Beda Mayr-D. A. —. — D/E: Donauwörth 1779, 2. Aufl. 1791; Lindner, Schriftsteller usw. II, S. 139.
138. *Der Schatz und die Rarität. Lustspiel.*
V.: Beda Mayr-D. A. —. — D/E: Donauwörth 1781; Lindner, II, S. 139.
139. *Die gebesserten Verschwender und der bestrafte Geiz. Lustspiel.*
V.: Beda Mayr-D. A. —; Donauwörth 1781. — D/E: Donauwörth 1781; Lindner, II, S. 140.
140. *Ludwig der Strenge, oder die blinde Eifersucht in 5 Aufz. (Vaterländisches Trauerspiel.)*
V.: Beda Mayr-Donauw. A. —. D/E: Strobl-München, 1782; Frieb Hermann, Theaterzensur, Theaterpolizei und Kampf um das

Volksspiel in Bayern z. Zt. der Aufklärung, Regensburg 1936, S. 347, 182 u. a.

141. *Konradin, Herzog aus Schwaben. Ein Trauerspiel in 5 Akten.*

Aeneas, Singspiel in 2 Theilen.

V.: Beda Mayr. K. —. A.: Schuljahrsschluß in D.; (Schmid, Gesch. d. Deutschen, III. Theil; Alttenkover, Gesch. d. Herzöge v. Baiern; Gesch. d. Herzöge v. Schwaben, I. Theil; Desing, Anx. hist., III. etc.) 10. & 11. Herbstmonats 1783. — D/E: StBM. Coll. Her 33/1; Lindner, II, S. 140.

142. *Die guten Söhne. Schauspiel.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1783. E: Lindner, II, S. 140.

143. *Ludwig der Höcker, oder der bestrafte Undank der Kinder gegen die Eltern. In 5 Aufz.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1784. E: s. Nr. 142.

144. *Der Eremit auf der Schlangeninsel (nach Kotzebue). Ein Singspiel in 3 Aufz.*

V.: Beda Mayr. K.: —. A. u. D: Donauwörth 1785 und 1789. E: s. Nr. 142.

145. *Der junge Freygeist, in 3 Aufz.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1785. E: s. Nr. 142.

146. *Die belohnte Mildthätigkeit, in 3 Aufz.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1786. E: s. Nr. 142.

147. *Die Jagd der 7 Schwaben auf einen Hasen. Singspiel.*

V.: Beda Mayr. K.: Franz Bühler-Donauw. A. u. D: Donauwörth 1786. E: s. Nr. 142.

148. *Die partheyische und unpartheyische Kinderliebe. Schauspiel in 4 Aufz.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1787. E.: Lindner, II, S. 141.

149. *Die Mode, ein Singspiel nach der Mode.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1787. E: s. Nr. 148.

150. *Der Lügner (Theaterstück).*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1789. E: s. Nr. 148.

151. *Mit Schaden wird man klug. In 3 Aufz.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1789. E: s. Nr. 148.

152. *Der Comödienfehler. In 3 Aufz.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1790. E: s. Nr. 148.

153. *Der blinde Harfner. Schauspiel in 5 Aufz.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1790. E: s. Nr. 148.

154. *Die Erde steht. Lustspiel.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1792. E: s. Nr. 148.

155. *Die belohnte Ehrlichkeit. Lustspiel.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1792. E: s. Nr. 148.

156. *Alles und Nichts thun. Lustspiel.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1793. E: s. Nr. 148.

Unter Abt Cölestin II. v. Königsdorfer:

157. *Pyramus und Thispe. Singspiel.*

V.: Beda Mayr. A. u. D: Donauwörth 1794. E: s. Nr. 148.

158. *Das Opfer des Melchisedech. Cantate.*

V.: Amand Weninger-Don. K.: Franz Bühler-Augsburg, Domkapellmeister. A.: „zur Feier der Jubelmesse des P. Ulrich Schluderer, letzten Priors v. Hl. Kreuz, 5. 7. 1812. D: —. E: Lindner, II, S. 143.

Elchingen (unter Abt Robert Kolb):

159. *Der Cölibat ist noch nicht aufgehoben. Trauerspiel oder tragisches Strafgericht in 3 Aufz.*

V.: Meinrad Widmann von Elchingen. A.: —. D: Parthenopel (Ulm) 1791. E: Lindner, II, S. 163.

160. *Noch einmal: Der Cölibat ist noch nicht aufgehoben. Ein historisches Trauerspiel in 5 Aufz.*

V.: Meinrad Widmann. A.: —. D: Freystadt (Augsburg) 1791. E: Lindner, II, S. 163.

161. *Die Stifter Elchingens. Ein Drama.*

V.: Meinrad Widmann. A.: Wahltag des Abtes 6. 3. 1792. — D/E: —; Lindner, II, S. 163.

St. Magnus-Füssen (unter Abt Placidus Zerle):

162. *Par impar seu Duo juvenes aetate et sanguinis nobilitate pares, moribus tamen longe dispares.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 5. 10. 1759. — D/E: — Ms. im Klosterarchiv Ottobeuren.

Unter Abt Aemilian Hafner:

163. *Der gerechte Fürst. Ode.*

V.: Joseph Maria Helmschrott. K. —. A.: „auf Churfürst Clemens Wenzeslaus v. Trier und Bischof v. Augsburg“ 1795. — D/E: —; Lindner, II, S. 68.

164. *Joseph der Unterkönig in Aegypten von seinen Brüdern erkannt. Ein Singspiel.*

V.: Joseph Maria Helmschrott. K. —. A.: — 1795. — D/E: s. Nr. 163.

165. *Ode auf den Gedächtnistag.*

V.: Joseph Maria Helmschrott-F. K. —. A.: Primiztag (6. 5. [?] 1764) des Abtes 1799. — D/E: Mayer/Füssen; s. Nr. 163.

166. *Ode auf den Churfürsten Clemens Wenzeslaus v. Trier.*

V.: Joseph Maria Helmschrott. K. —. A.: „als derselbe zu F. die hl. Firmung spendete“ 15. 9. 1799. — D/E: Mayer/Füssen; s. Nr. 163.

Irrsee (unter Abt Bernhard Beck):

167. *Verior Prometheus.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes. 20. 8. 1743. — D/E: —; Ms. im Klosterarchiv Ottobeuren.

III. Kongregationsfreie Klöster:

Ettal (unter Abt Placidus II. Seiz):

168. *De Philomena.*

V.: Placidus Seiz von Ettal. A.: Grundsteinlegung der Ritterakademie 8. 8. 1710. — D/E: —; Kainz, St., Gesch. d. Ritterakademie 1710—1745, München 1912, S. 12.

169. *Ectypon inexorabilis justitiae patris in filium prodigio insigne.*

V.: Ferdinand Rosner v. Ettal. A.: —. — D/E: Tegernsee 1736; Lindner, P., II, S. 13.

Unter Abt Bernard I. Oberhauser:

170. *Mira in fratrem pietas, seu Heliodorus Brittanorum rex.*

V.: Ferdinand Rosner. K. —. A.: —. — D/E: Tegernsee 1737; Lindner, II, S. 13.

171. *Amicitia in adversis Probata, et approbata. Seu Damon et Pythias a Dionysio Siciliae tyranno velut Castor, et Pollux, à Jove ob Mutuum amorem ad Meritos honores evecti.*

V.: Ferdinand Rosner. K. —. A.: Schuljahrsschluß 1737. — D/E: —; Clm. 6124a.

172. *Abusus Divinae Gratiae in Libertino Juvene.*

V.: Ferdinand Rosner. A.: „Pro Exercitio Scholastico in scenam dat. ab Humanitate Ett. 1738. — D/E: —; Clm. 6124a.

173. *Victor inermis amor in filio erga parentem defunctum pio adumbratus.*

V.: Ferdinand Rosner. K. —. A.: —. — D/E: Tegernsee 1739; Lindner, II, S. 13.

Unter Abt Benedikt III. Pacher:

174. *Admiranda Dei promittentis fidelitas stupendo Athaliae casu evoluta.*

V.: Ferdinand Rosner. K. —. A.: —. — D/E: Tegernsee 1739; Lindner, II, S. 13.

175. *Innocentia pressa, non oppressa, sed vindicata, sive Hirlanda Britanniae minoris princeps spretis fortunae sinistrae furoribus exultans.*

V.: Ferdinand Rosner. K. —. A.: —. — D/E: Tegernsee 1740; Lindner, II, S. 13.

176. *Regia vindicta, seu perfidia accusata, judicata, regie vindicata a Vampa Hispanorum rege.*

V.: Ferdinand Rosner. K. — A.: —. — D/E; Tegernsee 1741; Lindner, II, S. 13.

177. *Certamen quinque Montium, quos Golgotha, Thabor, Sina, Olivarum, et Sion appellant.*

V.: Ferdinand Rosner. A.: Per Exercitium scholasticum repraesentandum anno 1750. — D/E: —; Clm. 6124a.

Unter Abt Bernard II. Graf v. Eschenbach:

178. *Marianische gerechte Rache, ein Trauerspiel.*

V. —. K. —. A.: „. . . von den Studenten des Ettalischen Seminars Anno 1774 den 6. des Herbstmonaths. D/E: —, Ms. Klosterarchiv Ettal.

179. *Aristaeus e pastore rex.*

V. —. K. —. A.: Besuch des Freisinger Fürstbischofs Ludwig Joseph Frhrn. v. Welden, August 1775. — D/E: — StBM. Bavar. 2192, IV, 1—17.

Kempten (unter Fürstabt Anselm Frhrn. v. Reichlin auf Meldegg):

180. *Grandis patientiae victoria seu Griseldis a Walthero Salutarum principe in conjugem electa, sed fictè abjecta, ac denuo in solium meritissime evecta.*

V. —. K. —. A.: Namenstag des Abtes 23. 4. 1731. — D/E: Joh. Mayr/Kempten; Klosterarchiv Ottob.

Unter Fürstabt Honorius Roth v. Schreckenstein:

181. *Der Sieg des Christenthums, ein Traur-Spiel.*

V. —. K.: Jos. Bieling (der Gottesgelehrtheit Cand. & Hochf. Kempt. Hof-Organist.) A.: Schuljahrsschluß Sept. 1770. — D/E: Hochf. Buchdrucker Engelbert Stadler; Kl.-Arch. Ottob.

Unter Fürstabt Rupert II. Frhr. v. Neuenstein:

182. *Emma und Edgar, ein Duodrama.*

V.: Ign. Reichert. K.: Jos. Lacher, Hochf. Kempt. Hofmusikus. A.: „Gelegenheit zu diesem Gedichte gab eine Erzählung im 9. Stücke des deutschen Musäums 1779. Siehe rheinische Beiträge 4.“ 1788. — D/E: Stift Kempten, Hofbuchdr.; StBM. Coll. Her, 148.

183. *Der Hausfreund. Ein Singspiel in drey Aufzügen.*

V. —. K. —. A.: „aus dem Französischen übersetzt.“ (Nicht von Molière.) 1788. — D/E: Stift Kempten; StBM. Coll. Her, 719.

Seeon (unter Abt Lambert Neusser):

184. *Cantate.*

V. —. K. —. A.: Benediktionsfeier des Abtes 9. 1. 1794. — D/E: Burghausen, bey den Lutzenbergerischen Erbinnen; StBM. Bavar. 92, IV, 25.

C. Fürstbischöfliches Lyzeum (Gymnasium)
zu Freising.

(Nach Spechts Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, herausgeg. von Karl Kehrbach, Berlin 1891, Jahrg. I, S. 243ff. sowie neue Funde*).

Unter Fürstbischof Johann Franz Frhrn. v. Ecker:

185. *Sanctus Corbinianus, primus Frisingensis ecclesiae sponsus.*
V. —. K.: Georg Schneevogl, Canonicus bei S. Paul. A.: Prämienverteilung (Schuljahrsschluß) Sept. 1698. — D/E: —.
186. *Poenitentia gloriosa sive S. Sigismundus secundarius Frisingensis ecclesiae Patronus.*
V. —. K.: Georg Schneevogl. A.: Schuljahrsschluß 25. & 27. 8. 1699. — D/E: —.
187. *Potinus a temulentia ad vitam sobriam reductus.*
V.: Wolfgang Rinswenger-Tegernsee. K.: Georg Schneevogl. A.: — Febr. 1700. — D/E: —.
188. *Innocentiae thronus, saepe concussus, nunquam eversus, sive Hildegardis, Caroli Magni conjux.*
V. —. K.: Georg Schneevogl. A.: Schuljahrsschluß 30. 8. & 1. 9. 1700. — D/E: Maria Magd. Utzschneiderin/Augsburg; StBM. Bavar. 2194, I, 50.
189. *Idea praesulum, sive S. Benno.*
V. —. K.: Georg Schneevogl (s. 1.) A.: Schuljahrsschluß 2. & 5. 9. 1701. — D/E: —.
190. *Boni amici inter adversos fortunae casus probati et approbati.*
V. —. K.: Rupert Ignaz Mayr, kurf. bayer. Kammermusiker. A.: Schuljahrsschluß 1. & 6. 9. 1702. — D/E: —.
191. *Innocentia subdole tentata, aperte oppugnata, inique oppressa, crudeliter extinguenda, gloriose triumphans.*
V. —. K.: Georg Schneevogl. A.: Schuljahrsschluß 1705. — D/E: —.
192. *Ludus divinae providentiae in Eulogio, paupere lapicida.*
V. —. K.: Georg Schneevogl. A.: Schuljahrsschluß 3. & 6. 9. 1706. — D/E: Joh. Christ. Karl Immel/Freising; StBM. Bavar. 2194, I, 54.
193. *Gloriosa constantiae et religionis victima sive Thomas Morus Angliae cancellarius.*
V. —. K.: R. I. Mayr, fürstb. freis. Rat und Kapellmeister. A.: in debitum ac humill. obsequ. celsiss. ac reverendiss. S. R. I. Principi ac D. D. Joanni Francisco, Ep. Fris. . . . (Schuljahrsschluß) 5. & 6. 9. 1707. — D/E: Joh. Christ. Karl Immel/Freising; StBM. Bavar. 2194.
194. *Palma ab amore odio repta in Nicephoro et Sappiricio.*
V. —. K.: R. I. Mayr. A.: — 4. & 6. 9. 1708. — D/E: —.

195. *Thesaurus absconditus, quaesitus et repertus, sive Nonnosus Ord. S. B. Abbas Soractensis, Cathedr. eccl. Fris. Patronus.*
V. — K.: R. I. Mayr. A.: „Anno superiori e longis Sepulchri tenebris in lucem, ac modò in scenam prod. . .“ (Schuljahrsschluß) 3. 9. 1709. — D/E: Joh. Christ. Karl Immel/Freising; StBM. Bavar. 2194, I, 58.
196. *Gloriosa tentati amoris victoria, sive S. Franciscus Salesius a daemone graviter tentatus.*
V. — K. — A.: — 1710. — D/E: —.
197. *Felix Eustachii infelicitas.*
V. — K.: R. I. Mayr. A.: Schuljahrsschluß 3. & 5. 9. 1710. — D/E: —.
198. *Religio idolatriae victrix in Alphonso, Joannis Congi regis filio.*
V. — K. — A.: — (identisch mit Nr. 151 in Kutscher, Salzburger Barocktheater, S. 120?) 1710. — D/E: —.
199. *Pastor bonus, sive Lambertus episc. Fris., Hungaria Germaniam devastante, Frising. custos.*
V. — K.: Cajetan Kolberer-Andechs. A.: — 2. & 5. 9. 1712. — D/E: —.
200. *Illecebrosus carnis contra spiritum certamen per Psychobaldum et Sarxildem.*
V. — K. — A.: „allegorice dramatum in campo rhetoricae“ Febr. 1714. — D/E: — (Kutscher, S. 120, Nr. 147?).
201. *OptatVs Charae paCIs In patriam reDIHVs.*
V. — K.: C. Kolberer-Andechs. A.: — 3. u. 6. 9. 1714. — D/E: —.
202. *Alexander martyr, Pont. Max. nominis hujus primus, cathedr. eccl. Fris. patronus.*
V. — K.: C. Kolberer-Andechs. A.: — 4. u. 6. 9. 1715. — D/E: —.
203. *Purpura sacra, seu S. Justinus martyr cathedr. eccl. Fris. patronus.*
V. — K.: J. Feser, Hofmusiker. A.: — 2. & 4. 9. 1716.
204. *Illaesium ab igne aurum sive Emma, regina Angliae impie accusata, ab Eduardo filio damnata, igne iudice liberata.*
V. — K.: J. Feser, Hoforganist. A.: — 3. u. 6. 9. 1717.
205. *Pastor regius, sive divus Carolomannus ex Austria rege, Cassinensis archisterii pastor et monachus.*
V. — K.: J. Feser, Hoforganist. A.: — 1718. — D/E: —.
206. *Judicium Salomonis Alitophilam inter et Medeam ab Aethiopiae Sabaeae regina celebratum.*
V. — K.: J. Feser, Hoforganist. — A.: — 1719. — D/E: —.
207. *Carolus secundus, rex Angliae. Caroli I. infelicis parentis felix filius.*
V. — K.: J. Feser, Hoforganist. A.: — 1719. — D/E: —.

208. *Andronicus orientis imperator. Tragoedia.*
V. — K.: J. Feser, Hoforganist. A.: — 1720. — D/E: —.
209. *Amazon Galliae, seu virgo Aurelianensis Joanna ab Aria, gloriosa pro patria victima.*
V. — K.: J. Feser, Hoforganist. A.: — 1. & 2. 9. 1721. — D/E: —.
210. *America conversa seu Buellius ex abbate Monserratensi ordinis Ben. primus Indiae occidentalis apostolus.*
V. — K.: J. Feser, Hoforganist. A.: — 1722. — D/E: —.
211. *Zelus divi Corbiniani eccles. Fris. fundamentum.*
V. — K.: Jos. Planitzky, Hofmusiker. A.: — 1724. — D/E: —.
212. *C. Julii Caesaris et Cn. Pompeji Magni infelix ambitio.*
V. — K.: Joh. Bapt. Schmidhueber, Weihestephan. A.: — 1725. — D/E: —.

Unter Fürstbischof Johann Theodor Herzog in Bayern:

213. *Agilolfingi et Leonidae post varias utriusque fortunae vicissitudines felix conjunctio seu Otto Magnus Wittelsp.*
V. — K.: Joh. Bapt. Schmidhueber, Weihestephan. A.: — 3. u. 4. 9. 1727. — D/E: —.
214. *Phoenix christianus, ex suis cineribus evolans ad gloriam, sive divus Theodorus ob incensum Cybeles templum rogo combustus et martyrii laurea coronatus.*
V. — K.: Rupert Hoeß, Irrsee, „pro tempore Frisingae physices professor“. A.: — 1728. — D/E: —.
215. **Augustinus conversus.*
V.: Coelestin Leutner, Wessobrunn. K. —. A.: a Congreg. majore Fris. exhib. 27. 3. 1729. — D/E: —; Lindner, P., Wessobrunner Profeßbuch, S. 44.
216. **Illusor delusus.*
V.: Coelestin Leutner, Wessobrunn. K. —. A.: prima vice exhib. a Congreg. majore Fris. 4. 3. 1729. denuo 2. 10. 1736! — D/E: s. Nr. 215.
217. *Antiochus Epiphanes Syriae rex malae vitae, pessimae mortis exemplar.*
V. — K.: Rupert Hoeß, Irrsee. A.: — 1729. — D/E: —.
218. *Divus Joannes Nepomucenus cathedr. ecc. Pragensis Canonicus.*
V. — K.: Rupert Hoeß, Irrsee. A.: cum ecclesia Fris. apothesis illius octoduana solemnitate celebraret 1729. — D/E: —.
219. *Princeps caelitem cura tutela principum, seu Pelagius Hispaniae rex magno regni capitisque periculo divina providentia ereptus.*
V. — K.: Bernhard Lienhard, Wessobrunn. A.: — 4. u. 6. 9. 1730. — D/E: —.

220. *Cara Mustaffa magnus Ottomanicae portae vezirius, spe sua delusus. Tragoedia.*
V. —. K.: J. E. Eberlin, fürsterzb. salzb. Hofmusiker. A.: — 2. u. 4. 9. 1733. — D/E: —.
221. *Richardi coronae anglicae usurpatoris interitus. Tragoedia.*
V. —. K.: Joh. Bapt. Schmidhueber, Weihenstephan. A.: — 3. u. 6. 9. 1734. — D/E: —.
222. *Neanias sub justo Palaestinae praeside martyr. Tragoedia.*
V. —. K.: J. A. Cammerloher, J. U. Cand. A.: — 4. u. 6. 9. 1736.
223. *Fides conjugalis contra impietatem asserta, seu Nunnia regina, Sanctio, Navarrae regi, cognomento majori reconciliata.*
V. —. K.: Joh. Bapt. Schmidhueber, Weihenstephan. A.: — 3. u. 6. 9. 1737.
224. *Amici omnia perdidimus. Pecatoris in extremis ultima vox exemplo Henrici VIII. Angliae regis explicata.*
V. —. K.: Joh. Bapt. Schmidhueber, Weihenstephan. A.: — 16. u. 17. 3. 1739.
225. *Rarae gratitudinis monumentum in Tito Quinctio Flavio, Romano ordinis equestris viro erga Gissipum, nobilem Atheniensem. Tragicomoedia.*
V. —. K.: Franz Moser, fürstb. freis. Kapellpräfekt. A.: — 2. u. 5. 9. 1740.
226. *Clementia regni prodroma. In Casimiro Sandomiriensium duce, mox rege Poloniae. Comoedia.*
V. —. K.: Franz Moser. A.: — vgl. Ottobeuren Nr. 68. — 4. u. 6. 9. 1741.
227. *Vindicta christiana, seu S. Modestus Jerosolymorum patriarcha, bonum pro malo reddens. Comoedia.*
V. —. K.: Franz Moser. A.: — 4. u. 6. 9. 1742.
228. *Filialis pietas, sceptri paterni haeres. Comoedia.*
V. —. K.: Franz Moser. A.: — 4. u. 6. 9. 1743. — D/E: —; Hist. Verein Freising und Klosterarchiv Ottobeuren.
229. *Ernestus Boicus, religionis catholicae in Coloniensi septemviratu assertor. Comoedia.*
V. —. K.: Franz Moser. A.: — 2. u. 4. 9. 1744.
230. *Virtus matura post sex, dejectis aemulis vate D. Wolfgango, Ratisbonae episcopo, in S. Henrico, ex serenissimis ducibus Bavariae Romanorum rege ac imperatore coronata.*
V. —. K.: Joseph Prosper Feser, 1. Hoforganist. A.: — 3. u. 4. 9. 1745.
231. *Ingeniosus amor conjugis in maritum Sanctiae in Ferdinandum Castellae comitem. Comoedia.*
V. —. K.: J. P. Feser. A.: — 5. u. 6. 9. 1746.

232. *Petrus apostolus Romae moriens, vita urbis et orbis. Tragoedia.*

V. — K.: J. Schmidhueber, Weihenstephan, Chorregent. A.: dem Fürstb. gewidmet. 4. u. 6. 9. 1747. — D/E: Maria Anastasia Immelin/Freising; Kl.-Archiv Ottobeuren und StBM. Bavar. 2192, II, 1—7.

233. *Peccati furiae in Abele, Schleswicensium duce, Erici Danorum regis et germani fratris, Caino. Tragoedia.*

V. — K.: Placidus v. Cammerloher-Kollegiatstift St. Veith-Freising, fürstb. Rat und Kapellmeister. A.: wie 232. 4. u. 6. 9. 1748. — D/E: Joh. Gottfried Goeritz/Freising.

234. *Providentia Hymenaei Paranympa, sive Henricus III. mirabilis numinis dispositione ad nuptias cum filia Conradi II. Imperatoris celebrandas promotus.*

V. — K.: Gregor Schreyer-Andechs. A.: wie 232. 2. u. 4. 9. 1750. — D/E: Joh. Gottfried Goeritz/Freising; StBM. Bavar. 2192, II, 9—27.

235. *Weise Torheit des seligen Jakoboni, der thorrechten Welt-Weissheit widerstrebend.*

V. — K. — A.: In einem exercitio rhetorico Februar 1751. — D/E: —.

236. *Strenuus ac justus paternae haereditatis vindex, sive Castriotus Scanderbeg, obses ab Amurathe II. Turcarum imperatore in patriam redux, se suosque asserens in libertatem.*

V.: Anselm Desing, Ensdorf. K.: Gregor Schreyer, Andechs. A.: — 1. u. 3. 9. 1751. — D/E: —.

237. *Arrogantia, ludibrio exposita in dramate saturnalitio.*

V. — K. — A.: — 9. u. 11. 2. 1752. — D/E: —.

238. *Orthodoxiae primogenitus in Bojaria, sive Theodo III. dux Bavariae a S. Ruperto episcopo ad fidem catholicam conversus.*

V. — K.: Gregor Schreyer, Andechs. A.: — 4. u. 6. 9. 1752. — D/E: —.

239. *Sigebertus a patre in vindictam commissi sceleris occisus. Tragoedia.*

V. — K.: Ferdinand Michl, k. bay. Konzertmusiker, Vizekammer- und Organist bei St. Michael S. J. A.: wie 232. 3. u. 5. 9. 1753. — D/E: Maria Anastasia Goeritzin/Freising; StBM. Bavar. 2192, II, 29.

240. *Der Mensch, ein Gottesmörder. Cantata à 3.*

V.: J. A. W. K.: J. G. L. M. A.: — 1753. — D/E: —.

241. *Innocentia coronata in Brodero Jamerici Danorum regis filio. Tragoedia.*

V. — K.: Franz Schlecht, Jur. utr. cand. A.: — 4. u. 6. 9. 1754. — D/E: —.

242. *Tobias junior in patriam redux.*

V.: Florian Scheyerl, Attl. K.: J. Ernst Eberlin, fürsterzb. salzb. Mundschenk und Kapellm. A.: zur Ankunft des Fürstbischofs

1755. — D/E: Phil. Lud. Böck/Freising; StBM. Bavar. 2192, II, 29; Lindner, I, S. 207.
243. *Augustus Romanorum imperator clementissimus.*
V. — K.: Pl. v. Cammerloher-Kollegiatstift St. Andreas-Freising. A.: — 4. u. 6. 9. 1755. — D/E: —.
244. *Avaritia suam in effigie stultitiam videns.*
V. — K.: Fr. Kaltner, Chorregent am Dom zu Fr. A.: „in dramate saturnalitio“. 26. u. 27. 2. 1756. — D/E: —.
245. *Eutropius S. Ecclesiae hostis digne vindicatus.*
V. — K.: Pl. v. Cammerloher. A. — 5. u. 6. 9. 1756. — D/E: —.
246. *Eufredus infelix apostata.*
V. — K.: Pl. v. Cammerloher. A.: dem Fürstbischof gewidmet 5. u. 6. 9. 1757. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; liegt StBM. Bavar. 2192, II, 35.
247. *Veteris et novae philosophiae connubium, d. i. zwischen der alten und neuen Weltweisheit getroffener Vergleich.*
V. — A.: „Fastnachtsschlittade“ 30. 1. 1758. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2198, I, 1—21.
248. **Loquacitas mulctata.*
V. — K.: Fr. Kaltner. A.: in Dramate Vernali 7. u. 8. 6. 1758. — D/E: —; StBM. Coll. Her, 748/39.
249. *Maximilianus I. dux Bavariae piissimus miles, maximus heros, optimus princeps.*
V. — K.: Pl. v. Cammerloher. A. — 5. u. 6. 9. 1758. — D/E: —.
250. **Lykurgos. Ein Drama.*
V.: Placidus Scharl, Andechs. K. — A. — 1758. — D/E: Ms.; Lindner, I, S. 299.
251. *M. F. Camillus erga patriam ingratham piissimus.*
V. — K.: Pl. v. Cammerloher. A. — 5. u. 6. 9. 1759. — D/E: —.
252. **Der teutsche Sultan. Lust-Spiel.*
V. — K.: Vogel (vermutlich Benedikt V. v. Ottob.). A.: „zur Faßnachtszeit“ 1760. — D/E: Kl.-Druck. Tegernsee; StBM. Coll. Her, 2198/125.
253. *Pietas coronata et coronans pietas sive Godofredus Bullionius sacri belli imperator et primus Hierosolymorum rex.*
V.: Ferdinand Rosner v. Ettal. K.: Pl. v. Cammerloher. A. — 4. u. 5. 9. 1760. — D/E: —.
254. *Bitteres Leyden, Obsiegender Tod und Glorreiche Auferstehung des eingefleischten Sohn Gottes.*
V.: Ferdinand Rosner v. Ettal. K.: Pl. v. Cammerloher. A.: „Auf einer andächtigen Schau-Bühne entworfen . . .“ 1761. — D/E: Ms.-Domkapitelbibliothek, München; Lindner, II, S. 13/14: er verlegt das Datum auf 1750, nennt das Stück „einer christl. Versammlung vorgestellt“ und vermutet in ihm den Oberammergauer Passionstext v. 1750 und 1760.

255. **Abdolonymus. Drama musicum.*

V. —. K.: Pl. v. Cammerloher. A.: Gew. d. Abte Bernard II. Grafen v. Eschenbach-Ettal als Visitator des fürstb. Lyzeums 1761. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2192, III, 1.

256. *Ectypon utriusque fortunae sive Periander, Corinthi rex.*

V.: Ferdinand Rosner v. Ettal³. K.: Pl. v. Cammerloher. A. — 2. u. 4. 9. 1761. — D/E: —.

257. *BeneDICTVs praeCLare trIVMphans, sive Ingens eX jVga VICToria a IVVene gratIa atqVe noMIne BeneDICTo stYgIIs hostIbVs eXtorta.*

V. —. K.: Pl. v. Cammerloher. A.: Gew. dem neugewählten Abt Innocenz Völkl, Weihestephan als Assistenten des Lyzeums 1762. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2192, III, 13.

258. *Gaudens patria duris in Qualteri Salassorum regis conjugē spectata.*

V.: Rosner? K.: Pl. v. Cammerloher. A.: Eminentiss. ac sereniss. D. D. Joanni Theodoro S. R. E. Card., Episc. Fris., Ratisbon., et Leodien., utr. Bav. superioris Palatinus, ac Bullionii duci, comiti Palat. Rheni, S. R. I. Princ., Landgravio Leuchtenberg., Marchioni Franchimontensi, com. Loosensi, et Hornensi, Baroni Herstattensi etc. etc. . . . 2. u. 3. 9. 1762. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2192, III, 15.

Unter Fürstbischof Clemens Wenzeslaus Prinz von Sachsen und Polen:

259. *Felicissimi regiminis auguria.*

V. —. K.: August Holler, Palatinus. A.: „a rhetorica . . .“ 1763. — D/E —.

260. *Post nubila Phoebus.*

V.: Ferdinand Rosner. — K.: Pl. v. Cammerloher. A.:—5 u. 6. 9. 1763.— D/E:—.

261. *Vindicta gloriosa sive Fronto, Hispaniarum rex, justus et pius scelerum vindex.*

V.: Ferdinand Rosner. K.: Pl. v. Cammerloher. A.: Reverendiss ac Sereniss. D. D. Clementi Wenzeslao Ep. Fris. et Ratisbon. etc. 5. u. 6. 9. 1764. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2192, III, 21.

262. *Coelum purgatum.*

V. —. K.: Chrysogonus Zech v. Tegernsee. A.: „ . . . in dramate saturnalityo.“ 13. u. 14. 2. 1765. — D/E —.

263. **Geminum Parelion supra Horizontem Germaniae Philologicis Observationibus Illustratum. D. i. doppelte Sonne über den Gesichtskreise Deutschlands erscheinend, und mit Anmerkungen aus zerschiedenen Theilen deren Wissenschaften beleuchtet.*

V. —. K. —. A.: Bey Gelegenheit der Höchsterfreulichen Vermählung beeder Römisch-Königl. Majestäten Josephi II. und Josephae

³ Nach neuesten Forschungen von P. Stephan Schaller-Ettal sind auch die Nrn. 256, 260, 261 u. 282 mit Sicherheit zuzuschreiben.

Mariae Weyland Kaisers Caroli VII. höchstseeligsten Angedenkens Frauen Tochter aus dem Durchlauchtigsten Churhause Bajern etc. . . . Schlittenfahrt 19. 2. 1765. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2192, I, 45.

264. *CVLIVs Mariano-parthenII Certa proDIGIa, sive Landulphus a Puquebrock Flandriae dynasta.*

V. — K.: Heinrich Gassler v. Benediktbeuern. A.: . . . a Rhetorica . . . 29. 5. 1765. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2192, III, 25.

265. *Libertas gloriosa sive Ferdinandus Portugalliae princeps regius post vincula et carceres mire liberatus.*

V.: Rosner? K. — A. — 4. u. 6. 9. 1765. — D/E —.

266. *Non, mihi si centum linquae/sint oraque centum,/Omnia stultorum percurrere nomina possem./Auszug/der/grössten Weltnarren/in/einer Schlittenfahrt/*

V.: A. N. der Weltweisheit Schüler. A. — 22. 1. 1766. — D/E: —; StBM. Bavar. 2198, I, 1—21.

267. *Magnum Aaronis sacerdotium authore coelo stabilitum.*

V. — K.: Pl. v. Cammerloher. A.: Perioche trägt das Bild d. Fürstb., lateinisch und französisch abgefaßt, nennt als Aufführungszeit Aug. 3. 9. 1766. — D/E: Phil. Lud. Böck, Freising; StBM. Bavar. 2192, III, 33.

268. *Wamba, Visigothorum rex, sui ipsius victor magnanimus.*

V. — K.: Pl. v. Cammerloher. A. — 9. 1767. — D/E —.

269. *Das Hausmittel. Ein Lustspiel von dreyen Akten.*

V. — K. — A.: „. . . zur Fassnachtszeit . . .“ 11. u. 12. 2. 1768. — D/E: Maria Magd. Mayrin, München; StBM. Clm. 3124.

Unter Regentschaft des Domkapitels:

270. *Ludens in humanis rebus divina potentia, sive Abul Mahumeti Granadae regis frater.*

V.: Rosner? K.: Pl. v. Cammerloher. A. — 5. u. 6. 9. 1768. — D/E —.

Unter Fürstbischof Ludwig Joseph Frhr. v. Welden auf Laubheim und Hohenaltingen:

271. *Dies ignis.*

V. — K.: Pl. v. Cammerloher. A.: honorib. reverendiss., ac celsiss. S. R. I. princ. D. D. Ludovici Josephi etc. in Ep. Fris. consecratum . . . 1769. — D/E: Joh. Carl Gran, Freising; StBM. Bavar. 2192, III, 39 u. 49.

272. *Ludovicus Sanctus IX. Galliae Rex. Tragoedia.*

V.: F. Rosner. A.: Schuljahrsschluß 5. u. 6. 9. 1770. — D/E: Joh. Carl Gran, Freising; StBM. Clm. 3124.

273. *Raphanus hyemalis.*

V. — K. — A. — 1771. — D/E —.

274. *Lis poetica Palladem inter et Doridem suo de Apolline.*

V.: F. Rosner. K. — A.: Gew. Abt Anselm Molitor-Deggingen 1771. — D/E —.

275. *Fortis ut mors dilectio. Tragoedia.*

V.: Rosner? K. — A. — 9. 1772. — D/E —.

276. *Sichtbares Lexikon einiger dermalen in deutscher Sprache üblicher französischer Wörter denen zu Liebe, so nicht lesen können ohne Druck in Lebensgröße ans Licht gestellt.*

V.: Johann Ev. Mayerhofer v. Scheyern. A.: Schlittenfahrt 1773. — D/E.: Seb. Mössmer, Hochf. Bisch. und Lyceums Buchdrucker, Freising; StBM. Bavar. 2198, I. 29; Lindner, I, S. 125.

277. *Rara amicorum pietas.*

V.: Konrad Muckensturm v. Scheyern. K. — A.: „in dramate scholastico a poesi . . . Lycei . . .“ 1773. — D/E: — Lindner, I, S. 228.

278. *Taedium scholae.*

V.: Johann Ev. Mayerhofer v. Oberaltaich. A.: „in sc. correctum a rudiment. . . Lycei . . .“ 1773. — D/E: —; Lindner, I, S. 125.

279. *Celsus martyr celsissimus. Tragoedia.*

V.: Rosner? K.: Pl. v. Cammerloher. A.: — 3. u. 6. 9. 1773. — D/E —.

280. *Praemia ante solemnem distributionem bene et male meritis distributa. Dramation.*

V. — A.: „pro exercitio scholastico . . . a Rhetorica . . .“ 1773. — D/E —.

281. *Triumphus fraterni amoris. Tragoedia.*

V.: Rosner? K.: Pl. v. Cammerloher. A.: 5.— u. 6. 9. 1774. — D/E —.

282. *Eustachius, Romani exercitus imperator. Tragoedia.*

V.: Ferdinand Rosner. K.: Pl. v. Cammerloher. A.: — 9. 1775. — D/E —.

283. *Comedia Frisingana.*

V.: Cam(m)erloher? K.: Pl. v. Cammerloher. A. —. D/E: —; nach Ziegler, B., „Placidus v. Camerloher“, Freising 1919, S. 41, Stoff: Isaaks Opferung; Vorsp., 2 Akte, Nachsp.; StBM. Mus. mss. 3684 (Querfolioformat).

284. *Der Sieg des hl. Benedikt und die Geduld der hl. Genoveva.*

V. —. K.: Pl. v. Cammerloher. A. —. D/E: Nach Ziegler, S. 105 verschollen.

285. *S. Sigismundus, rex et martyr. Tragoedia.*

V.: Ignaz Zollikofer v. Ottobeuren. K.: Franz Schnizer v. Ottobeuren. A.: dem Fürstb. gew. (vgl. Ottobeurer Liste A Nr. 84) 9. 1776. — D/E: Carl Jos. Wanckenmiller, Ottob.; Kl.-Archiv, Ottobeuren.

286. **Epinicion.*

V.: C. Muckensturm v. Scheyern. A.: „cum Roma Frisingam rediret episc. . .“ 1776. — D/E —; Lindner, I, S. 228.

287. *Galanthomms/öffentlich Bibliothek/*

V. —. A.: Schlittenfahrt 27. 1. 1777. — D/E: Seb. Mößmer, Freising; Reinhardtstöttner, C. v., „Forschungen zur Kultur- und

X

Literaturgeschichte Bayerns“, Bd. VII, 1. Heft, S. 59 und 63, Ansbach und Leipzig 1896.

288. *Victrix filialis pietas.*

V. — K.: Augustin Ullinger, fürstb. Kammerkomponist. A.: Fürstb. gew., Schuljahrsschluß 4. u. 5. 9. 1777. — D/E: Joh. Paul Vötter, München; Kl.-Arch. Ottob. und StBM. Bavar. 2192, IV, 1—17.

289. **Fata amicorum.*

V. — K.: Augustin Ullinger. A.: Schuljahrsschluß 3. u. 6. 9. 1779. — D/E —; StBM. Coll. Her, 2094/118.

290. **Neue Sammlung alter Sprüchwörter nach dem großen Beyspiele des weltberühmten Sancho Pansa lebendig vorgestellt.*

V. — A.: „in einer Schlittenfahrt . . . Da IM VVInter z'FreHsIng aVCh kalTer SCHnee VVar 18. 1. 1780. — D/E: Seb. Mößmer, Freising; StBM. Bavar. 2198, I, 35.

291. **Kain und Abel ein Singspiel; Perseus und Demetrius eine prosaische Zwischenhandlung.*

V. — K.: Augustin Ullinger. A.: — 5. u. 6. 9. 1780. — D/E —; StBM. Coll. Her, 2117.

292. *Mehr als Nichts von dem guten Geschmacke in den Wissenschaften.*

V. — A.: „In einer Abhandlung untersucht, und in artigen Vignetten, niedlichen Kupferstichen, und schönen Lettern der dormaligen unparteyischen, geschmackvollen Welt . . . durch eine Schlittenfahrt . . . vorgest.“ 27. 1. 1781. — D/E: „Verlegt zu Sachsenwinterfels, & Pappenhausen durch die Gebrüder von Selbstdümel, und Haberecht.“; StBM. Bavar. 2198, I, 41.

293. **Die hl. Kaiserin Helena auf dem Kalvarienberge, in zwei Abhandlungen.*

V. — K. — A.: „Gesungen auf dem hochf. Hofamphitheater“ 26. 3. 1781. — D/E: Joh. Paul Vötter, München; liegt StBM. Coll. Her, 748/39.

294. *Manasses, König von Juda. Ein Singspiel. Anysis, König von Egypten, eine prosaische Zwischenhandlung.*

V. — K.: Joh. Nep. Peyerl, churpfalzbairischer Schauspieler, München. A.: Schuljahrsschluß 5. u. 6. 9. 1781. — D/E —.

295. *Nachlese von dem guten Geschmacke in den Sitten unseres Jahrhunderts.*

V. — K. — A.: „als eine Fortsetzung der dormaligen unparteyischen und geschmackvollen Welt auf Subscription, oder Prämuneration vorgelegt, und aus Abgarbe der vielen nöthigen Kupfer . . . durch eine Schlittade . . . vorgest.“ 24. 1. 1782. — D/E: „In dem alten, und nämlichen Verlage zu Sachsenwinterfels & Pappenhausen bey den Gebr. van Selbstdümel & Haberecht“; StBM. Bavar. 2198, I, 44.

296. **Berchtoldsgadner Waare größer, als man sie sonst verkauft.*

V. — A.: Schlittenfahrt 22. 1. 1783. — D/E: Franz Singer, Freising; StBM. Bavar. 2198, I, 45.

297. *Die syrakusanischen Freunde, ein Singspiel.*
V. —. K. —. A.: Schuljahrsschluß 4. u. 5. 9. 1783. — D/E —.
298. *Die guten Untertanen. Ein ländliches Sittengemälde mit Gesang in 5 Aufzügen.*
V.: Rupert Kornmann v. Prüfening. K.: Benno Gruber v. Weltenburg. A. — 1793. — D/E: —; Fink, Beiträge z. Gesch. d. bayer. Benediktinerkongreg. 1684—1934, Metten und München 1934, S. 190; liegt Stift Metten, Prüf. Mans. 276, 9.
299. *Die Geburtsteyer, ein ländliches Sittengemälde mit Gesang in 3 Aufzügen.*
V.: Kornmann? K. —. A. — 31. 8. u. 3. 9. 1797. — D/E —; liegt StBM. Coll. Her, 607/33.
300. *Die 7 Schwaben, ein Melodrama in 2 Aufz.*
V.: Beda Mayr v. Donauwörth. K.: Franz Bihler v. Donauwörth. A.: „zur Faschingszeit“ 16./18./20. 2. 1800. — D/E —; Lindner, II, S. 140. X
301. *Die Ueberraschung, ein Lustspiel in 1 Aufzug.*
V. —. A. — D/E —.
302. *Die natürliche Zauberey, ein Lustsp. in 1 Aufz.*
V. —. A. —. D/E —.
303. *Der Tiroler Landsturm im Franzosen Kriege. Eine Operette in zwey Aufzügen.*
V. —. K.: Franz Bihler, Augsburg, Domkapellmeister. A. — 24./29. 4. u. 1. 3. (?) 1800. — D/E —. X

Verfasserverzeichnis.

(Die angegebenen Zahlen bezeichnen die Nummern der in vorstehender Liste enthaltenen Theaterstücke.)

- | | |
|------------------------------|--|
| Bayrhammer Aug. 70 | Renz Conrad 14, 15 |
| Biderer Lucas 117 | Riedl Bonifaz 109 |
| Desing Anselm 236 | Rinswarger Wolfgang 187 |
| Erb Anselm 2 | Rosner Ferdinand 169—177, 253,
254, 256, 258, 260, 261, 265, 270,
272, 274, 275, 279, 281, 282 |
| Feyerabend Maurus 101 | Sartori Maurus 108 |
| Helmschrott Jos. M. 163—166 | Scharl Placidus 106, 107, 250 |
| Jais Ägidius 112 | Scherer Fr. Anton 37—39 |
| Kolbinger Rupert 19, 20 | Scheyerl Florian 242 |
| Kornmann Rupert 298, 299 | Seiz Plac. 168 |
| Leutner Coel. 215, 216 | Sindlin Gallus 9, 16—18 |
| Löchle Albert 21 | Stang Felix 6, 7, 11—13 |
| März Ang. 116 | Weninger Amand 158 |
| Mayerhofer Joh. Ev. 276, 278 | Widmann Meinrad 159—161 |
| Mayr Beda 137—157, 300 | Zaccaria (F. W. Zachariä, Laie) 95 |
| Muckensturm Conrad 277, 286 | Zeitler Castorius 125 |
| Paemer Nonnos 129 | Zollikofer Ignaz 84, 285 |
| Rauch Franz 30—32 | |
| Reichert Ignaz (Laie) 182 | |

Komponistenverzeichnis.

- | | |
|---|---|
| Back Conrad 94, 102 | Lanzinger Seb. 115 |
| Bieling Jos. 181 | Lienhard Bernh. 219 |
| Buchwieser Balthasar 98 | Magg Jos. 12 |
| Bühler (Bihler) Franz 147, 158, 300,
303 | Mayr Rupert Ign. (Laie) 190, 193
bis 195, 197 |
| Cammerloher J. A. (Laie) 222 | Meichelbeck Nik. 43—46, 49—51 |
| Cammerloher Plac. v. 233, 243, 245,
246, 249, 251, 253—258, 260,
261, 267, 268, 270, 271, 279,
281—284 | Michl Ferd. (Laie) 239 |
| Christadler Jos. 17 | Moser Franz 225—229 |
| Dingler Gallus 62 | Peyerl Joh. Nep. (Laie) 294 |
| Eberlin J. Ernst (Laie) 220, 242 | Planitzky Jos. (Laie) 211 |
| Feser Jos. Prosper (Laie) 203—210,
230, 231 | Praelisauer Columban 125 |
| Gassler Heinrich 264 | Scharl Plac. 106 |
| Gruber Benno 298 | Schlecht Franz 241 |
| Hoeß Rupert 214, 217, 218 | Schmidhueber Joh. Bapt. 212, 213,
221, 223, 224, 232 |
| Holler Aug. (Laie) 259 | Schneevogl Georg 185—189, 191, 192 |
| Holzinger Ben. 107 | Schnizer Franz 72—80, 82—86, 88,
91, 285 |
| Hornstein Hieronymus 52, 54 | Schreyer Gregor 129, 234, 236, 238 |
| Kaltner Franciscus 244, 248 | Teufl Mansuet 104 |
| Klarer Theodor 101 | Ullinger Augustin (Laie) 288, 289,
291 |
| Köchrl Gilbert 103 | Vog(e)l Benedict 55, 252 |
| Kolberer Kajetan 108, 199, 201, 202 | Vögele Jos. Carl 35 |
| Kraus(s) Ben. (Laie) 66, 68, 70, 95 | Weiß Raphael 38, 40—42, 58—61, 63 |
| Lacher Jos. (Laie) 182 | Zech Chrysogonus 262 |

Zur Geschichte der Benediktiner in Altungarn im Zeitalter der Arpaden.

Von Franz Frh. v. Tunkl, Legénd (Ungarn).

I.

Lange bevor die heutigen Ungarn gegen das Ende des neunten Jahrhunderts unter der Führung von Fürsten aus dem Hause der Arpaden in das von den Karpathen umkränzte Donaubecken vorrückten, sich dann unter Stephan I., ihrem späteren ersten Könige, zum Christentume bekehrten, residierten im Gebiete von Syrmien schon mehrere Bischöfe. In dem von den Römern unterworfenen Pannonien blühten um 400 besonders in den Städten christliche Einrichtungen in reichlicher Menge. Als dann zu gleicher Zeit die arianischen Langobarden, die Gepiden, Vandalen und die Ostgoten, deren König Theodemir seinen Sitz am Plattensee, der Geburtsstätte seines Sohnes, Theoderich des Großen, aufschlug und den Landstrich bevölkerte, litten die christlichen Bewohner dieser Gebiete unter zahlreichen Verfolgungen, ebenso wie seinerzeit unter den Römern; dies um so mehr, als der Arianismus in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts auch von den römischen Kaisern Begünstigung erfuhr. Trotzdem die verhältnismäßig wenigen Christen unter den Goten die Bewegung gegen den christlichen Glauben nicht aufhalten konnten, hielt sich die christliche Kirche aber auch dann aufrecht, als unter den späteren Avaren der Rückfall in das frühere Heidentum wieder in den Vordergrund trat.

Auf Veranlassung der fränkischen Regierung kamen zur Vernichtung der Reste der zurückgebliebenen Avaren, die sich noch um 870 vorfanden, und zur Besiedlung des Landes bayrische Kolonisten in das Donaubecken, den südwestlichen Teil nahmen die slawischen Karantheren, Kärntner, die heutigen Slowenen, in Besitz. Durch deren Bekehrung zum Christentum erwarb sich ebenso wie sein Vorgänger Vitalis, Abtbischof von Salzburg, Abt Virgilius (745—784) einen Ruhm, der nicht nur für seine Person, sondern auch für die Erweiterung seines bischöflichen Sprengels einen besonderen Wert erhielt.

In diese Zeit nun fällt die Gründung der Benediktinerabtei „de Sala S. Adriani“, Salaburg, am Flusse Sala, in der un-

mittelbaren Nähe des Plattensees, eine Stunde von der alt-römischen Stadt Mogentianae, heute Keszthely, entfernt¹.

Zur Zeit der Regierung Ludwigs des Deutschen, eines Enkels Karl d. Gr., wollte sich in einem Aufstande durch die Verbindung mit den genannten Südslawen der mährische Fürst Moimir von der Herrschaft der Franken unabhängig machen und verbannte wegen seiner Treue gegen diese den Fürst der Ostmährer Privina. Zu dessen Gebiete gehörte auch die Gegend von Neutra, wo der Bischof von Salzburg Adalam (821—836) eine Kirche einweihte. Nach einer abenteuerlichen Flucht, die Privina und seinen Sohn Chozil über die Ostmark, wo er in Traismauer getauft wurde, bis nach Bulgarien führte, wurde er, über Kärnten zurückgekehrt, endlich vom Könige mit einem Gebiete „um die Sala“² belehnt und erbaute in dem sumpfigen Waldgebiete des Flusses eine Burg (munimen), stellte dazu eine schon im vierten Jahrhunderte bestandene römische Festung wieder her und siedelte in dieser Gegend eine zahlreiche Bevölkerung an. Der Lehensbesitz wies einen bedeutenden Umfang auf: Im Osten erstreckte er sich über den Plattensee hinaus, im Süden bis unter Fünfkirchen, die Drau und die Mur, im Norden bis Raab, im Westen bis an die Steiermark. Eine in dem befestigten Platze erbaute Kirche weihte der Salzburger Bischof Liupram ein, der auch über die Bitte Privinas zum Baue der Abteikirche zu Ehren des hl. Adrianus Maler, Schmiede und Zimmerleute sandte. Zur Belohnung für die ihm erwiesene Treue, die tatkräftige Verbreitung des Christentums, verlieh der König dem Mährerfürsten das bisherige Lehensgebiet als Eigentum mit Ausnahme der zum Salzburger Bistume gehörenden Güter. — In den 860 von neuem ausbrechenden Kämpfen gegen die Nordslawen besiegelte Privina seine Treue gegen den König mit dem Heldentode.

Aldwin von Thauer, der Nachfolger Liuprams, der von Ludwig dem Deutschen unter anderen Besitzungen auch die Stadt Sabaria (Stein am Anger) erhielt, verbrachte die Weihnachten 865 in der Burg Chozils: Mosaburch³, gleichbedeutend mit Sala-

¹ Als wesentliche Hilfe diente dem Verfasser das in vierzehn Bänden erschienene Monumentalwerk der Geschichte des Benediktinerordens in Ungarn, mit reichem Urkundenmaterial, in ung. Sprache herausgegeben und teilweise verfaßt von Prof. Dr. Ladislaus Erdelyi OSB., Archivar der Erzabtei, zu Beginn dieses Jahrhunderts. Als Verfasser der für die vorliegende Arbeit in Anspruch genommenen Bände werden Prior Thomas Füssy für Salavár, 1902, der genannte Herausgeber für die Erzabtei und Prof. Pongráz Sörös für die im Laufe der Jahrhunderte eingegangenen Abteien des Ordens genannt.

² „Rex Privinae aliquam inferioris Pannoniae in beneficium partem, circa fluvium, qui dicitur Sala . . .“, cit. bei Füssy, I. c.

³ Wilhelm Wackernagel übersetzt in seinem „Altdeutsches Handwörterbuch“, 5. Aufl., Basel 1878, „sal ahd. salo“ mit: dunkelfarbig, trübe,

burg und weihte die neuerbaute Kirche ein und besetzte sie mit Seelsorgern.

Zu Ende des neunten Jahrhunderts eroberten die Ungarn nach der sog. Landnahme, welche das Zeitalter der „Völkerwanderung“ zum Abschlusse brachte, die Ostmark und besetzten alle befestigten Burgen und so auch die Mosa- oder Salaburg. Von nun an gibt es von dieser vorerst keine urkundlichen Zeugen mehr.

Als eine weitere Niederlassung des Ordens des hl. Benedikt vor der Einwanderung der Ungarn wird die Abtei „de Zobor S. Hypoliti“ gegenüber Neutra, auf dem weithin sichtbaren Berge Zobor genannt. Seit altersher hausten in dieser Gegend Einsiedler, denen der mächtige Mährerfürst Swatopluk Unterstützung zukommen ließ. Er selbst kam später, der Welt überdrüssig, zu ihnen, stach sein Pferd am Fuße des Berges nieder, vergrub sein Schlachtschwert und verbrachte seine letzten Tage mit den Einsiedlern.

Über die Vergangenheit der Abtei auf dem Berge Zobor schrieb der Benediktiner, spätere Bischof von Fünfkirchen, Maurus, ein kleines Werk unter dem Titel: „Der hl. Zoerard, Bekenner und des hl. Benediktus Märtyrer.“⁴ Nach diesem kam Zoerard von Polen, bat den Abt Philippus von Zobor um die Aufnahme in den Ordensverband und erhielt bei dieser Gelegenheit den Namen „Andreas“. Strenges Fasten, eine in das Fleisch gewachsene Kette verschärften die Entbehrungen seines Einsiedlerlebens. Nach dem Tode des Heiligen wurde sein Schüler Benedikt in des ersteren Höhle, wo Räuber Schätze suchten, ermordet und in den Waagfluß geworfen. Maurus machte diese Aufzeichnungen als Bischof, also nach 1036, hatte aber als „puer scholasticus“ der Erzabtei auf dem hl. Martinsberge Gelegenheit, den Zoerard persönlich kennenzulernen.

Nach der Ansicht mehrerer Forscher ist es nicht ausgeschlossen, daß gegen das Ende des achten Jahrhunderts auch der Martinsberg von Salzburger Benediktinern besetzt gewesen sei.

Daß die Ungarn schon zur Zeit des ersten christlichen Königs Stephan bis zu einem gewissen Grade eine seßhafte Lebensweise

schmutzig; dieses Adjektiv steht in Beziehung zu „mos“ Sumpf, Moor, daher Salaburg oder Mos(a)burg mit Sumpf- oder Moosburg wiederzugeben. Das Gebiet um Salaburg war besonders im Winter großen Überschwemmungen ausgesetzt. So schrieb noch 1558 der damalige Abt Franz v. Mezölaky (Feldheim), daß er wegen des großen vereisten Wassers „weder zu Pferde, noch zu Wagen, noch zu Schiffe sein Kloster verlassen könne“. — Die ung. Bezeichnung: Szalavár (vár = Burg) entstand natürlich erst später aus dem deutschen „Salaburg“.

⁴ Endlicher, *Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana* 134—138, v. II., cit. bei Sörös, I. c.

angenommen, sich in landwirtschaftlicher und gewerblicher Hinsicht betätigten, bestätigen königliche Vergabungsbriefe, Bestimmungen und Verordnungen zugunsten der ersten Niederlassungen des Benediktinerordens. In der Gründungsurkunde der Abtei von Pécsvárad, einst nach dem Mecsekgebirge bei Fünfkirchen „vom eisernen Berge“ genannt („olim de monte ferreo dicti“) vergibt der genannte König u. a.: 12 Ritter, 150 Reiter, 409 Kutscher, 90 Weinzierler, 36 Ackerbauer, 12 Bienenzüchter, 20 Abgabepflichtige, 50 Fischer, 10 Schmiede, 6 Binder, 12 Drechsler, 9 Bäcker, 5 Goldschmiede, 9 Köche, 3 Töpfer, 6 Gerber, „pistardis V. a contutendis in Pisone seu pisandis rebus ita dicti videntur, quo in labore pietillis utebantur“, 8 Wagner, 4 Müller, 13 Schäfer, 3 Reitknechte, 3 Schweinehirten, 3 Diener für die Gäste, 4 Kranken-, 5 Badewärter. Die der Abtei überwiesenen 1116 Familien wohnten in 41 Dörfern. In der Stiftungsurkunde Andreas I., der auf der großen Halbinsel im Plattensee imponierend gelegenen Abtei Tihany, erscheinen als besondere Vergabung 34 Hengste mit einer entsprechenden Zahl von Stuten, und das Versprechen des Königs, von seinen Gestüten in der Gegend von Stuhlweißenburg und der Insel Csepel, diese südlich von Budapest, „de armento regali“, jährlich 50 Fohlen zu schenken, „damit die Mönche sich durch den Pferdeverkauf Geld machen könnten“, — eine Bestimmung, welche von den mit der Verwaltung des Klostervermögens betrauten Persönlichkeiten Verständnis für die Pferdezucht und altungarischen Reitergeist voraussetzt. Nach einer Urkunde von 1267 säumten die Benediktiner von Szekszárd die Straßenränder mit Obstbäumen ein, legten Fischteiche an, ihre auf einer hohen Stufe stehende Forstkultur und Schweinezucht ward allenthalben sehr geschätzt, die von ihnen gezogene Weinsorte genießt als Szekszárder Wein noch heute Weltruf. Aber schon 1001 sichert König Stephan der Abtei des hl. Martin, deren Bau „ab genitore nostro inceptum“, Zehentrechte von neun Dörfern und Zolleinkünfte.

Nach der bekannten Schlacht auf dem Lechfelde kam der Arpade Geisa zur Einsicht, daß sein Volk an einem Wendepunkt angelangt sei, daß es ohne die Annahme der abendländischen — christlichen Kultur seinen Platz in Europa dauernd nicht behaupten könne. So sicherte der Fürst gleich zu Beginn seiner Regierung nach Ungarn kommenden Christen gastfreundliche Aufnahme zu, und mit der Erlaubnis seines Abtes zog unter anderen auch der hl. Wolfgang, der einstige Klosterschüler von Reichenau, nach Ungarn. — Zwischen Otto II. und Geisa ausgebrochene politische Reibungen machten den Bekehrungsarbeiten der deutschen Benediktiner vorerst ein Ende.

Fürst Geisa unterstützte das Christentum, ohne aber dem

Heidentume gänzlich zu entsagen⁵ und nahm die Taufe mit seinem Sohne Vajk⁶ erst von Adalbert, Bischof von Prag, in welcher Vajk den Namen des christlichen Märtyrers Stephan erhielt. Darauf legte Geisa, vielleicht auf den Rat des hl. Adalberts, den Grund der heutigen Erzabtei auf dem Martinsberge für Benediktinermönche. Nach seinem Tode vollendete sein Sohn Stephan innerhalb fünf Jahren den Bau der Abtei nach der Sitte der damaligen Zeit wahrscheinlich im Vierecke, die sog. Quadratur mit dem Kreuzgange, dessen eine Seite die Kirchenwand bildete.

Durch das Wirken Geisas war der Weg zur Einführung des Christentums nur vorbereitet, in den Herzen der bereits Getauften hatte dieses noch keine festen Wurzeln gefaßt, so daß viele von ihnen noch immer an den Gebräuchen der alten Religion festhielten. Die Fürsorge Stephans, durch eine ausreichende Zahl von Geistlichen das Volk im christlichen Glauben unterweisen, der Befehl an seine Untertanen, sich taufen zu lassen, den heidnischen Gebräuchen zu entsagen, all dies erzeugte eine Gärung, die unter dem Woiwoden Koppány in einen offenen Aufruhr ausbrach: die christlichen Gotteshäuser wurden verwüstet, die christlichen Fremden ermordet. Stephan, der im Falle eines Sieges über Koppány der Erzabtei u. a. Zehentrechte gelobte, erfocht durch seinen Feldherrn Wenzelin von Wasserburg bei Veszprim einen entscheidenden Sieg.

Außer der Abtei auf dem Martinsberge, welcher er die gleichen Rechte und Privilegien verlieh, deren sich das Mutterkloster Monte Cassino in Unteritalien erfreute, stiftete der König die bereits genannte Abtei Pécsvárad, dann in einem romantischen Tale Bakonybél („Abbatia S. Mauritii de Beel, in illo loco, qui Bel dicitur, in silva bocon“) im Bakonyerwalde. Die Ab gelegenheit in diesem einsamen Tale soll den seligen Gunther, Benediktiner von Niederaltaich und Verwandten der Königin Gisela bewogen haben, diesen Platz als besonders für ein Kloster geeignet, dem Könige vorzuschlagen. Noch heute zeigt man in Bakonybél die Spuren einer Eremitage, in welche sich Gunther, vom lärmenden Hofleben ermüdet, zurückzog. — Als erster Abt wird der Märtyrer Gerardus, ein Benediktiner von San Giorgio Maggiore in Venedig genannt, der sich um die Verbreitung des christlichen Glaubens in Ungarn, durch die Erziehung des Königssohnes Emerich, und als Bischof von Csanád große Verdienste erworben.

Ein Jahr vor seinem Tode ließ Stephan die bereits bestan-

⁵ „Hic Deo omnipotentis variisque Deorum illusionibus immolans, cum ab antistite suo ob hoc accusaretur, divitem se et ad haec facienda, satis potentem affirmavit.“ Brück H., Lehrb. d. Kirchengeschichte 1902, S. 269.

⁶ Vom alttürk. bajik, reich, mächtig, ruhmvoll.

denen Abteien Salavár und die auf dem Berge Zobor wiederherzustellen.

Die Erzabtei auf dem Martinsberge hatte der König besonders in sein Herz geschlossen und zog sich oft in diese zurück nicht nur, um von den Regierungssorgen ermüdet, auszuruhen, und neue Kräfte zu sammeln, sondern er ließ sich auch die Überwachung des klösterlichen Lebenswandels der Mönche angelegen sein. — Als Stephan wieder einmal die Abtei besuchte, begrüßten ihn die Mönche in Prozession. Da sandte er seinen Sohn Emerich zu ihnen, worauf dieser jeden der Religiösen in verschiedener Zahl, einen aber siebenmal küßte. Hierüber von seinem Vater befragt, antwortete Emerich, er habe die Mönche nach dem Grade ihrer Tugenden und der Selbstverleugnung geküßt. Der siebenmal Geküßte lebte immer tugendhaft. Der König reiste ab, kehrte aber gleich wieder, unerkannt mit nur zwei Begleitern in das Kloster zurück, wo die Konventualen eben die Matutin beendet hatten und sich wieder zur Ruhe begaben, mit Ausnahme derer, welche sein Sohn wiederholt geküßt hatte. Diese psalmodierten in abgeschiedenen Winkeln der Kirche. Der König ging auf jeden einzeln zu und gab sich zu erkennen, worauf ihn die Mönche begrüßten und so das vorgeschriebene Stillschweigen brachen, mit Ausnahme des siebenmal Geküßten. Des morgens erschien Stephan nach der Prim im Kapitel, um des letzteren Bescheidenheit und Demut zu prüfen und warf ihm verschiedene Vergehen gegen die Regel (*religioni contraria*) vor. Der Beschuldigte widersprach nicht, sondern setzte alle seine Hoffnung auf Gott, der in jedermanns Seele sehe. Endlich belobte der König den Mönch und ernannte ihn kurz darauf zum Bischofe. Dieser Konventuale, Maurus, nahm 1047 an der Krönung des Andreas teil, unterfertigte 1055 als Zeuge die Gründungsurkunde der Benediktinerabtei Tihany am Plattensee („*Signum Mauri episcopi*“), ist identisch mit dem obengenannten „*puer scholasticus*“, dem Biographen des hl. Zoerard und starb 1070 im Rufe der Heiligkeit.

Der Tod des ersten Königs (1038) hatte heftige Parteikämpfe zur Folge, während der die Abtei auf dem Martinsberge viel zu leiden hatte und schließlich zerstört wurde. Abt Alberik sammelte die in die Wälder entflohenen Mönche und siedelte sie vorerst in notdürftig erbauten Hütten an.

Gegen das Ende des elften Jahrhunderts hielt König Ladislaus in der Erzabtei eine Nationalversammlung und ließ die reichen Kirchenschätze und die Kirchengewänder, die für die damaligen Verhältnisse zahlreichen Bücher, die zu den 15 Landgütern gehörenden Personen und Nutztiere zusammenschreiben⁷ und bestätigte die Abtei in deren Besitz.

⁷ In der unter Ladislaus II. erfolgten Zusammenschreibung der Güter der Abtei werden außer der Kirche des hl. Martin, noch sieben Kapellen, 1216

Als Gottfried IV., Herzog von Nieder-Lothringen, als Führer des ersten Kreuzzuges die Donau abwärts einen Teil der Kreuzfahrer gegen Konstantinopel leitete, empfing ihn König Koloman, der „Bücherfreund“, in der Erzabtei in dem für die vornehmen Gäste bestimmten Gebäude und bewirtete ihn mit seinem Gefolge acht Tage hindurch, entzog aber bereits den Klöstern und Kirchen verschiedene Fischereirechte; so sah sich Abt Peter vom Martinsberge veranlaßt, den Schutz des Papstes Paschalis II. zu erbitten, der 1102 dem Abte und seinen Nachfolgern den vom Bischofe von Veszprim genommenen kirchlichen Zehnten und die kirchlichen Privilegien nach den Verordnungen des Königs Stephans bestätigte: Kein König, kein Graf, kein Bischof dürfe bei der Strafe der Ausschließung des Genusses des Leibes und Blutes des Herrn von den jetzt und in Hinkunft zum Kloster gehörenden Gegenständen und Besitzungen etwas wegnehmen oder bereits Entrissenes behalten ... Der Papst verordnete weiter, es sei keinem Bischofe erlaubt, in dem genannten Kloster Weihen vorzunehmen oder öffentlich Messen zu zelebrieren, wenn ihn der Abt hiezu nicht eingeladen habe. Die Bischöfe dürften auch keinen Priester der dem Kloster unterstehenden Kirchen exkommunizieren, noch zu ihrer Synode berufen, weder den Abt noch die Mönche. — Nach den Privilegien genoß die Abtei dieselben Privilegien, wie Monte Cassino, den Zehnten des Schümeger (Somogyer) Komitates, so wie es einem Diözesanbischofe zukomme: Befreiung von jeder Beunruhigung, freie kanonische Abtwahl auf kanonischer Grundlage, Weihen durch beliebige Bischöfe, das Recht des *altare portatile*. Innozenz III. gewährte außerdem die Sonderrechte der Weihe des Chrisams, der hl. Öle, der Altäre und Kirchen, das Abhalten des Gottesdienstes mit leiser Stimme und ohne Glockengeläute im Falle eines allgemeinen Interdiktes. In dieser ältesten, auf die Abtei sich beziehenden Urkunde Paschals II. wird auch ihre unmittelbare Unterstellung unter den apostolischen Stuhl bestätigt: „*Sub tuitione Romanae ecclesiae susceperamus.*“ König Geiza gab der Erzabtei den dritten Teil der in der Raab durch Kolomann entzogenen Fischereirechte wieder zurück. „*Iudicans, melius esse, factis illius obtemperare, quam aliquid ecclesiae Dei subtrahere.*“

In das Jahr 1091 fällt die Gründung der Abtei von Somogyvár, *Abbatia S. Aegidii de Simigio* (Schümegerburg) in der Diözese Veszprim durch Ladislaus, zu seinem und seiner Vorfahrer Seelenheil, der die Stiftung wegen Besetzung dem Abte Odilo von St. Gilles in Frankreich übergab. Im Gegensatze zu

bereits zwölf Kirchen und zwei Kapellen angeführt, welche Zahlen sich bei der Zusammenschreibung unter Béla IV. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf 17 Kirchen und 6 Kapellen erhöhen.

der damaligen Sitte, Holzbauten mit Strohdächern gedeckt aufzuführen, ließ der König gleich zu Beginn eine dreischiffige, römische Basilika erstehen, das Hauptschiff so breit als die Nebenschiffe zusammen, jedes mit einer halbkreisförmigen Apsis abgeschlossen. Nach dem Ergebnisse der Ausgrabungen zu schließen, stand an der Westseite, dann an der Nord- und Südecke je ein Turm. Funde von Säulen, Gesimse, Statuen verraten die monumentale Anlage der Klostergebäude. Daß diese reiche Abtei (100 Ritter, 300 dienende Familien) mit 150 Mark Silber jährlichem Einkommen dem genannten französischen Mutterkloster untergeordnet war, ergibt sich aus verschiedenen päpstlichen Urkunden aus den Jahren 1091—1266 und aus einem vom Könige Ladislaus an den Abt Desiderius von Monte Cassino gerichteten Schreiben. In diesem betont der erstere, daß er seine mit geringen Streitkräften gegen barbarische Völker errungene Siege (Vernichtung bzw. Bekehrung der am Leben gebliebenen Kumanen, deren Ansiedlung im heutigen Jazygien) nur dem Gebete der Kongregation des hl. Ägidius verdanke und empfiehlt sich dem hl. Benedikt und dem Konvent und schließt: Wisse auch, daß ich dem Abte von St. Gilles auf dem ungarischen Boden zahlreiche Begünstigungen zuteil werden ließ.

Das Streben des lebenskräftigen ungarischen Elements nach Selbständigkeit im eigenen Lande beweist die Klage von vier vor dem Papste Innozenz III. erschienenen französischen Benediktinern von Somogyvár (Semichensis), König Emerich wolle statt des von ihnen vorgeschlagenen französischen Abtkandidaten einen Ungarn zum Klostervorstande. Um weitere Streitigkeiten zu vermeiden, verließ der König die Abtei schließlich seinem ehemaligen Lehrer, dem Italiener Bernhard, Erzbischof von Spalato. Dieser Ernennung ist um so mehr besondere Bedeutung beizumessen, als es sich hier um den ersten Fall einer Kommende handelt, um den ersten Vertreter des den Klöstern so verderblichen Institutes der Kommendataräbte. Trotz der Einführung ungarischer Benediktiner in die Abtei wurde das Filialverhältnis zum französischen Mutterkloster erst 1417 gänzlich gelöst. Eine vom Abte des letzteren an den König Sigismund gerichtete Bitte um Wiederherstellung des Verbandes blieb erfolglos.

Die mächtigste Gestalt unter den Benediktineräbten im Zeitalter der Arpaden erblicken wir in Urias, Abt von Tihany, der, ein würdiger Zeit- und Arbeitsgenosse Innozenz III., der Abtei auf dem Martinsberge mit einer außerordentlichen Energie und Tatkraft von 1207 bis 1243 vorstand. Gleich zu Beginn seines Hirtenamtes befließigte sich Urias, die auf die Güter seines Klosters Bezug habenden Urkunden in Buchform, gleich

einem Grundbuche zusammenzuschreiben und gegen die hab-süchtigen Nachbarn wegen Rückgabe der in wirren Verhält-nissen entrissenen Gebiete Prozesse zu führen. Eine mit Monte Cassino eingegangene Gebetsverbrüderung sollte den geistigen Interessen dienen. Noch als Abt von Tihany drängte er den König auf die Zusammenschreibung der Güter dieser Abtei und so stellte sich 1211 (156 Jahre nach deren Gründung) ein Zuwachs von 24 Besitzungen und von 140 dienenden Familien heraus. Bei den Bemühungen, die der Erzabtei entrissenen Güter wiederzuerwerben, schreckte Urias selbst vor dem Ordal: der Probe mit dem glühenden Eisen, nicht zurück. Als es sich um ein Stück Land: Sala (Selye) im Preßburger Komitate, handelte, das ein Graf Cath nach der Angabe des Abtes usurpiert hatte, wurde in dieser Angelegenheit durch den König Andreas II. der Erzbischof von Kalocsa als Richter delegiert, der mangels entsprechender Zeugen die Streitsache vor das Gottesurteil verwies. Als das Los, sich diesem Urteil zu unterziehen, Urias traf, ergriff er nach dem vorgeschriebenen Brauche das glühende Eisen und trug es mit bloßen Händen die befohlene Strecke entlang. So rettete der Abt die geraubten Besitzungen seinem Stifte.

Durch die Teilnahme an dem von Andreas II. (1217) von Spalato aus unternommenen Kreuzzuge befreite Urias seine Abtei von der Zahlung der „Kreuzzugsteuer“, d. i. 20% des jährlichen Einkommens, welches die Kirchengüter zu entrichten hatten. Befreit von dieser Abgabe waren die Cisterzienser, die Praemonstratenser, die sog. Bettelorden und auch solche, deren Mitglieder selbst am Kreuzzuge teilnahmen.

Die erste, aus Holz gebaute Abteikirche auf dem Martinsberge wurde schon unter dem Abte Deda zu Beginn des 12. Jahr-hunderts durch einen Blitzstrahl in Asche gelegt. Für ihre Wiederherstellung sorgte sein Nachfolger, der einer vornehmen Familie entsprossene und von Béla II. zum Abte ernannte David, dessen Schwägerin der Kirche Vermächtnisse zuwendete. Die Kirchweihe vollzog 1137 der Erzbischof von Gran, Felician, in Gegenwart des Königs und mehrerer Bischöfe, die das Gotteshaus auch mit Vergabungen bedachten. Aber auch dieser Kirchenbau besaß nur eine Decke aus Holz, und das Kloster selbst bestand noch in vielen Teilen aus diesem leicht entzündlichem Material. Die noch jetzt in Asche liegenden Trümmer erinnern vielleicht an den Kampf des Fürsten, späteren Andreas II. gegen seinen Bruder Emerich, indem die Anhänger des letzteren die Abtei in Brand steckten, weil der damalige Abt Johann I. den Andreas auch dann noch unterstützte, als Papst Cölestin dessen Anhänger exkommunizierte. Nach der Rückkehr vom Kreuzzuge machte sich Urias daran, Kirche und Kloster wieder

aufzubauen und mußte, weil er an Stelle der vorher flachen Holzdecke ein Spitzbogengewölbe aufführen ließ, die Kirchenmauern naturgemäß verstärken. Trotzdem der Bischof von Raab das Recht der Kirchweihe für sich in Anspruch nahm, berief Urias, im Hinblick auf die Privilegien der Abtei, den Bischof von Waitzen, Briccius, den von Neutra, Jakob, und den von Zengg bei Fiume, Gerhard, einen Bekannten vom Kreuzzuge. Die Kirchweihe fand in der Gegenwart des Königs Andreas II. und dessen zweiter Gemahlin, der griechischen Prinzessin Jolanthe 1222 statt.

Nach dem Baue mehrerer Kirchen und Kapellen auf dem Gebiete der Abtei schrieb der unermüdliche Abt alles zusammen: „was er gemacht, gebaut, gekauft, zurückgelöst, zurückprozesiert, als Geschenk bekommen“, und bestimmt dann mit der Einwilligung des Königs, in Gegenwart der Äbte von Pécsvarad, Somogyvár und Tihany die Beträge für die Verpflegung der Mönche, der Kranken, für die Beleuchtung des Klosters bei Tag und bei Nacht („ad luminaria monasterii tam per noctem, quam per diem, ad decorem domus Dei assignavi . . .“), für den Schmuck des Gotteshauses und bekräftigt nach der Aufzählung der zur Abtei gehörenden Güter und Besitzungen die darüber ausgestellte Urkunde durch das Anhängen seines und der genannten Äbte Siegel: anno ab incarnatione Dei 1222. Gregor IX. bestätigte das „Testament“ Urias's und erweiterte die Privilegienbullen seiner Vorgänger.

Nach dem Tode des gutwilligen, aber schwachen Königs Andreas II. suchte sein Sohn Béla die aus der Energielosigkeit seines Vaters entstandenen Schäden wieder gutzumachen, und so fand auch Urias in ihm eine Stütze und mußte sich nur mehr seltener an den Papst um Abhilfe wegen Gewalttaten wenden. Den Lebensabend des greisen Abtes trübte der bekannte schreckliche Einfall der Tataren in Ungarn, „welchem Land“, wie der Chronist Joachim Curaeus in der *Neue Cronica* von Schlesien 1601 bemerkt, „seiner Fruchtbarkeit halber allzeit frembde Völcker nachgetrachtet . . .“. — Dieses Hordenvolk vernichtete das Land in furchtbarer Weise und brachte es dem Untergange nahe. Eine Anzahl von Abteien verschwand für immer vom Erdboden, und — nach einem Schreiben des Papstes an die Benediktiner in Ungarn, von den 40 Häusern des Deutschen Ordens die meisten⁸. So stammt die letzte Nachricht der Benediktinerabtei Eperies an der Maros aus dem Jahre 1233, als die Äbte von Andreas II. das Recht auf 3000 Stück Steinsalz

⁸ „Notum etiam est, e litteris Papae Clementis VI. ad ordinem Benedictinorum in Hungaria datis, 40 monasteria huius ordinis per Tataros excisa et in cineres redacta esse, quorum plurima anno adhuc 1344 sui suis ruinis conspulta manserunt.“ Fuxhoffer-Czinár, *Monasteriologia Hungariae*.

erhielten. Dasselbe Schicksal war auch der Abtei Almas-Monostor beschieden, von der man nur weiß, daß der Komitatsgraf Ladislaus die Mönche vertrieb und deren Bemühungen, die darauf von Chorherren besetzte Abtei wieder zurückzuerlangen, die mitunter eingebrochenen Tataren ein Ende bereiteten. Als 1249 König Béla IV. die Gegend dem Obersten Landrichter übergab, wird der Abtei mit keinem Worte mehr gedacht. Die von Béla I. (1161—1163) gegründete Abtei B. M. V. de Kolozsmonostor stürmt zu Beginn des 13. Jahrhunderts Bischof Adrian von Siebenbürgen und zerstört sie vollständig, in derselben Weise betätigte sich auch sein Nachfolger, Wilhelm, ein Zeitgenosse des Urias, und schaltet und waltet frei im Kloster, führt mehrere Mönche in die Gefangenschaft, verbrennt die päpstlichen Privilegien, macht die königlichen Verleihungsurkunden „durch Wasser“ unleserlich, raubt schließlich die Abtei aus, so daß den zurückbleibenden Mönchen nicht einmal trockenes Brot zur Nahrung bleibt. Das Licht der darauf erfolgten Verleihung der bischöflichen Insignien an den jeweiligen Abt durch den Papst auf die Bemühungen des Königs Andreas hin wird gleich wieder verfinstert durch die Bedrängungen des Bischofs Renald. Diesen trostlosen Zuständen machten die Tataren mit Mord und Brand ein Ende. Béla IV. richtete zwar die Abtei wieder auf, der Tatareneinfall von 1205 machte aber eine neuerliche Restauration durch Andreas III., den letzten Arpaden († 1301) notwendig. Nach diesen merkwürdigen Schicksalsschlägen scheint es erklärlich, daß die Abtei 1427 nur 42 Bücher aufweisen konnte.

1083 öffnete man das Grab des hl. Stephan und stellte zum großen Entsetzen das Fehlen der rechten Hand des königlichen Leichnams fest, welche man aber später auf dem Besitze eines gewissen Mercurius, aus dem Geschlechte derer von Katapan, verborgen vorfand. König Ladislaus ließ die Rechte vorerst nach Stuhlweißenburg, der Begräbnisstätte Stephans bringen und auf dem Fundort der Reliquie, in der Nähe des rechten Ufers des Berettyóflusses, ein nach seiner Gewohnheit mit Dörfern und Zollrechten reichbegabtes Kloster für Benediktiner mit der Bestimmung erbauen, daß die Rechte dort bewacht und, „zur Befestigung der staatlichen Rechte und Ordnung“ das Christentum verbreitet werde. Als dann der Einbruch der Tataren den weiteren Aufenthalt im Kloster unmöglich machte, flohen die Mönche mit der hl. Rechten nach dem Süden. In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts hob Bischof Augustin Gazetto auf einer Synode zu Agram hervor, daß, „während der ganze Körper zu Staub zerfiel, die Rechte unversehrt blieb und sich in der geweihten Kirche zu St. Jobb der Verehrung ganz Ungarns erfreue“, woraus man auf das Zurückbringen der Reli-

quie seitens der Konventualen in das Stammkloster schließen kann.

Anfangs Februar 1242 brachen die Tataren über das Eis der Donau vor, um ihre verderbenbringende Tätigkeit auch auf dem Gebiete des alten Pannonien fortzusetzen, ohne daß es ihnen aber gelungen wäre, die befestigte erzbischöfliche Residenz Gran, die Abtei auf dem Martinsberge und die Stadt Stuhlweißenburg einnehmen zu können, wenn sie auch, wie sich Urias dem Papste Innozenz gegenüber beklagte, alle Besitzungen der Abtei gänzlich verwüsteten.

Aus der Zeit des großen Abtes findet sich auch eine Zusammenstellung der den Konvent bildenden Religiösen vor, in welcher 22 Priester, 6 Diakone, 2 Subdiakone und 3 Laienbrüder namentlich angeführt erscheinen, zusammen also 33 Mönche, ungerechnet die nicht genannten Novizen und die „pueri oblati“. Die Hausämter versehen: Der Prior, der Dekan, der Propst als Verwalter der vom Stifte entfernten Güter, der Kämmerer, der die Renten des Klosters verwaltet, der Kustos, der die Aufsicht über die Kirchen und Kapellen führte und die Ritualbücher, die kirchlichen Gefäße und Gewänder verwahrte, Renten und Opfer in Empfang nahm; der custos iuvenum, puerorum scholarium, der magister pistorum, der notarius für den „locus credibilis“⁹, dem ein Subdiakon beigegeben ist, der claviger.

Nach dem Aussterben der Arpaden im Mannesstamme (1301) gingen in den durch die Ansprüche der verschiedenen Thronprätendenten hervorgerufenen Parteikämpfen nahezu alle Güter der Abtei verloren, so daß die ohnehin sehr gelichtete Reihe der Mönche ihr Leben vom Almosen der Gläubigen fristen mußte¹⁰.

II.

Daß auf dem Martinsberge gleich nach der Gründung der Abtei mit dem Schulunterrichte und wissenschaftlicher Betätigung begonnen wurde, beweist der schon mehrfach erwähnte „puer scholasticus“ Maurus. Als der hl. Gerhard, als neuernannter Bischof von Csanád, 1030 zur Heranbildung der Priester in der neu zu errichtenden Diözesenschule zwölf Benediktiner mitnahm, befanden sich unter ihnen sieben ge-

⁹ Die „glaubwürdigen Orte“ entwickelten eine Tätigkeit, wie heute die Grundbuchämter und die öffentl. Notare. Mit der Führung dieser Agenden waren die größeren Abteien und Propsteien betraut.

¹⁰ Der Vollständigkeit halber soll bemerkt werden, daß heute aus dem Zeitalter der Arpaden 81 Abteien als bestimmt dem Benediktinerorden zugehörig genannt und größtenteils noch jetzt als Titel verliehen werden. Von den durch Stephan d. Hl. gegründeten bestehen noch die Erzabtei auf dem Martinsberge (Pannonhalma), dann Salavar und Bakonybél.

lehrte und die ungarische Sprache geschickt sprechende, welche wenigstens zum Teil Ungarn gewesen sein sollen, und zwar: Albert und Konrad von Salavár, Philipp und Heinrich vom Martinsberge, Krato und Tassilo von Bakonybél oder vom Berge Zobor, und Stephan von Pécsvárad, ein Zeichen, daß wohl auch in den anderen Abteien Ungarns gleich nach deren Stiftung mit dem Schulunterrichte begonnen wurde. „Als wahrer Sitz der Wissenschaften“ wird vom Kardinal Peter Pázmány die zu Beginn des 13. Jahrhunderts zuerst erwähnte Abtei Tapolca bei Miskolcz (Abbatia SS. Petri et Pauli Apost. de Tapolca) genannt. Alle diese Schulen waren nach westeuropäischem Muster im Sinne der Verordnung der Synode von Aachen zwecks gründlicher Ausbildung der Geistlichen organisiert. Die „pueri oblati“ erhielten gleich beim Eintritt den Habit, wurden dem Chorgebete zugezogen, im Nekrologe der Verstorbenen verzeichnet, für ihr Seelenheil Messen gelesen. Ob außer diesen „inneren“, für den Nachwuchs an Konventualen bestimmten, auch „äußere“ Schulen bestanden, kann bis jetzt mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Auch der Umstand, daß ein gewisser Adalbert, um die Mitte des 12. Jahrhunderts von Geisa II. als Führer einer Gesandtschaft zu Roger, dem Könige von Sizilien entsendet, für den Fall eines tödlichen Unfalles auf dem Wege außer vier Gütern seine sämtlichen Bücher der Abtei auf dem Martinsberge hinterläßt, zeugt von der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Mönche.

Von selbständigen literarischen Werken aus der Arpadenzeit sind nur spärliche Reste vorhanden. Der Lebensbeschreibung des hl. Zoerard durch den Bischof Maurus, eines der ersten Schüler der Erzabtei, wurde bereits gedacht. An den Namen des hl. Gerhard, der nach seiner Ankunft in Ungarn sieben Jahre zu Bakonybél verbrachte, knüpft sich das zu München aufbewahrte älteste Andenken der wissenschaftlichen Literatur der Ungarn, ein Werk theologischen Inhalts, betitelt *Deliberatio Gerardi* . . ., an seinen Freund Isengrim, einen Benediktiner von Pécsvárad, der entweder in dieser Abtei oder in der Schule des Kapitels von Kolocsa die Philosophie und Mathematik lehrte. Der alte Kodex wurde von dem Benediktiner Karl Meichelbeck 1724 im Jahre des tausendjährigen Jubiläums der Erbauung des Domes zu Freising entdeckt und über Veranlassung des damaligen Nuntius am Wiener Hofe Josef Garampi vom Freisinger Kapitel nach Wien gesendet. Der von ersterem zur Neuherausgabe des ältesten wissenschaftlichen Denkmals der ungarischen Benediktiner eingeladene Bischof von Csanád, als Nachfolger des Verfassers und einstigen Mönches von Bakonybél in der bischöflichen Würde, winkte aber, vielleicht wegen der damit verbundenen Kosten ab, während der damalige Bischof

von Siebenbürgen, Ignaz Graf Battyányi, an das Unternehmen der Herausgabe „mit Freuden“ ging. Als dann 1802 das Bistum Freising an Bayern fiel, kam der Kodex in die kgl. Bibliothek nach München.

Die im Budapester Nationalmuseum verwahrte *Hartwik-legende* wird dem Bischofe Arduin von Raab zugeschrieben, der sie dem „bücherkundigen“ König Kolomann widmete.

1140 stiftete der Komitatsgraf Martin aus dem Geschlechte derer von Gutkeled die Abtei Csatár B. M. V. und begabte sie reichlich mit Gütern, 200 Pferden, ebenso vielen Ochsen und Schweinen und 1500 Schafen. Zwei silberne Pokale ergänzten die sonstigen reichen Geschenke seiner Frau Magdalena, und eine geräumige Kirche zierte die junge Ansiedlung der Benediktiner. Die Genannte schenkte der Abtei außerdem eine mit blattgroßen Miniaturen geschmückte Bibel aus dem 11. Jahrhundert, wahrscheinlich schwäbischen Ursprungs, in zwei mächtigen Bänden. Als die Abtei mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen hatte, verpfändete der damalige Patron des Stiftes „Meister Vid“ das handschriftliche Unikum dem Eisenstädter Juden Wolf um 17,5 Mark Silber, von dem sie schließlich durch Verkauf ins Ausland kam. Meister Vid bemühte sich, den Schaden, den das Kloster wegen des Verlustes der Gutkeled-Bibel erlitten, durch die Überlassung von zwei Gütern zu ersetzen.

Die Jahrbücher der Abtei Neu-Korvey berichten zum Jahre 1094: „Joannes de Montorp librum in folio Arabicum e Pannonia allatum, intulit bibliothecae nostrae“.

Der *Liber ruber*, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, vielleicht im Auftrage des Abtes Urias von einem Benediktiner auf dem Martinsberge geschrieben, enthält 21 päpstliche und 39 königliche Urkunden aus der Zeit von 1001—1240. Er ist unter die schönsten ma. Handschriften zu zählen — gleichförmige, wie gedruckte Buchstaben. Die 152 Pergamentblätter, Format 350 × 250 mm, schützen mit Leder überzogene, durch zwei Messingbänder geschlossene Holzdeckel. Im *Liber ruber* findet sich auch eine Abschrift der verloren gegangenen Originalgründungsurkunde der von dem Grafen Valfer gestifteten Benediktinerabtei zu Güssing (Quizun), welche der Stifter aus Verehrung der Erzabtei auf dem Martinsberge dem dortigen Abte unterstellte und zum Gehorsam verpflichtete.

Das von dem Konventualen der Erzabtei Marian Prikkel um das Ende des 12. Jahrhunderts geschriebene *Missale Posoniense*, später *Sacramentarium Bolvense*, nach seiner Entdeckung durch den Geschichtsforscher Georg Pray (1770) *Pray-Kodex* genannt, enthält das einzige größere Denkmal der altungarischen Sprache.

Der im Nationalmuseum zu Budapest unter der Bezeichnung: „Quart. Hung. 387“ verwahrte Kodex war ursprünglich als Meßbuch in der Gemeinde Deák, im Preßburger Komitate, in Gebrauch und enthält nach Erdélyi für den Paläographen, den Liturgen, den Sprach- und Literaturforscher sowie für den Ästhetiker wertvolles Material. Gregor IX. nennt die dort bestandene Niederlassung Deák der Benediktiner 1228 „*nam de monasterii cellis*“, woraus man auf das Bestehen von mehreren Residenzen oder Prioraten auf dem Territorium der Erzabtei schließt. Den Hauptinhalt des „Pray-Kodex“ bilden: Entscheidungen in Ungarn gehaltener Synoden, allgemeine kirchliche Canones, geschichtliche Aufzeichnungen in der damals üblichen Chronikform — die Ereignisse in den aufeinanderfolgenden Jahren trocken aufgezählt — zwei Ostertafeln, verschiedene Arten von Messen, „*pro rege*“ und „*pro rege tempore belli*“; besondere Messen für die Verstorbenen; für die Heiligen des Benediktinerordens, von 30 Händen geschrieben, über den Ritus bei Begräbnissen, daranschließend das obengenannte Sprachdenkmal in der Form einer Leichenrede und eines Gebetes.

Daß es im 12. Jahrhundert in der Erzabtei Mönche gegeben habe, welche auch die griechische Sprache beherrschten, beweist die Übersetzung des Werkes *De fide orthodoxa* des Syrer Damascenus aus dem 8. Jahrhundert durch den Konventualen Cerbanus, der die in der Abtei Pásztó gefundene wertvolle griechische Handschrift in die lateinische Sprache übersetzte und seinem Abte David (1131—1150) widmete. Nachdem nun Pásztó in der Erlauer Diözese für eine Tochtergründung der Cisterzienser von Pilis gilt, will man aus dem Auffinden der genannten Handschrift in der ersten den Schluß ziehen, daß diese ursprünglich für Benediktiner bestimmt war und erst später, vielleicht wegen der Vorliebe für den neuen Orden der Cisterzienser diesem überwiesen wurde.

Von den Dekreten des Königs Kolomanns sind zwei alte Handschriften vorhanden, welche dem Mönche Albricus (12. Jahrhundert), der für einen Benediktiner aus Monte Cassino gehalten wird, zugeschrieben werden.

Als Erzherzog Maximilian II. in Melk die Sehenswürdigkeiten des Stiftes besichtigt hatte, äußerte er den Wunsch, „einige aus Ungarn hierhergebrachte, sehr kunstreich geschriebene Bücher in seine Privatbibliothek aufnehmen zu können“, welche ihm dann Abt Michael Grien (1555—1564) nach Wien schickte. Nachdem nun gelegentlich der Besitznahme von Neutra 1471 durch Kasimir von Polen die Religiösen auf dem Berge Zobor alles von Wert in die Erde gruben oder sonstwie zu retten suchten, begaben sich auch zwei der flüchtigen Konventualen nach Melk, und so ist es nicht ausgeschlossen, daß die

in Rede stehenden, kunstreich geschriebenen Bücher vom Berge Zobor stammen.

Mit Ausnahme der wenigen genannten, von Mönchshänden geschriebenen Bücher sind alle anderen, von Ungarn wenigstens, verschwunden. Der Hauptteil dürfte den wiederholten Einfällen der Tataren, den Beraubungen während der zahllosen inneren politischen Wirren und Parteikämpfen, den schon im 14. Jahrhundert begonnenen Beunruhigungen durch die Türken, die schließlich durch 173 Jahre nahezu das ganze Land beherrschten, zum Opfer gefallen sein.

Daß es in den Benediktinerabteien Ungarns auch an Miniaturen nicht fehlte, beweisen die vier im *Pray-Kodex* enthaltenen Bilder: mit Szenen aus dem neuen Testament. Als berühmter Miniator wird Abt Philipp von Madocsa genannt, der für den König Mathias Corvinus malte. Als der gelehrte Historiker Antoninus Bonfinius von Ascoli eine Geschichte der Ungarn in 45 Büchern schrieb, „welche ad imitationem Livii in decades geteilet“ wegen der „so schönen Schreibart von vielen Hungarorum Livius genannt“, wurde der Abt von König Wladislaus II. mit dem Malen der Miniaturen zu diesem Werke betraut.

Für den Kirchengesang hat das ein-, zwei- und dreizeilige Notensystem schon im *Pray-Kodex*, also im 12. Jahrhundert, Aufnahme gefunden, so daß die Kirchengesänge aus der Arpadenzeit der Nachwelt erhalten blieben.

Dasselbe Schicksal wie den Büchern war auch den sonstigen Kunstschatzen an Kirchengewändern und Kirchengewändern beschieden. Eine äußerst kunstvolle Nachahmung des von der Königin Gisela, der Gemahlin Stephans d. Hl., und ihren Hofdamen angefertigten, mit vielen gestickten lateinischen Inschriften versehenen Krönungsmantel mit der Jahreszahl 1031, ebenfalls ein Erzeugnis der Arpadenzeit, gelangte 1543 von Stuhlweißenburg aus der kirchlichen Schatzkammer nach Wien, von dort nach Melk und wird erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Erzabtei auf dem Martinsberge verwahrt. Von den einstigen Evangelienkodices der Erzabtei, deren Blätter aus Gold, Silber und Elfenbein, die Buchstaben zum Teile aus Erz geschlagen, hat sich nichts mehr erhalten. An die vielen Kelche im romanischen Stile der ersten Jahrhunderte erinnert der in der reformierten Kirche zu Bönyi seit 1518 bekannte silberne Kelch, dessen Fuß stilisierte Lilien bilden und auf dessen Knaufe der Name „Joesus“ zu lesen ist.

Das Cisterzienserinnenkloster Stapehill (Holy Cross) in Dorset (England)¹.

Von Lambert Nolle OSB, Besford Court, England.

Manchen unserer Leser mag es neu sein zu erfahren, daß der weibliche Zweig der Trappisten unter ungewöhnlichen Umständen und Schicksalen erst während der Französischen Revolution entstanden ist. Von den Gründerinnen waren die wenigsten vorher Mitglieder des Cisterzienser-Ordens gewesen. Die erste Kommunität war aus einzelnen Persönlichkeiten gebildet, welche vorher zu verschiedenen Orden gehört hatten. Fast alle hatten wie die historischen Familien der Englischen Benediktinerinnen² plötzliche Vertreibung aus ihren geistlichen Heimstätten, harte Behandlung und Hunger in Gefängnissen und die drohende Nähe der Guillotine erdulden müssen, bis der unerwartete Fall Robespierres das Schreckenregiment zu Ende brachte.

Was die verschiedenen Kandidatinnen zusammenführte, war die Kunde, die in ihre Zufluchtsstätten in Frankreich gedrungen war. Dom Augustin de Lestrangle, ein Ordensmann aus La Trappe, habe in dem verlassenen Karthäuserkloster La Val-Sainte im Kanton Freiburg ein neues Kloster gegründet, und er sei der rechte Mann, an den zerstreute Religiösen sich um Hilfe wenden können. Weil dieser Abt in der Tat das Werkzeug Gottes in den Anfängen der neuen Gründung war, sind seine Lebensumstände wissenswerter.

Dom Augustin, das fünfzehnte Kind des Marquis de Lestrangle und einer irischen Mutter, war 1780 als junger Priester in La Trappe eingetreten, um im 26. Jahre seines Lebens der bischöflichen Würde zu entinnen. Schon anfangs 1790 sah er den Untergang der religiösen Orden in Frankreich voraus und drängte seine Oberen, Anstalten zur Auswanderung zu treffen. Als nichts geschah, fing er an, selbst Pläne zu machen und in der Sache mit Ausländern in Briefwechsel zu treten. Das wurde ihm verübelt, und er wurde als Novizenmeister abgesetzt. Als

¹ Cfr. La Trappe in England, Burns, Oates and Washbourne, London, 1937.

² Siehe Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Ben.-Ordens 1936 S. 442—446.

aber Ende des Jahres das Vernichtungsdekret kam, erhielt er von seinen Vorgesetzten die Erlaubnis, als erwählter Oberer mit 20 Freiwilligen seines Klosters im Jahre 1791 das ihm vom Senate von Freiburg zur Verfügung gestellte Kloster La Val-Sainte zu besetzen. Alles geschah zwar eilig, aber in bester Ordnung. Die Grenze war damals noch offen, und die an und für sich beschwerliche Reise blieb wenigstens ungefährdet. Ein gedeckter Lastwagen war das wandernde Kloster, und an den Haltestellen wurden die religiösen Übungen abgehalten.

Die Anfänge im neuen Kloster waren hart selbst für Trappisten; denn sie mußten von Wurzeln und Baumfrüchten leben, mit geschenktem Schwarzbrot als Delikatesse, auf dem Boden ohne Bettdecken schlafen und zwölf volle Stunden arbeiten, um den armseligen und vernachlässigten Ackergrund fruchtbar zu machen. Sie taten das freudig und hatten das Verlangen, selbst alte primitive Härten neu einzuführen, welche Abt Rancé nicht hatte durchsetzen können. Diese Tendenz finden wir später auch bei den Nonnen in Stapéhill, bis sie von den kirchlichen Behörden eingeschränkt wurde. Dom Augustin, seit 1794 Abt, erhielt einen solchen Zustrom von Berufen aus dem Ordens- und Laienstande, daß er zwischen 1793 und 1796 Neugründungen in Spanien, Brabant (später Darfeld in Westfalen), Piemont, Wallis und Lulworth in England machen konnte. Die versuchte Neugründung im russischen Polen und die wirklich abenteuerliche Reise dorthin sind eng verknüpft mit den Schicksalen der Nonnen von Stapéhill.

1. La Sainte Volunté de Dieu in Wallis.

Kurz nach der fünften Gründung Dom Augustins in Saint-Branchier in Wallis sah er sich genötigt, in dessen Nähe ein Kloster für Ordensfrauen zu errichten, welche von Frankreich kamen, um ihr religiöses Leben weiterzuführen. Wie schon gesagt, kamen sie nicht als Gruppen desselben Klosters oder Ordens, sondern als Einzelglieder verschiedener zerstreuter Kommunitäten. So war die erste Oberin (wie sie in einem Briefe sagt) aus einem gemilderten Orden, die Novizenmeisterin aus der Genossenschaft des Heiligsten Sakramentes, eine war die Schwester des Abtes. Dieser überlegte, welche Art von Regel für ein solches Sammelsurium von Ordensfrauen passe. Diese selbst lösten die Frage in der einfachsten Weise: Sie verlangten die ganzen Konstitutionen der Patres zu befolgen, sogar einige Strengheiten hinzuzufügen, welche ihnen aber nicht gestattet wurden. Es war das nicht so sehr der Ausdruck eines Rigorismus als vielmehr des Eifers, für Werke der Sühne wegen der vielen Sakrilegien der Revolution im Heimatlande. Daß es nicht Jansenismus war, bezeugt die Pflege der von den Jansenisten

so verabscheuten Andacht zum Heiligsten Herzen. Die guten Frauen empfanden die Strenghheiten des neuen Lebens als ein Kinderspiel im Vergleich mit den Härten des Gefängnisses. Die Novizenmeisterin bezeugt, daß nicht Rigorismus, sondern Gottes und Nächstenliebe das Ziel und die Hauptübung ihrer 26 Novizinnen sei, welche aus verschiedenen Ständen, Gegenden und Orden sich hier zusammengefunden hatten. „Sie versichern mich, daß sie nie zuvor solchen Frieden, solche Freude und solches Glück empfunden hätten.“

Schon nach einem Jahre meldete sich eine Kusine des unglücklichen Königs Ludwig XVI., eine Prinzessin Bourbon-Condé, als Novizin und erhielt den Namen Marie-Joseph. Sie war eine Emigrantin in der Schweiz gewesen und fühlte sich von dem frommen Streben angezogen. Auch sie gibt Zeugnis für den Frieden und die Liebe, welche im Kloster herrschten, aber ihre größte Freude empfand sie im Choroffizium. Wir werden ihr wieder bei der russisch-polnischen Gründung begegnen.

Dame Augustina, früher Marie-Rosalie de Vergez de Chabannes, einer Familie des niedrigen Adels entsprossen, war seit 1797 die markanteste Persönlichkeit der Kommunität von La Sainte-Volunté, und später bis zu ihrem Tode 1844 die Oberin und eigentliche Gründerin von Stapehill. Als Mädchen ward sie in der bei Paris gelegenen Abtei von Saint-Antoine erzogen worden, welche seit 1673 die von Alexander VII. approbierte Cisterzienser Reform angenommen hatte. Sie trat dasselbst als Fünfzehnjährige in das Noviziat ein und legte 1787 die heiligen Gelübde ab. Aber schon 1790 wurden die 24 meist aus adeligen Familien stammenden Chorfrauen der reichen königlichen Abtei mit den 11 Laienschwestern vertrieben, und die Gebäude in ein Hospital umgewandelt. Mit anderen Chorfrauen wurde Dame Augustina in Paris eingekerkert und erwartete stündlich die Hinrichtung, bis der Tod Robespierres auch ihnen die Gefängnisportfen öffnete. Wo Dame Augustina sich seit 1794 aufhielt, wissen wir nicht, wohl aber daß sie auf die Kunde der Errichtung eines Cisterzienserinnenklosters in der Schweiz sich 1797 auf den Weg dorthin begab. Weil sie schon eine Professin des nämlichen Ordens war, blieb ihr Noviziat auf drei Monate beschränkt. Aus dem nämlichen Grunde und wegen ihres gediegenen Charakters ernannte Abt Augustin, der Gründer, sie gleich nachher zur Oberin.

Kaum waren drei Monate vergangen, als im folgenden Jahre die Franzosen in die Schweiz einfielen. Damit kam für alle drei schweizerischen Gründungen das Ende. Abt Augustin wollte aber die drei blühenden Kommunitäten nicht der Zerstörung aussetzen und entschloß sich zur eiligen Flucht. Das

war aber keine Kleinigkeit, denn außer den Mönchen und Nonnen hatte er eine Anzahl von Klosterschülern und -schülerinnen unter seiner Obsorge. Anfangs wollte er die Zöglinge in ihre Heimat zurücksenden, aber diese baten so flehentlich, mitziehen zu dürfen; und da in den meisten Fällen die Eltern ihre Einwilligung gaben, so zogen auch viele dieser Jugendlichen mit. In der Folge führte er als Mittelloser 244 Personen ins Ungewisse, nur vertrauend auf die göttliche Vorsehung. Da damals in Deutschland die Klöster noch bestanden, durchkreuzten die Flüchtlinge auf dem Wege dorthin in drei Gruppen die westliche Schweiz. Sie beobachteten die Regel wie im Kloster. Während der zweistündigen Ruhepause am Mittag beteten die Chor-Religiösen die kleinen Horen und die Vesper, während die Laienmitglieder ein Mahl für Kranke und Kinder bereiteten. Die Mahlzeit der Gesunden war wegen der Fastenzeit erst gegen Abend. Die geistliche Lesung und das Silentium wurden genau beobachtet. Die Wanderer suchten so viel als möglich die Nacht in einem religiösen Institut zu verbringen, aber manchmal mußten sie in Wirtschaften Zuflucht finden. Selbst hier beschlossen sie den Tag immer mit Absingung des „Salve Regina“ nach der Komplet, zur großen Erbauung der Zuhörer. Bezüglich der Ernährung waren die Flüchtlinge auf die Wohltätigkeit der meist katholischen Ortsbewohner angewiesen. Folgen wir ihnen auf ihrer langen und mühseligen Kreuz- und Querfahrt durch Mitteleuropa.

2. Eine Trappisten-Odyssee 1798—1802.

Der erste Sammelplatz der drei Kolonnen war Konstanz mit seinen zahlreichen Klöstern als Quartieren. Daß auf ihrer Weiterreise die fürstliche, vom hl. Bernhard gegründete Abtei Salem nicht erwähnt wird, kommt wohl daher, daß sie auf dem Wege dorthin entweder den Überlinger See zu Schiff hätten überkreuzen oder ihn auf einem langen Landwege hätten umgehen müssen. Jedenfalls zogen sie vor, nach der Cisterzienserinnenabtei Klosterwald bei Pullendorf zu ziehen. Daß die große Reisegesellschaft dort längere Gastfreundschaft und Rast genießen konnte, ist den schwäbischen Nonnen um so höher anzurechnen, als Wald nur ein kleines Dorf war. Die gastfreundliche Kommunität erhielt ihren Lohn für dieses Werk der Barmherzigkeit nicht in diesem Leben; denn nach einigen Jahren wurde das Kloster unterdrückt und von Napoleon dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zugewiesen. Während der ganzen Reise hielt Abt Augustin Umschau und Umfrage nach geeigneten Orten für Niederlassungen seiner Herden. Da in Deutschland damals Kriegsgefahren von Frankreich her drohten, dachte er an Rußland als Friedensinsel. Weil Zar

Paul III. in seinen jungen Jahren die Prinzessin von Bourbon-Condé, jetzt Schwester Marie-Joseph, kennengelernt und bewundert hatte, veranlaßte der Abt sie persönlich an den Zaren zu schreiben, um von ihm Erlaubnis zur Einwanderung nach Russisch-Polen zu erlangen. Während er auf Antwort wartete, zogen die Wanderer über Augsburg nach München in der Hoffnung, im katholischen Bayern Hilfe und vielleicht dauernde Unterkunft zu finden. In Augsburg waren sie Gäste eines reichen Kaufmannes, dessen Name leider nicht erhalten ist. Der Kurfürst Karl, umgeben von glaubensfeindlichen Beratern, wollte ihnen keinen längeren Aufenthalt in seinem Lande gestatten. Er nahm zwar die Prinzessin-Nonne mit einigen Genossinnen als vorübergehende Gäste im Schlosse Fürstenried auf, während die übrigen in Klöstern von München und der Nachbarschaft Herberge fanden. Inzwischen war im März 1798 die Antwort des Zaren eingetroffen. Er konnte der Prinzessin den Aufenthalt in seinem Lande nicht wohl verweigern, aber er machte es ihr klar, daß derselbe nur zeitweilig sei, und daß nur 15 Mönche und 15 Nonnen zwei Klöster in Orsza beziehen dürfen. Dom Augustin nahm das beschränkte Angebot an und zog weiter gegen Österreich in der Hoffnung, dort Zuflucht für die anderen Religiösen zu finden. Der Kurfürst erleichterte die Weiterreise dadurch, daß er zwei größere bewohnbare Schiffe schenkte. Dieselben trugen die Religiösen von Passau auf der Donau mit einem Aufenthalte in Linz nach Wien. Eines der Schiffe enthielt die Frauen, das andere die Männer. Wenn zur Zeit des Chorgebetes beide Fahrzeuge nahe beieinander waren, so sangen sie die Horen in zwei Chören, die Männer auf der einen Seite, die Frauen auf der anderen. Jeden Abend machten sie halt, um in den Städten oder Dörfern Unterkunft zu finden, weil die Schiffe nicht genug Platz boten, und um am Morgen in den Kirchen die hl. Messe und hl. Kommunion zu feiern.

In Wien fanden die Flüchtlinge gastliche Aufnahme, die Nonnen in der Klausur der Visitantinnen, die andern in ihren Gasträumen. Während die Nonnen auf Nebengassen und daher unbemerkt in die Hauptstadt eintraten, zogen die weißgekleideten Oblaten, 60 an der Zahl, mit den Mönchen in Prozession durch die öffentlichen Straßen zu ihrem Zufluchtsorte. Während ihres Aufenthaltes daselbst sangen sie das Choroffizium in zwei Chören in der Klosterkirche, und viele Gläubige, auch Kaiser Franz II., kamen, um den feierlichen Gottesdiensten beizuwohnen. Dadurch wurde Abt Augustin ermutigt, beim Kaiser um eine Audienz nachzusuchen, um von dem Herrscher dauernde Unterkunft für die noch unversorgten Glieder seiner Herde zu erlangen. Der Kaiser wäre geneigt gewesen, ihnen geeignete

Wohnsitze in Böhmen zu überweisen; aber in seinem Staatsrat, an dessen Zustimmung er sich gebunden fühlte, herrschte noch der Geist Josephs II. Da dieser in Österreich nur Seelsorgs- und Schulklöster übriggelassen hatte, war es nicht wahrscheinlich, daß französische kontemplative Ordensleute Zulassung erhalten werden. Sie machten die Bedingung, daß keine Novizen zugelassen, d. h. die Klöster von Anfang an auf den Aussterbetat gesetzt werden.

Der Abt konnte diese Bedingung nicht annehmen. Er tat zuerst Schritte, die zwei Gruppen von je 15 Religiösen nach Orsza in Polen zu übersiedeln; wie es vom Zaren gestattet worden war. Dann ging er mit einem Briefe der Prinzessin-Nonne nach St. Petersburg und erlangte eine persönliche Audienz mit dem Herrscher. Paul II. versprach ihm die Gebäulichkeiten fünf leerer Klöster in Polen. Die Verhandlungen zogen sich aber hin, und inzwischen war in Österreich ein Sturm der Feindseligkeit gegen die Trappisten entstanden. Daraufhin beorderte der Abt alle seine Untergebenen sofort auf den Weg nach Polen. Eine Gruppe zog im Frühjahr 1799 von Böhmen über Lemberg, die andere von Wien über Krakau. Der Weg führte oft durch wilde und unbewohnte Gegenden ohne Nahrung und Unterkunft, aber an bewohnten Orten empfangen sie die freigebige Gastfreundschaft der verarmten katholischen Polen.

Erst im August des Jahres 1799 überschritten sie von Terespol aus den Bug, den Grenzfluß zwischen Österreich und Russisch-Polen. Eine Männer- und die Frauenkommunität siedelten sich in der gegenüberliegenden Grenzstadt Brzesc an, während drei andere Mönchskolonien nach Volhynia und Podolia zogen. Der folgende Winter war äußerst streng, so daß der Meißwein auf der Kredenz gefror, und eines Morgens ein Weg durch neun Fuß Schnee geschaufelt werden mußte, damit der Priester Zugang zum Nonnenkloster erhielt. Da das Land sonst fruchtbar war, bestand gute Aussicht auf eine blühende Entwicklung der Niederlassungen.

Aber schon im März des nächsten Jahres 1800 änderte sich die ganze Sachlage zum Schlimmen. Der Zar gab seine franzosenfeindliche Politik auf und ließ alle französischen Flüchtlinge ausweisen. Wäre die Novizenschwester Prinzessin Marie-Joseph zur Probe gekommen und zur Äbtissin ernannt worden, so hätte der Zar ihr zuliebe eine Ausnahme für die Trappisten gemacht. Aber nach den ungeheuren Strapazen fühlte sie sich zu schwach für die Beobachtung der Regel, und weder sie noch Abt Augustin wollten die Bedingung des Zaren annehmen. Sie trat zuerst in ein Kloster in Warschau ein und ging später als Benediktinerin nach England, blieb aber immer in freundschaftlichem Verkehr mit der Kommunität ihres Noviziates.

Die Trappisten waren nun in einer peinlichen Klemme. Sie wurden sofort aus Rußland ausgewiesen, aber in Österreich nicht zugelassen. Noch stand ihnen der Weg den Bug abwärts nach dem preußischen Polen offen, aber die Besorgung der nötigen Pässe verlangte Zeit. Glücklicherweise lag im Bug zwischen den beiden Grenzstädten Brzesc und Terespol eine öde Insel, welche weder von Rußland noch von Österreich beansprucht worden war. Hier ließen sich die Mönche nieder, während die Nonnen ein an der Insel verankertes Hausboot bewohnten. Mit Lebensmitteln wurden sie von den katholischen Nachbarn und den Kapuzinern von einer Brücke mittels einer Leiter versehen. Nach sechs Wochen konnten sie den Fluß hinab nach Danzig fahren, wo sie nicht nur von den Brigittiner Mönchen und Nonnen, sondern auch von den Protestanten gastlich empfangen wurden. Da dort nicht ihres Bleibens sein konnte, besorgte ihnen ein lutherischer Kaufmann drei freie Schiffe nach Lübeck. Wegen des stürmischen Wetters dauerte die Fahrt über die kurze Strecke volle 24 Tage und hatte mehr als eine Art von Krankheit zur Folge. Nach mehrwöchigem Aufenthalt in Lübeck zogen sie auf dem Landwege nach Hamburg und brachten den folgenden Winter in gemieteten Häusern in der Nähe der Stadt zu.

Da damals schon ein kleines Männerkloster zu Lulworth in Südengland bestand, beschloß Abt Augustin, in dessen Nähe die erste Tochtergründung seiner Nonnen zu machen. Die Zeit war nicht günstig; denn es waren damals Tausende von französischen Flüchtlingen aus dem Priester- und dem Ordensstande in England, und die verarmten Katholiken hatten schon das Äußerste für die Emigranten geopfert. So mußte Dame Augustina mit drei Genossinnen 1802 froh sein, nach einiger Zeit des Wartens in London von der Familie Arundell of Wardour ein kleines armseliges Höflein als Geschenk für eine Niederlassung zu erhalten. Aus diesen Anfängen entwickelte sich das Kloster Stapehill, zuerst Priorat und erst seit 1935 Abtei.

3. Stapehill unter Dame Augustina de Chabannes. 1802—1844.

Die Anfänge des Klosters Stapehill in Dorsetshire brachten wiederum äußerst harte Zeiten. Die drei französischen Nonnen erhielten zuerst als Zuwachs eine schottische Konvertitin, die 1803 Profeß machte, dann drei Chor- und zwei Laien-Novizinnen, welche schon vorher in Frankreich Ordensschwwestern gewesen waren. Sie empfingen als französische Flüchtlinge kleine Staatspensionen, hatten aber sonst kein Einkommen. Das Land war vernachlässigt oder ganz unkultiviert, die Nonnen waren nicht an Landwirtschaft gewöhnt und konnten nur einen billigen, halb freiwilligen Arbeiter anstellen. Aber das schreckte

sie nicht ab. Die adelige dreiunddreißigjährige Priorin griff beim Graben und Reuten zu, als ob sie die arbeitsgewöhnte Tochter eines Kleinbauern gewesen wäre. Es wird erzählt, sie habe mehr als einmal morgens früh zwischen Laudes und Prim den Dungwagen geladen, damit der Fuhrmann, welcher um sechs Uhr kam, mit seinem Gespanne keine Zeit verliere.

Die strenge französische Kommunität zog bis 1807 keine bleibenden Novizinnen an; dann kamen drei und später ein dauernder kleiner Zuwachs. Die kanonischen Visitationen des Gründerabtes zwischen 1802 und 1823 konnten leider nicht regelmäßig stattfinden. Ein tragischer Umstand führte dazu, daß die Kontrolle über das Kloster dem Orden entzogen und dieses bis 1915 unter die Jurisdiktion des Bischofs gestellt wurde.

Der Grund hierzu war die erschreckliche Sterblichkeit, welche an die Anfänge von Citeaux und La Trappe erinnert. Trotz des Eintrittes neuer Novizen, darunter abgehärteter irischer Mädchen, und trotz der Zusendung von Nonnen aus Frankreich ging die Zahl abwärts. Im Jahre 1823 ereigneten sich sogar sieben Todesfälle, worunter Nonnen im besten Alter waren. In der Folge kam 1824 der Apostolische Vikar von West-England, der Franziskaner-Bischof Collingridge, und verlangte im Auftrage der Römischen Propaganda-Kongregation eine Liste der Todesfälle seit der Gründung 1802. Die Folge war, daß das Kloster ihm unterstellt und er beauftragt wurde, für die Einführung von Milderungen zu sorgen, wie sie schon anderen reformierten Cisterzienserinnen aufgetragen worden waren.

Dame Augustina lebte lange genug, um die Weiterentwicklung ihrer Gründung zu überwachen und zu fördern. Sie endete ihr arbeits- und verdienstreiches Leben im Jahre 1844. Sie erlebte nicht mehr die Erbauung der jetzigen Kirche (1851), noch die Wiedervereinigung mit dem Orden (1915), noch die von ihr schon früher geplante Gründung in Irland (1932). —

Es erübrigt sich noch beizufügen, daß das Kloster in den letzten 100 Jahren sich ruhig und stetig zu großer Blüte weiterentwickelt hat.

Nochmals das Grab Tassilos III. in Passau.

Von Romuald Bauerreiß OSB, München.

„Der Anspruch des Klosters (Niedernburg in Passau) auf diesen Gründer (Tassilo III.) könnte in der Tat als erwiesen betrachtet werden, und das Kloster selbst würde zu besonderer Bedeutung in der frühbayrischen Geschichte aufrücken, wenn eine kürzlich vertretene Aufstellung zu Recht bestünde, wonach Herzog Tassilo nach der Absetzung durch Karl d. Gr. sein Klosterexil in Niedernburg verlebte und dort auch sein Grab gefunden hätte“¹. Die Frage nach dem Grab des stammesbewußten Bayernherzogs erhebt sich also über das bloß Lokalgeschichtliche und ist wohl wert, eingehend geprüft zu werden. Ich stelle hier das Pro und Kontra der Meinungen gegenüber, um einem weiteren Kreis die Prüfung zu ermöglichen. Meine Gründe für das Grab Tassilos in Niedernburg-Passau waren folgende²:

1. Die ältesten Quellen (fränkische Annalen) erwähnen verschiedene Verbannungsklöster, sind sich aber einig in der Nichterwähnung des Tassilograbes in dem berühmten Lorsch an der Bergstraße.

2. Auch die reiche Lorschener Geschichtsschreibung erwähnt wohl den tassilonischen Prozeß, nicht aber die angebliche Grabstätte Tassilos in Lorsch³.

3. Die Zeugnisse für eine Bestattung Tassilos in Lorsch gehen (bestenfalls) nicht über 1281 hinab.

4. Otto von Freising sagt in seiner *Cronica*, daß Tassilo von Karl der Eintritt „in monasterio Laureacensi, quod ipse construxerat“ gewährt worden sei. Tassilo hat aber Lorsch nachweisbar nicht gegründet.

5. Gänzlich unabhängig von diesen Auffälligkeiten fand sich in Niedernburg-Passau eine auf alte Quellen sich berufende

¹ Heuwieser Max, Ist Herzog Tassilo in Niedernburg zu Passau begraben? (Z. f. bayer. Landesgesch. 1936, S. 412—416).

² Wo ist das Grab Tassilos? (Stud. u. Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens u. seiner Zweige 49 (1931). S. 92ff.

³ Auch dem Bearbeiter des nunmehr in prächtiger Ausgabe vollständig vorliegenden *Codex Laurehamensis* ist dieses Schweigen aufgefallen (Ebd. I [1929] S. 289): „In Richbots Zeit fällt der angebliche Aufenthalt Tassilos in Lorsch, von dem die alten Lorschener Quellen nichts wissen; erst das Totenbuch im Anfang des 14. Jahrhunderts schreibt zum 11. XII. etc.“

Tradition, nach der Tassilo Niedernburg gegründet habe und auch dort begraben sei.

6. Die Bezeichnung Passaus in Munde eines gleichzeitigen oder späteren Chronisten als „Laureacum“ ist nach den Rechtsansprüchen Piligrims auf die Metropolitenerwürde von Lorch an der Enns und seiner urkundlichen belegten Bezeichnung als „episcopus ecclesiae Laureacensis“ durchaus im Bereich der Möglichkeit, auch wenn die Bezeichnung der Passauer Bischöfe meist episcopus Laureacensis et Passaviensis ecclesiae lautete. Das Kloster Niedernburg betrachtete sich insbesondere als Nachfolger eines Nonnenkonventes in Lorch an der Enns (Seyffertsche Chronik).

Die Gegengründe befassen sich (unter Umgehung der Punkte 1—3) zunächst mit dem 4. Punkt:

1. Otto von Freising war die (an sich fremde) Bezeichnung Lorsch als Laureacum geläufig durch seine Kenntnis des schwäbischen und wiederholt erwähnten Klosters Lorch in Württemberg.

2. Die Bemerkung Ottos, daß Tassilo in ein Kloster „quod ipse construxerat“ gegangen sei, „braucht nicht überschätzt werden. Wenn sie überhaupt nicht bloß als formelhaft zu bewerten ist, dann beruht sie höchstens in der Auffassung und dem Gebrauch seiner Zeit, daß Fürsten in einem von ihnen gestifteten, dem Hauskloster, ihr Grab fanden.“

3. Wohl wird der Ausdruck „ecclesia Laureacensis“ für den Passauer Bischofsitz gebraucht, in der Regel aber nur in der Form „ecclesia Laureacensis et Pataviensis“. Niemals wird die Stadt Passau als Laureacum bezeichnet. Niemals wird ebenso für ein Passauer Kloster das Wort Laureacum verwendet.

4. Die Niedernburger Tradition von einem Grab Tassilos geht über 1790 — was mir gar nicht bekannt war — nur ins 15. Jahrhundert zurück.

5. Die Berufung Brusch' dafür „auf zahlreiche Quellen“ („ex multorum aliorum coenobiorum annalibus deprehendi, certissimum esse“) seien mit großer Vorsicht aufzunehmen. „Solche Zeugnisse gibt es nicht, nicht ein einziges!“

6. In seinem zwei Jahre später erschienenen Werk: *De Laureaco veteri*, Basel 1553, sagt Brusch, daß Tassilo „Laurisheimensi ad Rhenum, aliis Laureacensi monasterio a se prius fundato“ Mönch gewesen sei, er sagt aber nicht, daß er in Passau begraben sei.

7. Die Quelle für die Gründung und Bestattung Tassilos in Passau, ein angeblicher *liber traditionum*, der über 160 Folia besaß und 1662 verbrannte, sei kein urkundenmäßiger *liber*

traditionum gewesen. Das verrate schon die erwähnte Beschreibung der Klostergründung auf Fol. 167.

8. Die Datierung in dem Gründungsbericht des 18. Jahrhunderts nach einem byzantinischen Kaiser, die „allerdings verblüffend wirkt“, besage nichts. Man hat sie möglicherweise aus dem Epistolar des hl. Bonifatius entlehnt, um dem Gründungsbericht eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu verleihen.

9. Die Unterwerfung Kärntens 772 durch Tassilo wird öfters berichtet. Nicht dagegen die Gründung Niedernburgs im gleichen Jahr, wie Seyffert und Bruschi es behaupten. Wäre Niedernburg 772 gegründet, so müßte uns die Jahrzahl ebenso überliefert sein wie bei Kremsmünster oder Innichen.

Gehen wir nun zur Prüfung dieser Gegenründe über:

1. Richtig ist die Feststellung, daß Laureacum bei Otto von Freising keine ungewohnte Form war. Aber weiter sagt der Name nichts. Er bedeutet bei Otto sowohl Lorch an der Enns wie Lorch in Württemberg wie Lorsch an der Bergstraße. (Vgl. die *Chronica*, S. 269, 273.)

2. Die Dürftigkeit des zweiten Gegenrundes liegt auf der Hand. Der Nebensatz: . . . „monasterium Laureacense, quod ipse construxerat“ darf nicht rundweg als formelhaft und nichtsagend bezeichnet werden. Texte müssen genommen werden, wie sie auftreten. Die beigegeführten Parallelen aus Schriften Ottos, bei denen Herrscher in selbstgegründeten Klöstern bestattet werden, treffen vollkommen zu (beide Male Stifter von Lorch in Wttbg.). Außerdem ist dort von einem Begräbnis die Rede, nicht von einem aufsehenerregenden Ordenseintritt wie bei Tassilo. Es handelt sich also streng genommen um gar keine Parallelen.

Daß der erwähnte Eintritt in ein selbstgegründetes Kloster schon längst vor uns sehr wörtlich in realem Sinne genommen wurde, bezeugt Bernardus Noricus, der, wie eine kommende Untersuchung auf Grund neuer Handschriftenfunde dartun wird, keineswegs eine fingierte Person ist, sondern ein in der Geschichte wohlbewandter Angehöriger der Kremsmünster Klosterfamilie:

Bernhard v. Kr. (MGSS XXV, 640):

Propter quod in iudicio Karoli in die Paschae per Adriani sententiam pape condemnatus monasterium Laureshamense, quod ipse construxerat, ingressus cum Theodone, filio suo, quem idem Adrianus baptizaverat, tonsuratur.

Ottonis Chronicon:

Rex (Tassilonem) in monasteria Laureacensi, quod ipse construxerat, eum monasticum habitum assumere . . . permisit.

Wie wenig Bernhard von Kremsmünster die Stelle formelhaft genommen hat, zeigt sich aus seinen Angaben über die

Klostergründungen Tassilos, unter denen auch die von „Lauresheim“ auftritt, das er aber keineswegs gleichsetzt mit dem Nonnenkloster Niedernburg in Passau. Denn dieses wird im gleichen Satz noch besonders angeführt⁴.

3. So wenig es angängig ist, die Stelle von der Selbstgründung Laureacums bei Otto als formelhaft zu erklären, so wenig darf die Berufung Brusch' auf zahlreiche ältere Klosternachrichten glatt abgelehnt werden. Mag auch Brusch nicht immer allzu kritisch Nachrichten aufgenommen haben und mag ihm manche Übertreibung zugeschrieben werden: Ich kann es nicht verstehen, wie man bei der Quellenzitation eines Chronisten des 16. Jahrhunderts rundweg erklären kann: solche Zeugnisse habe es nie gegeben. Liegen ja „nur“ drei Jahrhunderte zwischen uns und dem Humanisten, und wer sich beispielsweise mit Aventin beschäftigt hat, weiß, welch kostbare und zahlreiche Quellen, die uns vollkommen verschollen, er noch benützen konnte. Gerade bei dem durch Brände und Klosteraufhebung heimgesuchten Niedernburg, ist die Vernichtung wertvoller Quellen bestimmt anzunehmen.

4. Daß Brusch später wohl vom Ordenseintritt Tassilos in Lorsch oder — im Gegensatz dazu! — in dem von ihm gegründeten (!) „Laureacense mon.“ spricht, aber dabei nicht das Grab Tassilos in Niedernburg erwähnt, sagt meines Erachtens nichts. Wertvoll ist diese Stelle vielmehr dadurch, daß Brusch den Ordenseintritt in dem selbstgegründeten Kloster „Laureacum“ (offenbar nach Otto von Freising) so wenig wie Bernhard v. Kr. ebenfalls nicht formelhaft nimmt.

5. Daß ein *liber traditionum* nicht über 160 Seiten haben könne, ist mir nicht verständlich. Es ist nicht notwendig, daß ein solches Traditionsbuch nur urkundliche Traditionen enthält. Vielfach knüpfen bei altbayrischen Traditionsbüchern *Fundationes* an oder werden mit denselben verschmolzen.

6. Die „verblüffende“ Zitation nach einem oströmischen Kaiser in der späten Niedernburgischen Gründungsgeschichte ist bestimmt nicht aus dem Epistolar des hl. Bonifatius genommen. Hat der Verfasser der Gründungsgeschichte wirklich irgendwo eine Anleihe gemacht, um seinem Bericht mehr Ansehen zu verleihen, so hat er sie aus einer Quelle genommen, die ihm bestimmt vor Augen lag. Und eine solche besteht: Es ist die bekannte interessante *Historia episcoporum Pataviensium* und die *Historia Cremifanensis* des Bernardus Noricus. Dort tritt sowohl der in dem Niedernburgischen Gründungsbericht erwähnte Bischof Biscarius wie der oströmische Kaiser Konstantin V. auf (MGSS. XXV 620, 629, 670). Ich möchte aber gerade wegen dieser auffallenden Ähnlichkeit

⁴ MGSS XXV, 641.

der doch in das 15. Jahrhundert zurückreichenden Niedernburger Gründungsgeschichte mit der *Historia ep. Patav.* die Vermutung — nur die Vermutung — aussprechen, daß wir in der Niedernburger Fundatio ein verschollenes Werk Bernhards von Kremsmünster vor uns haben. Daß die innerklösterliche Verbindung zwischen dem Münster an der Krems und dem zwischen Ilz und Inn sehr enge waren, beweist ein Satz aus Bernhards *Liber de origine . . Cremifanensis* (MGSS. XXV, 641)¹. Dort wird gesagt, daß in Kremsmünster vom heiligen Pantaleon — dem Patron des Tassiloklosters Niedernburg — eine „*propria historia*“ gesungen wird⁵. Es kann damit nur die *lectio historica* der Matutin gemeint sein. Was sollte aber Kremsmünster mit dem hl. Pantaleon zu tun haben, von dem man dort weder Reliquien noch einen Altar besitzt, wenn nicht eine innere Verwandtschaft mit dem Pantaleonkloster in Niedernburg bestand. Die Stelle offenbart ebenso die noch rege Verbindung Kremsmünsters mit Passau zu Bernhards Zeiten wie die Gründung Niedernburgs durch Tassilo. Eine Gründungsgeschichte Niedernburgs durch Bernhard wäre demnach wohl denkbar.

7. Daß uns das Gründungsjahr Niedernburgs durch Tassilo irgendwo berichtet sein müsse, wie es bei den gesicherten Tassiloklöstern Kremsmünster und Innichen der Fall ist, sehe ich nicht ein. Niedernburg ist mehr als einmal niedergebrannt, selbst von den gewaltigen Quadern des romanischen Münsters ist nur ein armer Rest übrig. Wie sollten da die Pergamente standgehalten haben?

8. Mag auch die Geschichtskennntnis der Niedernburger Nonnen nicht zu groß gewesen — was übrigens durch den vermutlichen Irrtum in der Frage des Heilikagraves nicht genügend erwiesen ist —, so ist uns damit doch nicht im geringsten eine Erklärung gegeben, woher die schon im 15. Jahrhundert lebendige und sich gegenüber der damals schon längst verbreiteten Ansicht von dem Lorscher Grab zäh behauptende Tradition von dem Niedernburger Grab kommt. Alte Traditionen sind nicht aus der Luft gegriffen und dürfen erst abgelehnt werden, wenn eine irrtümliche Entstehung nachgewiesen ist.

Das sind die Für und Wider meiner Behauptung, daß Tassilo an der schon von Natur so eigenartigen und von der Geschichte ausgezeichneten Landzunge — man erinnere sich nur an die ausnehmend hervorragende Stellung, die Niedernburg noch später als Nonnenkloster eingenommen hat — seinen klösterlichen und ewigen Frieden gefunden hat. *Judicent iudices!*

⁵ construxit (Tassilo) coenobium monialium Pataviae in honore s. Pantaleonis, propter quod et nos de ipso historiam propriam decantamus.

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

- Bäumer G., Adelheid, Mutter der Königreiche (H. Lang) S. 113.
Becher H., Germanisches Heldentum und christlicher Geist (B. Brood) S. 264.
Bibliotheca Missionum (W. Mathäser) VIII, S. 113.
Colum P., The legend of Saint Columba (H. Lang) S. 109.
Deinhardt W., Dedicaciones Bambergenses (R. B.) S. 259.
De Meulemeester M., De Abdij van Rosenberg te Waasmunster (H. Lang) S. 264.
Deruelle I. J. M., De St. Pietersabdij te Gent (A. Zimmermann) S. 110.
Die sel. Irmgard v. Chiemsee (H. Lang) S. 264.
Eilenstein A., Die Benediktinerabtei Lambach (A. Z.) S. 112.
Geiger S., Kloster Tegernsee (R. B.) S. 263.
Goodwin A., The Abbey of Edmundsbury (H. Lang) S. 110.
Guttenberg E. v., Das Bistum Bamberg (R. B.) S. 259.
Haimperl Fr. X., Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg (R. B.) S. 259.
Herwegen I., Väterspruch und Mönchsregel (H. Lang) S. 114.
Heussi K., Der Ursprung des Mönchtums (H. Lang) S. 109.
Hilpisch St., In Zellen und Klausen (O. Taxis-Bord.) S. 110.
Hippel E. v., Die Krieger Gottes (H. Lang) S. 110.
Hübner Fr., Der Domberg in Bamberg (J. J. Morper) S. 260.
Jüngst Th., Ein Leben in Demut. Meinrad Eugster (H. Lang) S. 264.
Kapp R., Heilige und Heiligenlegenden in England (H. Lang) S. 113.
Kath. Deutschum in den Ver. Staaten v. Amerika (W. Mathäser) S. 261.
König E., Die süddeutschen Welfen als Klostergründer (R. B.) S. 112.
Mackneill E., St. Patrik, Apostle of Irland (H. Lang) S. 109.
Matronola M., Un testo inedito di Berengario di Tours (H. Lang) S. 111.
McCann J., St. Benedict (L. Nolle) S. 262.
Platin A. W., Documents ill. the activities of the General and Prov. Chapters of the English black Monks III. (H. Lang) S. 260.
Reicke S., Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter (R. B.) S. 108.
Rommerskirchen G. u. Dindinger G., Bibliographia Missionaria 1. u. 2. Heft (W. Mathäser) S. 261.
Roswitha von Gandersheims Werke (O. Taxis-Bord.) S. 112.
Salvatorelli L., Benedikt, der Abt des Abendlandes (H. Lang) S. 109.
Schmeidler A., Albert v. Diessen und die Tegernseer Geschichtsschreibung (R. B.) S. 263.
Schocher J., Aimé, Histoire de li Normant (R. B.) S. 111.
Severus E.-Bogler Th., Rittertum und Frauenehre (O. Taxis-Bord.) S. 110.
Streit-Dindinger, Bibliotheca Missionum Bd. 9 (W. Mathäser) S. 261.
Tabor L., Die Kultur des Klosters Tegernsee im fr. MA (R. B.) S. 263.
Verkade W., Das neue Gertrudenbuch (O. Taxis-Bord.) S. 264.
Weirich K., Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld (R. B.) S. 111.
Zacher G., Das Kloster Tegernsee um das Jahr Tausend (R. B.) S. 263.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:

1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Leitung.

Das Schicksal der Benediktiner in Spanien.

Die Klosterhetze und den Klosterhaß der spanischen Bolschewiken mußte nach dem spanischen Nationalheiligtum Montserrat, über das wir schon berichteten, und das immer noch Residenz des Präsidenten Azana ist, am meisten das Priorat Pueyo der Congr. Cas. a. P. O. (Barbastro) fühlen. Von den 24 Konventualen konnten 7 entkommen, zwei jüngere wurden in die rote Miliz eingereiht und gingen an der arragonischen Front zu den nationalen Truppen über. Das Kloster wurde geplündert. Die übrigen starben in Barbastro den Martertod. Es sind die Patres:

R. P. Maurus Palazuelos, Prior, * 1903,
R. P. Marian Soerra, * 1869,
R. P. Jakob Bardo, * 1881,
R. P. Ferdinand Salinas, * 1883,
R. P. Ildefons Fernandes, * 1897,
R. P. Honorat Suarez, * 1902,
R. P. Anselm Palau, * 1902,
R. P. Ramirus Sanz, * 1910;

die Fratres clerici:

Fr. Rudesind Donamaria, * 1909,
Fr. Lorenz Ibáñez, * 1911,
Fr. Aurelius Boix, * 1914;

die Laienbrüder:

Br. Lorenz Sobrevia, * 1874,
Br. Lorenz Santolaria, * 1872,
Br. Vinzenz Burrell, * 1896,
Br. Michael Sainz, * 1914.

In dem Montserrat gehörigen Haus Can Castello wurde der Professor für orientalische Sprachen am Anselmianum in Rom, der Montserrater Profeß P. Ludwig Palacios gefangen, freigelassen, wiederum in Haft gesetzt, auf das Schiff für politische Gefangene „Uruguay“ gebracht und durch Eintreten des schweizerischen Gesandten und gegen ein hohes Lösegeld von 35000 Peseten freigegeben.

Von den 13 Mitgliedern des Konventes von El Miracle (Lerida) floh ein Teil nach Andorra, einige werden in Barcelona in Haft gehalten, die RR. PP. Andreas Avellino Aimeni (Superior) und Benedikt Reixach — beide wiederum Professoren von Montserrat — ermordet.

Von den beiden Klöstern der Benediktinerinnen in Barcelona (St. Peter und St. Clara) konnten die Nonnen nach Italien fliehen, wo sie in Mailand (s. Band 54, S. 27) freundliche Aufnahme und Hilfe fanden. Hart ist das Schicksal des in der Sperrfeuerzone der nationalen wie roten Truppen liegenden Klosters der Benediktinerinnen in Oviedo. Das Haus lag oft den

ganzen Tag unter leichterem oder schwerem Feuer und hat allein schon 15 Treffer bekommen. Dabei wurden tödlich verletzt die H. Äbtissin:

Mater Maria Garcia Velarde

und die beiden Chorfrauen:

Mater Socorro,
Mater Luitgard.

In der Zone der nationalen Truppen liegen die Klöster (sämtliche der Congr. Cas. a. p. O.): die Abteien Samos und Valvanera und das Priorat Lorenzana.

Omnes sancti martyres intercedite pro nobis omnibus! *

Metten 1936. Der Konvent zählte am 31. Dezember 1936 98 Mönche. Von ihnen sind 50 Priester, 12 Kleriker und 36 Laienbrüder. P. Basilius Binder, der von München hierher übergetreten war, wurde endgültig aufgenommen und legte zusammen mit Fr. Notker Sigl am 1. März feierliche Profeseß ab. Es wurde am 19. März zum Priester geweiht. Fr. Notker Sigl erhielt am 14. August die Diakonatsweihe, Fr. Plazidus Gößl am darauffolgenden Tage die Priesterweihe. Am 23. April legten die Klerikernovizen Fr. Josef (Odo) Bauer und Fr. Karl (Majolus) Hinkofer die zeitlichen Gelübde ab. Ihnen folgten die Laienbrüdernovizen Ludger Hörmannspurger, Maurus Xaverius Eiber und Albertus Lohmeier, die am 1. Juni bzw. am 26. September zu den zeitlichen Gelübden zugelassen wurden.

Durch den Tod verlor das Kloster zwei seiner verdientesten Laienbrüder veteranen. Am 27. März verschied nach langer Krankheit, jedoch schnell und unerwartet, Br. Laurentius Ederer. Er war erst in späteren Jahren in unser Kloster gekommen und hatte am 28. September 1893 in die Hände des Hochseligen Abtes Benedikt Braunmüller die Gelübde abgelegt. In geradezu vorbildlicher Weise erfüllte er das Ideal unseres Ordens, indem er Gebet und Arbeit harmonisch zu verbinden wußte. An die 30 Jahre leitete er zur allgemeinen Zufriedenheit die Brauerei des Klosters. Vorher hatte er die Ämter eines Pförtners und eines Sakristans versehen. Auch richtete er die Brauerei in dem wiedererstandenen Kloster Ettal ein. Ihm folgte auf dem Wege in die Ewigkeit am 17. Juli der Senior der Brüder, Br. Sebastian Falter. Nachdem er am 28. Oktober 1887 Profeseß abgelegt hatte, war er viele Jahre in der Sakristei, an der Pforte und zuletzt als Refektorarius beschäftigt gewesen. In den letzten Jahren lebte er in Ruhe und Zurückgezogenheit auf seiner Zelle.

Den Tagen der Trauer und der Wehmut folgten in der Klosterfamilie solche stiller, erhebender Freude. Ein solcher Tag war der 14. September, an dem zwei Mitbrüder, die P. P. Gabriel Dankesreiter und Utto Braun, ihr silbernes Priesterjubiläum begingen. Eine größere Feier veranstaltete das Kloster am 8. Dezember, an welchem Tage eines seiner bekanntesten Mitglieder, P. Gallus Ritter, seit 30 Jahren Pfarrer in Edenstetten, sein goldenes Profeseßjubiläum festlich beging. Gleichzeitig feierte unser H. H. Abt Corbinian sein silbernes Profeseßjubiläum. Die Studenten verherrlichten den Tag durch Aufführung eines Oratoriums von Haas in der Studienkirche. In Aufhausen konnte Br. Magnus Rottbauer ebenfalls am 4. Februar die 25. Wiederkehr seines Profeseßtages begehen.

Die Schule konnte zu Ostern mit 369 Schülern eröffnet werden. Der Geist der Zeit brachte es mit sich, daß die Zahl der Externen stieg. Leider erkrankte der Leiter der Anstalt, Subprior P. Leander Schönberger vor einem Jahre und konnte bis jetzt nur mit Unterbrechungen seinen Pflichten nachkommen.

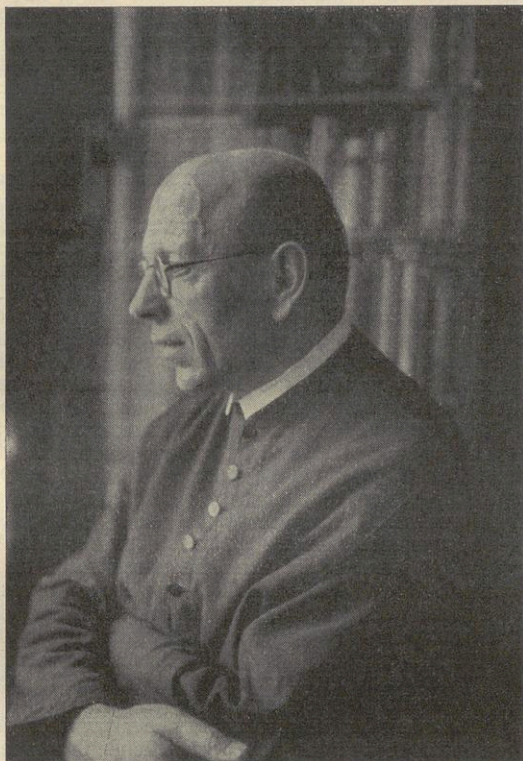
Auch heuer machte es die Administration der Abtei Niederaltaich notwendig, daß unser H. H. Abt mehrmals größere Reisen, auch in das Ausland, unternehmen mußte. Er hatte die Genugtuung, daß seinen Bemühungen ein voller Erfolg beschieden war. Bei verschiedenen Gelegenheiten wurden

Mitglieder unseres Konventes zur Abhaltung von Exerzitien und Einkehrtagen nach auswärts berufen.

Metten.

W. F.

Augsburg-St. Stephan 1936. An Schluß des Jahres 1936 zählte die Abtei St. Stephan 61 Mitglieder: 31 Patres, 4 Profeßkleriker, 1 Chornovizen und 25 Laienbrüder. Am 31. März wurde der Chornovize Fr. Oswin Breitenbach eingekleidet, am 15. Oktober legten die Chornovizen Rueß und Großmann als Fr. Ambrosius und Fr. Winfried die zeitlichen Gelübde ab. Ein weiterer Chornovize und ein Brudernovize sowie zwei Profeßbrüder schieden aus dem klösterlichen Verband aus.



Dr. P. Otmar Zettl OSB

Mitglied der Bayerischen Benediktinerakademie

† 20. August 1936

Ein besonders schwerer Verlust traf das Kloster durch das unerwartete jähe Dahinscheiden des Dr. P. Otmar Zettl am 20. August, wenige Wochen vor seinem 50. Geburtstag. P. Otmar war ein ausgezeichneter Mathematiker und Physiker und vorzüglicher Lehrer, der an seine Schüler hohe Anforderungen stellte, aber durch seine klare Lehrweise alle zu fesseln und auch schwächere Schüler zu fördern verstand. Er hielt sich mit unermüdlichem

Fleiß immer auf allen Gebieten auf dem laufenden und erwarb sich in den neuesten Errungenschaften des Radiowesens und der Atomphysik so gründliche Kenntnisse, daß er vor seinen Fachkollegen an den höheren Lehranstalten Augsburgs und vor Offizieren Vorträge und Lehrkurse abhielt und auch in Volkshochschulkursen die gebildeten Kreise der Stadt zu interessieren wußte. Noch im Januar dieses Jahres erfreute er den Verein der Freunde des Humanistischen Gymnasiums mit einem gehaltvollen Vortrag über die Entwicklung der Atomvorstellung von Demokrit und Lukrez bis auf unsere Tage. Das physikalische Kabinett verdankt ihm manche Bereicherung. Auch die Bayerische Benediktinerakademie verliert an ihm ein ebenso rühriges wie gelehrtes Mitglied. Dabei zeichnete er sich aus durch lebenswürdige Bescheidenheit und stete Hilfsbereitschaft. Als er mit vorzüglichem Erfolg seine Staatsprüfung ablegte, hätten es die prüfenden Lehrer gern gesehen, wenn er sich ausschließlich der Wissenschaft gewidmet hätte. Aber P. Otmar wollte seine Kräfte der Jugend weihen. Nicht nur in der Schule als Lehrer, sondern auch außerhalb der Schule als tüchtiger Erzieher nahm er sich mit Liebe und Tatkraft der jungen Leute an. Zwölf Jahre war er als Präfekt im Seminar St. Joseph tätig. Weit seiner Zeit vorausseilend, erkannte er den hohen Wert körperlicher Übungen, und wie in der Schule, so war er auch bei diesen körperlichen Übungen ein Feind jeder Halbheit und Weichlichkeit. Es erregte nicht geringes Aufsehen, als er auf den Sportplätzen Augsburgs erschien und mit Jugendgruppen Fußball spielte und Wettkämpfe mit Gruppen anderer Anstalten veranlaßte. Wegen seiner Sachkenntnis und seiner Gerechtigkeitsliebe, die ihn überhaupt auszeichnete, war er bei solchen Spielen oft als geschätzter Kampfrichter tätig. P. Otmar war ein großer Freund der Berge. Er war nicht nur selbst Mitglied des Alpenvereins, sondern wußte auch die Jugend dafür zu begeistern. Alljährlich führte er Jugendgruppen in die Berge, um sie dort körperlich zu ertüchtigen. Im Dienste der Jugend hat er auch das Leben gelassen. Er hatte mehrere Bergbesteigungen im Watzmanngebiet unternommen. Den Abschluß sollte am 18. August die Besteigung des Großen Palfelhorns bilden. Schon waren sie nicht mehr weit vom Gipfel entfernt, da ereignete sich das Unglück. Als er nach einem Felsstück griff, löste sich der Stein und P. Otmar stürzte ab. Ein Schüler, der hinter ihm aufstieg, suchte ihn aufzuhalten, wurde aber ein Stück mitgerissen. Glücklicherweise gelang es ihm, wieder festen Fuß zu fassen, doch mußte er seinen Lehrer seinem Schicksal überlassen. Schwerverletzt blieb P. Otmar, der sich überstürzt hatte, in einer Rinne liegen. Die Schüler stiegen hinab und hielten ihn fest, bis nach einigen Stunden herbeigerufene Hilfe kam. P. Otmar wurde auf die Höhe gezogen und dann ins Krankenhaus von Bad Reichenhall gebracht, wo er am 20. August bald nach Mitternacht verschied, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Zwei Mitbrüder waren ans Sterbelager geeilt. Die Leiche wurde nach Augsburg überführt und in der Stiftsgruft beigesetzt.

Neben seiner Tätigkeit als Lehrer und Erzieher widmete sich P. Otmar mit frommem gewissenhaftem Eifer auch klösterlichen Aufgaben. 1917—19 war er Kustos der Stiftskirche, 1918—19 auch äbtlicher Zeremoniar. Nach seiner Rückkehr aus dem Seminar war er Stiftsbibliothekar und Spiritual der Laienbrüder auf dem Kloostergut St. Scholastika in Haberskirch. 1936 wählte ihn das Vertrauen seiner Mitbrüder zum Deputierten für das Generalkapitel. Den üblichen Bericht über das Generalkapitel konnte er nach dem unerforschlichen Ratschluß Gottes nicht mehr erstatten. R. I. P.

Das Schuljahr nahm einen ungestörten Verlauf, da durch das hochherzige und dankenswerte Entgegenkommen des Klosters Ettal P. Hildebrand Dußler alle Lehrstunden P. Otmars am Gymnasium und an der Hochschule übernehmen konnte. Das Gymnasium hatte am Schluß des Schuljahrs 1935/36 574 Schüler, die Hochschule 61 Kandidaten. Die altbewährte Anhänglichkeit der Altstephaner zeigte sich auch heuer wieder darin, daß verschiedene Jahrgänge zu Wiedersehensfeiern ihre alte Bildungsstätte auf-

suchten. Die hier lebenden Stephaner kamen nach dem Vorbild anderer Städte mehrmals zu „Stephanerabenden“ zusammen. Die Katholische Studentenverbindung Ludovicia an der Hochschule hielt am 28. Dezember ihre letzte Weihnachtsfeier, bevor sie sich infolge der Zeitverhältnisse auflösen mußte.

Das Jahr 1936 war zwar reich an schweren Sorgen aller Art, es fehlte aber auch nicht an Tröstungen und Gnaden. Besonders unvergänglich wird die schöne Feier des Christkönigsfestes und des Festes Mariä Empfängnis bleiben. Daß in diesem Jahr zwölf ehemalige Stephaner zum erstenmal als neugeweihte Priester an den Altar traten, hat uns mit berechtigter Freude erfüllt.

Augsburg.

C. A.

Scheyern 1936. Die Klosterfamilie zählte Ende 1936 mit Bischof Simon Konrad von Passau 25 Patres, 2 Probekleriker, 1 Klerikernovizen, 48 Probebrüder, 2 Brüdernovizen, 1 Bruderpostulanten. Zum Priester geweiht wurde am 26. Juli R. P. Eberhard Höckmayr, der aus der Pfarrei Scheyern gebürtig am 9. August seine feierliche Primiz vor ausgesetztem hl. Kreuz im Freien erhielt, während sonst die Klosterprimizen in der Stifts- und Pfarrkirche stattfinden. Am 12. September legten die ewigen Gelübde ab die Brüder Ulrich Sedlmayr, Magnus Rehm und Anton Schwaiger. Gestorben sind am 4. September der Klostersäger Br. Ansgar Essigkrug und am 9. Oktober der langjährige Cellerar R. P. Paul Eble (Nachruf siehe unten). Am 21. November wurde „eminenter“ zum Doktor der Theologie an der Universität München promoviert R. P. Hildebrand Beck. Die Verehrung des hl. Kreuzes von Scheyern bot auch heuer ein erfreuliches Bild. Vom Frühjahr bis zum Herbst verging kaum eine Woche, in der nicht größere und kleinere Gruppen aus weiter Ferne kamen, um dem hl. Kreuz ihre Anliegen zu empfehlen. Kommunionen wurden 138300 ausgeteilt.

Den Höhepunkt erreichte diese Kreuzverehrung an den beiden hl. Kreuzfesten, Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung. Am 3. Mai hielt S. E. Kardinalerzbischof Michael Faulhaber von München selbst den großen Gottesdienst vor ausgesetztem hl. Kreuz im Freien und wohnte der großen Kreuzprozession bei, welche vom Abte des Klosters, Simon Landersdorfer, gehalten wurde. Für den 14. September konnte trotz mancher Versuche kein Bischof gewonnen werden. In Wirklichkeit aber stand doch ein ernannter Bischof im großen Klosterhof am Festaltar. Denn als Abt Simon, der Pontifikalamt und Prozession selbst hielt, nach der Feier in die Abtei zurückkam, lag ein Brief des päpstlichen Nuntius von Berlin vor, der dem Abt mitteilte, S. H. Papst Pius XI. habe ihn zum Bischof von Passau ernannt. In der Kirche, wo gerade den Gläubigen das hl. Kreuz aufgelegt wurde, war man gerade beim schmerzhaften Rosenkranz angelangt, als die Ernennung des Abtes zum Bischof von Passau bekannt wurde. Die päpstliche Ernennung war am 11. September geschehen. Noch im September kamen die päpstlichen Bullen, und so konnte die Bischofskonsekration nach dem Wunsche des Domkapitels von Passau, das sofort den Kapitularvikar Dr. Riemer und die Domherren Dr. Eggersdorfer und Hauth zur Begrüßung des neuen Bischofs nach Scheyern geschickt hatte, auf den Namens- und Probeßtag des ernannten Bischofs, 28. Oktober festgesetzt werden. Bischof Simon war in der Hälfte des Monats Juli, gerade wo in Scheyern 2 Priesterjubiläen stattfinden sollten, das 25jährige und das 35jährige Jubiläum der Priester der Erzdiözese München, ohne daß jemand von uns eine Ahnung hatte, zum päpstlichen Nuntius nach Berlin gerufen worden, wo ihm das Vorhaben Seiner Heiligkeit mitgeteilt wurde. Wochenlang sträubte sich der Erkorene, die Würde anzunehmen, bis er schließlich Ende August sein Ja sagen mußte. Am Kirchweihsonntag hielt Bischof Simon zum Abschied das Pontifikalamt, nachmittags war ein Festakt in der Turnhalle des Progymnasiums. Mittwoch, den 21. Oktober, nahm er endgültig Abschied von Scheyern, dessen Abt er durch volle

14 Jahre gewesen. Feierlich geleiteten wir den Bischof von der Abtei zum Hochaltar der Stiftskirche, vor dem das Itinerarium gesungen wurde, dann zogen wir zur Heiligen-Kreuz-Kapelle, wo der Bischof sich und uns mit dem hl. Kreuz segnete. Vor dem Kirchenportale gab er den Friedenskuß und fuhr unter dem Geläute aller Glocken der Station Pfaffenhofen zu. Obwohl es gewöhnlicher Werktag war, hatte sich viel Volk in der Kirche eingefunden und drängte beim Auszug zum Kirchenportale. Während des Friedenskusses blieb wohl kein Auge trocken. Die Stadtpfarrei Pfaffenhofen, die in alter Zeit eine Patronatspfarrei von Scheuern war, ehrte den Scheidenden durch das Geläute aller Glocken. Zunächst begab sich der Bischof zur Vorbereitung auf die Bischofsweihe in das Kloster Schweißberg. Am 25. Oktober zog er unter dem Jubel des Volkes in seine Bischofsstadt. Am 28. Oktober erteilt ihm Kardinalerzbischof Michael v. Faulhaber von München unter Assistenz der Bischöfe Michael Buchberger von Regensburg und Joseph Kumpfmüller von Augsburg im Dom zu Passau unter großer Beteiligung von Klerus und Volk die hl. Bischofsweihe.

Bischof Simon (Josef) Landersdorfer wurde geboren am 2. Oktober 1880 zu Neutenkam, Pfarrei Geisenhausen bei Landshut, als Sohn der Bauerseheleute Lorenz und Elisabeth Landersdorfer. Die humanistischen Studien machte Josef L. zu Scheuern und Freising. Nach dem Gymnasialabsolutorium trat er im Oktober 1899 in das Benediktinerkloster zu Scheuern ein, wo er am 28. Oktober von Abt Rupert III. als Fr. Simon eingekleidet wurde. Nach Ablegung der Ordensprofeß am 28. Oktober 1900 wurde er an das bischöfliche Lyzeum zu Eichstätt geschickt, wo er Philosophie und Theologie studierte; hier wurde er unter Anleitung des Hochschulprofessors und Domkapitulars Dr. Schmalz in das Studium der orientalischen Sprachen eingeführt, auf welchem Gebiet sich der junge Benediktiner in der Gelehrtenwelt in Bälde einen Namen machen sollte. Nach der Priesterweihe, 19. Dezember 1903, fand P. Simon zunächst Verwendung als Kooperator in dem von Scheuern aus eben wiedererrichteten Kloster Plankstetten, sodann als Seminarpräfekt in Scheuern. Ab 1904 an der Universität in München immatrikuliert, studierte P. Simon altklassische Philologie, machte 1906 und 1907 die Staatsprüfungen und praktizierte hierauf 1907/08 am Maxgymnasium zu München. Da er die orientalischen Studien an der Universität fortsetzte, konnte er bereits am 21. Juni 1907 mit der Dissertation *Altbabylonische Privatbriefe summa cum laude* zum doctor philosophiae promoviert werden. Nach Vollendung des Praktikums begann P. Simon im Herbst 1908 seine Lehrtätigkeit am Gymnasium zu Ettal, 1912 wurde er zum Direktor des dortigen Instituts ernannt, 1913 hatte er noch das Amt des Konrektors (Oberstudienrats) des Gymnasiums zu übernehmen. Am 3. Februar 1917 erwarb er sich an der Universität zu Freiburg in Breisgau egregia cum laude das Doktorat der Theologie. Um sich noch mehr als bisher wissenschaftlich betätigen zu können, bat P. Simon 1917 um Enthebung vom Direktorat in Ettal und um Rückkehr nach Scheuern. Abt Rupert gab den dringenden Bitten nach und ernannte ihn für Scheuern zum magister novitiorum et clericorum und Studienlehrer an der hiesigen Lateinschule, 1918 auch zum Subprior. Aber schon 1920 erfolgte seine Berufung als Professor für alttestamentliche Exegese an die Benediktiner-Hochschule Anselmianum zu Rom. Am 3. März 1922 wurde er zum Abt von Scheuern gewählt, als welcher er am Fest des hl. Benedictus, 21. März 1922, von Kardinalerzbischof Michael von Faulhaber zu Scheuern feierlich benediziert wurde. Im Laufe der nächsten Jahre wurde dem neuen Abt von Scheuern eine Reihe von Aufgaben übertragen, die das Wohl des Benediktinerordens betrafen. Schon im Herbst 1922 ernannte ihn der Erzbischof von München zum Delegaten des Benediktinerinnenklosters Frauenklostersee; im Frühjahr 1924 wurde er 2. Assistent der Konföderation zur Errichtung des Benediktinerkollegs mit philosophisch-theologischer Hochschule zu Salzburg; im gleichen Jahr erfolgte auf dem Generalkapitel zu Otto-beuren seine Wahl zum 1. Visi-

tator der Bayer. Benediktinerkongregation, welche Wahl in den nächsten Generalkapiteln wiederholt wurde. Im Juli 1926 wurde Abt Simon vom Heiligen Stuhl zum apostolischen Administrator der Kinderfreundbenediktiner von Volders-Ipsbruck aufgestellt. Nachdem diese Benediktiner 1927 von S. H. Papst Pius XI. nach Niederaltaich transferiert wurden, wurde Abt Simon auch apost. Administrator dieses Klosters und blieb es bis zum 21. Juni 1930, an welchem Tag Niederaltaich einen eigenen Abt bekam. 1928 erhielt Abt Simon vom Heiligen Stuhl den Auftrag, im Verein mit Abt Laurentius Zeller von St. Matthias in Trier die österreichischen Benediktinerklöster zu visitieren; nach Schluß der Visitation wurden beide zu apost. Delegaten der österreichischen Benediktinerkongregation ernannt. Mehrere Jahre hindurch war er auch apostolischer Visitator der großen Schwesternkongregation des heiligsten Erlösers in Würzburg.

Bei dieser vielseitigen anstrengenden Tätigkeit muß es wundernehmen, daß Abt Simon noch mit wissenschaftlichen Werken hervortreten konnte. Das letzte, das von ihm erschienen ist, sind die *Bücher der Könige*, übersetzt und erklärt (Hanstein-Bonn, 1927); von sonstigen Werken sind zu nennen: *Die Psalmen für gebildete Beter* bearbeitet und erklärt (Regensburg 1922), *Die Bibel und die süd-arabische Altertumforschung* (1910); *Arabien und seine Kultur* (1911). *Ausgewählte Schriften der syrischen Dichter* (1912); *Die Kultur der Babylonier und Assyrier* (1912); *Die Götterliste des Jakob von Sarug in seiner Homilie über den Fall der Götzenbilder* (1914); *Sumerisches Sprachgut im Alten Testament* (1916); *Die sumerischen Parallelen zur biblischen Urgeschichte* (1917); *Die sumerische Frage und die Bibel* (1917) usw. Außerdem schrieb er noch manche andere Aufsätze und zahlreiche Rezensionen in theologischen und orientalischen Zeitschriften, besonders zahlreiche Artikel für das „Lexikon für Theologie und Kirche“.

Entgegenkommend einem Wunsche seines Domkapitels und aus persönlicher Verehrung für den neuesten Heiligen, den hl. Kapuzinerbruder Konrad, dessen hl. Leib in dem zur Passauer Diözese gehörigen größten Marianischen Wallfahrtsort Süddeutschlands, Altötting, ruht, nahm Bischof Simon den Namen Konrad an. Mit seinem Profektkloster, das die berühmte Kreuzreliquie in seinen Mauern birgt, verbindet ihn das Wappen, auf dem das „Scheyrer Kreuz“ mit den beiden Querbalken zu sehen ist, und dem diesbezüglichen Wappenspruch: *Stat crux, dum volvitur orbis*. Da er nach dem Willen des Heiligen Vaters bis auf weiteres das Amt eines Delegaten für die österreichische Benediktinerkongregation zu tragen hat, so bleibt er auch mit dem gesamten Orden in näherer Verbindung. Seine erste größere Reise nach der Bischofskonsekration ging deshalb nach Wien, wo die österreichischen Benediktineräbte sich um ihn und Abt Laurentius Zeller von Trier versammelten. Auch hat er beim Heiligen Stuhl um das Privilegium nachgesucht an den Festen unseres Ordens das Benediktinerbrevier beten zu dürfen. Das Kloster Scheyern aber ruft seinem Abt bischofe ein warmes Retribuere dignare, Domine, und ein ad multos annos zu.

Da Bischof Simon Konrad bis zur Besitzergreifung seiner Diözese Passau rechtlich noch Abt von Scheyern war, so konnte nicht sofort nach seiner Ernennung zum Bischof eine Neuwahl in Scheyern stattfinden. Nachdem er aber am 25. Oktober, dem Christkönigsfest, unmittelbar nach seinem Einzug in Passau die Regierung der Diözese angetreten, konnte in Scheyern ein Nachfolger gewählt werden. Dies geschah am nächsten Tag, dem 26. Oktober. Es war dies die erste größere Amtshandlung des im Generalkapitel im Juli zu Schäftlarn neugewählten Abtpräses Sigisbert II. Mitterer von Schäftlarn. Um 7 Uhr hielt Abtpräses selbst pontificaliter das hl. Geistamt, und bald darauf begann die erste Wahlhandlung. Abends gegen 5 Uhr konnte der zur abteilichen Würde erhobene bisherige Pfarrvikar von Scheyern, P. Franz Seraph Schreyer unter dem Geläute aller Glocken in die Kirche geleitet und von der Kanzel als Vater des Klosters verkündet werden.

Abt Franz Seraph (Franz Xaver) Schreyer ist geboren am 21. Juni 1890 als Sohn ehrenwerter Bürgerleute zu Freystadt in der Oberpfalz, machte seine Gymnasial- und theologischen Studien zu Eichstätt, trat am 26. August 1913 in den hl. Orden, erhielt drei Tage darauf aus den Händen des Abtes Rupertus III. zu Scheyern das Ordenskleid und legte am 30. August 1914 in die Hände des gleichen Abtes die einfache Ordensprofeß ab als Fr. Franz Seraph. Am 1. Oktober 1914 wurde der junge Profeß nach Ingolstadt zum Militär einberufen, war Juni und Juli 1915 im Offizierskurs in Grafenwöhr, kam am 25. August ins Feld zum R.J.R. 6/10, 5. Bayer. Reservedivision, VI. Armee unter Kronprinz Rupprecht und stand im Kampf vor Arras bis zur Lorettohöhe, wurde im November Offiziersstellvertreter, im März 1916 Offizier; anfangs August kam der junge Leutnant an die Somme, wurde am 16. August 1916 durch Schulterschuß verwundet und gefangen, war dann ein Vierteljahr in den Lazaretten zu Amiens und Treguier, an welch letzterem Ort das Lazarett in einem Frauenkloster untergebracht war. Im November 1916 aus dem Lazarett entlassen, kam unser Leutnant ins Offizierslager nach Cholet, wo er im Chor der Karmelitinnen hinter dem Altar sein Bett hatte, dann nach La Courtine und schließlich in die Metropolitanstadt. Auch in den Pyrenäen mußte er drei Jahre als Gefangener verbleiben, bis ihm endlich am Lourdesfest am 11. Februar 1920 die Stunde der Befreiung schlug. 14 Tage lang dauerte die Heimfahrt über Bordeaux, La Play, auf einem 2000-Tonnen-Dampfer durch die Gironde, den Atlantischen Ozean, den Kanal nach Bremerhaven. Am Walburgisfest (25. Februar) 1920, abends 11 Uhr, traf er in seiner Heimat ein. Nun setzte Fr. Franz in Eichstätt seine theologischen Studien fort und wurde am 29. Juni 1921 zum Priester geweiht. Zunächst fand er Verwendung als Kooperator in Plankstetten bis 1925, wirkte hierauf als KJableiter im Progymnasium zu Scheyern, wo er 1927 das wichtige Amt eines Pfarrvikars der ausgedehnten Pfarrgemeinde Scheyern übernehmen mußte. Sein 10jähriges Wirken als Pfarrer ist für immer gekennzeichnet durch bleibende Wohltaten für die Pfarrei, nämlich die Einführung der ambulanten Krankenpflege durch Niederbronner Schweestern, denen ein eigenes Haus gebaut wurde, durch den Bau eines schönen Leichenhauses und einer geräumigen Kinderbewahranstalt.

Am Schluß des alten Kirchenjahres, Samstag vor dem 1. Adventsonntag, 28. November, nahm Abtpräses Sigisbert von Schäftlarn die Installation des am 14. November von Rom bestätigten Abtes vor. Die Abtweihe, die auf das Immaculatafest (8. Dezember) festgesetzt war, wurde unter großer Teilnahme von Klerus und Volk von S. E. Kardinalerzbischof Michael v. Faulhaber in der festlich geschmückten Stiftskirche gehalten. Zur allgemeinen Freude des Klosters und der Pfarrei war auch der unmittelbare Vorgänger des neuen Abtes, Bischof Simon Konrad von Passau, zur Feier erschienen. Assistenzabte bei der Weihe waren die beiden Hochwürdigsten Herren Prälaten Jakob Pfädtisch von Plankstetten und Emmeram Gilg von Weltenburg, Abtpräses Sigisbert von Schäftlarn hielt die Festpredigt. Eine besondere Note erhielt die ganze Feier durch die Anwesenheit des Martyrerabtes Antonius Marcet von Montserrat in Spanien, dem alle Herzen in Verehrung und inniger Teilnahme zuschlugen. Außerdem beehrten unser Fest die H. Herren Äbte Placidus Vogel von Münster-Schwarzach, Bernhard Durst von Neresheim, Angelus Kupfer von Ettal, Thomas Graf von Schweiklberg. Das erzbischöfliche Ordinariat und Domkapitel waren durch ihre Spitzen, Generalvikar F. Buchwieser und Domdekan Dr. A. Scharnagl vertreten.

Von sonst hervorragenden Ereignissen ist noch zu nennen die Anlegung eines geräumigen schönen Klosterfriedhofs am Eingang des großen Klosterparkes, da der Kreuzgang, in welchem bisher die Mitglieder des Klosters begraben wurden, nicht mehr ausreicht. Im Laufe dieses Jahres kann der neue Friedhof geweiht und seiner Bestimmung übergeben werden.

R. P. Paul Eble †. P. Paul (Reinhold) Eble, geb. am 12. Januar 1874 als Sohn der kinderreichen Kaufmannsfamilie Severin Eble und Maria, geb. Ruf, zu Waldmössingen in Württemberg, schildert seinen Lebenslauf bis zum Ordenseintritt selbst also: Als zweitjüngstes von 13 Kindern geboren ließ mich mein ältester Bruder, Dekan in Württemberg, in Ellwangen a. J. studieren, woselbst ich bei ihm wohnte und das ganze Gymnasium absolvierte. 1893 kam ich ins Klerikalseminar Dillingen a. D. unter Regens Ahle und erhielt am 25. Juli 1897 von Bischof Petrus Hötzl die hl. Priesterweihe. Die erste und letzte Anstellung in der Seelsorge erhielt ich in Schrobenhausen, woselbst ich 2 Jahre mit schwachen Kräften wirkte, bis ich den längst gehegten, aber durch äußere Umstände verhinderten Beruf zum Eintritt in den Orden des hl. Benedikt am Pfingstsonntag 1899 fassen konnte. Eine Wallfahrt nach Lourdes in Begleitung von Domkapitular Ostermünchner bestärkte mich noch in meiner Absicht.“ Ende September 1899 trat Stadtkaplan Eble in Scheyern ein, wurde am 5. Oktober eingekleidet und legte am 5. Oktober 1900 als P. Paul die Ordensgelübde ab. Schon 2 Monate nach der Einkleidung wurde ihm — was heute nach dem C. J. C. unmöglich wäre — das Amt eines Kooperators der Pfarrei Scheyern übertragen, das er bis 8. September 1900 inne hatte. Ab 15. September 1900 war er Seminarpräfekt und Lehrer an der erzbischöflichen Lateinschule zu Scheyern bis November 1903. Bei kaufmännischer Eignung wurde P. Paul für ein paar Monate als 2. Ökonom verwendet. Am 3. Januar 1904 wurde ihm die oberste Leitung der zeitlichen Verwaltung des Klosters übertragen, die er fast bis zu seinem Tode innehatte. Erst ein halbes Jahr vor seinem Hinscheiden bat er um Enthebung. Zu Beginn seiner Amtsverwaltung stand Scheyern noch unter dem Zeichen der Neugründungen in Ettal und Plankstetten und der Errichtung eines Studienhauses in München. Nachher kamen einige ruhige Jahre, aber der Krieg und die Revolution 1918, die Nachkriegszeit mit der Inflation stellten an den zeitlichen Verwalter eines Klosters die allergrößten Anforderungen. Aber P. Paul entledigte sich aller dieser Aufgaben mit einer geradezu bewundernswerten Ruhe und Gelassenheit und entfaltete in diesen harten Zeiten noch obendrein eine Bautätigkeit, ohne den Vermögensstand des Klosters allzu sehr zu belasten. Bald nachdem P. Paul den Sechziger überschritten, meldeten sich die Vorboten des Todes in kleineren und größeren Schlaganfällen, die er aber immer wieder überstand. Die dazwischenliegenden ruhigen Tage benützte er, um Erinnerungen aus seiner Tätigkeit zusammenzustellen. So entstand ein ganzes Buch, das ein wertvolles Stück Klostergeschichte darstellt und besonders seinen Nachfolgern im Celleraramte von Nutzen sein kann. Über die vielen Sorgen der zeitlichen Verwaltung vergaß P. Paul nie das unum necessarium. Selten fehlte er bei einer klösterlichen Übung; pünktlich war er frühmorgens und während des Tages im Chor. Er wußte es so einzurichten, daß auch die übrigen geistlichen Übungen wie Betrachtung und geistliche Lesung nicht zu kurz kamen. Grundsätzlich begann er morgens seine Amtsstunden nicht allzu früh, und die Leute wußten sich in diese seine Lebensgewohnheit zu fügen, wie sie auch genau wußten, daß er während des Chorgebets nicht zu haben sei außer in wirklichen Notfällen. Obwohl er wirklich viel Arbeit leisten mußte, hatte man bei ihm nie den Eindruck des Hastens und Rennens, sondern er wickelte alles mit der größten Seelenruhe ab und gewann noch Zeit zu manch nützlicher Lesung. Bei den Geschäftsleuten und Untergebenen war P. Paul geschätzt und wohl auch gefürchtet, weil er in der Regel alles nachkontrollierte und so nicht leicht übertölpelt werden konnte. Auch in der Bayerischen Benediktinerkongregation erfreute er sich eines hohen Ansehens, und der langjährige Abtpräses Placidus Glogger von St. Stephan in Augsburg machte sich gern die Erfahrungen des tüchtigen Cellers von Scheyern zu Nutzen und zog ihn in ökonomischen Fragen zu Rate und holte seine Meinung ein. Jahrelang war P. Paul auch der ökonomische Berater des Benediktinerinnenklosters Frauenchiemsee. Wenn man noch dazu weiß,

daß unser Mitbruder keineswegs über eine allzu kräftige Gesundheit verfügte, indem er wegen einer infolge zu schnellen Wachstums verursachten Rückgratverkrümmung ständig ein Korsett tragen mußte, so wird einem erst recht klar, daß P. Paul wahrhaft Großes geleistet hat. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß P. Paul die Schwächen oder, wenn man lieber sagen will, die Stärke aller tüchtigen Leute teilte, daß er sich nämlich nicht gern in die Karten schauen ließ und daß er alle Fäden der Gesamtverwaltung in seiner Hand haben wollte. Aber alles zusammengefaßt, darf man auf unsern P. Paul in Wahrheit das schöne Wort anwenden, das unser hl. Ordensvater Benedikt im Kapitel über den Cellerar geschrieben: Wer sein Amt gut verwaltet, verdient sich eine hohe Ehrenstufe. Dieses Schriftwort haben wir auch unserem verdienten Cellerar in die Todesanzeige und auf den Grabstein gesetzt. Als gutes Vorzeichen für ihn darf man wohl auch das liturgisch bedeutsame Fest betrachten, an dem P. Paul aus dem Leben schied. Der 9. Oktober 1937, an dem seine Mitbrüder ihm am Sterbebett das *Suscipe* sangen, war der Jahrestag der *Dedicatio omnium ecclesiarum Schyrensiium*. Möge er im Himmel das Scheyrer Kirchweihfest fortgesetzt und vollendet haben! R. I. P.

Scheyern.

Stephan Kainz.

Weltenburg 1936. Personalstand am Anfang des Jahres 1937: 11 Chormönche, 1 Klerikernovize; Laienbrüder: 20 mit ewigen und 3 mit zeitlichen Gelübden; zusammen 23. Laienoblaten: 2, davon 1 Novize. Gesamtzahl: 37. Todesfälle im Lauf des Jahres: 1.

Das Leben Weltenburgs im Jahre 1936 wurde naturgemäß besonders beeinflußt durch die Nachwirkungen des großen Brandunglücks vom 19. Oktober 1935, dem ein großer Teil unseres Klostergrundes Buchhof zum Opfer gefallen war. Viele Sorgen brachte es und viele Mühe und Arbeit kostete es, bis im Laufe des Jahres der Schaden wieder gutgemacht war. Aber mit Gottes Hilfe kam doch das Werk ohne nennenswerten Unfall glücklich zustande, und so sind heute Wohnhaus und Schweinestall wiedererrichtet und ein neuer Viehstall für Rindvieh und Pferde erstellt. Wir haben zugleich die Gelegenheit benutzt, den elektrischen Anschluß des Hofes (als Einödhof mußte er bisher diese Wohltat entbehren) an das Überlandwerk durchzuführen. Dies, sowie die Neuanschaffung verschiedener größerer Maschinen, die ebenfalls dem Feuer zum Opfer gefallen waren, hat natürlich unsere Finanzen schwer belastet. Auch sonst bleibt noch manches zu tun übrig für die nächsten Jahre, so daß auch in der Zukunft uns noch viele Sorgen drücken werden. Aber trotzdem sind wir froh und glücklich, den Schaden wieder glücklich so weit gewendet zu haben und danken nächst Gott von Herzen allen, welche ihr Wissen, Können und Arbeitskraft in den Dienst der Sache gestellt haben.

Nach Gottes heiligem Willen schied einer unserer Mitbrüder von uns, Br. Ägid Ganslmeier, der am 25. Juni nach langem, mit stiller Geduld getragenen Leiden selig im Herrn verstorben ist. Geboren am 25. Januar 1904 zu Pörndorf bei Landshut, kam er 1927 zu uns und legte am 15. Oktober 1928 seine Gelübde ab. In den ersten Jahren war er auf unserm Buchhof beschäftigt. Doch bald machten sich die ersten Anzeichen seines Leidens bemerkbar; es mußte ihm leichtere Arbeit zugewiesen werden, und so fand er in der Klosterschneiderei Verwendung. Hier hat er mit Ausdauer und Geduld seinen Platz bis wenige Wochen vor seinem Tode ausgefüllt. Man suchte noch Hilfe und Linderung für ihn im Krankenhause zu Regensburg, aber nach Gottes Willen waren seine Tage schon gezählt, und so starb er denn, versehen mit allen heiligen Sterbesakramenten, im Kreise der klösterlichen Familie am Nachmittag des 25. Juni. R. I. P.

Unser Betätigungsfeld sind die Pflege der Seelsorge in der dem Kloster zur Pastoration übertragenen Pfarrei Weltenburg (Seelenzahl: 1000) und sonst auf Aushilfen, sowie der Betrieb der Landwirtschaftsschule mit Schüler-

heim, die auch im heurigen Herbst, wenn auch mit kleinerer Besetzung (39 Schüler) wieder eröffnet werden konnte.

Trotz der wenig günstigen Wetterlage des Jahres fanden doch wieder viele liebe Gäste den Weg nach Weltenburg. Eine besondere Note bekam unser „Fremdenverkehr“ noch durch eine dreimalige, ziemlich ausgiebige Einquartierung seitens der Wehrmacht.

Wir schließen mit der Bitte um Gottes Schutz und Segen für uns und unsere Mitbrüder für und für!

Weltenburg.

H.

St. Bonifaz-Andechs 1936. Der Personalstand der beiden Klöster in München und Andechs, der im Laufe des Berichtsjahres keine Verluste erlitt, betrug Ende 1936 25 Patres, 3 Kleriker, 1 Klerikernovizen, 66 Laienbrüder und 1 Laienbrudernovizen, insgesamt 96 Religiösen. Am 8. März erhielt P. Rhaban Freitag in der Franziskanerkirche St. Anna in München die hl. Priesterweihe aus den Händen des Weihbischofes Dr. Johannes Schauer und feierte am 22. März unter starker Anteilnahme in der Basilika seine Primiz. Die ewige Profeß legte am 3. Oktober Bruder Hariolf Kohler ab. In Andechs wurde die kleine Kreuzkapelle am Südbhang des Berges geschmackvoll restauriert. Eines der reizvollsten Plätzchen am heiligen Berg, die starke Quelle am Westabhang des Berges, die nach alter Tradition unserer lieben heiligen Elisabeth zugeschrieben wird (Elisabethenbrunnen), wurde ebenfalls einer Renovierung unterzogen. Um das gotische Brunnenkapellchen wurde aus einheimischem weißen Tuff und roten Sandstein eine geschmackvolle Brunnenanlage errichtet.

München.

R. B.

Ettal 1936. In den ersten zwei Monaten des Jahres 1936 stand Ettal ganz im Zeichen der fünf Ringe, d. h. in Erwartung und dann unter den Auswirkungen der Winterolympiade im nahen Garmisch-Partenkirchen. Dieses große Ereignis in Verbindung mit der hellen sonnigen Winterpracht des Alpenlandes bewirkte eine Hochflut des Fremdenverkehrs. Manche hohe Olympiagäste besuchten auch unser Kloster. Unter ihnen schenkten uns diese Ehre Ministerpräsident Göring mit Frau Gemahlin und Gefolge, ferner hohe Vertreter der deutschen Wehrmacht und mehrere ausländische Militärattachés. Der Chinesensaal bot für den Empfang dieser Gäste einen passenden Raum. Andererseits wurde auch der H. H. Abt Angelus mit einem Pater einmal vom Herrn Reichskriegsminister von Blomberg zu einem großen Abendessen nach Garmisch eingeladen, zu dem viele der führenden Persönlichkeiten Deutschlands erschienen.

Die klösterliche Familie zählte (einschließlich der Novizen) am Schluß des vergangenen Jahres 103 Personen, darunter 37 Patres. 1 Kleriker und 2 Brüder haben die feierliche bzw. ewige Profeß abgelegt. Der Gesundheitszustand des H. H. Abtes Willibald war so gut, daß er wiederholt hier und aushilfsweise auch in auswärtigen Abteien die Pontifikalfunktionen vornehmen konnte. An der Erhebung des H. H. Abtes Dr. Simon Landersdorfer zum Bischof von Passau nahmen wir lebhaften und herzlichen Anteil; hatte er ja doch 10 Jahre lang unter uns gelebt und als Institutsdirektor, Lehrer und Konrektor des Gymnasiums unserem Kloster große Dienste geleistet. Dr. P. Karl Groß hat mit glänzendem Erfolg das Staatsexamen in der klassischen Philologie gemacht. P. Richard Bauersfeld veröffentlichte eine gekürzte deutsche Bearbeitung der italienischen Biographie des im Jahre 1894 im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Kardinals Dusmet, Benediktiners von Catania. Von H. P. Ignatius Rollenmüller erscheint in Bälde der eben jetzt im Druck befindliche 2. Band des Lebens Jesu von Erzbischof Goodier, das er aus dem Englischen übersetzte. P. Augustin Keßler ließ bei Böhm in Augsburg eine von ihm komponierte Messe in f-moll für vierstimmigen Chor im Druck erscheinen.

Zwei Sterbefälle hat der Chronist zu melden: Am 28. Oktober verschied die Wohlehrw. Frau M. Oswalda Eck, die seit dem Jahre 1907 die mit den weiblichen Arbeiten im Institut zu Ettal betrauten Ehrw. Sternfrauen als Oberin geleitet hat. Sie war eine musterhafte Ordensfrau, und das Kloster schuldet ihrem fürsorglichen Walten im Institut großen Dank. Am 23. November starb ebenfalls eines erbaulichen Todes der ehrw. Bruder Wendelin Moosburger. Als Frontsoldat im Krieg und als Ordensmann hat er sich durch Opferwilligkeit, Pfllichteifer und religiöse Gesinnung die Wertschätzung aller erworben. — Auch ein materieller Verlust traf Ettal: In der Nacht zum 6. April brach im Heuspeicher über dem Kuhstall auf unerklärliche Weise ein großer Brand aus, dem der obere Teil des Gebäudes mit 400 Zentnern Heu zum Opfer fiel; durch das Standhalten der guten Eisenbetondecke wurde der eigentliche Kuhstall gerettet. Infolge der Windstille und der eifrigen Tätigkeit der Brüder- und der Dorffeuerwehr konnten auch die umliegenden Gebäude vor Schaden bewahrt bleiben. — Zum Schluß sei noch erwähnt, daß am 2. Oktober eine Gedächtnisfeier für den vor 200 Jahren verstorbenen Abt Placidus II, Seiz, den Gründer der ehemaligen Ettaler Ritterakademie, veranstaltet wurde. Die Festrede suchte die Bedeutung dieses größten Abtes von Alt-Ettal darzulegen, der nicht nur durch sein Lebenswerk den Namen Ettal bekannt gemacht, sondern auch sein Kloster in disziplinärer und wissenschaftlicher Hinsicht auf einen Höhepunkt gebracht und ihm zugleich bis heute seine bauliche Eigenart gegeben hat.

Ettal.

P. G.

Plankstetten 1936. Auch am Schluß dieses Berichtsjahres zählte unser Kloster 15 Priester, 4 Profeskleriker und 34 Brüder. Dazu kommt ein aus unserem Scholastikat hervorgegangener Chornovize, der am 18. April eingekleidet wurde. Von unseren Klerikern legte Fr. Petrus Bauer am Feste der Kreuzauffindung die feierlichen Gelübde ab und empfing einen Monat später vom H. H. Diözesanbischof Exz. Dr. Michael Rackl in Eichstätt die hl. Weihen des Subdiakonates und Diakonates. Durch die ewige Profesz verband sich am Weißen Sonntag mit dem Kloster Br. Simon Wittmann.

Unser Seminar St. Benedikt beherbergt unter Leitung des P. Rektor und des P. Präfekten außer 6 Klerikern (darunter 2 Zisterziensern) 30 Gymnasisten. Seit 1. September ist Barmherzigen Schwestern die Führung des dortigen Haushaltes und auch die Pflege von eventuellen Kranken anvertraut. Auf letzterem Gebiete bekamen die Schwestern erfreulicherweise noch nicht viele Arbeit. Im Kloster selbst allerdings hatten wir im Jahre 1936 einige schwere Krankheitsfälle. Doch sind die Betroffenen, Gott sei Dank, nun wieder hergestellt oder doch auf dem Wege der Besserung.

Plankstetten.

H.

Niederaltaich 1936. Die Klosterfamilie erhielt erfreulichen Zuwachs. 2 Klerikerkandidaten und 1 Bruderkandidat wurden eingekleidet, 2 Klerikernovizen legten die zeitlichen Gelübde, 6 Laienbrüder die ewigen Gelübde ab. P. Mauritius Volk konnte am 2. Februar seine feierliche Profesz ablegen und nach Empfang der Subdiakonats- und Diakonatsweihe (in Innsbruck) am 25. März in der Basilika von Niederaltaich die hl. Priesterweihe empfangen. Seine Primiz feierte er am Ostermontag in seiner Heimat. 2 Laienbrüder rief Gott der Herr zum ewigen Lohn. Am 20. August, seinem Namenstag, starb wohl vorbereitet mit den hl. Sterbesakramenten Br. Bernhard Weißbrod. Geboren am 10. Februar 1873 in Kempten, legte er am 15. August 1896 die Ordensgelübde ab. Er war lange Jahre in Tirol in der Buchbinderei und Buchdruckerei beschäftigt. Zuletzt war er unser treubesorgter Konventdiener in Niederaltaich. Am 14. November starb in Innsbruck nach langem schwerem Leiden und fast erblindet der langjährige Klosterkoch und Gärtner Br. Willibald Appel, ein heiligmäßiger Bruder. Geboren am 27. November 1864 zu Birnbaum (Oberfranken), hatte er am 1. August 1897 die hl. Gelübde abgelegt.

Die Bemühungen, die Genehmigung für eine Erweiterung der vierklassigen Lateinschule unseres Klosterseminars zu erlangen, schlugen leider fehl. Das Seminar selber konnte mit einem Schülerstand von 85 Studenten wenigstens gut aufrechterhalten werden. Erfreulich nahm die Zahl der Scholastiker zu.

Bedeutsam für die weitere Entwicklung Niederaltaichs war es, daß der Plan, der Abtei im Dienste der auslandsdeutschen Seelsorge und der Unionsarbeit im Osten ein neues Wirkungsfeld zu erschließen, nunmehr greifbarere Gestalt annahm. Auf dem Generalkapitel der bayerischen Benediktinerkongregation in Schäftlarn hielt P. Prior Emmanuel Heufelder am 22. Juli ein eingehendes Referat hierüber, worauf das Generalkapitel die bisherigen Arbeiten billigte und seine Zustimmung zur Weiterverfolgung dieser Pläne aussprach. Besondere Erwähnung mag in diesem Zusammenhang das Ostkirchentreffen finden, das vom 19. bis 21. März d. J. zum erstenmal eine Reihe von Theologen und Akademikern zur Beratung und Aussprache über Fragen der Ostunion in Niederaltaich vereinigte. Dabei fand ein feierliches Hochamt im slawisch-byzantinischen Ritus statt. E. H.

Saint Anselm's Priory (USA., Brookland, D. C.): An Historical Sketch. Saint Anselm's Priory was founded at the Catholic University of America in 1924 by the Right Reverend Dom Joseph MacDonald, then Abbot of Saint Benedict's Abbey, Fort Augustus, Scotland, who was later designated Archbishop of Saint Andrews and Edinburgh. The original community consisted of four priest-professors at the Catholic University.

The purpose of this American foundation of the English Congregation is the sanctification of the lives of the members through their daily participation in the liturgical life of the Church and the pursuit of studies, teaching and research at the Catholic University of America.

The first home of the community, a modest frame dwelling, could not long meet the demands of its rapid growth. Consequently a new building had to be erected which was occupied in 1930.

In view of the progress made by the community at St. Anselm's, the present Abbot of Fort Augustus, The Right Reverend Dom Wulstan Knowles appointed this past June as its first American Superior, the Very Reverend Dom Michael Ducey. At the same time Abbot Knowles requested the approval of the Holy See for the establishment of a novitiate here. The Holy See, having granted this petition, the novitiate was opened in October of this year.

At present the Community numbers ten priests, three juniors (two of whom are in solemn vows), six novices, one postulant and four lay-brothers. St. Anselm. H.

Münsterschwarzach. Am 25. Februar 1937 eröffnete Abt Placidus Vogel dem Konvente in einer Konferenz, daß er am heutigen Tage mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles sein Amt niederlege. Damit hatte die äußere Tätigkeit eines Mannes ihren Abschluß gefunden, dem durch Gottes Vorsehung die Aufgabe zugefallen war, den Benediktinerorden in Franken zu neuem blühendem Leben zu erwecken. Abt Placidus gehört mit zu den ältesten Mitgliedern der Kongregation von St. Ottilien. Bereits 1887 war er in das eben gegründete Kloster St. Ottilien eingetreten, hatte 1891 Profeß gemacht und war kurz nach seiner Priesterweihe 1895 zum ersten Rektor des Klosterseminars bestellt worden. Zur Gründung einer zweiten Klosterschule wurde er 1901 nach Franken gesandt, wo das ehemalige Ludwigsbad bei Wipfeld zu diesem Zwecke erworben worden war. In wenigen Jahren gelang ihm der Ausbau des Seminars und der Neubau von Kloster und Kirche, aber die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zwangen schließlich zur Übersiedlung in die ehemalige Benediktinerabtei Münsterschwarzach, zu deren Abt er 1914 ernannt wurde. Die hoffnungsvolle Entwicklung der jungen Abtei unterbanden die Kriegsjahre mit ihrer Not und die Inflation mit ihrer

Teuerung. Trotzdem drängte die schnelle innere Entwicklung der Abtei zu äußerem Ausbau. In den zwanziger Jahren gelang der Ausbau des großen Studienkollegs St. Benedikt in Würzburg, dessen schmucke Kirche im Jahre 1928 konsekriert wurde, und der Neubau des West- und Südlügels der Abtei. Es folgten der Neubau der ganzen Wirtschaftsgebäude und schließlich der Bau des neuen viertürmigen Münsters an der Schwarzach, dessen Fertigstellung Abt Placidus noch erleben und in dem er in der Weihnachtsmette 1936 das erste heilige Meßopfer feiern konnte. Das war die Krönung seiner arbeits-, aber auch selten erfolgreichen Regierungszeit. Nun konnte er sein „Nunc dimittis“ sprechen: er konnte seinem Nachfolger eine innerlich wie äußerlich wohlausebaute Abtei übergeben. Im Dienste der Kongregation und der Abtei hat Abt Placidus seine Manneskkräfte verbraucht, dazu kam nun eine schwere Erkrankung, die ihm in der letzten Zeit die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben fast unmöglich machte. So entschloß er sich in selbstloser Sorge um das Wohl seiner Gründung zur Resignation. Im Schatten des neuen Münsters wird Abt Placidus seinen Lebensabend verbringen, getragen von der Liebe seiner geistlichen Söhne, deren Wirken er mit seinem Gebete und seinem Vatersegen begleitet.

Unter dem Vorsitz des Erzbischofs Chrysostomus Schmid von St. Ottilien versammelten sich am 11. März 52 Mönche, um dem Gründerabte einen Nachfolger zu wählen. Ein feierliches Pontifikalamt im neuen Münster leitete die Wahl ein, aus der bereits im ersten Wahlgange P. Burkard Utz als zweiter Abt von Neu-Münsterschwarzach hervorging. Abt Burkard wurde am 5. November 1892 im nahegelegenen Sommerach geboren. Nach Abschluß seiner humanistischen Studien trat er 1911 in St. Ludwig ein, machte das Noviziat in der Erzabtei St. Ottilien und begann dort auch nach Ablegung der Ordensgelübde seine philosophisch-theologischen Studien, die allerdings durch den Ausbruch des Weltkrieges eine jähe Unterbrechung erfuhren. Als Ulan eingezogen, erhielt er in Bamberg seine militärische Ausbildung und machte dann von 1915 ab die Kämpfe an der Ostfront als Unteroffizier mit, wobei er sich verschiedene Ordensauszeichnungen erwarb. Nach dem Kriege vollendete er seine Studien an den Universitäten München und Würzburg. Nach der Priesterweihe 1921 war er im Dienste der Jugendbildung tätig, zunächst als Präfekt und seit 1927 als Rektor in St. Ludwig. Im Januar 1929 wurde ihm die Leitung des Studienkollegs St. Benedikt übertragen, die er bis zur Abtswahl inne hatte. Im vergangenen Jahr durfte er den Erzbischof von St. Ottilien auf Visitationsreisen durch unsere Missionsgebiete in Afrika begleiten, von wo er erst im Januar dieses Jahres zurückkehrte.

Am 11. April fand die feierliche Abtsbenediktion statt, die der Diözesanbischof, Dr. Matthias Ehrenfried, vornahm. Als Gäste nahmen an der Feier teil die Äbte von St. Ottilien, Ettal (Abt Willibald und Abt Angelus), Trier, Augsburg, Weltenburg, Metten, Siegburg, Schweiklberg, Scheyern und Seligenporten, ferner als Vertreter ihrer Äbte die Prioren von Schäftlarn, Beuron und Neuburg. Ebenso hatten das Hohe Domkapitel und die Universität Würzburg sowie die Ulanenvereinigung Vertreter entsandt. Assistenzäbte waren die Äbte von Ettal und Schweiklberg, deren Vorgänger (der anwesende Abt Willibald und der verstorbene Abt Cölestin) 1914 bei der Weihe von Abt Placidus Vogel assistiert hatten, während Erzbischof Chrysostomus von St. Ottilien selbst die Festpredigt hielt. Das weite, lichte Münster, durchrauscht von den Klängen der neuen Orgel, gab der Feier den würdigen Rahmen.

Mögen all die vielen und mannigfaltigen Glück- und Segenswünsche, die bei der Festfeier an den Neugeweihten ergingen, durch Gottes Gnade in Erfüllung gehen! Möge der gütige Gott die Regierungszeit des neuen Abtes segnen, wie er die seines Vorgängers mit außerordentlichem Segen ausgezeichnet hat!

Münsterschwarzach.

Rainer Kengel.

Conception (Missouri, USA.). Abtweihe. Der vom Kapitel erwählte Koadjutorabt Stephan Schappler wurde am 14. April von Bischof Charles H. Le Blond zum Abt geweiht. Abt Stephan ist geboren am 11. März 1890 und wurde am 10. September 1914 zum Priester geweiht. Die Festpredigt bei der Feier hielt der Bischof von S. Diego (California), Charles Buddy. Als Assistenten walteten die Äbte Philipp Ruggle von Conception und Ignatius Esser von St. Meinrad. Gottes Segen der so stark aufblühenden Abtei und ihrem neuen Abte!

Lisle (St. Prokop, Illinois, USA.). Trotz seiner 76 Jahre wurde als Nachfolger des vor kurzem verstorbenen Abtes Valentin Kohlbeck P. Prokop Neuzil, seit sechs Jahren Prior, zum Abt gewählt. Der neue Abt wurde am 3. November 1861 zu Bechin (Böhmen) geboren und legte am 11. Juli 1885 Profeß ab. Er verfügt über eine ungemeine Geistesfrische und Rüstigkeit. Möge er zu seinem und der Seinigen Wohle noch schaffen, dum lucem habet.

Australien. Der australische Ministerpräsident hat an die englischen Benediktiner eine ebenso herzliche wie dringende Einladung ergehen lassen, in Caberra, der Hauptstadt Australiens, ein Benediktinerkloster zu errichten. Er versprach, sich mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Einfluß für die Neugründung einzusetzen.

Neue Niederlassungen der Benediktiner. 1. Annam. Die französische Abtei Pierre-qui-Virre (Yone) hat mit drei Patres in Indochina (Annam) eine neue Niederlassung begonnen. Die Mönchskolonie kam unter Führung des RP. Maurus Massé, der schon 12 Jahre Prior in Buckfast (England) war, am 24. Oktober 1936 in Saigon an. Die Niederlassung, die auf Einladung Msgr. de Guebriant, Leiter der Pariser Missionsgesellschaft, erfolgte, befindet sich in dem hochgelegenen Dalat (1500 m), und hat gute Lebensmöglichkeiten.

2. Polen: Die rührige Missionsabtei St. André in Belgien hat nunmehr ein kleines Institut „Internat St. Benoît“, das bereits 26 Zöglinge zählt, in Rabka (Südpolen) gegründet.

3. Canada: Zum erstenmal haben sich nunmehr auch Benediktinerinnen in Canada, in Sainte Marie de Deux Montagnes, 20 km von Montreuil entfernt, angesiedelt. Die Niederlassung erwuchs aus einer freien Vereinigung von Benediktineroblatinnen, denen sich im September 1936 4 Nonnen aus Wisques (Pas de Calais) beigesellten und das reguläre Klosterleben einführten.

Pierre-qui-Virre (Frankreich). Der frühere Präsident des schweizerischen Kantons Freiburg und nunmehrige Benediktiner von Pierre-qui-Virre, P. Ernst Perrier, wurde von S. Exz. Bischof Besson von Lausanne am 2. Juni 1937 zum Priester geweiht.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:

1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Leitung.

Pax Benedictina.

(Zur Primaswahl 1937.)

Von Abt **Placidus Glogger OSB** (Augsburg).

Rasch waren die letzten zwölf Jahre verflossen, und wiederum rief uns ein Rundschreiben zur Primaswahl nach Rom. Da mir diesmal mehr Zeit zur Verfügung stand, machte ich mich bereits Freitag, den 17. September, auf den Weg. Beim Heiligtum U. L. Fr. von Einsiedeln, beim lebenswürdigen Pfarrherrn von Beckenried am Vierwaldstätter See und im stillen Bergtal von Engelberg fand ich gastliche Aufnahme. Das letztgenannte Kloster ist in jüngster Zeit in jeder Hinsicht ausgebaut worden und vereinigt Altes und Neues, Überlieferung und Fortschritt, Natur und Übernatur, begünstigt durch geschichtliche Entwicklung und örtliche Verhältnisse, in solch schöner Harmonie, daß ich jedem Abt, der Zukunftspläne hegt, raten möchte, Engelberg zu besuchen. Als alten Pergamentwurm hat mich besonders die musterhafte Aufbewahrung und Ausstellung der wertvollen Handschriften interessiert. Am 22. September kam ich in der Stadt des hl. Ambrosius an, dessen Name mir in Mailand Leitstern war. In der berühmten Ambrosiana, wo ich 1906 unter Dr. Achille Ratti als junges Doktorchen gearbeitet hatte, ist das Vestibül zum Bibliotheksaal (Arbeitsraum) ausgebaut, und vorne sitzt Papst Pius XI., mit dem Buch in der Hand, der ehemalige Bibliothekar. Im Ehrenhof ist neuestens ein Standbild unseres großen Goethe aufgestellt worden, bei dessen Einweihung der gelehrte Präfekt Msgr. Galbiati eine in feinstem Deutsch verfaßte Rede hielt. Er nahm mich mit zum Nachfolger des hl. Ambrosius, unserem Ordensmitbruder Kardinal Schuster. In diesem Renaissance-Palast mit seinem reichen Bilderschmuck, seinen Arkaden-Höfen und seinen ineinandergehenden Sälen konnte man sich gut in die Zeit des hl. Karl Borromäus zurückversetzen. Ausgezeichnet paßte hierzu die Gestalt des Kardinals, den die Mailänder äußerlich und innerlich als einen zweiten hl. Karl ansehen. Er lud den Abt von Cava und mich zum Mittagessen in einem lauschigen, kleinen Renaissancezimmer ein; nur seine zwei Kapläne waren noch dabei. Als am Abend noch drei bayerische Äbte nachgekommen waren, besuchten wir nebst dem Dom die unvergleichliche Basilika des hl. Ambrosius und das Abendmahl des Leonardo da Vinci. Letzteres hat leider stark gelitten; ein Strich (Riß) quer über die Lippen des Heilands stört den Gesamteindruck nicht unerheblich. — Am 25. September hatten wir in Genua einen herrlichen Tag. Das Wetter und die Liebenswürdigkeit der Mitbrüder von S. Giuliano halfen zusammen, die Schönheiten dieser Stadt mit ihrem sonnigen Himmel und ihrem azurblauen Meeresspiegel, ihren mit Häusern und üppigem Pflanzenwuchs besäten Abhängen, namentlich von der Höhe von S. Maria di Carignano aus, in vollen Zügen zu kosten. Der Leib der hl. Katharina von Genua ist leider nicht mehr so unversehrt wie 1900, wo

ich ihn auf der Reise zur Einweihung von S. Anselmo das erstmal sehen durfte. Einzigartig ist der Campo Santo. Seine großartige Aufmachung erfährt ihre psychologische Erklärung in einem lebensgroßen Grabdenkmal einer einfachen Nußverkäuferin, die ihr ganzes Leben gespart hatte, um auf diese Weise im Andenken der Nachwelt fortzuleben. — Der Nachmittag trug uns an den paradiesischen Ausschnitten der Riviera vorüber nach Pisa und abends nach Siena. In letzterer Stadt standen wir am Sonntag, den 26. September, ganz im Banne der hl. Katharina, Sienas und des hl. Dominikus mutiger Tochter, die Papst Gregor XI. zur Rückkehr nach Rom bewog. Die Wohnküche, in der sie mit 22 Geschwistern wohnte, ist jetzt Kapelle. Die weiße Marmorfront des Doms mit den goldenen Mosaiken und dem blauen italienischen Himmel, der durch das Maßwerk lugt, bieten ein entzückendes Farbenspiel. Für all diese Genüsse mußten wir Buße tun, als wir abends über Chiusi der Ewigen Stadt zufuhren und „gekeilt in drangvoll fürchterliche Enge“ drei Stunden zwischen Personen und Koffern stehend eingepfercht waren.

In Rom benutzten die „Neulinge“ unter den Äbten (es waren deren mehr als die Hälfte) die Tage vor und nach dem Kongreß und einige Pausen während desselben großenteils zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten oder zur Auffrischung alter Erinnerungen. Auch Autofahrten nach Subiaco, Monte Cassino, Tivoli, Veroli waren sehr beliebt. Ich selbst machte am ersten Morgen meinen üblichen „Antrittsbesuch“ beim hl. Petrus. Dort begegnet man unablässig neuvermählten Pärchen, denen der Duce 80% Ermäßigung und der Hl. Vater ziemlich oft Audienz gewährt. Ich mußte etwa einem Halbdutzend den Führer in der Kirche, in der Krypta und auf dem Dach der Kirche machen, wo wir von einem geschäftskundigen Lichtbildner samt der Peterskuppel für ferne Zeiten festgehalten wurden. Die Präses beriefen auch rechtzeitig ihre Äbte zu Sonderbesprechungen zusammen, so daß alles gut vorbereitet war, als Mittwoch, den 29. September, dem Feste des hl. Michael, die Sitzungen begannen.

Nach vorausgehendem Veni Creator Spiritus hielt Rektor P. Athanasius Staub (von Einsiedeln) das Hochamt, dem sämtliche Äbte im Mozett beiwohnten. Anwesend waren 101 von 121 Wahlberechtigten; vgl. das Bild in dieser Zeitschrift Band 43 [1925] vorne; 19 waren durch Prokuratoren, 1 gar nicht vertreten. Die Verhandlungen standen wirklich im Zeichen der *Pax Benedictina*. Nicht nur die lateinische Sprache und die Leitung des Abtprimas Fidelis von Stotzingen hielten die ehrwürdigen Väter zusammen, die von allen Teilen der Welt hiehergekommen waren, sondern „der Geist, dem unser hl. Vater, Abt Benediktus, gedient hat“. Fast war die Bibliothek, die als Versammlungsraum diente, zu eng für die Patres conscripti. Der „jüngste“ Abt nach dem Dienstalter zählte 76 Jahre, der älteste nach dem Lebensalter war ein rüstiger Achtziger. Zwischen grauköpfigen und sorgendurchfurchten Gestalten sah man viele jugendliche Gesichter. Aber alle ohne Ausnahme waren verklärt von der Freude des brüderlichen Zusammenseins. Die natürliche Folge war ein nicht im Programm vorgesehener Antrag, die Äbte möchten doch früher als erst nach 12 Jahren wieder zusammenkommen. Er wurde in der Form angenommen, daß wir nach 6 Jahren, d. h. 1943, so Gott will, uns wieder zusammenfinden, um gemeinsam das 1400jährige Todesjubiläum unseres hl. Ordensvaters zu feiern. Die historische Frage wurde hiebei aus praktischen Gründen absichtlich außer Rechnung gestellt.

Das ausführliche Protokoll wird noch gedruckt und den einzelnen Klöstern zugeschickt werden. Allgemein dürfte interessieren, daß das Anselmianum 1938 als Ordenshochschule auf eine 50jährige, als Gebäude auf eine 38jährige Vergangenheit zurückblicken kann. Mehr als 30 der zusammengekommenen Äbte sind aus ihm hervorgegangen. Der alte Vorwurf, daß unser Orden keine Heiligen mehr hervorbringe, wird durch eine nicht geringe Zahl von eingeleiteten oder angestrebten Prozessen widerlegt. Rühmend

wird der ermordeten spanischen Mitbrüder gedacht, deren „causa“ allerdings noch nicht reif ist. Mit großer Andacht lauschten alle den ausführlichen und zahlreichen Berichten über die Arbeiten unserer schwarzen Mönche für die Heidenmissionen und für die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen des Orients. Ohne viel Aufsehen, in jahrzehntelanger, stiller Arbeit wird hier im Geiste des hl. Benedikt geschafft, und wenn man alles überblickt, darf man mit Dank gegen Gott sagen: Es ist viel geleistet worden, und es bleibt noch viel zu leisten.

So wickelten sich die Verhandlungen in verhältnismäßig kurzer Zeit bis Samstag, den 2. Oktober, rasch und friedlich ab, so daß der darauffolgende Sonntag der Erholung und mittags einem brüderlichen Mahle frei stand. Zu letzterem waren die beiden Kardinäle Laurenti und La Puma eingeladen, der erstere als früherer, der letztere als jetziger Präfekt der Religiosenkongregation. Auf die Tischrede des Abtprimas antwortete Laurenti in zarter, väterlicher Art, während La Puma beim Kaffee in der Sala rossa uns eindringlich ans Herz legte, wir sollten bei der morgigen Wahl auf keinen Menschen Rücksicht nehmen, sondern nur Gott und den hl. Benedikt vor Augen haben.

Der Wahltag, Montag der 4. Oktober, brach endlich an. Um 9 Uhr hielt der Rektor das Hl. Geist-Amt. Darauf folgte die letzte Sitzung und die Amtsniederlegung des bisherigen Abtprimas. In überaus herzlichen Worten dankte Erzabt und Bischof Gregorio Diamare von Monte Cassino dem scheidenden Fidelis von Stotzingen für seine 24jährige erfolgreiche und opferungsvolle Amtstätigkeit, die er in die Worte zusammenfaßte: „Facendosi sempre tutto a tutti“ „Er ist stets allen alles geworden“.

Unter dem Vorsitz von Monte Cassino begann nun der Wahlakt, der sich etwas in die Länge zog, weil ein großer Teil der Wähler dieselben Bedenken wegen Alter und Gesundheit des bisherigen Primas hegte, die er selbst wiederholt dem Hl. Vater vorgetragen hatte. Schließlich mußte er doch das Primaskreuz zum dritten Male auf sich nehmen, und man sah es seiner ersten Miene an, daß es ihm ein schweres Opfer war, welches nur durch den Gehorsamssegen des Abbas Abbatum leichter gemacht wurde. Um 17.15 Uhr sangen wir, so wie wir waren, ohne besondere Zeremonien, aber mit dankerfülltem Herzen, in der Kirche das Tedeum.

Die Krone sollte unserem Kongreß die Audienz beim Hl. Vater Pius XI. aufsetzen. Mehrere Autobusse beförderten Äbte und Mönche und Brüder am Dienstag, den 5. Oktober, nach Castel Gandolfo, wo der Hl. Vater noch zur Erholung weilte. Um 12.45 Uhr erschien er in der Sala del Concistoro. Während er in den letzten Jahren müde und kränkelnd aussah, hatte er seine alte Frische so ziemlich wieder gewonnen. Nur hatte das Alter seinen Tribut gefordert. Aber gerade das machte die Audienz so herzlich. Wie ein gutes Väterchen saß er inmitten seiner Kinder, scherzend und plaudernd und mit ungewöhnlicher Wärme zu ihrem Herzen redend. Er dankte für die vom Abtprimas schon vorher eingereichte Hudigungsadresse, die wir sicher noch im Druck zu sehen bekommen. Er forderte uns auf, ihn besonders in der Formung des christlichen Lebens und in dem Unionswerk des Orients zu unterstützen. Überall sei der Pflug des hl. Benedikt darüber hinweggegangen und habe so tiefe und fruchtbare Furchen hinterlassen, daß die Zeit mit ihren Schwierigkeiten sie nicht zu verwischen vermöge. Der Hl. Vater gebe unserem Orden den ehrenvollen Auftrag, in schwierigen Dingen mit ihm zu arbeiten; denn für leichtere könne man viele Mitarbeiter finden. Er segnete dann uns alle und unsere Häuser und Schutzbefohlenen und befahl uns, dieselben in seinem Namen zu Hause zu segnen. Mit einem herzlichen „Addio“ verschwand er wie eine weiß leuchtende, durchgeistigte Gestalt, gefolgt von manchem Tränlein, das von rauher Männerwange herunterrann.

Am Abend dieses denkwürdigen Tages fand sich eine große Anzahl von Äbten und Mönchen und Geladenen in der Sakristei von St. Paul ein, wo Dom Guéranger, weil die Basilika durch Brand zerstört war, am 26. Juli

1837 seine Gelübde abgelegt hatte. Es wurde dort über der Büste des großen Abtes eine Gedenktafel enthüllt — ein würdiger Abschluß der großen Feierlichkeiten, die ich im Juli in Solesmes mitmachen durfte (s. unten).

Nun ging es hinaus in alle Welt, das Herz voll stiller Wehmut, aber auch voll Begeisterung für die ewig alten und ewig jungen Ideale unseres Ordens. Die Versammlung war wirklich die Verkörperung der *Pax Benedictina* gewesen.

Ich selbst folgte der lebenswürdigen Einladung des Abbas Ordinarius Rea in sein Felsenkloster La Cava. Nach einem herrlichen Herbsttag im dolce Napoli goß es in Cava mit seinen Kastanienwäldern in Strömen. Um so mehr hatte ich Muße, die großen Neuerungen zu bewundern, die seit meinem letzten Besuch 1931 die ehrwürdige Stätte monastischen Lebens wieder mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt hervortreten lassen. An den Gräbern der 8 seligen und 4 heiligen Äbte konnte ich mir neuen Ordensgeist erfehlen. Als ich dann über Salerno nach Avellino fuhr, lachte wiederum der sonnige Himmel Süditaliens. Die Liebe unserer „weißen“ Mitbrüder (als Nachfolger der Wilhelmener tragen sie den weißen Habit) brachte mich noch am Nachmittag des 7. Oktober hoch hinauf in das Heiligtum von Monte Vergine. Vor dem byzantinischen Bild der jungfräulichen Mutter in der Gnadenkapelle sangen eben ländliche Pilger in ihrer einfachen, malerischen Tracht die „Litanie“. Sie waren schon zwei Tage unterwegs, wohl ganz zu Fuß. An Wallfahrtstagen reichen die 30 Beichtväter des Klosters kaum aus und müssen die Weltgeistlichen der Umgegend mithelfen. Ehrwürdig ist dort oben das Grab des hl. Wilhelm und der gut erhaltene Leichnam des Beato Giulio († 1601).

Am nächsten Tage trugen mich Triebwagen (automotrice) und Eisenbahn aus diesem klassischen Land der Haselnußwälder („nux Avellana“ schon im Altertum) über Benevent und Caserta nach Monte Cassino, wo ein großes Bündel von Bitten und Vorsätzen am Grab unseres hl. Ordensstifters niedergelegt wurde. Dann zurück nach Rom, wo ich Dienstag, den 12. Oktober, noch in die Katakomben ging und bei St. Peter Abschied nahm. Was hatten diese stummen Steine, die mir auf diesen Wegen entgegenstarrten, alles zu sagen: Das Kolosseum, der Titus- und Konstantinsbogen, die Papstgruft und Grabstätte der hl. Cäcilia in der Kalixtus-Katakombe, das Grabmal der kaiserlichen Flavier in der Domitilla-Katakombe, die erste ehemalige Apostelbasilika S. Sebastiano an der Appischen Straße, das kleine Quo-vadis-Kirchlein und weit oben im Nordwesten der Stadt, wo der Senator Pudens in seiner Villa die beiden Apostelfürsten beherbergte, die Katakombe der hl. Priscilla? Lauter Lettern, die sich im Innern der Peterskuppel zu dem gewaltigen „Et portae inferi“ vereinen: „Und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“

In der Stille des Abends verließ ich am selben Tage die Ewige Stadt, las in Milano nochmals die hl. Messe und verbrachte noch einen schönen Tag bei den Mitbrüdern in Sarnen (Unterwalden, Schweiz), die mich nach Sachseln zu Bruder Klaus von der Flue und in das weltentlegene Melchthal mit seinem Juwel von einem Kirchlein und seinem Anbetungskloster OSB nahmen. Nach 4 Wochen, Freitag, den 15. Oktober, abends schlief ich wieder in der eigenen Abtei, die noch lange eine Hüterin der *Pax Benedictina* bleiben möge.

Nach Solesmes (1937).

Vor 40 Jahren durfte ich als Neupriester zwecks Erlernung der französischen Sprache zum erstenmal nach Paris. Vor kurzem war dort ein kleines Priorat Ste-Marie entstanden, das von Ligugé abhing. Mit der Zeit wurde es nach Auteuil, 5, rue de la Source, verlegt und zur Abtei erhoben. Von den alten Mitbrüdern des Jahres 1897 traf ich in Paris noch zwei an, als ich am Abend des 17. Juli dort ankam, um 8 Tage darauf unsere Bayerische Kon-

gregation im Auftrag unseres Herrn Abt-Präses bei der Jahrhundertfeier der Französischen Kongregation in Solesmes zu vertreten. Das klösterliche Bild in Paris war fast das gleiche: Ein ehemaliges Privathaus mit engen Stiegen, engen Gängen, kleinen Zimmern (in der 4-Millionenstadt ist ja der Raum so kostbar), einem bescheidenen Garten und einer nicht allzu großen, angebauten Kapelle. Chordienst, wissenschaftliche Arbeiten auf den großen Bibliotheken und in den Archiven der Weltstadt, Vorträge, Exerzitien bilden die Hauptbeschäftigung der nicht mehr kleinen Kommunität. Zur Ergänzung ihrer bescheidenen Einkünfte nehmen die Mönche auch Weltpriester und männliche Laiengäste auf, namentlich Exerzitanten. Diese Gäste fügen sich soweit möglich den klösterlichen Gewohnheiten und rechnen es sich zur Ehre, wenn sie nach der Mahlzeit zur Vollendung des Tischgebets in die Kapelle gehen oder der abendlichen Komplet beiwohnen dürfen. — Unseren Mitschwestern in der rue Monsieur, die uns schon 1898 Gastfreundschaft gewährt hatten, stattete ich einen kleinen Besuch ab. Wiederum waren sie wie 1904, wo ich sie auf dem Weg nach England besucht hatte, am Fortgehen, aber diesmal nicht wegen klosterfeindlicher Staatsgesetze, sondern infolge eines Prozesses, den sie gegenüber den Erben ihrer Stifterin verloren hatten. Es heißt, sie siedeln sich nicht fern von Paris an.

Nachdem ich Lisieux mit seiner neuen Basilika zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu und seiner alten, herrlichen normannisch-gotischen Kathedrale besucht hatte, galt es, alte, ehrwürdige Plätze in der Seinestadt wieder aufzusuchen, darunter Mabillons Grab in der ehemaligen Abteikirche St-Germain-des-Près, wo ich besonders unserer Bayerischen Benediktiner-Akademie und ihrer Bestrebungen im Gebet gedachte.

Wegen 50% Ermäßigung auf der Bahn usw. ist ein Mindestaufenthalt von 5 Tagen in Paris erforderlich, und so wurde der Rest der Zeit hauptsächlich dem Besuch der Weltausstellung gewidmet. Alles, was sich im Leben bekämpft, religiös, politisch, wirtschaftlich, sozial, ist hier friedlich nebeneinander. Der Mensch zeigt sich in seiner ganzen Größe als Erforscher und Meister der Naturkräfte, als Herr der Schöpfung. Freilich, die Übernatur fehlt größtenteils, und wenn französische Höflichkeit oder kluge Berechnung zum erstenmal dem Hl. Vater einen „pavillon catholique“ auf einer Weltausstellung eingeräumt hat, so kann dies höchstens als Wunschbild einer beginnenden Wendung zum Bessern angesehen werden. Daß es in der Weltstadt wimmelt wie in einem Ameisenhaufen, versteht sich von selbst. Oben das Rennen der Autos, unten das Getöse des rastlosen Métro (das ungeheure Netz der elektrischen Untergrundbahn), überall Menschen von allen Richtungen der Windrose und selbst in der Nacht das Knallen des Ausstellungs-Feuerwerks.

So seltsam es klingt: All dieser Lärm, all diese Unrast, all dieser Umtrieb war für mich die beste Vorbereitung auf die Fahrt nach Solesmes mit seiner wohlthuenden Einsamkeit. Im Jahre 1904 hatte ich die Kommunität in der Verbannung zu Appuldurcombe auf der Insel Wight in England gesehen, aber das Kloster Solesmes kannte ich noch nicht. Es liegt in einem stillen, von sanften Höhen umsäumten Tal dicht an der Sarthe, in der sich der Klosterbau spiegelt. An das zierliche Barock-Priorat der Mauriner (von 1723) wurde 1896—1899 ein völlig andersgearteter Neubau gefügt, der sich die Formen des päpstlichen Schlosses in Avignon und der herrlichen Meeres-Abtei Mont-St-Michel zum Vorbilde nimmt und fast burgartig wirkt. Die kleine Prioratskirche wurde 1862 um den Chor vergrößert, der zierliche Helm mit Laterne des Turms durch ein romanisches Dach ersetzt. Der Schmuck der Kirche und vielleicht der äußere Anlaß, daß sie nach der Revolution nicht abgebrochen wurde, sind nach wie vor die unvergleichlich schönen „Saints de Solesmes“, Meisterwerke der Renaissance, an beiden Enden des Querschiffs, die Grablegung des Herrn (1496) und das Marienleben (1553) darstellend. Beim Einzug vom Kreuzgang in die Kirche nimmt der Schutzherr von Kirche, Kloster und Kongregation, St-Pierre (15. Jahrh.), in vollem

päpstlichen Ornat, die Tiara auf dem Haupte, gleichsam die Parade ab. Über dem sicher nur provisorischen Hochaltar schwebt ein Ziborium, d. h. eine Taube, die das Allerheiligste zum Aussetzen enthält und mit einem Ziboriumsmäntelchen umhüllt ist. Besser würde mir ein wirklicher „Ziboriumsalter“ gefallen, d. h. ein Altar mit Baldachin, von dessen Decke das Ziborium (die Taube) hänge. Die Chorstühle, das Geschlechtsregister Christi in schönen Schnitzfiguren an den Rücklehnen enthaltend, flankieren den Hochaltar. Alles in allem ist die Kirche für die Bedeutung von Solesmes viel zu klein; aber sie mahnt an die kleinen, bescheidenen Anfänge, und das ist auch sehr wertvoll. Das Klima scheint sehr gesund zu sein; denn in 100 Jahren hatte Solesmes nur 4 Äbte, von denen die Hälfte im Juli noch lebte. Der noch nicht 60jährige, rüstige, jetzt regierende Abt Dom Germain Cozien betreute damals noch seinen inzwischen verstorbenen fast 90jährigen Vorgänger Dom Paul Henri Delatte, den man manchmal in einem stillen Winkel der Kirche oder im Garten auf seinem Fahrstuhl sehen konnte. Das Dorf Solesmes ist außerordentlich still. Von dem dort vorkommenden Marmor lebt eine bescheidene Marmorindustrie. Marmor ist auch der Baugrund des Klosters, so daß hier schon rein materiell zutrifft: „Bene fundata est domus Domini supra firmam petram“ „Wohl gegründet steht das Gotteshaus auf festem Fels“ (Ded. Eccl. Laud. Ant. 4).

Weit mehr gilt dies in geistiger Beziehung. Aus der Perspektive von 100 Jahren kann man jetzt ermesen, was Solesmes für das Leben unserer hl. Kirche bedeutet, und so sieht man deutlich, daß Dom Guéranger auf Felsen grund gebaut hat. Fels war ihm die Kirche, deren Rechte er gegen den Gallikanismus verteidigte, auch wenn es galt, lieben Freunden deswegen den Abschied geben zu müssen; das Vaticanum (1870), das er noch erlebte († 1875), gab ihm recht. Fels war ihm die benediktinische Tradition, die er in ihrer ursprünglichen Form zu erforschen und, soweit möglich, wieder zu beleben suchte. Im Anschluß daran steht sein Kampf für die möglichst historisch und künstlerisch reine Form des gregorianischen Choral. Kein Wunder, daß sein Werk nicht nur für den Benediktinerorden und die Kirche Frankreichs, sondern auch für die ganze Kirche Gottes die segensreichsten Früchte zeitigte und die Billigung und Förderung der Nachfolger Petri fand. Leo XIII. versammelte 1893 zum erstenmal in der Kirchengeschichte die Äbte und Vertreter aller Benediktinerklöster und brachte sie in einer „Confederatio“ durch Ernennung eines Abtprimas und den Ausbau des gemeinsamen Studien-Kollegs S. Anselmo einander näher, ohne die bisherige Selbständigkeit der einzelnen Klöster und Kongregationen zu verletzen. So hatte es Dom Guéranger in einem Briefe an Prior Maurus Wolter von Beuron (BMS 1937 p. 238) vorausgeschaut: „Eine Conföderation wäre das einzig Mögliche. Alles andere wäre ebenso eine Verleugnung einer Vergangenheit von 14 Jahrhunderten wie eine Verleugnung des gesunden Menschenverstands.“ Wie von selbst ging neben diesem Zusammenschluß eine fast allgemeine Reformbewegung durch den ganzen Orden und ist bis heute noch nicht zum Stillstand gekommen. — Pius X., der weitausschauende Seelsorge-Papst, verhalf nicht nur dem Solesmesner Choral zum Siege, sondern auch dem von Solesmes wiedererweckten altchristlichen Gedanken des „corpus Christi mysticum“, der in der Gemeinschaftsfeier des hl. Meßopfers und der oftmaligen und innigen Teilnahme am eucharistischen Opfermahle seinen herrlichsten Ausdruck findet.

Dom Guéranger selbst trieb außerhalb Frankreichs keine Propaganda, und an dieser Gewohnheit haben seine Söhne immer festgehalten. Es war der jugendlichen Begeisterung Beurons vorbehalten, die Gedanken Guérangers außerhalb Frankreichs zu verwirklichen oder für sie zu werben. Solesmes und seine Kongregation hielten sich „dans une noble réserve“. So hatte ich selbst am 15. Juni 1933 dem jetzigen Abt Dom Cozien zum 100jährigen Jubiläum seines Klosters geschrieben. Heute, da ich einen tieferen Einblick gewonnen zu haben glaube, muß ich ergänzend beifügen: „Die Französische

Kongregation, voran das Mutterkloster Solesmes, ist geradezu ängstlich bemüht, das Erbe Dom Guérangers zu hüten. Es soll dies niemand aufgedrängt, aber auch von niemand angetastet werden.“ So war es denn für die Gäste, auch die aus dem Weltklerus, eine Selbstverständlichkeit, daß bei keiner Mahlzeit die Tischlesung fehlte und daß im Refektorium und auf den Gängen das Stillschweigen und das Reden mit leiser Stimme musterhaft beobachtet wurde. Um so herzlicher und lebhafter war die Rekreation im Clastrum und im großen Ziergarten vor dem Maurinerbau. Tiefen Eindruck machte die ungekünstelte Frömmigkeit ohne jede Pose, die man beim Gottesdienst beobachten konnte. Es war alles bis ins kleinste liebevoll vorbereitet und eingeübt, aber doch kein Drill; es klappte alles, aber doch kein Parade-marsch; man verehrt, wie es sich gebührt, Gott auch äußerlich in untadelhafter Weise, aber man sah, daß das Herz voll und ganz dabei war. Dieser Geist war auch die Seele des Chorals. Ohne mir als Laie ein Urteil anzu-maßen, kann ich erklären, daß wir tief ergriffen waren. Nach der Sonntags-vesper mit Segen sagte ein sonst sehr schweigsamer Nachbar zu mir: „So etwas sieht man bei uns nicht.“ Der Hausvater von Solesmes hatte wirklich recht, wenn er mir als seinen Grundsatz erklärte: „Einfachheit und Wahrheit“. Wenn man in der Nähe sieht, was diese Mönche aus der Liturgie hervorzuholen wissen, wird man unwillkürlich mitgerissen. Man läßt sich nach des modernen Lebens nervöser Hast hier endlich Zeit, dem lieben Gott mit aller Seelenruhe zu dienen. Die Liturgie im besten Sinn des Wortes beherrscht hier alles.

Folgerichtig bestand die ganze Jahrhundertfeier fast ausschließlich aus Liturgie. Vor unserer Ankunft hatten die Äbte der Französischen Kongregation in Solesmes ihr Generalkapitel gehalten und es am Samstag, den 24. Juli, mit einer erhebenden liturgischen Feier in der Krypta am Grabe ihres Gründers beschlossen. Mit dem Gesang des Ps. 102 „Benedic anima mea Domino“, den Dom Guéranger an seinem Sterbebett gesungen wissen wollte, zog die lange Reihe der Mönche und Äbte nach dem feierlichen Requiem in die Gruft und sang am Grabe des großen Mannes das Respon-sorium „Regnum mundi“ „Das Reich der Welt und allen weltlichen Tand hab' ich verachtet um der Liebe meines Herrn Jesus Christus“ (Pontif. Rom. Consecr. Virg.) und dann dreimal das „Suscipe“ („Nimm mich auf, o Herr“) der Benediktinerprofeß. Der Sonntag, 25. Juli, gehörte ganz dem Ordens-kardinal Schuster, Erzbischof von Mailand. Er war am Vorabend von St-Benoît-sur-Loire (Fleury) in Begleitung des Bischofs von Orléans gekommen und hatte „Drei Geschenke“ mitgebracht: a) einen Jubelablaß für das ganze Jahr, b) einen väterlichen Brief Papst Pius' XI. mit dem Auftrag, den Päpstlichen Segen nach dem Pontifikalamt zu erteilen, c) eine von ihm selbst verfaßte Broschüre („Appunti su la storia di S. Benedetto“) mit einer klassischen Widmung an Solesmes. Am Sonntag hielt er um 10 Uhr das Pontifikalamt mit vorhergehender Terz und Kreuzprozession durch das Clastrum (daher der deutsche Name „Kreuzgang“ für „Clastrum“), nach-mittags 5 Uhr die Pontifikalvesper mit Schlußseggen. Darauf weihte er die zum Jubiläum fertiggestellte neue Bibliothek ein. Sie umfaßt mehrere Stockwerke mit einem Lift und Stahl-Gestellen und ist ein sprechendes Zeugnis dafür, daß die französischen Mitbrüder die wissenschaftliche Überlieferung ihrer Vorgänger, der gelehrten Mauriner, fortzusetzen bestrebt sind. Der Kardinal sprach nur italienisch, aber seine kindliche Frömmigkeit, gepaart mit gründlicher Wissenschaftlichkeit, und seine Liebenswürdigkeit, verbunden mit einer großen Sittentrenge, bringen den Anwesenden, auch wenn sie seine Sprache nicht verstehen, allein schon zum Bewußtsein, daß sie es mit einem außerordentlichen Manne zu tun haben.

Eine nicht weniger imposante Erscheinung ist Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris. Er war vordem Generaloberer der Sulpiciens, welche die französischen Priesterseminare betreuen, und hat in Auftreten und Sprache die Schlichtheit des Ordensmannes beibehalten. Unter seiner oberhirtlichen

Leitung wurden die berühmten „100 Kirchen“ in der „Bannmeile“, der Stätte des Pariser Elends, gebaut. Er kam wie die meisten Bischöfe erst am Morgen des Haupttages, Montag, 26. Juli, morgens, nach Solesmes. Dieses Datum war gewählt worden, weil am St. Annafest 1837 Dom Guéranger in der Sakristei der 1823 durch Brand zerstörten Basilika St. Paul in Rom seine feierlichen Gelübde für sein neues Kloster in die Hände des Abtes Don Vincenzo Bini von St. Paul abgelegt hatte. Deshalb wurde auch dessen Nachfolger Abbas Ordinarius Don Ildebrando Vannucci von St. Paul die Ehre zuteil, am Fest der hl. Joachim und Anna (so heißt es seit der benediktinischen Kalenderreform) um 10.30 Uhr das Pontifikalamt halten zu dürfen in Gegenwart von zwei Kardinälen, die an gemeinsamem Throne in Cappa magna assistierten, von 10 Bischöfen (darunter Bishop Cotter von Portsmouth, der dem jetzigen Herrn Abt in der englischen Verbannung die Abtsweihe erteilt hatte), von 26 Äbten (ein weiterer Abt wurde wegen eines Todesfalles heimgelufen), und vielen Vertretern des Welt- und Ordensklerus (darunter Domherren und die Provinziale der Jesuiten und Dominikaner). Die Laienwelt konnte leider nur in beschränktem Maße teilnehmen, weil die Kirche, die am Sonntag nachmittag für die Angehörigen der kleinen Pfarrei von Solesmes reserviert war, viel zu klein ist, wie schon oben bemerkt wurde. Während des Amtes lag die Profeß-Schedula Dom Guérangers wie vor 100 Jahren auf dem Altar. Das Opfer seiner selbst, das er damals freudig gebracht, hat Gott reichlich gesegnet, hundertfach, ja tausendfach. Denn eine solche Versammlung hat Solesmes noch nie in seinen Mauern gesehen, ein solches Fest hat es noch nie gefeiert. Gott hat seinen treuen Diener zuerst „verborgen“ (caché) und dann „verherrlicht“ (produit), wie der Diözesanbischof von Le Mans, Msgr. Grente, Mitglied der französischen Akademie, in seiner Lobrede nach der levitierten Vesper (4 Uhr) meisterhaft ausführte. Guéranger hat eine universelle Bedeutung für den ganzen Orden und für die ganze Kirche bekommen. Von ersterem waren von außerfranzösischen Kongregationen Monte Cassino, Subiaco, Belgien, Bayern, Österreich, Ungarn und die Schweiz vertreten (teils durch die Präses, teils durch Äbte, teils durch Patres). Beuron, „die älteste Schwester von Solesmes“, hatte ein besonders herzliches Glückwuschreiben gesandt und der Vertreter der Kongregation von St. Ottilien war leider verhindert zu kommen, so daß ich als der einzige reichsdeutsche Abt der illustren Versammlung beiwohnen durfte. Vor 80 Jahren (1857) hatte mein Französisch-Lehrer, der spätere Stiftsprior P. Benedikt Permanne, zu monastischen Studienzwecken dort geweiht. England war durch Buckfast vertreten, Nord- und Südamerika fehlten. Aber im Geiste hat der ganze Orden mitgefeiert und gedenkt stets dankbar der Gnaden, die von diesem Orte über ihn ausgeströmt sind. Deshalb war auch Herr Abtprimas Fidelis von Stotzingen in eigener Person gekommen, um dieser Gesinnung Ausdruck zu verleihen.

Die hl. Kirche als solche aber hat durch den Mund ihres verehrungswürdigen Oberhauptes dem Werke von Solesmes ihr volles Lob zukommen lassen und daran die Aufforderung geknüpft, die Orientierung auf das Übernatürliche auch in Zukunft beizubehalten. Es mögen diese väterlichen Mahnungen aus dem Briefe Pius XI. an Kardinal Schuster hier als wegweisend für den Orden und alle Christgläubigen wörtlich angeführt werden.

Tu igitur, dilecte fili noster, paternam vota atque omina nostra referens bonorum religiosorum et Christi fidelium in memoriam revocato, quantopere necesse sit, praesenti asperimo rerum discrimine, sursum attollere corda et voces, ut ferventi caelestium rerum meditatione ac supplici ad Deum clementissimum precatione, omnes „sic transeamus per

Du also, Unser lieber Sohn, überbringe Unsere väterlichen Segenswünsche und erinnere die frommen Ordensleute und Christgläubigen daran, wie notwendig es ist, in der bitteren Not der Jetztzeit Herz und Mund aufwärts zu richten, damit wir alle durch eifrige Betrachtung der himmlischen Dinge und inbrünstiges Gebet zu Gottes Güte „so durch die

bona temporalia, ut non amittamus aeterna“ (or. Dom. III. p. Pent.) vergänglichlichen Güter dieser Erde hindurchgehen, daß wir die ewigen nicht verlieren“.

Das Treiben der Weltstadt im Zeichen der Weltausstellung hatte mir gezeigt, wie herrlich der Mensch sich wahrhaft zum Herrn der Schöpfung, die ihm Gott unterworfen, entwickelt hat. Solesmes und die Majestät des Todes, die mir auf dem weiten, pietätvoll gepflegten Schlachtfeld von Verdun, das ich am Heimweg besuchte, entgegentrat, waren eine eindringliche Mahnung, das Ewige als letztes und höchstes Ziel stets im Auge zu behalten, wie es Dom Guéranger gelehrt und geübt.

Bregenz (Mariastein-St. Gallus), 1936/37. Die Jahre 1936/37 sind für die Abtei Mariastein-Bregenz von hervorragender Bedeutung geworden. Zu Beginn dieses Jahrhunderts hatte sie die Leitung des Kollegiums Karl Borromäus (mit humanistischem Gymnasium, Realschule und Spezialkursen für Fremdsprache) in Altdorf-Uri übernommen. Der Besuch dieser Studienanstalt entwickelte sich wider Erwarten rasch. Bald machte sich allenthalben drückender Platzmangel geltend. Lange suchte man nach einer günstigen Lösung. Endlich gelang es der Abtei, das einzige direkt ans Kollegium anstoßende private Grundstück zu kaufen und darauf für die als Lehrer tätigen Konfratres ein Professorenhaus zu erstellen. Am Schutzfest des hl. Josef konnte unser Abt Augustin Borer sich mit seinen Mönchen an dem schlichtmonastischen Bau erfreuen, dem Altpräses Ignatius von Einsiedeln die kirchliche Weihe erteilte. Wenige Tage darauf durfte er in Mariastein das vom Superior P. Willibald Beerli vorbereitete Jubiläum eröffnen zur Erinnerung an die dreihundertjährige Wirksamkeit der Benediktiner am dortigen Wallfahrtsort, eine durch den ganzen Sommer sich hinziehende Feier, zu der neben 16 Bischöfen und 9 Äbten gegen 250000 Pilger erschienen. Am Eröffnungstage der Mariasteiner Jahrhundertfeier gewährte das Urnervolk den zum weitern Ausbau des Kollegiums in Altdorf gewünschten Kredit. So wurde dann während der großen Schulferien, die deswegen noch verlängert wurden, ein Neubau in Angriff genommen, der neben einer hochmodernen elektrischen Küche für das Internat 17 Schulzimmer, einen großen Studiensaal für externe Schüler und einen prächtigen Zeichensaal bietet, Raum für alle Bedürfnisse und für die an Ostern 1937 eröffnete Handelsschule. Man war eben daran, dieses wohlgelungene Schulhaus dreihundert wissensdurstigen jungen Menschen bezugsfertig zu machen, als die Nachricht durch die Lande ging, Abt Augustin Borer habe auf die Leitung seiner Abtei verzichtet. Abt Augustin Borer hatte in seiner fast zwanzigjährigen Regierungszeit nicht nur die Wallfahrt in Mariastein und die Schule in Altdorf auffallend wachsen sehen, sondern konnte auch mit innerer Freude feststellen, daß sein Kloster nun so viel Priestermonche und Laienbrüder beleben, wie noch nie in der Vergangenheit. Es lag ihm auch die Entwicklung der Zentrale in Bregenz besonders am Herzen. Durch Ankauf und Melioration eines ansehnlichen Bauerngutes bei Lautrach suchte er St. Gallus wirtschaftlich unabhängig zu machen. Durch sorgfältige Pflege des Choral und der Liturgie, reichen Schmuck des Gotteshauses und Beschaffung neuer Paramente war er immerfort bestrebt, die Pracht des monastischen Officiums zu heben. Aber stetes Weiten des Arbeitsfeldes, stetes Mehren der Aufgaben bedingt neue Kräfte, zumal in dieser schwierigen, schwankenden Zeit. Abt Augustin hatte zeitlebens keine starke Gesundheit. Die Last der sich mehrenden Jahre und nicht leicht zu nehmende Krankheitserscheinungen hätten unter diesen Umständen wohl auch eine stärkere Natur nachdenklich gestimmt. Was Wunder, wenn Abt Augustin, das, was unter seiner Amtsführung gewachsen und erstarkt war, jetzt einer ungebrochenen jungen Kraft anvertraut wissen wollte und in selbstloser Art die verantwortungsvolle Leitung niederlegte. Die Kapitularen wußten offenbar auch die Intentionen ihres zurücktretenden Abtes vollauf zu würdigen, denn sie wählten zu seinem Nachfolger jenen

Mann, den sich Abt Augustin als Prior und Leiter des Konventes auserkoren hatte. Dr. P. Basilius Niederberger aus dem Lande der Winkelried und Deschwanden. So hat nun die Abtei Mariastein-St. Gallus wieder einen Abt im rüstigen Mannesalter von 44 Jahren, der sich bislang als eifriger Ordensmann, als gründlicher Theologe, als klarer Lehrer, als gern gehörter Exerzitienmeister und Prediger und nicht zuletzt als erfahrener, klug abwägender Ordensoberer die Hochschätzung weiter Kreise erworben. *Dominus spes mea* lautet sein Wahlspruch. Die Abtweihe fand am Sonntag, dem 6. Juni, statt und wurde in der ehrwürdigen Basilika von Mariastein vorgenommen durch den päpstlichen Nuntius in der Schweiz, Msgr. Philippo Bernardini, unter Assistenz der hochwürdigsten Herren Äbte von Einsiedeln und Engelberg. Möge Gottes Vatergüte diesem vertrauensvollen Aufblick stets mit Segen und Gnade antworten, daß unser vielverschlagenes Kloster sich weiter entwickle zur immer größeren Ehre Gottes und zum Segen vieler Erdenpilger.

Bregenz.

G. J.

Siegburg. Abtei Michaelsberg. Zu Ende des Jahres 1936 zählte unsere klösterliche Familie 16 Priester, 10 Kleriker, 3 Klerikernovizen, 10 Brüderprofessen und 2 Brüdernovizen. Feierliche Gelübde legten am 29. April ab D. Albert Schoroth und D. Heribert Görgens. Am 12. Juli erhielten D. Augustin Temme und D. Albert Schoroth im Kolleg der Redemptoristen zu Geistingen die hl. Subdiakonatsweihe. 3 Novizen wurden im Laufe des Jahres eingekleidet. Einen Todesfall hatten wir Gott Dank, nicht, auch kaum eine ernstliche Krankheit, was wohl vor allem auf die überaus guten klimatischen Verhältnisse Siegburgs und seiner herrlichen Umgebung zurückzuführen ist.

Vielseitig war auch in diesem Jahre die Tätigkeit unserer Patres. Neben dem Unterricht an unserer philosophisch-theologischen Hauslehranstalt, die auch von den Ilbenstädter Klerikern besucht wird, und der vielen Seelsorgsaushilfe wurden 52 Einkehrtage, volksliturgische Wochen und Exerzitienkurse abgehalten. Dazu kamen 5 Volksmissionen und die monatlichen bzw. wöchentlichen Rekolektionen und Vorträge in 5 benachbarten Ordenshäusern. Zu Anfang des Jahres bildete sich eine Gemeinschaft liturgisch interessierter Herren und Damen aus Siegburg und Troisdorf, die sich 14tägig zu Vorträgen und Übungen im Kloster einfindet. Eine Frucht dieser Arbeiten ist das Volkshochamt, das monatlich einmal in unserer Kirche stattfindet.

Ein besonderes Betätigungsfeld erhielt unser P. Anno Kreutzkamp, der zu Ostern als Dozent an die Rheinische Musikschule in Köln berufen wurde. Während P. Hermann Walter schon seit 2 Jahren in Merten a. d. Sieg die volle Seelsorge ausübte, versah P. Wunibald Weber bis zum 1. Oktober den ganzen Dienst am Siegburger Zuchthaus mit 7 Dienststunden täglich. Oftmals wurde auch unser H. H. Abt zu Pontifikalhandlungen und Feiern eingeladen.

Wie im vergangenen, so wurde auch in diesem Jahre eifrig an der Wiederherstellung und Einrichtung des Klosters gearbeitet. Vor allem wurden die Restaurationsarbeiten an der Krypta und Oberkirche fortgeführt. Der stark beschädigte Nordgiebel des Querschiffes mußte ganz torkrediert werden. Im Westflügel der Abtei wurde eine neue, prachtvolle Treppe eingebaut. Ein Teil der mächtigen Torbauten, die sog. Russenburg, konnte gründlich erneuert werden und dient nun als Gästehaus.

Auch an denkwürdigen Tagen war das Jahr 1936 reich! Einst waren jahrhundertlang am Feste des hl. Michael, des Patrons unserer Abtei, Tausende von Wallfahrern von nah und fern auf den Michaelsberg gekommen, einzeln und in Prozessionen. In diesem Jahre hatten wir erstmalig wieder aufgerufen zur Michaelswallfahrt — und nicht vergeblich! Aus allen Gegenden, vom Rhein, von der Sieg und Agger kamen zahlreiche Gläubige auf den Berg. Bis auf den letzten Platz war unsere Abteikirche gefüllt bei den gottes-

dienstlichen Feierlichkeiten, dem Pontifikalamt, der Pontikalvesper und zumal der großen abendlichen Feier. Die Predigten bei allen Gottesdiensten standen unter dem Leitgedanken: Wer ist wie Gott?

Glänzende kirchliche Feste erlebten wir sodann im Dezember bei Gelegenheit der Wiedereinweihung der restaurierten Krypta. Rund 2 Jahre hatten die Arbeiten an diesem ältesten und ehrwürdigsten Teil der Kirche gedauert. Die Untersuchungen bei diesen Wiederherstellungsarbeiten ergaben interessante Aufschlüsse über die Baugeschichte der Krypta, die bislang fast gänzlich unbekannt war. Danach geht die Krypta in ihrem Kern auf die Gründungszeit des Klosters (1060) zurück. Um 1080 wurde diese erste Anlage in ihrem westlichen Teil, dem heutigen Querhaus, mit neuen Säulen und neuen Gewölben versehen. Eine dritte Bauperiode um 1100 erniedrigte die hohen Gewölbe, wodurch das Querschiff der Oberkirche auf die Tiefe des Langhauses gebracht wurde. 30 Jahre später wurde die Ostpartie, die von den Veränderungen der Jahre 1080 und 1100 unberührt geblieben war, erneuert. Allem Anschein nach hatte man damals schon mit den Umständen zu tun, die 800 Jahre später das Bauwerk so stark gefährdeten — Felsenspaltungen und Abrutschen des Gesteins. Bei der Erweiterung der Oberkirche durch das gotische Hochchor mußte dann auch die Krypta nach Osten hin erweitert werden. So heben sich heute drei Teile deutlich voneinander ab — das romanische Querhaus von 1100, der romanische Teil des Langhauses von 1130 und der östliche gotische Teil des Langhauses von 1410. Die Wiederherstellungsarbeiten, die vom Denkmalschutz in Verbindung mit den zuständigen staatlichen, provinziellen und Kreisbehörden durchgeführt wurden, galten zunächst der Sicherung der Fundamente durch Einbauung eines mächtigen Eisenbetonankers in die Krypta, der das gesamte Chor umfaßt. Die Risse und Spalten wurden nach dem Torkredverfahren mit einer Zementmasse geschlossen, so daß die einzelnen Felsblöcke und Mauerstücke einen festen Block bilden, dessen Abgleiten nicht so schnell zu befürchten ist. Nach diesen sehr schwierigen Sicherungsarbeiten konnte die Ausgestaltung der Krypta in Angriff genommen werden. Zunächst erhielt sie neue Fenster, teils in farbigem Glas mit Symbolen und den Wappen der Siegburger Äbte, teils nur mit Inschriften versehen, die sich auf die Patrone St. Michael und St. Anno beziehen. Der Boden erhielt einen Belag aus Westerwälder Trochyt. Entsprechend der Schlichtheit des Gesamttraumes sind auch die drei neuen Altäre einfache Blockaltäre, deren einziger Schmuck 4 prachtvolle bronzene schalenartige Leuchter und das wuchtige Kreuz bilden. Besonders glücklich ist die Lichtverteilung — 18 bronzene Schalen mit unsichtbaren Leuchtkörpern sind durch den Raum verteilt.

So repräsentiert sich denn die Krypta in ihrem neuen Gewand als ein einzigartiges herrliches Bauwerk, das alle Besucher entzückt. Auf den 3. und 4. Dezember waren die Einweihungsfeierlichkeiten festgesetzt.

Am Vorabend des 3. Dezember standen wir mit brennenden Kerzen an der Pforte des Klosters, um den kostbaren Schrein mit den Gebeinen des hl. Anno, der heute in der Siegburger St. Servatiuskirche steht, in Empfang zu nehmen. Zum erstenmal nach 125 Jahren war St. Anno wieder auf seinem Berg inmitten seiner Mönche! In feierlicher Prozession wurden die Reliquien in den Nachtchor übertragen. Am anderen Morgen begann um 8 Uhr die Konsekration der Altäre. Unser H. H. Abt weihte selbst den Hochaltar zu Ehren des hl. Anno, der H. H. Abt Modestus von Steenbrügge den zweiten zu Ehren des hl. Mauritius und seiner Gefährten, der Mitpatrone der Abtei, und der H. H. Abt Maurus von Dendermonde den dritten zu Ehren des hl. Apollinaris, dessen Fest in der alten Abtei stets hoch gefeiert wurde (der kostbare Schrein mit seinen Reliquien befindet sich heute ebenfalls in der Stadtkirche). Ein Augenblick der Ergriffenheit war es für uns alle, als in der feierlichen Prozession mit den Reliquien auch der Schrein des hl. Anno in die Krypta übergeführt wurde. Dankbar müssen wir vor

allem S. Em. Kardinal Schulte von Köln sein, der ausdrücklich gewünscht hatte, daß der Schrein für die Festtage auf die Abtei gebracht würde, was bei uns besondere Freude und Jubel auslöste. Höhepunkt der Feierlichkeiten war der Festtag des hl. Anno, Freitag, 4. Dezember.

Statio war an diesem Tage an der Pforte. Von dort zogen wir in festlichem Zug zur Krypta und mit uns der H. H. Generalabt Maurus Etcheverry, die H. H. Äbte von Montserrat, Maria Laach, Afflighem, Steenbrügge, Dendermonde und Marienstatt. In der Krypta nahm unser H. H. Abt die Benedictio vor, worauf wir mit dem Annoschrein zur Oberkirche zogen. Hier feierte der H. H. Abt Ildefons Herwegen von Maria Laach das Pontifikalamt, während unser H. H. Abt die Festpredigt hielt. Am Nachmittag hielt der H. H. Abt Idesbald von Marienstatt die Pontifikalvesper. Im Anschluß daran fand im großen Saal der Prälatur eine Festakademie statt, der die H. H. Äbte und der gesamte Stadtklerus beiwohnten. „Warm waren“, wie das Siegburger Kirchenblatt schrieb, „die Worte der Begrüßung an die fünf ausländischen Äbte und an die Äbte Ildefons Herwegen von Maria Laach und Idesbald Eicheler von Marienstatt, die so treue Nachbarschaft halten. Dem verehrungswürdigen Abte von Montserrat sicherte Siegburg die stete Anteilnahme aller Deutschen zu und erflachte für ihn bessere Zeiten nach den schlimmen Ereignissen der letzten Monate. — Der Klosterchor unter der Leitung von P. Anno gab dann eine Probe seines starken Talentes, indem er ein lateinisches Responsorium *Disciplinam et sapientiam* bot und damit sagte, daß Pflege der Zucht und Weisheit Ideal der schwarzen Mönche sei. Der Prolog entrollte die Geschicke der Abtei und wünschte ihr und der mit ihr verbundenen Stadt Siegburg auch in Zukunft Friede und Gedeihen. Zwei Hymnen aus einer *Vita Annonis* eines Siegburger Mönches aus der Zeit vor 1183, vom Klosterchor gesungen, sprachen von frommen Leben des hl. Stifters. — Den Höhepunkt der Feier bildete eine meisterhafte Rede des P. Anno Kreutzkamp über den großen Kölner Erzbischof Anno. Mit einem Gruß an den Michaelsberg, gedichtet und vertont von P. Anno und gesungen von dem Chor des Klosters, ging die Feier zu Ende, die eine Stunde der Anerkennung für die Abtei und eine Stunde der Ehre für die alte Stadt an der Sieg war.“ Den Schluß des denkwürdigen Tages bildete die Komplet in der Krypta, die große Reliquienprozession, Festpredigt in der Oberkirche und sakram. Segen, den der H. H. Abt Modestus von Steenbrügge erteilte. War schon am Morgen und Nachmittag die Beteiligung der Gläubigen stark gewesen, so war bei der abendlichen Feier der Andrang fast beängstigend.

Mit Dank gegen Gott konnten wir das Jahr 1936 beschließen, im Vertrauen, daß auch weiterhin Gottes Segen über dem Michaelsberg ruhen wird!
 Siegburg. Christ.

Olivetaner-Kongregation. Die im 14. Jahrhundert als Reformkongregation der Benediktiner gegründete Olivetaner-Kongregation zählt gegenwärtig unter ihrem Generalabt Ludwig Maria Perego 10 Abteien (Montoliveto, S. Maria Nova in Rom, Seregno bei Mailand, Lendinara bei Ronigo, Tanzenberg in Kärnten) und 5 Priorate, darunter zwei Missionsstationen in Syrien und Brasilien. Niederlassungen von Olivetanerinnen bestehen neben dem römischen Kloster auf dem Forum in Corneilles en Parisis (Frankreich), Bari (Italien), Schotenhof (Belgien), Cham (Schweiz) und seit neuerer Zeit in Jonesboro (Arkansas). *

Jubiläen. Den Gedenktag der vor 100 Jahren erfolgten Wiederherstellung feierten die Benediktinerinnen des ehemals berühmten Benediktinerklosters Jouaere mit einem feierlichen Triduum vom 6. bis 8. September 1937, ebenso mit einer glanzvollen Feier am 19. August die Mönche der belgischen Abtei Dendermonde. *

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:

1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Leitung.

Stand der Bayerischen Benediktinerkongregation 1937. Die bayerische Benediktinerkongregation hat auch in den letzten Jahren im allgemeinen ein Wachstum, namentlich an Klerikern, zu verzeichnen. Der Personalstand betrug (nach Priestermonchen, Klerikern und Laienbrüdern ausgeschieden) am 1. Januar 1938:

Metten: 96 (50, 15, 31) — Augsburg (St. Stefan): 59 (30, 5, 24) — Scheyern: 77 (24, 7, 46) — Weltenburg: 33 (10, 1, 22) — München-Andechs: 95 (25, 5, 65) — Schäftlarn: 64 (17, 8, 39) — Ettal: 105 (38, 8, 59) — Plankstetten: 54 (16, 6, 32) — Ottobeuren: 56 (13, 4, 39) — Niederaltaich: 84 (22, 11, 51). Die Gesamtzahl der Religiösen (ohne Konversoblatten) beträgt 723 gegen 723 Ende 1937.

Eibingen (St. Hildegard, Rheingau). Unsere Abtei durfte am 19. September ein Fest begehen, das für immer mit goldenen Lettern in die Annalen unseres Hauses eingetragen sein wird. Wir feierten das 50. Anniversarium der feierlichen Gelübdeablegung und Jungfrauenweihe der hochwürdigen Frau Äbtissin Regintrudis Sauter.

Am 2. Oktober 1887 hatte die hochwürdige Frau Äbtissin auf dem alt-ehrwürdigen Nonnberg in Salzburg die feierlichen Gelübde abgelegt und durch Sr. Exz. den H. Herrn Fürsterzbischof von Salzburg die Consecratio Virginum empfangen. Als 1889 zu St. Gabriel Smichov-Prag das erste Nonnenkloster der Beuroner Kongregation entstand, wurde sie als Mitbegründerin vom Nonnberg aus dorthin entsandt. Fünfzehn Jahre später, 1904, erwählte die hochwürdige Frau Äbtissin Adelgundis Berlinghoff von St. Gabriel Frau Regintrudis als Priorin der Gründungskolonie, die in der von Sr. Durchl. dem Fürsten Carl zu Löwenstein neuerbauten Abtei der heiligen Hildegard das benediktinisch-monastische Leben wiedererwecken sollte. Dem Feste der Weihe der Abteikirche am 7. September 1908 schloß sich am folgenden Tag die Weihe der ersten Äbtissin der wiedererrichteten Abtei, Frau Regintrudis Sauter, an. Bereits 1933 durfte die hochwürdige Frau Äbtissin das 25jährige Jubiläum ihrer äbtlichen Regierung, die Gott mit einer erstaunlich raschen inneren und äußeren Entwicklung gesegnet hat, feierlich begehen.

Kaum vier Jahre waren vergangen, da rüstete sich unser Kloster zu einem zweiten großen Jubiläum, dem goldenen Profestag der hochwürdigen Frau Äbtissin. — Das eigentliche Profestdatum war der 2. Oktober, doch wurde die offizielle kirchliche Feier der römischen Äbtekongferenz und Primaswahl wegen auf Sonntag den 19. September vorverlegt. Kirche und Kloster prangten in reichem Festgewand, als am Vortag, Samstag nachmittag, die erste Pontifikalvesper, gehalten von Rms D. Abt Laurentius Zeller (S. Matthias, Trier), die Feier einleitete. Noch am Abend desselben Tages riefen die zum Feste eingetroffenen hochw. Väter die ganze klösterliche Familie zu einer offiziellen Gratulationsfeier ins große Sprechzimmer. Mit väterlich gütigen Worten begrüßte der H. Herr Abt-Präses der Beuroner Kongregation, D. Raphael Molitor, in einer Ansprache die H. Frau Äbtissin und die Communität

und brachte seine herzlichen Glückwünsche, die Glückwünsche aller H. Äbte und der ganzen Beuroner Kongregation der hohen Frau Jubilarin dar. Darauf verlas er ein Schreiben Sr. Em. des Herrn Kardinal-Staatssekretärs Pacelli, mit welchem der hohe Kirchenfürst zum goldenen Jubelfeste der hochwürdigen Frau Äbtissin und der ganzen klösterlichen Familie von St. Hildegard den besonderen Segen des Heiligen Vaters übermittelte. Die warme Anteilnahme des Stellvertreters Christi kündete uns dies Schreiben, das in den Segenswunsch ausklang: *Ut vehementioribus usque caritatis ignibus ardeat immota spe nixa fides, parens pacis, radix laetitiae.* Der H. Herr Abt Laurentius Zeller hatte die Freude, als Delegat des H. Herrn Bischofs von Trier, Dr. Franz Rudolph Bornewasser, eine Urkunde zur Verlesung zu bringen, kraft welcher der hochwürdigen Frau Äbtissin Regintrudis Sauter und von ihrer Amtsnachfolgerinnen der Titel „*Abbatissa Montis Sti Ruperti et Eibingen*“ zurückgegeben wird, den die Äbtissinnen des alten Rupertsberger-Eibinger Klosters von 1626 an bis zur Säkularisation 1802 führten.

Den höchsten Glanz entfaltete die Jubelfeier bei der Darbringung des hochheiligen Opfers. Der H. Herr Abt-Präses selbst zelebrierte das feierliche Pontifikalamt, zu dem sich das gläubige Volk sehr zahlreich eingefunden hatte. In hochfestlicher Prozession zog die ganze Communität von der Abtei durch den langen doppelten Kreuzgang in den Nonnenchor, die hochwürdige Frau Jubilarin mit einer goldenen Lilienkrone geschmückt und von ihrer Assistenz umgeben. Gleichzeitig kam die Prozession der Eibinger Pfarrgemeinde, geführt von ihrem H. Herrn Pfarrer, das „*Großer Gott wir loben Dich*“ singend, in unsere Kirche. Zu unserer größten Freude brachten die Eibinger zum hohen Feste den kostbaren Schrein mit den Reliquien der hl. Hildegard aus ihrer Pfarrkirche herauf, damit unsere große Patronin und erste Äbtissin an dem seltenen Gnaden- und Freudentag ihrer jüngsten Nachfolgerin in der Mitte ihrer Töchter weilen könne. Während des Pontifikalamtes fand die ergreifende Zeremonie der feierlichen Gelübdeerneuerung der hohen Frau Jubilarin statt, die der H. Herr Abt-Präses, umgeben von großer Assistenz, am Chorgitter entgegennahm. Nach dem Amt zogen wir, wieder in feierlicher Prozession, zum ersten Male in den neuen Kapitelsaal, wo wir in großer Freude, dankerfüllten Herzens unserer verehrten, hochwürdigen Mutter Äbtissin das Homagium leisteten. — Die zweite Pontifikalvesper, am Sonntag nachmittag, die der H. Herr Abt-Präses hielt, schloß die offizielle kirchliche Feier.

Bald nach der Vesper betraten die H. H. Äbte die Klausur, denn noch eine kleine, aber bedeutsame Zeremonie war diesem Tag vorbehalten: die feierliche Segnung des neuen Kapitelsaales. Es war für uns alle eine besonders große Freude, daß die hochwürdige Frau Äbtissin gerade zu diesem Feste den prachtvollen, gewölbten Raum — eine dreischiffige, von zehn Säulen getragene romanische Halle — fertigstellen und ausschmücken ließ. Die Vollendung des Kapitelsaales ist in der Baugeschichte unseres Klosters ein bemerkenswertes Ereignis, denn sie bildet den Abschluß des inneren Ausbaues der Abtei.

Das ehemalige Kapitel hatten wir zum Feste in einen Ausstellungsraum umgewandelt, in dem wir alle die Gaben, die wir in kindlicher Dankbarkeit und Verehrung für unsere verehrte, hochwürdige Frau Äbtissin gefertigt hatten, auflegten. Auch die vielen, zum Teil kostbaren und künstlerisch sehr wertvollen Geschenke der Freunde unseres Hauses fanden hier einen würdigen Platz.

Dem 2. Oktober (dem eigentlichen Profeßtag) hatten wir die Festfeier im Kreise der klösterlichen Familie vorbehalten. Aber auch dieser Tag wurde durch einen Festgottesdienst ausgezeichnet, den der hochwürdige Herr P. Prior von Maria-Laach, D. Albert Hammenstede, in Vertretung des noch in Rom weilenden Abtes Ildefons Herwegen, hielt.

Zur Vermehrung unserer Festfreude trugen nicht wenig die überaus zahlreichen Gratulationen bei, die der hochwürdigen Frau Äbtissin nicht

nur persönlich, sondern auch in vielen Telegrammen und Briefen dargebracht wurden, darunter die Glückwünsche mehrerer Bischöfe, des Abtes Primas, einer Reihe hoher Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes. Besonders herzlichen Anteil nahm die Gemeinde Eibingen. Ihre Ergebenheit der hochwürdigen Frau Äbtissin und dem Kloster gegenüber fand in immer neuen Gratulationen und Gaben ganzer Gruppen und einzelner Bürger beredten Ausdruck.

Gott, dem Geber alles Guten aber sei Lob und Dank gesagt für das gnade- und freudegefüllte Jubelfest, das Er uns schenkte. Chronistin.

Clerf. Die Zahl der Abteien nullius diöceseos (Montecassino, Einsiedeln, Monte-Olivet, Subiaco, St. Paul vor Rom, Pannonhalma, Cava, Neu-Nursia (Australien), Monte-Vergine, San Martino am Monte Cimino, Belmont (USA.), Ndanda und Peramiho (Tanganyika), Rio de Janeiro, Münster (Canada), wurde um die luxemburgische Abtei Clerf, dem Mutterkloster der neuen Abtei zum hl. Hieronymus in Rom, vermehrt.

Cava dei Terreni (Italien). Schule und Lehrkörper der Benediktiner wurden in Rom am 2. Dezember 1937 von dem italienischen Minister für Erziehung, Bottai, empfangen, der seine höchste Anerkennung aussprach über die Jungen des Institutes, die „educati in uno dei più celebri e meritamente famosi istituti, ove, oltre ad un serio lavoro di studio, si compie un altro grande lavoro di formazione spirituale“. Er versicherte der Klosterschule sein besonderes Wohlwollen. (Sacro Speco, Januar 1938.)

Paris. Die 1816 gegründete und 1932 zur Abtei erhobene Niederlassung der Benediktinerinnen in der Rue Monsieur wurde nach Mendon (zwischen Paris und Versailles) in ein früheres Kloster der Schulbrüder verlegt. Das Kloster zählt 87 Nonnen.

BIBLIOGRAPHIA
BENEDICTINA
1932-1936

MIT REGISTER

VON

ROMUALD BAUERREISS OSB

MÜNCHEN 1937

(S. 1-72 s. am Ende der vorangehenden Bände)

DRUCK VON R. OLDENBOURG, MÜNCHEN

BIBLIOGRAPHIA
BENEDICTINA
1932-1936

MIT REGISTER

VON
ROTHMUND PATTERSSON OSZ
UND JOHANN W.

[noch] Gd 448

DRUCK VON Z. COEPPERS & WITTMANN

Bibliographia Benedictina 1936.

Bloße Nachdrucke wurden nicht berücksichtigt. Alle die Bibliographie betreffenden Mitteilungen werden erbeten an die Schriftleitung.

Abkürzungen: RB = Revue Bénédictine; RM = Revue Mabillon; DR = Downside Review; PS = Pannonhalmi Szemle; CC = Cistercienser-Chronik; StM = diese Zeitschrift.

Die *Bibliographia Benedictina* erscheint nunmehr mit eigener Seitenzählung und durchlaufender Zählung der einzelnen Titel am Schluß jeden Jahrganges. Alle 5 Jahre erscheint dazu ein Personen- und Ortsregister.

I. Allgemeines.

1. Bibliographie.

- Bauerreiß R., *Bibliographia Benedictina 1935* (StM 54, [53—71]) [1832
Charvin G., *Chronique bibliographique d'histoire monastique* (RMab 26,
1*—56*) [1833
Schmitz Ph., *Bulletin d'histoire bénédictine Tom. IV* (RB 48, 169*—230*) [1834
Cistercienser-Bibliothek (CC 48) [1835

2. Nachrichtenblätter.

a) Allgemeine.

S. Nr. 1344—1347.

b) Haus- und Schulzeitschriften siehe unter IV.

3. Quellen.

a) Regula St. Benedicti.

- Hofmeister Phil., *Des hl. Benediktus Regel in den Regeln und Satzungen anderer Orden* (StM 54, 185—198, 342—366) [1836
Buddenborg P., *Zur Tagesordnung in der Benediktinerregel* (BMon 18, 88—99) [1837

b) Die übrigen Quellen allgemeiner Art.

- Holtzmann W., *Papsturkunden in England. T. II: Die kirchlichen Archive und Bibliotheken Fasc. 2: Texte*. Berlin Weidmann, 8°, 359 S. [1838
Volk P., *Das Archiv der Bursfelder Benediktinerkongregation I* (Seckauer gesch. Studien 5) [1839
Réjalot Th., *Inventaire des lettres publiées des Bénédictins de la Congrégation de Saint-Maur* (RMab 26, [169—220]) [1840
Charvin G., *La correspondance des Procureurs généraux de la Congrégation de Saint-Maur près la Cour de Rom — Les lettres de Dom Antoine Durban* (RMab 26, 202—220) [1841
Sola G., *Dai Carteggi Maurini* (Bull. dell'Istituto storico italiano 51, 169 bis 177) [1842
Canivez Jos. M., *Statuta capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis. Tom IV: ab anno 1401 ad annum 1456* Löwen 1936, 8°, 756 S. [1843
Haid C., *Zwei neueste Schriften über die politische Haltung mittelalterl. Cistercienser* (CC 48, 10—17) [1844

Studien u. Mitteilungen OSB (1937).

4. Zusammenfassende Darstellungen.

- Cottineau L. H., *Répertoire topo-bibliographique des Abbayes et Prieurés, I. A*—L. Macon Protat Frères, 4^o, 1696 col. [1845]
- Hartig M., *Die oberbayerischen Stifte, die großen Heimstätten deutscher Kirchenkunst*. München Manz, 2 Bde, 8^o [1846]
- Štefanić V., *Opatia sv. Lucije u Baški i drugi benediktinski samostani na Krku* (Croatia sacra 6, 1—86) [1847]
- Hodüm A., *De kloosters in het Bisdom Brugge in de XVII^e eeuw*. (Collationes Brugenses 36, 205—212) [1848]
- Beelaerts van Blockland W. etc., *Nederlandsche kloosterzegels vóór 1600*, Fasc. 1—4. Haag, Bleyenburg, 8^o, 119 S. [1849]
- Brinkmann B., *Der Ordensgedanke und die kathol. Klöster in Deutschland*. Gotha, Klotz, 8^o, 95 S. [1850]
- Maxsein A., *Mönchtum von heute*. Graz, Styria, 8^o, 177 S. [1851]
- Heussi K., *Der Ursprung des Mönchtums*. Tübingen, Mohr, 8^o [1852]
- Engberding H., *Die Hochschätzung des Mönchtums in ostchristlichen Liturgien* (BMon 18, 362—372) [1853]
- Peeters P., *Le monachisme antique, comme force de liaison entre les églises et nationalités orientales* (Al-Machriq 34, 321—344) [1854]
- Gougaud L., *Les Saints irlandais hors d'Irlande, étudiés dans le culte et dans la dévotion traditionnelle* (Bibl. de la R d'histoire ecclés., Fasc. 16) [1855]
- White N. B., *Irish monastic and episcopal deeds, 1200—1600*. Dublin, Stationery office [1856]
- Valaus Guyde, *Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle* (R d'histoire de l'Eglise de France, 22, 425 ff.) [1857]
- Williams W., *Cluniac Origins* (Pax 1936, 106—110) [1858]
- X., *Karthuizers en Benedictijnen* (Studien [Boisle-Duc] 68, 129—139) [1859]
- Benoit du Moustier, *Carthusians and Benedictines* (Pax [Prinknash] 26, Nr. 174) [1860]
- Réjalot Th., *Les Bénédictins belges de la Congregation de Saint-Maur* (R lit et mon 21, 277—283, 333—337, 379—387) [1861]
- Tribout H., *Bénédictins lorrains. Dom Jer. Pichon* (RMab 26, 63—70) [1862]
- Ellis T. B., *The Welsh Benedictines of the Terror*. The Welsh Outlook Press, Newtown [1863]
- Nolle L., *Historische Kommunitäten der Benediktinerinnen in England und ihre Vorfahren im 17. und 18. Jahrhundert* (StM 54, 433—448) [1864]
- Beretta R., *Agostiniani e Camaldolesi sul S. Genesio* (Arch. stor. lombardo 62, 459—466) [1865]
- Spanien* (StM 54, 21—22) [1866]
- Mexiko: Das Schicksal der Benediktiner in Mexiko* (StM 54, 2—3) [1867]

II. Die einzelnen Gebiete des klösterlichen Lebens.

1. Rechtsgeschichte und geltendes Recht.

- Mayer Heinrich Suso, *Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation Tom. III, 1: Die Abtei*. Beuron, Erzabtei, 8^o, 393 S. [1868]
- Hofmeister Ph., *Die Versetzung der Ordensleute in eine andere religiöse Genossenschaft* (Arch. f. kath. Kirchenrecht 116, 3—42, 353—388) [1869]
- Laracca J. M., *Il patrimonio degli Ordini religiosi in Italia. Soppressione e incameramento dei loro beni (1848—1873)*, Roma, 8^o, 212 S. [1870]
- Rufer A., *Die Klostersaufhebung in Aargau* (Z. f. schweizerische Geschichte 16, 95—104) [1871]

2. Das geistige Leben im Kloster.

a) Askese und Mystik.

- Gorce D., *A l'école de saint Benoît*. Paris, Bloud et Gay, 16^o, 224 S. [1872]
- Leturia P., *La „devotio moderna“ en el Montserrat de san Ignacio* (Razon y Fe 111, 371—385) [1874]

- Pfeiffer E., *Die Cistercienser und der dritte Kreuzzug (1184—1192)* (CC 48, 145—154) [1875]
 X., *Beziehungen deutscher Cistercienser und ihrer Klöster zu Kreuz- und Pilgerfahrten nach dem hl. Lande* (CC 48, 5—10) [1876]

b) Mission und Seelsorge.

- Buckel A., *Im Mönchsgewand auf Apostelwegen* (Akadem. Missionsblätter 1935, S. 34—43) [1877]
 Verbecke C., *Activités bénédictines à l'île S. Vincent* (Bull. des Missions XV, Suppl. 1, 12—17) [1878]
 Haverbègue G., *Pourquoi des monastères en Extrême Orient* (Bulletin des Missions I, 230—234) [1879]
 Neve Th., *En remontant le Yangtzekiang* (Bull. d. Missions XV, 31—47) [1880]

c) Liturgie.

- Johner D., *Der Dialog im liturgischen Gesang* (BMon 18, 241—244) [1881]
 Couneson S., *La visite des Autels dans la tradition monastique* (R lit et mon 21, 142—154, 378—387) [1881a]

d) Wissenschaft und Kunst.

- Weniger E., *Das deutsche Bildungswesen im Frühmittelalter* (Hist. Vierteljahrschr. 30, 446—492) [1882]
 Arnold A., *Der Humanist Adam Werner in seiner Beziehung zum Heidelberger Cistercienser Kolleg* (CC 48, 130—137) [1883]
 Omon L., *Voyage littéraire de deux religieux Bénédictins* (Bull. d. l. soc. litt. et hist. de la Brie 15, 107—124) [1884]
 Jansen B., *Quellenbeiträge zur Philosophie im Benediktinerorden des 16./17. Jhs.* (Z. f. kath. Theologie 60, 55—98) [1885]
 Lifka B., *Die Klosterbibliotheken in Böhmen* (St. Wiborada 3, 49—60) [1886]
 Oster L., *Das Erbe der Konstanzer Klosterbüchereien* (Alemann. Volk 4, Nr. 13) [1887]
 Dehlinger A., *Die Ordensgesetzgebung der Benediktiner und ihre Auswirkung auf die Grundrißgestaltung des ben. Klosterbaues in Deutschland unter bes. Berücksichtigung d. Reform v. Hirsau.* Leipzig, Noske, 8^o, 59 S. [1888]
 Lauri A., *L'Influenza dei Benedettini sull'Arte Abruzzese* (Sacro Speco 42, 176 bis 178) [1889]

3. Das wirtschaftliche Leben des Klosters.

- Rottenkolber J., *Zur Geschichte schwäbischer Klosterbrauereien* (Jahrb. d. Ges. f. Gesch. u. Bibl. des Brauwesens 1936, 105—113) [1890]

III. Biographia monastica.

- St. Benedikt:** Chauvin P., *Saint Benoît nous parle.* Bloud et Gay, Paris [1891]
 — Moreau H. de, *Saint Benoît par D. H. Herwegen, abbé de Maria Laach* (R lit et mon 21, 119—124) [1892]
Cassiodor: Gladysze B., — *et l'organisation de l'école médiévale* (Collect. theol. Lwow 17, 51—69) [1893]
Gregor I.: Krappe A. Hag., *La Légende de saint Grégoire* (Le Moyen Age 46, 161—177) [1894]
 — Vieujean J., *S. Grégoire le Grand* (R ecclés. de Liège 28, 110—115) [1895]
 — Andrieu M., *La chapelle de Saint-Grégoire dans l'ancienne basilique vaticane* (R di archeologia crist. 13, 61—99) [1896]
Beda Ven.: Thum B., — *venerabilis in der Geschichte der Naturwissenschaften* (Studia Anselmiana 6) [1897]
 — Schreiber H., — *in buchgeschichtlicher Betrachtung* (Zentralblatt f. Bibliothekswesen 53, 625—652) [1898]
 — Capelle B., *Le rôle théologique de Bède le venerable* (Studia Anselmiana 6) [1899]

- Thum B., S. — in *Historia ecclesiastica Angliae* (Comm. pro religiosus XVII, 30—36) [1900]
- Inguanez M., *Il ven. — nei codici e negli scrittori cassinesi medievali* (Studia Anselmiana 6) [1901]
- Pirmin:** Hug A., *Der hl. —* (BMon 18, 440—448) [1902]
- Oster H., *Die Wallfahrt z. hl. — in Holzheim* (Arch. f. elsässische KG 11, 193—204) [1903]
- Korbinian:** Morin G., *Les Évangiles q, dits de s. Corbinien: Nouvel indice de provenance Illyrienne* (StM 54, 295—310) [1904]
- Irmgard:** *Die sel. — von Chiemsee.* München, Pfeiffer, 8°, 79 S. [1905]
- Herbland:** David A., *Saint —, moine de S. Wandrille, fondateur et premier abbé d'Aindre* (Bull. dioc. . . de Quimper et de Léon 1936, 8—15) [1906]
- Bonifatius:** Wiedemann H., *Von — zur Sachsenmission* (Z. f. Missionswissenschaft 26, 85—93) [1907]
- Kurth G., *Saint Boniface.* Transl. V. Day, London, Coldwell, 8°, 178 S. [1908]
- Lebuhn:** Schmidt K. D., *Nuntius Dei in der Germanenmission* (Z. f. KG. 55, 437—444) [1908a]
- Hilduin:** Buchner Max, *Die Areopagitika des Abtes — von St. Denis und ihr kirchenpolitischer Hintergrund* (Hist. Jahrbuch 56, 441—480) [1909]
- Thomson S. H., *An unnoticed ms. of —s translation of the Pseudo-Dionysius* (Journ. of theol. Studies 37, 137—140) [1910]
- Willehad:** Schmidt K. D., — *und die Christianisierung von Bremen-Verden* (Z. d. Ges. f. niedersächsische KG) [1911]
- Ulrich:** Friesenegger J. M., *Die —skreuz. Entstehung, Bedeutung und Brauchtum* (Volk u. Volkstum 1936, 217—224) [1912]
- Benedikt v. Aniane:** Dulcy S., *La Règle de s. Benoît d'Aniane et la réforme monastique à l'époque carolingienne* (Cahiers d'hist. et d'archéol. 10, 31—44, 194—205, 359—383, 608—622, 740—762) [1913]
- William W., *St. Benedict of Aniane* (DR 54, 357—374) [1914]
- Hrotsvit:** Homeyer H., *Roswitha von Gandersheim: Werke. Übertragen und eingeleitet.* Paderborn, Schöningh, 8°, 310 S. [1915]
- Joachim d. Fiore:** Buonausti E., *Joachim de Flore. Scritti minori: De articulis fidei.* Rom, Tip. del Senato, 8°, 212 S. [1916]
- Mirgeler A., *Ernst Benz' Ecclesia spiritualis* (Z. f. KG. 55, 286—294) [1917]
- Rather:** Weigle F., *Die Briefe des Bischof — von Verona* (Deutsch. Arch. f. Gesch. d. MA I, 147—194) [1918]
- Bernward:** *Die —inische Kunst. Bischof — und seine Kunstwerke.* Hildesheim, Borgmeyer, 8°, 76 S. [1919]
- Hademar:** La Martinière J. de, *Essai de classement des manuscrits et des rédactions de l'Historia d'Adémar de Chabannes* (Le Moyen Age 46, 20—55) [1920]
- Gregor VII.:** Mayer-Pfannholz A., *Heinrich IV. und Gregor VII. im Lichte der Geistesgeschichte* (Z. f. deutsche Geistesgesch. II, 153—189) [1921]
- Morin G., *Lettres inédites des Papes Alexandre II et saint Grégoire VII.* (RB 48, 117—128) [1922]
- Kämpf H., *Fides: — und das germanisch-christliche Reich* (Neue Jahrb. f. Wissenschaft u. Jugendbildung 12, 401f.) [1923]
- De Torres Quevedo L., *Gregorio VII y Alfonso VI* (R de estudios hispanicos 4, 37—48) [1924]
- Hugo:** Schieffer Th., *Notice sur les Vies de saint Hugues abbé de Cluny* (Le Moyen Age 46, 81—103) [1925]
- Urban II.:** Ramackers J., *Zwei unbekannte Briefe —. Zugleich ein Beitrag zum Problem der Register dieses Papstes* (Quell. u. Forsch. aus italien. Arch. 26, 268—276) [1926]

- Bernold:** Geiselmann J. R., — *von St. Blasien. Sein neuentdecktes Werk über die Eucharistie: De veritate corporis et sanguinis Domini.* München, Hueber, 8^o, 112 S. [1927]
- Anselm:** Schmitt Fr., *Eine frühe Rezension des Werkes de Concordia des hl.* — (RB 48, 41—70) [1928]
- Schmitt Fr., *Zur Entstehungsgeschichte der handschriftlichen Sammlungen der Briefe des hl.* — (RB 48, 300—317) [1929]
- Ders., *Ein weiterer Textzeuge für die I. Rezension von de concordia des hl.* — (RB 48, 318—320) [1930]
- Ders., *Ein neues, unvollendetes Werk des —.* Münster, Aschendorff, 8^o, 56 S. [1931]
- Wilmart A., *Textes attribués à saint — et récemment édités* (RB 48, 71—79) [1932]
- Ders., *La Lettre de Saint Anselme au pape Urbain II. à l'occasion de la remise de son „Cur Deus homo“ (1098)* (R d. Sciences Religieuses 16, 129 bis 144) [1933]
- Rivière J., *D'un singulier emprunt à S. Anselme chez Raoul de Laon* (R des sciences rel. [Straßburg] 16, 344—346) [1934]
- Rivière J., *La question du „Cur Deus homo“* (R des sciences religieuses [Straßburg] 16, 1—32) [1935]
- Hildegard:** Schrader M., *Die Heimat und die Abstammung d. hl.* — (StM 54, 199—221) [1936]
- Abaelard:** Ostlender H., *Die Sentenzenbücher der Schule —s* (Theol. Quartalschrift 117, 208—252) [1937]
- Robert:** Williams W., *St. — of Molesme* (Journ. of theol. Studies 37, 404 bis 412) [1938]
- Bernhard v. Cl.:** Friedrich E., *Schriften des Honigfließenden Lehrers —. Tom. IV: Miscellen, Ansprachen über versch. Gegenstände.* Wittlich, Fischer, 8^o, 326 S. [1939]
- Gilson E., *Die Mystik des hl.* —. Wittlich, Fischer, 8^o, 331 S. [1940]
- Charrier H., *Le sanctuaire de S. Bernard à Fontaines-lès-Dijon.* Dijon, Bernigaud, 16^o, 28 S. [1941]
- Aubron P., *L'oeuvre mariale de s. Bernard.* Ligugé, Aubin, 8^o, 204 S. [1942]
- Dietrich A., *Die Reliquien des hl.* — (CC 48, 17—19) [1943]
- Eugen III.:** Gleber H., *Papst — (1145—1153) unter bes. Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit.* Jena, Fischer, 8^o, 239 S. [1944]
- Peter Venerabilis:** Watkin W., *Peter the Venerable* (DR 54, 1—17). [1945]
- Petrus Diaconus:** Klewitz H. W., — *und die Montecassineser Klosterchronik des Leo v. Ostia* (Arch. f. Urkundenforsch. 14, 414—453) [1946]
- Wericho:** Kleiner S., *Der sel. Abt Werricho von Igny und seine Lehre* (CC 48, 258—261) [1947]
- De Wilde, *De beato Guericco abbate Igniacensi eiusque doctrina de formatione Christi in nobis.* Westmalle Abtei, 8^o, 218 S. [1948]
- Rupert v. Deutz:** Mourraux A., *La „Vie Apostolique“ à propos de —* (R lit et mon 21, 125—141, 264—276) [1949]
- Gertrud:** Rojo del Pozo A., *Santa Gertrudis. La primera confidente del Sacrado Corazon.* Burgos, Monast. de Silos, 8^o, 364 S. [1950]
- Cölestin V:** Barbaini P., *Celestino V, anacoreta e papa.* Mailand, La Prora, 8^o, 223 S. [1951]
- Steynhüs:** Arnold A., *Fr. Matthäus —, der Cistercienserprediger auf dem Konstanzer Konzil* (CC 48, 225—230) [1952]
- Blosius L.:** Couneson S., *Un précis de la vie et de l'oeuvre de Louis Blois* (R lit et mon 21, 220—226) [1953]
- Van Haudenard R., *Un moine de chez nous: le ven. Louis de Blois* (Coll. dioec. Tornacensis 31, 261—272) [1954]
- Pichon J. Hier.** s. Nr. 1862 [1955]

- Gerbert M.:** Rest J., *Der Briefwechsel Martin — von St. Blasien* (Hist. Jahrb. 56, 394—100) [1956]
- Oberhueber B.:** Schöberl H., *P. Bonaventura — von Tegernsee als Prokurator der bayer. Benediktinerkongregation in Rom 1690—1695* (StM 54, 24—94, 238—396) [1957]
- Martène:** Adrieu M., *Le pontifical d'Apamée et autres textes liturgiques communiqués à Dom — par Jean Destious* (RB 48, 321—348) [1958]
- Chevreux Aug.:** Mollière H., *Le bx. dom Augustin —, dernier supérieur général de la congr. d. Saint-Maur, massacré au couvent des Carmes à Paris, le 2. sept. 1792.* Poitiers Renault, 16^o, 81 S. [1959]
- Zumfelde Pl.:** *Briefe an einen säumigen Briefschreiber. Ungedruckte Diepenbrockbriefe 1828—1837* (Alt u. Jung Metten 10, 75—82) [1960]
- Cappellari X.:** *Due lettere inedite di Mauro — Monaco Camaldulense* (Sacro Speco 42, 4—8) [1961]
- Casaretto P. F.:** De Laurentiis E., *L'Abate D. P. Fr. — e la sua Opera* ((Sacro Speco 41, 261f.; 42, 21f., 41f., 64f., 88f., 101f., 165f., 191f.) [1962]
- Dogliotti S.:** X., *Corrispondenza epistolare del P. F. — Monaco Sublacense* (Sacro Speco 41, 290f.; 42, 13f., 28f., 49f., 70f., 132f., 155f.) [1963]
- Frieß G.:** Frieß, Zum 100. Geburtstag v. P. Gottfried — (Unsere Heimat 9, 364—365) [1963 a]
- Eugster M.:** Jüngl P. T., *Ein Leben der Demut: Meinrad — 1848—1925, Laienbruder im St. M.-Einsiedeln.* Einsiedeln, Benziger, 8^o, 140 S. [1964]
- Hudleston R.:** R. H. C., *Dom Roger* — (DR 54, 566—571) [1965]
- Lenz D.:** Zähringer D., *Bischof Keppler an P. Desiderius* — (BMon 18, 273—282). [1966]
- Salzer A.:** *P. Anselm-Festnummer* (Bote aus Seitenstetten 16. Folge) [1967]

IV. Topographia monastica.

Belgien.

- Malmedy:** Delvaux de Feuffe A., *Les abbés et princes-abbés des abbayes de Stavelot et du XIIe au XIIIe siècle,* Tongern Michiels, 2^o, 101 S. [1969]
- Reissers H., *Die Kunstdenkmäler von Eupen-Malmedy.* Düsseldorf, Schwann, 4^o, 508 S. [1969a]
- Stavelot s. Malmedy.**
- Westvleteren:** Hildebrand P., *Un capucin fondateur d'abbaye. Le P. François-Marie premier prieur de — † 1836* (Etudes franciscaines 48, 194—206) [1970]
- Gent:** Grierson Ph., *The early Abbats of St. Peter's of Ghent* (RB 48, 129) [1971]

Deutschland.

- Altenberg:** Kallen G., — *als Zisterzienserkloster in seiner Stellung zur Kirche und zum Reich* (Jahrb. d. Kölner Geschichtsvereins 15, 286ff.) [1972]
- Amorbach:** Höreth Fr., *Die „Reformation“ im Kloster — während der Schwedenzeit* (Hessische Chronik 23, 73—82) [1973]
- Baindt:** X., *Die Klosterfrauen von — in Not und Bedrängnis 1802—1836* (CC 48, 10—22) [1974]
- L. W., *Zum 100. Todestag der Aebtissin M. Xaveria Lohmüller von —* (CC 48, 65—69) [1974a]
- Banz:** Teufel R., — *und Vierzehnheiligen.* Lichtenfels, Schulze, 8^o, 41 S. [1975]
- Benediktbeuern:** Brauns W., *Zur Heimatfrage der Carmina Burana* (Z. f. deutsches Altertum 73, 177—195) [1976]
- Bauer Anton, *Wallfahrten zum St. Anastasia-Haupt in —* (Heimatbote v. Isarwinkel 1936, Nr. 8) [1977]
- Birna u. X.:** *Die Cisterzienserpropstei —.* Überlingen [1978]

- St. Blasien:** Schmieder L., *Das ehem. Benediktinerkloster* —. 2. Aufl., Karlsruhe [1979]
- Bosau:** Gerlach W., *Drei deutsche Reime in den Chroniken des Paul Lang* (Z. f. deutsche Philologie 60, 213—216) [1980]
- Braunschweig** (St. Ägid): Herbst H., *Literarisches Leben im Benediktinerkloster St. Ägidien zu* — (Niedersächsisches Jahrb. 13, 131—189) [1981]
- Camp:** Rathgen G., *Hss. der Abtei* —, O. Cist. (Zentralblatt f. Bibliothekswesen 53, 114—133) [1982]
- Chemnitz:** Meier Johannes, *Wann wurde das —er Benediktinerkloster gegründet?* (StM 54, 85—89) [1984]
- Eichstätt** (S. Walburg): Zähringer D., *Von der Kunstpflege in der Abtei* — (St. Wiborada 3, 157—159) [1985]
- Lechner Joseph, *Die spätmittelalterliche Handschriftengeschichte der Benediktinerinnenabtei* —. Münster, Aschendorff, 8^o, 110 S. [1986]
- Mader F., *Das Haushaltungsbuch der Äbtissin M. v. Seckendorf zu St. Walburg in den Jahren 1552—53* (Sammelbl. d. hist. V. v. Eichstätt 50/51, 71—89) [1987]
- Dray Em., *Alte und neue Buchmalerei in St. Walburg*, — (St. Wiborada 61—68) [1988]
- Engelthal:** Seibold H., *Das „Grab der Königlich Schottischen Prinzessin“ in* — (Fränkische Heimat 15, 128—134) [1989]
- Erfurt** (St. Peter u. Paul): Wirtgen B., *Die Handschriften des Klosters St. Peter und Paul zu* — bis zum Ende des 13. Jahrh. Gräfenheinen, 8^o, 138 S. [1990]
- (St. Jakob): Karstedt P., *Eine —er Handschriftenwerkstatt im ausgehenden MA* (Zentralbl. f. Bibliothekswesen 53, 19—29) [1991]
- Ettal:** —er Mandl, *Zeitschr. d. Lehr- u. Erziehungsanstalt* — 23, Ettal Abtei [1992]
- Ettenheimmünster:** Ferdinand Joh., *Episoden aus* —. Ettenheim, 8^o [1993]
- Frauenchiemsee:** Brockdorff Silvia Gräfin, *Die Benediktinerinnenabtei* — im 17. Jahrhundert (StM 54, 366—396) [1994]
- Fulda:** Opfermann B., *Un frammento liturgico di* — del IX. s. (Ephem. liturgicae 50, 207—223) [1995]
- Lütkehaus A., *Emmanuel Wohlhaupter 1683—1756, Hofmaler des Fürstbistums von* —. Würzburg, Mayer, 8^o, 77 S. [1996]
- Gengenbach:** Mommsen Th. E., *Die Landvogtei Ortenau und das Kloster* — unter Kaiser Ludwig dem Bayern (Z. f. Gesch. d. Oberrheins 88, 165—213) [1997]
- Gotteszell:** Eberl Anton, *Geschichte des ehem. Zisterzienserklosters* — im bayer. Wald. Fortsetzung (Durch Gäu und Wald 1936, Nr. 1, 2, 15, 16, 19, 20, 22, 25, 28, 30, 32) [1998]
- Heilsbronn:** Fischer Hans, *Die lateinischen Papierhandschriften der Un.-Bibliothek Erlangen*. Erlangen, Un.-Bibliothek, Gr.-8^o, 728 S. [1999]
- Husung M. J., *Die Universitätsbibliothek zu Erlangen und die Einbände aus dem Kloster* — (Sankt Wiborada 3, 132—137) [2000]
- Hersfeld:** Weirich H., *Urkundenbuch der Reichsabtei* —. Marburg, Elwert, 8^o, 208 S. [2001]
- Ders., *Die Überlieferung des Privilegs Leo's IX. für* — (MIÖG 50, 199 bis 204) [2002]
- Hafner P., *Die Reichsabtei* — bis zur Mitte des XIII. Jahrh., 2. Aufl. Hersfeld, Ott, 8^o, 163 S. [2003]
- Heidelberg:** X., *Das Cistercienser Studienkollegium St. Jakob an der Universität Heidelberg 1387—1523* (CC 48, 33—44) [2004]
- Herrenbreitungen:** Zickgraf E., *Beiträge zur Geschichte der Abtei* — (Z. f. hessische Geschichte 61, 17—34) [2005]
- Hildesheim** (St. Michael): Tradelius L., *Die größeren —er Jahrbücher und ihre Ableitungen*. Berlin, Begach, 8^o, 59 S. [2006]

- Himmelkron:** Kolb Fr., *Klösterliche Hintersassen* (Alt-Münchberg 1936, 21—25) [2007]
- Hornbach:** Pöhlmann C., —er *Frevelverzeichnis von 1668* (Westpfälzische Geschichtsbl. 35, 7—8) [2008]
- Himmünster:** Morin G., *Qui est saint Arsacius honoré à Milan et en Bavière?* (StM 54, 1—6) [2009]
- Klingenmünster:** Klimm, *Bemerkungen zur Geschichte* —s (Palatina 1936, Nr. 25—27) [2010]
- Komburg:** Hermann A., *Zum —er Kronleuchter und Antependium* (Z. d. deutschen Ver. f. Kunstwissenschaft 3, 174—195) [2011]
- Leubus:** Krupicka H., *Die sog. —es Stiftungsurkunde von 1175* (Z. d. Ver. f. G. Schlesiens 70, 63—100) [2013]
- Lossow H., *Das Vesperbild in der Kirche zu —* (Z. d. deutsch. Ver. f. Kunstwissenschaft 3, 196—208) [2014]
- Lindau:** Winner H. G., *Freistätten im Mittelalter, insbesondere die Freieung des adeligen Stifts zu — am Bodensee* (Schrift. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 63, 29—54) [2015]
- Lorsch:** Glöckner K., *Codex Laureshamensis. Tom. III: Kopialbuch 2. Teil.* Darmstadt, Hist. Komm. f. d. Volksstaat Hessen, 4^o, 370 S. [2016]
- Glöckner K., — und *Lothringen, Robertiner und Capetinger* (Z. f. Gesch. d. Oberrheins 50, 301—354) [2017]
- Mallersdorf:** Ritz J. M. und Reitzenstein A. v., *Bezirksamt —*. Mit hist. Einleitung v. A. Mitterwieser (Die Kunstdenkmäler v. Niederbayern 25), München, Oldenbourg, 4^o, 353 S. [2018]
- Maria-Laach:** Volk P., *Ein Grabfund in —* (StM 54, 3—5) [2019]
- Marienberg:** Tröller W., *Die Zisterzienserkirche in — in Westfalen.* Würzburg, Triltsch, 8^o, 48 S. [2020]
- Memleben:** Weirich H., *Das Privileg Benedikt VII. für —* (Sachsen und Anhalt 12, 83—94) [2021]
- Metten:** *Alt und Jung Metten.* 10. u. 11. Jahrg. [2022]
- Mönchröden:** Pechtold E., *Aus der Geschichte des Klosters* — (Aus der Heimat [Coburg] 1936, Nr. 37—41) [2023]
- Niederaltaich:** Widemann Josef, *Die ältesten Steueraufzeichnungen des Klosters* — (Z. f. bayer. Landesgesch. 9, 94—98) [2024]
- Nienburg a. d. Saale:** *Thüringische Studien.* Altenburg, 8^o, 190 S. [2025]
- Nonnenwerth:** Heinen H., *Beiträge zur Geschichte des Klosters Rolandswerth* (Ann. d. hist. Ver. vom Niederrhein 128, 1—41) [2026]
- Nottuln:** Donner H., *Mittelalterliche Hymnenübertragungen aus dem Stift —* (Hefte f. G., Kunst u. Volksk. [Münster] 21, 98—105) [2027]
- Gernsheim W., *Die Buchmalerei des Nonnenklosters —*. München, Rischmüller, 8^o, 120 S. [2028]
- Oberaltaich:** Schlecht Fr. X., *Wissenschaftliche und künstlerische Betätigung der Benediktiner —s bis 1630 mit quellenkritisch untersuchter Abtliste* (StM 54, 311—365) [2029]
- Schmutzer R., *Von Kost und Lebensmittelverbrauch in einem Kloster vor 200 Jahren* (Sudhoffs Archiv f. Gesch. d. Medizin 29, 321—327) [2030]
- Oberschönenfeld:** Caviezel A., *Zisterzienserinnenabtei —. 100 Jahre seit Wiederherstellung 1836—1936.* Oberschönenfeld, 8^o, 53 S. [2031]
- Oliva:** X., *Der alte Abtstab von —* (CC 48, 219) [2032]
- Otterberg:** Hausen E., — und die kirchliche Baukunst der Hohenstaufenzeit in der Pfalz. Kaiserslautern, Pfälz. Gesellschaft, 8^o, 100 S., 145 Abb. [2033]
- Ottobauern:** Klemm W., *Benediktinisches Barocktheater in Südbayern, insbesondere des Reichsstiftes —* (StM 54, 95—184, 397—433) [2034]
- Schnell H., —, *Kloster und Kirche.* München, Schnell, 8^o, 23 S. [2035]
- Lieb N., *Baugeschichte der barocken Klosteranlage —* (Memminger Geschichtsbl. 21, S. 4—5) [2036]
- Passau** (Niedernburg): Heuwieser M., *Ist Herzog Tassilo im Kloster — bei Passau begraben?* (Z. f. bayer. Landesgesch. 9, 412—416) [2037]

- Paulinzelle:** Rein B., *In* —. Rudolstadt, 8^o, 44 S. [2038]
- Petershausen:** Krebs M., *Aus der Geschichte der Klosterbibliothek von* — (Neue Heidelberger Jahrb. N. F. 1936, 59—67) [2039]
- Raitenhaslach:** Dumrath K., *Studien zum —er Traditionsbuch* (Z. f. bayer. Landesgesch. 9, 161—208) [2040]
- Regensburg** (St. Emmeram): Doll J. B., *Der Visitationsprozeß des Reichsstiftes St. Emmeram in* — mit dem Hochstift am Ausgang d. XVI. Jahrhunderts (Verh. d. hist. V. von Oberpfalz u. Regensburg 86, 363—376) [2041]
- Reichenau:** Labhardt A., *Contributions à la critique et à l'explication des gloses de* —. Neuchâtel 1936 [2042]
- Miner Dorothy, *A late — evangelary in the Walters Gallery Library* (*The Art Bulletin for June* 1936, 168—184) [2043]
- Schmidt Arno, *Die —er Rätsel* (Z. f. deutsches Altertum 73, 197—200) [2044]
- Hörner K., *Der —er Münsterschatz* (Das schöne Konstanz 23, 90—94) [2045]
- Kast Aug., *Die Pest auf der Insel* — (Bodensee-Chronik 25, Nr. 17) [2046]
- Hörner K., — *Mittelzell*. München, 8^o. [2047]
- Reichenbach i. Schwaben:** Eimer M., *Das Klosterreichenbacher Seelenbuch in Kopenhagen* (Wrttbg. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 42, 375—376) [2048]
- Reifenstein:** Müller J., *Das ehem. Zisterzienserkloster — auf dem Eichsfeld*. Duderstadt, Mecke, 8^o, 36 S. [2049]
- Rosenvelde:** Fiehn K., *Die Geschichte der Marienklöster — und Stade* (Hist. Vierteljahrsh. 30, 233—304) [2050]
- Salem:** L. W., *Die Abtwahlen in* — im XVI. Jahrh. (CC 48, 98—106) [2051]
- Ders., *Die Abtwahlen in* — im 17. Jahrh. (CC 48, 321—328) [2052]
- Becker K., — *unter Abt Thomas I. Wunn und die Gründung der oberdeutschen Cist.-Kongregation 1615—1647* (CC 48, 137—145) [2053]
- Schäßflarn:** Mertel H. R., *Sieben Jahrzehnte neues* — (BMon 18, 283—285) [2054]
- Sittichenbach:** Reinecke, *Das ehem. Cistercienserkloster* — (Mansfelder Heimatbuch [Eisleben], S. 56—69) [2055]
- Stade** s. Rosenvelde. [2056]
- Tegernsee:** Geiger Simon, *Kloster* —. *Ein Kulturbild*. München, Erzbisch. Ordinariat, 8^o, 180 S. [2057]
- Bauerreiß R., *Albert v. — und die —er Geschichtsschreibung* (StM 54, 7—14) [2058]
- Tennenbach:** Weber M., *Von der Verwaltung der Abtei* — im XVIII. Jahrh. (CC 48, 289—294) [2059]
- Thalbürgel:** Miesner E., *Auf geschichtlichen Spuren der Klosterkirche in* — (Herd u. Scholle [Jena], Juli-August, S. 10—11) [2060]
- Trebnitz:** Stumpf M., *Beiträge z. Geschichte des Klosters* — bis zur Mitte des XV. Jahrh. Breslau, Maudel, 8^o, 64 S. [2061]
- Trier** (St. Maximin): Boeckler A., *Eine verschollene Hs. aus St. Maximin* (Zentralbl. f. Bibliothekswesen 53, 397—410) [2062]
- Vierzehnheiligen:** Teufel R., *Die Wallfahrtskirche* —. Berlin, D. Ver. f. Kunstwissenschaft, 2^o, 144 S. [2063]
- Waldsassen:** L. H., *Die Besiedelung des Stiftslandes* (Das Stiftland 1936, Nr. 1—4) [2064]
- Langhammer R., —, *Kloster und Stadt Bd. 1*, Waldsassen Angerer, 8^o, 312 S. [2065]
- Weingarten:** Nikolaus A., *Die Mühlen in* — 1441—1936 (Walzbach-Quelle 16, Nr. 240—242, 246—248, 250) [2066]
- Ders., *Der Weinbau in* — von 746—1935 (Ebd. Nr. 114—117, 119—121) [2067]
- Bärtle J., *Der Blutritt von* — (Volk und Volkstum 1, 303—304) [2068]

- Wessobrunn:** Fuchs L. F., *Das Glas des Abtes Waltho von* — (Christliche Kunst 32, 122—124) [2069]
 — Schaehle Fr., *Die Pestzeit im Spiegel —er Pfarrurkunden* (Aus unserer Heimat [Peißenberg] 1936, Nr. 30 u. 31) [2070]

England.

- Fountains:** Henderson A. E., — *abbey, then and now*. London Simpkin, 8^o [2071]
Glastonbury: Henderson A. E., — *abbey, then and now*. London Simpkin, 8^o [2072]
 — Slover Clark H., *A note on the Names of* — (Speculum 11, 129—132) [2073]
Greenfield: Donald Drew Egbert, *The so-called „Greenfield“ La lumiere as lais and Apokalypse* (Speculum 11, 446—452) [2074]
Herford: Goslings-Lijssen J. H., *Uit het leven van Elisabeth van de Palz, abdis van* — (1618—1680) (Nederlandsch archief voor Kerkgesch. 28, 165—175) [2075]
Norwich: Cheney C. R., — *Chatedral Priory in the 14th Century* (Bull. of the Rylands Library 20, 93—120) [2076]
Melrose: Henderson A. E., — *abbey, then and now*. London, Simpkin, 8^o [2077]
Prinknash: Pax. *The monthly Review of the Benedictines of* —. Vol. 25 [2078]
Talacre: A Benedictine, *The Benedictines of* — (Pax [Prinknash] 26, 181—184) [2079]

Frankreich und Elsaß.

- Absie-en-Gâtine:** Raison E., *L'abbaye de l'— (1120—1735)* (Mémoires de la Société des antiquaires de l'Ouest 1936) [2080]
Caen: Lambert E., — *roman et gothique. Ses abbayes et son château* (Soc. des Antiquaires de Normandie 43, 1—70) [2081]
Cambrai: Chartier M. C., *Les derniers religieux de l'abbaye bénédictine du Saint Sépulcre à* — (La Semaine rel. d. dioc. de Cambrai, november, S. 209—212, 236) [2082]
 — Ders., *L'élection d'un abbé au monastère du Saint-Sépulcre au temps de Balagny* (Ebd. 519—520, 563—564, 575—576) [2083]
 — Thelliez C., *En marge de la grande histoire* (Ebd. 449—452) [2084]
Castres: Lager L. de, *Histoire de l'abbaye de — en Albigeois* (RMab 26, 28—41, 95—105, 135—143, 167—179) [2085]
Cluse: De Santi L., *Le Prieur d'Avignonet, monachus Clusinus et la pseudo-abbaye de Cluse* (1242) (R hist. de Toulouse 23, 213—224) [2086]
Cordemoy: Rivière Br., *L'abbaye de —* (L'artisan Liturgique 10, Nr. 42, S. 883f.) [2087]
Courances: Stein H., *Le Prieuré de — (Seine et Oise)* (Bull. d. l. société hist. du Gâtinais 43, 165—167) [2088]
Dieulouard: Clanché G., *Les églises de — I: Le prieuré Saint-Georges de Scarponne, II: L'abbatiale Saint-Romain en Gellamont*. Nancy, Vagner, 8^o, 94 S. [2089]
Flavigny-sur-Moselle: Dedenon A., *Histoire du prieuré bénédictin de —*. Nancy, Vagner, 8^o, 222 S. [2090]
Florennes: Réjalot Th., *Les derniers jours de l'abbaye de —* (R lit et mon 21, 155—165) [2091]
Fontanelle s. S. Wandrille [2092]
Fontevrault: Crozet R., *L'église abbatiale de —* (Annales du Midi 47, 113—150) [2093]
Fontmorigny: Huchet A., *Le chartrier ancien de —, abbaye de l'Ordre de Cîteaux*. Bourges Tardy, 4^o, 515 S. [2094]
Gellone: Puniet de P., *Le sacramentaire romain de —* (Ephem. lit. 10, 261 bis 295) [2095]
Graufthal: Cuny Fr., *Zur Geschichte der Abtei — im Mittelalter* (Arch. f. El-sässische KG. 11, 107—117) [2096]

- Hambye:** Vivier E., *Les Sceaux de G. Bertaut, abbé d. Notre-Dame de —* (Bull. des Amis de l'abbaye de Hambye 4, 9—10) [2097]
 — Ders., *Les grandes briques émaillées de l'abbaye de —* (Ebd. 10—14) [2098]
- La Boissière:** X., *Les derniers jours de l'abbaye de —* (L'Anjou historique 36, 143—150) [2099]
- Liessies:** Chartier M., *Aux derniers jours de l'abbaye de —* (La vie bénédictine 44, 314—322) [2100]
- Meaux:** Lepillet J., *L'abbaye Saint-Faron de —* (Bull. d. l. Société litt. et hist. de la Brie 15, 23—42) [2101]
- Metz** (S. Arnold): Volk P., *La procession de St. Marc des Bénédictins de St.-Arnould de —* (R lit et mon 21, 209—219) [2102]
- Mont-Saint-Michel:** Dupont, *Les légendes du —. Historiettes et anedotes sur l'abbaye et les prisons.* Vanne Lafolye, 16^o, 224 S. [2103]
- Montvilliers:** Lecrocq G., *L'abbaye de —. Fecamp,* Durand, 8^o, 64 S. [2104]
- Murbach:** Volk P., *Die Fürstabei — und die Straßburger Benediktinerkongregation* (Arch. f. elsässische KG. 11, 175—192) [2105]
- Nouaillé:** Monsabert P. de, *Chartes de l'abbaye de — de 678 à 1200* (Archives historiques du Poitou T. 49) [2106]
- Peronne:** Levison W., *Zu den Versen des Abtes Cellanus von —* (Z. f. celtische Philologie 20, 382—390) [2107]
- Planselve:** Lamothe A., *L'Abbaye de — (Gimont)* (R de Gascogne 31, 37—44, 83—88, 134—141, 183—188, 212—220) [2108]
- Pontault:** Le Graud M., *L'Abbaye de —, notice historique et archéologique* (Bull. d. l. Soc. de Borda 60, 17—40) [2109]
- Port-Royal:** Krüger M., *Die Entwicklung und Bedeutung des Nonnenklosters — im 17. Jahrh. (1609—1709).* Halle, Niemeyer, 8^o, 365 S. [2110]
- Tournus:** Masson H., *Saint-Philibert de — essai sur la construction de l'église.* Tournus, Amis des arts et d. sciences, 8^o, 126 S. [2111]
- Valloires:** Dubois P., *L'abbaye de — guide du visiteur.* Abbeville, Paillart, 16^o, 64 S. [2112]
- Vézelay:** Salet Fr., *La Madeleine de — et ses dates de construction* (Bull monum. 95, 5—26) [2113]
- Savigny:** Buhot J., *L'abbaye normande de —, chef d'ordre et fille de Cîteaux* (Le Moyen Age 7, 104—121) [2114]
- S.-Antoine-en-Dauphiné:** Blanc H., *L'abbaye de — et itinéraires touristiques.* Valence, Charpin et Reyne, 8^o, 40 S. [2115]
- Saint-Benoît-sur-Loire:** Chenesseau G., *Le Reliques de saint Benoît à —* (Annal. relig. du dioc. d'Orleans 77, 183—187) [2116]
 — Ders., *L'Aménagement intérieur de la basilique de —* (Ebd. 215—225) [2117]
 — Chenesseau G., *Les reliques de saint Benoît et le mobilier liturgique à l'église de Saint-Benoît-sur-Loire.* Orleans, Houzé, 8^o, 23 S. [2118]
- S. Bertin:** Deschamps de Pas I., *Conflit de juridiction entre le Magistrat et l'abbaye de —* (Bull. d. l. Société d. Antiqu. de la Morinie 15, 568—569) [2119]
- St. Denis:** Adhémar J., *La fontaine de Saint-Denis* (R archéologique 7, 224—232) [2120]
 — Barrouse M., *Les fêtes royales de — en Mai 1389.* Paris, Les amis de Saint-Denis, 8^o, 117 S. [2121]
- S.-Georges-du-Bois:** Lesueur H., *L'abbaye de —.* Brügge, Impr. Sainte Catherine, 8^o, 64 S. [2122]
- S.-Germain-des Prés:** Godefroy J., *Le chevalier de Folard et les Bénédictins de —* (RMab 26, 114—134, 154—166) [2123]
 — Lehouse F., *Deux obituaires de — retrouvés aux Archives nationales* (Bibl. de l'école des Chartes 97, 257—304) [2124]
- Saint-Ghislain:** Faider P., *Note sur un Manuscrit provenant de l'abbaye de —* (RB 48, 80—83) [2125]

- St. Marcel-lès-Chalon:** Jordan K., *Zu den älteren Kaiser- und Papsturkunden von — sur Saone* (StM 54, 222—294) [2128]
- Saint-Paul:** Villeroy L., —, *pays de Bray* (Mém. d. l. soc. acad. de l'Oise 29, 63—219) [2129]
- Saint-Thomas:** Robert G., *Le Prieuré de — en Argonne* (Nouv. R de Champagne et de Brie 14, 222—258) [2130]
- S. Wandrille:** Laporte A., *Un procès pour la crosse au XV^e siècle* (RMab 26, 106—113, 144—153) [2131]
- Toustain und Tassin, *Histoire de l'abbaye de Saint Wandrille (1604—1734)* S. Wandrille, Abbaye, 8^o, 439 S. [2132]
- Albers Br., *Die Fontaneller Heiligenleben* (Hist. Jahrbuch 56, 214—226) [2133]
- Lohier F. und Laporte J., *Gesta sanctorum Patrum Fontanellensis coenobii*. Ed. crit. Paris, Picard, 8^o, 185 S. [2134]
- Souigny:** Fazy M., *Le rôle du prieuré clunisien de — dans la formation et développement de la Seigneurie de Bourbon* (RMab 26, 180—196) [2135]
- Stürzelbronn:** Kaiser J., *Eine Bulle Innozenz' III. zugunsten der Abtei —* (CC 48, 1—5) [2137]
- Trois-Fontaines:** Möller Walther, *Die genealogischen Zusätze in der Chronik des Albericus* (Z. f. Gesch. d. Oberrheins 88, 634—639) [2138]
- Val-Richer:** Simon G. A., *La Bibliothèque de l'abbaye du — (Calvados)* (Soc. des Antiquaires de Normandie 43, 317—324) [2139]

Holland.

- Egmond:** Post R. R., *De abdij — en de heilige Stoel* (Mededeelingen van het Nederlandsch hist. Instituut te Rome 1936, S. 21—51) [2140]
- X., *De Egmonder Abdij, in het verleden en de toekomst*. Bois-le-Due, Gert Groote Gen., 8^o, 16 S. [2141]
- Meaux A. de., *De Solesmes à —. Renaissance bénédictine*. Paris, Desclée de Brouwer, 12^o, 35 S. [2142]
- St. Bernhard a. d. Schelde:** X., *Het Koorgestoelte van de oude Cistercienser-Abdij — te Wouw* (Kath. Illustratie 71, 466—467) [2143]

Italien

- Bobbio:** Verrua P., *Bibliografia Bobbiese* (Bolletino storico Piacentino XXI) [2144]
- Gomoll H., *Zu Cassiodors Bibliothek und ihrem Verhältnis zu —* (Zentralblatt f. Bibliothekswesen 53, 185—189) [2145]
- Bailat R., *Identification de saint Pandolphe et de saint Pandoise de Cabris* (Provincia [Marseille] 16, 250—271) [2146]
- Capua** (St. Maria): Stutz U., *Papst Alexander III. gegen die Freieung langobardischer Eigenkirchen* (Abh. d. preuß. Akademie d. Wissensch. Phil. hist. Klasse Nr. 6, S. 37) [2147]
- Matera:** Vendola D., *Un capitolo di storia del monastero di S. Agata e S. Lucia di —* (Arch. stor. per la Calabria e la Lucania 6, 63—79) [2148]
- Monte Cassino:** Pantoni A., *Su di un'antica chiesa del monastero cassinese* (R di archeol. cristiana 13, 305—330) [2149]
- Svampa G., — *nella storia, nell'arte e nel folklore*. Macerata, Slavi, 16^o, 119 S. [2150]
- Inguanez M., *Un dramma della Passione del s. XII* (Miscellanea Cassinese XII) [2151]
- Scaccia-Scarafoni E., *Note su fabbriche ed opere d'arte medioevale à —* (Bolletino d'arte 30, 97—121) [2152]
- Praglia:** Dobrucki A., *Il ripristino della badia di —. Anno 1834*. Finalpia, Scuol. tip. benedettina, 8^o, 82 S. [2153]
- Subiaco:** Iella L., *La Badia di — in un canto del Cardinale Don Aurelio Galli* (Sacro Speco 42, 84—87) [2154]

- Syracuse:** White L., *The Byzantination of Sicily* (The American Hist. Review 42) [2155]
Pomposa: Salmi M., *L'abbazia di — nella storia e nell'arte*. Spoleto, Panetote Petrelli, 8^o [2156]
Trient: Weber S., *L'abazia benedettina di S. Lorenzo a Trento*. Trient, Ardesi, 8^o, 62 S. [2157]
Valldinga: Toledo Girau I., *El monestir de —* (Bol. de la Soc. castellana de cultura 17, 11—36) [2158]

Österreich.

- Kremsmünster:** Helleiner K., *Studien zur Frühgeschichte Niederösterreichs* (Der Traisengau 1936, 86—103) [2159]
Lambach: Eilenstein A., *Die Benediktinerabtei — in Oesterreich ob der Enns und ihre Mönche*. Linz, Feichtinger, 8^o, 145 S. [2160]
St. Lambrecht i. Kärnten: *Beiträge zur Geschichte und Kulturgeschichte Kärntens. Festgabe f. Martin Wutte* (Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topograph. Kärntens 24 u. 25) [2161]
Seitenstetten: *Bote aus —*. Halbjahresbericht. 15. u. 16. Folge. Seitenstetten [2162]
Stams: Baumann O., *Die —er Bittschrift Libellus supplex von 1472 an Erzhertzog Sigmund von Tirol* (CC 48, 194—205) [2163]
 — Hammer H., *Zur Baugeschichte des Zisterzienserstifts —* (Wiener Jahrb. f. K.G. 10, 24—42) [2164]
Wilhering: Schiller L., *Zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation im mittleren Mühlviertel III. Teil*. Wilhering, 8^o [2165]

[Schweiz.

- Allerheiligen:** Schudel E., *Der Grundbesitz des Klosters — in Schaffhausen*. Schleithem, J. G. Samm's Erben, 8^o, 185 S. [2166]
 — Frauenfelder R., *Die romanischen Reliefs in der alten Abtei des Klosters — zu Schaffhausen*. Schaffhausen, Kühn, 8^o [2166a]
Basel (St. Alban): Baer C. H., *Die frühesten Kirchen und Klosterbauten zu — in Basel* (Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde 38, 81—98) [2167]
Disentis: Müller Iso, *Neue Ausgrabungen in der Krypta von —* (Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde 38, 117—132) [2168]
Einsiedeln: Gantner J., *Beiträge zur schweizerischen Architektur des frühen Mittelalters* (Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde 38, 21 ff.) [2169]
Magdenau: Holenstein-Hartmann Th., *Karl Müller-Friedberg und das Kloster —*. St. Gallen, Ostschweiz, 8^o, 32 S. [2170]
Mariastein: Beerli W., *Das Jubiläum von —* (BMon 18, 255—258) [2171]
Payerne (Schweiz) s. Nr. 2169
Romainmôtier: Brodtbeck S., *Les voûtes romanes de l'église de —* (Bull. monumental 1936, 473—505) [2172]
St. Gallen: Micheli G. L., *Recherches sur les mss. irlandais décorés de S. Gall et de Reichenau* (R archéolog. 7, 54—79, 189—223) [2173]
 — Ehrenzeller W., *Die Entwicklung der —ischen Lande zum —ischen Staate*. St. Gallen, Fehr, 8^o [2174]
 — Blöchlinger A., *Geschichtliches über die Kapellen im —ischen Linthgebiet*. Uznach, Oberholzers Erben, 8^o, 88 S. [2175]
 — Reinhardt H., *Der Bauriß des Klosters — aus dem Jahr 820* (Das Werk 23, 280—282) [2176]
Stein a. Rhein: Schmid H. A., *Die Wandgemälde im Festsaal des Klosters St. Georgen in — aus den Jahren 1515—1516*. Frauenfeld, Huber, 8^o, 100 S. [2178]
Rheinau: Hartmann Pl., *Ein Widmungsblatt des Abtes Gerold von —* (Archives héraldiques suisses 50, 33—34) [2179]
 — Beck M., *Das Gründungsdatum des Klosters —* (Z. f. G. d. Oberrhein 49, 640—645) [2180]

- Mohlberg C., *Mittelalterliche Hss. der Abtei* — (Katalog d. Hss. d. Zentralbibliothek Zürich Tom. I, fasc. 3). Zürich, Bibliothèque centrale, 4^o, 183 S. [2181]

Übrige Länder.

(Vgl. auch Nr. 1816—1826.)

- Altbrunn:** Denkstein V., *Chrámová stavba kláštera Králové na Starém Brně*. Akord Brunn, 8^o, 31 S. [2182]
- Gaspé:** Staes A., *Notre fondation cistercienne au Canada* (CC 48, 86—88) [2183]
- Katanga:** *Nos centres d'aide médical indigène au* — (Bull. des Missions XV, Suppl. 1, 17—23) [2184]
- De Finchville M., *A propos du jubilé d'argent des Bénédictins au 1910—1935* (Bull. de l'Union Missionnaire du Clergé 1936, 109—116) [2185]
- Madagascar:** Goyau G., *Une nouvelle étape (Chine)*. Ceylon, Madagascar 1936, 167—169) [2186]
- Montserrat:** Leturia P., *San Ignacio en* — (Manresa, April) [2187]
- Si-Shan:** Neve Th., *Les monastère de SS. Pierre et André de* — (Bulletin d. Missions XV, Suppl. 1, 6—11) [2188]
- Sticna:** X., — *im VIII. Zentenarium* (CC 48, 343—346) [2189]
- Szeptal:** X., *St. Gotthard von* —, *eine vergessene Cistercienserabtei in Polen* (CC 48, 44—50) [2190]
- Tokwon:** Romer A., *Aus dem Seminar St. Willibrord* — (Missionsbl. v. St. Ottilien 1936, 21f., 38f.) [2191]
- Tyniec:** Maleczynski K., *Untersuchungen über die Datierung einer Urkunde des Legaten Ágidius für* — (polnisch) (Collectanea theologica [Lwow] 17, 339—365) [2192]
- Zirc:** Aggházy M. v., *Die Kirchenbautätigkeit der Cistercienserabtei* — *im XVIII. Jahrh.*, 8^o, 147 S. [2193]

Register 1932—1936.

I. Autorenregister.

- Abt St. 1511
Adhémar J. 2120
Abignente M. G. 1262
Adriani G. 1449
Aeberhardt W. E. 422
Aelred B. 1343
Aggházy M. v. 2193
Ahlhans T. 1419
Aigran 980
Aikens H. E. 1452
Albareda A. 440, 1811/12
Alaejos A. 1815
Albers Br. 2133
Alfonso P. 105
Alinari A. 393
Allison Th. 108
Alph. C. M. 677
Alphondérie P. 89
Altaner B. 537
Amadäus P. 527
Aman-Nilsson G. 179
Amark Mats. 1291
Ancil M. 1808
Andrieu M. 1896, 1958
Antweiler A. 595
Apel H. 1623
Appel C. 1052
Aramendia J. 1057
Arnold A. 645, 1064
Armalé J. 50
Arnand H. 358
Arnold A. 1883, 1952
Arntzen F. 1634
Arpini C. 992
Arquillière H. H. 996
Aubert M. 115, 788
Atkinson Th. D. 745
Aruliani M. 969
Aubert M. 1246, 1713
Aubron P. 1038, 1942
Austen J. 338, 1184
Austerhoff-Sasse H. 487

B. H. 1583
Babington M. A. 744

Bach W. 984
Baer C. H. 2167
Bärtle J. 2068
Baesecke G. 521
Baethgen F. 1047
Baier H. 1111, 1661/62, 1804
Bailat R. 2146
Bakker A. H. 793
Ballhausen C. 1108a
Bals G. 478
Bandini L. 999
Banz R. 555, 1377
Barbaini P. 1951
Barbier L. 785
Baret R. 1054
Baroni C. 1272, 1273
Barrouse M. 2121
Barry P. J. 715
Barth M. 909, 1435
Bartha D. 942
Basca M. R. 1382
Baskerville G. 471
Bastian Fr. 678
Bauer Anton 1977
Bauerreiß R. 4, 5, 27, 129, 137, 177,
287, 316, 434, 532, 565, 695,
818, 854, 1053, 1122, 1144, 1164,
1296, 1339, 1542, 1832, 2058
Baugh A. 167
Baumann E. 370
Baumann M. W. 261
Baumann O. 204, 1288, 1311, 1312,
1554, 2163
Beauchesne G. 1374
Beaudry 1197
Beccaluva L. 591
Beck E. 505, 892
Beck M. 1117, 2180
Becker A. 704, 1127
Becker K. 2053
Beenken H. 804
Beerli W. 1800, 2171
Behn F. 1137
Belaerts von Blockland W. 1849
Bell C. C. 334

- Bell M. 586
 Benner Ch. 978
 Benoit du Moustier 1860
 Benz E. 190, 989
 Berlière U. 51, 81
 Bernhard P. 1398
 Berzetta R. 1763, 1865, 1866, 1867
 Bertsche K. 1175
 Berutti C. 67
 Besse J. M. Letonnellier G. u. a. 41
 Beyssac J. 465
 Betschart J. 1074
 Beumann H. 1635
 Bianchi D. 981
 Bigay A. 1230
 Binder M. 731
 Bischof J. 1309
 Bischoff B. 571, 723
 Bishop E. 887
 Bishop T. A. M. 894
 Blanc H. 2115
 Blandamura G. 1264
 Bliemetzrieder H. 619
 Blöchlinger A. 2175
 Blößner 221, 225, 1563
 Bocat L. 1205
 Boehnak A. 1290
 Bock Fr. 877, 878
 Bocksruth M. 437, 1304
 Boeckler A. 1680, 2062
 Bömer A. 1625
 Boissonade P. 172
 Bollea L. C. 794
 Bollmann A. 1136
 Bonenfant P. 1576
 Bonnenberg D. 660
 Bonnet E. 356
 Borowan H. 1779/80
 Boulard F. 569
 Bourier H. 247
 Boutemy A. 1688, 1689
 Bouvilliers A. 120
 Brackmann A. 488, 997, 1369
 Brame H. 373, 766, 1231, 1232, 1736
 Brande B. 458
 Brandt C. 1253
 Brassinne J. 1463
 Braubach M. u. Levison W. 1681, 1682
 Braun J. 1612
 Brauner F. 92
 Brauns W. 1976
 Brincard B. 360
 Brinkmann B. 1850
 Brockdorff Silvia 1994
 Brodtbeck S. 2172
 Brousse J. 1204
 Brümman A. 1123
 Bruneau Ch. 1747
 Brunner E. 1568
 Brunner W. 1120
 Bubbe H. F. 323
 Bucciard G. 391
 Buchner Max 1909
 Buckel A. 1877
 Buddenborg P. 1837
 Bünger Fr. 1153, 1773/74
 Bürke H. 1041
 Büttner H. 683, 1114 a, 1731
 Buhot J. 2114
 Bullens P. 1006
 Buether J. 1632
 Bulst W. 452
 Buonaiuti E. 1916
 Busch K. 306, 726
 Busquets A. M. 1031
 Busti M. 1080
 Butler 630, 1092, 1348
 Byrne M. 33
 Cabassut A. 512
 Cabrol F. 536, 554, 949
 Camille-Joset J. 1575
 Canivez J. M. 504, 865, 1011, 1359, 1843
 Capeille J. 42, 357
 Capelle B. 970, 1899
 Capone Braga G. 1004
 Cappuyns M. 1000
 Carmelo O. 1028
 Caro M. 438
 Caronti E. 946
 Carusi E. 22, 399
 Casenave 1453
 Casini St. 1045
 Castagnoli P. 1549
 Catalan A. 1426
 Cattani H. 1799
 Cavallera F. 979
 Cavanagh A. B. 1514
 Caviezel A. 718, 2031
 Cecchelli C. 401
 Ceci G. 1760
 Chagny A. 1703
 Chaillan 757
 Charrier Ch. 1025, 1026
 Charrier H. 59, 1941
 Chartier M. 365, 366, 755, 758, 1218, 2082/83, 2100
 Charvin G. 2, 21, 212, 432, 446, 852, 869, 1340, 1355, 1833, 1841
 Chastel G. 30
 Chautard J. B. 902, 1039
 Chautard T. B. 609

- Chauvin P. 1891
 Chaóon y Calvo J. M. 1058]
 Cheney C. R. 2076
 Chenesseau G. 2116/17/18
 Chester Mann H. 49
 Chown J. L. 109
 Christ H. 329
 Christ K. 694
 Ciampelli P. 226
 Clair Baddeley 1695
 Cianché G. 742, 2089
 Clapham W. 38
 Clark J. N. C. 160
 Clasen W. 1155
 Classen W. 1141
 Clayton J. 594
 Clemen O. 203, 651
 Codina A. 10
 Codina Puigsaulens J. 427
 Coens M. 1167, 1168
 Collino L. 801
 Conaut K. J. 355
 Connolly H. 222, 223, 224, 1182,
 1183, 1381
 O'Connor Th. 1559
 Contrasty 1737
 Cottiaux J. 178
 Cottinneau L. H. 1364, 1845
 Coulson H. H. 810
 Coulton G. G. 469
 Couneson S. 1546, 1873, 1953
 Coutan 768
 Coville A. 196
 Coward C. 944
 Cozien G. 657
 Cramer-Klett Th. 256
 Cranage D. H. S. 891
 Crawford S. J. 520
 Creutz R. 157, 158
 Creutz W. 158
 Crossley F. H. 1380
 Crozet R. 374, 771, 2093
 Cuny F. u. Aman G. 1734
 Cuny Fr. 1125, 2096
 Curti N. 464

 D'Alès A. 1537
 D'Andria R. 903
 Dallegio d'Alessio E. 1227
 Daniels J. 965
 Danzer B. 517, 526, 541, 782, 921,
 947, 1107, 1429, 1563, 1641, 1674
 Dangé S. 1715
 Daureige V. 1239, 1240
 Darlington R. R. 746
 David A. 1050, 1488, 1906
 David L. 669
 David P. 943

 Davies C. 1691, 1092
 Davis Ruby 570
 Davy M. 613, 614, 1046
 Debongnie P. 409
 De Bruyne D. 1223
 Dedenon A. 750, 2090
 De Dou J. M. 1070
 Dehlinger A. 1414, 1888
 De Finchville M. 2185
 De Jaer L. 1245
 De la Dalignière J. 1569
 De Lager L. 1710
 De Laurentiis E. 1572, 1573, 1770,
 1962
 Delaporte J. 1507
 Delencleau R. 95, 211, 640
 De le Rue J. 769
 Delvaux de Feuffe A. 1969
 De Meester E. 925, 928
 Dempf A. 1472
 Denholm-Joung N. 743
 Denkstein VI, 2182
 Deries L. 207, 361
 Dertsch R. 1104
 Deruelle M. J. 671
 De Santi L. 2086
 Deschamps de Pas J. 348, 359, 2119
 Deshoulières 784, 1714
 De Torres Guevedo L. 1924
 Dettweiler 692
 De Wilde 1948
 Diestelkamp A. 710
 Dietrich A. 542, 1943
 Dietrich M. 899
 Dietz B. 277
 Dobias-Rosdestvenskaja O. 1113
 Dobrucki A. 2153
 Dörries H. 1407
 Doerr O. 908
 Dold A. 531, 934, 936
 Doll J. B. 2041
 Domaschka R. 1557, 1558
 Donald Drew Egbert 2074
 Donat J. 749, 1196
 Doncoeur P. 1392
 Donner H. 2027
 Dormann O. N. 985
 Douglas C. 332
 Dorn Th. 817
 Dray E. 1600, 1988
 Dresch N. J. M. 1251
 Druwé E. 596, 998, 1520
 Dubois P. 2112
 Duch A. 987
 Ducourneau O. 457
 Duff A. B. 1035, 1534
 Dufour G. 1229
 Dulcy S. 1400, 1496, 1913

- Dumolin M. 1755
 Dumrath K. 1649, 2040
 Dupont 2103
 Durand G. 778
 Dusmenil R. 1032
 Dworschak F. 1587, 1588, 1589

 Eberl Anton 1998
 Egbert D. D. 1700
 Ehrenzeller W. 2174
 Eilenstein A. 819. 1783, 84, [2160/61,
 2162
 Ellis T. B. 1863
 Emerton E. 149
 Emerich K. 1065
 Enolepols H. J. E. 960
 Enderlein L. 1124
 Endrös H. 1108
 Engberding H. 1853
 Engel W. 722
 Engelmann J. 486, 1403
 Enneking N. 1603
 Enshoff D. 1450
 Ercolani M. 606
 Erhardt-Siebold E. v. 1464
 Ettensperger H. 687
 Euringer S. 985 a

 Faas J. 274, 288, 711
 Fabre F. 1207
 Faider P. 2124/25
 Fairweather F. H. 337
 Falco G. 811
 Fazy M. 2135
 Fechner H. 612
 Fedele P. 396
 Fellner F. 1049
 Ferdinand Joh. 1993
 Fernberg St. 1555
 Feßler Aug. 682
 Feuling D. 1086
 Fickermann N. 143, 576
 Fiehn K. 1610, 2050
 Fietz H. 425
 Fink W. 83, 230, 294, 295, 296, 653,
 883, 889, 1636, 1637, 1638
 Fischer Hans 1999
 Flade G. 497, 1420, 1421
 Flaid K. 1014
 Fleischer Br. 911
 Flügel 265
 Flueler N. 1797
 Fornari G. 394
 Fossard A. 1221, 1222, 1748
 Franceschini E. 1501
 Frank H. 58, 567, 967
 Frank M. 1350
 Franz W. 1624

 Franz Regis O. Cap. 494
 Frauenfelder R. 2166a
 Frenken A. 385
 Frezet 1238
 Friederich S. 1145, 1146
 Friedrich E. 1030, 1531, 1939
 Friesenegger J. M. 1912
 Friß 1963a
 Frischmuth G. 611
 Frisque E. 364
 Frödlin O. 474
 Fuchs A. 1585
 Fuchs L. F. 2069
 Fuchs V. 1415
 Fürstenfeld E. 737, 738
 Füblein W. 312, 727, 728
 Funk J. 559
 Funk W. 1110

G., 453
 Gabbrielli M. 799
 Gabler J. 1553
 Gaiffier B. 557, 1809
 Gaillard G. 431, 756, 1317
 Galbreith V. H. 330, 863
 Galli D. 624
 Gandilhon A. 1201
 Gantner J. 2169
 Ganz P. 1142
 Garcia de Diego E. 1322, 1323
 Garnier H. 347
 Garuti C. A. 44, 796
 Gasquet C. 1181
 Gastebois V. 1241
 Gazay J. 1378
 Geiger O. 267
 Geiger Simon 2057
 Geiselman J. R. 579, 1927
 Genestout A. 659
 George J. 773
 Gérard R. 1746
 Gerdes W. 814
 Gerischer R. 327
 Gerlach F. 927
 Gerlach W. 1357, 1980
 Gerlich K. 278
 Gernhard L. 1152
 Gernhardt L. 1678
 Gernsheim W. 2028
 Geßler J. 672, 1705
 Geyer B. 602
 Gillet H. M. 1466
 Gilson E. 1003, 1535, 1940
 Ginter H. 250, 1156, 1157, 1658
 Gladysz B. 1893
 Glasthaner Pl. 255
 Gleber H. 1944
 Gleumes H. 1536

- Glöckner K. 2016/17
 Glogger Pl. 247, 236, 882
 Glückert L. 257
 Godefroy J. 371, 1740, 2123
 Göhler H. 1277, 1280
 Göggel O. 1660
 Goerich N. 246
 Goerke M. 291
 Goetting H. 1401
 Goffis C. F. 1260
 Gomoll H. 2145
 Gonzáles V. 1446
 Goodier A. 1483, 1561
 Gorce D. 1872
 Gorsse P. 787
 Goslings-Lijsen J. H. 2075
 Gosselin L. 1708
 Gougaud L. 436, 519, 685, 872,
 1461, 1855
 Goux L. 1498
 Goyau G. 2186
 Goyens J. 124
 Gradenwitz O. 7, 8
 Graf A. 637
 Grand R. 1194
 Grandinson 1794
 Granic B. 56
 Gray L. H. 1693
 Greulich O. 1517
 Greven J. 174
 Grierson Ph. 981 a, 1499, 1971
 Grieshaber d. S. N. Clem. 1362/63
 Grießer Br. 1440
 Grill L. 411, 821
 Grolig M. 1310
 Grolleau Ch. 30, 37
 Grosjean P. 126
 Großmann Chr. 216
 Grotefeld O. 1112
 Grotte A. 696
 Gruber O. 1652
 Guastella G. 387
 Günther R. 1584
 Guidy V. 1233
 Guignard V. 1711
 Guiriani C. 956
 Güterbock F. 621
 Guirric H. 1220
 Gulielmus 634

 Hadschin Dav. 1516
 Häberle A. 310
 Häcker O. 1601, 1602
 Häne R. 1300, 1301, 1302
 Habicht C. 1615
 Hafner A. 525
 Hafner P. 2003
 Hagel Fr. J. 1116

 Haid C. 183, 615, 1033, 1096, 1097,
 1372
 Haid C.-Geyer St. 1565, 1844
 Halkin Fr. 1361
 Hamilton Thompson A. 1465
 Hammer H. 1790, 2164
 Hammer J. 19, 168
 Handschin J. 1508
 Hanftmann B. 543
 Hantsch H. 1278
 Hatdenberg H. 1614
 Harmel J. 11, 627, 628
 Harrison D. 1696
 Hartig M. 1846
 Hartmann Pl. 421, 1803, 2179
 Harvey F. E. S. 186
 Hau J. S. 132, 1360
 Haug Fr. 1040
 Hausen E. 2033
 Haverbèque G. 1879
 Heberling O. 1072
 Hecht L. 1677
 Hegar E. 217
 Heider J. 64, 1149
 Heilig K. 1470
 Heimbucher M. 29
 Heiming O. 534
 Heinen H. 2026
 Heinrich K. B. 919
 Heizmann L. 259
 Hell B. 1675, 1676
 Helleiner K. 2159
 Hellmann S. 138
 Hémonée M. 605
 Henderson A. E. 1701, 2071/72,
 2077/78/79
 Henggeler R. 423, 552, 553, 843,
 1087, 1270, 1295, 1298, 1303
 Hengstler L. 907
 Hennecke Ed. 1422
 Hennig R. 1506
 Herbst H. 286, 300, 536a, 1981
 Herding H. 1460
 Hermann A. 2011
 Herman B. 1571
 Hermans Fr. 121
 Herr E. 292, 1733
 Hérrissay J. 1228
 Hesbert R. J. 841
 Hertling H. 57
 Hertling L. 513
 Herwegen J. 125, 1455
 Herzog D. 1282
 Heß S. 1591
 Hessel A. 202
 Hestermann F. 1490
 Heufelder E. 1639
 Heurtebize B. 466

- Heurtevent R. 1752
 Heussi K. 1852
 Heuwieser M. 2037
 Hildebrand P. 1970
 Hilka A. 622
 Hilling N. 496, 1353
 Hilpisch St. 52, 1043, 1477
 Hirsch H. 74, 1115
 Hirschfeld W. 1151
 Hirschhoff E. C. A. 705
 Hodüm A. 1848
 Hölk E. 702
 Höreth Fr. 1973
 Hörner K. 2045, 2047
 Hoffmann R. 1106
 Hofmann K. 589
 Hoffmann M. 729
 Hofmeister A. 159, 390
 Hofmeister Ph. 61, 72, 475, 913,
 1138, 1368, 1408, 1409, 1836,
 1869
 Hofstetter O. 932
 Hohmann F. 163
 Holenstein-Hartmann Th. 2170
 Holl H. 638
 Holtermann P. 305
 Holtzmann R. 1626
 Holtzmann W. 1352, 1838
 Holzer Fr. W. 146, 147
 Homeyer H. 1915
 Honselmann Kl. 862
 Horvath C. 193
 Hotzelt W. 1436
 Hubert G. 1730
 Hubert J. 1208, 1720
 Hubrecht A. 1338
 Huchet A. 1211, 2094
 Hudleston G. R. 1093, 1560, 1562
 Hüffer M. 792, 1256
 Hülson Ch. 134
 Hümpfner T. 447, 1019
 Hug A. 1902
 Huggler M. 1297
 Huidobro L. 1805
 Husung M. J. 2000
 Hutton E. 331

 Jella L. 2154
 Ingold A. M. P. 1566
 Inguanez M. 164, 395, 797, 798,
 1078, 1766, 2151
 Inguanez M. u. Avery M. 1267, 1456,
 1901
 Isele E. 905
 Izoga L. 65
 Jaager W. 1467
 Jacquemin J. 341
 Jaime Pons P. 1568

 Jalenques F. 770
 Jallonghi E. 219
 Janin R. 479
 Jansen B. 1442, 1885
 Jansen F. 548, 578, 937
 Janson Ph. 1105
 Janz A. 739
 Jellinek M. H. 1504
 Jellouscheck C. J. 197
 Jemolo A. C. 218
 Jerchel H. 112, 550, 551, 1439, 1448
 Johner D. 1881
 Jones C. W. 961, 1786/87/88
 Johnson E. 990
 Jordan K. 1801, 2128
 Journal Ch. 1716
 Jüngl P. T. 1964
 Jubert P. 377
 Juhász C. 415
 Jullièreon A. 1704
 Jung-Diefenbach J. 101
 Juwyent E. 848

 Kämpf H. 1923
 Kagermeier M. D. 1067
 Kahof-Ferstl H. 280, 721
 Kainz St. 315, 1134, 1411
 Kaiser J. 2137
 Kallen G. 1972
 Kamlah W. 451
 Kantak K. 476
 Kappeli Th. 1048
 Karstedt P. 1991/92
 Kast Aug. 2046
 Kastener J. 886
 Katz S. 561
 Kehr F. 1370
 Kehr P. 450
 Keller H. 546
 Kerchove P. 389
 Kerckhove P. 199
 Kern E. 1034
 Kienitz E. v. 493
 Kiffer P. E. 131, 381
 Kilger L. 923
 Kirschweg J. 968
 Klaar A. 1289
 Klauser Th. 528
 Klebel E. 521
 Klein Jos. 730
 Kleiner S. 1259, 1574, 1947
 Klemm A. 1816
 Klemm W. 2034
 Kletschke H. 693
 Klewitz H. W. 898, 995, 1946
 Kliesing G. 53, 480
 Klimm 2010
 Kloß F. 491

- Knauer P. 282
 Knowles D. 47, 470, 502, 529, 893,
 1007, 1084, 1699
 Koch H. 510
 Koch K. 99, 1522
 Koczy L. 1423
 Koebner R. 590
 Köhler W. 545
 König E. 890
 Kolb Fr. 2007
 Koller L. 407, 1775/76/77/78
 Krabben P. v. d. 1481
 Kraft J. 1276
 Krallert W. 828, 1287
 Krappe A. Hag. 1894
 Kraus J. 1174
 Krebs M. 681, 1150, 1594, 1647/48,
 1657, 2039
 Kreh K. 1539
 Krenn E. 88
 Kronberger-Frentzen H. 410
 Koczy L. 583
 Krüger H. 252
 Krüger M. 2110
 Krupicka H. 2013
 Krusch B. 1173
 Kühár 597, 1358
 Kühn-Steinhausen H. 1475
 Kuhlmann G. 154
 Kupferschmidt A. 1663
 Kunert H. 826
 Kurth G. 1908
 Kuttner St. 1022, 1023

 L. H. 2064
 L. R. 1570
 L. W. 1983, 2051/52
 Lacger O. 1126
 Labhardt A. 2042
 Lachmann J. 1366
 Lagger L. 2085
 La Piana G. 191
 Laeger O. 245
 Lagerborg R. 1723
 Laguille Th. 1575
 Laistner M. L. W. 572
 Laloire E. 674
 Lamb J. W. 592
 Lambert E. 1709, 2081
 Lambot C. 142, 958
 Lamothe A. 1739, 2108
 Landgraf A. 1029, 1526
 Landgraf M. 1356, 1509
 Lang Berth. 652
 Langhammer R. 2065
 Laporte A. 2131
 Laprugne S. 78, 580
 Laracca J. M. 1870

 Largiader A. 1308
 Lasnet-Mensy L. 1721
 Lattin A. P. 148
 Laufry G. 1219
 Mc Laughlin T. P. 1399
 Laurent J. 897
 Laurentiis E. 809, 1069
 Laurenza W. 800
 Lauri A. 1081, 1889
 Laux J. 1495
 Leask G. 38
 Le Cacheux M. J. 772
 La Martinière J. de 1920
 Lebbe B. 233, 1486
 Lebel G. 1743, 44
 Le Cacheux P. 1225
 Leccisotti T. 400, 1764
 Lechat R. 173
 Lechner Joseph 1986
 Lecroq G. 1722, 2104
 Lefébure P. 1728
 Lefebvre G. 662
 Legrand P. u. Thoreau B. 1432
 Legrand W. 675, 1579, 1580
 Le Graud M. 2109
 Lehmann P. 133, 325, 616, 840,
 1441, 1489, 1627
 Lehner J. B. 84
 Lehnhäuser A. 1169
 Lehouse F. 2126/27
 Leidinger G. 725
 Le Male 1226
 Lemarignier J. Fr. 353, 489
 Lemoine H. 1235
 Lenostre J. 1224
 Lentini A. 140
 Leoprechting 459
 Lepillet J. 2101
 Leroquais W. 1727
 Lesne E. 920
 Lesort A. 1236
 Lesourd P. 655
 Lesueur H. 2122
 Leturia P. 1874, 2187
 Leuridan Th. 1209
 Levillain L. 991, 1051, 1742
 Levison W. 875, 1114, 1462, 2107
 Lewden A. 383
 Leynen H. 1572, 1573
 Lhotsky A. 16
 Lieb N. 720, 1148, 1644, 45, 46,
 2036
 Liebesschütz H. 182
 Lieblang A. 122
 Lieblang F. 558, 952
 Liebmann Ch. J. 1741
 Liétard C. 1729
 Lifka B. 1886

- Liger-Belair P. 753
 Linder K. 1132
 Lippert P. 97
 Lloyd R. B. 617, 1024
 Lloyd R. W. 354
 Lobel M. D. 1687
 Loebenstein M. Fr. 1445
 Löffler Kl. 539
 Löwenstein H. 195
 Logi E. 560, 951
 Lohier F. 213, 649, 1250, 2134
 Lometsch F. 1367
 Lomier E. 1244, 1754
 Lopreiato D. 1379
 Looten C. 1202
 López Otero M. 1321
 Lorenz L. 736
 Lorenzen W. 472
 Loridon G. 1215
 Lossow H. 2014
 Loth J. 467
 Lübeck K. 263, 264, 266, 690, 1121
 Luginbühl E. 585
 Luhde G. 187
 Lutkehaus A. 1996
 Lutterotti N. 271, 272, 697, 698,
 699, 1560
 Lutz F. 703
 Lutze E. 549
 Lynn White 846
- Mabillon 1351
 Macdonald A. J. 1515
 Ma Wan Sang OSB. 929
 Mac Donald A. J. 151
 F. Mader 724, 1987
 Magyarász Fr. 1012, 1015, 1082
 Maillard E. 1217
 Maiochi R. 802
 Maitrier P. 1735
 Maiwald V. 849, 850
 Maleczynski K. 2192
 Manceau H. 1212
 Manser A. 243, 1468
 Maranon G. 1083
 Marboutin J. R. 762
 Marchese G. 403
 Marron St. 635
 Martié V. 953
 Massiet du Biest J. 1242
 Massion L. 1190, 1191
 Masson H. 2111
 Mathäser W. 524
 Mattei Cerasoli C. 1762
 Mautrel L. 1749
 Maxsein A. 1851
 May O. H. 460
 Maycock A. L. 1479
- Mayer H. Suso 62, 71, 484, 1416,
 1868
 Mayer-Pfannholz A. 1921
 Mayer Th. 709
 Mazzoleni B. 864
 Meagher J. R. 1485
 Meaux A. de 2142
 Megray H. 80
 Mehler Eug. 691, 1604
 Meier J. 293
 Meier Johannes 1984
 Mende M. 600
 Mendelsohn H. 1313
 Menzel O. 1130, 1131, 1631
 Mercier M. F. 106
 Merle 350
 Mertel H. R. 2054
 Merz E. 515
 Messent C. J. W. 895
 Mettler A. 328, 876, 1133, 1172,
 1406
 Meyer-Barkhausen W. 1628
 Meylan H. P. 35
 Micheli G. L. 2173
 Michels Th. 9, 860
 Miesner E. 2060
 Miller J. v. 1606
 Miner Dorothy 2043
 Mirgeler A. 1917
 Mirra A. 165
 Misserey D. E. 1073
 Mitterre P. 170
 Mitterwieser A. 93, 261, 321, 904,
 1671/72, 2018
 Möllenberg W. 713
 Möller Walther 2138
 Moffatt J. 1027
 Mohlberg C. 2181
 Mohr W. 1473
 Molinero L. 1385
 Molitor R. 60, 75, 485
 Mollard A. 181, 1008, 1009
 Mollière H. 1959/60
 Mommsen Th. E. 1997
 Monnoyeur J. B. 208, 227, 668, 1061
 Montalembert Ch. 880
 Moreau H. 229, 230, 241, 242, 663,
 1088, 1094, 1095, 1510, 1892
 Morel P. 783
 Morey A. 48
 Morghen R. 76
 Morin G. 307, 533, 1545, 1765, 1782,
 1904/1905, 1922, 2009
 Motsch K. 220
 Motte A. R. 604
 Mourraux A. 1949
 Mousabert P. 2106
 Mozley J. H. 188

- Muck E. R. 1066
 Muck R. 1791/92
 Müller Greg. 6, 378, 435, 866, 1013
 Müller Iso 418, 419, 834, 835, 1294,
 2049, 2168
 Müller K. 733
 Müller K. O. 679, 1630
 Müller M. 127
 Münz E. K. 1491
 Münzel K. 443
 Mugica S. 1807
 Mulders A. 1434
 Mullin F. A. 39
 Musy 1198, 1199
- Naber J. C. 957
 Nagy J. 812, 813, 1275
 Naudin E. 1247
 Navel H. 352
 Nelson A. 201
 Nelson N. 625
 Neubner T. 516
 Neve Th. 1880, 2188
 Niedermeir Fr. 1592
 Niemann P. 1650
 Nierop W. van 933, 1428
 Nigg T. 424
 Nikolaus A. 2066/67
 Nilsson H. 831
 Nirrnheim H. 719
 Nitschke R. 270
 Noguez D. 1533
 Nolle L. 1091, 1690, 1864
 Nolte E. 289
 Nordeloos P. 40
 Nordenfalk C. 544
 Noppen J. C. 1702
 Nowack A. 1651, 1651 a
 Nowack L. 1279
 Nulty J. M. 747 a
 Nyström C. H. 830
- O'Donnell J. Fr. 955
 Oesch F. 842
 Oesterle G. 68, 69
 Oliger L. 866
 Olim E. 941
 Omon L. 1884
 Opfermann B. 535, 1165, 1438, 1608,
 1609, 1995
 Oppenheim Ph. 87
 Oppermann O. 791, 1166, 1254, 1255
 Orchard B. 1484
 Origène D. 1213
 Ostlender H. 1527, 1937
 Ortmayr P. 1283
 Ortvéd E. 473
 Oster H. 1903
- Oster L. 1887
 Ostrowski J. 492
 Othon J. 36
- Page F. M. 1179
 Palmer H. P. 333
 Palmer R. L. 468
 Palzer G. 1371
 Pantin W. A. 498, 501
 Pantoni A. 2149
 Paringer B. 740, 1171
 Parma G. 1258
 Parzinger B. 314
 Paquay A. u. J. 564
 Pechtold E. 2023
 Peeters P. 1854
 Pennes A. 781
 Perdrizet P. 530
 Pérez de Urbel J. 45, 884
 Pérez N. 1814
 Pérez Y. 844
 Pérrenès H. 375
 Perrin Ch. E. 1732
 Pesendorfer F. 118
 Pesenti G. S. 1513
 Peter J. 363
 Petit C. 1206
 Peusner N. 593
 Pexa A. 408, 636, 1781
 Pfeffer A. 248
 Pfeiffer E. 1037, 1393/94/95, 1875
 Pfeilschifter G. 870, 1593
 Pflieger A. 128
 Pflieger L. 139, 1056, 1129, 1139,
 1140
 Philippen L. M. 574
 Philippon A. 1248
 Picard L. 166, 896
 Pierret A. 1717
 Pierrot M. 654
 Pietromarchi Eng. 1558
 Pirozynsky M. 1383
 Pirenne H. u. Vannérus J. 1582
 Piszter E.-Magyarász F. 1817
 Piszter O. 90
 Piton E. 751, 752
 Pitlet R. 1216, 1802
 Plandé R. 43
 Plissart J. 1431
 Plöchl W. 1543
 Plus R. 1075
 Pöhlmann C. 1128, 2008
 Pol. A. u. Dumolin M. 774
 Poll J. 123
 Ponthieux A. 1234
 Pontifex D. 581
 Portat R. u. Burin H. 1707
 Porter W. S. 32

- Post R. 1252, 2140
 Potrion H. 935
 Poulain A. G. 786
 Poupardin R. 362
 Preisendanz K. 258, 1497
 Preiß M. 900
 Presse A. 82, 901, 1016, 1390
 Prevost A. 506
 Priestermönch J. 104
 Priller P. 319
 Prosch M. 268
 Pron M. u. Vidier A. 349
 Puciata L. 156
 Puig i Cadafalch u. Gaillard G. 1718
 Puniet de P. 2095
 Pusch H. 311

 Quatember M. 940, 1021
 Quentin E. 1079

 Rahner H. 646
 Raison E. 2080
 Ramackers J. 79, 442, 577, 861, 1926
 Ramaix G. 673
 Ranquet du H. u. E. 1726
 Rappel J. 1655
 Rath G. 507, 656, 829
 Rathgen G. 1982
 Réau L. 34
 Redlich V. 320, 412, 413, 822, 1469, 1785
 Reeves M. E. 192
 Régné J. 14
 Reich H. 1413
 Reimers H. 1299
 Rein B. 2038
 Reinarz N. 290
 Reinecke 2055/56
 Reinhardt H. 2176
 Reisser E. 1653
 Reissers H. 2136
 Reithmaier Fr. 816
 Reitzstein A. 262
 Réjalot Th. 20, 23, 445, 643, 670, 868, 1101, 1354, 1840, 1861, 2091/92
 Renaudin P. 367, 368
 Renault M. 620
 Renoud G. 1767
 Rest J. 1956
 Reygers L. 1109
 Ricochon 1193
 Riedlinger E. 260
 Rietschel O. 906
 Righi G. 1257
 Rigobon M. 144
 Ritzi J. M. u. Reitzenstein A. 2018
 Rivera C. 31

 Rivière J. 155, 603, 1005, 1934/35
 Rivière T. 610, 2087
 Robert G. 380, 1237, 1753, 2130
 Roberti A. 803, 1263
 Rodière R. 344, 767
 Röger J. B. 308
 Rojo de Pozo A. 1950
 Romer A. 2191
 Ronneberger W. 273
 Roos P. 701
 Rosa J. 633
 Rosa M. L. 185
 Rosenthal B. 309
 Rosland A. 1199, 1200
 Rost K. 18, 417
 Roth B. 823, 824, 1789
 Rothenhäusler M. 805, 915
 Rostand A. 1751
 Rottenkolber J. 117, 279, 283, 284, 302, 303, 708, 1454, 1642, 1890
 Rückert A. 98
 Rückert H. 964, 1494
 Ruf P. 12, 444
 Rufer A. 1871
 Rughi L. 1771
 Ruinart Th. 639
 Ruiz de Argano 1557
 Ruiz Ag. S. 930, 1424
 Ruiz S. 631, 632, 1556
 Rusell A. L. N. 1189
 Ryelandt J. 914, 1071

 Saba A. 398
 Sabbe E. 1574
 Sainz de Robles F. C. 885
 Salet Fr. 776, 2113
 Salmi M. 2156
 Salmon P. 369
 Saloverri J. S. 1482
 Salter H. E. 339
 Salvi G. 1261
 Salvin P. u. Cressy S. 629
 Sammsons A. T. 1685
 Samuel O. 1521
 Samuelsson G. 1459
 Sanchez Corona M. 430
 Sanmiguel G. 1268, 1269, 1487
 Santangelo E. 1512
 Santifaller L. 110, 405
 Sarabia J. M. 1480
 Sargent L. 1085
 Sassi R. 388
 Sauvage R. N. 777
 Sattler Pl. 54, 680
 Sauvel F. 1192
 Savio C. F. 404
 Scaccia-Scarafoni E. 2152
 Scaccio R. 103

- Sehr E. H. u. Stark J. 584, 982,
 983, 1505
 Seibold H. 1989
 Seidel V. 712
 Selmer C. 441
 Semi F. 1768, 1769
 Sensburg W. 304
 Serbat L. 1214
 Serrano L. 847
 Sevrin E. 658
 Siebert H. 1659
 Sikes G. T. 180
 Silnicki T. 499
 Simon 343
 Simon G. A. 644, 790, 1060, 1249,
 1404, 2139
 Simon S. A. 1349
 Sinnigen A. 1365
 Sisam K. 582
 Siquestra A. 1324, 1325
 Skahill B. H. 959
 Slover C. H. 1694, 2073
 Sobradillo Ag. 66
 Söhner L. 215
 Sola G. 1842
 Sorrento L. 77
 Soulie G. 1706
 Spanke H. 15
 Spieß W. 251
 Spitz M. 1430
 Sunol G. 1444
 Sprunck A. 676
 Sutcliffe E. F. 1478
 Svampa G. 2150
 Swarwout R. E. 107
 Swarzenski H. 945
 Symons Th. 85, 500
 Schadelbauer K. 317
 Schaefer P. 1397
 Schaehle Fr. 2070
 Scheiwiller O. 1564
 Schell E. 269
 Schib C. 1314
 Schieffer Th. 1925
 Schieser K. 285
 Schiller L. 2165
 Schilling R. 547
 Schlamp M. 1679
 Schlecht Fr. X. 2029
 Schlemmer A. 249
 Schmaus M. 624a
 Schmeidler B. 1525, 1668
 Schmid B. 838
 Schmid H. A. 2178
 Schmid Toni 924, 1795
 Schmidt Arno 2044
 Schmitt A. 845
 Schmitt Fr. 1928/29/30
 Schmitt Fr. S. 152, 594a
 Schmidt-Görg J. 114
 Schmidt W. 145
 Schmidt K. D. 1911, 2012
 Schmieder L. 1979
 Schmitt Fr. S. 1518
 Schmitz Ph. 3, 25, 86, 206, 209, 433,
 607, 642, 853, 881, 950, 986,
 1341, 1538, 1567, 1834/35
 Schmutzer R. 2030
 Schnellbögl Fr. 483
 Schnell H. 1643, 2035
 Schneyer J. B. 214, 647
 Schnitzlein W. 276
 Schoch 482
 Schöberl H. 1565, 1957
 Schöffel P. 1135
 Schönberger L. 240
 Scholle J. 253
 Schrader M. 1936
 Schreiber G. 1417
 Schreiber H. 1471, 1898
 Schrötter Gg. 326
 Schubart W. 1611
 Schuchert A. B. 795
 Schudel E. 2166
 Schütte A. 175
 Schuster J. 1271
 Schwank H. 954
 Schwartz E. 815, 1063
 Schweizer Jul. 1798
 Schweighoffer K. 416
 Schweter J. 1076
 Schwind G. P. 237
 Stach W. 1500
 Stadler Kl. 1664/65
 Stäblein Br. 113
 Stärk F. 686
 Staes A. 2183/4
 Stara A. 514
 Starace C. 1265
 Stauda J. 1170
 Štefanić V. 1847
 Stégew G. 1044
 Stegmüller F. 624b
 Steiger C. 839
 Stein H. 2088
 Steinegger H. 1656
 Stengel E. E. 1617, 1618
 Stenson C. 1544
 Stephan B. 1613
 Stephan J. 1425
 Stern H. 244
 Sternberg L. 1042
 Steuer 1793
 Sthamer E. 176, 993
 Stintzi P. 462
 Stössel W. 1447

- Stolz A. 1001, 1519
 Stonner A. 1375
 Stošič D. K. 1274
 Stracke A. 566
 Stratz M. 1098
 Streckler K. 568, 735
 Strohmeier W. 322, 734, 1673
 Strunz F. 1474
 Sturm A. 522, 926
 Stumpf M. 2061
 Stutz U. 2147
 Stuyt J. 238

 Tabera A. 73
 Tabor L. 1669
 Tanner L. E. 340
 Telger L. 1616
 Teufel R. 1975, 2063
 Thelliez C. 2084
 Théry G. 141
 Thibaut R. 917, 918
 Thiele H. 130
 Tholhurst J. B. L. 336, 747, 761
 Thoma Fr. 198
 Thomas Al. 562
 Thompson H. 38
 Thomas G. P. 962
 Thommen B. 1054
 Thomson G. S. 748, 1910
 Thoreau B. 931
 Thum B. S. 1476, 1897, 1900
 Tihon 666, 667
 Tillmann H. 623
 Tisset P. 759
 Toda y Güel E. 1813
 Tolde N. 116
 Toledo Girau J. 2158
 Tolmer 351
 Tomassini A. M. 94
 Torre A. de la 1810
 Toustain u. Tassin 2213
 Tradelius L. 2006
 Tranz G. 1667
 Tremel H. 912
 Tribbe H. 297
 Tribout H. 345, 754, 789, 888, 1376, 1862
 Tröller W. 2020
 Tümmeler H. 254
 Turkovič M. 1827/28

 Uhlirz M. 1502
 Utz M. 63
 Uzureau 342, 379, 650, 775, 1195, 1210, 1724, 1738

 Vahle H. 1493
 Valous Guy de 1373, 1451, 1857

 Van der Schrieck M. 1757/58/59
 Van der Vyver A. 1503, 1750
 Van de Wiel S. 1550
 Van Haudenard R. 1954/55
 Van Veen J. S. 386
 Vanecek Václav 490
 Vanhaek M. 763, 764
 Vansteenbergh E. 91
 Vargha D. 1386
 Vasconcelos Bernardo de 1090
 Vasella O. 664
 Vendola D. 2148
 Verbecke C. 1878
 Verrua P. 1761, 2144
 Viaene A. 1099
 Vidal J. M. 1547
 Vidmar C. T. 456, 556
 Vicujean J. 1895
 Viller M. 200
 Villeroy L. 2129
 Virdestan G. 994
 Virey J. 1203, 1712
 Vismara S. M. 1, 46
 Visser W. J. A. 573, 963
 Vives J. 171
 Vivier E. 2097/98
 Vodoz A. 575
 Volk P. 503, 867, 1410, 1552, 1561, 1562, 1596, 1839, 2019, 2102, 2105
 Volpi G. 1772
 Von Werden F. 239
 Voosen E. 150
 Vries R. 1118, 1119

 Waagen L. 1384
 Wachsmann K. 1443
 Wabel H. 1629
 Walter L. 184, 648, 939, 1017, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1590
 Wackernagel P. 587
 Waddell H. 601
 Wagner M. B. 1412
 Wahlin H. 832
 Walker W. 508
 Wallach L. 741, 1176, 1683
 Wallner B. A. 281
 Wanner H. 1564
 Ward M. 511
 Warrilow J. B. 1697
 Watkin W. 372, 779, 988, 1686, 1945
 Webber Jones L. 111
 Weber M. 2059
 Weber S. 2157
 Weber P. H. 426
 Weigl J. 707

- Weigle F. 1918, 1919
 Weinrich T. J. 1492
 Weirich H. 2001/02, 2021
 Weisweiler H. 1002
 Weißbrodt J. 194
 Weißenberger P. 298, 299, 509, 1143,
 1619, 1620, 1621
 Weitzmann K. 1605
 Weniger E. 1882
 Wentz G. 461
 Wesely-Kulterer J. 1281
 White L. 2155
 White N. B. 1856
 White W. 874
 Widmann B. 275
 Widemann Josef 2024/25
 Wiedemann H. 100, 1418, 1907
 Wieselgren O. 938
 Wieselhuber J. 1586
 Wiethoff E. 1607
 Wild F. 1622
 Wilhelm Br. 420, 1305, 1306,
 1307
 Wilhelm S. 1578
 Willemann H. 55
 Williams W. 449, 1405, 1532, 1858,
 1914, 1938
 Willibrord M. 1756
 Willson H. 1684
 Wilmart A. 24, 26, 153, 161, 169,
 402, 563, 588, 599, 618, 684,
 765, 873, 1010, 1036, 1457, 1523,
 1524, 1530, 1931/32/33
 Winkler A. 481
 Wirtgen B. 1990
 Wissig O. 136
 Withehill W. M. 1806
 Winner H. G. 2015
 Wolters A. 234
 Wostry W. 463
 Wotquenne A. C. 1577
 Wutzlhofer Joh. 1154
 Wyrtsch J. 1315
 Zacher G. 1670
 Zähringer D. 119, 1147, 1590, 1595,
 1599, 1966/67, 1985
 Zankl H. L. 1640
 Zaplata R. 477
 Zarco Cuevas J. 428, 429
 Zeller Fr. 1284, 1285, 1286
 Zickgraf E. 2005
 Zierfuß K. 135
 Zimara C. 1528
 Zimmermann Alf. 455, 879
 Zimmermann W. 1597, 1598
 Zinsmaier P. 700
 Zoltan V. 598, 1458

II. Personenregister.

- Abälard 178—180, 601—604, 1024
bis 1029, 1525—1528, 1937
Abbo 969, 1503
Abeelee van den 1095
Adalbert v. Bremen 990, 1506
Aegid 569
Alberich 995
Aelfrik 582
Aelred 186, 618
Alberich 164
Aldhelm 1464
Alkuin 577, 970, 978—979, 1441
Amatus 993
Amelli 1078—1081
Aemilian 557
Annian v. Irschenberg 565
Anselm 152—156, 594—598, 998 bis
1007, 1518—1521, 1928—1935
Ansgar 1498
Anton v. Alvaredo 1057
Archipoëta 187
Aethelwold 581
Audoen 563
Azzo 176
- Baker A. 629—632, 1556
Baumgartner C. 1089
Beatus 139
Beda Venerabilis 570—572, 961, 962,
1465—1487, 1897—1901
Benedikt St. 125, 554—555, 949, 950,
1455—1456, 1891—1892
Benedikt v. Aniane 580, 986, 1400,
1913—1914
Benedikt XII. 1547
Berlière Ur. 241—243, 666
Bernhard v. Clairv. 170—175, 607
bis 612, 1030—1039, 1531—1537,
1939—1943
Bernhard v. Cluny 588
Bernhard III. v. Neuburg 204
Bernhard degli Uberti 606
Bernhard v. Ventadorn 1052
Berno 987
Bernold v. Konstanz 1517
Bernold v. St. Blasien 1927
Bernward 1919
Berthold v. Zwiefalten 741, 1683
Beßler A. 234
Blosius L. 626—628, 1953—1954
- Bonifatius 133—136, 575—576, 964
bis 965, 1491—1495, 1907—1908
Bona 634
Bonomo G. M. 633
Breil B. 636
Bromwych 624 a
Bruno 583
Buckley S. 635
Butler C 1084—1086
- Calmet A. 643
Caloen G. v. 233, 662
Carnot 1564
Casaretto 1069, 1573, 1962
Cäsarius v. Heisterbach 622
Cassiodor 130, 959, 1893
Chapmann J. 665, 1091—1094,
1560—1562
Chevreux 1959
Claudius de Vic 212
Cölestin V. s. Petrus C.
Columban 1461
Cuccagni L. 218
- David v. Würzburg 177
De Bruyne D. 1566—1567
Desing A. 214, 647
Destrée Br. 230
Didier J. 1559
Diemut 1440
Doëns M. 1073, 1569
Dogliotti S. 232, 661, 1576, 1963
Dou de A. 1070
Dunstan 581
Dusmet 1571—1572
- Edmar 1530
Egger B. 235
Einhard 138
Einslin 1555
Ekkehard IV. 160
Elisabeth v. Schönau 1538
Eudes J. 1499
Eugen III. 1944
Eugster M. 1964
- Fares A. Schol. 228, 1068, 1567
Fater 137
Feijoo 1083
Forzató 185

- Foucauld de 655
 Franziska Romana 199, 1550
 Frangipane Ott. Fr. 219
 Frieß G. 1963a
 Fritsch J. 1560
 Fulbert 1507
- Garnier** 1075
 Geramb 1566
 Gerbert M. 216—217, 646, 1956
 Gertrud die Gr. 194, 1546, 1950
 Gervasius 1557
 Ghebre Amlach 1574
 Gherardesca 226
 Gleich C. 660
 Glemer A. 656
 Godehard 593
 Göldlin N. 645, 1064
 Gottfried v. Vendome 605
 Gottschalk 143, 143
 Gratian 1022—1023, 1543
 Gregor d. Gr. 126—128, 558—562,
 951—958, 1457—1460, 1894—1896
 Gregor VII. 149—151, 589—591,
 996—997, 1512—1514, 1921—1924
 Guaifer 165
 Guéranger 657—659
 Guibert v. Nogent 181, 1008—1009
 Guido v. Arezzo 587
- Hademar** 991, 1051, 1920
 Harding St. 1011—1021, 1539
 Hariolf 967
 Heinrich v. St. Gallen 145
 Hemptinne P. 1575
 Herbland 1050, 1488, 1906
 Hermann d. Lahme 1508
 Hervaeus 1010
 Hieronymus v. Mondsee 200
 Hildebert v. Lav. 1523—1524
 Hildegard 182, 1040—1043, 1522,
 1936
 Hilderich 140
 Hilduin 141, 578, 1909—1910
 Honorius Augustod. 619, 1542
 Hrosvitha 144, 985a, 1500, 1915
 Hudleston R. 1965
 Hugo v. Cluny 1925
 Hugo v. St. Bertin 981a
 Huysmans J. K. 227, 668
- Jarnorgonus** 599
 Joachim v. Fiore 188—192, 989,
 989a, 1501, 1916—1917
 Johannes v. Amalfi 159
 Joh. Gualbertus 162, 1045
 Johannes v. Kastl 1054
 Johannes Lemov. 193
- Johann v. Mirecourt
 Johannes v. Rosessing 195, 1053
 Irmgard 1905
- Kindersley** G. 1559
 Konstantinus Afr. 157, 158
 Korbinian 567, 1904
 Kornmüller U. 225
- Landelin** 568
 Landrada 566
 Lanfrank 1515
 Lang Utto 230
 Lebersorg 1554
 Le Brun L. Fr. 213, 649
 Lebuin 1490, 1906a
 Legipont O. 1561—1562
 Lenz D. 237, 238
 Liebert Sig. 236
 Lohier F. 669
 Ludger 968
 Lupitus 148
- Mabillon** 205—211, 639—640,
 1060—1061
 Maihew 222—224
 Marc d. Montpellier 229
 Margarete v. Arbonze 1059
 Mariacher 1569
 Marin v. Irschenberg 565
 Markulf 1462
 Marmion C. 1071
 Martène 1958
 Martin Cl. 642
 Martin v. Leibitz 197
 Martin Sacerdos 184
 Marty 1074
 Mattyasvósky 1568
 Mechtild v. Magdeb. 623
 Meichelbeck C. 1065
 Mergel L. v. 239f., 240
 Mihályfi A. 1082
 Miserey J. B. 644
 Mith 1557
 Montpellier M. 663
 Moriz J. 1067, 1563
 Müller Gregor 1096—1098
 Muris 651
- Negusanti** 1558
 Nigellus Wir. 188
 Notker 584, 585, 982—984, 1504
 bis 1505
- Oberhueber** B. 1565, 1957
 Osbert v. Westminster 167
 Othlo 1511

- Otto v. Freising 183, 615—617, 1049
 Otto v. St. Blasien 621

 Pardaillan G. de 650
 Paulus Diaconus 980—981
 Petrus Cölestinus 624, 1047, 1951
 Petrus Damianus 161, 600, 1510
 Petrus Diaconus 1946
 Petrus v. Rosenheim 198
 Peter II. v. Tarentaise 1541
 Petrus Venerabilis 1945
 Peter v. Versailles 196
 Pfanner Fr. 1072
 Pichon J. 1955
 Pirkheimer Car. 1553
 Pirmin 1902—1903
 Pons 169
 Pothier 1570
 Prälisauer C. 215
 Prechtl M. 221
 Pyrker L. 1063

 Radulph v. Coggeshall 1545
 Radulf Glaber 992
 Reginald v. Canterb. 168
 Radulph v. Osmond 1544
 Ratherius 1918
 Reginbert v. Reich 1497
 Regino v. Prüm 985
 Remigius v. Auxerre 579
 Reuß M. 220
 Robert v. Avr. 166, 1938
 Roca y Roca 1568
 Romhaut 574
 Rosner F. 1062
 Rupert v. Deutz 1044, 1949

 Salicetus N. 1056
 Salzer A. 1967
 Sarmiento M. 1058
 Schwab A. 648
 Stark B. 1450
 Steynhus M. 1952

 Secundinus v. Trient 129
 Segmüller Fr. 664, 1087
 Sigfried 994
 Sigl R. 1066
 Silvester II. 1502
 Staudigl U. 638
 Stolberg-Stolberg E. 1076
 Sudbery 1048, 1549

 Tassilo 137
 Topler Urs. 203
 Trithemius 201, 202, 625, 1055,
 1551—1552
 Trudo 564, 960, 1463

 Ullathorne 654
 Ulrich 1912
 Urban II. 1926
 Ursmar 568

 Vandeur 1088, 1571
 Vasconcelos 1090, 1563
 Verkade 1570
 Viti M. F. 1558

 Walburg 966
 Wendelin 131
 Wericho 1947—1948
 Wermerskirchen R. 637
 Widerhofer P. 667
 Widmann B. 1565
 Wilhelm v. Dijon 988
 Wilhelm v. Fécamp 1516
 Wilhelm v. Saint-Pair 620
 Wilhelm v. Thierry 613—614, 1046
 Willehad 1911
 Willibrord 132, 573, 963
 Williram 163, 1356
 Wolfgang 146—148
 Wulfrik 586
 Wulstan 592

 Zumfelde 1960

III. Ortsregister.

- Abbaye-des-Dames 1190
Abdinghof 1584/85
Absie en Gatine 1191/93, 2080
Achel 1572
Admont 814, 1773
Ainay 1703
Aldersbach 678, 1586
Allerheiligen 2166/66a
Alpirsbach 679
Altbrünn 2182
Altdorf 833, 1292
Altenberg 1972
Altmünster 1104
Altomünster 244
Ambronay 341, 1704
Ammensleben 245
Amorbach 1973
Amorbach 1105
Ampleforth 742, 1177, 1684
Anchin 1705
Andechs 1587/88
Andria 1760
Angers, S. Nikolaus 342
Angers (Saint-Serge) 1195
Angoville 343
Anrode 246
Apolo 1326
Arras 344
Atchison 1330, 1818/19
Atherstone 1685
Augsburg-St. Stefan 247, 680, 1106/
08, 1589
- Baindt 1293, 1590, 1974/74a
Banz 1975, 1108a, 1591
Basel (St. Alban) 2167
Beaulien 749, 1196, 1706
Beaupré 750
Beauvais 1197
Ebenhausen 681
Bellefontaine 1198
Belmont 1820
Benediktbeuren 1592, 1976/77
Benoitt-sur-Loire 349
Bergen 109
Berlangas 1805
Bermondsey 743
Bertrée 751
Betlehem 1756
Beuron 248, 1594/95
- Bèze 1686
Bibbona 1257
Biburg 249
Binderen 385
Birkenfeld 1110
Birnaü 250, 1111, 1978
Bismantova 1258
Blandinienberg 1574
Bobbio 793, 1761, 2144/46
Bosau 1980
Bouchet 753
Bourges 1201
Bouzonville 754
Brageac 1707
Braunau 849
Braunschweig 1981
Bregenz 1774
Breitenau 1112
Breitungen 683
Breme 794
Buckfast 331, 1178
Buena-Morte 844
Bure 830
Bursfeld 1596
Bury St. Edmund 1687
Bussy 350
- Caen 351/52/53/54/55, 1708/09, 2081.
Cambrai 755, 1202, 2082/84
Camp 1982
Canterbury 744, 1688
Capua (St. Maria) 2147
Cardeña 1806
Carvajal 1316
Castello 387
Castres 1710, 2085
Cava 1762
Chemnitz 1984
Clairefontaine 1575
Clarté-Dieu 1711
Cleveland 1821
Cluny 1203, 1713/14
Cluse 2086
Collegeville 1331
Conception 1822
Condom 1715
Corbie 1113, 1716
Cordemoy 2087
Cornelimünster 1114
Corvey 251

- Croyland 1179
 Courances 2088
 Cugnon 1717
 Cuxa 356/57, 756, 1317/18, 1718/19
 Dalon 1204
 N. Dame de la Consolation 677
 Déols 1720
 Dieulouard 2089
 Dijon 1205, 1721
 Disentis 418/420, 834/35, 1294, 1796, 2168
 Disibodenberg 1114a, 1597
 Douai 1207
 Downside 1689/90
 Ealing 1180
 Ebersheimmünster 1115
 Ebrach 684
 Echternach 676, 1582/83
 Egmond 791, 1251/55, 1757, 2140/42
 Eichstätt 1598/1600, 1985/88
 Einsiedeln 836, 1295/1306, 1797/98, 2169
 Elchingen 1116
 Eller 685
 El Paular 430
 Ellwangen 686/87, 1117, 1601
 Ely 745
 Encalcat 1319
 Engelberg 421, 837, 1307, 1799
 Engelszell 404
 Engelthal 1989
 Elnon 758
 Erfurt 253, 1990/91
 Essen 254, 1118
 Estany 427
 Ettal 255/56/57, 688, 1119/20, 1602, 1992
 Ettenheimmünster 258/59, 1993
 Evesham 333, 746, 1691
 Fabriano 388
 Farfa 389/90, 795/96
 Fécamp 1722
 Ferrières 1208
 Fignia di Villa 1763
 Flavigny-sur-Moselle 2090
 Flines 1209
 Florennes 670, 2091
 Folengo 1260
 Fontenelle 1723
 Fontevrault 360, 2093
 Fontmorigny 1211
 Fort Augustus 1692
 Fougereuse 1724
 Fountains 'abbey 334, 2071
 Frassinora 391
 Frauenchiemsee 260/61/62, 1994
 Frienisberg 838
 Fürstenfeld 1606
 Füssen 267/68
 Fulda 263/66, 689/94, 1121, 1603/05, 1995/96
 Gaspé 2183
 Gellone 760, 2095
 Gembloux 1576
 Gengenbach 269, 1997
 Gent 671, 1971
 Genua 1261
 Gerode 1123
 Glastonbury 335, 1181, 1693/94, 2072/73
 Gotho 1827
 Göttweig 407, 816, 1775/77
 Gotteszell 1998
 Grafschaft 1607
 Graufthal 2096
 Greenfield 2074
 Grünhain 1124
 Grüssau 270/72, 696/99
 Halmstad 831
 Hambye 2097/98
 Hardehausen 1608/09
 Harsefelde 1610
 Hasnon 1214
 Hautecombe 1215
 Hayle 1695
 Hecklingen 1611
 Heidelberg 2004
 Heidenheim 1612
 Heiligenkreuz 273, 408, 1276/77, 1778/81
 Heilsbronn 274/77, 700/01, 1999/2000
 Heinrichau 1613
 Heisterbach 1614
 Helmarshausen 1615
 Hemelsdale 1099
 Herburg 278
 Herbitzheim 1125
 Herford 1616, 2075
 Herrenbreitungen 2005
 Hersfeld 702, 1617, 2001/03
 Hildesheim 2006
 Himmelkron 2007
 Himmerod 1618
 Hirsau 703
 Holzen 1619/20
 Honnecourt 1218
 Hornbach 704, 1128, 2008
 Hugshofen 1129
 Husby 1291
 Huysburg 1130/31
 Hyde 336, 747

- Iimmünster 2009
 Innichen 1782
 Irsee 279
 Issoire 1726

 Jadrau 812/13, 1275
 Jedrzejow 1290
 Johannesberg 706
 Jouarre 760, 1725
 Jumièges 761, 1219

 Kaisheim 280/81, 1132, 1622
 Kamenz 282
 Kapellendorf 1623
 Kastl 707
 Katanga 2184/85
 Klarewater 386
 Kempten 283/84, 708
 Kitzingen 285
 Klängenmünster 709, 2010
 Klus 286
 Königsberg 1624
 Komburg 1133, 2011
 Korvey 1625/26
 Kremsmünster 287, 817/18, 2159
 Krevese 710
 Kühbach 1134
 Kürnach 1135

 La Boissière 2099
 La-Celle 757
 Lambach 819, 1783, 2160
 Landevonnec 1220
 Langheim 288/89, 711
 L'Escale-Dieu 762
 Leire 1807/08
 Leubus 712, 1136, 2013/14
 Lewzigen 422
 Lewes 1696, 1727
 Liesborn 1627
 Ligugé 1222
 Liessies 1729, 2100
 Lihons-en-Santerre 1123
 Limay 1728
 Lindau 2015
 Lindisfarne 1697
 Lindores 845
 Lisle 1334
 Lissies 363
 Lobbes 672, 1577
 London 1182/83
 Longues 1226
 Longueville 1225
 Lorsch 1137, 1628/29
 Löwen 364
 Löwenthal 1630
 Lonlay 1730

 Lorsch 2016/17
 Lügumkloster 1631
 Lützel 1311

 Madagascar 2186
 Magdeburg 713
 Magdenau 842, 2170
 Mallersdorf 2018
 Malmedy 1969/69a
 Malmö 832
 Manchester 1823
 Manila 1338
 Maria-Laach 1632, 2019
 Marienfeld 2020
 Mariastein 1312, 1800, 2171
 Mariawald 290/91, 1633
 Marienberg-Boppard 1138
 Marienfeld 1634
 Marienthal 1635
 Marseille 765
 Marvilles 365/66
 Marquette 763
 Matera 2148
 Maurmünster 292, 1139, 1731/33
 Mazarra 846
 Meaux 2101
 Meißen 293
 Melk 409/10, 1278/80
 Melrose 1698, 2077
 Memleben 2021
 Metten 294/96, 714, 1140, 1636/37,
 2022
 Metz-St. Arnold 369, 2102
 Metz-S. Vincenz 1734
 Minden 297
 Mönchröden 2023
 Mont-Saint-Michel 1229
 Monte Cassino 393/400, 797/800,
 1265/67/68, 1764/66, 2149/52
 Montevegine 1269
 Montserrat 1320
 Mont Saint-Michel 370, 2103
 Montvilliers 2104
 Morimond 801, 1735
 Mount-Angel 1335
 Moutier 1230
 Montserrat 1810/12, 2187
 Mount Angel 1824
 Moutier-la-Celle 371
 Moutier-Saint Jean 372
 München-Gladbach 1141
 Münster 1337
 Münsterbilsen 1578
 Murbach 1142, 2105
 Muri 1270

 Nantua 1767
 Neapel 1262

- Néauphile-le-Vieux 373, 766, 1231/
 32, 1736
 Neresheim 298/99, 1143, 1638
 Neu-Nursia 1828
 Neuberg 1144
 Niederaltaich 1639, 2024
 Nienburg a. d. Saale 2025
 Noirlac 374
 Nonnenwerth 2026
 Northanger 338, 1184
 Northheim 300
 Norwich 2076
 Notre-Dame de la Fresnaie 1213
 Notre-Dame de Rieux 1737
 N. Dame-des-Pres 769
 Notre-Dame du Parc 768
 N.-D.-du-Port 1233
 Nottuln 2027/28
 Nouaille 2106
 Noyon 1234
 Nürnberg 301, 715
 Nürnberg (St. Egid) 1640
 Nyoiseau 376, 1738

Oberaltaich 2029/30
 Oberschönenfeld 718, 2031
 Oelenberg 1145
 Oliva 2032
 Oltra 1768
 Orval 1101
 Oseney 339
 Ossiach 1281
 Otterberg 719, 2033
 Ottobeuren 302/05, 720/21, 1148,
 1642/46, 2035/36
 Oousenoort 1759
 Overasselt 1758
 Ovideo 1321

 Pannonhalma 820, 1328, 1816
 Párracas 429
 Passau 1149, 2037
 Paulinzelle 2038
 Pavia 802
 Peking 1338
 Peronne 2107
 Petershausen 1150, 1647/48, 2039
 Pfäfers 424, 843, 1313, 1801
 Pforta 1151
 Planselve 1739, 2108
 Plankstetten 1152
 Pontault 2109
 Plötzky 1153
 Poblet 1813
 Pomposa 804, 2156
 Pont aux Dames 770
 Port-Royal 2110
 Pontoise 1235/36

 Porta coeli 850
 Prag-Emaus 851, 1327
 Prâlon 1740
 Praglia 803, 1263, 2153
 Preuilly 771
 Prinknash 1185, 2078
 Probstzella 722
 Prüfening 1154

 Raitenhaslach 1649, 2040
 Ramsgate 1186/87
 Raste de 1650
 Rauden 1651
 Regensburg-St. Emmeran 306,
 723/26, 1651a, 2041
 Regensburg-Niedermünster 307/08
 Reichenau 309/10, 1652/54, 2042/
 47
 Reichenbach 1655, 2048
 Reifenstein 2049
 Reims 1237/39
 Rein 411, 821, 1282, 1784
 Reinfeld 1155
 Rheinau 425, 2179/80/81
 Rheinfelden 1656
 Rievaulx 378
 Rijnsburg 792, 1256
 Ripoll 848
 Riseberga 1794
 Rohr i. Thür. 311
 Rom 401/02
 Rom, St. Hieronymus 805
 Rom, S. Paulo 806/07, 1271
 Romainmôtier 2172
 Romont 1240, 1802
 Ronceray 379
 Rosenvelde 2050
 Rouen-St. Amand 772

 St. Alban 330
 S. Amant de Boisee 1194
 S. Andre 1573
 S. Anselm 1329
 S. Antoine-en-Dauphiné 2115
 S. Avold 345
 St. Bernhard a. d. Schelde 2143
 S. Bernard 1825
 Saint-Benoit-sur-Loire 1199/1200,
 2116/18
 S. Bertin 346/48, 2119
 St. Blasien 682, 1593, 1979
 S. Cybard 358, 773
 S. Denis 359, 1741/45, 2120/21
 S. Disier 1206
 S. Domenico 1259
 St. Edmund 332
 S. Florent-le-Vieil 1210
 St. Georgen 695, 1122

- St. Gallen 839/41, 1308/10, 1803/04,
 2173/76
 S.-Georges-du-Bois 2122
 S. Germain des Prés 361/62, 2123
 S. Ghislain 2127
 S. Gilles-de-Montoire 1746
 St. Gotthard i. Ungarn 815
 S. Guillaume 1212
 S. Hilaire-le-Grand 1217
 St. Hubert 673
 St. Johann b. Zabern 705
 St. Joseph 1332
 S.-Julien-du-Pre 1747
 St. Katharinenthal 423
 St. Lambrecht 2161
 St. Leo 1333
 S. Leu-d'Esserent 1221, 1748
 S. Lô 1224
 San Lorenzo 428
 Sainte Marie d'Aulps 774
 St. Marcel-lès-Chalon 2128
 S. Maria d. Scala 392
 S. Marie de la Misericorde 1227
 S. Martin-des-Champs 1228
 St. Mary (Kent) 337
 S. Matteo de Castello 810
 S. Maur-sur-Loire 367/68, 775
 St. Meinrad 1826
 San-Michele 1264
 S. Millan de la Cogolla 8109
 St. Ottilien 1147, 1641
 San Pablo 1829
 S. Paul 2129
 S. Pierre-le-Vif 776
 S. Pierre-sur-Dive 777
 S. Pons 1749
 S. Riquier 778, 1750
 S. Sauveur-le-Vicomte 1751
 S. Seine 779
 S. Sever 1752
 S. Simpliciano 1272
 S. Thomas 2130
 St. Trudpert 322, 734, 1673
 S. Urbain 1753
 St. Urban 426, 1315
 S. Valéry sur la mer 1754
 S.-Valery-sur-Somme 1244
 S. Venerio de Tino 811
 S. Veran 1247
 S. Quen 377
 S. Wandrille 790, 1249/50, 2131/34
 Saalfeld 312, 727/29
 Savigny 2114
 Salem 730/31, 1156/62, 1657/61,
 2051/53
 Sallay 747a
 Säusenstein 1283
 Salzburg-Univers. 412/3, 1822, 1785/87
 Sambucina 403
 Samos 1814
 Sant Pere de Besalú 1324
 Savigny 1241
 Seckau 823/27, 1789
 Seeon 316/17, 1165, 1664
 Seitenstetten 414, 1286, 2162
 Seligenporten 1665
 Seligenthal 318/19
 Sempringham 1699
 Sept-Fons 780
 Sibenik 1274
 Siegburg 1166
 Signy 380, 1242
 Silos 431, 1322, 1815
 Simorre 781
 Singeverga 1323
 Si-Shan 2188
 Sittichenbach 2055/56
 Skara 1795
 Solesmes 782, 1243
 Solignac 783
 Sonnefeld 1666
 Sonnenberg 405
 Sorde 1755
 Sorrento (St. Paul) 1769
 Souvigny 784, 2135
 Subiaco 808/09, 1273, 1770, 2154
 Syracuse 2155
 Szentgotthárd 1817
 Szpetal 1793, 2190
 Schäftlarn 313, 732, 1163, 1662,
 2054
 Schaffhausen 1314
 Scheyern 314/15
 Schlierbach 1284
 Schönberg 1164
 Schuttern 1663
 Stade 1667
 Staffarda 404
 Stams 1790, 2163/64
 Stavelot 674/75, 1579
 Steenbrugge 1580
 Stein a. Rhein 2178
 Sticna 2189
 Stürzelbronn 2137
 Talacre 2079
 Tegelen 1102
 Tegernsee 321, 1668/70/72, 2057/58
 Tennenbach 2059
 Tewkesbury 1700
 Thalbürgel 2060
 Thankmarsfelde 733
 Tholey 381
 Thorn 1169
 Tintern 1701
 Tokwon 2191

- | | |
|--------------------------|--|
| Tórtolos 847 | Villegouge 383 |
| Tournus 785, 2111 | Villeloin 1248 |
| Trebnitz 2061 | |
| Tresor 786 | Waldsassen 736/38, 1170, 1677/78,
2064/65 |
| Trient 2157 | Wardon 1188 |
| Trier 1167/68, 2062 | Weihenstephan 1679 |
| Trois-Fontaines 2138 | Weingarten 739, 1172, 1680, 2066/68 |
| Tutzing 1674 | Weißenu 325 |
| Tyniec 2192 | Welehrad 415 |
| | Weltenburg 740, 1171 |
| Uetersen 323 | Werden 1681 |
| Urspring 1675 | Wessobrunn 1682, 2069/70 |
| | Westminster 340, 1189, 1702 |
| Valldinga 2158 | Westvleteren 1970 |
| Val-Richer 2139 | Wildeshausen 1173 |
| Val-Saint-Lambert 1245 | Wilhering 829, 2165 |
| Vallingegno 1771 | Woburn 748 |
| Valloires 2112 | Worms 1174 |
| Vallumbrosa 1772 | Würzburg 326 |
| Valloires 382 | |
| Valmagne 787 | Ypern 384 |
| Valvanera 1325 | |
| Vaux-de-Cernay 788, 1246 | Zella (Prov. Sachs.) 327 |
| Verdun-Saint Vanne 789 | Zire 416, 2193 |
| Vézelay 2113 | Zoffingen 1175 |
| Vierzehnheiligen 2063 | Zwettl 417, 1289, 1791/92 |
| Viktring 828, 1287/88 | Zwiefalten 328/29, 741, 1176, 1683 |
| Vilgertshofen 324 | |
| Vilich 735 | |

1937 K 1656.

STUDIEN
—
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER=ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

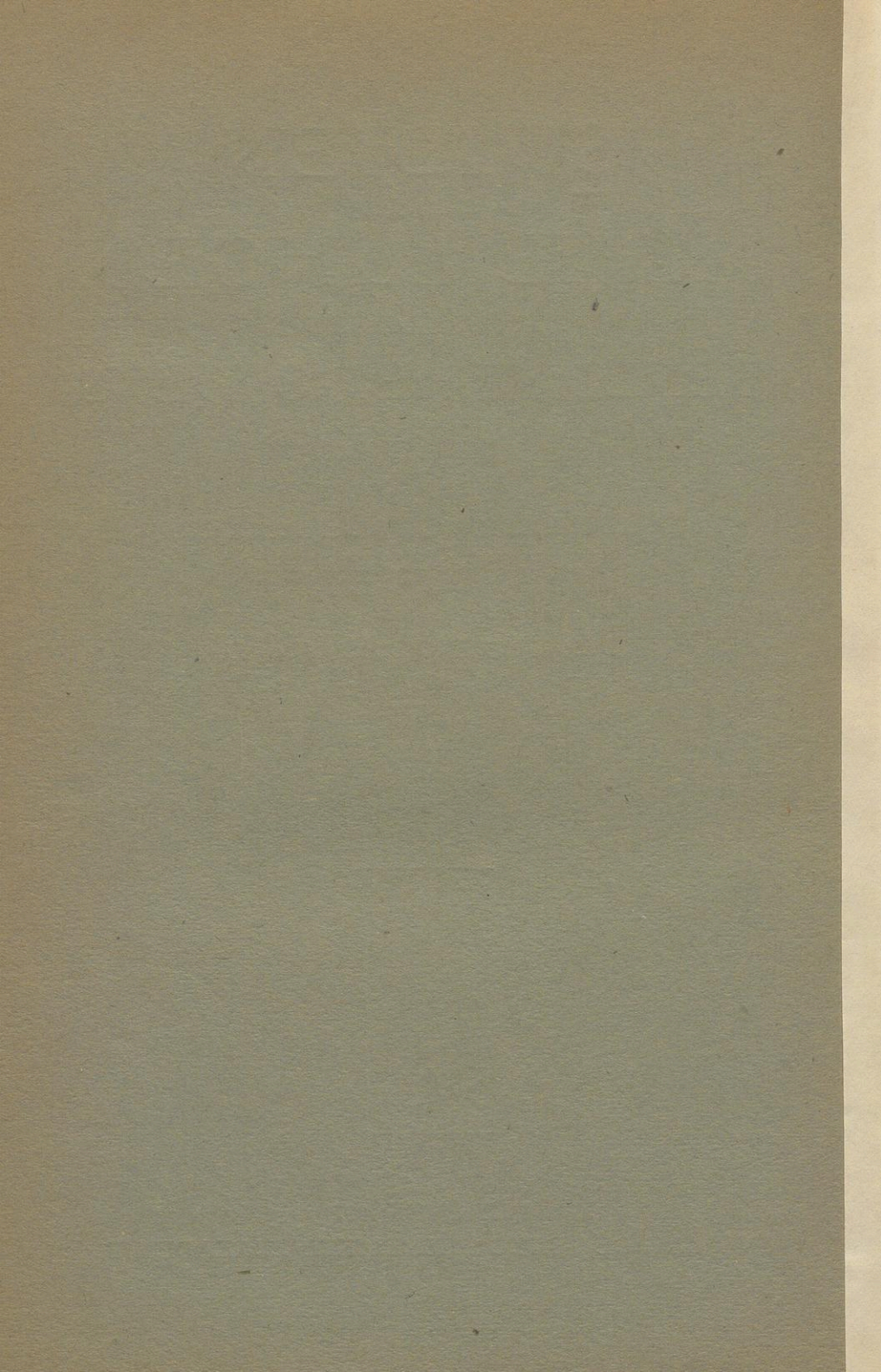
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 55
1937
I. HEFT



MÜNCHEN 1937
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U. B. T. Ü. B.
12. IIII 1937



STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 55

1937

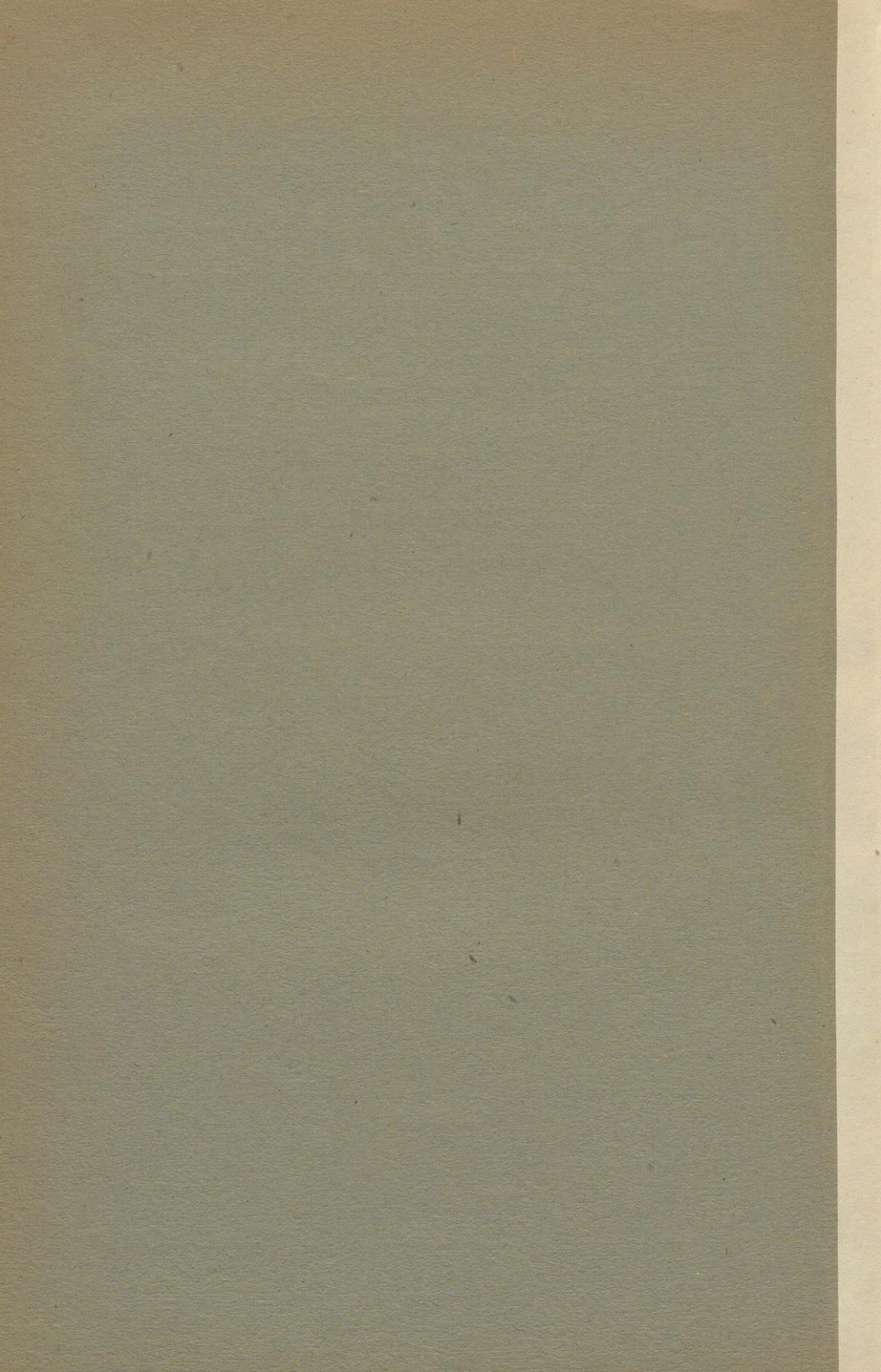
II. HEFT



MÜNCHEN 1937

VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

UR.TÜB.
22. DEZ. 1937



TR

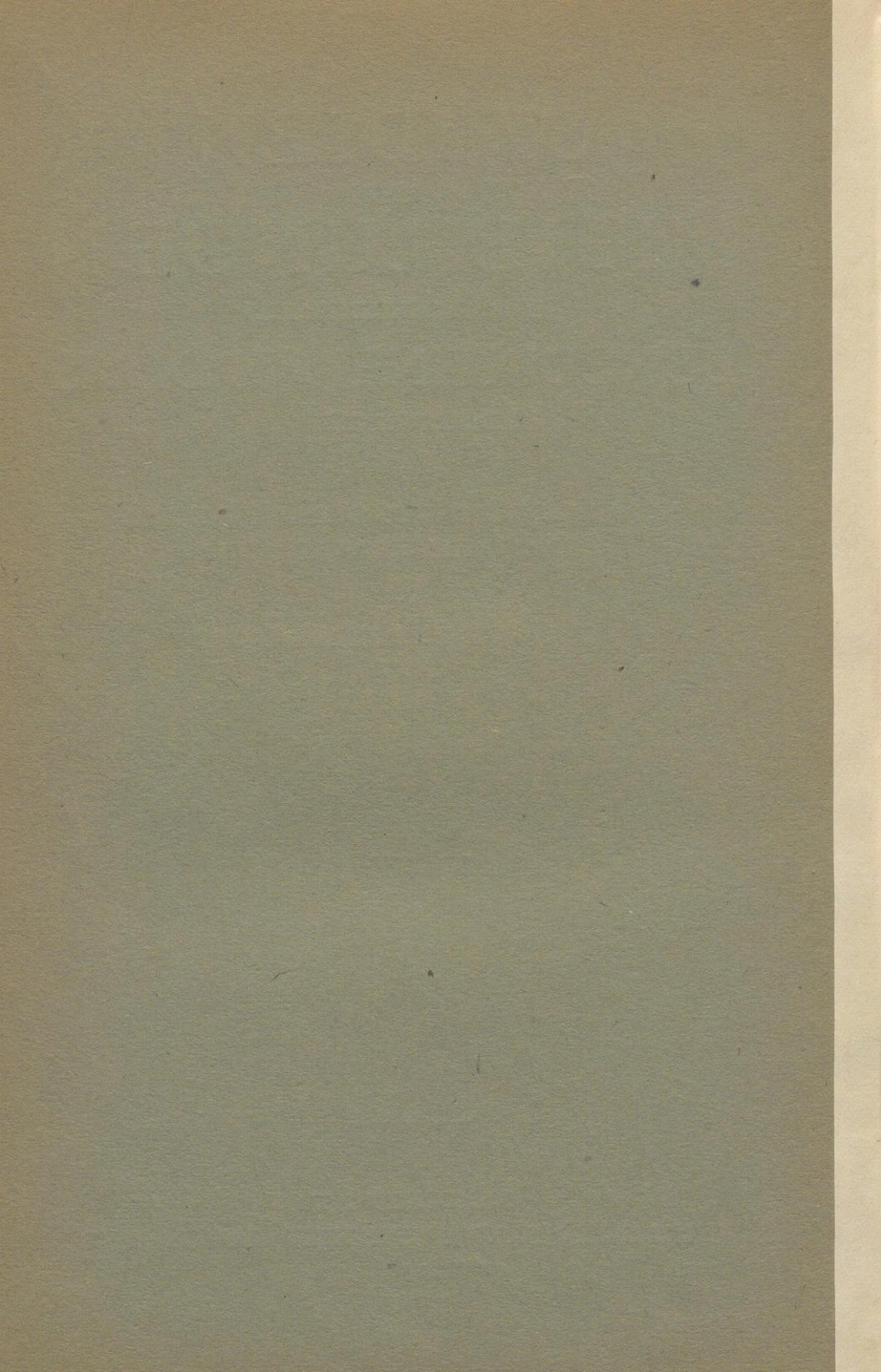
STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

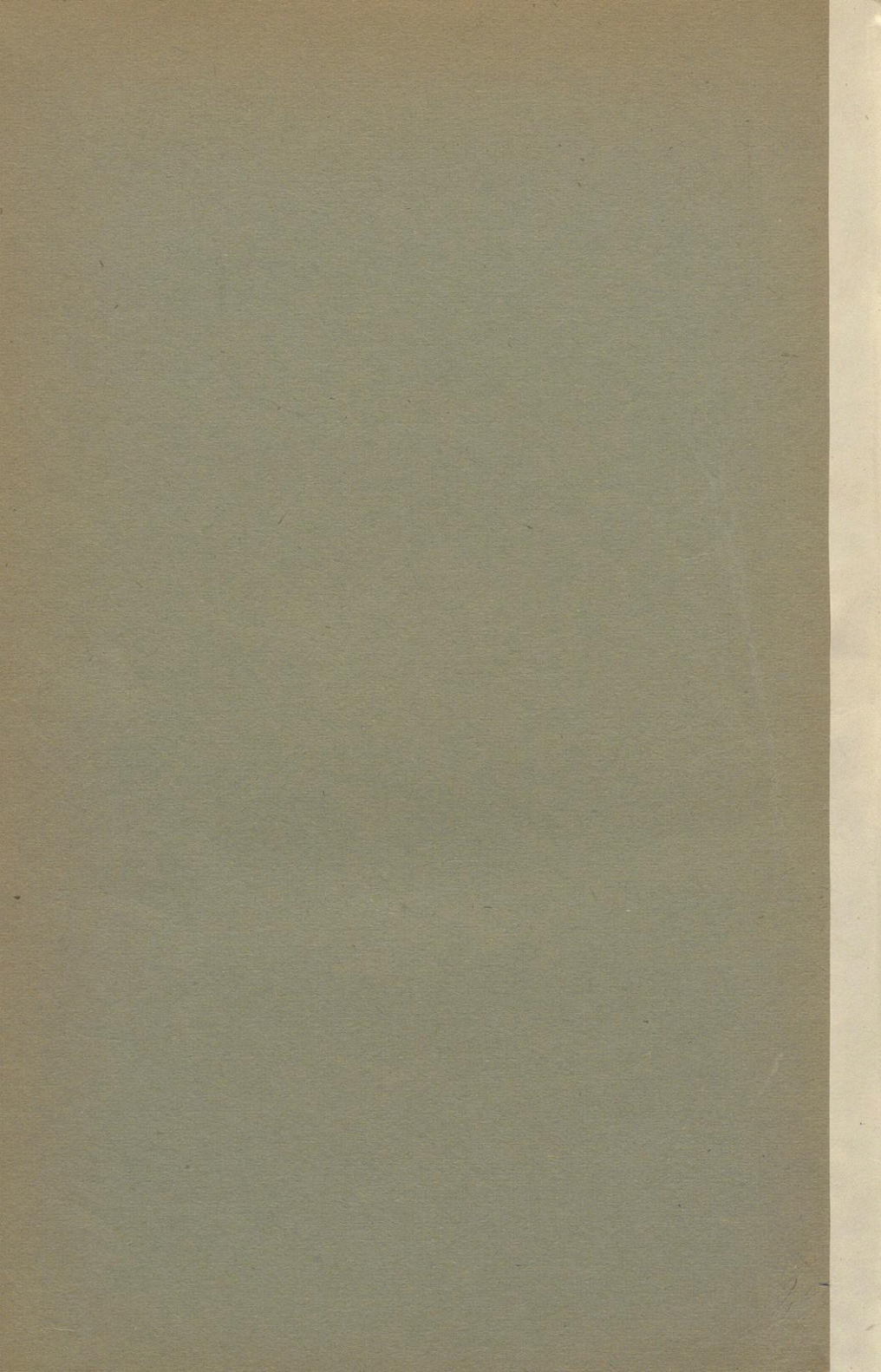
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 55
1937
III. HEFT



MÜNCHEN 1937
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE





22. 1. 1968

10. FEB. 1971

17. FEB. 1975

27. JULI 1978

28. JAN. 1983

7 SEP. 1981

18. FEB. 1983

3.40